Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

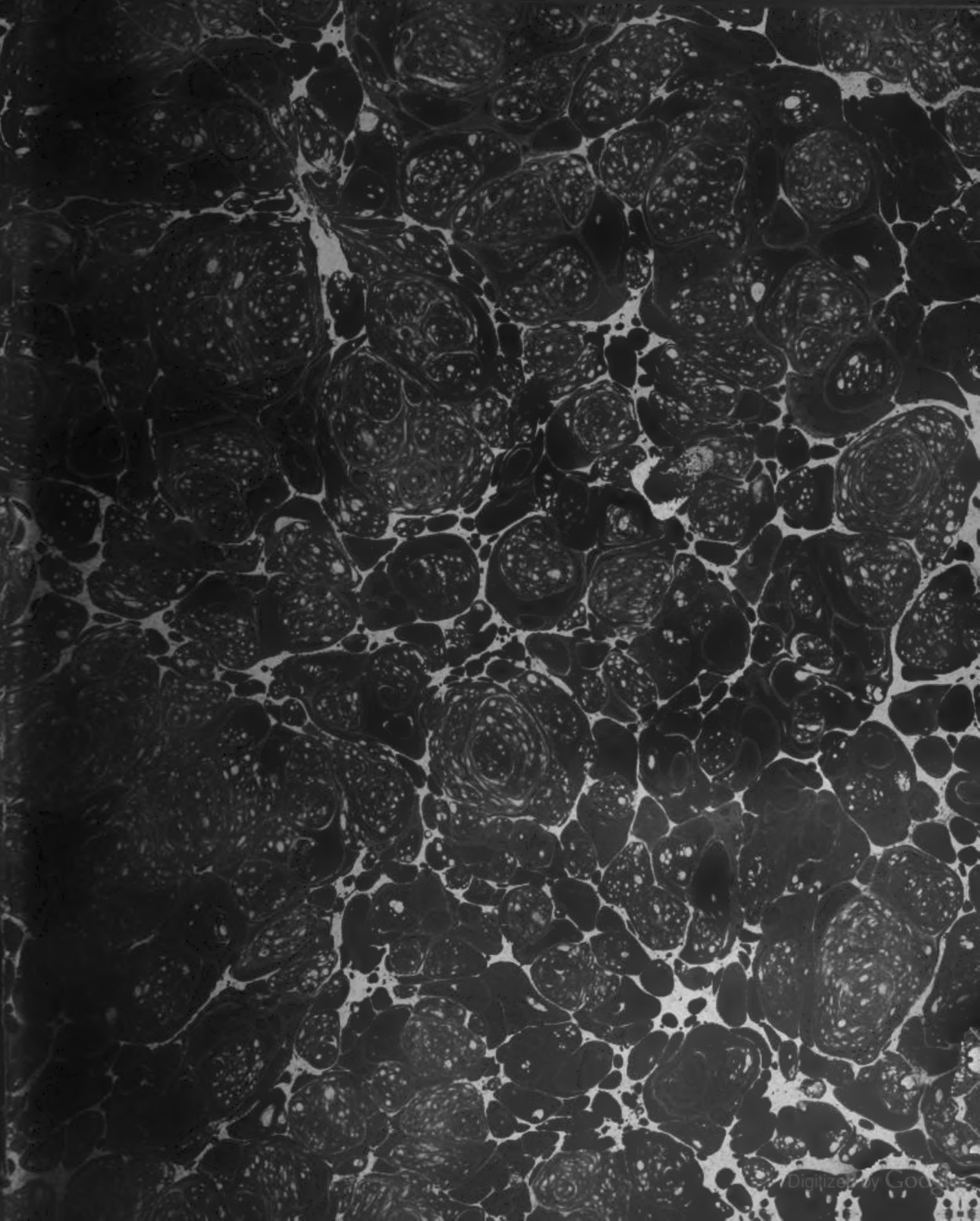
Digitized by Google

T. Germ
153.-4
4°

Digitized by Google

<36629437670010

<36629437670010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Neue Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Polizey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte,

Mandate, Rescripte ꝛc.

welche

während der glorwürdigsten Regierung

Friedrich Wilhelms II.

Königs von Preußen

als

souverainen Obersten Herzogs von Schlesien

herausgekommen sind.

Vierter Band,

die Verordnungen von den Jahren 1791. bis 1793. enthaltend.

Mit Königl. Allergnädigster Freyheit.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1801.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Chronologisches Register

von den

in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. I.

1791. d. d. Glogau den 7. und Breslau den 8. Jan. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen der Legitimation durch Atteste bey der Ausfuhr des auf diesseitige und jenseitige Mühlen zum Vermahlen gebrachten Getraides . . . Seite 3

No. II.

— d. d. Breslau den 10. Jan. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, wegen Coupirung der Vor- und Aufkauferey des Getraides in den Städten 5

No. III.

— d. d. Glogau den 27. Jan. und Breslau den 5. April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, betreffend das so schädliche Abschneiden der Wipfel an den Bäumen zu dem sogenannten Sommer der Kinder 6

No. IV.

— d. d. Breslau den 1. Febr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, betreffend den Abschoß von dem nach Dänemark gehenden Vermögen . . . 7

No. V.

— d. d. Breslau den 9. Febr. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, wegen der im Lande sich herumtreibenden unconcessionirten Kunstspieler 10

Digitized by Google

Chronologisches Register

No. VI.

1791. d. d. Breslau den 12. Febr. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen des Vermahlens ausländischen Getraides auf den Gränz-Mühlen und wegen Bezeichnung der Säcke bey den von dem Lande nach städtischen Mühlen gebrachten Getraide . . . Seite 11

No. VII.

— d. d. Breslau den 26. Febr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen Untersuchung der Befugnisse der Handwerker auf dem Lande zu Treibung ihres Handwerks . . 12

No. VIII.

— d. d. Berlin den 8. März. Regulativ wegen Verabschiedung der auf Versorgung oder Gnadengehalt Verzicht leistenden invaliden Unteroffiziers und Gemeinen 14

No. IX.

— d. d. Breslau den 19. März. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, wegen der Dienstfreyheit der abgebrannten Dienstpflichtigen Vorstädter 18

No. X.

— d. d. Breslau den 22. März. Circulare an sämmtliche Königl. Domainen- und Bischöfl. Justiz- und Forstämter, wegen vollständiger und gründlicher Vernehmung der Forst-Defraudanten . 18

No. XI.

— d. d. Glogau den 24. März und Breslau den 10. May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. den Magistrat zu Breslau, wegen der nicht erlaubten Ablieferung gebrechlicher und mit garstigen Krankheiten behafteter Inquisiten ins Arbeitshaus 20

No. XII.

— d. d. Breslau den 3. und Glogau den 21. April. Königliche Cammer-Verordnung an sämmtliche Königl. Forstämter, wegen einer den Forstbedienten bewilligten Tantieme . . 21

No. XIII.

— d. d. Potsdam den 9. April. Instruction über das künftige Hebammenwesen in Schlesien 22

No. XIV.

— d. d. Breslau den 16. und Glogau den 28. April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen den Magistrat zu Breslau, wegen der den Pferdehändlern auf dem Lande ertheilten Instruction. 29

No. XV.

Digitized by Google

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. XV.

1791. d. d. Breslau den 19. April und Glogau den 3ten May. Circulare an sämmtliche Steuerräthe des Breslauschen Departements, ingl. den Magistrat zu Breslau, wegen des Einbringens und Verkaufs der Pohlnischen und Rußischen rohen Produkte = Seite 30

No. XVI.

— d. d. Glogau den 21. und Breslau den 23. April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, und den Magistrat zu Breslau, wegen der erforderlichen Cammer-Päße zum Aufkauf der rohen Produkte auf dem Lande in der Churmark = = 32

No. XVII.

— d. d. Glogau den 29. April und Breslau den 9. July. Circulare an sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen Einrichtung der kleinen sogenannten 28iger Pohlnischen Tücher = = = 33

No. XVIII.

— d. d. Potsdam den 30. April. Edikt, wegen härterer Bestrafung der Bleichdiebe und ihrer Theilnehmer = = 35

No. XIX.

— d. d. Glogau den 2. May und Breslau den 25. Juny. Circulare an sämmtliche Landräthe der an der Oder belegenen Creise, wegen der von den Schiffbauern an die Schiffer, nicht eher als nach erfolgter Berichtigung der Accise-Gefälle zu verabfolgenden Schiffe 37

No. XX.

— d. d. Breslau den 7. und Glogau d. 24. May. Circulare an sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, und an die Breslausche Juden-Commission, wegen Annehmung ordentlicher bestehender Nahmen von den Juden = = = = 38

No. XXI.

— d. d. Potsdam den 8. May. Confirmation der von verschiedenen Ständen aus den Fürstenthümern Glogau und Liegnitz errichteten Societät, zur Vergütigung derer unter ihnen vorfallenden Brand-Schäden, an welchen auch mehrere Stände und Einsassen in Schlesien und der Grafschaft Glatz, nach Maasgabe der deshalb entworfenen Statuten, Theil nehmen können = = 40

No. XXII.

— d. d. Breslau den 19. und Glogau den 31. May. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen Einstellung der Cantonisten bey den

Regimentern ſtatt Ausländer und der deshalb zu ertheilenden Unſicherheits-Atteſte = = = Seite 58.

No. XXIII.

1791. d. d. Breslau den 26. May und Glogau den 10. Juny. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an ſämmtliche Toleranz-Aemter, wegen Wegſchaffung der ausländiſchen jüdiſchen Familiz-Perſonen = = = 60

No. XXIV.

— d. d. Breslau den 27. May. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen verſchiedener, bey den Güter-Käufen eingeſchlichenen Mißbräuche = = = = 61

No. XXV.

— d. d. Breslau den 10. Juny. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe und den Magiſtrat zu Breslau, betr. die Befolgung des Trauer-Edikts d. d. 2. May 1742. = = = 63

No. XXVI.

— d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 27. Juny. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. d. n Magiſtrat zu Breslau, wegen der den Grenz-Bereutern und Acciſe-Officianten bey Anhaltung der Contrebande zu leiſtenden Hülfe = = 64

No. XXVII.

— d. d. Breslau den 11. Juny und Glogau den 2. July. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der, in den einländiſchen Fabriquen zu erhaltenden Sorten von feinem Beutel-Tuch, und verbotener Einfuhre des fremden 65

No. XXVIII.

— d. d. Breslau den 11. Juny und Glogau den 2. July. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau, betr. die Ausfuhre der Schleſiſchen Garne zum Bedarf der Fabriquen in der Mark = = = = 66

No. XXIX.

— d. d. Glogau den 13. Juny und Breslau den 5. Septbr. Königl. Cammer-Verordnung, wegen Abnahme der Haupt-Vieh-Aſſecuranz-Societäts-Rechnungen = = = 67

No. XXX.

— d. d. Breslau den 16. Juny, Königl. Cammer-Verordnung an ſämmtliche Ober-Schleſiſche Landräthe, wegen Abſendung der Hebammen zum Unterricht in das Inſtitut zu Oppeln = 68

No. XXXI.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. XXXI.

1791. d. d. Breslau den 21. Juny und Glogau den 16. July. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, wegen höherer Impostirung des fremden Metall- oder Blatt-Goldes = = Seite 69

No. XXXII.

— d. d. Breslau den 22. Juny und Glogau den 11. July. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, betr. die Declaration des Circularis vom 7. Oktober 1784. wegen der Vor- und Aufkauferey des Pohlnischen Viehes = 69

No. XXXIII.

— d. d. Breslau den 27. Juny. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, betr. die, das Einschleichen der fremden Bettel-Juden zu verhindern, zu treffenden Anstalten = = = = 71

No. XXXIV.

— d. d. Breslau den 30. Juny. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, und an den Magistrat zu Breslau, daß kein Officiant von Entrichtung der Chargen- und Stempel-Gebühren dispensirt werden soll = = = = 72

No. XXXV.

— d. d. Breslau den 8. und Glogau den 19. July. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen der, den Invaliden in Ansehung der Selbst-Ernährung zu ertheilenden Atteste = 73

No. XXXVI.

— d. d. Berlin den 14. July und Glogau den 30. August. Circulare an sämmtliche Regierungen und Landes-Justiz-Collegia auch Krieges- u. Domainen-Cammern, betr. das in Frankreich aufgehobene Droit d' Aubaine = = = = 74

No. XXXVII.

— d. d. Breslau den 23. July. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen des verbotwidrigen Handels mit Leinsaamen 75

No. XXXVIII.

— d. d. Breslau den 9. und Glogau den 21. August. Circulare an sämmtliche Landräthe, die Befreyung der Flachshändler auf dem platten Lande von Erlegung der Paraphen-Gelder betreffend 75

No. XXXIX.

— d. d. Breslau den 10. August. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Cur-

rende

rende, wegen Publication des neuen allgemeinen Gesetzbuches für die gesammten Königl. Staaten = = = Seite 76

No. XL.

1791. d. d. Breslau den 21. August. Reglement für das, in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau angeordnete Lombard oder Leihe-Banque. = = = . 79

No. XLI.

— d. d. Breslau den 31. Aug. und Glogau den 1. Septbr. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen der Allerhöchst bewilligten Tragung der Uniform von den Schlesischen Landräthen auch in Friedens-Zeiten = = = = = 91

No. XLII.

— d. d. Breslau und Glogau den 5. Septbr. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, betr. die schleunige Anzeige der in den Städten vorgefallenen Brände = = = 91

No. XLIII.

— d. d. Glogau den 8. Septbr. und Breslau den 22. Octbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. den Magistrat zu Breslau, wegen der beym Verreich der Barbier- und Badstuben und Apotheken zu beobachtenden Vorschriften = = = 92

No. XLIV.

— d. d. Berlin den 8. Septbr. Declaration und Supplement des Schlesischen Landschafts-Reglements vom 9. July 1770. = 93

No. XLV.

— d. d. Breslau den 8. und Glogau den 30. Septbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen der im Januar jedes Jahrs einzusendenden Nachrichten vom Hopfenbau = = 122

No. XLVI.

— d. d. Breslau den 20. Septbr. Königl. Oberamts-Regierungs-Currende, wegen der Requisitionen in Criminalsachen zur Beschleunigung der Criminal-Processe = = = 124

No. XLVII.

— d. d. Breslau den 20. und Glogau den 30. Septbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen überhand nehmender Aufkaufung der Röthe auf dem Lande = = = = 132

No. XLVIII.

— d. d. Glogau den 1. und Breslau den 18. Oktbr. Circulare an sämmt-

sämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen beßrer Hülfeleistung mit den städtischen Spritzen bey Entstehung eines Feuers in der Nachbarschaft und über der Meile Seite 133

No. XLIX.

1791. d. d. Breslau den 20 Oktbr. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, wegen Auszahlung der fixirten Besoldungen bey jedem eintretenden Quartal = = = = 135

No. L.

— d. d. Breslau den 21. Oktbr. und Glogau den 21. Jan. 1792. Circulare an sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, wegen der bey einem Feuer zu treffenden Anstalten zu Rettung der Königl. Accise-Cassen und Registraturen. = = = 136

No. LI.

— d. d. Glogau den 20. und Breslau den 24. Oktbr. Circulare an sämmtliche Landräthe, betr. die Tragung der Uniform von den Schlesischen Ständen, die vormals Officiers gewesen sind = 137

No. LII.

— d. d. Breslau den 26. Oktober und Glogau den 7. Novbr. Circulare an sämmtliche Domainen- und Forstämter, ingl. an sämmtliche Krieges- und Steuerräthe, von Abschaffung des schädlichen Hüthens in den Königl. Forsten = = = 138

No. LIII.

— d. d. Breslau den 26. Oktbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen besonderer Aufmerksamkeit auf das Einschleichen der fremden verdächtigen Juden = = 139

No. LIV.

— d. d. Breslau den 27. und Glogau den 28. Oktbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen Erhöhung der Accise auf den fremden Farin-Zucker = = = 140

No. LV.

— d. d. Breslau den 17. und Glogau den 27. Novbr. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen Erstattung besonderer Berichte über die Entstehung eines Brandes auf dem Lande = = 142

No. LVI.

— d. d. Breslau den 17. und Glogau den 29. Novbr. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen erlaubter Zollfreyer Ausfuhre der im Lande verfertigten Consol-Stuben- und Taseluhren = = = 143

No. LVII.

1791. d. d. Breslau den 18. Novbr. Circulare an sämmtliche Steuerräthe und an den Magistrat zu Breslau, wegen des Einkaufs des aus Pohlen kommenden Rindviehes auf Schlesischen Märkten . Seite 144

No. LVIII.

— d. d. Breslau den 19. Novbr. 1791. und Glogau den 15. März 1792. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen des Studierens der Cantonpflichtigen . . . 145

No. LIX.

— d. d. Breslau den 22. Novbr. und Glogau den 28. Decbr. Circulare an sämmtliche Landräthe excl. der Landräthe Rosenbergis., Wartenbergis., Reichenbachischen Creises und der Grafschaft Glaz, wegen Einsendung der Passirzettel über die von den Land-Edelleuten genommenen hoch imposirten Waaren . . 146

No. LX.

— d. d. Breslau den 23. Novbr. Circulare an sämmtliche Oberschlesische Landräthe, wegen Abstellung der Bestrafung der Oberschlesischen Unterthanen durch Prügel . . . 147

No. LXI.

— d. d. Breslau den 25. Novbr. Circulare an sämmtliche Landräthe, Judenämter ꝛc., wegen der zeitigern Einsendung der jüdischen Pacht-Contracte zur Confirmation . . . 149

No. LXII.

— d. d. Breslau den 29. Novbr. Königl. Breslauische Ober-Amts-Regierungs-Currende, wegen des Arrest Schlages auf Gelder und Sachen welche mit der Post eingehen . . 150

No. LXIII.

— d. d. Berlin den 3. Decbr. Circulare die Abzüge von den Pensions- und Wartegeldern der invaliden Officiers zur Befriedigung ihrer etwanigen Creditoren betreffend . . 152

No. LXIV.

— d. d. Berlin den 12. Decbr. Publicandum an sämmtliche Stände und Einwohner des Herzogthums Münsterberg und Weichbilds Frankenstein . . . 154

No. LXV.

— d. d. Glogau den 28. Decbr. und Breslau den 25. Jan. 1792. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen der auch von dem Adel zu befolgenden Vorschrift, nach welcher alle einzubringenden zollbaren Sachen

Sachen und Waaren gleich bey der Einfuhre dem ersten Gränz-Zoll-Amte producirt und zur Verzollung declarirt werden müssen Seite 158

No. LXVI.

1791. d. d. Breslau den 31. Decbr. und Glogau den 18. Jan. 1792. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen der Defraudationen mit Ungarschen Weinen = = = = 159

No. LXVII.

1792. d. d. Breslau und Glogau den 3ten Januar. Circulare an sämmtliche Landräthe, betreffend den verbotenen Ankauf pohlnischer Starosteyen von schlesischen Vasallen = = = 163

No. LXVIII.

— d. d. Glogau den 4. und Breslau den 27. Jan. Circulare, wegen Qualification der nach der Mark reisende Juden = 164

No. LXIX.

— d. d. Glogau den 20. Jan. und Breslau den 9. Febr. Circulare an sämmtliche Steuerräthe. ingl. Landräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, betr. die Republication der wegen des verbotwidrigen Allmosen-Sammlens fremder Bettel-Mönche ergangenen Verordnungen = = = = 165

No. LXX.

— d. d. Glogau den 21. Jan. und Breslau den 11. Febr. Circulare an die Land- und Steuerräthe der Gränz-Creise, wegen Aufhebung des Verbots nach Sonnen-Untergang und vor deren Aufgang kein Getraide nach den Gränzdörfern zu transportiren = 167

No. LXXI.

— d. d. Breslau den 28. Jan. Circulare an sämmtliche Steuerräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des geminderten Imposts auf das fremde Türkische Garn = = 168

No. LXXII.

— d. d. Breslau den 31. Januar. Reglement, wornach sich sowohl die Königl. Salzbediente zu Schönebeck, Berlin, Neusalz und in den übrigen Faktoreyen, als auch sämmtliche zur Salz-Verschiffung nach Schlesien gehörige Schiffer zu achten = = 169

No. LXXIII.

— d. d. Berlin den 8. Februar. Neu emanirte Gesinde-Ordnung für die Haupt- und Residenz-Stadt Breslau = = 170

No. LXXIV.

1792. d. d Breslau den 19. Febr. und Glogau den 2. März. Circulare an ſämmtliche Landräthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, betr. den Röthe-Handel auf dem Lande = = Seite 224

No. LXXV.

— d. d. Glogau den 10. und Breslau den 19. Febr. Circulare an ſammtliche Steuerräthe und m. m. an den Bresl. Magiſtrat, wegen Verhütung heimlicher Einbringung fremder, ganz verbotener oder gegen Impoſt erlaubter Waaren = = = 225

No. LXXVI.

— d. d. Breslau den 12. März. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe Breslauſ. Cammer-Departements, wegen mehrerer Städte, in welche die Einfuhre fremder Bänder und Schnitt-Waaren geſchehen kann = = = = = 228

No. LXXVII.

— d. d. Breslau und Glogau den 19. März. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe ingl. m. m. an die Mediat-Regierungen, den Magiſtrat zu Breslau, Officium Fiſci ꝛc. wegen des Abſchoſſes zwiſchen Schleſien und den Fürſtenthümern Anſpach und Bayreuth 228

No. LXXVIII.

— d. d. Breslau den 22. März. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe Breslauſ. Cammer-Departements, die Aufkauferey der Röthe auf dem Lande betreffend = = = 231

No. LXXIX.

— d. d. Breslau den 3. April. Circulare an ſämmtliche Landräthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen der den Unterthanen, die wegen begangener Dieberey in Unterſuchung geweſen, zum Auswärts-Dienen zu verſagenden Erlaubnißſcheine = 231

No. LXXX.

— d. d. Breslau den 12. und Glogau den 25. April. Circulare an ſämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Einſchränkung des Verkaufs draſtiſcher Arzneyen 232

No. LXXXI.

— d. d. Breslau den 1. und Glogau den 4. May. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen des Ankaufs adelicher Güter von Perſonen bürgerlichen Standes = = = 235

No. LXXXII.

— d. d. Breslau den 5. und Glogau den 19. May. Circulare an ſämmtliche

liche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau und an das Officium Fisci, wegen mehrerer Vigilance auf die Collecten-Gelder und 1 pro Mille von den Käufen für das Creutzburger Armenhaus = = = = Seite 236

No. LXXXIII.

1792. d. d. Berlin den 6. May. Circulare an sämmtliche General-Inspecteurs, wegen der von den Regimentern den jungen cantonpflichtigen Leuten ertheilten Consens zum Studiren = = 237

No. LXXXIV.

— d. d. Breslau den 8. May. Publicandum an sämmtliche Oberschlesische Land- und Steuerräthe, wegen Erhebung der Filial-Zoll-Aemter Katscher und Loslau zu wirklichen Haupt-Zollämtern = 238

No. LXXXV.

— d. d. Breslau den 9. und Glogau den 22. May. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen Bescheinigung der Waaren, die aus accisbaren Städten an Eximirte des Landes gehen = = 240

No. LXXXVI.

— d. d. Breslau den 4. und Glogau den 25. Juny. Circulare an sämmtliche Landräthe, ingl. m. m. an sämmtliche Steuerräthe, in deren Creisen und Departements Papiermühlen gelegen, wie auch an den Magistrat zu Breslau, wegen Abstellung der kostspieligen Gelage bey dem Lossprechen der Papiermacher-Lehrlinge = 244

No. LXXXVII.

— d. d. Berlin den 7. Juny. Publicandum, wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers bey Wechseln und Schuldscheinen = 245

No. LXXXVIII.

— d. d. Breslau den 7. und Glogau den 20. Juny. Circulare an sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, und m. m. an den Breslauschen Magistrat, wegen der Juden-Söhne, welche zu Erlernung eines Handwerks von christlichen Meistern aufgenommen werden 247

No. LXXXIX.

— d. d. Glogau den 29. Juny und Breslau den 3. August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der aufgehobenen Anordnung in Ansehung der Bedarfs-Atteste der Getraide-Einkäufer = 248

No. XC.

— d. d. Breslau den 30. July. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauf. Cammer-Departements, wegen Bescheinigung der Waa-

Digitized by Google

ren, die aus accisbaren Städten an Eximirte des Landes gehen, und wer unter den Eximirten zu verstehen = = Seite 249

No. XCI.

1792. d. d. Breslau den 7. August. Circulare an sämmtliche Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen des Etablissements einiger Kaufleute in kleinen Städten, Behufs des Absatzes der daselbst verfertigt werdenden Tücher = = = 250

No. XCII.

— d. d. Breslau den 11. August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, und m. m. das Collegium medicum, wegen Abstellung der fortdaurenden Medicinal- und Cur-Pfuschereyen = 252

No. XCIII.

— d. d. Berlin den 3. Septbr. Verordnung, wie es mit den Rechtsangelegenheiten der ins Feld gerückten Militairpersonen während der Abwesenheit derselben aus ihren Standquartieren gehalten werden soll = = = = = 253

No. XCIV.

— d. d. Breslau den 6. und Glogau den 17. Septbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl m. m. den Magistrat zu Breslau, wegen des Verbots der fremden Frisolet- und Floretbänder 267

No. XCV.

— d. d. Glogau den 11. Septbr und Breslau den 5. Oktbr. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen der Legitimation der Bewohner des platten Landes, in Ansehung der in den Städten erkauften hoch impostirten Waaren = = = = 269

No. XCVI.

— d. d. Glogau den 11. und Breslau den 13. Septbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen mehrerer Invigilance auf die vorgehende Contrebande = = = = 270

No. XCVII.

— d. d. Breslau den 24. Septbr. Circulare an sämmtliche Landräthe des Breslauf. Accise- und Zoll-Bezirks, betr. die Revision der Annotations-Bücher der Branntweinbrenner, Fleischer und Bäcker unter der Meile = = = = 273

No. XCVIII.

— d. d. Glogau den 1. und Breslau den 18. Oktbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen besserer Hülfsleistung mit den

den städtischen Spritzen, bey Entstehung eines Feuers in der Nachbarschaft und über der Meile = = = Seite 273

No. XCIX.

1792. d. d. Glogau den 3. und Breslau den 5. Oktbr. Circulare an die Landräthe der Grenz-Creise, ingl. m. m. an den General-Fiscal, wegen verbotener Einbringung der fremden und dem untersagten Spielen mit ungestempelten Charten = = 275

No. C.

— d. d. Glogau den 17. Oktbr. u. Breslau den 11. Jan. 1793. Circulare an sämmtliche Steuerräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des gänzlichen Verbots des fremden Milch-Flores = 276

No. CI.

— d. d. Breslau den 5. Novbr. Circulare an sämmtliche Königl. u. Bischöfl. Aemter, Breslauf. Cammer-Departements, wegen der von den Einliegern bey den Frey-Scholtiseyen und Frey-Gütern zu prästirenden Hofedienste = = = 277

No. CII.

— d. d. Breslau den 13. und Glogau den 22. Novbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen des vernachlässigten Impostś auf die aus dem Oesterreichf. Schlesien nach Sachsen gehende weisse Garne = 279

No. CIII.

— d. d. Glogau den 17. Novbr. und Breslau den 3. Decbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wo Papiermühlen vorhanden sind, und m. m. an den Breslauschen Magistrat, wegen der Gelage bey Freysprechung der Papiermacher-Lehrlinge = 280

No. CIV.

— d. d. Breslau den 26. Novbr. Königl. Cammer-Resolutum, an das Domainen-Amt Creutzburg, daß bey einem Unterthan, der unter der Aemtlichen Jurisdiction einen Frey-Fundum übernimmt, neben dem Lytro personali auch das lytrum reale gefordert werden könne 280

No. CV.

— d. d. Breslau den 26. Novbr. und Glogau den 12. Decbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat und die Juden-Commission zu Breslau, desgl. an das Zülzer Schloß-Amt, wegen des Detail Handels der fremden Juden auf einländischen Messen und Jahrmärkten = = 281

No. CVI.

Digitized by Google

Chronologisches Register

No. CVI.

1792. d. d. Breslau den 8. Decbr. Circulare an sämmtliche Landräthe, Steuerräthe, den Breslauschen Magistrat und m. m. an das Collegium medicum, betr. die fehlerhaften Nachrichten von den zum Foro medico gehörigen Personen = = Seite 284

No. CVII.

— d. d. Breslau den 12. Decbr. Circulare an sämmtliche Landräthe in den Oberschlesischen Creisen, und m. m. an die Landräthe der übrigen Creise des Breslauschen Cammer-Departements, betr. die Verpachtung des Bier- und Branntwein-Urbars an Juden = = 285

No. CVIII.

— d. d. Breslau den 13. Decbr. u. Glogau den 15. März 1793. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen der den Cantonpflichtigen zu ertheilenden Erlaubniß zum Studiren = = 286

No. CIX.

— d. d. Breslau den 13. Decbr. und Glogau den 18. Jan. 1793. Circulare an sämmtliche Steuer- und Landräthe und m. m. den Breslauschen Magistrat, die Stifts-Jurisdictiones und an das Officium Fisci, wegen Einschränkung der Ertheilung freyer Geburts- und Lehrbriefe = = = = 289

No. CX.

— d. d. Breslau den 14. Decbr. u. Glogau den 8. Jan. 1793 Circulare an sämmtliche Landräthe und m. m. an sämmtliche Forstämter, wegen Verbots des Rodens durch Anzünden der Stöcke und des Holzes 290

No. CXI.

— d. d. Breslau den 27. und Glogau den 28. Decbr. Circulare an sämmtliche Landräthe und m. m. an sämmtliche Steuerräthe und Mediat-Regierungen, wegen nicht zu fordernden Reversalien bey Vermögens-Verabfolgungen in die Kaiserl. Staaten = 291

No. CXII.

— d. d. Berlin den 27. Decbr. Publicandum, betr. die verstärkte Gränzbesetzung im Glogauschen Departement = = 292

No. CXIII.

— d. d. Berlin den 27. Decbr. Reglement die Allerhöchst verordnete Besetzung der Gränzen des Glogauschen Departements durch Gränzjäger betreffend = = = 295

No. CXIV.

No. CXIV.

1793. d. d. Berlin den 3. Januar. Edikt, die Abberufung der in Französischen Kriegesdiensten stehenden Königl. Unterthanen betreffend Seite 331

No. CXV.

— d. d. Breslau den 10. und Glogau den 18. Jan. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen der nachgegebenen Pferde-Ausfuhr nach dem Oesterreichschen = = = 432

No. CXVI.

— d. d. Breslau den 12. und Glogau den 25. Jan. Circulare an sämmtliche Landräthe, und m. m. an sämmtliche Steuerräthe und an den Breslauf. Magistrat, die verbotene Einfuhr der jenseits der Weser fabricirten Floret- und Frisoletbänder betreffend = 333

No. CXVII.

— d. d. Berlin den 14. Jan. und Breslau den 16. Febr. Allerhöchste Confirmation, der von den Landständen der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer erweiterten Statuten des bereits in Anno 1781. errichteten Inquisitions-Fonds = = = 333

No. CXVIII.

— d. d. Breslau den 17. Januar. Publicandum wegen Verhütung des Roulirens der leichten Ducaten und anderer Goldmünzen 340

No. CXIX.

— d. d. Breslau den 26. Jan. Circulares an sämmtliche Land- und Steuerräthe, und an die Königl. Accise-Directiones Breslauf. Cammer-Departements, wegen der Portofreyheit von eingehenden Königl. Geldern = = = = 342

No. CXX.

— d. d. Breslau den 4. und Glogau den 22. Febr. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der in Zukunft nur den Kunstverständigen zu verstattenden Acquirirung der Apotheken = = = 348

No. CXXI.

— d. d. Breslau den 19. Febr. Königl. Cammer-Verordnung an den Krieges- und Steuerrath Ludendorff ingl. m. m. an die Steuerräthe, in deren Departement Buchdruckereyen befindlich sind, wie auch an den Magistrat zu Breslau, die Censur der Druckschriften betreffend 344

No. CXXII.

— d. d. Berlin den 4. März. Allerhöchste Confirmation, der von dem Ober-

Oberschlesischen Landschafts-Collegio errichteten Societät zu Uebertragung der Inquisitionskosten = = = Seite 351

No. CXXIII.

1793. d. d. Breslau den 9. März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauf. Cammer-Departements, wegen der zu Brieg für Gemüthskranke Personen zu errichtenden Anstalt = 360

No. CXXIV.

— d. d. Breslau den 20. März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Bestimmung der Insertions-Gebühren mit 1 Sgl. für jede Zeile in den Intelligenzblättern = = = = 361

No. CXXV.

— d. d. Breslau den 25. März. Neu revidirte Canzley-Gebühren-Taxe für die Schlesische Krieges- und Domainen-Cammer-Canzeleyen 363

No. CXXVI.

— d. d. Berlin den 27. März. Publicandum wegen der zu attestirenden Pensions-Quittungen invalider Officiers = 372

No. CXXVII.

— d. d. Glogau den 13. April und Breslau den 3. May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen des uneingeschränkt zu verstattenden Heyrathens der noch nicht eingezogenen Cantonisten 373

No. CXXVIII.

— d. d. Breslau den 15. April. Publicandum wegen Abhelfung der Beschwerden der Weber im Gebirge über Bedrückungen = 374

No. CXXIX.

— d. d. Breslau den 20. April. Publicandum betr. die zur Abhelfung der Klagen der Weber im Gebirge, wegen der Vertheurung des Flachses, der Garne ꝛc. getroffene Modalitäten = = 379

No. CXXX.

— d. d. Breslau den 22. April. Cammer-Rescript an den Magistrat zu Breslau, wegen der den hiesigen Hospital-Knaben zu ertheilenden Gratis Geburtsbriefe = = = 387

No. CXXXI.

— d. d. Breslau den 2. und Glogau den 15. May. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, ingl. m. m. den Magistrat zu Breslau, wegen des Verbots, das auf den Wochenmärkten in den Städten an der pohlnischen Gränze aufgekaufte Vieh nach Böhmen und Sachsen auszuführen = = = 388

No. CXXXII.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CXXXII.

1793. d. d. Breslau den 7. und Glogau den 15. May. Circulare an sämmtliche Landräthe, ingl. m. m. an sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe und den Magistrat zu Breslau, wegen des verbotenen Garnhandels der Königl. Officianten = = = Seite 389

No. CXXXIII.

— d. d. Breslau den 16. und Glogau den 17. May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen Regulirung der Flachs- und Garnpreise = = = = 390

No. CXXXIV.

— d. d. Bodenheim den 20. May. Patent wegen der in Schlesien ausgebrochenen Unruhen = = = 393

No. CXXXV.

— d. d. Breslau den 20. May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauf. Cammer-Departements, wegen zweckmäßiger Bewirthschaftung der den Bauern gehörigen Waldungen 401

No. CXXXVI.

— d. d. Breslau den 21. May und Glogau den 25. July. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, und m. m. an den Breslauschen Magistrat, wegen des Ankaufs der Immobilien im Auslande 404

No. CXXXVII.

— d. d. Glogau den 21. May und Breslau den 4. Juny. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an die Accise- u. Zoll-Directiones und den Magistrat zu Breslau, wegen der Einfuhre des Getraides und anderer verbotenen Waaren aus der neu acquirirten pohlnischen Provinz = = = 405

No. CXXXVIII.

— d. d. Glogau den 6ten Juny und Breslau den 21. July. Circulare an sämmtliche Steuerräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der getroffenen Einrichtung in Ansehung des Beytrages der Accise- und Zoll-Officianten zur städtschen Armen-Casse = 406

No. CXXXIX.

— d d. Berlin den 6. Juny. Edikt das Verhalten der Königl. Unterthanen bey dem gegenwärtigen Kriege mit Frankreich betreffend 407

No. CXL.

— d. d. Breslau den 13. Juny. Circulare an sämmtliche Landräthe, und einige Steuerräthe Breslauf Cammer-Departements, wegen Abstellung verschiedener Irregularitäten beym Garnhandel = 411

No. CXLI.

1793. d. d. Breslau den 13. Juny. Publicandum, betr. das Aufgreifen der herumstreifenden Vagabonds = = Seite 412

No. CXLII.

— d. d. Breslau den 20. Juny und Glogau den 1. July. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Aufhebung des Glatzer Ein- und Ausfuhr-Zolles und der extraordinairen Tranksteuer = = 414

No. CXLIII.

— d. d. Glogau den 28. Juny und Breslau den 26. July. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen Bestrafung derjenigen, welche die Bäume in den Alleen beschädigen = 414

No. CXLIV.

— d. d. Günthersblum den 14. July. Edikt, daß bey denen Catholischen Kirchen in Schlesien und der Grafschaft Glatz taugliche Kirchenvorsteher bestellt, das Kirchenvermögen gut verwaltet, und die Kirchen-Rechnungen zu rechter Zeit gelegt und abgenommen werden sollen 416

No. CXLV.

— d. d. Breslau den 29. July. Circulare an sämmtliche Steuerämter Breslauschen Cammer-Departements, wegen der bey den Steuerämtern anzunehmenden leichten Ducaten gegen Ersatz von 1½ Ggr. pro As = = = = 435

No. CXLVI.

— d. d. Breslau den 29. July und Glogau den 13. August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der Pferde-Ausfuhr nach Südpreußen 436

No. CXLVII.

— d. d. Breslau den 16. August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauf. Cammer-Departements und m. m. an den Magistrat zu Breslau, betreffend die Modalitäten, wenn Schlesische Vasallen Grund-Stücke im Auslande acquiriren = 437

No. CXLVIII.

— d. d. Breslau den 19. und Glogau den 22. August. Avertissement wegen des zu den Mieths-Contracten zu adhibirenden Stempel-Papiers = = = = = 438

No. CXLIX.

No. CXLIX.

1793. d. d. Brieg den 23. August. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende, wegen der Stempelstrafe bey Schuldscheinen und trocknen Wechseln . . . Seite 439.

No. CL.

— d. d. Breslau den 28. Aug. Circulare an sämmtliche Amts-Justitiarien und an sämmtliche Forstämter Breslauf. Cammer-Departements, wegen Untersuchung der Forst-Contraventionen . . 440

No. CLI.

— d. d. Breslau den 13. Septbr. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, ingl. m. m. den Magistrat zu Breslau, wegen genauer Aufsicht auf die Entrepreneurs der Lesegesellschaften und besonders auf die darinnen circulirende Bücher . . . 442

No. CLII.

— d. d. Hauptquartier Edinghofen den 16. Septbr. Declaration, nach welcher die Söhne der wirklichen Forstbedienten der Stände und Clöster in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glaz dem Feldjäger-Regiment zum Dienst verpflichtet seyn sollen . . 443

No. CLIII.

1791. d. d. Breslau den 1. Oktober. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauf. Cammer-Departements, wegen Prüfung der von den Cammer-Procuratoren angefertigten Liquidationen . . 445

No. CLIV.

— d. d. Breslau den 11. Oktbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe, betr. die Publication der Oberamts-Currende, wegen der Inquisitions-Kosten . . . 446

No. CLV.

— d. d. Breslau den 12. Oktbr. Circulare an sämmtliche Krieges- und Steuerräthe Breslauf. Cammer-Departements, ingl. an den Magistrat zu Breslau, wegen der Ausfuhre der Schlesischen Wolle nach Südpreußen . . . 448

No. LCVI.

1793. d. d. Breslau den 5. und Glogau den 19. Novbr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Abſchaffung der ſogenannten Geitz-Rädel, und daß nicht ſtarkes und ſchwaches Garn auf eine Weiſe geweifet werden ſoll . . . . Seite 449

No. CLVII.

— d. d. Breslau den 11. Novbr. und Glogau den 3. Decbr. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen zu treffender Vorkehrungen wider das Crepiren des Rind- und Schaafviehes . . 451

No. CLVIII.

— d. d. Breslau den 14. Novbr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauſchen Cammer-Departements, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, die Mediat-Regierungen, den General-Fiſcal Berger, und an die Cammer-Procuratores, wegen der Procuratur-Gebühren, als Nachtrag zu der Cammer-Canzley-Gebühren-Taxe vom 25. März 1793. . . . 452

No. CLIX.

— d. d. Breslau den 15. Novbr. Circulare an ſämmtliche Landräthe, mit Weglaſſung des Volkenhayn-Landeshuthiſ. ingl. m. m. an ſämmtliche Kriegs- und Steuerräthe Breslauiſ. Cammer-Departements, betreffend die zu Coupirung des Stehlens der Obſt- und anderer Bäume zu treffende Modalitäten . . . 453

No. CLX.

— d. d. Glogau den 5. und Breslau den 19. Novbr. Circulare an ſämmtliche Landräthe, betr. die Erweiterung der Werbefreyheit des Feldjäger-Regiments . . . 455

No. CLXI.

— d. d. Breslau den 21. und Glogau den 23ten Novbr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen des Einfuhrzolles von den aus Südpreußen nach Schleſien kommenden Hammeln und Schaafen . 456

No. CLXII.

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. CLXII.

1793. d. d. Glogau den 8. und Breslau den 12. Decbr. Circulare an sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, betr. die Einfuhre fremder baumwollenen Waaren Seite 456

No. CLXIII.

— d. d. Breslau den 16. und Glogau den 24. Decbr. Circulare an sämmtliche Landräthe, betr. das Verbot der Abschaffung und Verminderung der Schaafheerden 458

No. CLXIV.

d. d. Glogau den 18. und Breslau den 22. Decbr. Circulare an sämmtliche Land- u. Steuerräthe, u. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen Aufgreifung des brodlosen und liederlichen Gesindels bey Gelegenheit der bisherigen Beraubungen der ordinairen Posten 460

No. CLXV.

— d. d. Breslau den 20. Decbr. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen der Maasregeln gegen die überhandnehmenden Wilddiebereyen durch Abnahme der Gewehre 461

No. CLXVI.

— d. d. Breslau den 20. Decbr. Circulare an sämmtliche Steuerräthe ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, wegen der dem Züchner-Mittel zu Zduny ertheilten Erlaubniß, mit seinen eigenen Fabricatis die Schlesischen Jahrmärkte wieder beziehen zu dürfen 462

No. CLXVII.

— d. d. Breslau den 20. Decbr. u. Glogau den 8. Jan. 1794. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen Verbesserung der Pferdezucht 463

No. CLXVIII.

— d. d. Breslau den 24. Decbr. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Untersuchung des Hagel-Schadens 463

No. CLXIX.

No. CLXIX.

1793. d. d. Breslau den 24. Decbr. u. Glogau den 6. Jan. 1794. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, ingl. m. m an den Magiſtrat zu Breslau, und an die Accise- und Zoll-Directiones, wegen Prolongation des den Kaufleuten Gebrüder Möllendorff ertheilten Privilegii auf die Tobacks-Pfeifen-Fabrique zu Sborowsky . . . Seite 464

Samm-

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Polizey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

vom Anfange bis Ende des Jahres 1791.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

No. I.

d. d. Glogau den 7ten und Breslau den 8ten Januar 1791.

Circulare

wegen der Legitimation durch Atteste bey der Ausfuhre des auf diesseitige und jenseitige Mühlen zum Vermahlen gebrachten Getreides.

An sämmtliche Landräthe, imgleichen mut. mut. an sämmtliche Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unter dem Vorwande des Vermahlens auf den Gränz-Mühlen werden manche Getreide-Quanta nach Böhmen, Mähren und Sachsen exportirt, weil die Dorfgerichte die Mahl-Atteste oft mit äußerst wenig Gewissenhaftigkeit ausstellen.

Diesen Mangel an Sorgfalt und Genauigkeit künftig zu verhüten, sollen dergleichen Mühl-Atteste zum Vermahlen oder Schroten des Getreides sowohl auf diesseitigen als jenseitigen Gränz-Mühlen bloß von den Grundherrschaften und nur in deren Abwesenheit von den Wirthschaftsbeamten nach vorgängiger genauer Ueberzeugung ausgefertigt, und mit dem herrschaftlichen Pettschafte besiegelt werden.

Wer demnach bey Ausfuhr des Getreides auf eine diesseitige oder jenseitige Gränz-Mühle dergleichen herrschaftliches Mahl-Attest nicht bey sich hat, soll sofort als ein Getreide-Exportant angesehen und bestraft werden.

Das Vorgeben, als ob das Attest zurückgelassen und nachgebracht werden soll, wird auch nie als ein Entschuldigungsgrund angenommen werden.

Sodann ist, den ältern diesfälligen Verfügungen gemäß, das von den Mühlen zurückgebrachte Getreide bey der Herrschaft und deren Beamten

oder bey den Dorfgerichten wieder vorzuzeigen, welche genau nachsehen müssen, ob das zurückgebrachte vermahlene oder geschrotene Getreide mit demjenigen, so auf dem Mahl-Atteste angeführt worden, völlig übereinstimmt.

Endlich soll auch, wenn von jenseitigen Einwohnern Getreide zum Vermahlen auf diesseitige Mühlen gebracht wird, kein diesseitiger Müller dergleichen Getreide eher zum Vermahlen annehmen, als bis der ausländische Mahlgast über das Mahlgetreide ein von der Herrschaft oder deren Beamten ausgestelltes Attest beybringet. Unter dieses Attest muß sodann der Müller den Datum des Abgangs vermerken, und nur mit diesem Attest versehen, kann der ausländische Mahlgast sein Getreide zurückführen.

Jede Nachläßigkeit oder gar unerlaubte Collusion, die bey der Ausstellung des Atteſtes oder Revision des zurückgebrachten Getreides begangen wird, soll mit 5 Rthlr. für jeden Scheffel bestraft werden. Auf gleiche Art auch jede diesfällige Contravention eines Müllers.

Wir befehlen Euch demnach hierdurch in Gnaden, dieses Circulare sämmtlichen Grundherrschaften, deren Beamten und übrigen Einsaßen Eures Kreises (in den Städten Eures Departements) sofort zur genauesten Beobachtung zu publiciren. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare ist den Königl. Accise-Directionen nachrichtlich bekannt gemacht, und im Glogauschen Cammer-Departement auch nur an die Landräthe der Böhmischen und Sächsischen Gränz-Kreise erlassen worden.

No. II.

No. II.

d. d. Breslau den 10ten Januar 1791.

Circulare

wegen Coupirung der Vor- und Aufkauferey des Getreides in den Städten.

An sämmtl. Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß, obgleich durch das Circulare vom 30. September 1788 die schädliche Vor- und Aufkauferey des Getreides in den Städten die schärfsten Verbothe ergangen, in den Städten dennoch, obgleich kein Mangel an Zufuhre ist, durch die schädliche Vor- und Aufkauferey auf den Getreide-Märkten die hohen Getreidepreise hauptsächlich entstehen, indem daselbst durch den Getreidehändler alles Getreide auf einmal aufgekauft wird, ehe der kleine Mann und städtische Einwohner seine Nothdurft erhandeln kann: und ohnerachtet feststeht, daß in den ersten Stunden des Markttages und bis der Huth abgenommen worden, die städtischen Einwohner die Befugniß haben, mit Ausschließung aller fremden Käufer, und besonders der Händler allein, ihre Nothdurft zu kaufen, dieses dennoch nicht gehörig beobachtet wird. Wie sich nun hieraus ergiebt, daß von Seiten der Polizey-Bedienten in den Städten auf die obgedachten Vorschriften gar nicht geachtet werde, diesem Unwesen aber auf keine Weise länger nachgesehen werden kann; so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, sogleich nach Erhaltung dieses den sämmtlichen Magistraten Eurer Inspection vorgedachte Anordnungen in Erinnerung zu bringen und dieselben anzuweisen, aller Vor- und Aufkauferey der Getreide-Händler schlechterdings zu steuern, und dergleichen Leute, die aus wucherlichen Absichten Getreide aufkaufen und dem armen Manne entwenden, oder ihm wenigstens die Preise sehr erhöhen, arretiren, und nach Maaßgabe ihres intendirten Wuchers und Aufschüttens tüchtig bestrafen zu lassen, und wie solches geschehen Uns anzuzeigen, auch wenn es nöthig, zu Unserer Decision zu berichten.

Uebrigens müsset Ihr selbst die Magistrate dieserhalb in sehr genaue Aufsicht nehmen und sie nur bedeuten, daß, wenn einer oder der andere seiner Pflicht nachzukommen unterlassen sollte, Wir dieselben mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit zu bringen wissen werden. Sind ꝛc.

No. III.

d. d. Glogau den 27. Januar und Breslau den 5. April 1791.

Circulare,

betreffend das so schädliche Abschneiden der Wipfel an den Bäumen zu den sogenannten Sommern der Kinder.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob zwar bereits in der unterm 19ten April 1756 emanirten Holz- Mast- und Jagd-Ordnung Tit. I. §. 11. und nachher in dieser Angelegenheit wiederholt erlassenen Circularien das so schädliche Abschneiden der Wipfel an den Bäumen zu den sogenannten Sommern der Kinder, als wodurch viele tausend Stämme der Verderbniß preis gegeben werden, verbothen worden ist; Wir auch geglaubt haben, daß eines jeden Orts Obrigkeit zur Conservation der Forsten und des allgemeinen Nutzens wegen dahin sehen werde, daß diese und alle andere Holzverwüstungen gleicher Art vermieden würden; so haben Wir doch gleichwohl höchst mißfälligst wahrgenommen, daß diese üble Gewohnheit am Sonntage Lätare, zu Betreibung einer wirklichen Betteley von den damit herumlaufenden Kindern, noch bis itzt beybehalten wird.

Wenn Wir nun aber diesem eingerissenen Uebel länger nachzusehen nicht gemeint sind; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, dieses wiederholte Verboth, des forderſamsten, in dem Kreise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) unter der Verwarnung circuliren zu lassen: daß derjenige, so beym Abschneiden der Wipfel an den Bäumen, beym Abhauen der

Bir-

Birken und anderer jungen Stämme, oder bey Einbringung derſelben in den Städten und Dörfern betroffen wird, mit einem 8tägigen Arreſte bey Waſſer und Brod, und nach Verhältniß des Verbrechens mit noch weit härterer Leibesſtrafe belegt, und überdies noch dem Denuncianten 8 ggr. pro vigilantia entrichten ſoll. (An die Landräthe): Ihr habt hiernach die Schulzen und Gerichte auf den Dörfern alles Ernſtes dahin anzuweiſen, auf dergleichen Contravention ein wachſames Auge zu halten, damit Euch ſelbige die betroffene Contravenienten promte anzeigen, und Ihr ſelbige zur Verantwortung und Beſtrafung ziehen könnet. Dahingegen der Schulz und Gerichtsmann für ſeine Perſon, wenn er hierunter connivirt, jedesmal in 2 Rthlr. Strafe genommen werden ſoll. Uebrigens habt Ihr alle Jahre dieſe Verordnung 14 Tage vor dem Sonntage Lätare in Eurem Kreiſe einem Jeden zur Warnung republiciren zu laſſen, und Euererſeits auf die genaueſte Befolgung mit allem Nachdrucke zu halten. Sind ꝛc.

No. IV.

d. d. Breslau den 1ſten Februar 1791.

Circulare,

betr. den Abſchoß von dem nach Dänemark gehenden Vermögen.

An ſämmtl. Land- und Steuerräthe, imgl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da einem wechſelſeitigen Abkommen zwiſchen Unſerm und dem Königl. Däniſchen Hofe zufolge in Abſicht des Abſchoſſes feſtgeſetzt worden iſt, daß der Landesherrliche Abſchoß in Emigrations- und Erbſchafts-Fällen gänzlich, der den Städten und andern Gerichtsbarkeiten competirende aber bis auf 10 pro Cent herabgeſetzt, folglich hierdurch die Dispoſition vom 10ten April 1749, nach welcher überdem der 6te Pfennig und alſo zuſammen 25 pro Cent

von

von dem nach Dänemark gehenden Vermögen zu nehmen, aufgehoben worden ist; so habt Ihr dieses getroffene Abkommen in dem Euch anvertrauten Kreise per Currendam (in den Städten Eurer Inspection durch die Magistrate) zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Convention.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Königl. Regierung, daß Wir aus Landesväterlich mildestem Betracht der Beschwernisse, welche mit dem bis anhero üblichen, von den um- und wegziehenden Landes-Eingesessenen auch in Erbschafts- und andern Fällen geforderten Abschoß oder Abzugs-Gelde verknüpft sind, Uns mit Unsers freundlich lieben Vetters, Bruders und Nachbarn, des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friedrich Wilhelm, Königs von Preußen Majestät, dahin vereinbart haben, sothanes Abschoß- oder Abzugs-Recht zwischen Unsern Königreichen und gesammten Landen eines, wie auch Ihre Majestät Königl. und sämmtlichen Landen andern Theils hinführo abzustellen und aufzuheben.

Thun und verrichten solches auch hiermit dergestalt, daß von nun an

§. 1.

Aller Landesherrlicher und dem Fisco zufallender, in Unsere Königl. Cassen fließender Abschoß von Erbschaften und Vermächtnissen, wie auch

§. 2.

Der dem Fisco zufallende Abschoß wird aufgehoben.

Alle Nachsteuer von dem Vermögen der Auswandernden, welche zu den Landesherrlichen und Königl. Cassen erhoben worden ist;

§. 3.

§. 3.

Und zwar wechselseitig in den Königl. Dänischen und Preuß. Reichen und Staaten ohne Ausnahme aufgehoben wird.

§. 4.

Was darunter begriffen.

Unter diesem von nun an aufgehobenen Landesherrlichen Abschoß ist sowohl derjenige begriffen, welcher allein und ganz in Ansehung der, der Königl. und Landesherrlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Erblasser und Erbschaften, erhoben wird, und in die Königl. Cassen fließt; als auch derjenige, welcher in den Dänischen Staaten und Retorsionsweise bisher auch in den Preuß. Staaten als der 6te Pfennig über denjenigen Abschoß erhoben wird, welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten nehmen und ziehen.

§. 5.

Und da, wo dieser Abschoß von dem Landesherrn einigen geistlichen und milden Stiftungen zu Verbesserung ihres Stifts-Fonds überlassen und angewiesen worden, im Grunde aber immer Landesherrlich und dem Fisco zufallend bleibt, so wird auch dieser hiermit abgeschafft und aufgehoben.

§. 6.

Bestimmung der Zeit.

Diese den Abschoß aufhebende Convention soll ihre Wirkung auf alle Erbschaften und Vermögen erstrecken, welche zur Zeit ihrer Unterzeichnung noch nicht wirklich ausgeführt sind, und wovon der Abschoß jetzo noch nicht entrichtet ist.

§. 7.

Was diesem Abschoß nicht unterworfen.

Hingegen werden von dieser Convention ausdrücklich ausgenommen, die Stifter, der Adel, die Städte, welche von den derselben unterworfenen Personen und Erbschaften der Abschoß oder die Nachsteuer zu erheben berechtigt sind, und soll dabey allezeit auf den Gerichtsstand des Erblassers oder der auswandernden Personen allein gesehen werden.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Kopenhagen den 17ten December 1790.

(L. S.) Christian, Rex.

A. v. Bernstorff.

No. V.

d. d. Breslau den 9ten Februar 1791.

Circulare

wegen der im Lande sich herumtreibenden unconcessionirten Kunstspieler.

An sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat sich der mit einer Concession versehene Kunstspieler, Jude Joachim Lion, über die im Lande sich herumtreibende unconcessionirte Kunstspieler und andere Gaukler sehr beschwert. Da nun generaliter festgesetzt, daß keinem fremden Seiltänzer, Kunstspieler und andern dergleichen Leuten und unbefugten Gauklern die öffentliche Vorstellung ihrer Künste ohne dazu erhaltene Concession gestattet werden soll; so befehlen Wir Euch, mit Beziehung auf die Ordre vom 21. März 1788, solches den Magistraten der Städte Eurer Inspection von neuem bekannt zu machen, und auch Eures Orts auf dessen Befolgung mit aller Strenge zu halten. Sind ꝛc.

No. VI.

No. VI.

d. d. Breslau den 12ten Februar 1791.

Circulare

wegen des Vermahlens ausländischen Getreides auf den Gränz-Mühlen, und wegen Bezeichnung der Säcke bey dem von dem Lande nach städtischen Mühlen gebrachten Getreide.

1) An sämmtliche Landräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bekanntlich ist das Mehl, welches in den Städten verbraucht wird, besondern Accise-Gefällen unterworfen. Zur Sicherstellung dieser Gefälle, bey denen leicht ein Unterschleif Statt finden kann, ist schon längst verordnet, nämlich durch die Circularia vom 21sten November 1743, und 27sten July 1745.

Daß diejenigen Müller auf dem platten Lande, die auch städtisches Getreide zum Vermahlen gewöhnlich annehmen, kein Getreide von Landleuten anders annehmen sollen, als wenn solches mit einem Zettel bezeichnet ist, worauf der Name des Eigenthümers und Dorfes stehe.

Diese Verordnung aber soll nach Anzeige Unsrer Accise- und Zoll-Direction sehr oft übertreten werden; daher habt Ihr sämmtlichen Müllern der Art diese Vorschrift, deren Vernachläßigung laut obgedachten Circularien mit Confiscation des Getreides bestraft werden soll, wiederum in Erinnerung zu bringen, und die Müller ausdrücklich anzuweisen, daß, wenn ein Landmann aus Versehen sein Getreide in ungezeichneten Säcken bringet, der Müller diese Säcke selbst zeichnen muß.

Desgleichen ist auch in dem Reglement vom 28. März 1787 und dessen 71sten §. festgesetzt, daß kein Landmüller, bey 5 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel, von städtischen Einwohnern Malz zum Schroten annehmen soll: es sey denn, daß in außerordentlichen Fällen von dem Accise Amte des Orts dazu ein besonderer Erlaubniß-Schein ertheilt worden, in welchem Falle aber der Landmüller

alles dasjenige zu beobachten hat, was den städtischen Müllern hierunter obliegt. Auch diese Vorschrift, über deren Vernachläßigung ebenfalls geklagt wird, habt Ihr die Landmüller wiederholt ernstlich einzuschärfen. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuerräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach dem 104ten §. des Reglements für die Brauer, Bäcker und Müller vom 28. März 1787 steht fest, daß den zu den Städten gehörigen Müllern zu ihrer Erleichterung nachgelassen bleiben soll, auch für das platte Land zu mahlen; sie müssen aber in diesem Falle alles Mahlwerk vom platten Lande in ihren Mühlen besonders sehen, und nichts annehmen, was nicht mit dem Namen des Dorfes und Eigenthümers bezeichnet ist, widrigenfalls sie in fünf Rthlr. Strafe für jeden Scheffel genommen werden sollen. Diese Vorschrift soll aber nach Anzeige Unserer Accise- und Zoll-Direction häufig übertreten werden. Ihr habt dahero durch die Euch untergebenen Magistrate den städtischen Müllern diese Vorschrift aufs neue einzuschärfen. Sind ꝛc.

No. VII.

d. d. Breslau den 26sten Februar 1791.

Circulare

wegen Untersuchung der Befugniß der Handwerker auf dem Lande, zu Treibung ihres Handwerks.

1) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unter den allgemeinen Ursachen des überhandnehmenden Verfalls der Städte, ist eine der wichtigsten die ungebührliche Vermehrung der Handwerker in den Dörfern. Diese hebt das wechselseitige Verkehr zwischen dem Land-

Landmanne und dem Städter auf. Der Landmann, die zahlreichste der Volks-Classen, befriedigt die meisten seiner Bedürfnisse, ohne sie von dem Städter zu holen, und die Städter sind mit dem Absatz ihrer Arbeiten bloß auf sich unter einander, also ohngefehr auf die geringe Zahl eines Fünftels der ganzen Volksmenge, eingeschränkt.

Um diese Stockung des einländischen Geldumlaufs mit sicherm Erfolge zu heben, ist es nöthig, die unbefugten Handwerker einzeln zu kennen. Am schädlichsten sind diese Leute in der Nähe der Städte, mithin besonders unter der Meile einer Stadt. Ihr habt daher bey gegenwärtiger neuer Aufnahme der Nahrungs Steuer, bey jedem Professionisten unter der Meile, seine Befugniß zum Betriebe dieses Handwerks, so viel als möglich genau zu untersuchen. Diese Befugniß ist nach dem bekannten Edicte vom 10. Decbr. 1748 zu beurtheilen. Von denjenigen Handwerkern unter der Meile, die also nach diesem Edicte unbefugterweise sich eingeschlichen, habt Ihr mit Zuziehung des Commissarii Loci eine Liste aufzunehmen, und diese mittelst ausführlichen Berichts einzureichen. Da auch nach vorgedachtem Edicte über der Meile keine neue Bäcker, Fleischer und Brandweinbrenner, außer denjenigen, die im Jahre 1748 gültig existirt haben, angesetzt werden sollen; so habt Ihr bey diesen Arten von Professionisten über der Meile ebenfalls ihre Befugniß zum Betriebe der Profession, so weit es sich thun läßt, gegenwärtig mit zu untersuchen. Die gewissenhafte Genauigkeit bey dieser Untersuchung wird Uns zur vorzüglichen Zufriedenheit gereichen.

2) An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen der näher zu untersuchenden Befugniß der unter der städtischen Meile und sonst auf den Dörfern wohnenden Professionisten zum Betriebe ihres Handwerks oder Gewerbes, nach Maaßgabe des Edicts vom 10ten December 1748 dato an die Landräthe hiesigen Departements erlassen haben, wird Euch in der abschriftlichen Beylage hierdurch communicirt, um besonders bey Aufnahme der Nahrungs-Steuer von den Professionisten unter der städtischen Meile entweder selbst, oder durch die zu diesem Geschäfte deputirte Magistrats-Personen die Untersuchung über sothane Befugniß mit

äußerster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, gemeinschaftlich mit dem Landrathe des Kreises, abzuhalten. Sind ꝛc.

No. VIII.

d. d. Berlin den 8ten März 1791.

Regulatif

wegen Verabschiedung der auf Versorgung oder Gnadengehalt Verzicht leistenden invaliden Unteroffiziers und Gemeinen.

Beweggründe der Verordnung.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig wahrgenommen, daß zum öftern Invaliden, nachdem sie, um nur ihre Entlassung von den Regimentern zu bewirken, auf alle Versorgungen und Invaliden-Beneficia Verzicht geleistet haben, hiernächst dennoch dem allgemeinen Versorgungs-Institut zur Last fallen, und unter dem Vorwande, daß ihnen sothane Verzichtleistung nur abgenöthigt worden, und sie sich selbst zu ernähren nicht im Stande wären, auf Versorgung, Gnadenthaler ꝛc. ꝛc. Ansprüche machen. Allerhöchstdieselben wollen demnach, um diesem Uebel und allen hierunter obwaltenden häufigen Unregelmäßigkeiten auf einmal abzuhelfen, ein für allemal festsetzen: daß zuvörderst allen bereits erlassenen Verordnungen in Ansehung der Anfertigung der Invaliden-Versorgungs-Listen und deren Einreichung an das Siebente Departement des Ober-Kriegs-Collegii, auch fernerhin nachgelebt und demnächst folgende Puncte aufs genaueste beobachtet werden sollen:

§. 1.

Qualification eines Invaliden, der sich

Wenn ein Invalide, er sey Ein- oder Ausländer, beym Regiment sich mit der Anzeige meldet, er könne sich selbst ernähren,

ent-

entsage allem Anspruche auf Versorgung und verlange nur seinen Abschied; so muß zuvörderst seine Aussage gehörig ad Protocollum genommen werden, hiernächst aber er ein Attest von der Civil-Obrigkeit des Orts, wo er sich niederzulassen gedenkt, produciren, in welchem pflichtmäßig bescheinigt wird, daß er sich wirklich daselbst ernähren könne, und keiner Unterstützung bedürfe.

selbst ernähren will, und Beybringung der Beweise.

§. 2.

Das Attest wird sammt dem Protocoll an den General-Inspecteur geschickt, und von diesem bestätigt, sodann aber vom Regiment dem Ober Kriegs-Collegio eingereicht, und die Erlaubniß zur Verabschiedung des Mannes nachgesucht, welche alsdann, aber nicht eher, erfolgen soll.

§. 3.

Sowohl Protocoll als Attest bleiben hiernächst bey den Acten des Ober-Kriegs-Collegii, damit, wenn demohnerachtet der Fall eintreten sollte, daß ein dergleichen Invalide sich dennoch zur Versorgung meldete, nicht nur derselbe zur Strafe gezogen, oder nach Befinden in ein Arbeitshaus gebracht: sondern auch diejenige Obrigkeit, welche das Attest ausgestellt, zur Erfüllung und Beförderung der bescheinigten Umstände angehalten werden könne, indem die Ernährung eines solchen Invaliden nicht dem allgemeinen Versorgungs-Institut, sondern der Obrigkeit oder Guthsherrschaft ꝛc. so das Attest ausgestellt hat, jedesmal allein zur Last fallen soll.

Bestrafung desselben, wenn er sich zur Versorgung meldet, und Verbindlichkeit des Attest-Ausstellers.

§. 4.

In Ansehung der wirklichen Ausländer und der ausländischen Soldaten-Söhne wollen Seine Königliche Majestät keine bestimmte Dienstzeit festsetzen, nach deren Ablauf ein sich selbst ernähren könnender Soldat auf seinen Abschied, gegen Verzichtleistung auf Invaliden-Beneficia, Anspruch machen kann; weil für erstere die Capitulationszeit dem Capitain ein Recht auf gewisse Dienstjahre giebt, und letztere billig, so lange sie nur immer zu dienen im Stande sind, der Compagnie obligat bleiben müssen, bey der sie ge-

Modalitäten, unter welchen Ausländer und ausländische Soldatensöhne zu entlassen.

gebohren, und welche die Kosten und Sorge ihrer Erziehung und Bildung übernommen hat. Jedoch bleibt es den Capitains nicht nur unbenommen, sondern wird auch Seiner Königlichen Majestät zum besondern Wohlgefallen gereichen, wenn selbige sowohl wirkliche Ausländer, als auch ausländische Soldaten-Söhne, so sich selbst zu ernähren im Stande sind, mithin denen bey dergleichen Verabschiedungen so eben vorgeschriebenen Formalitäten genügen können, wenn ihre Invalidität herannaht, zum Besten und zur Erleichterung des Versorgungs-Instituts und dessen Fonds, gegen Verzichtleistung entlassen wollen.

§. 5.

Wie Landeskinder entlassen werden können.

Landeskinder hingegen, sie mögen nun in den Stammrollen als wirkliche Einländer aufgeführt stehen, und alle Jahre beurlaubt werden, oder aber zu Ausländern declarirt worden seyn, und beständig zum Dienst in der Garnison verbleiben, müssen, sobald sie 20 Jahre gedient haben, sich selbst ernähren können, hierüber das gehörige Attest zu produciren im Stande sind, auf alle Invaliden-Beneficia Verzicht thun, und dagegen ihren Abschied verlangen, nach vorhergegangener oben beschriebener Procedur entlassen werden; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß in Absicht der Einländer, die aus dem Canton ersetzt werden müssen, das Canton auch im Stande seyn müsse, den Ersatz zu leisten.

§. 6.

Deren Auswahl bleibt den Canton-Revisions-Commissarien überlassen.

Im Falle aber sich mehrere dergleichen zum Abschiede qualificirte Einländer zur Verabschiedung melden, als das Canton ohne Nachtheil ersetzen kann, bleibt die Auswahl der wirklich zu Verabschiedenden den Canton Revisions-Commissarien überlassen, welche dabey auf die mehr oder weniger dringenden häuslichen Umstände, so wie auf die mehrere oder wenigere Dienstrüchtigkeit derer, so den Abschied verlangen, Rückficht zu nehmen haben.

§. 7.

Anfertigung der Listen von den sich zum Ab-

Nach vollendeter Canton-Revision müssen jedesmal die Commissarien eine Liste derjenigen Leute anfertigen, welche sich dergestalt

stalt zum Abschiede gemeldet haben, und diejenigen darauf bemerken, welche nach ihrer pflichtmäßigen Beurtheilung, vermöge der mit anzugebenden Gründe, den Abschied erhalten können: und diese Listen sind hiernächst von den Regimentern dem Ober-Kriegs-Collegio zur Genehmigung einzureichen.

schiede gemeldeten Invaliden.

§. 8.

Endlich aber können Landeskinder, sie mögen declarirte Ausländer oder sichere Einländer seyn, wenn sie bis an ihr Ende sich selbst zu ernähren nicht im Stande sind, ob sie gleich auch 20 und mehrere Jahre gedient haben, nicht eher Ansprüche auf die Verabschiedung machen, als bis ihre Invalidität völlig eintritt, und die Compagnie sie für unbrauchbar anerkannt hat, alsdann sie, der bisherigen Verfahrungsart gemäß, auf der Versorgungs-Liste notirt nnd nach Beschaffenheit der Umstände für sie von Seiten des Versorgungs Instituts ganz vorzüglich gesorgt werden soll.

Anerkennung u. Versorgung der wirklichen Invaliden.

Diesem unwandelbaren Regulatif wollen Seine Königliche Majestät aufs pünktlichste nachgelebt wissen, und werden Allerhöchstdieselben die beyden letzten Artikel in dem mit nächstem zu publicirenden Canton-Reglement annoch ganz besonders bestimmen lassen.

Signatum Berlin den 8ten März 1791.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Möllendorf. v. Rohdich. Gr. v. d. Schulenburg.

No. IX.

d. d. Breslau den 19ten März 1791.

Circulare

wegen der Dienst-Freyheit der abgebrannten dienstpflichtigen Vorstädter.

An sämmtliche Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da als ein Principium festgesetzt worden, daß in vorkommenden Fällen, wenn abgebrannten an Cämmerey-Vorwerkern Dienstpflichtigen die Freyheit von den Cämmerey-Abgaben und andern öffentlichen Lasten auf gewisse Jahre bewilligt wird, hierunter auch die Dienst-Freyheit auf eben so viel Jahre gehören soll; so machen Wir Euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt. Sind ꝛc.

No. X.

d. d. Breslau den 22. März 1791.

Circulare

wegen vollständiger und gründlicher Vernehmung der Forst-Defraudanten.

An sämmtliche Königl. Domainen- und Bischöfliche Justiz- und Forst-Aemter Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Obgleich die Holz- Mast- und Jagd-Ordnung vom 19. April 1756 Tit. XI. §. 1. ganz deutlich und bestimmt, wegen Pfändung und Bestrafung der Holz-Defrau-

fraudanten die Vorschrift enthält, daß die Forst-Bedienten den Defraudanten sich namentlich verzeichnen, solchen dem Amte anzeigen, das Amt hingegen die Denunciation des Forst-Bedienten, und nach geschehener Vorladung des Defraudanten Aussage und Einwendungen ad Protocollum nehmen, und die Sache im Beyseyn des Försters bis zum Spruche klar machen, hiernächst aber das Protocoll der Königl. Cammer zu Determinirung der Strafen quartaliter einsenden sollen; so hat diesem ohngeachtet die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer mit vielem Mißfallen wahrgenommen, daß von den mehresten Forst- und Domainen-Justiz-Aemtern wenig oder gar nicht auf vorgedachte gründliche Untersuchung gehalten, sondern größtentheils in vorgeblicher Ermangelung anderer Beweismittel, die Versicherung des Forst-Bedienten auf seinen Amts-Eid für hinlänglich angenommen, und ganz allein darauf die Defraudanten zur Strafe gezogen werden. Auf den mehresten Aemtern sind gar keine Untersuchungs-Protocolle aufgenommen, sondern lediglich ein elendes Schreibewerk, welches blos aus Ziffern und Namen bestanden, formirt worden. Da nun ein dergleichen pflichtwidriges Verfahren, welches nur zu Animositäten und Bedrückungen der Unterthanen Anlaß giebt, schlechterdings hinführo nicht gestattet werden kann; so wird obbenannte Vorschrift der Holz-Mast- und Jagd-Ordnung nicht allein hiermit in Erinnerung gebracht, sondern auch hierdurch abermalen festgesetzt: daß bey jeder Contravention der Forst-Bediente, sobald es ihm nur möglich, den Tag, die Stunde, in welcher solche geschehen, den Namen des Defraudanten, und nöthigenfalls auch die etwa vorkommenden anderweitigen Umstände dem Domainen- Justiz- und Forst-Amte bekannt machen, und sodann von diesem zu seiner Zeit die Defraudanten umständlich und gründlich verhört, und hiernächst ohne Zeitverlust das Weitere verfügt, und künftig nicht so lange, als bisher geschehen, verschleppt werden müssen.

No. XI.

d. d. Glogau den 24. März und Breslau den 10. May 1791.

Circulare

wegen der nicht erlaubten Ablieferung gebrechlicher und mit garstigen Krankheiten behafteter Inquisiten ins Arbeitshaus.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, imgleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet in dem Arbeitshaus-Edicte vom 25. März 1747 §. 7. ausdrücklich verordnet ist, daß keine gebrechliche, unreine und mit garstigen Krankheiten behaftete Verbrecher zum Arbeitshause abgeliefert werden sollen; so sind dennoch seit einiger Zeit mehrere dergleichen von der Reception ausgeschlossene Personen in das Arbeitshaus zu Brieg zur Beläſtigung der Casse und der dortigen Unterbedienten, so wie wegen der besorglichen Ansteckung zur Gefahr des ganzen Instituts gebracht worden, und es scheint sonach erwähnte gesetzliche Disposition ganz in Vergessenheit gerathen zu seyn.

Da dergleichen edictwidriges Verfahren schlechterdings weiter nicht statuirt werden kann, so befehlen Wir Euch gnädigst, sämmtlichen Dominiis und Gerichts-Obrigkeiten des Kreises Eurer Inspection (sämmtlichen Magistraten in den Städten Eures Departements) die Vorschrift des angezogenen Gesetzes erinnerlich zu machen, und dabey aufzugeben, daß, falls die zum Arbeitshause condemnirte Personen, noch vor Ausfertigung der Receptions-Ordres, krank oder unrein werden, sie selbige gehörig curiren lassen, und eher nicht, als nach völliger Restitution, ins Arbeitshaus absenden sollen, oder zu gewärtigen haben, daß dergleichen Valetudinarii auf ihre Kosten remittirt, oder, wenn dies nicht Statt finden kann, bis zu ihrer Genesung auf ihre Kosten im Arbeitshause verpflegt und curirt werden sollen. Sind ꝛc.

No. XII.

No. XII.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 21. April 1791.

Königl. Cammer-Verordnung wegen einer den Forst-Bedienten bewilligten Tantième.

An sämmtliche Königl. Forst-Aemter.

Da resolvirt worden, sämmtlichen Forst-Bedienten, um sie zu Beobachtung des Allerhöchsten Interesse noch mehr aufzumuntern, nachstehende Tantième, und zwar

von einem Rinken gutes Stabholz	—	—	—	18 gr.
von einem Rinken Wrack	—	—	—	12 gr.
und von einem Schock Büttnerholz	—	—	—	6 gr.

zu bewilligen, wovon nach den Verhältnissen des Forst-Regulativs den vorgesetzten Forst-Bedienten $\frac{2}{3}$tel und den Unter-Bedienten des Reviers $\frac{1}{3}$tel zufließen, diese Tantième aber bey den Licitationen und Verkäufen den Käufern zur besondern Bedingung und Entrichtung außer dem Holzgelde gemacht werden soll; so wird solches dem Forst-Amte N. hierdurch zur Nachricht und Achtung, und um sämmtliche dortige Forst-Bediente hiernach genau zu instruiren, bekannt gemacht.

No. XIII.

d. d. Potsdam den 9ten April 1791.

Instruction über das künftige Hebammen-Wesen in Schlesien.

publicatum per Circulare der Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer vom 1sten July 1791.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben unter beständiger Sorgfalt für das Wohl Dero getreuen Schlesischen Unterthanen, auch das Accouchement- und Hebammen-Wesen in Schlesien, Allerhöchst Dero Landesväterlichen Vorsorge würdig geachtet, und zu dessen Verbesserung ansehnliche Summen zu bewilligen geruhet, um Sich, bey huldreicher Abstellung der Klagen über Unzulänglichkeit diesfälliger Fonds, nunmehro der ohnfehlbaren Ausführung Allerhöchst Dero Gesinnungen über diesen wichtigen Gegenstand, desto gewisser versichern zu können. Denn die Mortalitäts-Listen zeigen, daß noch sehr viele Kinder theils todt zur Welt kommen, theils in oder bald nach der Geburt, oft mit ihren Müttern zugleich, das Leben einbüßen; wie denn auch viele Mütter, wenn sie noch ihr Leben retten, einen elenden, zum fernern Kinderzeugen untauglichen Körper aus den Wochen davon tragen. Nur durch bessere Sorgfalt auf die Schwangern und Gebährenden, und vorzüglich durch geschickte Accoucheurs und Hebammen, kann diesen traurigen Folgen schlechter Behandlung vorgebeugt werden, und indem Seine Königliche Majestät Sich vorbehalten, wegen besserer Schonung der Mütter während ihrer Schwangerschaft, imgleichen wegen Anstellung tauglicher Accoucheurs, besondere Vorschriften zu erlassen; so setzen Allerhöchst Dieselben hierdurch wegen des Schlesischen Hebammen-Wesens Folgendes allergnädigst fest:

§. 1.

§. 1.

Die Zahl der zeithero zu Breslau jährlich unterrichteten 32 Hebammen für ganz Schlesien, soll künftig wenigstens auf 100 Lehrlinge vermehrt werden, welche nach verschiedenen Abtheilungen, in 3 besondern Hebammen-Schulen, sowohl durch theoretischen, als practischen Unterricht, zu ihrem Geschäfte gründlich gebildet werden sollen. Anzahl der Lehrlinge.

§. 2.

Außer dem Breslauer Institut, dessen Verfassung nunmehro ansehnlich verbessert wird, sollen zu Glogau und Oppeln zwey neue Hebammen-Schulen etablirt werden. Die letzte soll bloß für diejenigen Lehrlinge aus den pohlnischen Gegenden des Breslauschen Cammer-Departements bestimmt seyn, welche die deutsche Sprache nicht verstehen; weshalb auch in solcher der Unterricht in oberschlesischer pohlnischer Mundart so lange geschehen soll, bis sich in jenen Gegenden die deutsche Sprache mehr verbreitet. Alle übrigen deutschen Lehrlinge dieses Departements sind in das Breslauer Institut zu schicken, so wie sämmtliche Lehrlinge aus dem Glogauschen Departement zu dem dortigen Institut zu schlagen. Die beyden Hebammen-Schulen zu Breslau und Oppeln sollen jede auf 32, und die zu Glogau auf 36 Lehrlinge dotirt werden. Eintheilung der 3 Hebammen-Schulen.

§. 3.

Diese 100 Personen sollen jährlich ohne alle Kosten aufgenommen, unterhalten, unterrichtet, und nach befundener Tüchtigkeit approbirt werden. Sie bekommen freye Wohnung nebst Beheizung während ihres Aufenthalts im Institut, und zu ihrer Beköstigung in Breslau 5 sgr., und in Glogau und Oppeln, wegen der daselbst wohlfeilern Lebensmittel, 4 sgr. täglich; es fallen daher künftig alle Beyträge von resp. 6 und 3 sgr. hinweg, welche zeithero von den Cämmereyen und Dorfschaften, zur Beköstigung und Wohnung der abgeschickten Lehrlinge, täglich bezahlt worden. Ohnentgeldlicher Unterhalt der Lehrlinge.

§. 4.

§. 4.

Zeitige Auswahl tauglicher Lehrlinge.

Die mit jedem Cursu aufzunehmenden Lehrlinge aus den Städten und Dörfern müssen nicht, wie zeither geschehen, kurz zuvor ausgeschrieben, und dann erst ausgesucht werden; sondern die Magistrate und Landräthe müssen lange Zeit vorher sich um dergleichen Subjecte bekümmern, deren Denkungsart, Lust, und Fähigkeit zum Geschäft einer Hebamme, mit Zuziehung der Physicorum, vorläufig erörtern, und nur dann, wenn sie dazu qualificirt scheinen, auf deren Annahme in das Institut bey der ꝛc. Cammer des Departements antragen, welche sodann ein Anwartschafts-Decret zu ertheilen hat. Diese Expectanten müssen hiernächst angewiesen werden, sich vorläufig an eine approbirte Hebamme in ihrer Nähe zu wenden, um durch selbige zu Schwangern und Gebährenden mitgenommen zu werden, und auf diese Art im voraus einige Kenntnisse der Geburtshülfe zu erlangen. Auch werden Seine Königliche Majestät mit allergnädigstem Wohlgefallen bemerken, wenn die Kreis- und Stadt-Physici sich angelegen seyn lassen, dergleichen Personen zu ihrer künftigen Bestimmung zuzuziehen. Hierdurch wird die Absendung untauglicher Subjecte, welche zeither zur Belästigung des Instituts auf vielfach nachtheilige Art geschehen, gänzlich vermieden werden; und da Seine Königliche Majestät gesonnen, die ausgelernten Hebammen mit einigen faßlichen Büchern versehen zu lassen, um ihnen auf alle Art zur Erweiterung ihrer Kenntnisse zu helfen, und ihnen durch Verhaltungsregeln bey den gemeinen Vorfällen ihrer Kunst bessere Begriffe beyzubringen, damit zugleich viele abergläubige Behandlungen der Wöchnerinnen, wodurch manches Unglück entsteht, immer mehr verdrängt werden; so müssen auch diese Lehrlinge vor ihrer Annahme hauptsächlich im Lesen, woran es zeither, besonders in Oberschlesien, sehr gefehlt, wohl geübt seyn.

§. 5.

Verhalten beym Eintritt und Aufenthalt in den Hebammen-Schulen.

Die ausgeschriebenen Lehrlinge müssen schlechterdings einige Tage vor Anfang des Cursus sich einfinden, und bey dem Lehrer des Instituts wegen ihrer Aufnahme sich legitimiren, welcher sodann

dann das Weitere wegen ihrer Anweisung im Institut besorgt. Es versteht sich von selbst, daß die Lehrlinge während ihres Aufenthalts im Institut sich ordentlich aufführen, unter einander keine Händel anfangen, den Unterricht aufs pünctlichste abwarten, ihn fleißig wiederholen, und sich überhaupt so betragen, wie es für Christen sich schickt, welche des hohen Glücks theilhaftig werden sollen, ganz vorzüglich ihren Nebenmenschen nützlich zu seyn. Sollten einige dieser Lehrlinge die Pflichten ihrer künftigen Bestimmung ganz außer Acht lassen, so müssen sie aus dem Institut gejagt, und nach Umständen noch besonders bestraft werden. Bey geringen Versehen sind sie durch vernünftige Vorstellungen, und allenfalls durch Arrest und andere gelinde Zwangsmittel, zur Correction zu bringen. Nach Maaßgabe des Vergehens unterzieht sich entweder der Lehrer, oder das Collegium Medicum, oder die ꝛc. Cammer, der diesfälligen Cognition.

§. 6.

Nach geendigtem Cursu geschieht das Examen öffentlich, und zwar zu Breslau und Glogau von den daselbst befindlichen Collegiis Medicis, in Gegenwart einiger Deputirten der ꝛc. Cammer; in Oppeln hingegen muß die Prüfung in Gegenwart des Land- und Steuerraths, als Deputirten, gleichfalls durch einige der pohlnischen Sprache mächtige Adjunctos Collegii Medici geschehen. Seine Königliche Majestät befehlen hierbey so gnädig als ernstlich, diese Examina mit aller Schärfe vorzunehmen, und bey Vermeidung der schwersten fiscalischen Ahndung, keine andere, als lediglich geschickte und taugliche Subjecte, zu Hebammen zu approbiren; indem Allerhöchst Dieselben ohnmöglich nachgeben können, daß die Collegia Medica et Sanitatis, welche für die Gesundheits-Pflege in ihrem Districte die größte Sorgfalt anwenden sollen, dumme und ungeschickte Personen zu Hebammen approbiren, und durch die gegebene Erlaubniß zur Geburtshülfe gleichsam privilegirte Mörder in den Staat schicken, welche Leben und Gesundheit Dero getreuen Unterthanen, oft bey Mutter und Kind zugleich, unverantwortlich aufs Spiel setzen. Daher müssen diejenigen

Oeffentliche Prüfung der zu entlassenden Lehrlinge.

Lehrlinge, welche nicht tauglich befunden worden, entweder ganz abgewiesen, oder wenn sie noch Fähigkeit zeigen, zum neuen Cursu beybehalten werden; es müssen aber sodann diese nur mit der Hälfte ihrer bisherigen Unterhaltungskosten begnadigt werden, um sie zu mehrerem Fleiß anzureizen, und nicht tüchtigern Subjecten dadurch die Gelegenheit zu beschränken, ins Institut aufgenommen zu werden. Sobald dagegen die fleißigen und geschickten Lehrlinge zu Hebammen approbirt worden, so müssen auch die ꝛc. Cammern allen Bedacht nehmen, daß ihnen am Orte ihres künftigen Etablissements ein hinlängliches Auskommen verschafft werde.

§. 7.

Approbations-Kosten.

Ohnerachtet den Lehrlingen, so wie den Cämmereyen, Gemein- und Armen-Cassen, die Bezahlung der in der Schlesischen Medicinal-Ordnung vom 14. März 1744 festgesetzten Examinations- Approbations- und Expeditions-Gebühren fernerhin nicht obliegen soll, so können jedoch diese Gebühren, welche zum Theil den Collegiis Medicis, zum Theil der Academie der Wissenschaften zu Berlin anstatt eines fixirten Gehalts angewiesen worden, nicht gänzlich niedergeschlagen werden, und wollen Seine Königliche Majestät, daß diese Gebühren von den Collegiis Medicis nach den bisherigen Sätzen bey den ꝛc. Cammern vierteljährlich liquidirt, von selbigen auf den allgemeinen Hebammen-Fond assignirt, und bis auf nähere Disposition, wie zeither, vertheilt und berechnet werden sollen.

§. 8.

Beschaffenheit der Hebammen-Institute.

Bey jedem der drey Schlesischen Hebammen-Institute soll ein, den populairen Lehrton besitzender, und im Accouchements-Wesen geübter Arzt, dessen Geschicklichkeit, Fleiß, Rechtschaffenheit und Erfahrung in diesem Fache erprobt ist, als Lehrer, mit dem Prädicat eines Professoris der Geburtshülfe, angestellt seyn. Die Collegia Medica, unter welchen diese Schulen zunächst stehen, müssen für diese Lehrer genaue Dienst-Instructionen entwerfen, und die in den Lehrstunden abzuhandelnden Materien, so wie den

prac-

practischen Unterricht für Hebammen, gründlich bestimmen, auch darauf Acht haben, daß die Lehrstunden gehörig gehalten, und überhaupt alle Vorschriften genau beobachtet werden, welche zur immer höhern Vollkommenheit dieser Institute gereichen.

Eine eigene Hebamme nebst einer Gehülfin, oder einem sogenannten Stuhlweibe, muß gleichfalls bey jedem Institut angesetzt, und beyde müssen mit den erforderlichen Instructionen versehen werden. Die Hebamme muß mit ihrer Kunst vorzüglich bekannt seyn, und eine gute Gabe haben, sich verständlich auszudrücken. Sie muß den Lehrlingen insbesondere mit Rath und That beystehen, mit ihnen zusammen wohnen, oft von den Geschäften der Hebammen sich mit ihnen in gemeinem Gespräche unterhalten, ihnen das Touchiren und die Handgriffe bey Schwangern und Gebährenden zeigen, den Vortrag des Professoris täglich wiederholen, und zugleich den ins öffentliche Gebährhaus kommenden Schwangern ohnentgeldlich beystehen. Auch muß ein eigener Aufseher über das Haus, der zugleich die Rechnung führt, und auf Ordnung im häuslichen Wesen des Instituts Achtung giebt, angesetzt werden, zu welcher Function ein verdienter Invalide genommen werden kann.

§. 9.

Allgemeiner Hebammen-Institus-Fond.

Die Besoldung dieser Personen, nebst oben bemerkten Unterhaltungs- und Approbations-Kosten der Lehrlinge, imgleichen die Miethe und Holz, Utensilien u. dgl. werden aus dem öffentlichen Hebammen-Fond, welcher bey den Collegiis Medicis berechnet werden soll, sämmtlich bestritten. Weil jedoch diese Kosten immer höher steigen, je ausgebreiteter Seiner Königlichen Majestät Absichten, den Verbesserung des Hebammen-Wesens, erreicht werden; so müssen die ꝛc Cammern, ohnerachtet Allerhöchst Dieselben bereits beträchtliche Summen aus den Königlichen Cassen dazu bewilligt, dennoch allen Bedacht nehmen, in wie fern aus den Kreisen und Städten schickliche Beyträge zu dem allgemeinen Hebammen-Fond ausgemittelt werden können, und sind besonders die Cämmereyen, welche von den §. 3. und 7. benannten Kosten

nunmehro befreyt sind, mit jährlichen mäßigen Beyträgen zu belegen; zumal auch

§. 10.

Aufnahme schwangerer Personen, Behuf des Unterrichts.

zum gründlichen Unterricht der Lehrlinge annoch erforderlich ist, in diesen Instituten eine hinlängliche Anzahl schwangerer Personen zu halten, an welchen sie das Touchiren und Ausbaden lernen. Da in Breslau bereits das Gebährhaus auf 12 Betten eingerichtet ist, so sollen diese, während der Unterrichtszeit, mit 12 Schwangern monatlich belegt werden, welche zur Aufmunterung und Belohnung, ein Douceur von 2 Rthlr. erhalten, und außerdem ohnentgeldlich und mit der größten Vorsicht, unter jedesmaliger Zuziehung einiger Lehrlinge, entbunden werden sollen; jedoch dürfen sie nur 4 Wochen im Gebährhause bleiben, um Andern Platz zu machen, und müssen sodann, wenn sie noch nicht gesund sind, in eins der Hospitäler zur Verpflegung gebracht werden. In eben dieser Art ist verhältnißmäßig in Glogau und Oppeln zu verfahren.

§. 11.

Wenn nun Seine Königliche Majestät Sich versichert halten, daß durch genaue Befolgung dieser Vorschriften das Schlesische Hebammen-Wesen in gute Verfassung kommen wird; so befehlen Allerhöchst Dieselben schließlich Allen und Jeden, vorzüglich aber Dero beyden Krieges- und Domainen-Cammern, Collegiis Medicis et Sanitatis, Land- und Steuerräthen, Magistraten, Kreis- und Stadt-Physicis, imgleichen dem Officio Fisci, sich künftig aufs genaueste nach dieser Instruction zu richten, und durch deren pflichtmäßige Beobachtung diesen Theil medicinischer Policey-Anstalten in vorzüglich gute Verfassung zu setzen.

Gegeben Potsdam den 9. April 1791.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Graf v. Hoym.

No. XIV.

No. XIV.

d. d. Breslau den 16. und Glogau den 28. April 1791.

Circulare

wegen der den Pferde-Händlern auf dem Lande ertheilten Instruction.

An sämmtl. Land- und Steuerräthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Indem Wir Euch hiermit erinnern, die unter dem 27. July a. p. von Euch geforderten Nachrichten wegen der in Eurem Kreise befindlichen Pferde-Händler, wo nämlich und von welchen Leuten, und in welcher Art zeither dieser Handel betrieben worden, forderſamſt einzureichen; ſo machen Wir Euch hiermit bekannt, daß diejenige gedruckte Instruction und Handlungs-Accise-Bücher, welche die Provinzial- Accise- und Zoll-Directiones in Schleſien denen Pferde- und Vieh-Händlern des platten Landes durch die Accise- und Zoll-Aemter in jedem Districte austheilen laſſen, de Concert mit der General- Accise- und Zoll-Administration und Unſerer Cammer entworfen, und dergeſtalt vertheilt worden, damit gedachte Pferde- und Vieh-Händler gehörig unterrichtet ſeyn mögen, wie ſie ſich bey ihrem Gewerbe in Abſicht der Königl. Gefälle zu verhalten haben. Wie nun dieſe Anordnungen nichts enthalten, was nicht ſchon längſt wegen Sicherſtellung der von dergleichen Händlern zu erlegenden Handlungs-Accise verfügt worden; ſo befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, denen Pferde- und Vieh-Händlern Eures Kreiſes dieſes ſofort einzuſchärfen, und ſie zu Befolgung der obgedachten Instruction mit Ernſt anzuweiſen, damit dieſelben ſich nicht mit der Unwiſſenheit entſchuldigen können. Die Pferde-Händler ſelbſt werden Wir mit beſondern Conceſſionen verſehen, ſobald Ihr die Anzahl und Namen derſelben nach der Eingangs erwähnten Ordre eingereicht. Sind ꝛc.

No. XV.

d. d. Breslau den 19. April und Glogau den 3. May 1791.

Circulare

wegen des Einbringens und Verkaufs der Pohlnischen und Russischen rohen Producte.

An sämmtliche Steuerräthe Breslauschen Departements, wie auch m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Nachdem die Pohlnischen Juden Gelegenheit gefunden, die Pohlnischen und Russischen Producte im Lande herumzuführen, und diesen Handel von Breslau abzuleiten; so ist auf die Beschwerde der Kaufleute, und um diesen Handel wieder ins gehörige Gleis zu bringen, mit dem General-Accise- und Zoll-Departement schon in anno 1788 concertirt worden,

Alle aus Pohlen eingehende Handels-Producte sind zur Verzollung auf die Städte Breslau, Brieg und Glogau angewiesen.

1) daß alle aus Pohlen zum Verkauf nach Schlesien eingehende Pohlnische und Russische Handels-Producte durch die Gränz-Zoll-Aemter nur allein nach den drey Städten Groß-Glogau, Breslau und Brieg zur Revision und Verzollung gewiesen werden sollen, wovon jedoch

Ausnahmen von dieser Regel.

2) Getreide, Mehl und Gemüse, wenn deren Einfuhre erlaubt ist, imgleichen andere Bedürfnisse, welche die Schlesischen Landes-Einwohner Behufs ihrer Wirthschaft brauchen, ausgenommen worden. Wie denn auch

3) allen zwischen Glogau, Breslau und Brieg gelegenen Fabriquen-Städten nach wie vor erlaubt worden, ihren Bedarf aus der ersten Hand zu ziehen, daß aber eben diese Städte sich alles Handels mit rohen Producten enthalten, und folglich nur ihren eigenen Bedarf auf vorbemeldete Art zu nehmen befugt seyn sollen.

4) Nicht

4) Nicht minder soll die Pohlnische Wolle, welche an der Gränze zum Verkauf in die diesseits der Oder gelegene Fabriquen-Städte, wozu besonders Steinau an der Oder, Rauden und Grüneberg zu rechnen, angemeldet wird, dahin passirt werden. Solche muß aber in loco destinationis bleiben, und damit kein weiterer Handel oder Transport nach andern Orten geschehen, maaßen

5) in Regula feststehen bliebe, daß die jenseits Breslau, Glogau und Brieg über dem linken Ufer der Oder belegenen Landschaften und Städte, ihre zu verarbeitende Pohlnische Wolle, rohe Häute, Talg aus den obgedachten 3 privilegirten Städten ziehen müssen.

Hiernach ist denn auch in dem obgedachten Jahre das Nöthige an die Accise- und Zoll-Directiones in Schlesien erlassen worden.

Mißdeutung und Declaration obiger Verordnung.

Diese Verfügungen, daß alle aus Pohlen eingehende rohe Producte von den Gränz-Zoll-Aemtern zur Verzollung nach Brieg, Breslau oder Glogau gewiesen werden sollen, haben inzwischen die Mißdeutung verursacht, daß das Accise-Amt zu Oppeln den dortigen Seifensiedern nicht verstatten wollen, sich ihren Bedarf von dem durchpassirenden Inselt zu erkaufen. Auf die deshalb eingegangene Beschwerde, und nachdem deshalb mit dem General-Accise- und Zoll-Departement correspondirt worden, ist von demselben den Schles. Accise- und Zoll-Directionen die nähere Declaration dahin gegeben worden, daß, ob zwar in genere es bey der von obgedachten in anno 1788 gemachten Verfügungen verbleibt; so soll doch darunter respectu derjenigen Städte am linken Ufer der Oder, insofern eine Ausnahme gemacht werden, daß, wenn solche auf der geraden Route von Pohlen aus nach einer der obgedachten 3 Städte gelegen sind, den darin befindlichen Professionisten und Handwerkern, nicht aber den Kaufleuten freystehen soll, Talg, Wolle, rohe Häute nnd Vieh von den durchgehenden Pohlen so viel zu erkaufen, als sie zum Betriebe ihrer Nahrung nöthig haben, wenn auch diese Pohlen die Declaration nach Brieg, Breslau

kau oder Glogau gemacht haben, weshalb sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter die Ordre erhalten haben. Zu dem Ende ist

Modalitäten.

a) den Einwohnern nur so viel frey zu geben, als ihr eigener Nahrungs-Betrieb erfordert, und dasjenige, was in solchen Städten bleibt, auf den Zoll-Zetteln abzuschreiben, und dem Zoll-Amte des Bestimmungsorts davon mit erstierer Post Nachricht zu geben;

Auf die Contraventiones ist zu invigiliren.

b) auf die Contraventiones fleißig zu invigiliren, damit die Einwohner mit dergleichen zu ihrem Nahrungsbetriebe declarirten Pohlnischen rohen Producten keinen Handel treiben sollen, als in welchem Falle sie mit der Confiscation bestraft werden sollen;

c) dergleichen Pohlnische, an Handwerker und Professionisten freygegebene rohe Producte nicht wieder auspassiren zu lassen.

Wir befehlen Euch hiermit in Gnaden, diese Anordnungen in den Städten Eurer Inspection zu Jedermanns Wissenschaft bringen, und auf die Befolgung sowohl selbst, als auch durch die Magistrate, halten zu lassen. Sind ꝛc.

No. XVI.

d. d. Glogau den 21. und Breslau den 23. April 1791.

Circulare

wegen der erforderlichen Cammer-Pässe zum Aufkauf der rohen Producte auf dem Lande in der Churmark.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, und m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach einer von Unserm General-Directorio anhero gemachten Anzeige ist nicht nur allen Einwohnern in der Churmark,

mark, sondern auch allen Auswärtigen, mithin auch den Schlesischen Unterthanen aller Aufkauf der rohen Producte auf dem platten Lande in der Churmark zum Handel bey Strafe der Confiscation verbothen, und festgesetzt worden, daß deren Einkauf nur allein auf den Märkten der accisebaren Städte dortiger Provinz geschehen solle. Wenn inzwischen aus besondern und höchst wichtigen Ursachen auf dem platten Lande daselbst der Aufkauf geschehen sollte; so sollen, zu Vermeidung aller Unordnungen, zuvor jedesmal deshalb bey Unserer Churmärkschen Cammer Pässe nachgesucht werden, damit dieselbe zuvor die angegebenen Gründe untersuchen, und die Pässe sodann dem Befinden nach bewirken könne.

Damit sich nun Niemand hiesiger Provinz mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so habt Ihr diese Verfügung sämmtlichen Einsassen Eures Kreises per Currendam (sämmtlichen Einwohnern, besonders den Kaufleuten in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XVII.

d. d. Glogau den 29. April und Breslau den 9. July 1791.

Circulare

wegen Einrichtung der kleinen sogenannten 28ger Pohlnischen Tücher.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Tuchmacher zu Rauden, Köben, Lüben und Steinau, so wie noch einiger Städte im hiesigen Departement haben sich vorzüglich auf die sogenannte kleine 28ger Tücher eingerichtet, weil

theils solche zur Handlung nach Pohlen am meisten gesucht werden,

theils die Einrichtung dieser Gattung die wenigste Zuthat erfordert, und der arme Tuchmacher sich dabey am ersten forthelfen kann.

Allein es ist bemerkt worden, daß bey Einrichtung dieser Tücher man zeither bloß willkührlich und jeden Orts nach einer besondern Observanz verfahren ist, und es sind daher die Klagen der Kaufleute über verkürzte und nicht das richtige Maaß haltende Waaren entstanden. Bey Revision des Fabriquen-Inspectoris aber sind diesfälligen Vorhaltungen immer die Behauptungen entgegen gesetzt worden, daß im Tuch-Reglement keine besondern Bestimmungen in Absicht dieses Sortiments enthalten wären. Bey genauer Untersuchung haben sich denn auch diese Behauptungen als richtig bestätigt. Die Nothwendigkeit erfordert es daher, jener Willkühr Gränzen zu setzen, und in allen denjenigen Städten, in einer so wie in der andern, welche sich mit ihrer Fabrikatur auf diese Gattung eingerichtet haben, eine gleiche Behandlung des gedachten Sortiments der 28ger Pohlnischen Tücher zu reguliren. Wir haben demnach, mit Zuziehung verschiedener Breslauer Tuch-Kaufleute, und auf den Grund vorher eingegangener Sentiments der Fabriquen-Inspectorum, festzusetzen befunden, daß ein solches Pohlnisches 28ger Tuch

in der Länge mit 41 Ellen und in der Breite a 22 Gängen mit 16 Pfeifen angescheert seyn, zum Eintrage 6 Meisterstücke genommen, und aus der Walke 26 Ellen lang, und zwischen den Leisten $\frac{7}{4}$ breit kommen, mithin zur Censur auf 28 Ellen lang und $\frac{4}{4}$ breit sich qualificiren müsse.

Ihr habt also die Festsetzung in supplementum des in Absicht der sogenannten 28ger Pohlnischen Tücher mangelhaften Tuch-Reglements als ein Principium in den Städten Eures Departements sofort zu publiciren, und alle Tuch-Fabrikanten, welche jenes Sortiment bearbeiten, darauf zur genauesten Achtung und Nachverhalt zu verweisen. Sind ꝛc.

No. XVIII.

No. XVIII.

d. d. Potsdam den 30ſten April 1791.

Edict

wegen härterer Beſtrafung der Bleich-Diebe und ihrer Theilnehmer.

publicatum per Circulare der Glogauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 19. July, und der Breslauſchen vom 24. Auguſt 1791.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben es zwar zeither zu einem großen Gegenſtande Unſerer Landesväterlichen Sorgfalt gemacht, das Eigenthum Unſerer getreuen Unterthanen nach Möglichkeit zu ſichern; und Wir haben des Endes durch zweckmäßige Strafgeſetze und deren geordnete Vollziehung eine hinlängliche Schutzwehre gegen alle heimliche und öffentliche Beraubungen aufzuſtellen geſucht. Gleichwohl aber müſſen Wir zu Unſerm Allerhöchſten Mißfallen in Erfahrung bringen, daß beſonders die Bleich-Diebſtähle in Unſerm ſouverainen Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz ſo ſehr überhand nehmen, daß daraus nicht nur für die Leinewand- und Schleyer-Manufacturen, ſondern auch insbeſondere für den Gebirgs-Handels-Stand der gröſſeſte Nachtheil entſteht.

Bey dem allgemeinen Einfluß, den dieſe Fabriquen und Manufacturen, ſo wie das damit verbundene Commercium, in den Nahrungsſtand Unſerer getreuen Schleſiſchen und Glatziſchen Unterthanen hat, kann Uns nichts angelegentlicher, mithin auch kein Mittel zu hart ſeyn, um jenem, für ſelbige ſo nachtheiligen Uebel für die Zukunft Einhalt zu thun. Daher haben Wir Uns denn auch gemüßigt geſehen, die ſonſt auf die Diebſtähle geſetzlich feſtſtehenden Strafen, in Abſicht derer Bleich-Diebſtähle, zu ſchärfen und ſolche mithin ſchreckhafter zu machen.

Wir thun dies demnach hiermit und ſolchergeſtalt: daß ein jeder Dieb, welcher bey einem Bleich-Diebſtahle betroffen, oder deſſen in der Folge überführt wird, außer dem Erſatze des Geſtohlnen,

bey dem ersten Diebstahle, und wenn solcher auch nur von geringer Erheblichkeit ist, mit Zwey-jähriger,

bey einem wiederholten aber, mit Fünf- bis Zehn-jähriger, auch nach Befinden, sogar mit lebenswieriger Zuchthausstrafe beleget;

ferner, daß ein jeder Theilnehmer oder Hehler derer Bleichdiebe, durch welche bisher die Entdeckung der Diebstähle und die Herbeyschaffung und Auslieferung der gestohlnen Waare so sehr erschwert worden, nicht allein in subsidium für den Ersatz haften, und die etwa noch vorhandene Waare ohnentgeldlich zurückgeben, sondern auch mit eben der Strafe, welche gegen den Dieb selbst erkannt worden, belegt werden solle.

Damit nun gegenwärtige Strafbestimmungen in Absicht der Bleich-Diebstähle zur allgemeinen Warnung überall bekannt werden, und niemanden irgend eine Entschuldigung der Unwissenheit übrig bleiben möge; so befehlen wir Unserm in Schlesien dirigirenden Geheimen Etats- und Kriegesminister, nicht nur die von Ihm ressortirenden Krieges- und Domainen-Cammern zur Besorgung einer gehörigen Publication durch die Land- und Steuerräthe anzuweisen, sondern auch zu veranlassen, daß solche vierteljährig von denen Kanzeln abgelesen und dadurch in stetem Andenken erhalten werden.

Unsern Justiz- und Criminal-Collegiis hingegen befehlen Wir hierdurch, nicht nur in judicando sich nach gegenwärtigem Gesetze allerunterthänigst zu achten; sondern auch insbesondere bey den vorkommenden Untersuchungen derer Bleich-Diebstähle, alle prozessualische Weitläuftigkeiten, so wie auch alle unnöthige Anhäufung der Kosten, möglichst zu vermeiden. Hieran geschieht Unser Wille, und haben Wir zu dessen Bestätigung gegenwärtiges Edict Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Potsdam den 30. April 1791.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Hoym.

No. XIX.

No. XIX.

d. d. Glogau den 2. May und Breslau den 25. Juny 1791.

Circulare

wegen der von den Schiffbauern an die Schiffer nicht eher als nach erfolgter Berichtigung der Accise-Gefälle zu verabfolgenden Schiffe.

An sämmtliche Landräthe der an der Oder belegenen Kreise.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist von Seiten Unsers General-Accise- und Zoll-Departements die Verfügung ergangen, daß zu mehrerer Deckung der Accise-Gefälle fürs künftige die Schiffbauer auf dem platten Lande angewiesen werden sollen, bey eigener Vertretung kein für einen Schiffer oder Einwohner in accisebaren Orten gebautes oder an selbigen verkauftes neues Schiff eher verabfolgen zu lassen, bis der Käufer die Gefälle davon erweislich entrichtet hat, und daß, insofern der Betrag der Ausrüstungskosten und die Versteuerung der verbrauchten Materialien nachgewiesen werden können, selbige bey der Versteuerung des Schiffs in jedem Falle in Abzug gebracht, und nur von dem Ueberreste die Gefälle nach Vorschrift des Tarifs erhoben werden sollen. Wir befehlen Euch demnach, diese Verfügung sämmtlichen in dem Kreise Eurer Inspection befindlichen Schiffbauern gehörig bekannt zu machen, und binnen 14 Tagen a die recepti ohnfehlbar anzuzeigen, ob und an welchen Orten des Euch untergebenen Kreises Schiffbauer vorhanden sind. Sind ꝛc.

No. XX.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 24. May 1791.

Circulare
wegen Annehmung ordentlicher beſtehender Namen von den Juden.

1) An die Breslauſche Juden-Commiſſion.

Se. Königl. Majeſtät haben durch die unterm 21. May 1790 emanirte Vorſchrift, wie es mit dem Judenweſen in Breslau gehalten werden ſoll, §. 11. zu befehlen geruhet, daß jeder in Breslau geduldete Jude in Zeit von 4 Wochen ſich einen Zu- oder Geſchlechts-Namen wählen, und dieſen auf ſeine Kinder, wie bey den Chriſten, erblich fortpflanzen müſſe. Da aber dieſe Einrichtung ſich bisher nur auf diejenigen, welche Stamm-Nummern haben, erſtreckt, und ſolche gleichwohl zu Vermeidung mancherley Irrungen bey Entrichtung der Landesherrlichen Abgaben, und bey Verhandlungen in und außer Gerichten ſo heilſam, und von andern zur Verbeſſerung der Nation zu treffenden Anſtalten ſo unabhängig iſt, daß dazu auch in Abſicht der andern Schleſiſchen Juden ſchon jetzo geſchritten werden kann; ſo wird der Juden-Commiſſion hierdurch aufgegeben, die ſämmtlichen hieſigen Juden, welche keine Stamm-Nummern erhalten, vorzufordern, jede Familie ſich einen eigenen, und ſoviel als möglich, mit andern Namen nicht gleichlautenden, Zunamen wählen zu laſſen, und im Falle ſie ſolchen nicht wählen, ihnen einen ex officio zu beſtimmen, auch ſie anzuweiſen, ſich ohnfehlbar nach geſchehener Regulirung bey 20 Rthlr. Strafe in jedem Contraventions-Falle nach ſolchem zu ſchreiben.

Damit aber auch dieſe Namens-Veränderung im Handel und Wandel, und beſonders bey Addreſſen keine Irrungen mache; ſo haben die jetzigen ſchon eigene Nahrung treibende Juden zwar ihren bisherigen Namen annoch beyzubehalten, jedoch ſelbigem zugleich ihren neuen Zunamen mit dem Beyworte: genannt, nachzuſetzen; z. E. Abraham Iſaac, genannt Hiſſel, oder wie er ſonſt heißen und künftig genannt werden mag. Ihre Kinder hingegen, ſo

wie

wie diejenigen Juden, welche im Handel und Wandel zeither unbedeutend geweſen, können ſogleich ihren neuen Zunamen, ohne den Beyſatz: genannt, gebrauchen, und müſſen ſelbige ſchlechterdings erblich transferirt und beybehalten, und bey gleichmäßiger Strafe für jeden Contraventions-Fall, ohne beſondere Conceſſion nicht abgeändert werden. In dem Etat pro 179$\frac{3}{4}$ iſt auch Alles nach den neuen Namen aufzuführen, ſo wie auch jeder Bericht und Nachweiſung ſolchen nach obigen Beſtimmungen genau bezeichnen muß.

Die Juden-Commiſſion hat demnach ein genaues Verzeichniß aller dieſer neuen Namen der hieſigen Juden binnen 4 Wochen einzureichen.

2) An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. So wie allhier in Breslau bereits die Verfügung getroffen worden, daß jeder hieſige Jude, der eine Stamm-Nummer hat, ſich einen beſtehenden Zu- oder Geſchlechts-Namen wählen, und dieſen auf ſeine Kinder, wie bey den Chriſten, erblich fortpflanzen müſſe; ſo finden Wir, daß ſolches zu Vermeidung mancherley Irrungen, bey Entrichtung der Landesherrlichen Abgaben und bey Verhandlungen in und außer Gerichten, ſo heilſam und von den andern zur Verbeſſerung der Nation zu treffenden Anſtalten ſo unabhängig ſey; daß dazu auch in Abſicht der andern Schleſiſchen Juden ſchon jetzo geſchritten werden kann. Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, die Toleranz-Aemter Eures Departements ſofort anzuweiſen, die ſämmtlichen reſp. Juden vorzufordern ꝛc. ꝛc. (ut supra bis bezeichnen muß.)

Von allen dieſen Namen der daſigen Juden wollen Wir ein genaues Verzeichniß des forderſamſten, und wo möglich, binnen 4 Wochen erwarten. Sind ꝛc.

No. XXI.

d. d. Potsdam den 8ten May 1791.

Confirmation

der von verschiedenen Ständen aus denen Fürstenthümern Glogau und Liegnitz errichteten Societät, zur Vergütigung derer unter ihnen vorfallenden Brandschäden, an welcher auch mehrere Stände und Einsaßen in Schlesien und der Grafschaft Glatz, nach Maaßgabe der deshalb entworfenen Statuten, Theil nehmen können.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Es haben eine beträchtliche Anzahl von Ständen aus denen Niederschlesischen Fürstenthümern Glogau und Liegnitz sich vereinigt, und eine Societät zu Vergütigung derer unter ihnen vorfallenden Brandschäden errichtet. Sie haben die Statuta, unter welchen diese Gesellschaft bestehen soll, entworfen, und Wir sind um Unsere Allerhöchste Confirmation allerunterthänigst gebethen worden. Wenn Wir nun in Betracht der Nützlichkeit des Endzwecks, und der dadurch zu bewirkenden Aufrechthaltung mancher Familie, Unsere Allerhöchste Genehmhaltung ihnen nicht versagen wollen; so haben Wir Uns die Statuta, welche sie unter sich festgesetzt, vortragen lassen, und sind selbige von Wort zu Wort folgende:

Nachdem mehrere Stände aus Niederschlesien, und zwar aus denen Fürstenthümern Glogau und Liegnitz, ihre in der Schlesischen allgemeinen Land-Feuer-Societät nicht begriffene Gebäude, bey der bereits seit dem Jahre 1777 in der Neumark subsistirenden Brand-Vergütigungs-Gesellschaft versichern lassen, nunmehro aber nach abgelaufenem Quinquennio sich entschlossen, eine eigene Societät zu eben dem Endzwecke zu errichten; so sind selbige zusammengetreten, und haben bis zur Königlichen Allerhöchsten Confirmation nachstehende Statuta entworfen:

§. 1.

§. 1.

Es können an dieser Societät Antheil nehmen: Wer an dieser Societät Antheil nehmen kann.

alle adeliche Erb- und Lehngüther mit denen dazu gehörigen Wohn- Wirthschafts- und andern Gebäuden, die nicht namentlich in diesen Statuten ausgeschlossen sind, die Güther mögen übrigens Personen adelichen oder bürgerlichen Standes gehören;

die auf dem platten Lande befindliche, dem Eigenthümer des Guths zwar nicht gehörige, aber doch von adelichen und andern distinguirten Personen besessene Gebäude;

alle freye Scholtiseyen mit ihren Gebäuden, deren Werth nicht unter 3000 Rthlr. ist;

die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, bey welchen jedoch der Patronus den Consens des Consistorii oder des Bischöflichen giistlichen Amts, nach dem Unterschiede der Religion und derer Eingepfarrten, beybringen, auch für die richtige prompte Abführung derer Beyträge sich verbürgen muß; und endlich

die Wasser- und Windmühlen, auch Schmiede, in so fern sie denen Dominiis selbst gehören, oder beym Wiederaufbau der erstern von ihnen das Holz hergegeben werden muß, und das Dominium für die Sicherheit der Beyträge einsteht.

Ausgeschlossen dagegen bleiben:

alle Rustical-Stellen ohne Unterschied, wenn sie in denen vorstehenden Qualificationen nicht ausgenommen sind, und

alle Pulvermühlen, Jagdhäuser, Schmelz- und Glashütten.

Auf mehrere Gebäude, als hier benannt worden, soll die Exclusion nicht extendirt werden.

§. 2.

Es werden nur bloß die Gebäude, nicht aber Vieh, Scheuern und Boden-Bestände, noch Mobilien versichert, und bey erlittener Feuersbrunst vergütigt. Welche Sachen versichert werden können.

§. 3.

Da in Schlesien schon eine allgemeine Land-Feuer-Societät nach dem Patent vom 24sten Novbr. 1742, und der Declaratoria Die allgemeine Feuer-Societät bleibt in ihrer Wirkung.

vom 2ten Decbr. 1750 vorhanden ist, so wird hierdurch deklarirt, daß die hier zu entrichtende von jener ganz verschieden und keinesweges die Intention ist, derselben den geringsten Eintrag zu thun. Beyde bestehen neben einander. Es können die Theilnehmer bey dieser dahero aus ihrem Beytritt ganz und gar nicht die Veranlassung nehmen, von dem Nexu, in welchem sie bey der Königlichen allgemeinen Land-Societät stehen, sich los zu machen. Sie bleiben derselben nach wie vor verpflichtet.

§. 4.

Es wird Niemand zur Theilnahme gezwungen.

Die gegenwärtige Gesellschaft ist und bleibt unveränderlich eine völlig freywillige Sache, dergestalt, daß Niemand zur Theilnahme gezwungen ist, sie vielmehr von eines Jeden Willkühr abhängt. Wer aber zum Eintritt sich entschlossen hat, ist schuldig, allen Vorschriften, welche diese Statuta enthalten, sich schlechterdings zu unterwerfen. Er wird deshalb wohlthun, ein Exemplar derselben, wenn sie nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung gedruckt seyn werden, aus denen Buchläden sich anzuschaffen, und aus selbigem von der ganzen Verfassung sich genau zu informiren.

§. 5.

Wahl und Beschaffenheit des Directoris.

Da keine Gesellschaft dieser Art ohne Direction bestehen kann, so soll auch dieser ein Feuer-Societäts-Director zu Besorgung der Geschäfte vorgesetzt, und dem Directori hinwiederum Gevollmächtigte zu Ausführung derer von ihm zu erhaltenden Aufträge untergeordnet werden. Das Officium des Directoris dauert auf Lebenszeit, falls nicht Krankheit oder andere Umstände ihn unfähig machen, oder auch er selbst zu resigniren für gut findet. Die Wahl des Directoris geschieht von denen Mitgliedern der Societät, und zwar in der Art, daß singula vota gezählt werden, und plurima gelten. Wenn nun eine neue Wahl vorgenommen werden soll, schickt jedes Mitglied sein versiegeltes Votum an den Gevollmächtigten, zu dessen Bezirk es gehört, und dieser sendet die colligirte Vota seines Districts uneröffnet an die zu Abnahme der Rechnung ernannte Commission, welche die Vota entsiegelt, und ad Proto-

col-

collum vermerkt. Jedem Mitgliede der Societät ſteht frey, dieſer Eröffnung und Verzeichnung der Votorum nach Gefallen, jedoch auf eigene Koſten, beyzuwohnen. Wer ſein Votum in der dazu beſtimmten Zeit nicht einbringt, geht deſſen für diesmal verluſtig.

Da dieſe Societät von Niederſchleſiſchen Ständen errichtet wird, ſo ſoll auch der Director jedesmal aus Niederſchleſien gewählt werden. Es muß derſelbe mit Landgüthern angeſeſſen und in guten Vermögensumſtänden ſeyn. Der Neugewählte wird dem in Schleſien dirigirenden Miniſter zu Bewirkung der Königl. Allerhöchſten Beſtätigung präſentirt.

Vor dem Antritt ſeines Amts legt er der Rechnungs-Abnahme-Commiſſion nachſtehenden Eid ab:

„Ich ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich durch die Wahl derer Mitglieder der Niederſchleſiſchen Feuer-Societät des platten Landes zum Director dieſer Societät ernannt, auch von Sr. Königl. Majeſtät in dieſer Qualität allerhöchſt beſtätigt worden, ich nach allen meinen Kräften und Vermögen, das Beſte dieſer Societät zu befördern, Schaden und Nachtheil aber von ihr abzuwenden bemüht ſeyn will; ich will ferner die in denen Statuten von 1791 enthaltene Vorſchriften auf das genaueſte beobachten, meine Amtsverrichtungen nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, ſo gut und ſchleunig, als es mir immer möglich iſt, expediren; inſonderheit die richtige Anfertigung des Lagerbuchs, und die alljährige Nachtragung derer dabey vorfallenden Veränderungen aufs accurateſte beſorgen; richtige Repartitiones derer Beyträge machen, ein mehreres als die Entſchädigungs-Gelder derer Verunglückten, und die in denen Statuten feſtſtehenden Koſten betragen, niemals, unter welchem Vorwande es auch ſey, ausſchreiben; bey denen von mir vorzunehmenden Unterſuchungen mit aller Gewiſſenhaftigkeit, ohne Anſehen der Perſon, zu Werke gehen, auch mit der größten Aufmerkſamkeit darauf ſehen und ſtrenge halten, daß ein Gleiches von denen Gevollmächtigten der Societät geſchehe, und ſelbige die Statuten auf das pünktlichſte beobachten; die Caſſe in Richtigkeit halten, die Rechnung alljährlich anfertigen, und der zur Abnahme

und Revision bestimmten Commission vorlegen; endlich auch das Societäts-Siegel sicher verwahren; und überhaupt in Allem mich so betragen, wie es einem redlichen, gewissenhaften Feuer-Societäts-Director zukommt und gebührt. So wahr mir Gott ꝛc. ꝛc."

Bey entstehender Vacanz des Directorats übernimmt der zunächst wohnende Gevollmächtigte dessen Geschäfte bis zur Wiederbesetzung, schreibt auch die neue Wahl aus.

§. 6.

Von den Gevollmächtigten der Societät.

Von dem Directore hängt es ab, die Zahl der Gevollmächtigten der Societät, auch die Bezirke, welche ein Jeder zu respiciren haben soll, nach denen Umständen zu bestimmen, so wie auch in der Folge, wenn die Nothdurft es verlangt, Veränderungen mit denen Gevollmächtigten und mit denen Districten zu machen. Es muß dieses demselben um so mehr überlassen bleiben, als verschiedene Umstände die Ernennung eines andern Gevollmächtigten erfordern können, und dann ferner auch in einem Kreise viel Interessenten sich befinden können, die einen eigenen Gevollmächtigten brauchen, so wie in andern nur ein oder doch nur wenige Mitglieder vorhanden sind, welche füglich combinirt oder zu andern Kreisen geschlagen werden können, und dieses Verhältniß beständigen Veränderungen unterworfen ist. Sobald die Districte feststehen, wählen die zu solchen gehörigen Interessenten einen Gevollmächtigten, der, wie sich von selbst versteht, ein Mitglied der Societät seyn muß. Dieser wird von dem Directore nach folgendem Formular vereidet:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich zum Gevollmächtigten der Niederschlesischen Feuer-Societät des platten Landes gewählt worden, ich in dem mir angewiesenen Bezirke das Beste der Societät aus allen Kräften befördern, Schaden und Nachtheil hingegen von ihr abzuwenden bemühet seyn; die in denen Statuten von 1791 enthaltene Vorschriften auf das genaueste erfüllen; die von dem Feuer-Societäts-Directore mir zukommende Aufträge auf das pünktlichste und schleunigste befolgen;

bey

deren Ausführung mit aller Rechtschaffenheit und Redlichkeit ohne Ansehen der Person zu Werke gehen, meine Berichte an den Directorem aufs prompteste nach meinem besten Wissen und Gewissen erstatten; die colligirten Gelder getreulich ohne alle Säumniß an denselben abschicken; und überhaupt mich so betragen will, als es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Gevollmächtigten dieser Societät zukommt und gebührt. So wahr mir Gott ꝛc. ꝛc."

§. 7.

Anfang der Societät, und Annahme der Theilnehmer.

Die Societät nimmt ihren Anfang den 1. May 1791.

Der Zutritt zu selbiger steht, wie §. 1. erwähnt worden, einem Jeden, der sich dazu qualificirt, frey.

Wer in solche sich begeben will, muß in denen Monaten Februar und März eines jeden Jahres bey dem Feuer-Societäts-Director sich melden, und die in den folgenden §§phis vorgeschriebene Prästanda prästiren. Zu mehrerer Bequemlichkeit derer Eintrittslustigen wird auch nachgegeben, daß mit dem 1. Novbr. der Beytritt geschehen könne, und muß alsdenn im August und September dem Vorgeschriebenen Genüge geleistet werden.

Der zum Eintritt sich Meldende muß in diesem Falle sich gefallen lassen, die Beyträge, welche vom 1. May bis ult. October auf ihn würden seyn repartirt worden, nachzuzahlen, dagegen er aber auch so angesehen wird, als wenn er schon vom 1. May an in der Gesellschaft gewesen. Es versteht sich jedoch, daß er in diesen 6 Monaten keinen Brandschaden erlitten, und auf dessen Vergütigung gegen Beybringung seiner Beyträge Anspruch machen wolle.

§. 8.

Wenn der Austritt geschehen könne, desgleichen von Ausscheidung aus der Societät.

Der Austritt aus der Gesellschaft hingegen kann nicht nach Gefallen geschehen. Es wird vielmehr als unabänderlich bestimmt, daß ein Jeder, der einmal in die Gesellschaft sich begeben, 5 volle Jahre in selbiger bleiben muß. Hat er in diesem Quinquennio keinen Brandschaden erlitten und keine Vergütigung erhalten, so steht es bey ihm, nach dessen Ablauf sich zu trennen. Hat er aber

in denen 5 Jahren Feuerschaden gehabt, und die Unterstützung der Societät genossen; so muß er 15 volle Jahre in der Societät ausdauern, und darf nicht abgehen. In beyden Fällen muß die Aufkündigung ein halb Jahr vorhero, nämlich den 1. November, da das Societäts-Jahr allemal mit dem 1sten May anfängt und mit ult. April sich endiget, bey dem Directore angebracht werden.

Wer in dieser Zeit sich nicht meldet, wird als aufs neue auf 5 oder resp. 15 Jahre der Societät verpflichtet angesehen.

§. 9.

Bey dem Verkauf wird der neue Käufer Mitglied.

Wenn ein Mitglied der Societät sein Guth, oder auch nur einzelne zu solchem gehörige, jedoch in dem Societäts-Cataftro versicherte Gebäude, während denen 5 und resp. 15 Jahren verkauft, wird der Käufer ipso facto ein Mitglied der Societät, und muß alle ihm daraus zufallende Verbindlichkeiten unweigerlich erfüllen. Eben dieses gilt auch, wenn der Verkauf in dem letzten Jahre des Engagements geschieht, und weder Verkäufer noch Käufer sich zur rechten Zeit gemeldet haben.

§. 10.

Taxation des zu versichernden Hauses.

Wer zur Theilnahme an der Societät sich entschließt, muß ein jedes Gebäude, welches er versichern lassen will, und das nach §. 1. angenommen werden kann, mit Benennung desselben und accurater Anführung der Länge, Breite und Höhe desselben in Schlesischem Ellen-Maaß conscribiren, auch von einem Jeden die Taxe, wie hoch er solches versichert haben will, beysetzen.

Er muß sich dazu des hier beyliegenden Schematis bedienen, und seine solchergestalt angefertigte Fassion in duplo von ihm unterschrieben und besiegelt dem Directori gleich bey der Anmeldung zuschicken. Die Taxen selbst müssen in geraden Summen und Decaden, als 1000, 100, 50, abschließen. Anders können solche wegen der in der Folge darnach anzulegenden Repartitionen nicht angenommen werden.

§. 11.

§. 11.

Aus allen diesen eingegangenen Fassionen legt der Director das Catastrum oder Lagerbuch an. Das eine Exemplar der Fassion remittirt er, von ihm unterschrieben und mit dem Feuer-Societäts-Directions-Siegel versehen, dem Eingetretenen zu dessen Nachricht und Legitimation. Beschaffenheit und Führung der Lagerbücher.

Von dem Lagerbuche selbst werden 2 Exemplarien gefertigt; eines behält der Director zu seinem Gebrauche, das andere wird bey der Landschaft des Systems, unter welchem der Director wohnt, ad depositum zu dem Ende gegeben, daß, wenn durch einen unglücklichen Zufall eines verlohren ginge, doch zu dem andern recurrirt werden könne.

Und da in diesem Lagerbuche jährliche Veränderungen und Zusätze vorkommen werden, so müssen solche in beyden Ausfertigungen richtig vermerkt, und wenn es nöthig, in jedem Jahre ganz neu umgearbeitet werden.

§. 12.

Wenn ein Brand geschehen, meldet der Damnificatus solches sofort dem Directori und dem Gevollmächtigten, zu dessen Bezirk er gehört. Der Director untersucht den Schaden entweder selbst, oder wenn er zu weit davon entfernt ist, überträgt er solches dem Gevollmächtigten. Es wird ein Protocoll über das Verbrannte oder vom Feuer Beschädigte, nach vorhergegangener Vermessung desselben, und nöthigenfalls auch des stehen gebliebenen Theils des assecurirten Gebäudes, aufgenommen: und wenn sich findet, daß Muthwillen, Nachläßigkeit, oder auch wohl Bosheit den Brand veranlaßt; so wird Letzteres dem Landrathe des Kreises zur weitern Besorgung der Bestrafung bey der höhern Instanz angezeigt. Schadens-Untersuchung.

§. 13.

Da auch allerley Streitigkeiten über das Beyhülfs-Quantum entstehen können, wenn ein Gebäude nur zum Theil abbrennt, zum Theil aber stehen bleibt; so wird zu Verhütung alles Streits festgesetzt: daß in solchem Falle der Director oder Gevollmächtigte, mit Wie Streitigkeiten zu entscheiden.

mit Zuziehung eines oder zweyer Societäts-Verwandten, genau untersuchen soll, ob der erlittene Schaden über oder unter der Hälfte der zum Catastro gebrachten Taxe des Gebäudes ist. Im ersten Falle soll der Beschädigte die ganze, im letztern aber die Hälfte der Taxe, mit welcher er sich profitirt und die angenommen worden, vergütigt erhalten.

Da es sich auch ereignen kann, daß große und lange Gebäude, die unter einem Dache stehen, nur zum Theil wegbrennen; so muß bey diesem der Director oder Gevollmächtigte, mit Zuziehung eines oder zweyer Societäts-Mitglieder, den Schaden nach der Proportion des Einsatz-Quanti taxiren, und wie solches geschehen, in dem Protocolle deutlich detailliren; auch in selbigem bestimmt bemerken, wie viel Gebäude unter diesem Dache gewesen, aus wie viel Ellen solches bestanden, und wie viel davon wirklich abgebrannt. Gleiche Bewandniß hat es mit denen Gebäuden, von welchen das Dach, um dem zudrängenden Feuer Einhalt zu thun und größern Schaden zu verhüten, abgebrochen oder eingerissen werden müssen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn das Feuer gleich im ersten Entstehen gedämpft worden, und weder im Gebäude selbst merklicher Schaden geschehen, noch ein Dach beschädigt worden, keine Vergütigung verlangt werden kann.

§. 14.

Ausschreibung der Beyträge.

Wenn das Entschädigungs-Quantum ausgemittelt ist, schreibt der Director die Beyträge zu deren Zusammentragung aus. Die Ausschreibung geschieht alle halbe Jahre, als den 1sten May und den 1sten November, und werden bey einer jeden Ausschreibung alle in denen letzten verflossenen 6 Monaten vorgefallene Brände zusammengenommen und angelegt.

Die zusammenzutragende Summe wird nach dem Catastro repartirt, und die von einem jeden Individuo in jedem Bezirke einzubringende Quota wird von dem Directore mit Anführung derer speciellen Entschädigungs-Quantorum denen Gevollmächtigten zugefertigt, welche sodenn die individuellen Beyträge colligiren,

und

und binnen 4 Wochen an den Directorem einsenden. Alle Jahre bey der ersten Ausschreibung zeigt der Director die in dem verflossenen Jahre im Catastro vorgefallene Veränderungen mit namentlicher Bemerkung derer neu zugetretenen Mitglieder und derer Taxen, mit welchen solche zum Catastro gekommen, an, wodurch ein jeder Interessent in den Stand gesetzt wird, sich selbst von der Richtigkeit derer von ihm geforderten Beyträge zu überzeugen.

§. 15.

Die Beyträge müssen in Courant abgeführt werden, dagegen die Entschädigungs-Gelder auch wieder in Courant erfolgen. Bestimmung der Münzsorten.

§. 16.

Wenn ein Contribuent wider Vermuthen mit seinem Beytrage über die §. 14. festgesetzte Zeit ausbleibt, so hat der Gevollmächtigte durch einen eigenen von dem Restanten sofort baar zu bezahlenden Bothen den Rückstand einzufordern. Sollte die Berichtigung auch hierdurch nicht bewirkt werden, so muß der Director der ꝛc. Cammer des Departements davon Anzeige thun, welche den Rest, falls nicht besondere vorher zu erörternde Umstände dabey vorkommen, sogleich durch Kreisdragonerliche und am Ende militairische Execution beytreiben, und gehörigen Orts abführen läßt. Alle hierbey etwa vorfallende Kosten fallen natürlich auf den morosen Zahler. Wie beym Außenbleiben zu verfahren.

Ein förmlicher Proceß soll niemals Statt finden. Würde ein Societäts-Verwandter mehr als einmal sich dergleichen unrichtige Abführung seiner Beyträge zu Schulden kommen lassen, so dependirt es überdem von der Societät, ob sie ihn ferner behalten, oder herausstoßen will. In eben der Art wird auch verfahren, wenn wider alles Erwarten schon colligirte Beytrags-Gelder nicht an den Director abgeführt, sondern zurückbehalten werden sollten.

§. 17.

Damnificatus trägt zu seiner eigenen Vergütigung den Antheil bey, welcher nach dem Catastro auf ihn kommt. Um so mehr Wenn der Damnificat selbst zu fordern hat.

ist er auch verbunden, zu denen übrigen Entschädigungen, welche in der Ausschreibung enthalten sind, zu concurriren, wenn er gleich selbst dergleichen zu fordern hat.

§. 18.

Bezahlung der Beyträge an Damnificaten.

Wenn die Beyträge beysammen sind, übersendet der Director einem jeden Damnificato sein ihm gebührendes Quantum, und dieser muß mit der ersten Post dagegen wiederum die Quittung, zu welcher er das gedruckte Schema vom Director erhält, ausgefertigt, eigenhändig unterschrieben und besiegelt dem Directori übermachen.

§. 19.

Vorschuß an Damnificaten aus der Landschaft bey Nothfällen.

Da die einzige Absicht derer Stände der Glogauschen und Liegnitzschen Fürstenthümer, welche diese Verbindung beschließen, ist: denen Mitgliedern dieser Societät, wenn sie Feuerschaden erleiden, schleunige Hülfe zu leisten, und ihnen die Mittel zu verschaffen, die verlohrnen Gebäude bald wieder herzustellen; es sich aber öfters zutragen kann, daß der Bau, wenn z. E. der Brand kurz vor der Erndte oder beym Eintritt des Winters geschehen, sehr pressirt, die Untersuchung des Schadens, die Ausschreibung der Beyhülfe und die Colligirung der Gelder hingegen um so mehr Zeit erfordern, als die Ausschreibung nur alle 6 Monate angelegt wird; so haben beyde Landschaften des Glogauschen und Liegnitzschen Systems beschlossen, in solchem Falle dem Damnificato auf sein geziemendes Ansuchen mit einem verhältnißmäßigen Vorschusse aus ihrem eigenthümlichen Fond beyzustehen. Es muß alsdenn aber der Damnificatus sich gefallen lassen, diesen Vorschuß nach dem Landschaftlichen Interessenten-Fuße der Landschaftlichen Casse zu verzinsen, und werden ihm demnächst Capital und Zinsen von dem Bonifications-Quanto abgerechnet.

§. 20.

Welche Fälle sich nicht zur Entschädigung qualificiren.

Es ist nicht zu vermuthen, daß Jemand sein eigen Gebäude aus Bosheit selbst anstecken werde. Es soll daher auch, im Falle nicht ein offenbarer oder in instanti ad indicia proxima zu bringender

gender Dolus sich hervorthut, ein jeder Verunglückter das Entschädigungs-Quantum nach denen in diesen Statuten enthaltenen Verhältnissen bekommen, ohne Rücksicht, durch welchen Zufall das Feuer entstanden ist.

Nur allein die durch Krieg veranlaßte Feuersbrünste, sie mögen vom Feinde oder Freunde veranlaßt worden seyn, sind nicht ad casus Societatis zu rechnen; jedoch sollen die Mitglieder der Societät, welche darunter gelitten, in Ansehung der abgebrannten Gebäude, 9 Jahre hindurch keinen Beytrag thun, sondern von den übrigen übertragen werden.

§. 21.

Wie zu verfahren, wenn der Eigenthümer eine höhere Taxe verlangt.

In dem §. 10. ist festgesetzt, daß es von einem jeden Eigenthümer abhängt, wie hoch er sein Gebäude will versichern lassen. Ob nun gleich nicht zu glauben, daß Jemand eine höhere Taxe, als der Werth des Gebäudes ist, angeben und auf solcher bestehen, dadurch aber auch seine Beiträge erhöhen werde; so wird jedennoch festgesetzt, daß, im Falle eine Taxe offenbar übertrieben befunden wird, und der Eintretenwollende auf die ihm von dem Directore hierüber gemachten Vorstellungen nicht hinlänglich sich ausweisen kann, oder auch seine Angabe nicht herunterseßen will, dem Directori freisteht, selbst oder durch einen Gevollmächtigten, mit Zuziehung zweier Societäts-Verwandten, die Umstände in loco zu untersuchen, und die Taxe mit Rücksichtnehmung auf die Preise und Herbeischaffung der Materialien zu moderiren, für welche Commission der Eigenthümer jedem derer Commissarien 2 Rthlr. tägliche Diäten und an Reisekosten 12 Gr. für die Meile bezahlt. Das moderirte Quantum muß der Eigenthümer sich gefallen lassen, da so wenig er zum Zutritt zu der Gesellschaft gezwungen wird, so wenig auch im Gegentheile die Societät genöthigt werden kann, höhere Quanta, als sie für recht und billig findet, anzunehmen.

§. 22.

Erweiterte Gebäude können höher classificirt werden.

Wenn auch der Fall seyn kann, daß ein schon versichertes Gebäude durch Reparatur oder Erweiterung einen mehrern Werth er-

erhält, und der Eigenthümer daher wünscht, es auch mit einer starken Taxe eintragen zu lassen; so soll dieses zwar nachgegeben werden, jedoch müssen alle die bei der ersten Einbringung des Gebäudes ad Catastrum vorgeschriebene Modalitäten beobachtet werden.

§. 23.

Wo vorkommende Beschwerden anzubringen.

Wenn ein Mitglied der Societät durch die Behandlung des Gevollmächtigten beeinträchtigt zu seyn glaubt, so bringt es seine Beschwerde bei dem Directore an.

Findet er durch dessen Vermittelung und Entscheidung sich nicht zufriedengestellt, oder ist seine Beschwerde gegen den Directorem selbst gerichtet; so verwendet er mit solcher sich an die zur Rechnungs-Revision und Abnahme in termino Johannis verordnete Commission: und kann auch diese ihn nicht überzeugen und beruhigen, so steht ihm frei, seine Klage bei der Justiz-Deputation der Cammer des Departements anzubringen, falls er im Wege Rechtens mit solcher durchzukommen sich getrauet. Dieser Modus procedendi gilt überhaupt bei allen in Feuer-Societäts-Sachen vorfallenden Streitigkeiten.

§. 24.

Führung, Revision und Abnahme der Rechnungen.

Die jährlichen Rechnungen werden von dem Directore, als welcher die Casse hat, geführt. Sie laufen von dem 1. May bis ult. April, und nach Verlauf dieses Monats werden sie abgeschlossen. In dem darauf folgenden Fürstenthums-Tage in termino Johannis wird eine Commission von 2 Landschafts-Deputirten durch das Landschafts-Collegium des Fürstenthums, zu welchen der Director gehört, ernannt, denen 2 Mitglieder der Societät beitreten, welche Commission die Rechnungen revidirt, sie abnimmt, und wenn bei selbigen nichts weiter zu erinnern ist, sie vielmehr justificirt befunden worden, den Director dechargirt. Zu diesem Termine kann auch jeder Bezirk seinen Gevollmächtigten abschikken: und jedem einzelnen Mitgliede steht frei, in selbigem sich einzufinden, die Rechnungen, Quittungen und das Lagerbuch nach

Ge-

Gefallen einzusehen, und sich von der Richtigkeit des Verfahrens selbst zu überzeugen. Es versteht sich aber, daß der Gevollmächtigte auf Kosten seiner Committenten, und einzelne Mitglieder auf ihre eigene reisen müssen, und der Societät dadurch keine Ausgabe verursacht werden kann.

§. 25.

Hülfe und Prämia bei Feuersbrünsten.

Da in Schlesien schon überall die Dörfer nach ihrer Lage zusammengeschlagen und mit Feuerspritzen versehen sind, selbige auch nach den Landesgesetzen in beständiger guter Verfassung und Bereitschaft gehalten werden müssen; so stehet zwar nicht zu zweifeln, daß bei entstehendem Feuer mit denen Spritzen sogleich zu Hülfe werde geeilet werden. Um indessen hierunter noch mehr Ermunterung und Thätigkeit zu geben, wird beschlossen, bei entstandenem Feuer auf einem Guthe, von welchem Gebäude in dieser Societät versichert seyn, der aus der Nachbarschaft herbei eilenden, und zu allererst in Arbeit gesetzten Spritze 5 Rthlr., der zweiten 3 Rthlr. und der dritten 2 Rthlr. als ein Prämium für diejenigen Leute, welche die Spritzen herbei und in Gang gebracht, auszusetzen. Auf die Spritze, welche in dem Orte selbst, wo das Feuer aufgeht, steht, kann dieses nicht extendirt werden.

Dagegen soll derjenige, welcher das Feuer zuerst kund macht und um Hülfe ruft, 2 Rthlr. zur Belohnung erhalten. Diese Prämia werden von der ganzen Societät getragen, und sie sollen Statt finden, wenn gleich das Feuer andere Gebäude, welche nicht bei dieser Societät versichert seyn, betroffen, wenn nur in dem Orte selbst dergleichen Gebäude vorhanden, die in Gefahr gerathen können.

§. 26.

Salarium und Emolumente des Directoris.

Da der Director alle Geschäfte besorgen und einen Schreiber sich halten muß, so werden ihm jährlich 250 Rthlr. zur Remuneration ausgesetzt, welche bei jeder halbjährigen Ausschreibung mit 125 Rthlr. anzulegen sind.

Es steht ihm aber auch frei, die Schemata zu denen Quittungen, sowohl derjenigen, welche über die Beiträge er oder der Gevollmächtigte ausstellt, als auch welche er denen Damnificatis zur Ausfertigung für erhaltene Bonificationes zuschickt, auf allgemeine Kosten drucken zu lassen. Anderweitige Quittungs-Gebühren aber finden nicht Statt.

Bei der Aufnahme von Brandschäden ist der Director, oder wenn solche durch einen Gevollmächtigten geschieht, dieser berechtigt, 2 Rthlr. tägliche Diäten und 12 Sgr. für die Meile Reisekosten zu liquidiren und aus der Casse zu bezahlen.

§. 27.

Welche bei der halbjährlichen Ausschreibung mit angelegt werden.

Bei einer jedesmaligen halbjährigen Ausschreibung werden die in denen zuletzt verflossenen 6 Monaten vorgefallenen Brandschäden, das halbjährige Gehalt des Directoris und ein verhältnißmäßiges Quantum zu denen Drucker- Brandschäden- Untersuchungs- und Postporto-Kosten angelegt. Ein Mehreres wird unter keinerlei Vorwand ausgeschrieben und colligirt.

§. 28.

Bestimmung des Postporto.

Da nach der von dem Königl. Hochlöbl. General-Post-Amte gethanen Erklärung vom 11. April 1788 die der Neumarkschen General-Feuer-Societät allergnädigst verliehene Porto-Freiheit auch auf die Niederschlesische Provinzial-Direction extendirt worden, und Niederschlesien nunmehro eine eigene Societät errichtet; so hoffet letztere auch, noch ferner diese Freiheit zu genießen, jedoch nur dergestalt, daß alle von dem Directore abzusendende Briefe, Pakete und Gelder, die mit dem Directions-Siegel besiegelt worden, desgleichen die Correspondence des Directoris mit dem in Schlesien dirigirenden Minister und mit denen beiden Krieges- und Domainen-Cammern, sie mag von dem Directore kommen, oder an ihn gerichtet seyn, allein frei gehen.

Für alle Correspondence von denen Gevollmächtigten an den Directorem wird das Porto aus der Casse bezahlt. Alle übrige Mitglieder, oder wer sonst in Feuer-Societäts-Angelegenheiten

zu

zu schreiben hat, muß seine Briefe, sie mögen an den Directorem oder an den Gevollmächtigten gehen, frankiren.

§. 29.

Jus Praelationis der Beiträge.

Se. Königl. Majestät sollen allerunterthänigst gebethen werden, denen Beiträgen zu denen Beyhülfsgeldern bei Concursen das Jus Praelationis, gleich denen Königl. Cassen, und denen Beihülfsgeldern das Vorrecht, mit Arrest nicht belegt werden zu können, allergnädigst zu bewilligen, gleichwie solches in der Chur- und Neumark geschehen.

§. 30.

Gegenwärtige Societät hebt die Landesherrliche von 1742 nicht auf.

Da die gegenwärtige Societät der Landesherrlichen von 1742 keinesweges entgegen ist, oder mit ihr in Verbindung stehet, und diejenigen, welche zu solcher verpflichtet sind, auch bei ihr bleiben müssen, wenn sie gleich, qualificirt zu dieser neuen, bei selbiger eingetreten; so haben letztere auch in solchem Falle alle durch das Patent von 1742, und durch die nachherige Declarationes feststehende Königliche Remissiones, Kreishülfe, und was sonst jeden Orts observantiae ist, zu genießen. Auch werden die §. 25. bestimmten Prämia, ohne Abbruch derer im Königl. Feuer-Societäts-Reglement vom 19. May 1765 §. 56. ausgesetzten Prämien, gegeben.

§. 31.

Alleinige Verwendung der Societätsgelder zum Wiederaufbau.

Der Gevollmächtigte hat nach dem Feuerschaden, wenn der Damnificatus seine Beihülfe erhalten, genau darauf zu sehen, daß selbige auch sofort nach Beschaffenheit der Jahreszeit zum Wiederaufbau und zu keinem andern Behuf verwandt werde. Sollte Jemand dabei saumselig sich finden lassen, und die Erinnerungen des Gevollmächtigten und des Directoris fruchtlos bleiben; so hat letzterer der ꝛc. Cammer des Departements davon Anzeige zu machen, welche die dienlichsten Mittel, allenfalls durch Administration derer Beihülfsgelder, vorkehren wird.

§. 32.

§. 32.

So wie nun die Statuta dieser zu errichtenden Feuer-Entschädigungs-Societät hier beschlossen worden, so sollen endlich auch des in Schlesien dirigirenden Ministri Herrn Grafen von Hoym Excellenz ersucht werden, bei Seiner Königlichen Majestät die Allerhöchste Bewilligung und Bestätigung derselben zu bewirken.

Allerhöchste Bestätigung, jedoch mit Ausnahme der Porto-Freiheit.

Wenn Wir nun in diesen in vorstehenden 32 §§phis enthaltenen Statuten nichts gefunden, so Unserer Allerhöchsten Genehmigung entgegen stünde; so confirmiren und ratihabiren Wir selbige hierdurch in allen Puncten und Clausuln; verwilligen denen Beiträgen der Societät das Jus Praelationis gleich Unsern Cassen bei Concursen, und denen Beihülfsgeldern die Befreiung von allem Arrest; können jedoch die in dem §. 28. angetragene Porto-Freiheit nicht accordiren; bestätigen ferner den von denen Interessenten zum Feuer-Societäts-Director gewählten v. Eckartsberg auf Glogauisch-Zauche in dieser Qualität; wollen jedoch und setzen hierdurch ein für allemal fest, daß bei der §. 24. bestimmten jährlichen Rechnungs-Abnahme und denen dahin gewiesenen Geschäften ein Commissarius aus der ꝛc. Cammer, welchen Unser in Schlesien dirigirender Minister ernennen wird, zugegen seyn, und in Unserm Allerhöchsten Namen den Vorsitz führen soll, wofür ihm die Diäten und Meilengelder nach denen Sätzen, welche bei dem Directore Statt finden, ex cassa der Societät bezahlt werden sollen. Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Potsdam den 8ten Mai 1791.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Hoym.

	Vermessungs-Anschlag des Wohnhauses und Vorwerks-Gebäude bei dem Guthe N. N., N. N. Kreises.	Das Gebäude ist lang Bres Ellen	Das Gebäude ist breit lauer lein	Taxe. Rthlr.
	Specification derer Gebäude.			
1	Das Wohnhaus	27	32	
2	Die Amtswohnung mit massivem Schorstein	30	18	
3	Das Gesindehaus mit massivem Schorstein	66	15	
4	Der Pferdestall, Siede-Kammer ꝛc. ꝛc.	68	15	
5	Der Ochsenstall mit Siede-Kammer	39	13	
6	Die Scheuren mit 2 Tennen	84	18½	
7	Der Schaafstall	43	15	
	Außer diesen Gebäuden sind noch befindlich:			
1	Bedientenwohnung mit massivem Schorstein	28	16	

Die richtige Vermessung dieser vorstehenden benannten Gebäude, als die Vertretung der angenommenen Summe durch Abführung derer darauf fallenden Beiträge, attestirt und versichert N. N. den

N. N.

No. XXII.

d. d. Breslau den 19. und Glogau den 31. May 1791.

Circulare

wegen Einstellung der Cantonisten bei den Regimentern statt Ausländer, und der deshalb zu ertheilenden Unsicherheits-Atteste.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Bewegungsgründe der Verordnung.

Unsern ꝛc. Ihr habt zwar schon unterm Glogau den 13. und Breslau den 15. Februar 1789 und 9. Febr. 1790 umständliche Anweisungen wegen der Ertheilung der Unsicherheits-Atteste für Cantonisten an die Regimenter erhalten; allein die Erfahrung hat gezeigt, daß dabei nicht in allen Kreisen vorschriftsmäßig verfahren worden ist. Manche Landräthe scheinen aus Nachgiebigkeit gegen die Cantons-Regimenter den Grundsatz angenommen zu haben, daß das Regiment berechtigt ist, jeden unbemittelten Cantonisten, wie es wolle, einzuziehen, und ein Unsicherheits-Attest für ihn als Ausländer zu verlangen, daher denn die Anzahl solcher als Ausländer angestellten Einländer sehr groß und der Canton enervirt worden. Manche Landräthe haben auch entweder ganz ohne Approbation Unserer ꝛc. Cammer diese Atteste ausgestellt, oder doch erst die Genehmigung nach geschehener Ablieferung nachgesucht. Wir haben daher für nöthig befunden, diesen zum Ruin des Landes gereichenden Mißbrauch zu steuern. Es werden also obige Circularia hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, und habt Ihr nicht zu gestatten, daß

Bestimmungen der Unsicherheit eines Cantonisten.

1) die Regimenter einen Einländer als Ausländer behandeln, oder gar selbst einziehen, welchem, wenn er auch unbemittelt ist, doch kein Vorwurf wegen Mangel an Treue oder unordentlicher

cher herumschweifender Lebensart gemacht werden kann. Wollen die Regimenter dergleichen arme, aber ehrliche und ordentliche Cantonisten nicht als Einländer annehmen; so verbleiben sie dem Kreise, wo sie als Knechte und dgl. dem Lande nöthig und nützlich sind. Als unsicher kann nach dem eigentlichen Wortverstande Niemand betrachtet werden, als welcher durch irgend eine Handlung, Desertiren, Austreten, Verstecken, vagabonde und liederliche Lebensart seine Treue verdächtig gemacht, und nur für solche Leute können und werden Wir die Ertheilung der Unsicherheits-Atteste nachgeben.

2) Muß kein, auch nach diesen Grundsätzen wirklich unsicherer Cantonist eher an das Regiment abgeliefert werden, als bis die Erlaubniß zu Ertheilung des Unsicherheits-Attestes von Unserer ꝛc. Cammer eingeholt worden, indem, falls selbiges denegirt werden sollte, unangenehme Weitläuftigkeiten entstehen können; am wenigsten aber dürfen Grundherrschaften oder Gemeinen sich unterfangen, willkührlich einen Menschen, den sie vielleicht, zuweilen gar aus ungegründetem Hasse nur entfernen wollen, unter dem Vorwande der Unsicherheit und zur Strafe privata autoritate an das Militair abzuliefern, bei Vermeidung der in dem Edicte den 29. Jan. 1764 bestimmten Strafe.

In welchem Falle ein Cantonist als unsicher an das Regiment abgeliefert werden kan.

Ihr selbst sowohl habt Euch dahero in Absicht der sogenannten unsichern Cantonisten bei härter Ahndung darnach zu achten, als auch die Dominia und Gemeinden Eures Kreises wegen eigenmächtiger Ablieferung an die Regimenter hiernach anzuweisen. Sind ꝛc.

No. XXIII.

d. d. Breslau den 26. May und Glogau den 10. Juny 1791.

Circulare

wegen Wegschaffung der ausländischen jüdischen Famulitz-Per-Personen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, imgleichen mut. mut. an sämmtliche Toleranz-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſ. ꝛc. Da in der neuen Vorschrift wegen des hiesigen Juden-Wesens vom 21. May 1790 §. 8. festgesetzt ist, daß zu den jüdischen Famulitz-Personen nur einländische genommen werden sollen, auch bereits durch die Ordre vom 1sten August 1787 verfügt worden, daß kein jüdischer Präceptor, Schächter, Schulsinger weder aus Pohlen noch den Oesterr. Staaten angenommen werden soll; so ist in Betracht, daß in vielen Schles. Städten und Dörfern eine Menge ausländischer Dienstbothen sich befinden, welche die einländischen Famulitz-Personen von andern Juden verdrängen, und um das Einnisteln fremder Juden zu verhindern, festgesetzt worden, daß bis zum 1. Juny 1792 alle ausländische Famulitz-Personen, von welcher Gattung sie auch immer seyn mögen, sowohl männlichen als weibl. Geschlechts, bei 10 Rthlr. Strafe pro Person von den Brodherren abgeschafft seyn, und dagegen einländische angenommen werden sollen; im Falle Letztere sich nicht aus besondern Ursachen, wie z. E. bei Haus-Präceptoren zu speciellen Concessionen qualificirt, und solche erhalten hat. Wir machen Euch daher solches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Befehle, auch darauf zu halten, daß von den in Eurem Kreise wohnenden Juden, (in den Städten Eures Departements wohnenden Juden) bis zu obgedachtem Termine die bereits befindlichen ausländischen Dienstbothen abgeschafft, und in ihre Heimath gewiesen werden. Sind ꝛc.

P. M.

P. M. Bei den Steuerräthen Schröder zu Neustadt und Baron v. Reisewitz

Scribat. Auch habt Ihr die Juden-Bereuter hiernach zu instruiren.

No. XXIV.

d. d. Breslau den 27ten May 1791.

Circulare

wegen verschiedener bei den Gütherkäufen eingeschlichenen Mißbräuche.

An sämmtl. Landräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst Selbst bemerkt, daß seit einiger Zeit bei den Käufen der adelichen Güther in Schlesien mancherlei Mißbräuche eingeschlichen sind. Einige reichere Stände haben eine Menge Besitzungen an sich gebracht, und andere haben ein eigentliches Gewerbe mit dem Gütherhandel getrieben, indem sie selbige, nicht um sie zu behalten und wirthschaftlich zu benutzen, sondern um sie bald zu dem möglichst hohen Preise wieder zu verkaufen, acquirirt haben. Beides ist der Conservation des Adels, dem Wohl und der Cultur des Landes gleich nachtheilig. Der minder begütherte Adel wird, durch hohe Preise angelockt, von dem Landeigenthume verdrängt. Zu weitläuftige Güther können nicht gehörig von ihren Besitzern übersehen werden, und bei dem Speculations-Handel wird gewöhnlich weniger auf soliden Ertrag, als auf möglichst hohe, oft sehr unwirthschaftliche Benutzung eines immer zu feilem Kaufe stehenden Guthes gesehen, des Nachtheils der Unter-

Ursache der Verordnung.

terthanen bei den häufigen Veränderungen der Herrschaften nicht zu gedenken. Unsere Allerhöchste Person hat daher darüber in einer an den Geheimen Etatsminister Grafen v. Hoym erlassene Cabinets-Ordre Allerhöchst Dero Mißfallen geäußert, sich ausdrücklich vorbehalten, allen Acquisitionen adelicher Güther, bei denen eine unbillige Vergrößerungssucht oder Speculationsgeist vorwaltet, Dero Einwilligung zu versagen, und haben gedachtem Etatsminister deshalb die gemessensten Befehle zu ertheilen geruhet. Ihr habt daher solches den Ständen Eures Kreises bekannt zu machen, und sie ernstlich zu warnen, daß sie sich in keine dergleichen Contracte einlassen, indem ohne Erhaltung des nach Unsern Allerhöchsten Befehlen zu ertheilenden Agremens kein Kauf über ein adeliches Guth verbindlich seyn soll, und Jeder daher sich vor allem zu besorgenden Verluste wohl zu hüten habe. Um nun den Geheimen Etatsminister Grafen v. Hoym in Stand zu setzen, Unsern Allerhöchsten Vorschriften zu genügen, und Unsere weitere Befehle in einzelnen Fällen einzuholen, müssen die Meldungen von Güterkäufen, womit nach der bisherigen Verfassung desselben Agrement nachgesucht worden ist, umständlich und bestimmter seyn, als bisher gewöhnlich gewesen. Es kommt nämlich hierbei auf folgende Umstände an:

Bei den Käufen adelicher Güther, wo eine Vergrößerungssucht vorwaltet, soll die Einwilligung versagt werden.

Worauf bei der Acquisition eines adelichen Guths zu sehen.

1) Wie hoch das Guth jetzo verkauft wird, und wie hoch das letzte Kauf-Pretium gewesen sey?
2) Ob es jetzo nach Abzug der bereits darauf haftenden Schulden baar bezahlt werden solle?
3) Ob der Käufer mehrere Güther in Schlesien, wo? welche? und in welchem Werthe nach dem Kauf-Pretio besitze? und seit wenn er sie erkauft?
4) Wie lange der Verkäufer das verkaufte Guth besessen habe?

So wie nun vorstehende Umstände zur völligen Uebersicht einer jeden neuen Acquisition in Hinsicht auf Unsere Allerhöchste Befehle nöthig sind; so habt auch Ihr bei Erstattung der diesfälligen Berichte darauf unausbleiblich Rücksicht zu nehmen, und sind, wenn Ihr selbst davon nicht hinlänglich unterrichtet seyd, Käufer und

Ver-

Verkäufer schuldig, Euch die nöthige Auskunft auf Erfordern zu ertheilen. Aus der bei diesen Berichten zum Grunde liegenden Absicht folgt jedoch auch von selbst, daß es bei ererbten, oder bei den von Eltern an ihre Kinder überlassenen Güthern einer solchen ausführlichen Nachweisung nicht bedürfe. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 27. May 1791.

Bei ererbten Güthern bedarf es dieser Nachweisung nicht.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Hoym.

No. XXV.

d. d. Breslau den 10ten Juny 1791.

Circulare,

betreffend die Befolgung des Trauer-Edicts d. d. 2ten May 1742.

An sämmtl. Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zwar aus Landesväterlicher Huld dem Aufwande und der Verschwendung bei Trauerfällen Grenzen zu setzen gesucht, und in dem Edicte d. d. 2. May 1742 genau bestimmt, wie es wegen der Trauer gehalten werden soll; Wir müssen aber mißfällig vernehmen, wie gedachtes Edict und vorzüglich dessen §. 10. ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint, und sogar schon der wenig vermögende Handwerksmann seine Leute bei einem Sterbefalle seiner Ehegattin ꝛc. in Trauer kleidet, und sich da-

dadurch zu Grunde richtet. Wir befehlen Euch daher in Gnaden, oben erwehntes Trauer-Edict und vorzüglich dessen §. 10 nebst der auf den Contraventions Fall gesetzten Strafe von 100 bis 1000 Rthlr. in den Städten Eures unterhabenden Departements gemessenst einzuschärfen, und wie solches geschehen, anzuzeigen. Sind ꝛc.

No. XXVI.

d. d. Breslau den 11. und Glogau den 27. Juny 1791.

Circulare

wegen der den Grenz-Bereutern und Accise-Officianten bei Anhaltung der Contrebande zu leistenden Hülfe.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zwar Unsern Vasallen und Landes-Einwohnern in dem unterm Breslau den 31. July und Glogau den 10. August v. J. erlassenen Circulare auf das schärfste anbefohlen, den Accise und Zoll-Officianten, so wie den Polizei-Bereutern und an der Grenze angestellten Bedienten, bei Entdekkung der Defraudationen und Contrebande und zu Verhütung derselben alle ersinnliche Assistence zu leisten; demohngeachtet haben sich doch abermals verschiedene Vorfälle ereignet, bei welchen die obgedachten Officianten von denen Contrebandiers zum Theil hart und tödtlich verwundet worden sind, ohne daß es möglich gewesen ist, die Thäter zu entdecken oder zu ertappen. Ob Wir uns nun zwar versichert halten, daß unsere Vasallen und Unterthanen auf die von Uns erlassene Verfügungen nichts unterlassen werden, welches zu Entdeckung dergleichen Verbrecher beitragen kann, zugleich auch bei aller Gelegenheit bereit seyn werden, den obgedachten Accise- und Zoll- auch denen übrigen angestellten Officianten alle ersinnliche Assistence zu leisten, und zu Entdeckung

und

und Anhaltung dergleichen Contrebandiers alle erſinnliche Mittel anzuwenden; ſo habt Ihr dennoch denen Kreis-Einſaßen die obgedachte Verfügung vom (31. July / 10. Aug.) v. J. von neuem einzuſchärfen, und ſonſt bei aller Gelegenheit dahin mitzuwirken, daß dem Anbefohlnen ein Genüge geleiſtet wird. Sind ꝛc.

No. XXVII.

d. d. Breslau den 11. Juny und Glogau den 2. July 1791.

Circulare

wegen der in den einländiſchen Fabriken zu erhaltenden Sorten von feinem Beutel-Tuch, und verbothener Einfuhre des fremden.

An ſämmtl. Land- und Steuerräthe, imgl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat zwar behauptet werden wollen, daß die einländiſchen Fabrikanten das Beutel-Tuch nicht in der Feinheit fabriciren können, als es einige Müller nöthig haben, und iſt daher auf die Erlaubniß der Einfuhre des fremden Beutel-Tuchs angetragen worden. Da aber nach eingezogener Erkundigung in den Städten Berlin und Cüſtrin, und zwar in den Fabriken des Dittmer, Gärtner und Köhler dergleichen feines Beuteltuch fabricirt wird, und ſolches überdem auf den Meſſen zu Frankfurt an der Oder von allen Sorten zu haben iſt; ſo habt Ihr ſolches ſämmtlichen Müllern und Kaufleuten bekannt zu machen, damit ſie ſich ihren Bedarf beſtellen, und ihn ſowohl zum Gebrauch, als zum Handel kommen laſſen können, indem die Einfuhre des fremden Beutel-Tuchs nicht nachgegeben werden kann. Sind ꝛc.

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 11. Juny und Glogau den 2. July 1791.

Circulare,

betreffend die Ausfuhre der Schlesischen Garne zum Bedarf der Fabriken in der Mark.

An sämmtliche Steuerräthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus dem Circulare vom 7. März 1773 muß Euch bekannt seyn, unter welchen Modalitäten die rohen Garne aus Schlesien zum Behuf der Fabriken in der Mark dahin exportirt werden dürfen, und daß solches gegen Erlegung eines Imposts von 2 Rthlr. 8 Ggr. für das Schock geschehen soll. Da nun aber festgesetzt worden, daß die gebleichten Garne ohne Impost dahin passiren können; so hat Unser General-Accise- und Zoll Departement zu Verhütung aller Unterschleife die Verfügung getroffen, daß nur zum Bedarf der gedachten Fabriken die rohe Garn-Ausfuhre geschehen kann, und daß bei der Absendung

1) über das gebleichte Garn Frei-Pässe,
2) über das auszuführende rohe Garn besondere Ausfuhr-Pässe, jedoch nur gegen Erlegung von 2 Rthlr. 8 Ggr. für das Schock,

ertheilt werden sollen. Ihr habt demnach solches in den Städten Eurer Inspection gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XXIX.

d. d. Glogau den 13. Juny und Breslau den 5. Septbr. 1791.

Königl. Cammer-Verordnung wegen Abnahme der Haupt-Vieh-Assecuranz-Societäts-Rechnungen.

Dem Haupt-Vieh-Assecuranz-Societäts-Cassen-Rendanten, Kreis-Steuer-Einnehmer N., wird hiermit anbefohlen, alljährlich nach abgelegter Rechnung über die Assecuranz-Societäts-Gelder eine vom Landrathe vidimirte Abschrift sowohl davon, als auch von dem Abnahme-Protocolle jedem Landrathe der associirten Kreise zur Circulirung in selbigen zuzusenden, und solches auch quoad praeteritum zu besorgen.

2) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir zur Ueberzeugung von der richtigen Verwendung der Vieh-Assecuranz-Societäts-Gelder zu resolviren befunden, daß die Haupt-Rendanten der Haupt-Vieh-Assecuranz-Societäts-Cassen alljährlich nach abgelegter Rechnung eine vom Landrathe vidimirte Abschrift sowohl davon, als auch von dem Abnahme-Protocolle jedem Landrathe der associirten Kreise zur Circulirung in selbigen zusenden, solches auch noch quoad praeteritum besorgen sollen, und gedachte Haupt-Rendanten dahero dato hiernach instruirt worden; so machen Wir Euch solches hierdurch mit dem Befehl bekannt, den Kreis Eurer Inspection von dieser Anordnung sofort zu unterrichten. Sind ꝛc.

No. XXX.

d. d. Breslau den 16ten Juny 1791.

Königl. Cammer-Verordnung wegen Absendung der Hebammen zum Unterricht in das Institut zu Oppeln.

An sämmtliche Oberschlesische Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach Maaßgabe der von Uns Allerhöchst Selbst vollzogenen Instruction vom 9. April c. a. wegen künftiger Regulirung des Schlesischen Hebammen-Wesens soll mit dem 1. October a. c. der Unterricht in Pohlnischer Sprache für die Hebammen-Lehrlinge aus den zum Oppelnschen Institute geschlagenen Kreisen Beuthen, Bernstadt, Cosel, Creutzburg, Falckenberg, Leobschütz, Lublinitz, Namslau, Neustadt, Oppeln, Plesse, Rattibor, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Tost und Wartenberg der Anfang gemacht werden, und der Unterricht 3 Monate dauern. Mit dem 1sten Februar geht ein neuer Cursus auf ebenfalls 3 Monate an. Aus obgedachten Kreisen sollen zu jedem Cursu 24 Lehrlinge jedesmal gesendet, und 8 Lehrlinge aus den Pohlnischen Städten genommen werden. Ihr habt Uns daher aus dem Kreise Eurer Inspection 4 Subjecte mit Ende des Monats July c. ohnfehlbar vorzuschlagen, um nach Maaßgabe des §. 4. der Instruction das Anwartschafts-Decret zu ertheilen; außer diesen habt Ihr auch 2 deutsche Lehrlinge zum hiesigen Institute in Vorschlag zu bringen. Sind ꝛc.

P. M. Nach Maaßgabe der obbenannten Instruction ist auch unterm heutigen Dato an die Steuerräthe des 6ten und 7ten Departements, an das Collegium Medicum zu Breslau und an den Professor der Geburtshülfe, D. Stock zu Oppeln, das Nöthige erlassen worden.

No. XXXI.

No. XXXI.

d. d. Breslau den 21. Juny und Glogau den 16. July 1791.

Circulare

wegen höherer Impoſtirung des fremden Metall- oder Blatt-Goldes.

An ſämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Zum Beſten der hieſigen Metall- und Blatt-Gold-Fabrike iſt der Impoſt auf das fremde Blatt-Gold, welcher durch den Tarif für die Stadt Breslau von 1788 auf 10 pro Cent heruntergeſetzt, wieder auf 50 pro Cent erhöht worden. Ihr habt daher ſolches durch die Magiſträte in den Städten Eures Departements gehörig bekannt zu machen, Sind ꝛc.

No. XXXII.

d. d. Breslau den 22. Juny und Glogau den 11. July 1791.

Circulare,

betreffend die Declaration des Circularis vom 7. October 1784, wegen der Vor- und Aufkauferei des Pohlniſchen Viehes.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, imgl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Acta der Kreis-Regiſtratur werden Euch zeigen, welchergeſtalt Wir zu Coupirung der Vor- und Aufkauferei des Pohl- Urſache der Verordnung.

nischen Viehes, das unter dem 10ten Januar 1761 erlassene Circulare unter dem 27sten October 1784 zu erneuern befunden, mit dem Befehl, das darinnen enthaltene Verboth den Fleischern, auch jüdischen und christlichen Vieh-Händlern, durch die Magistrate Eurer Inspection umständlich und deutlich zu publiciren, und darauf zu halten, daß dagegen auf keine Weise gesündigt werde. Wie es nun bei demjenigen, was damals angeordnet, sein unabänderliches Bewenden behält, so finden Wir doch nöthig, in Ansehung desjenigen, was in dem Eingangs erwehnten Circulari vom 27. Octbr. 1784 ad 3) in Ansehung der Schlesischen Vieh-Händler, wegen des ihnen in Pohlen nachgegebenen Einkaufs des Rindviehes zum Wiederverkauf gegen Erlegung eines Impostes von 5 Rthlr. pro Stück verfügt worden, Unsere Allerhöchste Willensmeinung dahin zu declariren, daß, da diese Händler nach der Uns gemachten Anzeige diese ihnen nachgegebene Erlaubniß gemißbraucht, mit denen Fleischern colludirt, und unter dem Prätexte der eigenen Beschlachtung, den auf die Einbringung des Pohlnischen Rindviehes gelegten Impost defraudirt, überdem ihren Einkauf in Pohlen auf denen Pohlnischen Viehmärkten gethan, dieselben dadurch mit in Aufnahme bringen helfen, den Verfall der Schlesischen Vieh-Märkte dagegen befördert, diesen Schlesischen Vieh-Händlern nicht ferner gestattet werden soll, ihr Rindvieh zum Wiederverkauf aus Pohlen unter keinerlei Prätext, auch nicht gegen Erlegung des vorgedachten Imposts von 5 Rthlr., auch selbst nicht in der Zwischenzeit der Schlesischen Viehmärkte einzuführen, bei Strafe der Confiscation, indem diese Viehhändler, da die Schlesischen Viehmärkte so kurze Zeit nach einander einfallen, Zeit und Gelegenheit genug haben, das benöthigte Vieh zu ihrem Handel einzukaufen. So viel hingegen die Stadt- und Land Fleischer anbetrifft, welchen bishero gestattet worden, das zu ihrer Beschlachtung erforderliche Rindvieh aus Pohlen gegen Erlegung der ordinairen Gefälle einzubringen; so soll ihnen solches zwar ferner nachgegeben bleiben, jedoch nicht anders, als gegen Pässe der Königl. Cammer, welche nur dann ertheilt werden sollen, wenn die Fleischer durch Atteste der Land- und Steuerräthe die

Den Schlesischen Vieh-Händlern soll ferner nicht erlaubt seyn, ihr Rindvieh in Pohlen einzukaufen.

Den Fleischern bleibt nur der Einkauf auf Cammer-Pässe erlaubt.

zum

zum Schlachten erforderliche Quantität, so mit Buchstaben ausgedrückt seyn muß, dargethan; auch muß diese Einbringung des Pohlnischen Rindviehes für eigene Beschlachtung nicht anders, als in der Zwischenzeit der Schlesischen Viehmärkte, und zwar 3 Wochen vor dem Eintritt der Schlesischen Viehmärkte, geschehen. Und auch nur in der Zwischenzeit der Schlesischen Vieh-Märkte.

Wir befehlen Euch hiermit in Gnaden, diese Declaration durch die Magistrate in denen Städten Eurer Inspection (in dem Euch anvertrauten Kreise) Jedermann, besonders denen Vieh-Händlern, sowohl Christen, als Juden, auch den sämmtlichen Fleischern bekannt zu machen, und Euch selbst nicht nur darnach zu achten, sondern auch darauf zu sehen, daß dagegen nicht contravenirt werde. Uebrigens gereicht Euch zur Nachricht, daß zwar Unser in Schlesien dirigirender Minister in dem vorigen Jahre wegen des damals bei der Armee existirenden Mangels zur Einfuhre des Pohlnischen Viehes einige Pässe ertheilt, daß aber auf diese Veranlassung, und da sich die Umstände nunmehro geändert, die Accise- und Zoll-Directiones requirirt worden, denen Impetranten durch die Zoll-Aemter die erwehnten Pässe abnehmen zu lassen und einzureichen, und sie nicht ferner gültig passiren zu lassen. Sind ꝛc.

No. XXXIII.

d. d. Breslau den 27sten Juny 1791.

Circulare,

betr. die das Einschleichen der fremden Bettel-Juden zu verhindern zu treffende Anstalten.

An sämmtl. Land- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet bereits generaliter festgesetzt worden, daß jeder über Land reisende Jude mit einem Passe versehen seyn muß,

und besonders verfügt ist, daß die Land-Dragoner und Polizei-Bereuter bei ihren Umritten jeden zu Fuße reisenden Juden nach einem dergleichen Passe, Toleranz-Zettel, oder, wenn er ein Ausländer ist, nach dem Eingangs-Zettel am Grenz-Tage-Gebühr-Amte fragen, und wenn einer oder der andere vom Juden nicht vorgezeigt werden kann, derselbe arretirt, und an den nächsten Magistrat oder Toleranz-Amt zur weitern Untersuchung abgeliefert werden soll; so scheint es jedoch, daß diese, das Einschleichen der fremden Bettel-Juden zu verhindern, getroffene Anstalten bei vielen aus der Acht gelassen worden; und ist daher nöthig, diese Gesetze wieder in frisches Andenken zu bringen. Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, hiernach die Land-Drbgoner und Polizei-Bereuter (Toleranz-Aemter) ernstlich zu instruiren. Sind ꝛc.

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 30sten Juny 1791.

Circulare

daß kein Officiant von Entrichtung der Chargen- und Stempel-Gebühren dispensirt werden soll.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhrlm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person ohne Aufhören mit Gesuchen um Befreiung von den Chargen- und Stempel-Gebühren behelligt werden, Allerhöchstdieselbe aber nicht geneigt sind, dergleichen Statt finden zu lassen; sondern vermöge der erlassenen Cabinets-Ordre vom 8ten hujus schlechterdings wollen, daß erwehnte Jura von Jedermann, der in Bedienung und Besoldung tritt, und nicht aus Höchsteigener Bewegung davon dispensirt wird, ohne Unterschied

terschied entrichtet werden sollen, so habt Ihr solches sämmtl. unter Euch stehenden Officianten in Eurem Creise (in den Städten Eurer Inspection) zu publiciren. Sind ꝛc.

No. XXXV.

d. d. Breslau den 8. und Glogau den 19. Julii 1791.

Circulare

wegen der den Invaliden zu ertheilenden Atteste, in Ansehung der Selbst-Ernährung.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da sich verschiedene Grundherrschaften zeithero geweigert, denen als Invalide zu dimittirenden Soldaten die verlangten Atteste, ob sie sich selbst ernähren können, zu ertheilen, unter Vorwendung, wie sie nicht dafür stehen könnten, daß dergleichen Invaliden sich künftig ebenfalls, so wie itzt zu ernähren im Stande seyn dürften; bey dem Ober-Krieges-Collegio aber der Satz angenommen worden, daß dergleichen Atteste von den Grund-Obrigkeiten ausgestellet werden müssen, sobald sich der Invalide zur Zeit des zu erhaltenden Abschiedes nur selbst ernähren kann; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die sämmtlichen Grund-Obrigkeiten in Eurem unterhabenden Creise (Departement) hierzu ganz besonders anzuweisen, indem es wirklich zu weit gehet, dergleichen Atteste aus der oft ungegründeten Furcht: ob sich auch der Invalide bis zu seinem Lebens-Ende selbst werde ernähren können, zurück zu halten, da sodann, wenn er sich aus Alter und Schwäche künftig nichts mehr verdienen kann, die Grund-Obrigkeiten aus den Armen Cassen und auf andere Art für ihn sorgen, und ihn leicht auf die wenigen Tage seines Lebens, als ihren Unterthan oder Jurisdictions-Verwandten erhalten können, ohne ihn dem Invaliden Fond, der allzusehr beläſtiget wird, aufzubürden. Sind ꝛc.

No. XXXVI.

d. d. Berlin den 14. Julii und Glogau den 30. Aug. 1791.

Circulare

betreffend das in Frankreich aufgehobene Droit d'Aubaine.

An sämmtliche Regierungen und Landes-Justiz-Collegia, auch Krieges und Domänen-Cammern.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da das in Frankreich obgewaltete Droit d'Aubaine, welches bishero auch in Unsern Landen retorquendo ausgeübet worden, durch ein von der französischen National-Versammlung unterm 6ten Aug. 1790 gegebenes, und von dem Könige unterm 18ten ejusdem sanctionirtes Decret nebst allem Abzugs-Recht, gänzlich aufgehoben ist; so haben Wir allergnädigst resolviret, daß auch in den dießeitigen Landen die Retorsion des Droit d'Aubaine mit allen Folgen und Wirkungen cessiren, dagegen aber von den aus Unsern Staaten nach Frankreich gehenden Erbschaften und Vermögen der Abschoß und die Nachsteuer à 10 p. C. welche gegen alle Staaten statt findet, mit denen solcherhalb nicht besondere Conventionen obwalten, fernerhin entrichtet werden soll. Wir machen Euch diese Unsere höchste Willens-Meinung hierdurch bekannt, damit Ihr bey vorkommenden Gelegenheiten Euch darnach achten könnet. Uebrigens bleibt es bey jedem einzelnen Exportations-Fall bey dem vorschriftmäßigen Anfragen und bedarf es keiner weitern und allgemeinen Bekanntmachung des gegenwärtigen blos zu Eurer Direction dienenden Circular-Rescripts. Sind ꝛc.

Berlin den 14ten Julii 1791.

Auf Special-Befehl.

Schulenburg, Dörnberg, Alvensleben.

An
sämtl. Regierungen und Landes-Justiz-Collegia, auch Krieges- und Domainen-Cammern.

P. M. Dieses Circulare ist p. Rescriptum Sr. Hochgräfl. Excellenz d. d. den 9ten August 1781. den Schlesischen Krieges und Domänen-Cammern bekannt gemacht worden.

No.

No. XXXVII.

d. d. Breslau den 23. July 1791.

Circulare

wegen des verbotwidrigen Handels mit Leinsaamen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe m. m.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Vorschriften wegen des Handels mit Leinsaamen auf dem Lande ganz in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen; so habt Ihr in dem Kreise Eurer Inspection die Verordnung vom 11. Febr. 1777 gewöhnlichermaßen wiederum in Erinnerung zu bringen, wodurch den Landkrämern der Verkauf des ein- und ausländischen Leinsaamens, wenn letztrer aus einer accisbaren Stadt erkauft ist, blos Nößel, Metzen, Viertel und Scheffel weise, keineswegs aber in ganzen Tonnen erlaubt worden. Ihr habt sie ernstlich zu warnen, denn jede Uebertretung dieses Gesetzes wird mit Verlust der Kram-Gerechtigkeit und noch einer besonderen in jedem Fall näher zu bestimmenden Geldstrafe geahndet werden. Sind ꝛc. ꝛc.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau den 9. und Glogau den 21. Aug. 1791.

Circulare

die Befreyung der Flachshändler auf dem platten Lande von Erlegung der Paraphen-Gelder betreffend.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir zu Begünstigung des Leinwand-Handels in Gnaden resolviret haben, sämtliche Flachshändler auf dem platten Lande von Erlegung

der Paraphen-Gelder zu dispensiren; so lassen Wir Euch diese Unsere Willensmeinung zu Eurer Achtung, und um solche sämmtlichen Flachshändlern in Eurem unterhabenden Creise zu publiciren, hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc.

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 10. Aug. 1791.

Königl. Oberamts-Regierungs-Currende

wegen Publication des neuen allgemeinen Gesetzbuchs für die gesammten Staaten.

publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 7ten Sept. 1791.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da das neue allgemeine Gesetzbuch für Unsere gesammte Staaten nunmehro die Presse verlassen hat; so wird Euch solches auf den Grund des von Unserm Hoflager zu Berlin sub Dato den 20ten Junii c. a. et recepto den 6ten hujus anhero ergangenen Rescripti mit dem Befehl bekannt gemacht, Euch nach dem Inhalte dieses Gesetzbuches den nähern Bestimmungen des demselben vorgedruckten Patents vom 20ten März c. a. gemäß, so wie nach dem hier accludirten Avertissement gebührend und pflichtschuldigst zu achten, und übrigens gegenwärtige Currende zum Beweis der Euch geschehenen Insinuation gewöhnlichermaßen zu unterzeichnen. Hieran geschiehet Unser Wille und sind ꝛc. Breslau den 10ten Aug. 1791.

Nachricht

Nachricht an das Publicum.

Se. Königl. Majestät haben für Höchst Dero gesammte Staaten ein neues allgemeines Gesetzbuch abfassen und publiciren lassen. Dieses Gesetz-Buch tritt an die Stelle des in der Provinz bisher angenommenen Römischen und anderer fremden oder sogenannten Hülfs-Rechte. Die besondere Provincial-Gesetze, so wie die Statuten der Städte, behalten zwar vor der Hand noch ihre Gültigkeit, aber auch diese sollen gesammlet, revidirt, in Ordnung gebracht, den gegenwärtigen Zeiten, Sitten und Verfassungen gemäß, näher bestimmt und alsdann für jede Provinz als Anhang des Gesetz-Buchs besonders publicirt werden, damit die Richter sowohl als überhaupt die sämmtlichen Einwohner des Staats Zeit haben mögen, sich mit dem Inhalt des neuen allgemeinen Gesetz-Buchs, nach welchem sie künftig ihre Handlungen und Geschäfte im bürgerlichen Leben einrichten sollen, gehörig bekannt zu machen; So haben Se. Königl. Majestät in dem unterm 20ten März c. vollzogenen dem Gesetz-Buche vorgedruckten Publications-Patent verordnet, daß selbiges nur vom 1ten Junii 1792. an, gesetzliche Kraft erhalten solle. Auch sind in eben diesem Patent die nöthigen Bestimmungen festgesetzt, in wie ferne Handlungen und Begebenheiten, die zwar schon vor dem ersten Junii 1792. vorgefallen sind, deren rechtliche Folgen aber nachher erst eintreten, nach den ältern Gesetzen oder nach dem gegenwärtigen neuen Gesetz-Buch beurtheilt werden müssen. Insonderheit wird in diesem Patent verordnet:

Das Gesetzbuch soll vom 1ten Junii 1792 an gesetzliche Kraft haben.

1) Daß die sogenannten gesetzlichen und stillschweigenden Hypothequen, welche in den Grund- und Hypothequen-Büchern nicht eingetragen sind, auf einen dritten Besitzer des damit behafteten Grundstücks, welcher sie nicht ausdrücklich mit übernommen hat, in der Regel nicht übergehen, vielmehr die Innhaber solcher Forderungen nur an die Person ihres

Wegen Eintragung der Hypotheken.

Schuldners sich zu halten berechtigt seyn sollen, mithin ein jeder, der sich seine gesetzliche oder stillschweigende Hypothèque auch gegen den dritten Besitzer eines Grundstücks erhalten will, dafür zu sorgen habe, daß selbige bis zum ersten Junius 1794. in das Hypothequen-Buch eingetragen werde.

Wegen Eintragung der Servituten.

2) Daß Dienstbarkeits-Rechte oder Servituten, welche den Nutzungs-Ertrag eines damit belasteten Grundstückes schmälern, und durch keine in die Augen fallenden Kennzeichen angedeutet werden, z. E. Hütungs- und Holtzungs-Gerechtigkeiten, gegen den dritten Besitzer des belastenden Grundstücks, in der Regel ebenfalls nur in so ferne ausgeübt werden können, als sie aus dem Hypothequenbuche zu ersehen sind, und daß also der Berechtigte, welcher sich seine Servitut gegen einen jeden dritten Besitzer völlig sicher stellen will, dafür sorgen müsse, daß dieselbe spätestens binnen zwey Jahren, nachdem das belastete Grundstück an einen solchen dritten Besitzer veräußert worden, zur Eintragung in das Hypothequen-Buch, angezeiget werde.

Alles vorstehende wird hierdurch dem Publico und sämmtlichen Einwohnern der Provinz zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und schließlich bemerkt, daß das Gesetz-Buch selbst binnen kurzen bey dem unterschriebenen Collegio zu haben seyn wird.

Breslau den 10ten (Brieg den 12ten)
August 1791.

Königl. Preuß. Bresl. (Oberschlesische) Ober-Amts-Regierung.

No. XL.

No. XL.

d. d. Breslau den 21ten Aug. 1791.

Reglement
für das in der Königlichen Haupt = und Residenz-Stadt Breslau angeordnete Lombard, oder Leihe-Banque.

Wiederherstellung der Leih-Banque zu Breslau und Zweck derselben.

Da Se. Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus Landesväterlicher Fürsorge und aus besonderm Wohlwollen für die bedürftigen Einwohner Dero Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, zu verordnen geruhet haben, daß die schon ehemals in Breslau etablirt gewesene Leihe-Banque zum Besten bedürftiger Fabricanten und Handwerker wieder hergestellt werden solle; damit diese nicht nur zum bessern Betrieb ihrer Nahrung, gegen hinlängliches Pfand und Entrichtung billiger Zinsen, jedesmal baaren Vorschuß an Gelde erhalten können; sondern auch nicht weiter dem ausschweifenden Wucher habsüchtiger Menschen ausgesetzt seyn, auch die dadurch eingehenden Ueberschüsse, nach Berichtigung der Zinsen für den Hauptstamm und anderer Kosten, ebenfalls zum Vortheil der Armen verwendet, und an die hiesige Armen-Casse abgeführt werden sollen: So ist nachstehendes Reglement entworfen und darinn festgesetzt worden: Wie und auf welche Art bey der in Breslau etablirten Banque verfahren werden soll.

Fond.

1) Wird von der Breslauschen Stadt-Cämmerey das, zu sothaner Leihe-Banque erforderliche Capital, welches vor der Hand auf zehn tausend Rthl. bestimmt und festgesetzt worden, vorgeschossen, und genießet selbige dafür jährlich vier pro Cent Interessen. Sollte indessen dies Institut größere Ausdehnung erhalten: so soll jenes Capital nicht nur ebenfalls durch die Cämmerey erhöhet, sondern es können auch Gelder aus andern Fonds dazu verwendet werden.

Direction.

2) Die General-Direction dieser Leihe-Banque, führet unter Aufsicht der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer der Ma-

Magiſtrat der Stadt Breslau, welcher nicht nur überhaupt das Beſte und die Sicherheit dieſer Anſtalt beſorgen, ſondern auch die zwiſchen der Banque und den Intereſſenten und Pfandgebern, oder andere etwa vorfallende Differenzien, ſofort prompt und ohne alle Weitläuftigkeit und Koſten, entſcheiden muß. Die Special-Direction aber ſoll einem zu dieſem Officio beſonders inſtruirten Membro genannten Magiſtrats übergeben und anvertrauet werden, auch iſt ſelbigem noch ein Mitglied des Magiſtrats zu ſeiner Assistance zuzugeben.

Officianten.

3) Außer dieſen ſoll noch ein beſonderer, mit Caution verſehener Rendant und ein Controlleur, wovon erſterer das Haupt- oder Manual-Buch, letzterer hingegen das Caſſen-Buch oder Journal führt, dabey angeſetzt und ad officium vereidet werden.

Einrichtung und Unterbringung im Armenhauſe.

4) Das zum Banque-Comtoir nöthige Zimmer, und die zur ſichern Verwahrung der Pfänder erforderlichen Behältniſſe, ſollen in dem Gebäude des hieſigen Armenhauſes und deſſen zwoten Etage gehörig aptirt und in brauchbaren Stand geſetzt, erſteres auch mit einem, an der Thür derſelben befeſtigten Schilde, auf welchem die Aufſchrift: Leihe-Banque, zu vermerken, bezeichnet, und dem Publico kennbar gemacht werden. Die hierzu erforderlichen Koſten, ſo wie die zur Anſchaffung der zum Abwiegen und Meſſen der Pfänder, benöthigten Ellen, Maaß und Gewicht, auch ſonſtigen übrigen Utenſilien, ſollen zwar von der Cämmerey-Caſſe vorſchußweiſe gegeben werden; jedoch müſſen ſolche an gedachte Caſſe wieder reſtituirt werden.

Siegel und Stempel der Leih-Banque.

5) Dem Directori der Leih-Banque ſoll ein beſonderes Siegel und Stempel anvertrauet werden, um mit ſelbigem alle eingehende Pfänder, nachdem es deren Qualität zuläßt, zu zeichnen, und beſonders die, über die eingebrachten Pfandſtücke, zu ertheilende Banco-Nota und Zettuln zu beſiegeln. Das Siegel nebſt dem Stempel, ſoll das Stadt-Wappen mit der Umſchrift: Siegel der Leih-Banque zu Breslau, erhalten.

6) Da

6) Da die Leih-Banque von der Cämmerey dependirt, und der Banco Director für alle und jede, der Leih-Banque übergebne und anvertraute Pfänder, gleichwie für das, aus erwähnter Cämmerey hergeschossene Capital, vorzüglich hiernächst das ihm zur Assistance gegebene Mitglied, alsdenn aber auch der gesammte Magistrat in corpore, folglich ein jedes Membrum desselben in subsidium haftet und einsteht: Als ist der Banco-Director insbesondere verbunden, dafür zu sorgen, daß durch den mit Caution versehenen Rendanten, unter seiner speciellen Aufsicht, ein richtiges Manual gehalten, auch dessen Blätter, von Anfang bis zu Ende, gehörig numerirt werden. In diesen muß: Führung und Beschaffenheit des Manuals und der Banco-Pfand-Zettel,

a) das Datum, wenn das Pfand eingebracht worden,
b) der Namen des Pfandgebers,
c) die ausführliche Quantität des Pfandes selbst,
d) das Quantum des darauf gegebenen Anlehns,
e) die Zeit, auf wie lange das Pfand genommen worden,
f) der Betrag der festgesetzten Zinsen, bis zu dieser bestimmten Zeit, und endlich
g) die auf das Pfand verzeichnete Nummer, enthalten seyn.

Dem Ueberbringer des Pfandes aber, als Debitori der Banque, giebt der Director einen, mit dem Journal und den in selbigen vermerkten Notatis gleichstimmigen, von ihm und dem ihm zur Assistance gegebenen Mitgliede, und dem Rendanten eigenhändig unterschriebenen, gedruckten und mit dem Banco-Siegel gestempelten Zettul, gegen dessen Reproduction und Erstattung des Capitals und Interessen, das eingelegte Pfand zur Verfallzeit wieder zurück gefordert, und vorgedachter Original-Banco-Pfand-Zettul, anstatt einer Quittung retradirt, auch letzterer als ein Belag zur Banco-Rechnung verwahrlich beigelegt wird.

7) Führet der angeordnete Controlleur, oder Cassirer ein sonst gewöhnliches Cassen-Buch, unter gleichmäßiger speciellen Aufsicht des Directoris, damit der Zustand der Casse so fort nöthigenfalls übersehen werden könne. Gleichergestalt desgleichen des Cassen-Buchs.

8) wird die jährliche Rechnung dieser Leih-Banque, unter gleichmäßiger speciellen Aufsicht des Directoris geführt, und selbige Anfertigung und Einsendung der Rechnungen und Extracte.

nach dem abgelaufnen Etats-Jahre, vor dem Magistrat abgelegt, der Extract von dem Zustande der Banque hingegen, muß von dem Directore, Assessore und Rendanten unterschrieben, quartaliter bey erwähntem Magistrat eingereicht, und von letzterm, vermittelst eines über den Fortgang und successiven Verbesserung der Banque-Einrichtung, zu erstattenden Berichts, an die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt werden.

Revision der Casse und der Pfand-Kammer.

9) Da hiernächst auch dem Geheimen Krieges-Rath und Polizey-Directori Werner die specielle Curatel der städtischen Cassen, von Sr. Königl. Majestät übertragen worden: So soll dieser zu mehrerer Sicherheit des Publici, nach dem von dem Leih-Amte eingereichten Extract, die Casse quartaliter, oder nach dessen Gutbefinden öfter revidiren, und nach gleichmäßiger Revision der Pfand-Kammer, über den Befund ein Protocoll aufnehmen, und solches cum Extractu dem Magistrat einreichen; und stehet dem Geheimen-Krieges-Rath Werner frey, zu dieser Revision annoch ein Membrum ex Collegio zu seiner Assistance zu denominiren.

Beschaffenheit der anzunehmenden Pfandstücke.

10) Werden unter die anzunehmenden Pfandstücke, hauptsächlich solche Mobilien verstanden, welche durch die Länge der Zeit nicht so bald verderben, oder Schaden leiden können, als da sind: Kleinodien und Edelgesteine, Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Meßing und dergleichen metallene Geräthschaften.

Wie lange Anleihen gegeben werden können.

11) Auf Pfänder von gleicher Art und Natur ist der Director aus der Banco-Casse einen baaren Vorschuß, nach Proportion der Qualité und Werths, und des vorhandenen Cassen-Bestandes zu thun schuldig und verbunden, doch daß die Zeit sothanen Anlehns sich nicht unter Einen auch nicht über Sechs Monate, erstrecke, damit in dem ersten Fall die Geschäfte nicht zu sehr erschwert werden; in dem andern Fall aber das Institut der Banque mehrern Nothleidenden zu Nutze kommen möge. Wobey jedoch dem Leih-Amte unbenommen bleibt, die Zeit des Darlehns, auf Ansuchen des Pfandgebers, von Zeit zu Zeit zu verlängern.

12) Auf

12) Auf seidene, wollene, leinene und andere Waaren, Kleider und Betten, soll zwar dem Befinden nach, auch ein Vorschuß und Anlehn aus der Banco-Casse gegeben werden; jedoch auf keine längere Zeit, als höchstens sechs Monate, und sollen dergleichen Pfandstücke in solchen Behältnissen verwahrt werden, in welchen deren Beschädigung durch Feuchtigkeit, oder auf andere Weise nicht leicht zu befürchten ist. Dahingegen Niemanden auf liegende Güther, Wechselbriefe und Obligationes, oder solche Mobilien, so das Leih-Amt leicht in Verlust, Streit, oder Weitläuftigkeit setzen könnten, auch allzu viel Raum erfordern, als: Bücher, Gemählde, Spiegel, nebst andern zerbrechlichen Waaren und Geschirre, als: große Schränke und dergleichen Holz-Mobilien, Wein, Brandtwein, Oel, Prätiosa so mit Fürstlichen Wappen geziert, kenntliche Kirchen-Zierraten und zum Gottesdienst gewiedmete Gefäße; imgleichen auf alle, denen Königl. Armeen zustehende Ammunitions- oder Montirungsstücke und dergleichen, einiger Vorschuß geschehen soll. Landschaftliche Pfandbriefe und andere gerichtliche, ich zur Verpfändung qualificirende Instrumente, können angenommen werden; jedoch muß der Director zu seiner eigenen und des Leih-Amts Sicherheit, in Ansehung der letztern, den Consens des Magistrats-Collegii einziehen.

Welche Sachen sich zur Aufnahme qualificiren.

13) Dem Gutachten und der Einsicht des Directoris und Assessoris wird es zwar hauptsächlich überlassen, für was für einen Werth sie die Pfänder zur Banque annehmen, und wie viel sie darauf an Gelde vorschiessen wollen; maßen sie denjenigen Ausfall der Casse ex propriis erstatten müssen, welcher sich in dem Fall ereignen sollte, wenn das Pfand, bei der zur gesetzten Zeit nicht erfolgten Einlösung, öffentlich verkauft werden müßte, und aus selbigem das gegebene Anlehn und die davon fälligen Zinsen, nicht gelöset würden; jedoch bleibt dem Leih-Amte der Regreß an den Pfandgeber unbenommen, und muß ihm hierunter a Magistratu assistirt werden. Immittelst,

Wie hoch die Pfänder anzunehmen.

14) da nach dem §pho praecedenti es vorzüglich dem Gutachten des Directoris und Assessoris überlassen wird, für welchen

Anstellung der Taxarten, desgleichen wie zu ver-

verfahren, wenn ein Pfandgeber mehr verlangt, als die Taxe besagt.

Werth das Pfand angenommen und wie lange darauf geliehen werden kann; mithin die Vertretung des Ausfalls beym Verkauf principaliter diesen beiden zur Last fällt; gewisse Pfänder aber von der Beschaffenheit sind, daß derselben Bonität, Qualität und Pretium am sichersten durch Kunstverständige beurtheilt werden können: Als sollen vom Magistrat zur Abschätzung solcher Pfänder, einige, in gutem Ruf und Vermögen stehende Personen angestellt und darauf, daß sie den Werth des Pfandes gewissenhaft, womit die Leih-Banque bey dem Verkauf keinen Schaden leide, bestimmen wollen, vereidet werden. Der Director muß daher, wenn ihm der Werth eines Pfandstücks zweifelhaft ist, oder sich derselbe mit den ihm zur Assistenz gegebenen Mitgliede, darüber nicht einigen kann, solches von dem vereideten Taxatoren, auf Kosten des Pfandgebers abschätzen und darüber ein Attest, welches die Taxatores eventualiter mit ihrem Vermögen vertreten müssen, ausstellen lassen. Es bleibt aber gleichwohl dem Leih-Amte überlassen, ob solches den Werth nach dem Taxato annehmen, und wie viel es an Gelde darauf leihen wolle; weil es für den Ausfall responsable seyn muß. Sollte indessen ein Pfandgeber glauben, daß auf sein Pfand, ohne Gefahr der Leih-Banque, ein höheres Quantum als letztere bewilligt, geliehen werden könne; so soll derjenige, der das Pfand bringt, ohne den Namen des Eigenthümers declariren zu dürfen, bey der ersten Raths-Session diesen Anstand, mit Vorlegung des Pfandes und des Attestati der Taxatorum, kurz ad Protocollum anzeigen, und um die Determinirung des Darlehns-Quanti ansuchen, Magistratus auch sodann ohne Aufenthalt das aufgenommene Protocoll in Gegenwart des Directoris, in Vortrag bringen, darauf decretiren, das Decretum so fort expediren, unterschreiben und noch selbigen Tages dem Directori, und zwar alles gratis, den Stempelbogen ausgenommen, zufertigen lassen; da denn solchenfalls mehrerwähnter Director, so wie das ihm zur Assistance gegebene Mitglied, von Vertretung des Werths, wenn sonsten mit den Pfandstücken kein neues Versehen vorgegangen, befreiet bleibt.

Unter 3 Rthl. und über 500 Rthl. soll kein An-

15) Da die Errichtung der Leih-Banque hauptsächlich das Soulagement und die Hälfte für dürftige Fabricanten und arme Bürger,

Bürger, zum Vorwurf hat: So soll diesen auch vorzüglich mit Anlehnen in kleinen Summen, jedoch nicht unter 3 Rthl. beygestanden werden; das höchste und stärkste Anlehn hingegen wird auf ein Quantum von 500 Rthlr. hiermit festgesetzt; jedoch bleibt es dem Leih-Amte unbenommen, solches nach dem Vorrath und Bestand der Casse, auch höher zu bestimmen.

Anlehn geschehn.

16) Einer für einen Verschwender Erklärter, oder sonst notorisch lüderlichen Person wird eben so wenig, als einem Minderjährigen, dessen Alter dem Leih-Amt bekannt, ein Anlehn aus der Banque verwilligt; ingleichen keinem Soldaten, oder dessen Frau und Kindern, wenn diese als solche der Leih-Banque bekannt sind; es wäre denn, daß der Chef, oder Commandeur, unter dessen Regiment der Soldat stehet, in das begehrte Anlehn, gegen ein sicheres Pfand, schriftlich unter Beidruckung des Regiments-Siegels, willigte. Da das Leih-Amt sich um den wahren Debitorem nicht bekümmern kann und darf, sondern sich lediglich an den Pfandgeber und an das Pfand hält, auch blos den Namen des Pfandgebers verzeichnet: so folgt hieraus von selbst, daß weder Eviction, noch Vindication statt finden könne.

Verschwendern, Minderjährigen und Soldaten soll kein Anlehn geschehn.

17) Damit indessen aber die Annahme gestohlner Sachen, so viel immer möglich, bey der Banque vermieden werden möge: So ist nach einem erfolgten Diebstahl, der Leih-Banque ohne allen Zeitverlust ein genaues Verzeichniß der gestohlnen Sachen, in duplo, wovon das eine Exemplar beim Leih-Amte asservirt, das Duplum aber mit dem geschehenen Praesentato des Leih-Amts den Bestohlnen retradirt wird, schriftlich einzureichen; Da denn, wenn eins dieser marquirten Stücke zur Leih-Banque eingebracht werden sollte, selbiges der Director sofort anzuhalten, auch bei vorwaltenden genugsamen Verdacht, den Ueberbringer selbst acretiren zu lassen, und solches zu weiterer Verfügung und Cognition, dem Magistrat anzuzeigen verbunden ist. Sollte es sich aber, der hierunter von dem Directore zu gebrauchenden möglichsten Vorsicht ohnerachtet zutragen, daß dennoch eine gestohlne und entwendete Sa-

Verhütung der Annahme gestohlner Sachen.

che bei der Banque als ein Unterpfand eingelegt und unwissend angenommen worden wäre: so stehet zwar in solchem Fall dem wahren Eigenthümer frey, solches zurück zu fordern; er muß aber das vorgeschoßne Anlehn, nebst den davon fälligen Interessen, ohne alle Widerrede bezahlen.

Bestimmung der Zinsen auf 8 pro Cent, und deren Verwendung.

18) Die Zinsen, welche für die von der Banque erhaltene Anlehne zu entrichten sind, werden jährlich auf acht pro Cent gerechnet, determinirt und festgesetzet; von welchen die Cämmerey für das, zum Fond hergeschoßne Capital jährlich Vier pro Cent an Interessen genießet, ein pro Cent aber soll aus der Ursache in der Casse asservirt werden, um davon die Interessen von demjenigen Capital zu bestreiten, welches bisweilen pro parte steril liegen bleiben dürfte, damit die Cämmerey dieserhalb keinen Ausfall leide. Von den übrigen 3 pro Cent aber, so wie von den unten bestimmten Ein- und Ausschreibe-Gebühren, soll das Salarium der Leih-Banque-Officianten, so wie die sonstigen Ausgaben an Schreib-Materialien und andern Utensilien bestritten, das Residuum aber an die Armen-Casse jährlich abgeliefert werden. Uebrigens müssen die Zinsen gleich bei der Aufnahme des Darlehns auf die bestimmte Zeit bezahlt werden.

Bestimmung der Einschreibe-Gebühren und Berechnung derselben.

19) Werden, außer nur gedachten Zinsen, bei Einlegung eines jeden Pfandes an Einschreibe-Gebühren auf ein Anlehn von 3 bis 20 Rthlr. = 1 Gr. von 20 bis 60 Rthlr. = 1 Gr. 6 pf. von 60 bis 100 Rthl. = 2 Gr. von 100 bis 300 Rthl. = 4 Gr. von 300 bis 500 Rthl. = 6 Gr. und von 500 Rthl. und drüber 8 Gr. auch eben so viel bei Auslösung sothanen Pfandes, an Ausschreibe-Gebühren entrichtet; außer diesen aber nicht das geringste, weder an Sportuln noch sonst, so wenig von dem Directore, als von denen übrigen Officianten, wenn es gleich von den Pfandgebern freiwillig offerirt würde, bei Strafe des Verlusts an Ehre und Reputation genommen.

Diese Aus- und Einschreibe-Gebühren müssen daher ebenfalls genau verrechnet, und in die bestimmte Bücher gehörig und ordentlich eingetragen werden.

20) Obzwar

20) Obzwar regulariter jedesmal bei der Auslösung des Pfandes, der von der Banco über selbiges ertheilte Zettul und Nota, in originali zurück gegeben und überliefert werden muß, und andrergestalt das Pfand nicht ausgehändigt werden darf: So könnte es sich jedennoch zutragen, daß ein Pfandgeber sothanen Zettul und Notam abhänden kommen ließe und verlöre. In welchem Fall er solches der Banco sofort schriftlich anzeigen muß; da denn, wenn derselbe dem Directori oder sonst glaubwürdigen Leuten, als ein in gutem Ruf stehender Mann bekannt ist, ihm das eingelegte Pfand, welches er umständlich beschreiben und dessen im Journal und auf dem Banco-Zettul vermerkte Nummer angeben muß, nach vorgängiger Notification durch die Breslausche öffentliche Zeitungen zur Verfall-Zeit, gegen Erlegung des erhaltenen Anlehns und Zinsen, auch dessen in das Banco-Journal zu vermerkenden eigenhändigen Quittung retradirt und solchergestalt der Banco-Schein amortisirt werden soll.

Gebühren wenn ein Pfandgeber den Pfand-Zettel verliert.

21) Nach Ablauf des zur Einlösung des eingelegten Pfandes bestimmten, und in dem Banco-Schein vermerkten Termins, werden dem Pfandgeber annoch 8 Respit- oder Nachsichts-Tage verstattet; nach Verlauf derselben aber, werden die Pfänder, ohne alle fernere Nachsicht durch vereidete Taxatores gewürdiget, und demnächst durch eine öffentliche Auction, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Wie denn sothane Banco-Auctiones nicht nur durch öffentlichen Aushang und Proclamata, auch an denen Ecken der Hauptstraßen zu affigirende gedruckte Notificationes und Avertissements, sondern auch durch die Zeitungen und Intelligenz-Nachrichten, 14 Tage vor dem angesetzten Auctions-Termin, dem Publico bekannt gemacht, und baldige Käufer dazu eingeladen werden sollen; maßen denn bey solchen öffentlichen Auctionen, ein Deputatus ex Collegio Magistratus jedesmal gegenwärtig seyn, der Banco-Director oder Assessor aber nebst dem Banco-Rendanten, ein gleichlautendes accurates Protocoll führen, und in selbigem den Preis und das Geld, so für das verkaufte Pfand gelöset worden, genau vermerken muß.

Respit- und Nachsichtstage zur Einlösung, Taxation und Verauctionirung der verfallenen Sachen.

22) Ueber

Führung eines Depositat-Buches über die gehaltenen Auctionen,

22) Ueber diese gehaltene Auctionen wird bei der Banco von dem Rendanten ein besonderes Depositat-Buch geführet, worinnen das verkaufte Pfand nach dem Haupt-Journal, nebst dem darauf geliehenen Gelde und denen davon fallenden Interessen, als auch der, nach dem Auctions-Protocoll, nach Abzug der Kosten bleibende Ueberschuß deutlich eingeschrieben und annotirt wird; und stehet

und Befugnis des Pfandgebers dieses Buch zu inspiziren.

23) einem jeden Pfandgeber frey, binnen einer Jahres-Frist, nach gehaltener Auction, bei dem Banco-Comtoir nachzufragen, und sich aus den Büchern und Rechnungen nachweisen zu lassen: wie hoch sein Pfand verkauft sey? und den von selbigem, nach Abrechnung und Abzug des Anlehns, den Zinsen und pro rata zu tragenden Auctions-Kosten, etwa gebliebenen Ueberschuß und Bestand, gegen Extradition des quittirten Original-Pfandzettuls, abzufordern; allein nach Verlauf sothaner bestimmten Zeit, findet solches nicht weiter statt, sondern es fällt alsdenn dieses Sur plus der Banco, als ihr Eigenthum, völlig anheim, und wird selbiges zu Vermehrung des Fonds, derselben verrechnet und verwendet.

Bestimmung der Zeit, wann die Leih-Banque offen stehet.

24) Soll die Leih-Banque, Montags, Mittwochs und Sonnabends, und zwar in denen Sommer-Monaten a Imo Mai bis ultimo October Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr; so wie Winterszeit a Imo November bis ultimo April, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, jedermann offen stehen; alle dazu geordnete Personen in diesen Stunden gegenwärtig seyn, und die vorkommenden Sachen prompt expedirt werden.

Besondere Vorfälle sollen zur bessern Einrichtung einberichtet werden.

25) Die etwa künftig bey dem Fortgange der Leih-Banque sich ereignenden besondere Vorfälle, welche in gegenwärtigem Reglement nicht ausgedrückt sind, hat Magistratus und der Director der Banque sorgfältig zu notiren; womit hievon zu fernerer Declaration des Reglements, und einer immer mehr und mehr zu verbessernden Einrichtung, an die Behörde Bericht erstattet werden könne.

26) Und da endlich erwähnte Leih-Banque von Termino Michaelis dieses Jahres ihren Anfang nehmen, das Publicum auch von diesem Etablissement durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter avertirt werden soll: So haben sich diejenigen, welche an diesem Institut Theil nehmen, und sich dabey durch Negocirung eines Anlehns, interessiren wollen, von gedachtem Tage an, um die oben bestimmte Zeit zu melden; jedoch müssen sie alles dasjenige, was in diesem Reglement vorgeschrieben ist, aufs pünktlichste und genaueste erfüllen.

Die Leih-Banque soll von Termino Michaelis 1791 ihren Anfang nehmen.

Zu Urkund dessen haben Seine Majestät dies Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit dem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Breslau, den 21. August, 1791.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoym.

Schema zum Pfand-Schein.

Num.
Haupt-Buch. P.
Cassen-Buch. P.

Gegen Einlegung des mit nebenstehender Nummer bezeichneten Pfandes, bestehend

—

hat Vorzeiger dieses, aus der Städtschen Leih-Banque vorgeliehen erhalten, die Summa von
Rtl. Gr. Pf. auf
Monat. Diese hat derselbe 8 Tage nach abgelaufenem Termin nebst 8 pro Cent Zinsen, auch die festgesetzten Ein- und Ausschreibe-Gebühren zu bezahlen, und die Extradition des Pfandes, in dessen Entstehung aber die öffentliche Versteigerung der Pfand-Stücke zu gewärtigen.

Breslau, den

Leih-Banque der Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Breslau.

Interessen betragen:
p. Monat Rthl. Gr. Pf.
Ein- oder Ausschreibe-Gebühren Gr. Pf.

Rendant.

No. XLI.

No. XLI.

d. d. Breslau den 31ten August und Glogau den 1ten Sept. 1791.

Circulare

wegen der Allerhöchst bewilligten Tragung der Uniform von den Schlesischen Landräthen auch zu Friedenszeiten.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person auf wiederholtes Ansuchen nachzugeben geruhet haben, daß die Schlesischen Landräthe diejenige Uniform, deren Tragung ihnen im vorigen Jahre, jedoch nur so lange als Krieg seyn würde, bewilliget worden, auch in Friedenszeiten tragen dürfen; so lassen Wir Euch solches unter Zufertigung einer Beschreibung dieser Uniform hierdurch zur Nachricht und Achtung in Gnaden bekannt machen. Sind ꝛc.

No. XLII.

d. d. Breslau und Glogau den 5ten Sept. 1791.

Circulare

betreffend die schleunige Anzeige der in den Städten vorfallenden Brände.

An sämmtliche Stenerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da wahrgenommen worden ist, daß von den Magistraten, wenn in der Stadt Feuer-Schäden entstehen, selten davon gleich, und erst lange nach-

her Anzeige geschiehet; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, den Magistraten der Städte Eures Departements aufzugeben, daß sie, wenn hinführo dergleichen Unglück entstehen sollte, davon sogleich nach gelöschtem Feuer an Unsern in Schlesien dirigirenden Minister Grafen v. Hoym und an Unsere ꝛc. Cammer per Expressum Anzeige machen, und habet Ihr ihnen dabey zugleich bekannt zu machen, daß, wenn hierunter nicht die gehörige Folge geleistet werde, der Consul dirigens, oder wenn solcher abwesend, derjenige, welcher nach ihm die Direction führet, deshalb zur Strafe würde gezogen werden. Sind ꝛc.

No. XLIII.

d. d. Glogau den 8ten Sept. und Breslau den 22ten Octbr. 1791.

Circulare

wegen der beym Verreich der Barbier = und Bad-Stuben und Apotheken zu beobachtenden Vorschriften.

An sämmtl. Land = und Steuerräthe imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Es ist bereits per Circulare vom 6ten Junii 1746 verordnet:

daß Niemanden eine Barbier = oder Bad-Stube verreicht werden soll, wenn er sich nicht zuvor durch einen Approbations-Schein Unsers Collegii Medici zu Treibung seiner Profession legitimiret hat.

Wahrscheinlich ist durch die Länge der Zeit diese in vieler Rücksicht nothwendige Vorschrift in Vergessenheit gerathen, da von Unserm Collegio

Collegio Medico verschiedene Contraventiones gegen solche bemerkt und zum Theil dadurch entdeckt worden, daß die neuen Acquirenten sich nachher erst zum Examine gemeldet, da denn öfters der Fall vorgekommen, daß solche, weil sie im Examine nicht bestanden, abgewiesen werden müssen, und dadurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, ihre Besitzungen mit Schaden wieder zu verkaufen, oder an andere zu vermiethen. Wie Wir daher eine Erneuerung gedachten Circularis, und zugleich, damit die Absicht desto gewisser erreicht werde, die Anordnung nöthig finden, daß auch kein Kauf einer Barbier- oder Bad-Stube und Apotheke eher geschehen soll, als bis der Käufer sich durch Production des Approbations-Scheins Unsers Collegii Medici als besitzfähig legitimiret; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden hiernach sofort die erforderliche Publication in den Kreisen Eurer Inspection (in den Städten Eures unterhabenden Departements) zu veranlassen und den Gerichts-Obrigkeiten (den Magistraten) die Befolgung dieser Verordnung bey 20 Rthl. Strafe bey jedem Contraventions-Fall zu injungiren, auch selbst darauf zu attendiren, daß derselben ein Genüge geschehe. Sind ꝛc.

Käufe von Barbier-Bad-Stuben und Apotheken sollen nicht eher geschehen, als bis sich der Käufer durch Production des Approbations-Scheins des Collegii Medici als besitzfähig legitimirt.

Strafe der Uebertretung.

No. XLIV.

d. d. Berlin den 8ten September 1791.

Declaration und Supplement des Schlesischen Landschafts-Reglements de Dato 9ten Julii 1770.

Da dem Schlesischen Credit-System und dessen Operationen seit einiger Zeit im Publico verschiedene Vorwürfe gemacht worden; indem einestheils manche Gutsbesitzer, welche ihre Schulden an die Landschaft zurückzahlen wollen, sich beschwert haben, daß ihnen die Ablösung ihrer Pfandbriefe mit andern, durch das in den

letzten Jahren außerordentlich hoch gestiegene Agio derselben, zu sehr erschwert werde; Anderntheils und vornämlich aber von Seiten der innländischen Capitalisten Klage darüber geführt worden, daß ihnen durch das Zudringen auswärtiger Geldbesitzer, und durch die Kunstgriffe derjenigen, welche das Verkehr mit Pfandbriefen zu einem Gegenstande wucherlicher Speculationen gemacht haben, die Gelegenheit, ihre Capitalien auf billige Bedingungen in Pfandbriefen unterzubringen, fast ganz benommen würde:

So haben Se. Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, mit Landesväterlicher Rücksicht auf den zur Beförderung des Wohlstandes aller Classen der Landes-Einwohner abzielenden Endzweck des Credit-Systems, und nach einem Höchstdenenselben von den Deputirten der Schlesischen Landschaft darüber geschehenen allerunterthänigsten Vortrage, nicht nur in einer unterm 14ten März d. J. erlassenen Cabinets-Ordre Allerhöchst Dero Gesinnungen, wie dem Uebel, so weit es wirklich vorhanden ist, abzuhelfen sey, an den Tag gelegt, sondern auch zu verordnen geruhet, daß darüber in einer außerordentlichen Versammlung des zum Credit-System verbundenen Adels noch näher berathschlagt, und die nöthigen Maasregeln zur Erreichung vorgedachter Allerhöchsten Willensmeynung, durch einen in gehöriger Form abgefaßten Schluß der gemeinen Landschaft, festgesetzt und genauer bestimmt werden sollen.

Gleichergestalt haben Se. Königliche Majestät, auf das Gesuch Dero getreuen zum Schlesischen Credit-System verbundenen Stände, denenselben die Erlaubnis ertheilt, bey der Hauptlandschafts-Commission einen besondern General-Director, noch außer dem Königlichen Commissario und Hauptlandschafts-Präsidenten, anzustellen; zu diesem wichtigen Posten drey Subjecte auszumitteln, und Sr. Königlichen Majestät zur Höchstgefälligen Auswahl vorzuschlagen, auch sowohl die Functionen und Verhältnisse dieses General-Landschafts-Directors in seinem Amte näher zu bestimmen, als einige andre, die innere Verfassung des Systems und den Betrieb der Geschäfte bey selbigem betreffende Stellen des Reglements, der gegenwärtigen Lage der Umstände gemäß, zu berichtigen.

Es haben daher die am 14ten Junius d. J. und den folgenden Tagen zum Engern Ausschuß versammelt gewesene Deputirten sämmtlicher Fürstenthums-

Land-

Landschaften, in Ansehung vorbenannter Gegenstände, sich über nachstehende Grundsätze vereiniget, und dieselben zur Allerhöchsten Landesherrlichen Approbation und Bestätigung vorgelegt.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl und dem Amte eines Schlesischen General-Landschafts-Directors.

(Ad Part. II. Cap. II. et III. des Reglements.)

§. 1.

Wer fähig seyn soll, zum General-Landschafts-Director gewählt, und unter die drey Sr. Königlichen Majestät vorzuschlagenden Subjecte aufgenommen zu werden, muß nachstehende Eigenschaften besitzen:

1) Er muß ein Schlesischer von Adel, mit adlichen Gütern in der Provinz wirklich angesessen, und diese Güter müssen nicht über die Hälfte ihres Werths verschuldet seyn.

2) Er muß, mit einem untadelhaften moralischen Character, hinlänglich bekannte Geschicklichkeit und Landeskenntnis, auch einige schon erlangte Uebung und Fertigkeit in Bearbeitung öffentlicher Geschäfte verbinden, insonderheit aber, so viel die künftigen Fälle betrift,

3) vorhin schon in einem Landschaftlichen Amte, wenigstens als Landesältester, gestanden haben.

4) Er muß weder als Mitglied eines Landes-Collegii, noch sonst ein Amt bekleiden, welches ihn auf irgend eine Weise hindern könnte, seinem Landschaftlichen Posten die nöthige Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen, und allen Obliegenheiten eines General-Landschafts-Directors ein vollständiges Genüge zu leisten. Wenn also jemand, der ein solches Amt bekleidet, um den Posten eines General-Landschafts-Directors sich bewerben sollte, so kann bey den anzustellenden Wahlen auf ihn nicht anders Rücksicht genommen werden, als wenn er zugleich sich verpflichtet, dieses sein Amt, wenn er wirklich gewählt, und von Sr. Königlichen Majestät bestätigt werden sollte, sofort niederzulegen.

§. II.

§. II.

Die Wahl der drey Subjecte, welche Sr. Königlichen Majestät zur Besetzung der vacant gewordenen Stelle eines General-Landschafts-Directors präsentirt werden sollen, geschieht durch die sämmtlichen Creis-Stände in der Art, daß die Vota derselben in jedem Creise auf die in dem Reglement pag. 15. §. 6. 7. 8. und pag. 25. §. 10-13. vorgeschriebene Art gesammelt, auf den Creis-Tagen daraus Creis-Vota, dann auf dem nächsten Fürstenthums-Tage, aus sämmtlichen Creis-Votis der sämmtlichen Systeme, das allgemeine Votum für die drey in Vorschlag zu bringende Subjecta, nach dem Ausfall der Stimmen-Mehrheit, formirt werde. Es versteht sich also von selbst, daß wenigstens jedes Fürstenthums-System sein Votum unter den von den Creisen vorgeschlagenen auf drey Subjecte richten, und diese in dem gemeinsamen Voto nach derjenigen Ordnung gestellt werden müssen, welche das Verhältnis der für jeden vorhandenen Stimmen-Mehrheit an die Hand giebt. Uebrigens gehört es zu dem Amte des Königlichen Commissarii, sobald der Fall eintritt, daß zu einer neuen Wahl geschritten werden soll, die nöthigen Ausschreibungen deshalb durch die Hauptlandschafts-Commission zu veranlassen, und die von den Ständen gewählte drey Subjecte Sr. Königlichen Majestät zur Allerhöchsten Auswahl und Bestätigung zu präsentiren.

§. III.

Die Dauer des Amts eines General-Landschafts-Directors wird auf sechs Jahre bestimmt; doch leben die getreuen Stände der allerunterthänigsten Hoffnung, daß, wenn nach Verlauf des sechsjährigen Zeitraums, der bisherige Director, bey den neuen Wahlen, eine überwiegende Mehrheit der allgemeinen Stimmen für sich haben sollte, Se. Königliche Majestät Allergnädigst genehmigen werden, daß derselbe als bestätigt für neue sechs Jahre angesehen werden möge.

§. IV.

Während der sechsjährigen Dauer des Amtes kann der General-Director dasselbe nicht niederlegen, noch wider seinen Willen entlassen werden. Wenn jedoch ein General-Director

1) ein

1) ein solches Amt, welches nach der Bestimmung des §. 1. n. 4. von der Wahl ausschließt, übernehmen; oder

2) den Vorschriften des Reglements und seiner Instruction geradezu entgegenhandeln; oder

3) vorsetzlich, zum offenbaren Nachtheil der gemeinen Landschaft etwas vornehmen; oder endlich

4) sich solcher Handlungen, inn- oder außerhalb seines Amts schuldig machen sollte, die nach den Gesetzen, oder nach dem allgemein angenommenen Urtheil seiner Standesgenossen, die Ehre und Würde eines Edelmanns verletzen:

So soll derselbe dem Posten eines General-Landschafts-Directors nicht ferner vorstehen können, sondern dieses Amts ohne alle prozeßmäßige Form, bloß durch einen Schluß der Engern Ausschuß-Versammlung entlassen werden; wobey sich jedoch von selbst versteht, daß der zu Entlassende über die Ursachen, aus welchen auf seine Dimission angetragen werden soll, hinlänglich gehört, die Creis-Stände und Fürstenthums-Systeme auf eben die Art, wie bey der Wahl festgesetzt ist, mit ihren Votis vernommen; und die durch Mehrheit der Stimmen resolvirte Entlassung dem Königlichen Commissario zur weitern Berichts-Erstattung an Se. Königliche Majestät angezeigt werden müsse. Wenn derjenige, auf dessen Entlassung angetragen wird, es auf einen förmlichen solchergestalt durch Vernehmung der Stände zu fassenden Beschluß ankommen läßt; so bleibt er zwar bis zum Austrag der Sache in seinem Amte, es wird aber dem Königlichen Commissario vorbehalten, nach Beschaffenheit der Umstände und Wichtigkeit der angeführten Entsetzungs-Ursachen, zur Sicherheit der gemeinen Landschaft gegen alle etwanige Gefährde, die erforderlichen Maasregeln für die Zwischenzeit zu veranlassen.

§. V.

Was nun die Functionen und Obliegenheiten eines General-Landschafts-Directors betrift, so wird derselbe

1) in Ansehung der Sr. Königlichen Majestät auch in dieser Beziehung schuldigen Pflichten auf die von Höchstdenenselben ihm ertheilte Instruction lediglich verwiesen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

2) Hiernächst führet er das Directorium bey der Hauptlandschafts-Commission, und hat daher alle Rechte und Pflichten, welche aus dem Begriffe eines Dirigenten von selbst folgen.

3) Alle Geschäfte bey der Hauptlandschafts-Commission müssen künftig collegialisch behandelt werden. Es kann also weder der Director, noch ein einzelner Repräsentant für sich allein, und ohne Vortrag im Collegio, irgend etwas entscheidendes verfügen und festsetzen; oder auch Namens der Landschaft in Geschäfte und Unterhandlungen, wozu er von dem Collegio oder dem Königlichen Commissario nicht besonders authorisirt ist, sich einlassen.

4) In den Zeiten vom 15ten May und 15ten November, bis zur gänzlichen Beendigung der jedesmaligen Termins-Geschäfte, muß das ganze Collegium der Hauptlandschafts-Commission in Breslau versammelt seyn. Es müssen an einem gewissen bestimmten Tage in der Woche ordentliche bestimmte Sessionen gehalten, und die vorkommenden Geschäfte darinn abgethan werden.

5) In den Zwischenzeiten ist zwar die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder des Collegii nicht so schlechterdings nothwendig; es muß aber doch die Einrichtung so getroffen werden, daß wenigstens der Director und Ein Repräsentant, oder zwey Repräsentanten beständig am Orte zugegen sind. Dem Director kommt es zu, hiernach zu bestimmen: wenn und auf wie lange er selbst, oder ein andres Mitglied des Collegii, sich von Breslau entfernen könne.

6) In diesen Zwischenzeiten kann zwar der Director und der oder die gegenwärtigen Repräsentanten auf die einkommenden Sachen verfügen; jedoch nur so weit, als es erforderlich ist, um eine solche Sache durch Einforderung von Nachrichten und Berichten, oder sonst, zu einer entscheidenden Verfügung vorzubereiten. Entscheidende Verfügungen selbst müssen in der Regel, und wenn keine Gefahr im Verzuge vorhanden ist, bis zu einer Zeit, da das Collegium vollständig versammlet werden kann, ausgesetzt, wenn aber die Sache keinen Aufschub leidet, entweder die abwesenden Mitglieder, wenn sie in der Nähe sind, herbeygefordert, oder die schriftlichen Vota derselben eingezogen werden.

7) Wenn in der Zwischenzeit, da das Collegium nicht versammelt ist, ein Capitalist sich meldet, und seinen Pfandbriefen, auf die im folgenden Abschnitt näher zu bestimmende Art, durch deren Ueberschreibung und Eintragung, die Eigenschaft von Capitalsbriefen beylegen lassen will, so kann zwar, wenn dem Gesuche, nach den im folgenden Abschnitt vorgeschriebenen Grundsätzen, offenbar kein Bedenken entgegen steht, das Erforderliche von den alsdann gegenwärtigen Mitgliedern des Collegii verfügt werden. Sobald aber wegen der Zulässigkeit eines solchen Gesuchs der geringste Zweifel sich äußert, muß dem Imploranten der etwa noch nöthige nähere Ausweis abgefordert, und die entscheidende Verfügung selbst so lange, bis die Sache im versammelten Collegio zum Vortrag kommen kann, ausgesetzt werden.

8) In allen Angelegenheiten des Collegii entscheidet die Mehrheit der Stimmen; doch überwiegt, bey einer vorhandenen Stimmengleichheit, diejenige Meynung, für welche der Director sich erklärt. Wenn in Zeiten, da der Director abwesend ist, und nur zwey Repräsentanten gegenwärtig sind, Fälle vorkommen sollten, welche schlechterdings keinen Aufschub leiden, so soll das Votum desjenigen Repräsentanten, welchem das Gutachten des Syndici beytritt, das Uebergewicht haben.

9) Der Director und das Collegium müssen auf alle Umstände und Conjunkturen, welche auf die Sicherheit, den Credit und das Interesse der Landschaft oder auf das Interesse der Provinz, soweit dasselbe von dem Credit-System mit abhängt, Einfluß haben können, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit richten. Sie müssen sich von dem jedesmaligen Curs der Pfandbriefe genau informiren; bey einem ungewöhnlichen Steigen oder Fallen desselben die Ursachen davon zu erforschen suchen; alles fernere Auswandern der Pfandbriefe außerhalb Landes zu verhindern sich angelegen seyn lassen; wenn Mäkler und Agioteurs in das Pfandbriefs-Verkehr unbefugter Weise sich eindrängen, ihnen, allenfalls mittelst Requisition der Justiz, Einhalt thun, und überhaupt für eine genaue Befolgung, sowohl des Reglements, als der gegenwärtigen Declaration desselben, unermüdet Sorge tragen.

10) Da von Sr. Königlichen Majestät dem General-Director und der Hauptlandschafts-Commission zur besondern Pflicht gemacht worden, auf die bey

den Fürstenthums-Landschaften aufzunehmenden und festzusetzenden Güter-Taxen ein vorzüglich genaues Augenmerk zu richten, damit die vorgeschriebenen Tax-Principia mit aller Strenge wirklich angewendet, die zufälligen Nutzungen bey einem Gute nur mit großer Vorsicht, auch die aus besondern Conjuncturen entspringende bloß überhingehende Vortheile gar nicht, in Anschlag gebracht werden; so soll die Hauptlandschafts-Commission, um dieser ihrer Obliegenheit ein Genüge leisten zu können, berechtigt seyn, aufgenommene Taxen, und die darüber verhandelten Acten, so oft sie sich aus irgend einem Grunde dazu veranlaßt findet, einzufordern, und im Falle eines bemerkten Mangels, nach erfolgter Vernehmung der Fürstenthums-Direction, wegen Abhelfung solcher Mängel oder sonst zu nehmender Maasregeln, das nöthige vorläufig zu verfügen; dem nächsten Engern Ausschuß aber Vortrag davon zu machen, damit dieser, wenn wirklich ein Verstoß vorgefallen seyn sollte, entscheidend festsetze: in wiefern etwa die von der Hauptlandschafts-Commission vorläufig beschlagene Pfandbriefe wiederum cassirt, oder wenn sie bereits ausgegeben sind, der Schuldner zu deren Ablösung angehalten werden solle.

11) Der General-Landschafts-Director muß bey den Fürstenthums-Collegiis und Directionen fleißig Visitationen anstellen, und dergleichen Visitation alljährlich wenigstens bey zwey Systemen vornehmen, jedoch den Director des zu visitirenden Systems davon jedesmal im Voraus benachrichtigen. Bey solchen Visitationen muß er das Cassen- und Rechnungs-Wesen untersuchen; den Betrieb der Geschäfte, und in wiefern dabey dem Reglement gemäß verfahren werde, sorgfältig prüfen; die vorhandenen Sequestrationen, und ob dabey mit gehöriger Sorgfalt für das Interesse der Gläubiger, für die Conservation und nothwendige Wiederherstellung des Guts, und für die Sicherheit der Landschaft zu Werke gegangen, auch der Sequester und Curator gehörig in Aufsicht gehalten werden, mit ernstlicher Aufmerksamkeit nachsehn; sich davon allenfalls durch Einnehmung des Augenscheins zu überzeugen bemüht seyn; die etwanigen Beschwerden gegen die Fürstenthums-Directores oder Collegia selbst untersuchen; alle nothwendigen und unbedenklichen Verfügungen zur Abhelfung der vorgefundenen Mängel sofort treffen; erheblichere und bedenklichere Ausstellungen aber bey der nächsten Versammlung der Hauptlandschafts-Commission zur Abfassung des vorläufigen Concluſi darüber bis zur nächsten Engern Ausschuß-Versammlung in Vortrag bringen. 12) Der

12) Der Director und die Hauptlandschafts-Commission müssen mit dem Königlichen Commissario eine beständige und ununterbrochene Correspondenz über die Angelegenheiten des Systems unterhalten; ihm von allen darauf sich beziehenden Vorfällen und Ereignissen treulich und ungesäumt Nachricht geben; in allen wichtigen Fällen aber, wo entweder in irgend einer Art von der wörtlichen Vorschrift der landschaftlichen Gesetze abgewichen, oder etwas, das in diesen Gesetzen nicht deutlich gegründet ist, beschlossen oder verfügt werden soll, ohne vorherige Rücksprache mit dem Königlichen Commissario nichts vornehmen.

§. VI.

Die Versammlungen des engern Ausschusses sollen künftig in der zweyten Hälfte des Monats May, oder spätestens zu Anfang des Monats Junius gehalten, und der eigentliche Tag dazu jedesmal von dem Königlichen Commissario näher bestimmt werden. Wegen der auf einem solchen Engern Ausschusse in Vortrag zu bringenden Propositionen finden die Vorschriften des Reglements pag. 27. §. 12-16. dergestalt Anwendung, daß alle dergleichen Propositionen, noch vor der Bekanntmachung an die Fürstenthums-Collegia, dem Königlichen Commissario zur Beurtheilung ihrer Zulässigkeit, und allenfalls darüber an Se. Königliche Majestät zu machenden Vortrage, eingesendet werden müssen.

Da es auch ein Hauptzweck der engern Ausschuß-Versammlungen ist, daß in selbigen den Deputirten der gemeinen Landschaft von der jedesmaligen Lage des Systems, und den dabey im vorhergehenden Jahre sich etwa ereigneten hauptsächlichsten Vorfällen und Veränderungen eine vollständige und getreue Nachricht mitgetheilt werde; So muß der General-Landschafts-Director eine jede solche Versammlung damit eröfnen, daß er derselben vortrage:

1) Wieviel die Summe der in diesem Jahre neu ausgefertigten und wieder abgelösten Pfandbriefe betrage;

2) Wieviel Pfandbriefe überhaupt expedirt, und wieviel Güter damit belegt sind;

3) Wie viele von sämmtlichen Pfandbriefen als Capitals-Briefe in den Büchern eingetragen stehen, und wieviel sich also in der gemeinen Circulation befinden;

4) Wieviel Pfandbriefe im letzten Jahre aus der Circulation herausgekommen, und in Capitalsbriefe verwandelt sind;

5) Wieviel Pfandbriefe in diesem Jahre sowohl aus dem Auslande als aus andern Königlichen Provinzen wieder hereingezogen, und in die Hände Schlesischer Capitalisten gebracht worden;

6) Wieviel Circulations-Briefe nach den vorhandenen Datis und wahrscheinlichen Vermuthungen, annoch Ausländern, oder Königlichen Unterthanen in andern Provinzen gehören;

7) Wie das cursmäßige Agio der Pfandbriefe im abgewichenen Jahre sich verhalten habe, ob es merklich gestiegen oder gefallen sey, und worinn der Grund einer solchen Veränderung liege;

8) Ob die Zinsenzahlungen richtig eingegangen, oder ob und wieviel davon, in welchem Fürstenthum, und von was für Gütern, zurück geblieben sind; wie die Deckung dieser Ausfälle bewirkt, und was zur Wiederherbeyschaffung des gemachten Vorschusses verfügt worden;

9) Was für Güter in jedem Fürstenthums-System unter landschaftlicher Administration sich befinden; was bey jedem derselben die Ursach und Veranlassung dieser Administration sey; welchen Erfolg dieselbe gehabt; und wieviel an Revenüen davon entweder zu landschaftlichen Cassen, oder in das gerichtliche Depositum abgeführt worden;

10) Wie der Zustand des allgemeinen und des besondern eigenthümlichen Fonds eines jeden Systems beschaffen sey;

11) Was etwa sonst noch wissenswürdiges in landschaftlichen Angelegenheiten seit der letzten Versammlung sich ereignet habe.

Durch einen solchen ausführlichen Vortrag soll die Versammlung von der jedesmaligen wahren Lage des Systems unterrichtet, und dadurch auf Umstände aufmerksam gemacht werden, die eine nähere Erwägung über die Mittel erfordern: wie der Grund der etwa hier oder dort sich einschleichenden Mängel entdeckt, und denselben abgeholfen, oder dieser und jener Wendung, welche der Gang der Sachen etwa zum Nachtheile des Systems oder des Publici zu nehmen scheint, durch zweckmäßige Maasregeln vorgebeugt, und begegnet werden könne. Damit aber auch der General-Director diesen Vortrag mit hinlänglicher

cher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit thun könne; so müssen die Fürstenthums-Directores die dazu nöthigen Verzeichnisse und Nachweisungen spätestens mit Ablauf des Monats April eines jeden Jahres der Hauptlandschafts-Commission einsenden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Aufkündigung und Ablösung der Pfandbriefe, welche von Seiten der Schuldner erfolgt.

(Ad Part. III. Cap. VII. des Reglements.)

§. I.

Zuförderst hat es in Ansehung des Falles, wenn der Inhaber eines Pfandbriefs denselben der Landschaft zur Ablösung aufkündigt, bey den Vorschriften des Reglements lediglich sein Bewenden.

§. II.

Was aber den Fall betrift, wenn der Innhaber eines mit Pfandbriefen belegten Gutes denselben zur Ablösung aufkündigt; so wird das durch die Schlüsse der gemeinen Landschaft festgesetzte, und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12ten October 1787 bestätigte sogenannte Interimisticum:

> Vermöge dessen den Capitalisten bey den von Seiten der Pfandbriefsschuldner erfolgenden Aufkündigungen, die Zahlung in baarem Gelde wider ihren Willen nicht aufgedrungen, vielmehr denselben gegen die aufgekündigten und zurückzugebenden, andre Pfandbriefe auf ihr Verlangen zugestellt werden sollen,

von den versammleten Ständen nochmals anerkannt, und seinem wesentlichen Innhalt nach, unter den bald folgenden nähern Bestimmungen, beybehalten.

§. III.

§. III.

Damit aber von dieser Einrichtung, gegen die deutlich erklärte Absicht derselben, und gegen den Zweck des dadurch zu befördernden gemeinen Wohls der Provinz, kein Misbrauch gemacht, und auf der einen Seite den Gutsbesitzern, denen durch die Einführung des Systems die Mittel, sich nach und nach von ihrer Schuldenlast zu befreyen, erleichtert werden sollen, durch das übertriebene Agio der Pfandbriefe nicht unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt; so wie auf der andern Seite, die eigentlichen Capitalisten, zu deren Vortheil das Interimisticum eingeführt worden, von dem Genusse desselben, und der wohlthätigen Folgen des auch um ihrentwillen errichteten Systems, durch das Zudringen unbefugter Theilnehmer nicht ausgeschlossen werden mögen; so verpflichtet sich die Landschaft

1) denjenigen Gutsbesitzern, welche durch Ablösung ihrer Pfandbriefe ihre Schuldenlast wirklich vermindern, und nicht etwa bloß hypothekarische oder andere Arten von Schulden an deren Stelle setzen wollen, als worüber die Landschaft den nöthig gefundenen Nachweis von einem jeden solchen Gutsbesitzer zu fordern berechtigt ist, diese ihre gekündigten Pfandbriefe, auf ihr Verlangen, zu allen Zeiten, gegen Vergütung eines Agio von drey Procent, zurück verschaffen;

2) Den innländischen Wittwen und Waysen, den das Vermögen derselben verwaltenden vormundschaftlichen Gerichten, den Kirchen- Schulen- Kranken- und Armen-Anstalten, und überhaupt allen andern milden Stiftungen in Schlesien, welche ihre Capitalien in Pfandbriefen unterbringen wollen, dergleichen Pfandbriefe, auf Erfordern, gegen ein gleichmäßiges Agio à drey Procent, so lange dergleichen noch irgend im Curs sind, anzuweisen; Dennoch aber

3) alle wirkliche Capitalisten, das heißt, diejenigen, die ihre Pfandbriefe bloß zum Zinsengenuß bestimmt haben, bey dem ungestörten Besitze des Rechts, ihre Pfandbriefe nur gegen Empfang andrer herausgeben zu dürfen, so lange noch irgend einige andre Mittel, den kündigenden Schuldnern Pfandbriefe gegen das festgesetzte Agio zu verschaffen, vorhanden und in ihrer Gewalt sind, nach wie vor zu belassen.

§. IV.

Damit die Landschaft diesen ihren Verpflichtungen ein Genüge leisten könne; so behält sie sich vor:

1) Alle Pfandbriefe, welche sich in den Händen solcher Innhaber, die keine Königliche Unterthanen sind, befinden, (diejenigen allein ausgenommen, in Ansehung deren der Staat etwas besonders zu verfügen für nöthig erachtet,) aufzukündigen, einzuziehn, und den im vorigen §. sub n. I. et II. beschriebenen innländischen Interessenten, gegen Vergütung des bestimmten Agio à drey Procent, zuzuwenden; indem es niemals die Absicht gewesen ist, noch seyn können, daß bey einem im Lande vorhandenen mehr als hinreichenden Vorrathe an baarem Gelde, die Provinz gleichwohl den Fremden zu ewigen Zeiten zinsbar bleiben, und der Landschaft die Hände gebunden seyn sollten, der Vortheile des Systems hauptsächlich ihre Mitstände und Mitbürger genußbar zu machen.

2) Eben so behält die Landschaft sich vor, die in einem Termin neu ausgefertigten Pfandbriefe, in sofern es zur Befriedigung der zu gleicher Zeit um Pfandbriefe sich meldenden Gutsbesitzer und privilegirten Capitalisten erforderlich ist (§. III. n. 1. 2.) zurück zu behalten, und dem Extrahenten der neuen Pfandbriefe dagegen das baare Geld mit einer Vergütung von drey Procent auszuzahlen; wogegen ein solcher Extrahent, wenn er demnächst seine Pfandbriefe wieder ablösen will, dieselben ebenfalls, auch nur gegen eine solche Vergütung von drey Procent aus den Händen der Landschaft zurückfordern und erwarten kann.

3) Sollten diese beyden Quellen in einem oder dem andern Zeitpuncte noch nicht hinreichend seyn, die zur Befriedigung der privilegirten Interessenten (§. III. n. 1. 2.) erforderlichen Pfandbriefe herbeyzuschaffen; so wird die Landschaft, so viel als möglich ist, von denjenigen, die sich nicht in den Händen wirklicher Capitalisten befinden, sondern entweder statt baaren Geldes im Publico circuliren, oder sonst als Gegenstände merkantilischer Speculationen gebraucht werden, oder gar zu wucherlichem Agiotiren bestimmt sind, gegen das festgesetzt Agio der drey Procent einziehn; dabey aber besonders,

4) wenn beträchtliche Summen von Pfandbriefen durch innländische privilegirte Interessenten gesucht werden, zu deren Befriedigung die im Auslande noch befindlichen Pfandbriefe nicht hinreichend sind, dieselben ihren in andern Königlichen Provinzen wohnhaften Gläubigern, welche nach den unten (§. XIII. XIV.) folgenden nähern Bestimmungen die Rechte wirklicher Pfandbriefs-Capitalisten nicht haben, so viel als nöthig ist, aufkündigen, und ihnen dafür eben das Agio von drey Procent, welches sie von jenen Interessenten erhält, vergüten.

5) Sollte endlich der gar nicht zu vermuthende Fall sich ereignen, daß von einem Gutsbesitzer Pfandbriefe aufgekündigt würden, und demselben zu deren Ablösung andre Pfandbriefe aus den sub n. 1. 2. 3. angegebnen Quellen nicht verschafft werden könnten; so wird der Innhaber der gekündigten Pfandbriefe, wenn er auch ein wirklicher Capitalist wäre, sich nicht entbrechen können, dieselben gegen baare Bezahlung mit dem Agio zu drey Procent herauszugeben; allermaßen in einem solchen dringenden Collisions-Falle zwischen dem Interesse der Gutsbesitzer und Capitalisten, letztre sich von selbst bescheiden werden, daß die Landschaft, den ältern und im Reglement selbst gegründeten Ansprüchen der erstern vorzüglich ein Genüge zu leisten, sich nicht entbrechen könne.

Damit aber

§. V.

die Landschaft zu allen Zeiten wissen möge, welches die Pfandbriefe sind, die wirklichen Capitalisten gehören, und also außer dem vorbemerkten Falle einer dringenden Noth gegen den Willen der Innhaber nur mit andern Pfandbriefen abgelöst werden können; so sollen alle diejenigen, welche ihre Pfandbriefe bloß zum Zinsengenusse nutzen, und sich dadurch zu den Vortheilen des Interimistici qualificiren wollen, schuldig seyn, diese Pfandbriefe durch die Landschaft außer Curs setzen, und sich eine Recognition zur Zinsen-Erhebung ausfertigen zu lassen.

§. VI.

Diese Recognitiones sollen auf den Namen des Innhabers gestellt, und es soll darüber bey der Hauptlandschafts-Commission ein genaues und vollständiges

diges Verzeichnis gehalten werden. Sie bestehen übrigens in einer bloßen nach Nummern angefertigten Specification der außer Curs gesetzten Pfandbriefe des Guts, auf welches sie lauten, und des in einem jeden verschriebnen Betrags; werden auf bloßem starkem Schreibe-Papier ertheilt; und es wird dafür den Extrahenten, außer den gewöhnlichen Schreibegebühren, nichts abgefordert.

§. VII.

Wenn der Innhaber einer solchen Recognition alle oder einige der außer Curs gesetzten Pfandbriefe auf einen andern übertragen will; so muß er sich bey der Landschaft melden, und die zu veräußernden Pfandbriefe sowohl als die Recognition selbst produciren.

§. VIII.

Letztere wird sodann, wenn sämmtliche darauf vermerkte Pfandbriefe veräußert werden sollen, cassirt; wenn aber nur einige zu veräußern sind, so werden dieselben auf der Recognition ausgestrichen, und durch eine darunter zu vermerkende Registratur abgeschrieben.

§. IX.

Auf die Pfandbriefe selbst hat die Landschaft eben das Recht, wie auf andere in der Circulation befindliche; sie kann also dieselben, wenn sie ihrer zur Befriedigung der privilegirten Pfandbriefs-Sucher bedarf, zurückbehalten, und dem dritten Acquirenten dafür den baaren Betrag mit dem Agio der drey Procent vergüten.

§. X.

Werden aber dergleichen Pfandbriefe zu einem solchen Bedürfnis nicht gebraucht, und ist der neue Acquirent derselben ein Capitalist, d. h. ein solcher, welcher die Pfandbriefe bloß zum Zinsengenuß bestimmt; so kann demselben nach seinem Verlangen, eine neue Recognition auf seinen Namen, die ihn zum Genuß der Vortheile des Interimistici qualificirt, ausgefertigt werden.

§. XI.

Wenn Capitals-Pfandbriefe (§. VI.) durch Erbgangsrecht auf mehrere Erben gelangen, und diese sich darinn theilen; so können sie, in so fern sie für ihre eigene Personen als Capitalisten zu betrachten sind, von der Landschaft die Umschreibung der Recognition auf den Namen eines jeden von ihnen, nach Verhältnis der laut beyzubringenden gerichtlichen Zeugnisses ihm zugefallenen Pfandbriefe fordern, und sind der Vorschrift des §. IX. nicht unterworfen.

§. XII.

Jeder Schlesische Capitalist, welcher auch in der Folge auf irgend eine rechtsgültige Art Pfandbriefe an sich bringt, kann verlangen, daß ihm dieselben außer Curs gesetzt, und durch Ausfertigung einer Recognition auf seinen Namen zu Capitals-Pfandbriefen, welche des Interimistici genußbar sind, qualificirt werden.

§. XIII.

Innhaber Schlesischer Pfandbriefe, die in andern Königlichen Provinzen wohnen, und schon vor dem 24sten Junius 1791 ihre Pfandbriefe außer Curs setzen lassen, mithin zu erkennen gegeben haben, daß dieselben bloß zum Zinsengenuß bestimmt sind, sollen zwar, so lange noch irgend ein andres Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse innländischer privilegirter Interessenten vorhanden ist, der Vortheile des Interimistici nach wie vor sich zu erfreuen haben:

§. XIV.

Dagegen können nach dem 24sten Junius 1791 dergleichen auswärtige Interessenten die Ausfertigung von Recognitionen, wodurch die Pfandbriefe derselben zum Genuß des Interimistici qualificirt werden sollen, nicht ferner verlangen, sondern müssen es sich gefallen lassen, daß solche Pfandbriefe erforderlichen Falls nach dem Grundsatze des §. IV. n. 4. von der Landschaft aufgekündigt, und gegen Vergütung eines Agio à drey Procent eingezogen werden.

§. XV.

§. XV.

Unter ausländischen Capitalisten sind jedoch nur diejenigen zu verstehen, welche Schlesische Pfandbriefe mit auswärtigen in die Provinz hineingezahlten baaren Geldern erworben haben. Denjenigen, die, wenn sie gleich ihres Amts oder Berufs halber zur Zeit außerhalb Schlesien sich aufhalten, dennoch ihre Schlesischen Pfandbriefe mit ihrem im Lande befindlichen Vermögen, oder aus den Einkünften desselben acquirirt haben, können die Rechte der Innländer nicht versagt werden

§. XVI.

Damit Ausländer, die nach Vorschrift §. XIV. zum Genuß des Interimistici nicht qualificirt sind, sich desselben unter dem vorgeschobenen Namen eines Innländers unbefugter Weise nicht anmaßen mögen; so ist die Landschaft nicht allein berechtigt, zu verlangen, daß die außer Curs zu setzenden Pfandbriefe, in ihrem Deposito, verwahrlich niedergelegt werden; sondern sie kann auch, wenn wahrscheinlicher Verdacht einer solchen Simulation sich äußert, von demjenigen, welcher die Pfandbriefe zur Ueberschreibung offerirt, die eydliche Angabe des wahren Eigenthümers derselben erfordern.

§. XVII.

Sollten, dieser Maasregeln ohnerachtet, dennoch Ausländer Mittel und Wege finden, durch Vorschiebung des Namens eines Innländers die Qualification ihrer Pfandbriefe als Capitals-Pfandbriefe zu erschleichen; so sollen dieselben, wenn in der Folge eine solche unerlaubte Simulation an den Tag kommt, dieser Qualität sogleich verlustig seyn, und vorzüglich vor allen andern aufgekündigt und eingezogen werden. Der Innländer aber, welcher seinen Namen zu einer dergleichen Hintergehung der Landschaft hergegeben hat, soll außer den gesetzlichen Strafen des etwa geleisteten falschen Eydes, für immer unfähig seyn, Capitals-Pfandbriefe zu besitzen, und die Vortheile des Interimistici zu genießen.

§. XVIII.

Alle vorstehende Bestimmungen haben nur auf die Frage:

Welche Pfandbriefe sich als Capitals-Pfandbriefe zum Genusse des Interimistici qualificiren?

so wie auf den Fall Bezug,

wenn die Landschaft zur Befriedigung der Bedürfnisse privilegirter Pfandbriefssucher Aufkündigungen von Pfandbriefen vorzunehmen nöthig findet.

Dasjenige Verkehr aber, welches bisher im Publico mit den in der Circulation befindlichen und nicht außer Curs gesetzten Pfandbriefen getrieben worden, bleibt nach wie vor sich selbst, und dem Laufe der Conjunctur überlassen; ohne daß die Landschaft sich anmaßen will, für diese Art des Verkehrs irgend ein Agio gesetzmäßig zu bestimmen. Es steht also nach wie vor einem jeden frey, seine circulationsfähigen Pfandbriefe wenn, an wen, und so hoch wie er kann und will, zu verkaufen; oder auch dergleichen Pfandbriefe unter selbst beliebigen mit dem Verkäufer derselben zu verabredenden, den Vorschriften der Landesgesetze nicht zuwiderlaufenden Bedingungen, sich anzuschaffen; nur mit dem einzigen Unterschiede, daß der Erwerber und Besitzer solcher Pfandbriefe, welcher dieselben auf vorbeschriebene Art, durch Ueberschreibung und Aussercurssetzung zum Genuß des Interimistici nicht hat qualificiren können oder wollen, es sich gefallen lassen muß, wenn dieselben in einem der Zinsenzahlungs-Termine von der Landschaft aufgekündigt, eingezogen, und ihm nach ihrem CapitalsBetrage mit Vergütung von drey Procent baar abgelöst werden.

§. XIX.

Damit aber dieser freye Verkehr mit den circulirenden Pfandbriefen nicht ferner, wie bisher geschehen ist, zu eigennützigen und wucherlichen Speculationen gewinnsüchtiger Particuliers, oder gar zu einem gemeinschädlichen Actien-Spiele gemisbraucht werden möge; so sollen Se. Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten werden, die gegen die Proreneten und Geldmäkler ergangenen Verordnungen Allergnädigst erneuern, und den Schlesischen Collegiis und Gerichten, zur strengen Ausübung, besonders gegen diejenigen, welche

che mit dem Mäklen und Agiotiren auf Pfandbriefe, gegen Prorenetica oder andre Belohnungen, ein Gewerbe treiben, einschärfen zu lassen.

Dagegen wird aber auch die Landschaft das im Reglement pag. 52. §. 8-16 beschriebene Buch bey ihrer Hauptlandschafts-Commission in Breslau sowohl, als bey den sämmtlichen Fürstenthums-Directionen in der Provinz von neuen gehörig führen lassen; also daß ein jeder, welcher Pfandbriefe verkaufen, und ein jeder, welcher dergleichen an sich bringen will, solches zu jeder Zeit einer der gedachten Behörden anzeigen, und von ihr ganz unentgeltlich Nachrichten und Nachweisungen erhalten kann: wo und bey wem er Gelegenheit finden könne, sein Bedürfnis, nach den darüber mit dem ihm angewiesenen Manne näher zu verabredenden Bedingungen, zu befriedigen. Die Fürstenthums-Directionen müssen daher die bey ihnen angebrachten Pfandbriefs- und Geld-Gesuche oder Anträge von Zeit zu Zeit, besonders aber gegen die eintretenden Zinsenzahlungs-Termine, der Hauptlandschafts-Commission anzeigen; und kann übrigens die Landschaft mit dergleichen Privat-Geld- und Pfandbriefs-Verkehr sich unmittelbar nicht befassen, sondern sie muß sich bloß darauf einschränken, daß sie einem jeden, welcher sich bey ihr meldet, für sein angezeigtes Bedürfnis, unter Vorlegung der zu führenden Bücher, die erforderliche Nachweisung, so weit es in ihrem Vermögen stehet, ertheile.

§. XX.

Damit hiernächst Gutsbesitzer, wie von einigen derselben vor der Einführung des Interimistici geschehen ist, nicht ferner Gelegenheit finden mögen, ihre mit drey Procent Agio abgelösten Pfandbriefe wiederum für ein höheres Agio in das Publicum zur Circulation zu bringen, und solchergestalt die gegenwärtige zur Begünstigung des Schulden bezahlenden Adels getroffene Einrichtung, zu selbst eigenen wucherlichen Speculationen zu misbrauchen; so sollen alle dergleichen auf die Instanz eines Gutsbesitzers durch die Landschaft abgelöste Pfandbriefe sofort cassirt, und von der Fürstenthums-Direction, zu welcher das Gut gehöret, nach erfolgter Tilgung im Landschafts-Register, dem competenten Justiz-Collegio zur Löschung in den Hypotheken-Büchern zugesendet werden.

§. XXI.

§. XXI.

Diejenigen Pfandbriefe, welche bisher verschiedene Gutsbesitzer entweder im Vorrath haben ausfertigen, oder nach erfolgter Ablösung noch nicht haben löschen lassen, sollen zwar, so lange die Interessenten nicht selbst auf deren Cassation antragen, nach wie vor in den landschaftlichen Depositis, wo sie sich bisher befunden haben, verbleiben. Wenn aber in der Folge die Herausgabe derselben verlangt wird; so bleibt der Landschaft darüber eben so, wie über die neu ausgefertigten Pfandbriefe die erforderliche Disposition zu Gunsten privilegirter Pfandbriefs-Sucher nach Vorschrift §. VI. n. 2. vorbehalten.

§. XXII.

Es verstehet sich von selbst, daß jedem Pfandbriefs-Schuldner frey bleibe, für seine abzulösenden Pfandbriefe, statt des baaren Geldes und des Agio der drey Procent, auch andere Pfandbriefe, bey der erfolgenden Aufkündigung zu offeriren und der Landschaft einzuliefern; wo alsdann eine bloße Umtauschung dieser eingelegten gegen die aufgekündigten Pfandbriefe erfolgen darf.

§. XXIII.

Auch ist die Sache auf eine bloße Umtauschung alsdann einzuleiten, wenn Pfandbriefe, welche auf zwey oder mehrere Güter zusammen ausgefertigt worden, um deswillen eingezogen werden müssen, weil aus einer oder der andern Ursach es nothwendig geworden ist, neue Pfandbriefe auf die nachher getrennten besondern Güter ausfertigen zu lassen.

§. XXIV.

Damit die Landschaft, nach dem §. IV. n. 2. sich gemachten Vorbehalt, über die neu ausgefertigten Pfandbriefe zum Besten der privilegirten Pfandbriefs-Sucher erforderlichen Falls disponiren könne; so können demjenigen, der in einem Termin zur Ausfertigung neuer Pfandbriefe sich meldet, nach erfolgter Bewilligung die bisherigen Recognitionen von der Fürstenthums-Landschaft oder Direction nur dahin ertheilt werden, daß der Innhaber entweder die Pfandbriefe oder deren Betrag in baarem Gelde mit Zurechnung eines Agio

von

von drey Procent von der Landschaft in dem nächstkünftigen Termine zu erwarten habe.

§. XXV.

Soviel nun das nach obigen Grundsätzen jetzt näher zu bestimmende Verfahren der Landschaft in den hier vorliegenden Fällen betrift; so wird zuförderst festgesetzt:

1) Daß die Ueberschreibungen und Ausfertigungen von Recognitionen, wodurch Pfandbriefe zu Capitals-Pfandbriefen, und ihre Innhaber zum Genuß des Interimistici qualificirt werden sollen, sowohl bey der Hauptlandschafts-Commission in Breslau, als bey den Fürstenthums-Directionen erfolgen können;

2) Daß die Frage: Wer sich zum Besitz solcher Capitalsbriefe, und zum Genuß des Interimistici qualificire? von der Hauptlandschafts-Commission, oder dem Fürstenthums-Collegio nach obigen Grundsätzen zu prüfen, und nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden sey;

3) Daß die Frage: Welche von denen nach obigen Grundsätzen zur Einziehung überhaupt qualificirten Pfandbriefen in jedem vorkommenden Falle wirklich eingezogen werden sollen, nur von der Hauptlandschafts-Commission durch Stimmen-Mehrheit entschieden werden könne;

4) Daß bey Beurtheilung dieser Frage die Vorschrift §. IV. zum Grunde zu legen, und also zuerst auf die neuen Ausfertigungen, und auf die im Auslande befindlichen Pfandbriefe, Rücksicht zu nehmen;

5) Daß letztere vorzüglich den inländischen privilegirten Capitalisten, für welche die Landschaft nach §. III. n. 2. zu sorgen übernommen hat; so wie erstere vorzüglich den aufkündigenden Gutsbesitzern zugewendet werden sollen;

6) Daß, wenn die Reihe der Einziehung an circulirende Pfandbriefe gelangen muß, dabey den Schlesischen Innhabern vor den auswärtigen, die in andern Königlichen Provinzen sich befinden, ein billiger Vorzug nicht zu versagen; überhaupt aber eine solche verhältnismäßige Eintheilung zu machen sey, daß die mit der Ablösung für ein vielleicht niedrigeres als das cursmäßige Agio allemal verbundene Unannehmlichkeit, so

wenig als möglich Einen einzigen Pfandbriefs-Innhaber treffe, sondern so weit es füglich angeht, unter mehrere vertheilt, folglich jedem Einzelnen desto erträglicher gemacht werde.

7) Wenn es an andern Bestimmungs-Gründen mangelt; so müssen vorzüglich Pfandbriefe aus demselben System und unter diesen zuerst die älteren, zur Einziehung ausgezeichnet werden. Allenfalls aber muß unter mehrern, die sich hiernach zur Einziehung gleich sehr qualificiren, das Loos entscheiden.

8) Damit die Hauptlandschafts-Commission den in Vorstehendem ihr auferlegten Pflichten ein Genüge leisten könne; so müssen die Fürstenthums-Directiones nicht nur von jeder bey ihnen ausgefertigten Recognition, mit Verzeichnung der überschriebenen Pfandbriefe und Benennung desjenigen, welchem die Recognition ertheilt worden, der Hauptlandschafts-Commission Anzeige machen; sondern auch am Schlusse jeden Termins vollständige Abschriften ihrer Interessen-Protocolle an selbige einsenden.

§. XXVI.

Dies vorausgesetzt, ist die Art des Verfahrens:

A) In dem Falle, wenn ein Gutsbesitzer der Landschaft Pfandbriefe zur Ablösung aufkündigt,

folgende:

I.

Ein solcher Gutsbesitzer muß wenigstens noch vor dem der Ablösung nächst vorhergehenden Interessenzahlungs-Termin, und wenn er an Weyhnachten ablösen will, spätestens den 1ten May; oder wenn die Ablösung an Johannis geschehen soll, spätestens den 1ten November des vorhergehenden Jahres dies sein Vorhaben anzeigen, und zugleich erklären: ob er verlange, daß ihm die Landschaft die abzulösenden Pfandbriefe gegen Vergütung von drey Procent Agio verschaffen solle.

2.

Die Anzeige kann, nach Gutfinden des Kündigers, entweder der competenten Fürstenthums-Direction, oder der Hauptlandschafts-Commission unmittelbar geschehen.

3.

Jede Fürstenthums-Direction muß, so bald eine solche Anzeige bey ihr einkommt, die Hauptlandschafts-Commission davon unverzüglich benachrichtigen.

4.

Sobald der Hauptlandschafts-Commission dergleichen Anzeige, es sey mittel- oder unmittelbar zukommt, muß sie in dem nach ihrer Instruction zu führenden Buche nachsehen: ob die gekündigten Pfandbriefe solche sind, die durch Ueberschreibung zu Capitalsbriefen, und die Innhaber derselben zum Genusse des Interimistici qualificirt worden, oder ob sich dieselben in der ordinairen Circulation befinden.

5.

Ist letzteres der Fall; so bedarf es nur einer Anweisung an die sämmtlichen Directiones, so wie an die Hauptlandschafts-Casse, daß die bezeichneten Pfandbriefe, wenn sie zum Behuf der Interessenzahlung präsentirt werden, eingezogen; dem Innhaber darüber die gewöhnliche Deposital-Recognition ertheilt, und ihm angedeutet werden solle, daß er im nächfolgenden Termin baare Zahlung an Capital und halbjährigen Zinsen nebst Vergütung des Agio à drey Procent zu erwarten habe.

6.

Gegen diesen Termin, und spätestens 14 Tage vor demselben, muß der Kündiger den Betrag der gekündigten Pfandbriefe, inclusive der drey Procent Agio, bey der Landschaft ad Depositum einzahlen; und im Termin selbst wird alsdann mit der baaren Befriedigung des gewesenen Pandbriefs-Innhabers,

mit Cassirung der dagegen wiederum eingelöseten Deposital-Recognition, und mit Cassation des Pfandbriefs selbst, reglementsmäßig, und auf die bisher schon gewöhnliche Art, verfahren.

7.

Findet sich aber bey der nach n. 4. angestellten Erkundigung, daß die gekündigten Pfandbriefe sich als Capitalsbriefe in den Händen eines zum Genuß des Interimistici qualificirten Capitalisten befinden, und also nur gegen andere Pfandbriefe ausgewechselt werden können; so muß die Hauptlandschafts Commission nach den §. XXV. vorgeschriebenen Principiis beurtheilen: ob die Auswechselung mit neu ausgefertigten im Deposito einer Fürstenthums-Direction liegenden Pfandbriefen geschehen könne, oder ob es dazu der Einziehung circulirender Pfandbriefe bedürfe.

8.

Ist letzteres der Fall; so muß die Hauptlandschafts-Commission diejenigen circulirenden Pfandbriefe, welche eingezogen werden sollen, unverzüglich auszeichnen, und sowohl die sämmtlichen Fürstenthums-Directiones, als ihre eigene Haupt-Casse, wegen deren Einziehung bey der nächsten vorstehenden Interessenzahlung, der Anweisung n. 5. gemäß, instruiren.

9.

Der zum Austausch bestimmte Pfandbrief wird also in diesem Termin nicht nur gegen Deposital-Schein eingezogen, sondern es wird auch dem Innhaber des abzulösenden Capital-Briefes bey dieser Gelegenheit seine Interessen-Recognition gegen Deposital-Schein inne behalten, und er angewiesen, den aufgekündigten Pfandbrief selbst nachzubringen, damit derselbe auf der Recognition gelöscht, und über den dagegen auszutauschenden Pfandbrief, nach dessen Ueberschreibung, die erforderliche neue Recognition ausgefertigt, oder aber nach Bewandnis der Umstände dieser neue Pfandbrief, statt des gelöschten, auf der alten Recognition bemerkt werden könne.

10.

Der Austausch des abzulösenden Capitals- gegen den dafür eingezognen Circulations-Pfandbrief kann zwischen den Terminen erfolgen. Der abzulösende Brief hingegen bleibt im Deposito der Landschaft bis zum nächsten Termin, wo er alsdann, wenn der Kündiger nach n. 6. baare Zahlung des Betrags, inclusive des Agio, geleistet hat, der competenten Fürstenthums-Direction, wenn diese ihn etwa nicht selbst eingezogen hätte, ad cassandum vorgelegt, und sodann der hypothekenbuchführenden Behörde zur Löschung zugefertigt wird. Dagegen erhält in eben demselben Termin der bisherige Innhaber des ausgetauschten Pfandbriefs die ihm gebührende Zahlung an Capital, Agio und halbjährigen Zinsen.

11.

Sollte sich der Fall ereignen, daß der Kündiger eines Pfandbriefs zur bestimmten Zeit die Zahlung nicht leisten könnte, oder wollte; so ist die Landschaft berechtigt, den zu seiner Befriedigung eingezogenen Pfandbrief auf seine Gefahr und Rechnung, so gut als möglich, zu verkaufen, und mit dem dafür erhaltenen Gelde den bisherigen Innhaber desselben, nach der ihm geschehenen Aufkündigung, baar zu befriedigen. So weit die aus dem verkauften Pfandbriefe gelöste Summe dazu nicht hinreicht, muß das Fehlende von dem Kündiger, mit Festsetzung eines kurzen Termins, unter Androhung der Sequestration, eingefordert werden.

12.

Sollte der nach n. 8. zur Einziehung ausgezeichnete circulirende Pfandbrief in dem Interessenzahlungs-Termin nicht zur Präsentation kommen; so wird er dennoch in dem nächstfolgenden Termine, wenn er alsdann zum Vorschein kommt, eingezogen, und dem Innhaber das Capital nebst dem Agio sofort bezahlt; indem ein solcher Innhaber es sich selbst beymessen muß, daß er sich in dem vorhergehenden Termine nicht gemeldet, und es also der Landschaft unmöglich gemacht hat, ihm die ordentliche Aufkündigung zu rechter Zeit zu thun. Kommt auch in diesem zweyten Termine ein solcher ausgezeichneter Pfandbrief nicht zum Vorschein; so muß die Hauptlandschafts-Commis-

sion irgend einen andern circulirenden Pfandbrief einziehn, jedoch in diesem Falle dem Innhaber desselben das cursmäßige Agio und halbjährige Zinsen; wofür sie sich aus den Zinsen, welche für den ausgezeichneten aber nicht zur Präsentation gekommenen Pfandbrief im Deposito verbleiben, wieder bezahlt machen kann.

§. XXVII.

Anlangend hiernächst

B) den Fall, wenn die §. III. n. 2. benannten privilegirten Capitalisten Gelder zur Unterbringung gegen Pfandbriefe, mit einem Agio à 3 Procent, offeriren;

so ist dabey folgendes Verfahren zu beobachten:

1.

Die Anzeige von solchen Capitalisten muß noch vor dem der wirklichen Unterbringung nächst vorhergehenden Zinsenzahlungs-Termine, wenn die Belegung an Johannis geschehen soll, spätestens den 1ten November des vorhergehenden Jahres, zu Weyhnachten aber, den 1ten May desselben Jahres, erfolgen.

2.

Dergleichen Anzeigen können sowohl bey der Hauptlandschafts-Commission, als bey den Fürstenthums-Directionen geschehen; doch müssen letztere von dergleichen Geld-Offerten, wovon sie in ihren Systemen keinen Gebrauch machen können, der Hauptlandschafts-Commission unverzüglich Nachricht ertheilen.

3.

Die Hauptlandschafts-Commission, oder respective das Fürstenthums-Collegium, müssen sorgfältig prüfen: ob auch der Offerent zu denjenigen Capitalisten wirklich gehöre, welchen die Sorge der Landschaft für die Unterbringung

gung ihrer Gelder gegen drey Procent Agio in der gegenwärtigen Declaration zugesichert wird; damit nicht etwa andre Particuliers unter Vorschützung des Namens solcher privilegirten Personen, die ihnen nicht zugedachte Wohlthat erschleichen mögen.

4.

Wenn hierbey sich kein Bedenken findet; so wird mit Auszeichnung der im nächsten Zinsenzahlungs-Termine einzuziehenden Pfandbriefe nach den §. XXV. vorgeschriebenen Grundsätzen, und mit der wirklichen Einziehung nach Vorschrift §. XXVI. n. 5. 6. verfahren.

5.

Die eingezogenen Pfandbriefe werden sofort außer Curs gesetzt, dem Extrahenten, nebst der auf seinen Namen gestellten Recognition eingehändigt, und in die Bücher der Landschaft, als nunmehrige Capitalsbriefe, eingetragen.

6.

Uebrigens finden auch auf diesen Fall die Vorschriften §. XXVI. n. 11. 12. jedoch mit der Maasgabe Anwendung, daß in dem Falle n. 11. der mit der wirklichen Einzahlung zurück bleibende Offerent zum Ersatz des durch seine Schuld entstandenen Schadens, mittelst Requisition des competenten Gerichts, durch die bereiteste Execution, angehalten werden muß.

§. XXVIII.

Da nach Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Willensmeynung, die Landschaft vorzüglich darauf Bedacht nehmen soll, daß die in den Händen der Ausländer befindlichen Pfandbriefe baldmöglichst wieder in das Land zurück gebracht, und inländischen Capitalisten, oder den ihre Schulden abzahlenden Gutsbesitzern zugewendet werden; so muß nicht nur aus den Büchern, Interessen-Protocollen und Rechnungen, mit möglichster Zuverlässigkeit eruirt, sondern auch von den Fürstenthums-Directionen der Hauptlandschafts-Commission angezeigt werden; was für Pfandbriefe sich gegenwärtig in den Händen fremder Innhaber, die keine Königliche Unterthanen sind, wirklich befinden. Ueber

diese

dieſe Pfandbriefe muß die Hauptlandſchafts-Commiſſion eine genaue Liſte halten, und davon bey Auszeichnung der in vorkommenden Fällen einzuziehenden Pfandbriefe den gehörigen Gebrauch machen.

§. XXIX.

Alle diejenigen Pfandbriefs-Innhaber, welche keine Ausländer ſind, bisher ſchon ihre Pfandbriefe außer Curs ſetzen laſſen, und die Zinſen davon gegen Recognition eingezogen haben, müſſen aufgefordert werden, dieſe Recognitiones ſpäteſtens bis zum Johannis Termin 1792 an die Hauptlandſchafts-Commiſſion einzuſenden, damit dieſelben mit ihrem Namen bezeichnet, und in die Bücher eingetragen werden können. Auch bey dieſer Gelegenheit muß die Hauptlandſchafts-Commiſſion examiniren: ob etwa unter dem Namen des Einſenders ein zum Genuſſe des Interimiſtici nicht qualificirter Fremder verborgen ſey, und ſie kann, wenn darüber ein erheblicher Verdacht ſich findet, dem Einſender nähere Legitimation, oder allenfalls eydliche Manifeſtation, abfordern.

§. XXX.

Eben ſo muß, wenn in Zukunft jemand ſich meldet, der ſich durch Ueberſchreibung der Pfandbriefe zum Genuß des Interimiſtici qualificiren will, allemal vorher unterſucht werden: ob der Offerent wirklich ein Schleſiſcher Capitaliſt ſey; wobey nach den Anweiſungen §. XVI. und XVII. zu verfahren iſt.

§. XXXI.

Die in den Pupillen-Depoſitis befindlichen Pfandbriefe qualificiren ſich, ſo lange ſie daſelbſt vorhanden ſind, außer allem Zweifel ganz vorzüglich zum Genuſſe des Interimiſtici.

Die Schleſiſchen Pupillen-Collegia haben bisher über die in ihrem Depoſito befindlichen Pfandbriefe beſondere Conſignationes mit der Landſchaft gehalten; wobey es auch ferner ſein Bewenden haben kann; ohne daß es einer Ueberſchreibung dieſer Pfandbriefe, oder der Ausfertigung beſondrer Recognitionen darüber bedarf. Dagegen aber ſoll bey der Behörde darauf angetragen

gen werden, die Pupillen-Collegia anzuweiſen, daß ſie, ſo oft ein Pfandbrief, es ſey aus welchem Grunde es wolle, aus dem Depoſito herausgegeben wird, und alſo wieder als ein circulirender Pfandbrief anzuſehen iſt, der Landſchaft davon Anzeige machen; damit letztere den Pfandbrief auf ihrem Verzeichniſſe der Capitals-Pfandbriefe löſchen könne.

Nachdem nun vorſtehende Verabredungen und Beſchlüſſe Sr. Königlichen Majeſtät von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſerm Allergnädigſten Herrn umſtändlich vorgetragen, und von Allerhöchſt Denenſelben Dero Landesväterlichen Intention, ſo wie dem gemeinen Beſten, und den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen die verſchiedenen Claſſen der an den Operationen des Credit-Syſtems theilnehmenden Königlichen Unterthanen vollkommen gemäß befunden worden; Als haben Höchſtgedachte Se. Königliche Majeſtät dieſe Concluſa der gemeinen Landſchaft durchgehends approbirt und beſtätigt, und befehlen hierdurch in Gnaden, daß dieſelben als Erklärungen und Ergänzungen des Reglements, mit ſelbigem durchgehends gleiche Kraft und Gültigkeit haben; ein jeder, den es angeht, ſich darnach gebührend achten; und daher auch die gegenwärtige Declaration zur Wiſſenſchaft des geſammten Publici durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden ſolle. Signatum Berlin den 8ten September 1791.

Friedrich Wilhelm.

No. XLV.

d. d. Breslau den 8ten und Glogau den 30ten Septbr. 1791.

Circulare

wegen der im Januario jeden Jahres einzusendenden Nachrichten von dem Hopfenbau.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir es für nöthig halten, sowohl von den Fortschritten des inländischen Hopfenbaues, als auch dessen Consumtion im Lande, so wie des Böhmischen, jährlich auf das exacteste unterrichtet zu seyn, so wird Euch hiermit aufgegeben, die zu dem Ende einzuziehende Specialia nach dem anliegenden Schemate dergestalt einzufordern, daß das von Euch hiernach gleichmäßig anzulegende Generale gegen Ende des künftigen Monats Januar zum erstenmal ganz ohnfehlbar anhero eingesandt, und in Zukunft gegen diesen Termin Jahr vor Jahr continuirt werde. Sind ꝛc.

Nachweisung

Nachweisung vom Hopfenbau und dessen Bedarf, für das Jahr 1791 aus dem N. Creise oder Steuerräthlichen Departement.

Nahmen der Städte oder Dörfer.	An Hopfen ist erbauet worden. Scheffel.	Zu den Bierbrauereyen, Brandtweinbrennereyen und andern Bedürfnissen ist von Böhmischem und Schlesischem Hopfen pro 1791 erforderlich gewesen Scheffel.

§. XLVI.

d. d. Breslau den 20ten September 1791.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende

wegen der Requisitionen in Criminal-Sachen, zur Beschleunigung der Criminal-Processe.

Publ. mittelst Circularis der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 25ten Octbr. 1791.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ergiebt sich häufig, daß die Requisitiones Unserer Inquisitorum publicorum von verschiedenen Gerichts-Obrigkeiten sehr saumselig und nachläßig befolget worden. Ob nun zwar die Schuldigkeit jeder Gerichts-Obrigkeit zur prompten und willigen Befolgung der von den Behörden an sie ergangenenen Requisitionen, besonders in Criminal-Fällen bekannt genung ist; so werdet Ihr doch in Gemäßheit des dieserwegen von Unserm Hofe zu Berlin sub dato den 5ten et recepto den 16ten hujus anhero ergangenen Rescripti, hierdurch an die Erfüllung dieser Eurer Schuldigkeit nachdrücklich erinnert, und Euch dabey bekannt gemacht, daß jeder in Actis bemerkte Verschleppungs-Fall mit 5 bis 20 Rthlr. Strafe an jedem säumigen Gerichte von nun an unnachläßig geahndet werden soll: Wornach Ihr Euch also zu achten und gegenwärtige Currende zum Beweis der Euch geschehenen Insinuation gewöhnlichermaaßen zu unterzeichnen habt. Sind ꝛc.

Von

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preußen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Unſer General-Fiscal Berger hat allhier Bemerkungen und Vorſchläge über verſchiedene Umſtände eingereicht, wodurch die Inquiſitions-Prozeſſe in der Provinz verzögert, und die Arbeit der Inquiſitoren ohne Noth verlängert und erſchweret werden. Nach näherer Prüfung dieſer Vorſchläge, finden Wir Uns veranlaßt, Euch über dieſen Gegenſtand mit folgenden näheren Anweiſungen zu verſehen.

A. I. Hat der Berger eine zweckmäßige Reform der Inquiſitions-Tabellen nach der Beylage sub A. vorgeſchlagen, welche Wir hierdurch approbiren, und wornach die Inquiſitores ihre Tabellen künftig einzurichten, von Euch angewieſen werden müſſen.

II. Hat erwehnter Unſer General-Fiscal angezeigt, daß Inquiſiten zuweilen mehrere Monathe lang ſitzen, ehe ſie das erſtemal von den Inquiſitoribus vernommen werden. Dies iſt ein durchaus nicht zu duldender Misbrauch, den nicht nur ältere Geſetze ſchon ausdrücklich misbilligen, ſondern der auch in dem allgemeinen Geſetz-Buche P. II. Tit. 20. §. 381. — 384. mit ausdrücklichen Strafen geahndet wird. Ihr habt daher

a) in einem an ſämtliche Inquisitores publicos Eures Departements zu erlaſſenden Circulari, dieſelben auf die geſetzliche Vorſchriften ausdrücklich zu verweiſen und es ihnen zur Pflicht zu machen, in den Fällen des §. 383. nicht nur die Abhaltung oder das Hinderniß beſtimmt, und deutlich zu den Acten zu vermerken, ſondern auch bey Einreichung der Criminal-Tabelle deſſelben Monaths, in welchem der Inquiſit abgeliefert worden, den Grund, warum er noch nicht verhört werden können, auf ihren Amts-Eyd anzuzeigen.

b) Dem Criminal-Collegio Eures Departements aufzugeben, daß ſelbiges in jedem zu ſeinem Gutachten gelangenden Falle mit darauf reflectiren ſolle, in wieferne etwa von Seiten des Inquiſitoris den allegirten Vorſchriften zuwider gehandelt worden, und in wieferne die angegebne Entſchuldigungs-Urſach für relevant und hinlänglich nachgewieſen, zu achten; nach welchem Befund dann das Criminal-

Collegium in einem Postscripto zu seinem Gutachten, wegen Bestrafung oder näherer Verantwortungs-Einforderung von dem Inquisitore die erforderliche Anträge zu formiren hat.

III. Hat der ꝛc. Berger angezeigt: daß die Inquisitores publici in allen Fällen ohne Unterschied die Vernehmung ad articulos für nöthig hielten, wodurch die minder erhebliche Criminal-Sachen ohne Noth verzögert würden. Die Inquisitores sind also in eben diesem Circulari von Euch zu bedeuten: daß in delictis levioribus, das heißt in solchen, auf welche nach den nunmehro vorhandenen bestimmten Vorschriften der Criminal-Gesetze nur Gefängnisse, oder nicht über 3 Monathe Zuchthaus- oder Vestungs-Strafe verordnet ist, sobald das Corpus delicti gehörig ausgemittelt, und der Inculpat der That geständig oder rechtlich überführet ist, es eines Verhörs ad articulos nicht bedürfe, sondern Acta mit der General-Inquisition beschlossen, und nach berichtigtem Defensions-Punct eingesendet werden müssen.

IV. Die Untersuchung der vitae ante-actae und die Ausmittelung solcher Umstände, welche entweder auf nähere Indicia des abgeleugneten Verbrechens oder auf andere von eben demselben Inquisiten begangene Delicta führen können, gehören allerdings in der Regel mit zu einer gründlichen und vollständigen Instruction. Inzwischen muß doch diese Regel cum grano salis angewendet, und über That-Sachen, von denen sich bey einer reifen Prüfung ergiebt, daß selbige auf die Ausmittelung des facti, auf den Reatum des Inquisiten und auf seine Bestrafung keinen erheblichen Einfluß haben könne, nicht unnütze Zeit und Geld versplitternde Correspondenzen und Recherchen veranlaßt werden. Ihr habt daher durch ein Postscriptum zu obigem Circulari diejenigen Inquisitores Euers Departements, die wegen ihrer zu weit getriebenen Aengstlichkeit ad Acta bekannt sind, an die Vermeidung dieses Fehlers zu erinnern.

V. Viele Sachen werden durch die Defensores ungebührlich verschleppt. Es ermangelt zwar nicht an Vorschrift, wodurch diesem Uebel vorgebeugt werden solle; es scheinet aber, daß diese Vorschriften hin und wieder in Vergessenheit gerathen sind, und über deren Beobachtung nicht mit gehörigem Nachdruck gehalten werde. Ihr habt daher diese Vorschriften durch

ein

ein an die Justiz-Commissarios Eures Departements zu erlassendes Circulare denselben wiederholt einzuschärfen, die Inquisitores daran ebenfalls zu erinnern, das Criminal-Collegium aber anzuweisen, die in actis bemerkte Verschleppung des Defensoris gehörig zu rügen, und auf deren Bestrafung anzutragen, mit dem Bedeuten, daß hierauf bey dem Vortrage der Acten im Staats-Rath vorzügliche Rücksicht genommen, und die unterlassende Rügung solcher Verschleppung an dem Criminal-Collegio selbst ressentirt werden würde.

VI. Hat der Berger darauf angetragen, daß die Defensores bey den Delictis levioribus gänzlich abgeschafft werden möchten. Diesem Antrage zu deferiren finden Wir bedenklich, zumahlen bey der jezt bestehenden Criminal-Verfassung, die Admission des Defensoris und dessen Unterredung mit dem Inquisiten beynahe die einzige Gelegenheit ist, bey welcher dieser leztere etwanige Beschwerden gegen den Inquirenten und erlittene ordnungswidrige Behandlungen angeben kann. Es muß daher in allen Fällen ohne Unterschied nach wie vor ein Defensor bestellt, demselben die Acten vorgelegt, und das Colloquium mit dem Defendendo abgehalten werden. Doch wollen Wir gestatten, daß bey den sub No. 3 beschriebenen delictis levioribus, wenn der Defendendus nicht ausdrücklich eine schriftliche Defension verlangt, der Defensor dasjenige, was er inspectis actis und nach abgehaltenem Colloquio zur Vertheidigung des Inquisiten anzuführen hat, in Gegenwart desselben zu einem allenfalls auch nur von einem Gerichts-Assessore oder vereideten Protocollführer zu haltenden Protocoll gebe, und damit der Defensions-Punct für berichtiget angenommen werde.

VII. Die Requisitiones der Inquisitorum werden von manchen Gerichts-Obrigkeiten sehr saumselig und nachläßig befolgt. Nun ist zwar die Schuldigkeit einer jeden Gerichts-Obrigkeit zur prompten und willigen Befolgung der von den Behörden an sie ergehenden Requisitionum besonders in Criminal-Fällen bekannt genug. Inzwischen finden Wir für gut, daß die sämmtlichen Untergerichte Eures Departements an die Erfüllung dieser ihrer Verbindlichkeit in einem allgemeinen Circulare nachdrücklich erinnert und ihnen zugleich angedeutet werde, daß jeder in Actis bemerkte Verschleppungs-Fall an dem säumigen Gerichte mit 5 bis 20 Rthl. Strafe unnach-

unnachläßig geahndet werden soll; als worauf die Criminal-Collegia ebenfalls invigiliren müssen.

VIII. Wenn ein Inquisit nach abgefaßtem ersten Urtheil interimistice in das Arbeitshaus abgeliefert worden, so muß, wenn er auch ulteriorem defensionem eingewendet hat, und die rechtskräftige Entscheidung dadurch aufgehalten worden ist, dennoch die demnächst rechtskräftige erkannte Strafzeit von dem Tage seiner wirklichen, wenn auch damals nur interimistice geschehenen Reception, angerechnet werde. Da Wir vernehmen, daß hierüber Zweifel obwalten, so habt Ihr die Criminal-Collegia und Arbeitshaus-Directoria nach gegenwärtiger Anweisung zu instruiren.

Uebrigens hat Unser General-Fiscal Berger noch einige andere Anträge formiret, worüber jedoch noch erst mit Unserem Schlesischen Finanz-Departement Rücksprache genommen worden, und Ihr nebst den übrigen Collegiis zu seiner Zeit näher instruiret werden sollet. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan.

Gegeben Berlin den 5ten Sept. 1791.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Carmer.

An
die Breslausche Ober-Amts-Regierung.

A.

Inquiſitions-Tabelle

des

Inquiſitoriats

für

den Monath 179

	Nahmen der Inquisiten, wer sie sind, und wo sie her sind.	Ihr Verbrechen.	Wenn und wo sie arretiret worden.	Wenn sie an den Inquirenten abgeliefert worden.

Wie

Wie der Prozeß itzt stehet.	Was also in diesem Monath in der Sache gethan worden.	Ursachen der Verzögerung.	Wie erkannt worden, und wenn Inquisit aus der Frohnveste entlassen worden.

No. XLVII.

d. d. Breslau den 20ten und Glogau den 30ten Septbr. 1791.

Circulare

wegen überhand nehmender Aufkauferey der Röthe auf dem Lande.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es kann Euch nicht unbekannt seyn, daß die im Lande erzeugte Röthe in ansehnlichen Quantitäten von den Kaufleuten exportiret und dadurch viel fremdes Geld eingeführet wird, daß ferner nach der allhier gemachten und publicirten Röthe-Ordnung, über die Güte der Röthe und über deren Packung gewisse vereydete Leute angestellt sind, welche dahin sehen müssen, daß der Handel mit diesen Produkten ordentlich geführet, und niemand mit schlechter Waare betrogen werde; woraus Ihr ermessen werdet, daß dieser Handel ganz allein für die Städte gehöret, und daß also ein solcher auf dem platten Lande nicht Statt finden könne.

Demohngeachtet beschweren sich die hiesigen Kaufleute, daß die Aufkauferey der Röthe auf dem platten Lande dergestalt überhand nehme, daß von dergleichen Aufkäufern die Röthe sogar an auswärtige Fuhrleute verkauft, und überhaupt durch diesen schädlichen Handel die Röthe nicht nur vertheuert, sondern auch durch allerhand Betrügereien die Schlesische Röthe in Mißcredit gesetzt werde. Es wird Euch daher hierdurch aufgegeben, alle Aufkauferey der Röthe auf dem platten Lande zum Wiederverkauf sogleich in dem Creise Eurer Inspection, (in den Städten Eures Departements) zu inhibiren, und zwar bey Confiscation der solchergestalt aufgekauften Röthe, oder, wenn solche nicht mehr vorhanden, bey Strafe von 5 Rtlr. pro Stein, wovon dem Denun-

nuncianten die Hälfte zu seinem Antheil zufließen, die Contravention selbst aber bey dem nächsten Magistrat denuncirt, von demselben untersucht, die Protocolla aber durch die Commissarius locorum an Unsere Cammer zur Decision eingereicht werden sollen. Sind ꝛc.

No. XLVIII.

d. d. Glogau den 1ten und Breslau den 18ten Oktober 1791.

Circulare

wegen besserer Hülfeleistung mit den städtischen Spritzen bei Entstehung eines Feuers in der Nachbarschaft und über der Meile.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In der neu revidirten Feuerlösch-Ordnung vom 6ten Decbr. 1776 ist unter andern § 4. Tit. IV festgesetzet, daß, wenn auf den Dörfern binnen der Meile der Stadt ein Feuer entstehet, die Spritzen aus der Stadt solchen zu Hülfe geschickt werden, jedoch eine und mehrere Spritzen in der Stadt verbleiben sollen, damit ihr selbst bei einem entstehenden Feuer damit zu Hülfe geeilet werden könne. Nach dieser Verordnung sind die Städte verpflichtet, eine oder mehrere Spritzen eine Meile zum Löschen abzusenden; keineswegs aber ist damit gemeynet, noch weniger verboten, daß, wenn das Feuer über eine Meile von der Stadt entfernt ist, die Spritzen nicht dahin geschickt werden sollen.

Wenn nun aber von einigen Magistraten dieß gleichwohl so verstanden werden will, daß die städtischen Spritzen nicht weiter, als eine Meile zum Löschen abgeschickt werden dürfen, die Absicht dieser Verordnung aber keineswegs dahin gehet, die Absendung derselben blos auf eine Meile einzuschränken, und der allgemeinen Menschenliebe, sich wechselweise beyzustehen, dadurch Grenzen zu setzen, so sehen Wir uns genöthiget, besonders da sich Fälle ereigneten, daß die städtischen Spritzen, wenn sie schon eine Meile weit gefahren, und das Feuer etwas weiter entfernt gewesen ist, in der Meynung, schon genug gethan zu haben, wieder zurückgefahren sind, und den Unglücklichen gar keine Hülfe geleistet haben, um in künftigen Fällen dergleichen Mißverständnisse der General-Feuer-Lösch-Ordnung zu coupiren den Sinn jener Verordnung dahin zu deklariren, daß die Absendung der städtischen Spritzen nur auf eine Meile weit befohlen, nicht aber dadurch sie weiter zu senden, und dem Feuer über der Meile zu Hülfe zu eilen verboten ist. Da aber besonders die nahe bey einander liegenden Städte mit einander, in genauerer Verbindung stehen, so ist derselben vorzüglichste Pflicht, einander ohne auf das Meilen-Maas Rücksicht zu nehmen, bey entstehendem Feuer wechselseitig zu Hülfe zu eilen und eine oder mehrere Spritzen, nebst der dazu erforderlichen Mannschaft dahin abzuschicken, jedoch ohne dabey der eigenen am Orte etwa entstehenden Gefahr nachtheilig zu werden.

Hiernach habt Ihr die Magistrate der Städte Eures Departements gehörig anzuweisen, und hoffen Wir, daß sie sich darnach achten und nicht weiter in der Feuerlöschordnung einen Entschuldigungs-Grund der unterlassenen Hülfsleistung suchen werden. Sind ꝛc.

No. XLIX.

d. d. Breslau den 20ten Oktober 1791.

Circulare

wegen Auszahlung der fixirten Besoldungen bey jedem eintretenden Quartal.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist die Anordnung getroffen worden, daß alle Besoldungen, welche Unsere Officianten aus Unsern Haupt-Cassen nach dem Ablaufe eines jeden Quartals bisher erhoben, künftig anticipando gleich bey dem eintretenden Quartal eingezogen werden können. Wie nun dieses auch in Ansehung der Magistratualischen Officianten, welche ihre Besoldungen quartaliter aus denen Cämmereyen und andern Special-Cassen erhalten, resolviret worden, daß sie nehmlich ihr Quartal-Gehalt gleichfalls anticipando bey jedem eintretenden Quartal erheben können; so wird Euch solches zur weitern Verfügung an die Magistrate Eures unterhabenden Departements hiemit bekannt gemacht.

Sind ꝛc.

No. L.

d. d. Breslau den 21ten Oktober 1791 und Glogau den 21ten Januar 1792.

Circulare

wegen der bey einem Feuer zu treffenden Anstalten zu Rettung der Königl. Accise-Cassen und Registraturen.

An sämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da seit einiger Zeit die Klage geführet worden, daß bey verschiedenen Feuersbrünsten den Accise-Officianten nur sehr wenig Hülfe zu Rettung der Accise- und Zoll-Cassen und Registraturen geleistet worden; so haben Wir zu resolviren befunden, daß bey entstehendem Feuer gleich beym Ausbruche des Feuer-Lärms eine Anzahl Menschen zu der Accise- u. Zoll-Casse und denen Amts-Registraturen jeden Orts, so wie auch zu Unserer Accise- u. Zoll-Direction selbst abgeschickt werden sollen, um nöthigen Falls bey Rettung der Gelder und Scripturen Hülfe zu leisten. Hiernach habt Ihr an die Magistrate in den Städten Eures unterhabenden Departements das Erforderliche zu veranlassen, jedoch versteht es sich von selbst, daß auf Umstände und den stärkern oder geringern Grad der Gefahren in Absicht der Accise-Cassen Rücksicht genommen, und nicht etwa ohne Noth beym ersten Ausbruch des Feuers denen Lösch-Anstalten die nöthige Anzahl von Arbeitern entzogen wird. Sind ꝛc.

No. LI.

d. d. Glogau den 20ten und Breslau den 24ten Oktober 1791.

Circulare

betreffend die Tragung der Uniform von den Schlesischen Ständen, die vormahls Officiers gewesen sind.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Um diejenigen von den schlesischen Ständen, die vormahls Officiers gewesen sind, und die Erlaubniß haben zum Theil die Armée-Uniform, und zum Theil die Uniform der Regimenter, wobey sie gestanden, zu tragen, nicht in Ungewißheit zu lassen, ob sie ferner von der Erlaubniß Gebrauch machen, und die militairische Uniform beybehalten können, hat Unsere Allerhöchste Person mittelst Allergnädigster Cabinets-Ordre vom 25ten vorigen Monaths zu erklären geruhet, daß es gedachten Gliedern der Schlesischen Stände freystehen soll, sowohl die militairische Uniform beyzubehalten, als auch die Uniform der Stände zu tragen. Wir befehlen Euch dahero hiemit in Gnaden, solches denen Ständen in dem Creise Eurer Inspection gehörig bekannt zu machen, und sind ꝛc.

No. LII.

d. d. Breslau den 26ten Oktober und Glogau den 7ten November 1793.

Circulare

von Abschaffung des schädlichen Hütens in den Königl. Forsten.

An sämmtliche Domainen- und Forst-Aemter ingl. m. m. an sämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die Königl. ꝛc. Cammer muß mit dem größten Mißfallen in Erfahrung bringen, daß die Unterthanen aller Verbote ungeachtet, und gegen die Vorschriften des Forst-Regulativs noch beständig zum Ruin der Forsten zu Schaden hüten, und ihr Vieh noch einzeln in dem Walde grasen lassen. Bey schwerer Verantwortung und bey einer vorkommenden Falls nach Lage der Umstände zu determinirenden Geldstrafe hat dahero das Domainen-Amt N. N. dahin zu sehen, daß diesem Unwesen abhelfliche Maaße geschaft wird. Um auch die Anpflanzungen auf solchen Forstgründen zu poußiren, welche der Hutung nicht entzogen, und auf einen hinlänglichen Zeitraum verhegt werden können, muß gedachtes Domainen-Amt bey dergleichen Gemein- und Vorwerks-Hutungen in den Forsten, insbesondere aßistiren, und auch seiner Seits das vorschriftmäßige und billige Verhältniß beobachten, wie denn auch das Königl. Domainen-Amt mit Nachdruck darauf zu halten hat, daß von Seiten der Hutungs-Interessenten in keiner Art in solchen Fällen excedirt wird.

No. LIII.

d. d. Breslau den 26ten Oktober 1791.

Circulare.

wegen der besonderen Aufmerksamkeit auf das Einschleichen der fremden verdächtigen Juden.

An sämmtliche Landräthe ingl. m. m. an sämmtliche Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß noch viele ausländische Juden in hiesige Provinz und besonders in einzelne Städte ohne die erforderliche Vorsicht gelassen werden. Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, in dem Creise Eurer Inspection (die Magistrate und Toleranz-Aemter) anzuweisen, auf die ins Land kommende Juden und besonders die ausländische Bettel-Juden genau vigiliren und keinen dergl. Juden ohne Paß weiter anzunehmen, dagegen letztere entweder sogleich über die Gränze zurückbringen, oder bey sich ereignendem Verdacht eines besondern Verbrechens, arretiren zu lassen, um sodann die nöthige Untersuchung zu veranlassen. Denn die Pohlnische und andern Handels-Juden müssen zwar nach geschehener Legitimation frey und ungehindert reisen können, es muß aber auch sorgfältig verhütet werden, daß unter dem Vorwande des Handels kein liederliches Gesindel sich in hiesige Provinz einschleiche. Sind ꝛc.

No. LIV.

d. d. Breslau den 27ten und Glogau den 28ten Oktober 1791.

Circulare

wegen Erhöhung der Accise auf den fremden Farin-Zucker.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Es haben verschiedene einländische Zucker-Raffinerien wiederholentlich und dringend vorgestellt, daß sie bey der erlaubten Einfuhr des fremden Farins oder Kochzuckers, gegen die nehmliche Accise-Abgabe zu 4 Rtlr. pro Centner, welche vom rohen Zucker bezahlt wird, nicht bestehen könnten, indem die Accise-Gefälle, welche sie vom Farin, als einer würklichen Gattung raffinirten, und sogleich zum Gebrauch tüchtigen Zuckers bezahlen müßten, wegen des unter dem rohen Zucker befindlichen Syrups, und des bey der Versiedung vorkommenden Abgangs ohngleich höher wären, daher sie den selbst fabricirten Farin ohne merklichen Schaden nicht absetzen könnten.

Der Accise-Satz vom fremden Farin-Zucker wird auf 6 Rtlr. pro Centner erhöhet.

Da nun diese Anzeige nach angestellter Untersuchung ihre völlige Richtigkeit hat, so haben Wir allerhöchst Selbst zur Erhaltung der mit großen Kosten im Lande etablirten Zucker-Fabriquen für nöthig erachtet, den Accise-Satz von dem aus der Fremde eingehenden Farin ohne Unterschied der Sorten, bis auf weitere Ordre, auf Sechs Thaler pro Centr. zu erhöhen.

Desgl. auch vom rohen Zucker, wenn sol-

Um ferner zu verhüten, daß unter der Benennung von rohem Zucker nicht Farin aus der Fremde eingeführt werde; so wird

zu-

zugleich festgesetzt, daß auch vom rohen Zucker 6 Rtlr. pro Centner an Gefällen entrichtet werden sollen, wenn solcher nehmlich von andern als den einländischen Zucker-Rafinerien und deren Entrepreneurs eingeführt wird, jedoch bleibt es in Ansehung der letztern bey den bisherigen Abgaben ad 4 Rtlr. pro Centner.

cher von andern als den Entrepreneurs der Rafinerien eingeführet wird.

Insofern Kaufleute mit rohem Zucker nach dem Auslande, oder zum Absatze mit den einländischen Raffinerien Handlung treiben wollen; so bleibt ihnen solches unbenommen, jedoch muß solcher sodann auf den Packhöfen, oder unter sonstigem Accise-Beschluß niedergelegt werden. Im ersten Falle wird davon die festgesetzte Handlungs-Abgabe bezahlt, im andern aber, wenn nähmlich die Ablieferung an eine einländische Raffinerie gehörig nachgewiesen worden, der bisherige mindere Accise-Satz ad 4 Rtlr. pro Centner entrichtet.

Accise-Satz, wenn Kaufleute mit rohem Zucker nach dem Auslande handeln.

Wenn einländische Zucker-Raffinerien fremden Farin kommen lassen, so müssen sie davon die erhöhete Abgabe von 6 Rtlr. pro Centner gleichmäßig entrichten. Damit auch die einländischen Raffinerien nicht fremden Farin unter der Benennung vom rohen Zucker einbringen, oder letztern statt des erstern an Kaufleute oder sonst im Lande verkaufen; so wird auf dergleichen Unterschleife folgende Strafe hiedurch festgesetzt. Im ersten Falle, wenn nehmlich Farin fälschlich als roher Zucker declarirt wird, funfzig Thaler pro Centner, und im andern Falle, wenn von demselben roher Zucker statt Farin debitirt wird, fünf Thaler pro Pfund. Wollte ein Zucker-Fabricant rohen Zucker an einen einländischen Kaufmann ablassen, so muß solches beym Accise-Amte des Orts declarirt, und davon die erhöhete Abgabe mit 2 Rtlr. pro Centner nachbezahlt werden.

Wenn einländische Zucker-Raffinerien fremden Farin kommen lassen.

Strafe der Contravenienten.

Wir befehlen Euch dahero hiermit in Gnaden, diese Verfügung in dem Euch anvertrauten Creise, (in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) gehörig bekannt machen zu lassen. Sind ꝛc.

No. LV.

d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 27ten November 1791.

Circulare

wegen Erstattung besonderer Berichte über die Entstehung eines Brandes auf dem Lande.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Die Land-Räthe haben es sich zur Gewohnheit gemacht, daß, wenn Brände auf dem Lande entstanden, sie bey Einreichung der diesfälligen Remisions-Liquidationen und der auszuschreibenden Societäts-Hülfe, auch von der Entstehung des Brandes und desselben Ursache unter einem berichten, und auf den Grund der dieserhalb veranlaßten Untersuchung auf gesetzmäßige Decision antragen. Da die Remisions-Liquidationes zuförderst die Controlle paßiren müßen, und also in der Brand-Untersuchungs-Sache erst nachher decidirt werden kann; so entstehet durch die Cumulation dieser beyden Gegenstände in einem Berichte nicht allein der große Nachtheil überhaupt, daß beyde wichtige Angelegenheiten in sothaner Art verzögert werden, sondern auch insbesondere, daß, anstatt die Veranlassung des Brandes, wie nothwendig, gleich auf frischer That, aufs gründlichste zu eruiren, und hiernach die Sache zu beenden, bey einer von den Land-Räthen vorgenommenen unvollständigen oder sonst worin fehlerhaften Untersuchung die anderweitige nöthige Recherche dadurch theils aufgehalten, theils erschweret wird, weil öfters zu Nachspürung der vorhandenen Indiciorum die beste Zeit verabsäumet worden, auch die etwa in Verhaft gebrachten, wohl gar unschuldigen Inculpaten zur Ungebühr arretirt bleiben müßen. In Rücksicht dieser erheblichen Umstände, und zu Coupirung dergleichen Irregularitäten in dieser Verfahrungsart finden Wir es zweckmäßiger, und setzen daher hierdurch fest, daß künftig

künftig von Entſtehung eines jeden Brandes Bericht acclusis Actis und mit mehrerer Genauigkeit als bisher geſchehen, beſonders erſtattet werden müſſe, damit hierauf ſofort entweder bald decidirt, oder nöthigen Falls eine anderweitige Unterſuchung verfüget werden könne. Inzwiſchen muß die diesfällige Remiſsions Liquidation nebſt der über die ausgemittelte Societäts-Hülfe jenem erſteren ebenfalls mit einem beſonderen Berichte gleich nachfolgen. Wir befehlen Euch dahero, Euch nach dieſer Vorſchrift von nun an auf das genaueſte zu achten. Sind ꝛc.

No. LVI.

d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 29ten Novbr. 1791.

Circulare

wegen erlaubter zollfreyen Ausfuhre der im Lande verfertigten Conſol- Stuben- und Tafel-Uhren.

An ſämmtliche Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Zu Begünſtigung der National-Induſtrie haben Wir zu reſolviren für gut gefunden, daß alle im Lande verfertigte Conſol-Stuben- und Tafel-Uhren bey deren Verſendung nach dem Auslande frey von allen Zoll-Abgaben paßiren ſollen, wenn nehmlich bey Unſerem General-Fabriquen-Departement darüber zuvor Päſſe nachgeſucht worden; jedoch ſoll dieſe Zoll-Freyheit nicht auf Taſchen-Uhren extendiret werden, ſo wie auch auf fremde Conſol-Stuben- und Tafel-Uhren eine Zoll-Befreyung nicht ſtatt findet. Wir befehlen Euch demnach dieſe Unſere Allerhöchſte Willens-Meynung den Uhrmachern in den Städten Eures Departements durch die Magiſträte zur Nachricht bekannt machen zu laſſen. Sind ꝛc.

No. LVII.

d. d. Breslau den 18ten November 1791.

Circulare

wegen des Einkaufs des aus Pohlen kommenden Rindviehes auf Schlesischen Märkten.

An sämmtliche Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch die Circular-Verordnung vom 27ten Oktober 1784 ist unter andern auch von neuem befohlen worden, daß sowohl den ausländischen als einländischen Viehhändlern und Fleischern, sie seyn Christen oder Juden, auf das ernstlichste untersagt werden solle, den pohlnischen Viehheerden über die Gränze entgegen zu reisen, vielweniger sich mit den Verkäufern in eine vorgängige Behandlung über solches Vieh einzulassen, am wenigsten aber mit selbigen den Handel vorläufig zu schließen, und hiernächst das Vieh nur zum Schein auf den Viehmarkt auftreiben zu lassen, als wenn solches noch unverkauft sey, und der Kauf erst auf dem Markte eingeschlagen worden.

Demohngeachtet gehen viele Beschwerden ein, daß sowohl Sächsische als Böhmische Viehhändler und Fleischer den pohlnischen Viehheerden entgegen reisen, und schon in Pohlen das beste Vieh erkaufen, auf den einländischen Märkten aber vorgeben, daß sie erst auf diesen die Contracte geschlossen und dadurch verursachen, daß die einländischen Fleischer und Viehhändler oft gar kein Vieh auf den Viehmärkten erhalten können. Um nun diesem Unwesen zu steuern, wird Euch hierdurch aufgegeben, nicht nur das obgedachte Circulare den Magistraten Eures Departements und vorzüglich denen in den Städten, wo Viehmärkte gehalten werden, von neuem einzuschärfen, sondern auch Eures Orts selbst mit Nachdruck darauf zu halten, daß diesem Verboth auf keine Weise entgegen gehandelt, sondern auch auf die Contraventiones genau invigiliret werde. Sind ꝛc.

No. LVIII.

d. d. Breslau den 19ten Novbr. 1791. und Glogau den 15ten März 1792.

Circulare

wegen des Studierens der Cantonspflichtigen.

An die sämmtlichen Landräthe, Steuerräthe ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In mehrern Circularien, namentlich in denen d. d. Glogau den 31ten Julii und Breslau den 9ten August 1764. auch Breslau den 16ten und Glogau den 22ten Oktober 1764, sind gesetzliche Verfügungen erlassen worden, um dem Mißbrauch des Studierens der Söhne gemeiner Leute Einhalt zu thun. Demohngeachtet giebt es eine Menge junger Leute, die, statt bey den Gewerben ihrer Eltern als Bürger oder Bauer sich ehrlich zu nähren, aus Liebe zur Bequemlichkeit oder um eine vermeintliche ehrenvollere Lebensart zu führen, oder um sich den Cantons zu entziehen, sogenannte Gelehrte und am Ende sich selbst und dem Staate zur Last werden. Unsere Allerhöchste Person ist Allerhöchstselbst auf diesen Mißbrauch des Studierens aufmerksam geworden, und hat zu befehlen geruhet, daß kein junger Mensch, der Cantonpflichtig ist, er sey, weß Standes er wolle, eine Universität beziehen soll, wenn er nicht dazu von der ressortirenden Krieges- und Domainen-Cammer und von dem Regiment zu dessen Canton er gehöret, ausdrücklich Erlaubniß hat, wobey sowohl auf die Vermögensumstände der Eltern des Supplikanten, als auch auf den wahrscheinlichen Erfolg seines Vorhabens gehörig Rücksicht genommen und besonders in Betrachtung gezogen werden soll, was für eine Erziehung selbiger genossen hat.

Wir befehlen Euch hiermit in Gnaden, Euch darnach auf das genaueste zu achten, und solches zur Publikation zu bringen, wobey Ihr einzuschärfen

habet, daß kein junger Mensch glauben solle, er werde sich durch das Studieren von der Einziehung befreyen, indem er, wenn er ohne Erlaubniß studiert, derselben dennoch immer unterworfen bleibet. Sind ꝛc.

No. LIX.

d. d. Breslau den 22ten Novbr. und Glogau den 28ten Decbr. 1791.

Circulare

wegen Einsendung der Paßir-Zettel, über die von den Land-Edelleuten genommenen hoch impostirten Waaren.

An sämmtliche Landräthe excl. der Landräthe Rosenbergischen, Wartenbergschen, Reichenbachischen Creises und der Grafschaft Glatz.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr seyd unterm 13ten Febr. 1789 angewiesen worden, die Passir-Zettel, welche die in Eurem unterhabenden Creise wohnende Dominial-Besitzer nach der Cabinets-Ordre vom 11ten Decbr. 1788 über hoch impostirte Waaren als Taback, Coffee, Zucker und Wein lösen müssen, nebst denen, welche sie über einländische Fabriken-Waaren erhalten, und sämmtlich an Euch einsenden sollen, alle sechs Monathe an Unsere Breslauische Accise- und Zoll-Direction einzuschicken. Nach der Anzeige dieser Direction aber habet Ihr diesen Befehl noch nicht befolget, sondern da Euch selbige daran erinnert, habt Ihr erwiedert, daß die Dominia keine dergleichen Paßir-Zettel an Euch eingesandt hätten. Wir befehlen Euch dahero ernstlichst obgedachter Verordnung vom 13ten Febr. 1789 pünktlichst zu genügen, auch die Grundherrschaften zu deren

deren genaueſten Befolgung ernſtlichſt anzuhalten. Ihr habet ſelbigen die Paßir-Zettel, ſeit der Zeit, daß dieſe Einrichtung ſtatt hat, annoch abzufordern, und ſie ſämmtlich an gedachte Direction einzuſchicken. Widrigenfalls dürften die Säumigen von den Acciſe- und Zoll-Gerichten ohne weitern Anſtand in Anſpruch genommen werden. Künftig aber müſſet Ihr in Anſehung der Einſendung dieſer Paßir-Zettel die vorgeſchriebenen Termine in der Art genau inne halten, daß Ihr ſie für das erſte halbe Jahr im Julio, und für das zweite halbe Jahr oder die letzten 6 Monathe des Jahres im Januar des folgenden gedachter Direction unfehlbar übermachet. Sind ꝛc.

No. LX.

d. d. Breslau den 23ten Novbr. 1791.

Circulare

wegen Abſtellung der Beſtrafung der Oberſchleſiſchen Unterthanen durch Prügel.

An ſämmtliche Oberſchleſiſche Landräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ohngeachtet Wir überzeugt ſind, daß der größte Theil der Guts-Beſitzer Unſern zu mehrernmahlen geäuſſerten Abſichten gemäß ihre Unterthanen glimpflich behandeln, und ſie weder ſelbſt noch bey vorkommenden Fällen allzu hart beſtrafen, noch durch ihre Beamten beſtrafen laſſen; ſo gehen doch noch aus mehrern Gegenden Oberſchleſiens häufige Klagen ein, daß verſchie-

dene Dominia und Beamten sich des alten gesetzwidrigen Verfahrens, ihre Unterthanen mit Stockschlägen und Prügeln zu bestrafen, nicht entwöhnen wollen. Da Wir nun aber nicht gemeynet sind, diesem gegen alle Landes-Policey streitenden Unwesen nachzusehen, da nicht nur die armen Unterthanen durch dergleichen Behandlung auf eine zu harte und gegen Gesetze und Billigkeit laufende Art leiden, sondern auch dem gutdenkenden und seine Unterthanen billig behandelnden Theil derer Grundherrschaften, welcher jenen zu Unserer großen Zufriedenheit bey weitem überwiegt, es selbst höchst unangenehm ist, einige seiner Mitstände die armen Unterthanen hart behandeln zu sehen, und deshalb von dem Publico, welches vom Einzelnen aufs Ganze zu urtheilen pflegt, mit jenem in eine Classe gesetzt zu werden. Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, denen Dominiis Eures unterhabenden Creises durch eine besondere blos zu ihrer eigenen Notiz zu bringende verschlossene Currende Unsere Allerhöchste Willensmeynung, daß künftig alle Bestrafung derer Unterthanen mit Stockschlägen nnd Prügeln bey Vermeidung strenger fiscalischer Ahndung unterbleiben solle, bekannt zu machen. Euch wollen Wir dabey so gnädig als ernstlich aufgegeben haben, darüber zu wachen und darauf zu attendiren, daß dieser Unserer Verordnung auch von denen in Eurem Creise etwa noch befindlichen wenigen Dominiis und Beamten, die derselben bisher entgegen gehandelt haben, künftig genau nachgelebet werde. Wir verweisen Euch hierbey auf die wegen glimpflicher Behandlung der Unterthanen ergangenen älteren Verordnungen, mit dem Befehl Casus speciales, wo denenselben entgegen gehandelt wird, zu erforschen, und solche ohne Ansehn der Person anzuzeigen, damit dem Fisco die Untersuchung aufgetragen, und von der competenten Instanz darüber gehörig erkannt werden könne. Sind ꝛc.

No. LXI.

No. LXI.

d. d. Breslau den 25ten Novbr. 1791.

Circulare

betreffend die zeitigere Einsendung der jüdischen Pacht-Contracte zur Confirmation.

An sämmtliche Landräthe, in deren Creisen jüdische Pachtungen sind et m. m. an sämmtliche Toleranz-Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bereits unterm 24ten April 1775 ist verordnet worden, daß die errichtete Contracte, über die von den Juden übernommene Pachtungen auf dem Lande jederzeit vor dem Eintritt der Pachtzeit, und zwar spätestens in der Mitte des Monaths März zur vorschriftmäßigen Confirmation an Uns eingereichet werden sollen. Da Wir aber mißfällig bemerken müssen, daß diese Verordnung zeithero vielfältig unbefolget geblieben, und daß dergleichen jüdische Pacht-Contracte öfters sehr verspätet zur Confirmation eingesandt werden; so wird Euch solche hiedurch in Erinnerung gebracht, mit dem Befehl auf deren Befolgung für das künftige genau zu halten, als wozu auch sämmtliche Toleranz-Aemter dato angewiesen worden. Sind ꝛc.

No. LXII.

d. d. Breslau den 29ten Novbr. 1791.

Königl. Breslausche Ober-Amts-Regierungs-Currende

wegen des Arrest-Schlages auf Gelder und Sachen, welche mit der Post eingehen.

Unsern ꝛc. Es sind verschiedentlich darüber Zweifel entstanden: in wie fern auf Gelder und Sachen, welche mit der Post eingehen, ein gerichtlicher Arrest-Schlag statt finden könne?

Auf der einen Seite macht nun die Unverletzlichkeit der Posten überhaupt die Verbindlichkeit derselben, die übernommenen Gelder und Sachen präcise an ihre Adressen abzugeben, und der Umstand, daß man nicht allemal wissen kann, ob das mit der Post eingehende Geld, zur eigenen Disposition des Empfängers gehöret? ein eben nicht unerhebliches Bedenken aus, und es sind auch schon um deßwillen in ältern Zeiten dergleichen Arreste durch, in einzelnen Fällen ergangene, Verordnungen für unzuläßig erkläret worden.

Auf der andern Seite scheinet es aber mit den Grundsätzen der Rechtspflege nicht bestehen zu können, daß ein Schuldner durch irgend ein legales Mittel, es in seiner Gewalt haben soll, seinen Creditoren ein Object ihrer Befriedigung zu entziehen, und ist daher auch in der Post-Ordnung selbst die Arretirung eines Passagiers, zwar nicht unterwegens, jedoch auf den Stationen nachgegeben worden.

Um nun hierunter ein Mittel zu treffen, und die Vorrechte und Verfassungen der Posten mit den Grundsätzen der Justitzpflege zu vereinigen, ist zufolge des von Unserm Hoflager zu Berlin sub dato den 31ten m. praet et recepto den 25ten hujus an Unsre hiesige Oberamts-Regierung ergangenen Rescripti, mit Unserm General-Postamte vor der Hand folgende Verabredung getroffen worden, daß

1) Wenn

1) Wenn bey einem Gerichte ein Arreſtſchlag auf Gelder und Sachen, welche mit der Poſt ankommen, nachgeſuchet, und den geſetzlichen Vorſchriften nach, für zuläßig befunden wird, dem Poſtamte davon Nachricht gegeben, und daſſelbe requiriret werden ſoll, ein ſolches Object dem Arreſtaten, nicht ohne Vorwiſſen des Gerichts, zu verabfolgen.

2) Daß das Poſtamt ſodann den Arreſtatum nach verfloſſenen Expeditions-Stunden, in die Poſtſtube beſcheiden, und ihm daſelbſt den Brief, in Gegenwart des Poſtmeiſters und einer Gerichts-Perſon vorlegen ſoll.

3) Daß der Empfänger ſodann anzeigen ſoll, ob das Geld zu ſeiner eigenen Diſpoſition eingelaufen iſt? oder nicht? und wenn er letzteres behauptet, ſolches durch Vorlegung des Inhalts quoad paſsum concernentem ſofort nachweiſen ſoll.

4) Daß ſodann das Geld in beiden Fällen von Seiten der Poſt dem Empfänger gegen ſeine Quittung zu verabfolgen; im erſten Falle aber, wenn nemlich der Empfänger nicht in continenti nachweiſen kann, daß das Geld für fremde Rechnung an ihn eingelaufen, die committirte Gerichts-Perſon, ſobald er die Poſt verlaſſen hat, das Geld bey ihm in Beſchlag nehmen, und deſſen Ablieferung ad Depoſitum bewürken ſoll.

Hierbey verſteht es ſich indeß von ſelbſt, daß dieſe ganze Verhandlung dem Poſtamte keine Koſten verurſachet, und daß darüber von der committirten Gerichts-Perſon ein Protocoll aufgenommen werden muß, welches, in ſo weit die Verhandlungen auf dem Poſtamte vorgefallen ſind, der Poſtmeiſter mit zu unterzeichnen hat.

Ihr habt Euch alſo hiernach in vorkommenden Fällen auf das genaueſte und pflichtſchuldigſte zu achten. Sind ꝛc.

No.

No. LXIII.

d. d. Berlin den 3ten December 1791.

Circulare

die Abzüge von den Pensions und Warte-Geldern der invaliden Officiers zur Befriedigung ihrer etwanigen Creditoren betreffend.

publicatum per Currendam der Breslauschen Oberamts-Regierung vom 6ten Januar 1792 und per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 4ten Febr. 1792.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in allergnädigster Erwägung, daß die Pensions- und Warte-Gelder, welche den in Allerhöchstdero Armée verabschiedeten und invalide gewordenen Officiers angewiesen, und zugetheilt werden, größtentheils nur von solchem Betrage sind, daß der Empfänger dadurch seine nothdürftige Subsistenz erlangt, und derselben entbehren müßte, wenn davon ein Theil zur Bezahlung seiner Schulden verwandt wird, dieses aber den Zweck der Pensions- oder Warte-Gelder, den Officier für Mangel im Alter zu schützen, und seine treu geleisteten Dienste zu belohnen, vereiteln würde, folgendes allerhuldreichst festzusetzen geruhet:

1) Daß von jährlichen vierhundert Reichsthaler betragenden Pensionen, oder Warte-Geldern eines invaliden Officiers, schlechterdings gar kein Abzug statt finden, sondern dergleichen Pension- oder Warte-Geld dem Officier, ohne alle Verkürzung zu seiner Subsistenz verbleiben soll.

2) Von den über vierhundert Reichsthaler betragenden Pensionen, oder Warte-Geldern, darf nur die Hälfte des Ueberschusses für die Gläubiger, welche

welche an den invaliden Officier gesetzmäßige Forderungen haben, eingezogen und zu ihrer Befriedigung verwandt werden.

Hiebei wollen,

3) Seine Königl. Majestät alle Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons in Dero Armee so gnädigst als ernstlichst erinnern, bei den von ihnen zu den Schulden der ihnen untergebenen Officiers zu ertheilenden Consensen die in den bey Dero Armée publicirten Edicten und Verordnungen, besonders im Edict vom 2ten Decbr. 1766 bestimmte Vorsicht anzuwenden, und besonders dahin zu sehen, daß ein Officier nicht mehr Schulden contrahire, als er wieder zu bezahlen vermögend ist.

Im Fall aber wider Vermuthen ein Chef oder Commandeur hierunter seine Pflicht nicht erfüllt: So ist Seiner Königl. Majestät ausdrücklicher Wille, daß derselbe für solche edictwidrigerweise von ihm consentirte Schuld des ihm untergebenen Officiers, selbst haften soll.

Se. Königl. Majestät wollen diese Bestimmungen überall auf das genaueste befolgt wissen, befehlen dahero jedermann, sich hiernach allergehorsamst zu achten, und haben dieses öffentlich bekannt zu machende Circulare Allerhöchst eigenhändig vollzogen.

Geschehen Berlin, den 3ten Decbr. 1791.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

No. LXIV.

d. d. Breslau den 12ten December 1791.

Publicandum

An sämmtliche Stände und Einwohner des Herzogthums Münsterberg und Weichbilds Frankenstein.

publ. per Circul. vom 9ten Januar 1792.

Aufhebung der Fürstl. Auersbergschen Mediat-Regierung zu Münsterbergs u. Frankenstein.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, bey erfolgter Uebernehmung des Herzogthums Münsterberg und Weichbilds Frankenstein allergnädigst resolviret haben, die darinn bisher bestandene Fürstl. Auersbergsche Mediat-Regierung aufzuheben, und die von derselben verwaltete Jurisdiction Höchstdero Breslauschen Ober-Amts-Regierung beyzulegen; so wird diese allerhöchste Königl. Willensmeynung hierdurch nicht nur besagter Regierung, sondern auch sämmtlichen getreuen Ständen, und übrigen Jurisdictions-Gesessenen zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. So wie also die Mitglieder und Subalternen der ersteren, von Zeit der Publication der gegenwärtigen Verordnung an, ihrer bisherigen treu, und untadelhaft geleisteten Dienste hierdurch in Gnaden entlassen, und ihnen die Königl. Versicherung, daß ein jeder von ihnen, auf eine schickliche Art, nach den Umständen, bald möglichst wiederum versorgt werden soll, ertheilet wird; So ist in Ansehung der an die Breslausche Ober-Amts-Regierung verwiesenen bisherigen Jurisdiction besagter nunmehro aufgehobenen Mediat-Regierung nachstehendes näher bestimmt, und zu jedermanns Wissenschaft festgesetzt,

I.

Die Breslausche Ober-Amts-Regierung soll von nun an die Jurisdiction über den Adel, die Eximirten, und generaliter über alle diejenigen ausüben, welche bisher ihr forum primae Instantiae bey der Regierung zu Frankenstein gehabt haben, so wie derselben diese Gerichtsbarkeit, in Ansehung des Adels und der Eximirten in den übrigen Immediat-Fürstenthümern ihres Departements, beygeleget ist. Insonderheit werden auch

Die Jurisdiction darüber wird der Breslauer O. A. Regierung beygelegt.

II.

Alle adeliche und überhaupt alle der Real-Jurisdiction der Frankensteinschen Regierung bisher unterworffene Güter und Grundstücke, sammt der Führung des Hypothequen-Buchs über dieselben dem Ressort der Breslauschen Ober-Amts-Regierung hierdurch beygelegt. Jedoch werden

Derselben sind alle adelichen Güter unterworffen.

1) die in den Städten Frankenstein und Münsterberg vorhandene, in dem Hypothequen-Buche der Regierung bisher eingetragene bürgerliche Grundstücke zum Besten der Besitzer, und um denenselben die Besorgung ihres Hypothequen-Wesens zu erleichtern, so weit sie auf städtischem Grund und Boden liegen, an die Magistrate, und soweit sie auf Schloßfreyheit erbauet sind, an das Domainen-Justiz-Amt in Causis realibus fortan verwiesen. Eben so wird

Was davon eximirt ist.

2) die Ausübung der Real-Jurisdiction über die Fürstl. in Erbpacht elocirten vierzehn Brandwein-Urbare in Frankenstein, dem dortigen Domainen-Justiz-Amte hierdurch übertragen. Da auch

3) Einige einzelne Grundstücke, welche von adelichen Gütern des Fürstenthums und Weichbildes abgetrennet, und besonders besessen werden, sich in dem Hypothequen-Buche der

mehr aufgehobenen Regierung bisher eingetragen befunden haben, so werden diese Avulsa, in so ferne sie ursprünglich Pertinenz-Stücke von Städtischen Cämmerey-Gütern ausmachen, der Real-Jurisdiction desjenigen Magistrats, zu dessen Cämmerey das Haupt-Gut gehöret, untergeben; in Ansehung der wenigen übrigen Stücke hingegen, welche von eigentlichen adelichen Gütern abgetrennet werden, wird die weitere Verfügung nach genauer erörterten Umständen annoch vorbehalten.

III.

Führung der Criminal-Jurisdiction.

Die von dem Fürsten von Auersberg bisher exercirte und auf Se. Königl. Majestät nunmehr übergegangene Criminal-Jurisdiction betreffend, so sollen die Magistrate zu Frankenstein und Münsterberg, ingleichen das dortige Domainen-Justiz-Amt, in den dahin einschlagenden Fällen fernerhin die General-Inquisition führen, und wenn dieselbe geschlossen ist, Acta nebst den Inculpaten an den Inquisitorem publicum in Glatz abliefern, welchemnächst in der Sache weiter eben so wie es die Verfassung in den unmittelbaren Fürstenthümern mit sich bringt, zu verfahren.

IV.

Vormundschafts und Curatel-Sachen und

Die Vormundschafts- und Curatel-Sachen aller nach obiger Festsetzung der Breslauschen Ober-Amts-Regierung in Personalibus unmittelbar unterworfenen Personen sollen bey dem dasigen Pupillen-Collegio verhandelt werden.

V.

Kirchen und Schulsachen.

In Consistorialibus, Kirchen- und Schulen-Sachen erfolgt keine Veränderung, nur daß, wie sich von selbst verstehet, in Ansehung derjenigen Kirchen, über welche bisher der Fürst sein

ihm

ihm zukommendes Patronat-Recht durch seine Regierung ausgeübet hat, nunmehr die Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer, nach der bekannten Schlesischen Verfassung an die Stelle der letzteren tritt.

VI.

Die Rechte und Gesetze der Einwohner bleiben unverändert.

So wie durch diese Veränderungen des Ressorts, in den Rechten und Gesetzen, unter welchen die Stände und übrigen Landes-Einwohner dieser Districte bisher gelebet haben, quoad Materialia nichts verändert wird, so hat die Breslausche Ober-Amts-Regierung sich hiernach in judicando zu richten, und verstehet sich von selbst, daß bey der jetzt bevorstehenden Abfassung des schlesischen Provinzial-Gesetz-Buches, auch auf die besondere Gesetze und Statuten des Herzogtsums Münsterberg und Weichbilds Frankenstein, die erforderliche Rücksicht genommen werden soll.

Hiernach haben sich also die Breslausche Ober-Amts-Regierung, sämmtliche Stände und Einwohner dieser Districte, und überhaupt ein jeder den es angehet, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändiger Unterschrift, und beygedrucktem Königl. Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12ten December 1791.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer. Gr. v. Hoym.

No. LXV.

d. d. Glogau den 28ten Decbr. 1791 und Breslau den 25ten Januar 1792.

Circulare

wegen der auch von dem Adel zu befolgenden Vorschrift, nach welcher alle einzubringende zollbare Sachen und Waaren gleich bey der Einfuhre dem ersten Gränz-Zoll-Amte produciret und zur Verzollung declarirt werden müssen.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben aus einer von Unserer Accise- und Zoll-Direction gemachten Anzeige ersehen, wie der Adel in dem Wahne stehet, daß die gesetzliche Vorschrift, nach welcher alle einzubringende zollbare Sachen und Waaren gleich bey der Einfuhre dem ersten Gränz-Zoll-Amte produciret und zur Verzollung declariret werden müssen, blos bey Kaufleuten und dem gemeinen Manne anwendbar, beym Cavalier aber seine Parole hinlänglich sey. Wenn nun aber der Adel von dieser gesetzlichen Vorschrift keinesweges ausgeschlossen, sondern gleich einem jeden andern Particulier verbunden ist, mit der einzubringenden zollbaren Waare die ordinaire Zoll-Straße zu halten, und solche gleich bey der Einfuhre dem ersten Zoll-Amte zur Revision und Verzollung vorzuzeigen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, solches den in dem Creise Eurer Inspection befindlichen adelichen Personen forderſamſt bekannt zu machen, und sie zur Befolgung der diesfälligen Verordnungen anzuweisen, damit diejenigen unter ihnen, welche in den Gedanken stehen, von dieser Verbindlichkeit befreyet zu seyn, von dieser irrigen Meynung zurückkommen mögen. Sind ꝛc.

No. LXVI.

d. d. Breslau den 31ten Decbr. 1791 und Glogau den 18ten Januar 1792.

Circulare

wegen der Defraudationen mit Ungariſchen Weinen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Euch durch das Circulare vom 23ten Julii a. pr. das gedruckte Publicandum vom 13ten April a. pr. wegen der Defraudationen mit Ungariſchen Weinen zufertigen laſſen, wodurch die Formalitäten vorgeſchrieben worden, welche von den Kaufleuten und Particuliers, die ſolche Ungariſche Weine, es ſey zum Verkauf oder zur eigenen Conſumtion ſich wollen kommen laſſen, ſowohl bey deren Verſchreibung in Anſehung der dem Acciſe- und Zoll-Amte des Wohnorts oder dem ihm zunächſt gelegenen Amte zu überreichenden Verſchreibungs-Anzeigen, als auch bey deren Einfuhr und dem Transport unterwegens beobachtet werden ſollen; ingleichen, wie gegen die Oeſterreichſchen Weinhändler, ſo ſich im Lande herumtreiben und ſich um Wein-Beſtellungen bewerben, verfahren werden ſoll. Demohngeachtet lehret die Erfahrung, daß die diesfällige Vorſchriften nicht genung beobachtet werden, indem ſowohl die Einwohner in den Städten, als die Particuliers des platten Landes fortfahren, ſich von den an der Mähriſchen Gränze wohnenden Schleichhändlern Weine zu committiren, und ſolche ohne mit der vorgeſchriebenen von dem Acciſe- und Zoll-Amte unter dem Amts-Siegel beſcheinigten ſchriftl. Anzeige oder Atteſte verſehen zu ſeyn, durch die gedachte Händler einbringen laſſen. Wie nun dieſes Verfahren Unſern Allerhöchſt emanirten Vorſchriften ſchnurſtracks entgegen lauft; ſo wird Euch

hier-

hiermit anbefohlen, das durch das Eingangs erwehnte Circulare Euch zugefertigte Publicandum vom 13ten April 1790 denen Creis-Einsaſſen, (den Einwohnern der Städte Eures unterhabenden Departements durch die Magiſträte) ſo fort wieder in Erinnerung zu bringen, und ſie von neuem zu Befolgung deſſelben anzuweiſen, weil ſie ſonſt zu gewärtigen haben, nach denen diesfalls emanirten Straf-Geſetzen ohne alle Nachſicht beſtraft zu werden. Sind ꝛc.

Samm-

Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und der demſelben incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finanz-Polizey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Reſcripte ꝛc.

vom Anfange bis Ende des Jahres 1792.

No. LXVII.

d. d. Breslau und Glogau den 3ten Januar 1792.

Circulare

betreffend den verbotenen Ankauf pohlnischer Starosteien von schlesischen Vasallen.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch die neuerlichen Einrichtungen in Pohlen, daß nemlich die Starosteien verkauft werden können, stehet zu erwarten, daß sich wohlhabende schlesische Unterthanen verleiten lassen, dergleichen käuflich an sich zu bringen. Da nun Unsere Allerhöchste Person solches mittelst Cabinets-Schreibens vom 29ten m. et a. pr. zu verbiethen für gut befunden; so habt Ihr diese allerhöchste Willensmeynung den Ständen Eures Kreises, zu ihrem schuldigen Nachverhalt, bey Vermeidung allerhöchster Ungnade, ungesäumt bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LXVIII.

d. d. Glogau den 4ten und Breslau den 27ten Januar 1792.

Circulare

wegen Qualification der nach der Mark reisenden Juden

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Im Verfolg der unterm Breslau den 26ten Oktbr. 1791 wegen der nach der Mark gehenden fremden Juden erlassenen Circular-Verordnung haben Wir aus bewegenden Ursachen annoch festzusetzen für nöthig befunden; daß, da nach dem in dortiger Provinz emanirten und für selbige geltenden Edict vom 12ten Decbr. 1780 nur dann ein fremder Jude zum Eingang in die Mark für qualificirt zu achten, wenn solcher zur Frankfurther Messe reisen will, oder ausserdem 50 Rtlr. baar Geld aufweisen kann. Kein dergleichen fremder Jude, ohne jenes Vorgeben erweißlich gemacht zu haben, oder diese Summe baar vorzuweisen, in dortiger Provinz eingelassen, und wenn solcher sich dennoch einschleicht und ertappt wird, dafür nachdrücklichst bestraft werden soll. Ihr habt daher zu verfügen, daß diese Vorschrift jedem zu Fuße reisenden fremden Juden, wenn aus dessen Paß erhellet, daß er ins Brandenburgsche zu reisen Willens sey, bekannt gemacht, und er vor den Folgen der Uebertretung gewarniget werde. Sind ꝛc.

Ein jeder nach der Mark reisender Jude soll nur alsdenn eingelassen werden, wenn er entweder nach der Frankfurther Messe reisen will, oder 50 Rthlr. baar Geld bey sich hat.

No.

No. LXIX.

d. d. Glogau den 20ten Januar und Breslau den 9ten Febr. 1792.

Circulare

betreffend die Republication der wegen des verbothwidrigen Allmosen-Sammlens fremder Bettel-Mönche ergangenen Verordnungen.

An sämmtliche Steuerräthe, ingl. Landräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind über das neuerdings überhand nehmende Allmosensammlen fremder Bettel-Mönche sehr dringende Beschwerden bey Uns eingegangen. Wenn nun hieraus hervorgehet, daß die von Zeit zu Zeit erlassene diesfällige Verbothe an den mehrsten Orten in Vergessenheit gekommen seyn mögen; so befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, die in dieser Angelegenheit ergangenen Circular-Verordnungen vom 10ten April 1764, 12ten Januar 1769, und insbesondere diejenigen vom 27ten Februar 1775 und 13ten August 1781.

Ursache der Verordnung.

Die erlassene Verordnungen sollen republicirt werden.

wodurch die Landes-Einsassen, welche darüber betroffen werden sollten, daß sie dergleichen ausländische zum Allmosensammlen sich ins Land einschleichende Bettel-Mönche, ausser wenn selbige eine schriftliche Permission dazu von Uns zu produciren vermögen, den Aufenthalt bey sich und das fernere Fortkommen, auch

Umlaufen im Lande gestattet, nicht aber verordnetermassen arretirt, die colligirten Gelder ihnen abgenommen, und davon gehörigen Ortes, Behufs der weitern Verfügung Anzeige gemacht haben, mit 10 Rtlr. und befindenden Umständen nach mit noch härterer Strafe bedrohet worden,

Strafe derjenigen die fremde Bettel-Mönche einlassen oder ins Land gekommene nicht arretiren.

nicht nur sofort den Magistraten der Städte Eures Departements und durch diese den Bürgern und übrigen Einwohnern (sämmtlichen Dominiis, Scholzen und Gerichten auch übrigen Einwohnern des Creises Eurer Inspection mittelst Currende) mit dem Beyfügen zu republiciren, daß bey fernerer Nichtbefolgung jener Vorschriften die comminirte Strafe unnachbleiblich realisirt werden würde; sondern auch Eurer Seits strenge darauf zu halten, daß dem Verordneten überall auf das genaueste nachgelebt werden muß. Sind ꝛc.

No. LXX.

d. d. Glogau den 21ten Januar und Breslau den 11ten Febr. 1792.

Circulare

wegen Aufhebung des Verbots nach Sonnen-Untergang und vor deren Aufgange kein Getreyde nach den Gränz-Dörfern zu transportiren.

An die Land- und Steuerräthe der Grenz-Creiser.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da gegenwärtig die Besorgniß der Getreyde-Exportation aufhöret, und Wir dahero resolviret haben, nunmehro das unterm Breslau den 18ten April und Glogau den 11ten May 1790 erlassene Verbot:

„daß kein Getreyde bey Strafe der Confiscation nach Sonnen-Untergang „und vor deren Anfgang nach den Gränz-Dörfern transportiret werden „soll:"

hiermit wieder aufzuheben; so habt Ihr solches in Eurem unterhabenden Creise (Departement) bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LXXI.

d. d. Breslau den 28ten Januar 1792.

Circulare

wegen des geminderten Imposts auf das fremde türkische Garn.

An sämmtliche Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da der bisherige auf das fremde türkische Garn gelegte Impost von 10 Rtlr. nunmehro auf 4 pro Cent oder 1 ggr. pro Rthlr. herunter gesetzt worden; so habt Ihr solches in den Städten Eures Departements durch die Magistrate überall, wo es nöthig ist, bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LXXII.

d. d. Breslau den 31ten Januar 1792.

Reglement

wornach sich sowohl die Königliche Salz-Bediente zu Schönebeck, Berlin, Neusalz und in den übrigen Factoreien, als auch sämmtliche zur Salz-Verschiffung nach Schlesien gehörige Schiffer zu achten.

publiciatum per Circul. d. d. Breslau den 27ten Julii 1792 und Glogau den 5ten März 1793.

Es haben zwar die Königl. Preuß. Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern bereits durch eine gedruckte Verordnung vom 3ten Januar 1749 den Transport des Sied-Salzes von Berlin nach Schlesien in Ordnung bringen, und sonderlich verhüten wollen, daß die Schifleute mit den Salztonnen nicht unvorsichtig umgehen sollen. Erneuerung des Salz-Schiffarths-Reglements d. a. 1755.

Nachdem aber die Erfahrung gewiesen, daß dieser Verordnung nicht allein keinesweges nachgelebet, sondern viele Mißbräuche und Unordnungen unter die Schiffer überdem eingerissen; so ist vor nöthig befunden worden, das wegen des Salz-Transports von Schönebeck und Berlin nach Schlesien unterm 2ten May 1755 festgesetzte Reglement nach der jetzigen Verfassung der Schiffahrt hiermit zu erneuern, und zur allgemeinen genausten Achtung bekannt zu machen.

1.

Da sämmtliche zum Königlichen Salz-Transport gehörige Schiffer und die Anzahl ihrer Kähne, mittelst der bey gewöhnli- Bestimmte Anzahl der Schiffer.

cher Erneuerung des Schiffahrts-Contracts von ihren Bevollmächtigten abgegebenen Listen festgesetzt sind; so soll kein Schiffer befugt seyn, über die darinn bestimmte Kähne, mehrere zum Salz-Transport zu halten, und müssen diejenigen, die dazu birechtiget sind, solche nicht mit allerhand unerfahrnen Gesinde besetzen, oder einem solchen Menschen wohl gar den Kahn selbst anvertrauen, sondern ein jeder Schiffer muß, so viel möglich, bey seinem Kahn bleiben, und solchen ohne triftige Ursache keinem Fremden übergeben.

2.

Betragen der Schiffer u. deren Leute.

Damit bey der Schiffahrt selbst Ordnung gehalten und alles Unglück und aller Schaden vermieden werde, so wird nicht allein obgemeldete Verordnung vom 3ten Januar 1749 wiederholet, sondern es sollen sämmtliche Schiffer, um ihrem Gesinde mit gutem Beyspiel vorzugehen, sich der Trunkenheit und aller Zänkereyen und Uneinigkeiten enthalten, zumalen durch die nach der Nummer eingerichtete Fahrt aller Neid und Mißgunst aufhören muß, indem kein Schiffer, ohne die geringste Ausnahme, einiges Vorrecht, unter welchem Vorwande es nur immer wolle, vor dem andern verlangen, noch ihm solches gestattet werden soll.

3.

Anmeldung in Berlin u. Ordnung in Fuhren.

Die Schiffer müssen bey ihrer Ankunft in Berlin sich sogleich bey dem daselbst bestellten Königl. Salz-Faktor melden, um solche nach der Nummer ihrer erhaltenen Baum-Zettel, wovon jedoch der Oberbaum das Vorrecht behält, einschreiben zu lassen, wo dieselben alsdenn die weitere Anweisung, ob sie in Berlin mit Salz beladen, oder zu dessen Abholung nach Schönebeck gehen, in beyden Fällen aber zu ihrer Reise die bishero gewöhnlich gewesene Vorschuß-Gelder erhalten werden; und müssen sämmtliche Schiffer sich allen Anordnungen des Königl. Schiffahrt-Factors ohne die geringste Widerrede unterziehen, indem derselbe hiermit

an-

angewiesen wird, wenn ein Schiffer sich den gemachten Anstalten freventlich widersetzen sollte, beym Hochlöblichen Gouvernement in Berlin sogleich um Hülfe geziemend anzuhalten.

4.

Desgleichen.

Wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß so wie die Schiffer nach der Ordnung ihrer bey der Ankunft in Berlin eingeschriebenen Nummer auch wieder abgefertiget werden, es sich keiner beykommen lassen soll, der ihm treffenden Tour auf Schönebeck, um in Berlin Salz-Ladungen zu erwarten, ausweichen zu wollen, maßen derjenige, der sich dieses unterfangen dürfte, auf seine eigene Gefahr bis den nächstfolgenden Monat in Berlin wird liegen bleiben, und alsdann demohnerachtet nach Schönebeck fahren muß.

5.

Eintheilung in Partheyen.

Sowohl die in Berlin mit Salz zum Transport nach Schlesien abgehende, als auch zu dessen Abholung nach Schönebeck fahrende Schiffer, sollen in ordentlichen Partheyen höchstens zu 6 Kähnen getheilet und die Absendung nach Schönebeck dergestalt eingerichtet werden, daß in einem Tage nicht mehr als eine Parthey, und so nach und nach die übrigen gleichmäßig abgefertiget werden. In Ansehung der gehörigen Parthei-Führer soll nicht auf das Vorrecht der Nummer Rücksicht genommen, sondern so viel möglich die älteste und erfahrenste Schiffer, welche als vernünftige Leute und Eigenthümer bekannt sind, dazu bestimm, besonders aber vermieden werden, daß nicht lauter Gesinde in einer Parthei zusammen kommen, als welche einer dem andern keine Folgsamkeit leisten.

6.

Wegen der Ladung in Schönebeck.

Bey ihrer Ankunft in Schönebeck melden sich die Schiffer bey dem daselbst bestellten Königl. Salz-Inspector, von dem sie

nach erhaltener Ladung ihre Frachtbriefe wieder nach Berlin empfangen, und sind dieselben schuldig, diesem ihren vorgesetzten Königl. Salz-Bedienten allen schuldigen Gehorsam zu leisten, und sich aller Bescheidenheit zu bedienen, maßen derjenige Schiffer oder Knecht, der sich hierin vergehen sollte, mit exemplarischer Strafe angesehen werden soll.

Wofern aber jemand sich zu beschweren Ursach zu haben vermeynt, hat er solches den Königlich Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, oder dem Ober-Salzamte anzuzeigen, da ihm nach Beschaffenheit der Sache aller Schutz und Hülfe geleistet werden soll.

7.

Pflichten der Partheyführer.

Der Partheyführer Schuldigkeit ist insbesondre:

Gegenwart der Einladung.

a) Daß sie mit allen zur Parthey gehörigen Schiffern bey der Einladung des Salzes in Schönebeck oder Berlin jedesmal selbst gegenwärtig seyn, und solche nicht dem theils unerfahrnen, theils unvorsichtigen Gesinde überlassen, massen der Partheyführer nicht allein für die gut beschaffene Ablieferung, sondern auch für die Richtigkeit der nach dem erhaltenen Frachtbrief zu fahren gehabten Ladung Salz auf alle Fälle haften, und solche verantworten muß.

Soll seine Parthey nicht verlassen;

b) Muß derselbe die ihm zugetheilte Parthey zu Verhütung alles Unglücks niemals verlassen, und im Fall einer zustoßenden Krankheit, solches einem andern tüchtigen und erfahrnen Schiffer übertragen.

Schleussen u. Wehre sind mit höchstens 3 Kähnen zu passiren.

c) Wenn der Partheyführer Schleussen oder Wehre passiret, so soll dieses nach Verhältniß der Umstände nur mit einem höchstens drey Kähnen zugleich geschehen, sobald diese durchgebracht worden, legt er damit unterhalb so lange an, bis auch die übrigen, wozu er mit den bereits durchgelassenen Leuten hülf-

hülfliche Hand leisten muß, völlig durchgebracht worden; und gleichwie

d) der Partheyführer sowohl hierbey als auf der Fahrt seine unterhabende Kähne wohl beobachten, und so viel möglich im Gesicht behalten muß, also hat er auch beym Ableichten, Ein- und Ausladen dahinzusehen, daß die Tonnen, folglich auch das Salz, nicht beschädiget, sondern behutsam und ordentlich dümit verfahren werde.

Hat sämmtliche Kähne stets im Gesichte zu behalten.

8.

Dagegen werden alle Schiffer welche einem Partheyführer zugetheilet worden, ob sie gleich eigene Kähne haben, mit ihrem Gesinde auf das ernstlichste befehliget, sowohl bey der Fahrt nach Schönebeck, und von da zurück nach Berlin, wie auch bey der ferneren Fortsetzung ihrer Reise nach Schlesien, in allen möglichen Fällen, es sey bey der Abfahrt, auf der Fahrt selbst, bey der Anlegung oder Passirung der Schleussen und Wehre, die gehörige Folge ohne die geringste Widerrede zu leisten, und nicht mehr nach eigenem Willkühr, wie bishero geschehen, ins Wilde so hineinzufahren, sondern sich so lange zu dem ihren vorgesetzten Partheyführer zu halten, bis die Reise vollbracht ist; maßen derjenige Schiffer oder das Schiffs-Gesinde, welche sich einige Widersetzlichkeit, Grobheit, oder gar Entfernung vom Schiff zu schulden kommen lassen, sicher zu gewärtigen haben, daß auf diesfalls geschehene Klage und Untersuchung die gebührende Strafe nicht allein gewiß erfolgen, sondern auch bey dem nächst wieder vorkommenden Fall dieselben als muthwillige und sich widersetzende Menschen von der Salz-Schiffahrt gänzlich ausgeschlossen werden sollen.

Folgeleistung der Schiffer gegen ihre Partheyführer.

9.

Da der Partheyführer und sämmtliche Schiffer sich platterdings nach der Nummer, wie sie folget, richten müssen, auch

Verbot des Fahrens um die Wette.

darnach in Berlin und Schönebeck abgefertiget werden, folglich wenn Ordnung gehalten wird, unmöglich einer dem andern auf den Hals kommen, und in der Fahrt Unordnung anrichten kann; so wird das Fahren in der Wette hiermit auf das nachdrücklichste und bey schwerer Strafe verboten, maßen durch dergleichen Leichtfertigkeit schon manches Unglück beym Salz-Transport entstanden. Es ist auch nicht möglich, daß, wenn diesem genau nachgelebet wird, ein Partheyführer den andern einholen, mithin Unordnung verursachen könne, weil alle gleichen Wind und gleiches Wasser haben.

10.

Wegen Verunglückung der Schiffer.

Ohnerachtet dieser vorlängst getroffenen Verfügung, lassen die zeithero so oft sich ereignete Salz-Verunglückungen mit Recht besorgen, daß Nachläßigkeit aus der leichtsinnigen Vorstellung, wie der entstandene Schade nicht dem verunglückenden Schiffer zur Last falle, sondern aus der diesfalls errichteten Casse ersetzet werde, die unverzeihliche Gewohnheit des Vorbeiseegelns, und der eingerissene Soff, hieran vorzüglich schuld sey.

Allen diesen Unordnungen völlig Einhalt zu schaffen, und damit die bisherige Verunglückungen sich weniger zutragen, wo nicht gänzlich vermieden werden können, wird sämmtlichen Schiffern zu ihrer genauesten Achtung anbefohlen, sich aller vor angeführten muthwilligen Veranlassungen auf das sorgfältigste zu enthalten; Denn ob zwar das bey einer entstehenden Verunglückung verlohren gegangene Salz, nach wie vor, aus der Schiffer-Unglücks-Casse wird ersetzet werden, so soll bey der diesfalls anzustellenden Untersuchung doch genau bestimmt, und zu dem Ende der verunglückte Schiffer sowohl als dessen Gesinde eidlich vernommen werden, ob derselbe alle gehörige Achtsamkeit und die vernünftige Vorsicht eines erfahrnen Schiffers dergestalt beobachtet, daß das entstandene Unglück wider sein Verschulden unvermeidlich gewesen;

Da-

Dafern es sich aber im Gegentheil finden wird, daß ein Schiffer durch Unbesonnenheit, unvorsichtiges Fahren gegen die Anweisung seines Partheyführers durch Vorbeyseegeln, oder Soff dazu Gelegenheit gegeben, so soll derselbe, im vorkommenden Fall, auch dessen Gesinde, auf das nachdrücklichste bestraft werden.

11.

Aufsicht über die Salz-Tonnen.

Sind die Schiffer und ihr Gesinde verbunden, das Salz unterwegens nach aller Möglichkeit bestens in Acht zu nehmen, und beym Einschiffen dahin zu sehen, daß keine Tonne, woran ein Band fehlet, eingenommen, auch beym Seegel-Winde, und bey Passirung der Schleußen alle Behutsamkeit gebraucht werde, daß keine Beschädigung geschehe. Sollten Tonnen bandlos werden, wo kein Böttcher vorhanden, so muß der Schiffer selbst die Reiffen wieder anlegen, und die Tonnen wenigstens so viel befestigen, damit kein Salz sich verschütten könne, bis ein Böttcher zu haben.

12.

Bewahren für der Nässe.

Muß das Salz beym Ableichten niemalen auf nasse Sandhägen ausgesetzt, sondern mittelst anderer nahe anzulegenden Fahrzeuge das Salz übergebracht, auch keine nasse, trieffende Rücken-Stangen auf die Tonnen gelegt werden.

13.

Gebühren beym Ableichten des Salzes.

Wenn aber ja unvermuthet beym Ableichten, Ein- oder Ausladen eine Tonne Salz ins Wasser gefallen, oder bandlos geworden, so muß solche nicht unter den trockenen mit eingeschift und aufgestapelt werden, sondern davon gleich dem Factor und Böttcher Anzeige geschehen, damit das nöthige dabey veranstaltet werden könne.

14. Wenn

14.

Expedition der Schiffer bey ihrer Ankunft in Schlesien.

Wenn das Salz in Schlesien und zu Neusalz angekommen, so ist der Salz-Factor daselbst zur Bequemlichkeit der Schiffer angewiesen, dahin zu sehen, daß, wo möglich, und ohne die gemachte Ordnung zu unterbrechen, die Schiffer dahin mit dem Salz abgefertiget werden, wo sie am nächsten zu Hause gehören, ausserdem aber ist jeder Schiffer verbunden, das Salz in die Factoreien, wohin er angewiesen wird, willig und ohne einige Widerrede zu liefern, widrigenfalls er scharfe Ahndung zu gewärtigen hat.

15.

In wie fern sich die Schiffer mit Salz versehen können.

Da auch den Schiffern nicht verwehret werden kann, zu ihrem Gebrauch unterwegens in der Mark Brandenburg und im Magdeburgischen, sich des dortigen Salzes zu bedienen, so wird ihnen doch alles Ernstes befohlen, sich nicht mehr Salz zu ihrem Gebrauch unterwegens anzuschaffen, als so viel sie bis an die erste schlesische Gränze nöthig haben. Es wird also alles bey den Schiffern zu Sabor am Hammer oder sonst auf schlesischem Boden vorgefundene fremde Salz künftig als Kontrabande erklärt, dasselbe confiscirt, und dafür auch die festgesetzte Reglementmäßige Strafe beygetrieben werden, indem zu Sabor am Hammer ein Salz-Seller angestellet worden, von dem die Salz- und andere Schiffer, sogleich bey ihrer Ankunft, schlesisches Salz haben können.

16.

Schiffer sollen sich nicht an Königl. Salze vergreifen.

Und ob zwar nicht zu vermuthen, daß ein Schiffer oder dessen Gesinde sich unterstehen werde, sich an dem Königlichen Salz, entweder zum Gebrauch unterwegens oder gar zum Verkauf um ein Biergeld zu haben, diebischer Weise zu vergreifen, mithin die Salz-Tonnen mangelhaft zu machen, oder mit Unrath das Salz gar zu verderben; so wird doch ein jeder Schiffer und Knecht

hier-

hiermit ernstlich davor gewarnet; denn gegen einen solchen Verbrecher soll gleich der Proceß gemacht, und derselbe andern zum Exempel mit einer seinem Verbrechen gemäßen scharfen Strafe belegt werden, und muß ein jeder Schiffer vor sein Gesinde stehen, und keinen untreuen Knecht in seinem Brod haben.

17.

Bestrafung der Uebertreter dieses.

Sollte aber diesem Reglement entgegen sich ein Schiffermeister oder Knecht beykommen lassen, allen demjenigen, was hierin anbefohlen worden, zuwider zu handeln, seinem eigenen Kopf folgen, und der gemachten Ordnung sich nicht unterwerfen wollen, so hat der Partheyführer solches den nächsten Königl. Schlesischen Salz-Bedienten, welche davon weiter berichten sollen, sogleich anzuzeigen, auch nach Beschaffenheit der Sache, den Commandeur der nächsten Garnison, auch Gerichts-Obrigkeit zu requiriren, den Frevler, die ungehorsame muthwillige diebische und versoffene Knechte, wenn letztere Unfug anrichten, in Verhaft zu nehmen, in welchem Fall es aber dem schlesischen Ober-Salzamte angezeiget werden muß, damit die Uebertreter vernommen, und nach Beschaffenheit ihres Verbrechens, gehörig abgestrafet werden können.

18.

Verpflichtung der Salz-Officianten auf dieses Reglement und Publication desselben.

Alle diese Verfügungen würden aber ohne den geringsten Nutzen seyn, wenn auf deren gewissen Nachkommung nicht mit Ernst gehalten würde. Es wird dahero die Pflicht der Königl. Salz-Bedienten zu Schönebeck, Berlin, Neusalz, wie auch aller übrigen Factoreien, wohin die Schiffer Salz fahren, zunächst seyn, nicht allein auf deren genaueste Befolgung in allen Stücken selbst zu halten, und keinem Schiffer ohne Unterschied die mindeste Abweichung zu gestatten, sondern es wird auch den Aeltesten und Partheyfahrern der gemessenste Befehl ertheilet, wenn nach ihrem eigenen Gesuch, der Salz-Transport mit mehr Ordnung,

Vorsichtigkeit und von Seiten aller davon theilnehmenden Schiffer, mit mehr Gehorsam als bishero, geschehen soll, sorgfältig darauf Acht zu haben, daß gleichmäßig keinem Schiffer, wenn er im geringsten dagegen handelt, und es an der ihm obliegenden Folgsamkeit auf der Fahrt fehlen lässet, nachgesehen werde, massen dieselben im vorkommenden Fall dafür selbst zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Wie denn die Schiffer-Aeltesten zugleich angewiesen werden, dafür zu sorgen, daß dieses Reglement jeden Orts, wo Schiffer wohnhaft, jährlich vor Anfang der Schiffahrt allen ihren Mitgenossen vorgelesen, und denselben dessen gehörige Befolgung eingeschärft werde.

19.

Verbot aller Geschenke-Annahme von den Schiffern.

Da auch die Schiffer keine als die gewöhnliche Speditions-Gebühren an die schlesische Salz-Spedition in Berlin zu bezahlen schuldig, als wird hierdurch allen und jeden schlesischen Salz-Factorey-Bedienten, vom höchsten bis zum niedrigsten, ernstlich und bey unausbleiblicher harter Bestrafung untersagt, von keinem einzigen Schiffer, es sey unter welchem Vorwand es nur immer wolle, einige Abgabe oder Geschenke, es sey an Kahn-Zähl-Geld oder Abfertigungs-Gebühr abzufordern, oder anzunehmen.

Breslau, den 31ten Januar 1792.

Gr. v. Hoym.

No. LXXIII.

d. d. Berlin den 8ten Febr. 1792.

Neu emanirte Gesinde-Ordnung für die Haupt- und Residenz-Stadt Breslau.

publicatum durch nachstehendes Circulare der Königl Krieges- und Domainen-Cammern.

d. d. Breslau den 28ten Junii und Glogau den 17ten Julii 1792.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Wir haben höchstmißfällig vernommen, daß die Unordnungen unter dem Gesinde Unsrer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau täglich mehr überhand nehmen, und um sich greifen sollen. Und da sie zum Theil ihren Grund darin haben, daß dasjenige, was in der bisherigen Gesinde Ordnung vorgeschrieben ist, nicht befolgt wird; zum Theil aber auch mit daher rühren sollen, daß Herrschaften und Gesinde von ihren gegenseitigen Verbindlichkeiten nicht so unterrichtet sind, als es sowohl zur Beförderung des allgemeinen Besten, als auch um Streitigkeiten unter ihnen selbst vorzubeugen, erforderlich ist: so haben Wir nicht nur eine Revision der, sub dato Berlin den 24ten August 1752, für Unsere Stadt Breslau emanirten Gesinde-Ordnung vornehmen, solche der gegenwärtigen Landes- und Städtischen Verfassung gemäßer einrichten; sondern auch dasjenige, was in selbiger nicht deutlich genug bestimmt gewesen ist, genauer, und zwar folgendergestalt bestimmen und festsetzen lassen:

I. Titel.

Wer unter dem Namen der Herrschaften und des Gesindes zu verstehen ist?

§. 1.

Alle diejenigen Leute, welche den Einwohnern der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, sowohl hohen, mittlern als niedern Standes, ihre Dienste, sie mögen zu deren persönlichen Bequemlichkeit, standesmäßigen Lebensart, oder zur Betreibung anderer, in der häuslichen Gesellschaft vorkommenden Arbeiten und Verrichtungen gehören, gegen ein gewisses Lohn und Brodt auf bestimmte Zeit darbieten, werden unter dem Namen des Gesindes, und diejenigen, welche ihnen dies Lohn und Brodt darreichen, unter den Namen der Brodt-Herrschaften verstanden, besonders gehören hieher:

§. 2.

Vom männlichen Geschlecht:

Alle sogenannten Haushofmeister, Bereuter, Cammerdiener, Tafeldecker, Confituriers, Schreiber, Köche, Läufer, Heyducken, Bedienten, Jäger, Gärtner, Thürsteher, Kutscher, Vorreuter, Reitknechte, Sesselträger, Haus- und Wagenknechte, Küchen- und andre Dienst-Jungen.

Vom weiblichen Geschlecht:

Cammermädchen, Haushälterinnen, Ausgeberinnen, Kinderweiber, Köchinnen, Ammen und andere Mägde.

§ 3.

Diese gegenseitige Verhältnisse zwischen Herrschaften und Gesinde können bey den Einwohnern Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau auf keine andre Weise, als durch einen dieserhalb ausdrücklich errichteten Vertrag entstehen.

II. Titel.

Wer einen dergleichen Contract zu schließen berechtigt, auch was dabei sowohl von Seiten der Herrschaft und des Gesindes, als der Gesinde-Mäckler, zu beobachten ist.

§. 1.

Da der Mann das Haupt der häuslichen und ehelichen Gesellschaft ist; so steht es diesem zwar allein zu, das zu den häuslichen Verrichtungen der Familie erforderliche Gesinde zu miethen, doch muß der Frau die Annehmung der weiblichen Dienstboten gestattet werden. Aber auch in letzterm Falle bleibt es dem Manne unbenommen, wenn ihm das, von der Frau gemiethete, weibliche Gesinde nicht anständig ist, solches nach verflossener Dienstzeit wieder zu entlassen.

§. 2.

Nur denjenigen, die über ihre Personen frey disponiren können, ist es erlaubt, sich als Gesinde zu vermiethen, daher dürfen

1) Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, ohne Einwilligung des Vaters,
2) Minderjährige, ohne Genehmigung des Vormundes, und
3) Unterthanen und Frauen, ohne ausdrückliche Erlaubniß ihrer resp. Grundherrschaften und Männer nicht zu Dienstboten angenommen werden.

§. 3.

Vor allen Dingen ist es also die Pflicht der sämmtlichen Einwohner dieser Haupt- und Residenz-Sadt Breslau, sie mögen seyn, wes Standes sie wollen, sich, sobald ihnen Leute ihre Dienste antragen, nach ihrem Herkommen, Geburtsort, Alter, ob sie freygebohren, oder irgendwo im Lande unterthänig, verheirathet oder unverheirathet sind, sonst schon gedient haben oder nicht, sorgfältig zu erkundigen.

§. 4.

Findet sich nun, daß dergleichen Personen noch gar keiner Herrschaft gedienet, gleichwohl aber einer der beyden ersten, im §. 2 bestimmten Fälle, bey ihnen vorhanden ist: so müssen sie sich, wenn sie nicht von hier gebürtig sind, durch beglaubte schriftliche Zeugnisse ihrer Eltern und Vormünder, oder der Obrigkeit des Orts, ausweisen, daß sie mit deren Genehmigung den Dienst antreten.

Bey solchen von hier gebürtigen minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden, ist diese Einwilligung durch mündliche Beschickung nachzusuchen.

§. 5.

Geben sich dergleichen zum erstenmal in Dienste tretende Leute für frey geboren aus; so müssen sie auch die Richtigkeit dieses Vorgebens, durch Vorzeigung schriftlicher Zeugnisse, von der Herrschaft oder dem Magistrat des Orts, wo sie geboren worden, oder wo ihre Eltern gewohnt haben, darthun. Eine Vorsicht, die besonders bey den sogenannten freyen Einliegern von Dörfern und kleinen Städten um so mehr zu beobachten ist, als nur dadurch dem Einschleichen der Unterthanen zum Nachtheil der Grundherrschaften gänzlich vorgebeugt werden kann.

§. 6.

Unterthanen müssen die Erlaubniß ihrer Grundherrschaft durch einen, nach dem am Ende dieser Gesinde-Ordnung befindlichen Formular, eingerichteten gedruckten Erlaubnißschein nachweisen.

§. 7.

Ist ihnen diese Erlaubniß nur auf eine gewisse Zeit, (wie sie denn in der Regel nur auf ein Jahr ertheilt wird) oder in Rücksicht dieser oder jener Herrschaft gegeben worden; so muß zur Verlängerung der Zeit, oder wenn der Dienstbothe bey einer andern als der bestimmten Herrschaft in Dienste tre-

ten

ten will, der Consens der Grundherrschaft aufs neue darzu nachgesucht werden.

Eben dies findet auch, bey den beyden ersten im §. 2 angeführten Fällen, Statt. Daher müssen denn

§. 8.

Unterthanen, die sich auf veraltete Erlaubnißscheine vermiethen wollen, nicht angenommen, sondern der Polizey angezeigt werden.

§. 9.

Ausländer, welche sich durch Vorzeigung beglaubter Atteste, oder auf eine andre Art, nicht auf der Stelle legitimiren können, müssen ebenfalls nicht zu Dienstboten angenommen, sondern dem Polizey-Directorio angezeigt werden. Dies wird eine genaue Recherche über dergleichen Leute aufs schleunigste veranlassen, und nach deren Beendigung der Herrschaft wissen lassen, ob deren Annehmung Statt haben könne oder nicht.

§. 10.

Dienstbothen, welche sonst schon vermiethet gewesen, und nach einem der vorhergehenden §. §. verpflichtet sind, sich durch Atteste auszuweisen, daß sie fernere Dienste antreten können, müssen ausser diesen Attesten, auch noch durch ein schriftliches Zeugniß ihrer letztern Brodtherrschaft, darthun: daß sie ihre vorigen Dienste auf eine rechtmäßige Weise verlassen haben, und darf ohne dergleichen Erlassungsschein oder Abschied, kein Gesinde, bey Strafe von 5, 10 und mehrern Thalern auf- und angenommen werden.

§. 11.

Diese, von der alten Herrschaft auszustellende Abschiede oder Erlassungsscheine hat die miethende Herrschaft, so wie alle sonstigen Atteste, womit sich der neue Dienstbothe legitimiren muß, an sich zu nehmen, und solche demselben nur erst bey seinem Abzuge wieder einzuhändigen.

§. 12.

§. 12.

Sowohl die Beschaffenheit dieser Erlassungsscheine, als auch wie es damit gehalten werden soll, wenn sich die alte Herrschaft solche auszustellen gänzlich weigert, ist unten Tit. 7. §. 25 und 26 näher bestimmt.

§. 13.

Da indessen die alte Herrschaft zur Ausstellung des Abschiedes nur erst beym Abzuge des Gesindes verbunden ist, hier in der Stadt und deren Vorstädten aber oft Fälle vorkommen, in welchen das abziehende Gesinde mehrere Wochen vor seinem Abzuge, sich anderweitig zu vermiethen, Gelegenheit haben würde, wenn es die Rechtmäßigkeit zur Verlassung des vorigen Dienstes, nachzuweisen im Stande wäre: so ist es in diesen Fällen hinreichend, wenn die miethende Herrschaft jene mündlich beschickt, sie befragen läßt: ob der Dienstbothe seinen zeitherigen Dienst ordentlich aufgekündigt hat, und wie dessen sonstige Aufführung beschaffen gewesen ist.

Daß dies mündliche Zeugniß eben so der Wahrheit gemäß, als es mit dem, dem Dienstbothen beym wirklichen Abzuge zu ertheilenden schriftlichen Abschiede, übereinstimmend seyn müsse, versteht sich von selbst.

§. 14.

Hat die alte Herrschaft bey dergleichen mündlichen Beschickungen dem zu entlassenden Dienstbothen ein vortheilhaftes Zeugniß ertheilt, und ist also dadurch eine andere bewogen worden, ihn aufs neue zu miethen; so ist die alte Herrschaft, wenn dergleichen Gesinde noch vor dem wirklichen Abzug Dinge begeht, die ihm jenes vortheilhaften Zeugnisses unwerth machen, bey Vertretung des, aus der Unterlassung entstehenden Nachtheils, gehalten, solches der neuen Herrschaft sogleich wissen zu lassen, oder es, in dem beym Abzuge zu gebenden Erlassungsscheine, bestimmt auszudrücken.

§. 15.

Einer jeden Herrschaft bleibt es zwar unbenommen, sich ihr Gesinde selbst zu wählen und auszusuchen, so wie es einem jeden Dienstbothen frey stehet, seine

seine Dienste in Person anzutragen, oder sich durch seine Angehörigen und Verwandte in Vorschlag bringen zu lassen.

§. 16.

Doch muß sich auch dergleichen Gesinde, welches sich selbst vermiethet hat, beym Gesinde-Mäkler oder Mäklerin, zur Eintragung in das Gesinde-Buch melden; und hat es sich, daß solches geschehen, sowohl bey der neuen Herrschaft, als bey der von der Polizei alle Vierteljahr vorzunehmenden Visitation, durch Vorzeigung eines gedruckten Zettels zu legitimiren.

§. 17.

Damit es indessen, wenn sich Herrschaften oder Gesinde hierzu fremder Vermittelung bedienen wollen, nicht an bequemer Gelegenheit fehle: so werden zwey Gesinde-Mäkler männlichen- und zwey weiblichen Geschlechts angestellt, und deren Namen gleich nach Publication dieser Gesinde-Ordnung, durch die Zeitungen, Intelligenz-Blätter, auch Inserirung im Addreß-Calender bekannt gemacht werden. Von diesen haben die Männer für die Unterbringung des männlichen, die Frauen aber für die Anbringung des weiblichen Gesindes zu sorgen; an welche sich dann also sowohl Herrschaften als Dienstbothen, nach Beschaffenheit ihrer Bedürfnisse zu verwenden haben.

§. 18.

Zu solchen Gesinde-Mäklern müssen keine andere, als Leute von untadelhaften Sitten und geprüfter Rechtschaffenheit angenommen, ihnen der Inhalt dieser Gesinde-Ordnung, mit Einhändigung eines gedruckten Exemplars bekannt gemacht, sie auf deren genaueste Befolgung vereidet, und ihnen zu ihrer Legitimation, daß sie zu wirklichen Gesinde-Mäklern bestellt, eine, unter Unterschrift der, zur Entscheidung der Gesinde-Sachen niedergesetzten Commission, ausgefertigte Concession ertheilet werden.

§. 19.

Die Pflichten dieſer Geſinde-Mäkler und Mäklerinnen beſtehen vorzüglich darinn:

a) Daß ſie ſich nach den Perſonen, die durch ihre Vermittelung untergebracht werden wollen, ſorgfältig erkundigen, und alſo nachforſchen, ob dergleichen Leute minderjährig ſind, ob ſie noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, ob ſie Einländer oder Ausländer, frey gebohren oder unterthänig, verheiratet ſind oder nicht, ſonſt ſchon gedient haben, oder zum erſtenmal in Dienſte treten wollen?

b) Bey dieſer Unterſuchung müſſen ſie ſich nicht durch mündliche Verſicherungen abweiſen laſſen; ſondern ſie haben auf ſchriftliche Legitimation zu dringen, und überhaupt alles dasjenige zu beobachten, was bey Annehmung ſolcher Dienſtbothen, die den Herrſchaften ihre Dienſte unmittelbar antragen, von letzteren beobachtet werden muß; wie ihnen denn

c) beſonders nochmals eingeſchärft wird, beym unterthänigen und ſchon gedienten Geſinde dahin zu ſehen, daß ſolches ohne gedruckten Erlaubnißſchein ſeiner Grundherrſchaft, und ohne ſchriftlichen Abſchied der letzten Brodtherrſchaft, in keine weitern Dienſte untergebracht, ſondern der Polizey angezeigt werde.

d) Hat ein unterthäniges Geſinde zwar einen Erlaubnißſchein, der aber bereits veraltet, das heißt: nach welchem die zum Dienen gegebene Zeit ſchon verfloſſen iſt: ſo müſſen dergleichen, zur Unterbringung in anderweitige Dienſte, ſich nicht qualificirende Dienſtbothen der Polizey gemeldet werden, damit man unterſuchen könne, ob dergleichen Geſinde etwa der Grundherrſchaft überſchickt werden müſſe.

e) Bey dem hier in der Stadt dienenden Geſinde, welches durch ihre Vermittelung weiter untergebracht werden will, welches aber aus dem im §. 13. angeführten Grunde die Rechtmäſſigkeit zur Verlaſſung ſeines vorigen Dienſts, durch Vorzeigung eines ſchriftlichen Abſchiedes noch nicht darthun kann; haben ſie dasjenige, was daſelbſt und im §. 14. vorgeſchrieben iſt, genau zu befolgen.

f) Dienſt-

f) Dienstbothen, welche noch im Dienste stehen, müssen sie unter keinerley Vorwand, weder durch Versprechung eines bessern Dienstes, höhern Lohnes, weniger oder leichterer Arbeit, oder Vorspiegelung sonstiger Vortheile zu deren Verlassung und Annehmung anderer aufmuntern. Thun sie dies: so haben sie Geld- Gefängniß- Strafe und den Verlust ihres Mäkler- Gewerbes zu gewärtigen.

g) Müssen sie den Herrschaften die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, dessen Eigenschaften getreulich und nach ihrem besten Wissen, anzeigen; widrigenfalls, und wenn sie untaugliches und untreues Gesinde, wider besseres Wissen als brauchbar und zuverlässig empfehlen, sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden, selbst haften müssen, und überdem noch mit Geld- oder Gefängniß- Strafe belegt werden sollen.

h) Ist es ihre Pflicht dafür zu sorgen: daß das auf ihre Vermittelung rechnende Gesinde, welches die erforderlichen Eigenschaften hat, den Herrschaften ohne Verzug vorgestellt werde; wobey sie sich durch Vorzeigung ihrer Mäkler- Concession zu legitimiren haben.

i) Ueber das von ihnen vermiethete Gesinde haben sie ein ordentliches und genaues Verzeichniß nach alphabetischer Ordnung zu halten, und darinn des Dienstbothen

1) Vor- und Zunamen,
2) woher er gebürtig,
3) wie alt,
4) ob er unterthänig oder frey gebohren, verheirathet oder unverheirathet ist,
5) bey wem, wenn und auf wie lange er sich vermiethet, auch was an Lohn und Kostgeld verabredet worden,

sorgfältig zu vermerken, und dem Gesinde zu seiner Legitimation einen, nach dem am Ende dieser Gesinde- Ordnung befindlichen Formular eingerichteten Schein zu behändigen.

k) Eben so müssen sie ein gleiches Verzeichniß über das sich selbst vermiethete Gesinde, welches sich gleichfalls bey ihnen zur Eintragung melden muß, führen, und selbigen einen sub △ beygefügten Schein zustellen.

l) An Mäkelgeld haben sie von der miethenden Herrschaft 2 Ggr. und von dem zu vermiethenden Gesinde eben so viel und nichts weiter zu erhalten.

m) Das, nicht durch ihre Vermittelung untergebrachte Gesinde, hat dagegen 2 Ggr. für die Eintragung ins Gesindebuch zu entrichten.

n) Von demjenigen Gesinde, welches sich zum Vermiethen bey ihnen gemeldet, und nicht hat untergebracht werden können, haben sie der Polizey Vierteljährig ein Verzeichniß bey Strafe von 3, 5 und mehrern Thalern, und Verlust ihres Mäkler-Gewerbes zu übergeben.

o) Schwangeres Gesinde muß der Polizey gemeldet werden.

§. 20.

Ausser diesen Obrigkeitlich bestellten Gesinde-Mäklern, darf sich niemand unterstehen, sich mit Anbringung oder Vermiethung des Gesindes, bey Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. oder 8tägigem Gefängniß, abzugeben. Sollten sich dergleichen Leute aber gar beykommen lassen, in die Häuser einzulaufen, das Gesinde zu verführen, und von der Herrschaft abtrünnig zu machen: so soll gegen sie inquisitorie verfahren, und sie mit Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 21.

Zur Annehmung des Gesindes bedarf es, der bisherigen Observanz gemäß, keines schriftlichen Contracts; sondern die Gebung und Annehmung des Miethgeldes vertritt dessen Stelle.

§. 22.

Alle Verabredungen, daß man ein Gesinde miethen, oder daß sich ein Dienstbothe bey dieser oder jener Herrschaft vermiethen wolle, sind so lange, bis das Miethgeld gegeben und genommen worden, ungültig und unverbindlich, und steht es beyden Theilen annoch frey, von den diesfälligen Versicherungen wieder abzugehen.

§. 23.

§. 23.

Sobald aber jener Vertrag durch die Gebung und Annehmung des Miethgeldes gültig abgeschlossen worden; kann sich weder der eine noch der andre contrahirende Theil, durch Ueberlassung oder Zurückgebung des Miethgeldes, davon los machen; sondern die Herrschaft ist den Dienstbothen anzunehmen, und dieser den Dienst anzutreten, gehalten.

§. 24.

Will die Herrschaft diese ihr obliegende Verbindlichkeit nicht erfüllen, und weigert sie sich das Gesinde anzunehmen; so muß sie ausser dem Verlust des Miethgeldes, zur Vergütigung des Vierteljährigen Lohns und Kostgeldes angehalten werden.

§. 25.

Doch ist es der Herrschaft erlaubt, von diesem Contract wieder abzugehen, wenn das Gesinde bey der Annahme falsche Atteste vorgezeigt hat, oder, wenn sie erfährt: daß dessen schlechtes Betragen in dem, von der vorigen Herrschaft ausgestellten Attest verschwiegen worden, oder wenn der, § 14. angeführte Fall vorhanden, oder, wenn sich ein eigensinniges Gesinde ohne hinlängliche Ursach zuerst geweigert hat, den Dienst anzutreten. In allen diesen Fällen ist die Herrschaft zugleich befugt, daß Miethgeld zurück zu fordern. Mäkelgeld kann dagegen nicht zurück verlangt werden; und damit dergleichen Dienstbothen in nähere Aufsicht genommen, und von Treibung einer lüderlichen Lebensart abgehalten werden können: muß solches der Polizey des Viertels gemeldet werden.

§. 26.

Weigert sich das Gesinde den Dienst anzutreten: so soll es durch Obrigkeitliche Zwangsmittel, durch Stock-Arrest und dergleichen, dazu angehalten werden. Wenn aber das Gesinde bey seiner beharrlichen Weigerung die Herrschaft nöthigt, anderes an dessen Stelle mit mehrerern Kosten anzunehmen: so soll es nicht nur den dadurch der Herrschaft verursachten Schaden, mit Zurück-

gabe des Miethgeldes ersetzen; sondern auch noch mit Ein Vierteljähriger Arbeitshaus-Strafe belegt werden.

§. 27.

Wird das Gesinde durch Zufall und ohne seine Schuld von Antretung des Dienstes abgehalten, oder findet ein weiblicher Dienstbothe Gelegenheit, sich vor dessen Antritt zu verheirathen: so muß sich die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethgeldes begnügen; jedoch muß derselben im letztern Fall wenigstens 14 Tage vor der Antritts-Zeit hiervon Nachricht gegeben, widrigenfalls aber ein anderes taugliches, der Herrschaft anständiges Gesinde, an dessen Stelle geschaft, oder Ein Vierteljahr ausgedient werden.

§. 28.

Hat sich ein Gesinde bey mehrerern Herrschaften zugleich vermiethet: so ist es zur Antretung des Diensts derjenigen Herrschaft, die den Miethspfennig zuerst gegeben hat, anzuhalten, Die nachstehende, oder sich ihres Rechts von selbst begebende Herrschaft, kann sowohl Mieth- als Mäkel-Geld zurück verlangen, und darf sich diejenige, bey welcher das Gesinde bleibt, nicht entbrechen, den Betrag des Mieth- und Mäkel-Geldes dem Dienstbothen vom Lohne abzuziehn, und solchen jener zuzustellen.

§. 29.

Aufferdem soll dergleichen auf Betrügerey ausgehendes Gesinde noch mit Gefängnißstrafe belegt werden.

III. Titel.

Vom Miethgelde, der Miethungs- und Dienst-Antritts-Zeit.

§. 1.

Soviel den Betrag des zu gebenden Miethgeldes betrift: so soll es zwar den hohen Herrschaften, Eximirten, und andern distinguirten Personen, unbe-

benommen bleiben, den Leuten, die sie in ihre Dienste nehmen, so viel als ihnen gut dünkt, an Miethgeld zu geben. Indessen werden sie hoffentlich von selbst darauf bedacht seyn, hierinn keine übel angebrachte Freygebigkeit zu äussern. Von der Bürgerschaft aber darf nicht mehr, als 4 bis 8 Sgr. gegeben werden.

§. 2.

Dies Miethgeld ist kein Theil des Lohns, sondern blos ein Zeichen des errichteten Mieth-Contracts, mithin darf es in der Regel nicht vom Lohne abgerechnet werden. Hieraus folgt denn also auch von selbst: daß das Gesinde, wenn solches nur nicht unter dem im vorigen §. bestimmten Betrag gegeben wird, damit zufrieden seyn muß, und sich nicht unterstehen darf, bey Vermeidung willkührlicher Strafe mehr zu fordern, oder über das erhaltene ungebührliche Reden zu äussern.

§. 3.

Alles Gesinde soll in der Regel auf ein Jahr gemiethet werden. Nur bey weiblichen Dienstbothen wird es nachgelassen, daß solche, wenn es die Herrschaft ihrer Convenienz gemässer findet, auch auf Ein Vierteljahr gemiethet werden können. Mit den Ammen bleibt es bey der bisherigen Observanz, nach welcher solche wöchentlich angenommen werden.

§. 4.

In Ansehung des Antritts der Dienstzeit, bleibt es bey dem, was zeither in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau üblich gewesen ist. Hiernach ist also jeder Dienstbothe gehalten, seinen neuen Dienst, den 14ten Tag nach Ostern, Johanni, Michaelis und Weihnachten anzutreten, und darf kein Gesinde den vorigen Dienst wider Willen seiner bisherigen Herrschaft, bis zu diesem Antritts-Tage verlassen.

§. 5.

Eben so wenig darf die alte Herrschaft das Gesinde der neuen länger vorenthalten, und kann die Entschuldigung: daß der Dienstbothe bey der erstern viel-

vielleicht einige Tage später aufgezogen, und also auch so lange über die Zeit zu bleiben verbunden sey, nicht angenommen werden. Geschieht solches demohngeachtet: so soll eine dergleichen Herrschaft für jeden Tag, da sie das Gesinde der neuen Herrschaft vorenthält, 8 Ggr. zur Armencasse entrichten.

§. 6.

Das Gesinde, welchem an diesem bestimmten Tage von der alten Herrschaft das Abziehn verweigert wird, ist, um sich für Verantwortung zu schützen, verbunden, solches denselben Tag der Polizey und der neuen Herrschaft anzuzeigen.

§. 7.

Wird das Aufziehn des Gesindes zur festgesetzten Zeit, durch die Schuld des Dienstbothen über 24 Stunden verzögert: so soll solches sogleich aufgesucht, und wenn es die Herrschaft nicht annehmen will, auf Ein Vierteljahr ins Arbeitshaus gebracht werden. Uebrigens muß jeder Dienstbothe seine Lade oder Coffre, worinn seine Sachen befindlich sind, gleich mitbringen.

IV. Titel.

Vom Gesindelohn, der Kost, Livrée und Kleidung.

§. 1.

Die Bestimmung des Lohns für Cammerdiener, Haushofmeister, Köche, Läufer, Heyduken welche Porte-Chaisen tragen, und andere nicht in Livree gehende Bediente, desgleichen für Cammermädchen und Haushälterinnen, soll den Herrschaften selbst überlassen bleiben, und lediglich von dem Uebereinkommen, welches sie dieserhalb bey dem zu schließenden Mieth-Contract treffen, abhängen. Nur haben sie dahin zu sehen: daß dergleichen Leute nicht durch allzuhohes Lohn übermüthig gemacht werden, indem sie ausserdem Gelegenheit genug haben, ihre vorzügliche gute Dienste zu remuneriren.

§. 2.

§. 2.

Dagegen soll von der Bürgerschaft schlechterdings nicht mehr an Lohn, als nachstehendes festgesetzet ist, gegeben werden; und sind alle, dieser Bestimmung zuwiderlaufende Verabredungen, sobald darüber Klage entsteht, für unverbindlich zu halten.

§. 3.

	Rthlr.
Einem Livree-Bedienten soll Jährlich an Lohn gegeben werden,	20 bis 24.
Einem Kutscher bey 2 Pferden	16 " 20.
Einem Kutscher bey 4 und mehrern Pferden	20 " 24.
Einem Reitknecht bey 2 Pferden	12 " 16.
Einem dergleichen bey 4 und mehrern Pferden	16 " 20.
Einem Knecht, der ohne Kleidung beym Fuhrwerk, oder sonst schwerer Arbeit dient	16 " 20.
Einem Haus-Knecht	desgleichen.
Einer Köchin, die gut kochen und braten kann	8 " 16.
Einer dergleichen, die zugleich Backwerk zu machen versteht	16 " 20.
Einem Mädchen oder sogenannten Schleusserin, die zum nähen, waschen und andern dergleichen häuslichen weiblichen Arbeiten geschickt ist	8 " 12.
Einer Amme wöchentlich 15 bis 20 Sgr.	
Einer Kinder-Frau	8 " 12.
Einem Kindermädchen bey 1 und 2 Kindern	8 " 10.
Einem dergleichen bey 3 und mehr Kindern	10 " 12.

§. 4.

An Kostgeld soll ebenfalls nur folgendes um so mehr gereicht werden, als bey dessen Bestimmung der erhöhte Preiß der Sachen und Lebensmittel, in genaue Erwägung gezogen worden ist, und zwar wöchentlich:

Einem Livree-Bedienten, Kutscher und Reitknecht; 24 Sgr. bis 1 Rthlr.

Einem Haus- und Wagen-Knecht 20 bis 24 Sgr.

Einem jungen Burschen unter 18 Jahr, den Mädchen und obigen weiblichen Domestiquen ohne Unterschied 20 bis 24 Sgr.

Das sogenannte Wochen-Brodt-Bier- und Buttergeld, wird hiermit pro Woche von 4 bis 10 Sgr. festgesetzt.

§. 5.

Hat sich dergleichen Gesinde auf Kost vermiethet: so kann es während der Dienstzeit nicht verlangen, auf Kostgeld, oder umgekehrt, gesetzt zu werden; sondern es bleibt in beyden Fällen der Willkühr der Herrschaft überlassen.

§. 6.

Waschegeld können Bedienten, Kutscher oder andere dergleichen männliche Domestiquen, eben so wenig verlangen, als sich die Ammen und Kinderweiber des sogenannten Wiegengeldes anmaßen können.

§. 7.

Neujahrs-Weihnachts- und Jahrmarktsgelder, kann das Gesinde, als eine Schuldigkeit, von der Herrschaft niemals fordern. Vielmehr bleibt es lediglich der Willkühr der Herrschaft, ob und was es dem Gesinde geben will, überlassen, da dergleichen Geschenke blos als ein Zeichen der Zufriedenheit über das gute Betragen des Gesindes anzusehen sind.

§. 8.

Sind daher dergleichen Geschenke unter dieser Voraussetzung von der Herrschaft schon wirklich gegeben worden, und ändert sich die Aufführung des Gesindes nachher so sehr, daß solches aus einer der Tit. 7. §. 10 angeführten Ursachen auf der Stelle des Diensts entlassen werden muß: so ist die Herrschaft in diesem Falle sogar befugt, solche schon gegebene Geschenke vom Lohne abzu-

zie-

ziehen. Nach eben diesem Grundsatz sollen erhaltene Trauer- oder Hochzeit-Kleider beurtheilt werden.

§. 9.

Die gewöhnliche Livree, welche den Bedienten, Kutschern und Reitknechten gegeben wird, und wozu ein Rock, Weste und Beinkleider, ein Hut, ein paar Stiefeln, oder an deren Stelle 4 bis 5 Rthlr. Stiefelgeld, gehören, ist als ein Theil des Lohns anzusehen, und fällt nach abgelaufenem Dienstjahr dem Domestiquen eigenthümlich zu.

§. 10.

Giebt eine Herrschaft ausser dieser ordinairen noch eine Staats-Livree: so hängt es von der Bestimmung derselben ab, wie lange der Domestique damit auskommen soll; und kann derselbe auch alsdenn, wenn die festgesetzte Zeit verflossen ist, an selbige keine Ansprüche machen; sondern die Herrschaft behält über diese Staats-Livree zu jeder Zeit freie Disposition, und kann sie vom Domestiquen nie als Verdienst angesehen und betrachtet werden. Eben so wenig kann der abziehende Bediente vom anziehenden dieser Staats-Livree wegen irgend etwas vergütigt verlangen, da sie zu jeder Zeit ein Eigenthum der Herrschaft bleibt.

§. 11.

Auch die gewöhnliche Livree ist jeder Bediente im reinlichen und brauchbaren Stande zu erhalten verbunden. Geschieht dies nicht und wird solche durch dessen grobe Nachlässigkeit oder gar durch Muthwillen besudelt und zerrissen: so ist die Herrschaft befugt, an deren Stelle eine neue anfertigen zu lassen, und den Betrag vom Lohne abzuziehn.

§. 12.

Versetzt oder verkauft er die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil; so zieht solches nicht nur, wie unten Tit. 7. §. 10. festgesetzet ist, den Verlust seines Dienstes auf der Stelle nach sich; sondern es soll auch ein der-

gleichen lüderlicher Burſche, durch verhältnißmäſſige Arbeitshaus-Strafe, zur Ordnung gewöhnt werden.

V. Titel.

Von den Pflichten des Geſindes gegen die Herrſchaft.

§. 1.

Jeder Dienſtbothe iſt verpflichtet, ſich der häuslichen Dienſte und Verrichtungen mit aller Treue und Unverdroſſenheit und mit möglichſtem Fleiſſe zu unterziehen, den Befehlen der Herrſchaft den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, ſich jederzeit gegen ſie beſcheiden und ehrerbietig zu betragen, das Beſte derſelben nach Möglichkeit zu befördern, Schaden und Nachtheil aber von ihr abzuwenden.

§. 2.

Es muß ſich daher das Geſinde allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Herrſchaft ohne Murren und Widerrede unterwerfen, die Dienſte nicht nur der Herrſchaft ſelbſt, ſondern auch denjenigen, die zur herrſchaftlichen Familie gehören, oder darinn aufgenommen ſind, unweigerlich leiſten. Führt eine Herrſchaft darüber Beſchwerden: ſo ſoll dergleichen Ungehorſam durch Stockhaus-Strafe geahndet werden.

§. 3.

Auch ſelbſt in dem Fall, wenn das Geſinde blos zu dieſer oder jener Art der Arbeit angenommen worden iſt, kann es ſich nicht entbrechen, auf Befehl der Herrſchaft andere häusliche, ſeinen Fähigkeiten und Kräften angemeſſene Verrichtungen zu übernehmen, wenn etwa das dazu beſtimmte Neben-Geſinde, durch Krankheit oder andere Urſachen, auf eine Zeitlang daran verhindert wird; wie denn auch, wenn unter dem Geſinde ſelbſt Streit entſteht, wer dieſe

oder

oder jene Arbeit zu thun schuldig sey, lediglich der Befehl der Herrschaft entscheidet.

§. 4.

Lehrjungen sollen zwar ebenfalls Gesindedienste zu verrichten gehalten seyn, nur muß die Erlernung ihres Handwerks nicht darunter leiden. Es hat daher der Lehrmeister hierauf vorzüglich, und daß besonders von den Frauen und Gesellen hierunter kein Mißbrauch gemacht werde, zu sehen. Werden darüber Klagen geführt: so hat der Lehrmeister einzig und allein dafür zu haften, und muß ernstlich dafür angesehen werden.

§. 5.

Alle diese Dienste ist das Gesinde selbst und in Person zu leisten verpflichtet, und darf sich dabey, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Herrschaft, von andern fremden Leuten um so weniger vertreten lassen, als die Erfahrung gezeigt hat, daß sich oft liederliches Gesindel, unter dem Vorwand der Hülfsleistung, in die Häuser eingeschlichen, und der Herrschaft durch Verschleppung und Entwendung von Victualien und andern Sachen Schaden und Nachtheil verursacht hat. Handeln Dienstbothen gegen dies Verbot: so sollen sie nicht nur zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens angehalten; sondern auch noch mit willkührlicher Strafe belegt werden.

§. 6.

Geschäfte, welche dem Gesinde ausserhalb dem Hause aufgetragen werden, muß es schleunig verrichten, und solche nicht durch Nebengänge oder unnützes Geschwätz auf der Straße verzögern, am allerwenigsten aber muß es sich bey Vermeidung harter Ahndung beyfallen lassen, bey solchen Gelegenheiten, Sauf- Tanz- und Spiel-Gesellschaften zu besuchen. Will das Gesinde zu seinem Vergnügen ausgehen; muß es eben so die Erlaubniß der Herrschaft nachsuchen, als diese die Tage des Kirchengehens festzusetzen berechtigt ist.

§. 7.

Bey allen Verrichtungen der Herrschaft, muß das Gesinde die gehörige Aufmerksamkeit anwenden. Unterläßt es solches, und fügt derselben durch Nachlässigkeit und grobes Versehen, Schaden zu: so ist dasselbe zum Ersatz des Schadens verpflichtet, und die Herrschaft befugt, ihm den Betrag vom Lohne abzuziehn.

§. 8.

Handelt aber ein Dienstbothe wider den ausdrücklichen Befehl seiner Herrschaft, oder hat er sich zu solchen Arten von Verrichtungen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit erfordern, wie z. B. bey Kutschern, besonders vermiethet: so soll er nach Beschaffenheit des mehr oder mindern Grads von Fahrlässigkeit, ausser dem Schadenersatz, wenn er solchen zu leisten im Stande ist, mit Arbeitshaus-Strafe belegt werden.

§. 9.

Nachtheil, welcher der Herrschaft durch unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht zugefügt wird; soll nach Verhältniß des Schadens mit Zuchthaus-Strafe, die, wenn schon Warnung dieserhalb vorhergegangen ist, auf die übrige Lebenszeit solcher Dienstbothen erhöht werden muß geahndet werden. Wie denn besonders den Kutschern und Reitknechten Vorsicht in den Ställen mit Feuer und Licht nachdrücklichst empfohlen, und das Tobackrauchen in selbigen, oder auf den Boden, nochmals ernstlich und bey Vermeidung der obigen Strafe untersagt wird.

§. 10.

Anderer vorsetzlich zugefügter Schaden soll ausser der Entschädigung, noch nach Beschaffenheit des mehr oder mindern Grads von Bosheit, mit Gefängniß und dem Zuchthause bestraft werden.

§. 11.

§. 11.

Das Gesinde hat sich vorzüglich der Treue gegen seine Herrschaft zu befleissigen. Es muß sich daher aller Arten von Betrügereyen und Durchstechereyen enthalten, mithin sich nicht unterstehn, auf sogenannte Schwänzelpfennige bedacht zu seyn, der Herrschaft, wenn ihm etwas einzukaufen aufgetragen wird, mehr anzurechnen als es gegeben hat, oder weniger an Maaß und Gewicht zu bringen, als es bringen soll. Dienstbothen, welche sich dergleichen Veruntreuungen gegen ihre Herrschaft schuldig machen, und zu diesem Ende wohl gar mit Fleischern, Krämern, Höckern, Fischern, Wein- und Bier-Schenken Durchstechereyen treiben, sollen nicht nur als wirkliche Diebe, mit Gefängniß- und Zuchthaus-Strafe belegt werden; sondern es haben auch die Theilnehmer eine ähnliche Strafe zu gewärtigen.

§. 12.

Ein gleiches Schicksal steht den Kutschern, Reit- und Haus-Knechten bevor, welche sich beygehen lassen, Futter den Herrschaften zu verschleppen oder zu verkaufen; so wie die Käufer als Diebshehler werden betrachtet und gestraft werden. Eben so wenig müssen sich Kutscher und Reitknechte unterstehen, ihren Herrschaften Futter zu entwenden, um solches den Pferden zuzustecken; da auf einen solchen Prätext keine Rücksicht genommen werden soll; sondern sie als wirkliche Diebe werden bestraft werden.

§. 13.

Bemerkt ein Dienstbothe solche Untreue an dem Nebengesinde: so ist er verbunden, sie der Herrschaft ohne Anstand anzuzeigen. Thut er dies nicht: so soll er als ein Mitschuldiger dieses Vergehens angesehen, und mit der für die Theilnehmer im §. 12 bestimmten Strafe ebenfalls belegt werden.

§. 14.

Dafern sich auch schlechtdenkendes Gesinde hin und wieder beykommen lassen sollte, Sachen und Waaren auf den Namen der Herrschaft ohne deren

Ein-

Einwilligung auszunehmen und zu borgen: so sollen dergleichen Betrügereyen nicht nur den Verlust des Dienstes auf der Stelle nach sich ziehen, sondern auch noch durch Gefängniß-Strafe gebüßt werden.

§. 15.

Uebrigens thun diejenigen, die dem Gesinde borgen, solches auf ihre eigene Gefahr, wie unten Tit. 8. §. 4.

§. 16.

Gehorsam und ehrerbietiges Betragen gegen die Herrschaft, wird dem Gesinde hiermit nochmals nachdrücklichst empfohlen. Verletzt es diese Pflichten durch Trotzen, Widersprechen, oder anderes unschickliches Benehmen, und reißt dadurch die Herrschaft so zum Zorn, daß solches von ihr mit Scheltworten belegt, oder mässig gezüchtiget wird: so soll es für dergleichen sich durch seine Schuld zugezogene Behandlung, nicht nur keine gerichtliche Genugthuung fordern können; sondern es sollen auch alle solche Vergehungen noch ausserdem, auf Anzeige der Herrschaft, mit Gefängniß, Schoor-Arbeit, und Reinigung der öffentlichen Plätze, und nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Zuchthause gestraft werden. Wie denn auch die Herrschaft befugt seyn soll, auf die Zeit, da das Gesinde in solchen Fällen, wegen Erleidung der Strafe seine Dienste nicht leisten kann, solche auf dessen Kosten von andern verrichten zu lassen.

§ 17.

Thätige Widersetzlichkeiten gegen die Herrschaft sollen inquisitorie behandelt, und mit der härtesten Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 18.

Gesinde, welches sich von hier wegbegiebt, muß sich mit Zurückgabe des, vom Gesinde-Mäkler oder Mäklerin erhaltenen Scheins, bey diesem melden, und seine Entfernung von hier anzeigen.

VI. Titel.

Von den Pflichten der Herrschaften gegen das Gesinde.

§. 1.

Eine jede Herrschaft ist verbunden, dem Gesinde das bedungene Lohn und Kleidung zur festgesetzten Zeit promt und ohne Verkürzung zu entrichten, auch dafür zu sorgen, daß, wenn demselben Kost versprochen ist, solche in den hier üblichen Speisen so gereicht werde, daß es dadurch nothdürftigen Unterhalt und gehörige Sättigung erhalte. Wie denn

§. 2.

Keine Herrschaft fernerhin befugt seyn soll, dem Gesinde, unter dem Vorwande einer zu befürchtenden Veruntreuung, oder, daß solches wohl aus Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit etwas verderben, zerbrechen, oder abhänden kommen lassen könnte, etwas vom Lohne um so weniger vorzuenthalten, als dergleichen Zurückbehaltung des rechtmässig verdienten Lohns, wegen eines ungewissen künftigen Schadens, eines Theils wider alles Recht ist, andern Theils aber bereits durch die im §. 8 des vorigen Titels gemachte Disposition für die Sicherheit der Herrschaften gesorgt ist.

§. 3.

Und ob zwar eine jede billigdenkende Herrschaft die Vermuthung für sich hat, daß sie sonst gutes und williges Gesinde nicht zu hart begegnen, und ihm mehr auferlegen wird, als es nach seinen Kräften zu leisten im Stande ist; so wird doch denenjenigen, die solches etwa nicht sind, hiermit nachdrücklich zu Gemüthe geführt, ihre Dienstbothen nicht als Sclaven zu behandeln, oder mehr von ihnen zu verlangen, als sie ohne den Verlust ihrer Gesundheit bestreiten können.

§. 4.

Thun sie dies, und zieht das Gesinde sich durch dergleichen Dienste, oder bey Gelegenheit derselben Krankheit zu: so ist die Herrschaft verpflichtet, die Cur und Verpflegungskosten zu übernehmen und darf dafür vom Lohn nichts abgezogen werden.

§. 5.

Will sich die Herrschaft von dieser Pflicht durch Unterbringung in das Kranken-Hospital entledigen: so muß sich der Dienstbothe dies gefallen lassen. Nur ist die Herrschaft alsdann verpflichtet: dem Hospital Cur- und Verpflegungskosten aus eigenen Mitteln zu berichtigen.

§. 6.

Wird das Gesinde vor abgelaufener Dienstzeit wieder hergestellt: so ist die Herrschaft solches wieder anzunehmen verbunden.

§. 7.

Der Herrschaft gebührt allerdings das Recht: nachlässiges, faules oder widerspenstiges Gesinde, durch mäßige Zucht zu seinen Pflichten anzuhalten. Nur muß solches nicht in Mißhandlungen, woraus Nachtheil für dessen Gesundheit entstehen kann, ausarten; widrigenfalls das Gesinde auf den Ersatz der Curkosten, Erlegung des Schmerzengeldes zu dringen, und auf Bestrafung der Herrschaft anzutragen befugt ist.

§. 8.

Sind daher die Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft von grosser Erheblichkeit, oder ist dabey zugleich von Ersetzung eines beträchtlichen und durch kleine Abzüge vom Lohne nicht zu tilgenden Schadens die Rede: so müssen solche dem Polizey-Directorio sogleich angezeigt werden, und hat alsdenn dergleichen unbändiges und freches Gesinde, auf harte Leibes- und befundenen Umständen nach, Zuchthaus-Strafe sicher zu rechnen.

§. 9.

§. 9.

Schwangeres Gesinde muß sofort, als es der Herrschaft angezeigt wird, der Polizey gemeldet und dem Edict vom 8ten Febr. 1765 gemäß, zur Verhütung einer heimlichen Geburt in guter Aufsicht gehalten werden.

§. 10.

Stirbt ein Dienstbothe: so muß solches demjenigen Mäkler oder Mäklerin, von welchen derselbe den Schein, daß er in das Gesindebuch eingetragen worden, erhalten, mit dessen Zurückgabe angezeigt werden.

§. 11.

Uebrigens ist es unter der Würde einer gutdenkenden Herrschaft, dem Gesinde sein künftiges Fortkommen durch Beschimpfungen oder üble Nachreden zu erschweren. Führt solches darüber Klagen: so kann und muß demselben die gebührende Genugthuung, die in Geld- und willkührlicher Leibesstrafe bestehen soll, nicht verweigert werden. Entsteht aber aus solchen Nachreden für das Gesinde wohl gar die üble Folge: daß solches dieserhalb etwan keine andere Herrschaft erhält; so sollen dergleichen Herrschaften noch verbunden seyn, dem Gesinde Ein Vierteljahr Lohn und Kostgeld zu entrichten.

VII. Titel.

Von Aufhebung des Mieth-Contracts durch den Tod, oder durch gegenseitige Aufkündigung, auch wenn solche ohne Aufkündigung Statt finden solle.

§. 1.

Alle diese aus dem Mieths-Contract entstandenen gegenseitigen Verbindlichkeiten, können nicht anders als durch den Tod, oder gesetzliche Aufkündi-

gung des einen oder des andern Theils, oder auch aus den unten angeführten, sehr dringenden Gründen ohne Aufkündigung aufgehoben werden.

§. 2.

Geschieht das erstere und stirbt ein Dienstbothe, und zwar vor Ablauf seiner Dienstzeit: so können dessen Erben nur so weit Lohn und Kostgeld verlangen, als solches bis zu dessen Krankenlager rückständig ist. Hat ein solcher Dienstbothe bis zu seinem Krankenlager noch kein halb Jahr gedient: so haben die Erben des männlichen Gesindes blos auf Unterkleider der gewöhnlichen Livree Ansprüche zu machen.

§. 3.

Stirbt die Hereschaft, so steht es den Erben derselben frey, ob sie das Gesinde auf gleiche Bedingungen bis zum Ende der Dienstzeit behalten, oder solches sogleich entlassen wollen.

§. 4.

Im letztern Falle sind sie jedoch verpflichtet: dem auf ein Jahr gemietheten Gesinde, Lohn und Kostgeld für das laufende und nächst folgende Vierteljahr zu geben, auch müssen sie den männlichen Domestiquen, wenn sie bereits über ein halbes Jahr gedient haben, die vollständige gewöhnliche Livree überlassen. Haben sie aber noch kein halbes Jahr gedient, muß Rock und Hut zurückgelassen werden. Und kann dasjenige, was der Erblasser dem Gesinde sonst vermacht, dabey nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 5.

Ausserdem soll dergleichen Mieth-Contract während der Dienstzeit nicht einseitig aufgehoben werden; sondern, wenn die Herrschaft, nach Ablauf der Dienstzeit, das Gesinde länger zu behalten, oder der Dienstbothe nicht weiter zu bleiben Lust hat; muß ein oder der andre Theil den Dienst in der dazu unten bestimmten Frist gehörig aufkündigen.

§. 6.

§. 6.

Für eine solche gesetzliche Aufkündigung soll jedoch keinesweges gehalten werden: wenn ein Dienstbothe seine Herrschaft gegen das Ende der Dienstzeit zum Zorne reizt, und diese ihre Unzufriedenheit bey der Gelegenheit, etwa dadurch: „ihr könnt auf (Ostern, Johanni, Michaelis, Weihnachten) reisen" oder auf ähnliche Art äußert; sondern es soll der Dienstbothe gehalten seyn, die Herrschaft ein oder einige Tage nachher nochmals zu fragen, ob dies für eine ordentliche Aufkündigung angesehen werden soll, und nur dann, wann erstere solches bejahet, kann und soll es die damit verbundene rechtliche Würkung nach sich ziehen.

§. 7.

Die von einem Dienstbothen bey solchen Gelegenheiten etwa gemachte Aeusserung: „Nun, wenn ich ihnen nicht länger anstehe, werde ich auf (Ostern, Johanni, Michaeli, Weihnachten) abziehen;" hat die Herrschaft für keine Aufkündigung anzusehen; sondern der Dienstbothe muß, wenn er es dafür gehalten wissen will, solche ein oder einige Tage nachher wiederholen.

§. 8.

Ist also von der einen oder der andern Seite keine gesetzliche Aufkündigung erfolgt: so soll der Mieth-Contract für stillschweigend verlängert gehalten, und diese Verlängerung, beym Jahrweise gemietheten Gesinde auf ein Jahr, und beym Vierteljahrweise gemietheten auf eben so lange für stillschweigend verlängert angesehen werden.

§. 9.

In Ansehung der Frist zur Aufkündigung bleibt es bey demjenigen, was bisher in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau Sitte gewesen ist, nach welcher solche auch für die Zukunft, jedesmal Sechs Wochen vor Ostern, Johanni, Michaelis und Weihnachten geschehen muß, und nur beym Jahrweise gemietheten Gesinde muß solche ein Vierteljahr vorher erfolgen.

§. 10.

Wenn nun also auch das Wegjagen des Gesindes wegen der geringsten Kleinigkeit nicht ferner gestattet werden kann und soll: so wollen Wir dagegen den Brodtherrschaften doch auch keinesweges zumuthen, sich mit liederlichen und incorrigiblen Dienstbothen zu quälen; sondern es soll die Herrschaft befugt seyn, das Gesinde auf der Stelle, und ohne alle Aufkündigung, aus nachstehenden Ursachen zu entlassen:

1) Wenn das Gesinde bey der Annahme falsche Zeugnisse vorgezeigt hat,
2) wenn sich ein Dienstbothe so weit vergißt, die Herrschaft oder deren Familie, durch Thätigkeiten, Schimpf- und Schmähworte zu beleidigen,
3) wenn es auf den Namen der Herrschaft ohne deren Einwilligung geborgt, oder sie bestohlen hat,
4) wenn es dem Trunk so ergeben ist, daß ihn Warnungen davon nicht abzubringen vermögend sind,
5) wenn vom Gesinde die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil versetzt oder verkauft wird,
6) wenn es sich das nächtliche Ausbleiben aus dem Hause ohne Vorwissen der Herrschaft, zur Gewohnheit macht, und sich durch Warnungen nicht davon zurück bringen läßt,
7) wenn es mit Feuer und Licht, aller Erinnerungen ohngeachtet, unvorsichtig umgeht,
8) wenn aus solchem unvorsichtigen Betragen, auch ohne vorhergegangene Warnung, wirklich schon Feuers-Gefahr entstanden ist,
9) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder wohl gar verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.
10) wenn es sich durch seine schlechte Aufführung ansteckende oder eckelhafte Krankheiten zugezogen hat,
11) wenn das Gesinde anderer Verbrechen wegen in peinliche Untersuchung geräth.

§. 11.

§. 11.

Da nun aber alle diese Entlassungs-Ursachen von der Beschaffenheit sind, daß dergleichen lüderliches Gesinde entweder in genaue Aufsicht genommen, oder gestraft werden muß, und hier nicht allein von der Convenienz der Herrschaft, sondern auch zugleich vom allgemeinen Besten die Rede ist: so muß alles solches Gesinde der Polizey bey Strafe von 5, 10 und mehrern Thalern, angezeigt und überliefert werden.

§. 12.

Eben so soll es dem Gesinde erlaubt seyn, den Dienst ohne alle Aufkündigung zu verlassen:

1) wenn es durch Mißhandlungen in Gefahr des Lebens, oder des Verlusts der Gesundheit geräth,
2) wenn die Herrschaft solches zu unerlaubten und gesetzwidrigen Handlungen hat verleiten wollen,
3) wenn die Herrschaft das Gesinde durch ungebührliche Vorenthaltung des Kostgeldes, oder hinlänglicher Beköstigung Noth leiden läßt.
4) wenn die Herrschaft auf eine, das laufende Dienstjahr übersteigende Zeit, bloße Privatreisen in fremde Länder unternimmt,
5) wenn sie ihren Wohnsitz an einen andern Ort in Unsern Königl. Landen verlegt, und es nicht übernehmen will, das Gesinde nach abgelaufener Dienstzeit auf ihre Kosten zurück zu schicken,

nur muß solches nie eigenmächtig und ohne davon der Obrigkeit Anzeige zu machen, geschehen.

§. 13.

Vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Aufkündigungs-Frist von resp. Sechs Wochen und Ein Vierteljahr, kann eine Herrschaft den Dienstbothen entlassen:

1) wenn

1) wenn sie erfährt, daß dessen schlechtes Betragen bey der vorigen Herrschaft in dem von dieser ausgestellten Zeugniß verschwiegen worden,
2) wenn nach geschlossenem Mieth-Contract die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gekommen sind, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder dessen Anzahl einschränken muß.
3) wenn der Dienstbothe die erforderliche Geschicklichkeit zu den ihm obliegenden Geschäften nicht hat, er auch die etwanigen Belehrungen der Herrschaft nicht annehmen will,
4) wenn er durch Zänkereyen oder Schlägereyen mit dem Nebengesinde den Hausfrieden stöhrt, oder dem Spiel ergeben ist, und sich durch Erinnerungen nicht abmahnen läßt.

§. 14.

Auch Dienstbothen sollen befugt seyn, den Dienst vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit, ebenfalls mit Beobachtung der sechswöchentlichen oder vierteljährigen Aufkündigungsfrist zu verlassen:

1) wenn die Herrschaft das verabredete Lohn nicht in den festgesetzten Terminen richtig zahlt,
2) wenn der Dienstbothe durch eine Heyrath oder auf eine andere Art, zur Erlangung einer eigenen Wirthschaft, vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch gänzliche Ausdaurung der Dienstzeit verlieren würde.

§. 15.

In den §. 10 und 13. angeführten Fällen kann der Dienstbothe Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit, da er wirklich gedient hat, fordern. Von der Livree müssen dem Jahrweise gemietheten Bedienten, die kleinen Mondirungs-Stücke, er mag gedient haben so lange er will, gelassen werden.

§. 16.

§. 16.

Dienstbothen, die unter Genehmigung der Obrigkeit, nach dem §. 12 ohne alle Aufkündigung den Dienst ihrer Herrschaften sofort zu verlassen berechtigt sind, haben, wenn sie vierteljährig gemiethet sind, und eine von diesen Ursachen vor der bestimmten Aufkündigungs-Zeit von sechs Wochen eintritt; blos Lohn und Kostgeld für das laufende Vierteljahr, fällt aber dergleichen nach der sechswöchentlichen Aufkündigungs-Zeit vor, Lohn und Kostgeld für das laufende und folgende Vierteljahr zu fordern. Nach eben diesen Grundsätzen muß beym Jahrweise gemietheten verfahren werden. Livree erhält dasselbe, wenn es über ein halb Jahr gedienet, ganz; sonst aber nur die kleinen Mondirungs-Stücke.

§. 17.

Gesinde, welches zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber mit Beobachtung der gesetzlichen Aufkündigung von resp. sechs Wochen und einem Vierteljahr, aus dem §. 14 angeführten Gründen, den Dienst verlassen kann, kann nur Lohn und Kostgeld nach Verhältniß seiner wirklichen Dienstzeit verlangen; übrigens aber auf Zurückbehaltung der gewöhnlichen vollständigen Livree nur dann Ansprüche machen, wenn es bereits über ein halb Jahr gedient hat. Ist dies nicht, so muß Rock und Hut der Herrschaft überlassen bleiben.

§. 18.

Wenn die Eltern des Dienstbothen wegen einer, erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, solchen in ihrer eigenen Wirthschaft nicht entbehren können, oder das Gesinde in seinen eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthiget ist: so kann es zwar ebenfalls seine Entlassung fordern. Nur muß es in solchem Fall einen andern tauglichen, der Herrschaft anständigen Dienstbothen an seine Stelle schaffen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree, ohne Nachtheil der Herrschaft abfinden. Schwangeres Gesinde ist die Herrschaft nur bis zur Hälfte der Schwangerschaft im Dienst zu halten befugt, und kann dergleichen Ge-

finde auch nur nach Verhältniß der wirklichen Dienstzeit Lohn und Kostgeld verlangen. Jedoch muß es vor seiner Entlassung, wie bereits Tit. VI. §. 9 verordnet, der Polizey gemeldet werden.

§. 19.

Herrschaften, die aus andern als gesetzmässigen und in den §. 10 und 13. § bestimmten Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlassen oder wegjagen, sollen zur Fortsetzung des Mieth-Contracts ernstlich angehalten werden.

§. 20.

Weigert sich eine Herrschaft der Wiederannehmung beharrlich: so hat sie dem Dienstbothen Lohn und Kost, je nachdem dies Wegjagen vor oder nach der gesetzlichen Aufkündigungs-Zeit vorfällt, im erstern Fall nur für das laufende, und im letztern auch für das folgende Vierteljahr zu vergütigen.

Auf Livree kann es nach der §. 16 geschehenen Bestimmung nur Anspruch machen.

Ausserdem soll sie noch nach Beschaffenheit der Umstände, der gestöhrten allgemeinen Ordnung wegen, gestraft werden.

§. 21.

Ist die Herrschaft dagegen bereit, das entlassene und weggejagte Gesinde wieder anzunehmen, und letzteres trägt aus Besorgniß übler Behandlung, Bedenken, wieder zurück zu kehren; so kann dergleichen Gesinde, wenn es vierteljährig gemiethet ist, nur auf das laufende Vierteljahr Lohn und Kost verlangen. Auch in diesem Falle werden die Anforderungen an die Livree nach Maaßgabe des 16 §. bestimmt.

§. 22.

Tritt aber ein Dienstbothe vor Ablauf der Dienstzeit aus andern, als den §. 12 bestimmten Ursachen aus dem Dienst; so muß er vor allen Dingen zur Rück-

Rückkehr und deſſen Fortſetzung mit Genehmigung der Herrſchaft durch Obrigkeitliche Zwangsmittel angehalten werden.

§. 23.

Will die Herrſchaft dergleichen Dienſtbothen nicht wieder annehmen: ſo iſt ſie berechtigt, anderes Geſinde an deſſen Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienſtbothe muß die noch fehlende Dienſtzeit im Stock- oder Arbeitshauſe abſitzen.

§. 24.

Das abziehende Geſinde muß alles dasjenige, was ihm von der Herrſchaft übergeben und anvertraut iſt, treu, redlich, auch im brauchbaren und reinlichen Zuſtande zurückliefern.

§. 25.

Dem abgehenden Geſinde muß ein, nach dem am Ende dieſer Geſinde-Ordnung befindlichen Formular, eingerichteter Abſchied ertheilet werden, und dagegen der alte letzte Abſchied zum Zeichen, daß er weiter keine Gültigkeit habe, durchſtrichen werden.

§. 26.

Dieſer Abſchied muß der Wahrheit gemäß eingerichtet ſeyn, und ein glaubwürdiges Zeugniß der Treue, des Fleiſſes und der übrigen Aufführung des Dienſtbothen enthalten.

§. 27.

Hat eine Herrſchaft einem Geſinde, welches ſich grober Vergehungen ſchuldig gemacht, wider beſſeres Wiſſen und Gewiſſen, ein vortheilhaftes Zeugniß gegeben; ſo ſoll eine Herrſchaft mit 5. 10 und mehrern Thalern, nach Beſchaffenheit des mehr oder mindern, auch für die allgemeine Sicherheit daraus entſtehenden Nachtheils, geſtraft werden.

§. 28.

Die Ertheilung eines solchen Abschiedes kann nur aus den §. 11 und 13. Nro. 1 und 4 angeführten Ursachen verweigert werden.

§. 29.

Geschieht diese Weigerung aus andern Gründen: so ist der Herrschaft durch die Polizey die Ausstellung des Abschiedes aufzugeben. Im beharrlichen Weigerungs-Fall aber ist solches, von der, zur Entscheidung der Gesindesachen niedergesetzten Commission, auf Kosten der Herrschaft auszustellen.

§. 30.

Werden in einem solchen ausgestellten Erlassungsscheine oder Abschied, dem Gesinde Beschuldigungen zur Last geleget, die demselben sein weiteres Fortkommen hindern oder erschweren würden: so müssen solche auf dessen Anzeige untersucht, und im Fall sie ungegründet befunden werden, soll dem Gesinde ein anders Attest von der Gesinde-Commission, auf Kosten der Herrschaft ausgefertigt, auch der letztern alle üble Nachreden bey Vermeidung der Tit. VI. §. 11 gedroheten Strafe untersagt werden.

VIII. Titel.

Von den Pflichten anderer in Ansehung des Gesindes, und Beobachtung dieser Gesinde-Ordnung.

§. 1.

Ohnerachtet es den Einwohnern und besonders den Haus-Eigenthümern Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, schon längst zur Pflicht gemacht ist, keine Fremden in ihren Häusern zu dulden, ohne sie der Polizey des Viertels zu melden; so wird doch dies Geboth in Ansehung des Gesindes hiermit nochmals wiederholet, und ihnen ernstlich angedeutet, alles Herrnlose, sich in

ihre

ihren Häusern aufhaltende Gesinde, auch selbst dann, wenn es mit ordentlichen Abschieden und Kundschaften versehen ist, bey der Polizey anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Obliegenheit zieht eine Strafe von 2 bis 5 und mehrern Thalern unausbleiblich nach sich; und kann die Entschuldigung: daß ihm der Aufenthalt von dergleichen Gesinde vom Miether nicht angezeigt worden, ihn um so weniger von dieser Strafe befreyen, als es die Pflicht eines jeden Wirths ist, sich um alles das, was sich in seinem Hause aufhält genau zu bekümmern, und denen Miethern ihre Obliegenheit von Zeit zu Zeit eingedenk zu machen. Wie denn auch

§. 2.

Vorzüglich den Gastwirthen, Kretschmern, Bier- und Brandtwein-Schenken, Kellerwirthen und andern Leuten, die Gäste setzen und Fremde beherbergen, dies ebenfalls nochmals zu Gemüthe geführt, und ihnen zugleich aufgegeben wird: keine Zusammenkünfte des Gesindes bis in die späte Nacht oder wohl gar die ganze Nacht über zu dulden; sondern sich auch hauptsächlich in Ansehung des Gesindes, nach demjenigen, was die Städtischen Polizey-Verordnungen dieserhalb schon allgemein festgesetzt haben, bey Vermeidung der im vorigen §. festgesetzten Strafe, aufs genaueste zu richten, und solchem nach 10 Uhr keinen weitern Aufenthalt zu gestatten.

§. 3.

Da auch das sogenannte Sitzen des weiblichen Gesindes auf ihre eigene Hand, in besondern Stuben oder Kammern, Gelegenheit zu vielen Unordnungen giebt: so müssen dergleichen ledige Weibspersonen, ohne solche der Polizey anzuzeigen, nicht als Miether angenommen werden.

§. 4.

Den Kaufleuten, Kretschmern, Bäckern und Fleischern, und andern, wird das Borgen des Gesindes auf den Namen der Herrschaft ernstlich untersagt.

Thun sie solches: so thun sie es auf ihre eigene Gefahr, und ist die Herrschaft zum Ersatz nicht verpflichtet.

§. 5.

Sollte es jedoch diese oder jene Herrschaft ihrer Convenienz gemäßer halten, Credit bey Kaufleuten, Bäckern, Fleischern und dergleichen zu etabliren, und monatlich oder wöchentlich zu bezahlen: so soll ihnen das zwar frey stehen; indessen sind sie alsdenn verbunden, ordentliche Bücher zu halten, worin das Geborgte jedesmal eingetragen wird. Für das, in diese Eingetragene muß die Herrschaft alsdenn allerdings haften, und kann sie durch die Entschuldigung, daß sie dies oder jenes Eingetragene nicht, oder weniger erhalten, von der Zahlung um so weniger liberirt werden, als es ihre Pflicht ist, sich durch fleissige Revisionen solcher Bücher, vor den etwanigen Betrügereyen des Gesindes zu schützen.

§. 6.

Da auch bemerket worden: daß sich lüderliche Weiber und Kupplerinnen manchmal beykommen lassen, das Gesinde unter dem Vorwand, es zu verheyrathen, oder bey guten Herrschaften unterzubringen, auf eine unerlaubte Art an sich zu ziehen, es zu lüderlichen Streichen, zur Unzucht oder Veruntreuung gegen die Herrschaft, zur Verschleppung von Trink- und Eßwaaren zu verleiten: so sollen dergleichen Weiber, wenn ihnen zuvor der Inquisitions-Proceß gemacht, mit Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 7.

Damit Wir nun aber auch überzeugt sind, daß demjenigen, was in dieser Gesinde-Ordnung vorgeschrieben ist, getreulich nachgelebet werde, oder damit die Contravenienten zur Wissenschaft der Obrigkeit und deren Bestrafung gebracht werden; so wird den Polizey-Inspectoren und andern Polizey-Officianten hiermit ernstgemessenst anbefohlen: sich mit dem Inhalt dieser Gesinde-Ordnung aufs genaueste bekannt zu machen, auf deren Grund jedesmal 8 Tage

nach

nach der vierteljährig festgesetzten Umziehzeit des Gesindes, Visitationen in der Stadt und deren Vorstädten anzustellen und darüber, daß solches geschehen, auch ob und was für Contraventionen bey dieser Gelegenheit entdeckt worden, pflichtmäßig zu berichten.

§. 8.

Bey diesen Visitationen haben sie vorzüglich ihr Augenmerk darauf zu richten: daß kein Gesinde ohne schriftlichen Abschied seiner vorigen Brodt-Herrschaft angenommen worden, daß unterthäniges Gesinde sich durch gedruckte Erlaubnißscheine der Grundherrschaft legitimirt, daß sich solches bey dem Gesinde-Mäkler oder Mäklerin des Viertels, zur Eintragung ins Gesindebuch, gehörig gemeldet, und sich durch den dieserhalb erhaltenen gedruckten Zettel ausweiset, daß es von allem unvermietheten Gesinde, und von den, auf ihre eigene Hand sitzenden ledigen Weibsleuten, Designationen einreicht.

§. 9.

In den Vorstädten muß diese Visitation mit Zuziehung des Schulzen und der Gerichte geschehen.

IX. Titel.

Von Entscheidung der streitigen Gesinde-Sachen, und wem solche zustehet?

§. 1.

Da die Gesinde-Sachen ihrer Natur nach von der Beschaffenheit sind, daß sie wegen des auf die allgemeine Ordnung der Stadt habenden Einflusses, und wegen der schleunigen Verfügungen, die diese oft erheischt, der Aussicht desjenigen, dem die Aufrechthaltung jener Ordnung besonders obliegt, das heißt:

heißt: dem Städtischen Polizey-Directorio, nicht entzogen werden können; so liegt diesem auch noch ferner vorzüglich ob, in vorkommenden Fällen sowohl die Brodtherrschaft auf die Beobachtung der gegenwärtigen Gesindeordnung zu verweisen, als auch die Dienstbothen mit Nachdruck zu ihren Pflichten anzuhalten, und so den gegenseitigen Beschwerden auf der Stelle abzuhelfen. Wenn indessen aber doch auch Fälle eintreten können, die besonders wegen des dabey collidirenden Interesse partium, einer nähern Untersuchung und rechtlichen Entscheidung bedürfen: so kann jener doppelte Zweck nicht besser und schleuniger befördert werden, als wenn Wir, zur Entscheidung aller, in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, vorkommenden Gesinde-Streitigkeiten, eine besondere Commission, wie hiermit geschiehet, ernennen und ansetzen.

§. 2.

Diese soll unter dem Vorsitz des Polizey-Directorii, aus einem Mitgliede des Polizey-Magistrats, und aus einem zur Justitz vereideten Mitgliede der Stadt-Gerichte, auch aus einem Protocoll-führenden Secretario bestehen.

§. 3.

Zum Ressort dieser von Uns Allerhöchst niedergesetzten Commission, gehört die Entscheidung aller, zwischen den Einwohnern Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, sie mögen seyn weß Standes und Condition sie nur immer wollen, und ihrem Gesinde, vorfallenden Streitigkeiten, während der wirklichen Existenz des Dienst-Contracts. Alle, nach bereits aufgehobenem Dienst-Contract entstehende Streitigkeiten aber müssen beym gewöhnlichen Foro des Beklagten angebracht werden.

§. 4.

Wenn daher Herrschaften über das Gesinde, oder letztere über ihre Brodtherrschaften, während der Dienstzeit Beschwerden zu führen haben: so müssen selbige beym Städtischen Polizey-Directorio angebracht werden. Dies

hat

hat alsdenn, nach Beschaffenheit des streitigen Gegenstandes, das Mitglied des Polizey-Magistrats oder der Stadt-Gerichte zur Untersuchung zu ernennen. Diese muß nach Möglichkeit beschleuniget, doch aber, wenn vom Interesse partium die Rede ist, dasjenige, was das Corp. Jur. Frieder. Part. II. Tit. II. Sect. 2 vorschreibt, nicht ausser Acht gelassen werden.

§. 5.

Nach geendigter Recherche ist von der zur Entscheidung der Gesinde-Streitigkeiten ernannten Commission ein Bescheid abzufassen und solcher den Partheyen, wenn sie der Magistratualischen Jurisdiction unterworfen, mündlich zu publiciren. Ist der eine oder der andere Theil der Partheyen Magistratualischer Gerichtsbarkeit in andern Sachen nicht untergeordnet, und also ein Eximirter: so muß demselben dieser Befund schriftlich communicirt werden.

§. 6.

Und ob Wir zwar zu Unsern Chefs, Commandeurs, Staabs- und andern Officiers der Regimenter das Vertrauen haben, daß sie dasjenige, was zur Aufrechthaltung der Städtischen Ordnung in dieser Gesindeordnung vorgeschrieben ist, auch in Ansehung ihrer Dienstbothen von selbst befolgen werden: so können sie sich doch nicht entbrechen, im streitigen Fall ebenfalls bey dieser Commission Recht zu nehmen und zu suchen. Nur soll, wenn ein Officier Beklagter ist, die Sache coram Judicio mixto untersucht, und der abzufassende Bescheid en concert und unter Authorisirung Unsers Gouvernements abgefaßt werden.

§. 7.

Eben so sind Unsere dimittirten und auf Pension stehenden Officiers, so wie Unsere hohe und niedere Civilbediente und sonstige Eximirte, wenn sie Domicilium fixum in der Stadt haben, verpflichtet: sich in Gesindesachen der Decision dieser Commission zu unterwerfen; und befehlen Wir daher Unserm Gouvernement, und Unserer Ober-Amts-Regierung, derselben, wenn solche

bey Execution der Beſcheide ihre Aſſiſtenz nöthig haben ſollte, ihr ſelbige nicht zu verſagen.

§. 8.

Und obgleich in allen ſolchen Geſindeſachen die proceſſualiſchen weitläuftigen Provocationen und Appellationen vermieden werden ſollen: ſo wollen Wir doch, wenn ſich ein oder der andere Theil über den erſten Beſcheid zu beſchweren Urſache zu haben glaubt, ſolchem den Recurs an eine höhere Inſtanz nicht verſchränken.

§. 9.

Da indeſſen bey allen ſolchen Geſindeſachen nicht allein vom Intereſſe partium; ſondern zugleich von der öffentlichen Ordnung mit die Rede iſt: letztere aber, als ein Gegenſtand der Polizey, nur der Beurtheilung Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer competiret: ſo ſoll auch lediglich an letztere in dergleichen Geſindeſachen der Recurs genommen, und es alsdenn folgendergeſtalt gehalten werden.

§. 10.

Findet ſich nehmlich der eine oder der andere Theil durch den abgefaßten Beſcheid der zur Entſcheidung der Geſinde-Streitigkeiten niedergeſetzten Commiſſion gravirt: ſo müſſen dieſe Beſchwerden binnen drey Tagen, vom Tage der geſchehenen Publication, beym Polizey-Directorio ſchriftlich eingereicht, oder ad Protocollum angezeigt werden.

§. 11.

Iſt dies geſchehen: ſo müſſen ſolche ebenfalls binnen drey Tagen an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer nebſt den bereits verhandelten Acten übergeben, und muß zugleich nach Lage der letztern Bericht erſtattet werden.

§. 12.

§. 12.

Wenn die Partheyen in der im vorigen §. bestimmten Frist nicht declariren, daß sie ihren Recurs an eine höhere Instanz nehmen wollen: so müssen die Bescheide, wenn vorzüglich von Beförderung des allgemeinen Besten dabey die Rede ist, schleunig und ohne Ansehn der Person in Execution gesetzt werden.

§. 13.

Für die Erfüllung dieser Bescheide gegen Unsere noch in wirklichen Kriegsdiensten stehende Officiere wird Unser Gouvernement sorgen.

§. 14.

Zur Execution der Bescheide gegen Unsere hohe und niedere Civilbediente, und andere Personen eximirten Standes, muß sich diese von Uns Allerhöchst verordnete Gesinde-Commission, der Polizey, gegen die übrigen Einwohner und Bürger der Ausreuter und Amts-Pfänder bedienen.

§. 15.

Alle diese Gesindesachen müssen ex officio abgemacht werden; blos Copialien und Citations-Gebühren der Diener können dabey passiren.

§. 16.

Ueber die, nach Abzug des einem Denuncianten gebührenden vierten Theils, eingehende Gesinde-Straf-Gelder muß besondere Rechnung geführt werden.

§. 17.

Damit nun aber endlich auch diese für Unsere Haupt- und Residenz-Stadt Breslau neu emanirte Gesindeordnung zur Wissenschaft eines jeden, dem

deren Befolgung obliegt, gebracht werde: So soll solche nicht nur zum Druck befördert, sondern auch an das Rathhaus, Unsere Cammer und Ober-Amts-Regierung, und andere publique Orte affigirt, den Mitteln vom Assessore Jährlich beym Haupt-Quartal vorgelesen, und mit deren genauen Beobachtung a I^mo Junii dieses Jahres unausbleiblich der Anfang gemacht werden.

Wie Wir denn hiermit nochmals Unserm Gouvernement, den Landes-Collegiis, dem Officio Fisci, dem Magistrat, den geistlichen Jurisdictionen, besonders aber Unserer zur Entscheidung der Gesindesachen niedergesetzten Commission, so gnädig als ernstlich befehlen, sich nicht nur nach den Vorschriften dieser Ordnung aufs genaueste zu achten; sondern auch darüber, daß solche von Jedermann befolgt werden, zu invigiliren und mit Nachdruck darauf zu halten.

Zu dessen Urkund haben Wir diese Gesindeordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königl. Insiegel authorisiren lassen. So geschehen Berlin den 8ten Februar 1792.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Hoym.

For=

Formular zum Abschiede.

Nachdem aus
gebürtig, Jahr alt, von Statur, Haaren, bey mir
als gedient, und sich während dieser Dienstzeit so aufgeführet
hat, daß

Da nun derselbe aus dem Grunde von mir entlassen worden, weil

so habe ich ihm darüber diesen Entlassungsschein der Königl. Gesindeordnung, und der Wahrheit gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift und meinem beygedruckten Pettschaft zu seiner Legitimation hiermit ertheilen wollen.

Breslau, den

N. N.

Formular zum gedruckten Erlaubniß-Schein des unterthänigen Gesindes.

Dem hiesigen Unterthan aus gebürtig, Namens
welcher Jahr alt, Statur, und
verheyrathet ist, wird hiermit auf sein geziemendes Ansuchen, mit herrschaftlicher Bewilligung die Erlaubniß ertheilet, sich als
von 17 bis 17 nach zu vermiethen, und auf obige bestimmte Zeit daselbst zu dienen; sich aber bey Vermeidung gebührender Strafe, an dem gewöhnlichen Gestellungs-Tage, als an dem
17 allhier in Person wieder einzustellen, und wegen seines weitern Verhaltens sich bescheiden zu lassen.

den 17

N. N.

Formular zum gedruckten Schein, welches der Gesinde-Mäkler dem durch seine Vermittelung vermietheten Gesinde zu ertheilen hat.

Vorzeiger dieses aus Jahr alt, hat sich auf Jahr bey als durch meine Vermittelung gegen das ¼ Jährliche Lohn von und Kostgeld vermiethet, und ist sub Nro. in das Gesindebuch eingetragen, als worüber demselben dies Attest zu seiner Legitimation von mir ertheilt wird. Breslau, den

N. N.

△

Formular zum gedruckten Schein, welcher dem sich selbst vermietheten Gesinde, darüber, daß es sich zur Eintragung in das Gesindebuch beym Gesinde-Mäkler gemeldet, ertheilt werden muß.

Vorzeiger dieses Jahr alt, gebürtig, hat sich seiner Angabe nach auf Jahr bey dem als vermiethet, und sich bey mir zur Eintragung in das Gesindebuch, welches sub Pag. erfolgt ist, dato gemeldet. Breslau, den

N. N.

An

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. m. m. an das Officium Fisci, den Magistrat und die Geistlichen Stifts-Jurisdictionen bey Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist für die Stadt Breslau eine neue Gesindeordnung unterm 8ten Febr. d. J. emanirt, und darinn die schon längst allgemein ergangene Vorschrift erneuert worden, daß Niemand einen Dienstbothen männ- oder weiblichen Geschlechts in seine Dienste nehmen soll, wenn er nicht mit einem gedruckten Erlaubniß-Schein, nach dem in Abschrift angeschlossenen Formular, von seiner Grundherrschaft versehen ist. Damit nun sowohl die Grundherrschaften wegen ihres Rechts gesichert, als auch verhütet werde, daß die Stadt Breslau nicht der Sammelplatz alles lüderlichen Gesindels werde; habt Ihr sämmtlichen Dominiis Eures Kreises (den Magistraten Eurer Inspection) jene Vorschrift bekannt zu machen und sie anzuweisen, daß sie ihre Unterthanen, welchen sie verstatten, besonders in Breslau zu dienen, mit besonderen gedruckten Erlaubniß-Scheinen nach dem beyliegenden Formular versehen müssen; wovon jedoch diejenigen Personen ausgenommen sind, welche wegen Diebereyen und Straßen-Raubes zum Zuchthause oder Vestung condemnirt gewesen, als welchen dergleichen Erlaubniß-Scheine zum auswärtigen Dienen schlechterdings nicht ertheilet werden sollen. Sind ꝛc.

No. LXXIV.

d. d. Breslau den 19ten Febr. und Glogau den 2ten März 1792.

Circulare

betreffend den Röthe-Handel auf dem Lande.

An sämmtliche Landräthe ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch das Circulare d. d. Breslau vom 20ten Septbr. a. pr. ist zwar die Aufkauferey der Röthe auf dem Lande durch die Röthe-Händler verbothen worden; Da sich jedoch gezeiget, daß die Röthe-Anbauer, welche zum Theil die Röthe in kleinen Quantitäten erbauen, nicht füglich ihre Röthe in die Städte bringen können, auch zu dem Mahlen und Dörren der Röthe nicht durchgehends Gelegenheit haben, folglich in Verlegenheit gerathen würden, wodurch aber der Röthe-Anbau sehr leiden müßte; so ist resolviret worden, die Röthe-Händler auf dem Lande noch ferner zu toleriren, jedoch dergestallt, daß dieselben ihre Röthe roh von denen Röthe-Anbauern kaufen, und wenn solche gedörret und gemahlen worden, denen Kaufleuten in den Städten verkaufen, sich aber nicht beygehen lassen, die Röthe von andern Röthe-Händlern weder roh noch gemahlen bey Strafe der Confiscation zu kaufen, noch weniger solche bey gleicher Strafe unmittelbar ausser Landes zu verschicken, als worauf die Accise- und Zoll-Directiones zu invigiliren angewiesen worden. Ihr habt daher solches in dem Creise Eurer Inspection gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LXXV.

d. d. Glogau den 10ten und Breslau den 19ten Februar 1792.

Circulare

wegen Verhütung heimlicher Einbringung fremder, ganz verbotener oder gegen Impost erlaubter Waaren.

An sämmtliche Steuerräthe und m. m. an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Es ist von Unsern schlesischen Accise- und Zoll-Directionen bemerkt worden, daß Kaufleute und besonders jüdische Handelsleute, verschiedene zur Einfuhr verbothene fremde Bänder und Schnitt-Waaren, mit Accise-Plomben oder Siegeln versehen, zum Verkauf bringen, und dadurch den einländischen Fabriken dieser Art großen Nachtheil verursachen. Bey diesfälliger näherer Nachforschung hat sich ergeben, daß dergleichen verbotwidrige Einfuhr in solchen kleinen accisebaren Städten leicht möglich gewesen, wo es den Accise- und Zollbedienten an der erforderlichen Kenntniß fehlt, gehörig zu beurtheilen, ob die eingehenden Waaren unter verbotene oder impostirte zu rechnen sind.

Um nun dergleichen den einländischen Fabriken zum Verderben gereichende Einfuhr zu verhüten, hat sich Unser Schlesisches Finanz-Ministerium mit dem General-Accise- und Zoll-Departement dahin geeiniget, daß hinführo die Einfuhr solcher Waaren nur in nachfolgenden Städten, wohin sie addressirt und revidirt werden müssen, geschehen soll: als nemlich

im Breslauschen Departement:

Bestimmung der Städte, in welche fremde und hoch imposirte Waaren eingebracht werden können.

Breslau,
Schweidnitz,
Brieg,
Glatz,
Landshut,
Frankenstein,
Neisse,
Neustadt,
Leobschütz,
Rattibor,
Strehlen,
Oppeln,
Cosel,
Gleiwitz und
Plesse.

Im Glogauschen Departement:

Glogau,
Sagan,
Schwiebus,
Greiffenberg,
Schmiedeberg,
Goldberg,
Wohlau,
Grünberg,
Freistadt,
Bunzlau,
Hirschberg,
Liegnitz,
Jauer, und
Herrnstadt.

Nach diesen Revisions-Städten sollen jedoch nur die von der Frankfurter und Leipziger Messe, so wie die directe aus dem Auslande in Schlesien eingehenden fremden Bänder, imgleichen die zum innern Gebrauch noch erlaubte fremde Schnitt-Waaren, zur Eröfnung und Revision gebracht, und nur allda, nicht aber in den andern Wohnorten der Juden und Kaufleute destiniret und revidiret werden. Die ausländischen Schnitt- und andere Waaren, die auf den Frankfurter Messen erkauft oder aus andern einländischen Städten gezogen werden, sollen so wie bisher an den Wohnorten der Kaufleute revidiret werden, jedoch sind die Accise-Aemter obgedachter Städte gemessenst angewiesen worden, bey der Re-

Revision mit aller pflichtmäßigen Aufmerksamkeit zu Werke zu gehen, und sowohl die Siegel, Stempel und Plomben, als auch die Qualität der Waaren, nach den Paßier-Zetteln genau zu prüfen, damit fremde mit falschen Zeichen versehene Waaren nicht zum Nachtheil der einländischen Fabriken als einländische eingeführet werden mögen. Da auch, wie bekannt, in den Jahrmärkten viele fremde Waaren mit falschen Stempeln vertrieben, und besonders Juden und die Märkte beziehende Kaufleute ihre Frankfurter Meßwaaren directe nach solchen Jahrmarktstädten zu disponiren pflegen, und daselbst deren Einführung und Revision nachsuchen, hierbey aber mancherley Mißbräuche zu besorgen stehen, so sind dergleichen Waaren-Revisionen ausdrücklich untersagt worden, weil ein jeder Handlung-treibender sich dergestalt einrichten muß, daß seine Waaren vorhero ordnungsmäßig eröffnet werden.

Wie bey der Revision zu verfahren.

Denen Kaufleuten ist übrigens nachzulassen, in welchen ihnen am bequemsten gelegenen Revisions-Städten sie ihre fremde Waaren öffnen und revidiren lassen wollen, indem hierunter auf keine Weise ein Zwang Statt finden soll.

Diese Unsere Willensmeynung habt Ihr daher in den Städten Euers Departements gehörig zur Publication zu bringen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Sind ꝛc.

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 12ten März 1792.

Circulare

wegen mehrerer Städte, in welche die Einfuhre fremder Bänder und Schnitt-Waaren geschehen kann.

An sämmtliche Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da ausser denen accisbaren Städten in Schlesien, in welchen die Revision der zur Einfuhre erlaubten fremden Bänder und Schnitt-Waaren geschehen soll, annoch die Städte Namslau, Neumarkt, Oels und Reichenbach zu diesem Behuf bestimmt worden: So lassen Wir Euch solches im Verfolg der Ordre vom 19ten m. pr. zur weitern nöthigen Veranlassung hiedurch in Gnaden bekannt machen. Sind ꝛc.

No. LXXVII.

d. d. Breslau und Glogau den 19ten März 1792.

Circulare

wegen des Abschosses zwischen Schlesien und den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe ingl. m. m. an die Mediat-Regierungen, den Magistrat zu Breslau, Officium Fisci ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Fürstenthümer Anspach und Bayreuth wieder Unserm Churhause einverleibet worden, mithin auch die Grundsätze des Abschosses hiernach

zu modificiren sind, und daher nunmehr aller Landesherrliche und fiscalische Abschoß zwischen Schlesien und obgedachten beyden Fürstenthümern aufhören, und solcher nur den Patrimonial-Gerichtsbarkeiten und Cämmereyen nach den generaliter feststehenden Grundsätzen noch vorbehalten bleiben soll; so lassen Wir Euch solches hierdurch zur eigenen Achtung, und um selbiges denen Dominiis und Gemeinden Eures Creises (denen Magistraten in den Städten Eures Departements) zu publiciren, in Gnaden bekannt machen. Sind ꝛc.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. haben nach erfolgtem Regierungs-Antritt Unserer Fürstenthümer in Franken gnädigst beschlossen, die bisher statt gehabte wechselseitige Nachsteuer- oder Abschoß-Abgabe, zwischen Unsern bisherigen Staaten, Schlesien mit eingeschlossen, und jenen, mit ihnen nun ein Ganzes ausmachenden beyden Fürstenthümern, in der Maaße aufzuheben, daß

1) sothane Nachsteuer- oder Abschoß-Freyheit, sich nur auf den Landesherrlichen und fiscalischen Abschoß, nicht aber
2) auf denjenigen erstrecken solle, der den Patrimonial-Gerichtsobrigkeiten, Magistraten, Cämmereyen oder andern Corporibus von Rechts-Billigkeits- und Observanz wegen zuständig ist, daher
3) denjenigen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten in Unsern beyden Fürstenthümern in Franken, die von einem aus ihrer Jurisdiction herausgehenden Vermögen oder Nachlaß, Abschoß und Abzug zu fordern, durch ausdrückliche Privilegia oder rechtsbeständige Observanz erlangt haben, die Ausübung dieser Befugnisse, wie ihnen solche bisher zugestanden hat, auch fernerhin nachgelassen und gestattet wird.
4) Eben so soll auch den Magistraten derjenigen Städte, die sich erweißlichermaßen in einem rechtsgültigen Besitze, von den aus ihrer Jurisdiction gehenden Erbschaften Nachsteuern oder Abschoß zu fordern, befunden

haben, die Erhebung desselben in gleicher Maaße, als solche vorhin rechtlich hergebracht gewesen, auch fürs künftige zugelassen seyn. Dagegen soll

5) falls irgend von einigen Magistraten sich ein Recht angemaßt worden wäre, von dem Vermögen der aus ihrer Gerichtsbarkeit sich wegbegebenden, aber innerhalb Unsrer Königlichen Lande verbleibenden städtischen Einwohner Abzug zu fordern, solches mit der alleinigen Einschränkung abgeschafft werden, daß die Magistrate diesen Census emigrationis, von städtischen Einwohnern, blos Jure retorsionis, nemlich alsdann, wenn der Wegziehende sich unter eine solche Patrimonial-Jurisdiction begiebt, deren Inhaber von seinen, in dieselbe Stadt ziehenden Jurisdictions-Gesessenen den Abzug fordert, zu verlangen berechtiget seyn sollen.

Gleichwie Wir nun nach Unserer vorstehenden allergnädigsten Willensmeynung, alle Landes-Collegia in Unsern bisherigen Staaten, Schlesien mit eingeschlossen, bereits instruirt haben; Als befehlen Wir allergnädigst, daß ein gleiches in Unsern beyden Fränkischen Fürstenthümern geschehe, zu solchem Ende gegenwärtige Verordnung abgedruckt, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in vim legis allenthalben bekannt gemacht, und von Seiten Unsrer Königlichen Regierungs- und Cammer-Collegien fest und unverbrüchlich darüber gehalten werde.

Auspach, den 12ten März 1792.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

C. A. v. Hardenberg.

No.

No. LXXVIII.

d. d. Breslau den 22ten März 1792.

Circulare
die Aufkauferey der Röthe auf dem Lande betreffend.

An sämmtliche Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das unterm 19ten Febr. c. a. an die Landräthe hiesigen Departements anderweitig erlassene Circulare wegen der Röthe-Aufkauferey auf dem Lande hierbey in Gnaden zufertigen, mit dem Befehl, solches in den Städten Eures Departements durch die Magistrate bekannt machen zu lassen, und Euch darnach zu achten. Sind ꝛc.

No. LXXIX.

d. d. Breslau den 3ten April 1792.

Circulare
wegen der den Unterthanen, die wegen begangener Dieberey in Untersuchung gewesen, zum auswärts Dienen zu versagenden Erlaubniß-Scheine.

An sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Uns angezeiget worden, daß, wenn sich im Lande umhertreibende Leute wegen begangener Verbrechen zur Untersuchung gezogen, und

nach

nach ausgestandener Strafzeit an ihre Herrschaften durch den Schub zurück geschickt worden, diese sehr oft dergleichen Gesindel Atteste ertheilen, daß es sich im Lande als Gesinde vermiethen könne. Nicht zu gedenken, daß diese Personen durch ihr bisheriges Leben an den Tag geleget haben, daß sie nicht Lust haben, sich auf eine ehrliche und ordentliche Weise zu nähren, daß sie darum nicht aus einer speciellen Aufsicht gelassen, sondern von den Dominiis am Orte selbst zur Thätigkeit angehalten werden müssen; so ist einleuchtend, daß durch dergleichen Atteste diesen Vagabonden die erwünschte Gelegenheit gegeben wird, sich mit aller Bequemlichkeit und Sicherheit im Lande umher zu treiben, und ihrem Hange zum Stehlen zu folgen. Um dieses abzustellen, verordnen Wir, daß die Dominia in Ertheilung der Erlaubniß-Scheine zum auswärtigen Dienen nicht nur überhaupt vorsichtig seyn, sondern auch insbesondere keinem ihrer Unterthanen, welcher schon wegen beabsichtigter oder begangener Dieberey in Untersuchung gewesen, ein dergleichen Attest ertheilen sollen. Ihr habt solches den Dominiis bekannt zu machen, und über dessen Befolgung zu halten. Sind ꝛc.

No. LXXX.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 25ten April 1792.

Circulare
wegen Einschränkung des Verkaufs drastischer Arzneyen.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch einen ohnlängst allhier sich ereigneten Vorfall, daß ein herrschaftlicher Bedienter durch übermäßigen Gebrauch der sogenannten Ignaz-Boh-

Bohnen sich den Tod zugezogen, sind Wir veranlaßt worden, eine geschärfte Verordnung wider den unvorsichtigen Verkauf drastischer Arzneyen, so wie auch gegen den unbefugten Arzney-Verkauf der Materialisten zu erlassen. Ihr erhaltet demnach selbige anbey mit dem Befehl zugefertiget, die Magistrate derer Städte Eures Departements, worinnen sich Apotheker und Materialisten befinden, darnach gehörig zu instruiren. Sind ꝛc.

Avertisement

Maasregeln bey dem Verkauf drastischer Arzneyen.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß denen durch die Circularia vom 19ten März 1759 und 23ten April 1786, ingleichen durch den §. 61 und 76. der Medicinal-Ordnung ergangenen Verordnungeen wegen des Verkaufs drastischer Arzneyen nicht überall gehörig nachgelebet wird. Es werden daher sämmtliche Apotheker hierauf nochmals gemessenst und bey nachdrücklicher Ahndung im Contraventions-Falle verwiesen, insbesondere aber hiermit festgesetzt, daß die Ignatz-Bohnen, welche bey unvorsichtigem Nehmen tödtlich sind, anders nicht als gegen ein von einem Arzte unterschriebenes Recept zu verabfolgen. Eben so ist die äußerste Vorsicht im Verkauf drastischer und wie Gift würkender Arzneyen nicht nur in Absicht auf die St. Ignatius-Bohne, sondern auch auf alle übrige in zu großer Quantität genommener wie Gift würkender Arzneyen, nothwendig. Weshalb die Apotheker hierauf ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten haben, und versichert seyn können, daß, falls sie Recepte ohne Unterschrift eines Arztes verfertigen, und dadurch Schaden angerichtet wird, sie, da ihnen die Würkung des einen so wie des andern besonders stark würkender oder gar giftigen Mittels bekannt seyn muß,

dafür mit empfindlichem Nachdruck, und nach den Umständen mit Verlust ihres Privilegii bestraft werden sollen.

Ohne Recepte sollen Arzeneyen nicht verkauft werden.

Da auch der unerlaubte Mißbrauch sich eingeschlichen, daß eine Menge Menschen nicht nur ohne Recepte, sondern auch sogar nach von Aerzten verschriebenen Recepten Arzney bey Materialisten verfertigen lassen, diese auch ungescheut dergleichen Recepte annehmen, und en detail Arzneyen verkaufen, als wird denen Materialisten wegen dieser Eingriffe in die Apotheker-Gerechtsame hiermit der §. 76. der Medicinal-Ordnung vom 14ten März 1744. nochmals ernstlich eingeschärft, und ihnen dergleichen Contravention bey Strafe von 10 Rthl. auf jeden Fall, auch wann dadurch Schaden angerichtet worden, nach Befund der Umstände bey härterer auch wohl empfindlicher Leibes-Strafe gemessenst untersagt: Sämmtliche Obrigkeiten haben hiernach die Apotheker und Materialisten ihres Ortes ernstlich anzuweisen, auch darauf mit obrigkeitlichem Nachdruck zu halten, daß solchem überall treulichst nachgelebt werde.

No. LXXXI.

d. d. Breslau den 1ten und Glogau den 4ten May 1792.

Circulare

wegen des Ankaufs adelicher Güter von Personen bürgerlichen Standes.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Damit zum Nachtheil der Armen von Adel der Verkauf adelicher Güter an Bürgerliche nicht zu weit getrieben werde; so haben Unsere Allerhöchste Person zu resolviren geruhet, den Bürgerlichen keine Concessionen zum Ankauf adelicher Güther zu accordiren. Wir machen Euch daher solches hiermit zur Nachricht bekannt, mit dem Befehl, diese Allerhöchste Willensmeynung in Euerm Creise zu publiciren, damit sich die adelichen Gütherbesitzer nicht mit Bürgerlichen in Käufe einlassen. Sind ꝛc.

No. LXXXII.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 19ten May 1792.

Circulare

wegen mehrerer Vigilance auf die Collecten-Gelder und 1 pro Mille von den Käufen für das Creuzburger Armenhaus.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau und an das Officium Fisci.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir zeithero mißfällig bemerket, daß die Einnahme der zur Haupt-Arbeits-Haus-Casse fließenden Collectengelder und das 1 pro Mille von den vorfallenden Käufen, sich zum Nachtheil gedachter Casse sehr verringert: So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, in Absicht der Collecten genau darauf zu attendiren, daß die würklichen Sammlungen veranstaltet werden, auch die Einnahme (in den Städten Eures Departements) in den Orten Eures Creises da diese Beyträge zur Unterhaltung eines so wohlthätigen Instituts bestimmt sind, zur Mildthätigkeit zu ermahnen, wegen des 1 pro Mille aber auf die richtige Bezahlung dieser geringen Abgabe genau zu halten, und zuweilen Untersuchungen anzustellen, ob von allen dahin gehörigen Käufen auch diese Abgabe entrichtet wird. Sind ꝛc.

No. LXXXIII.

d. d. Berlin den 6ten May 1792.

Circulare

wegen der von den Regimentern den jungen cantonpflichtigen Leuten ertheilten Consens zum Studiren.

An sämmtliche General-Inspecteurs.

Seine Königl. Majestät von Preussen U. A. H. haben in Erfahrung gebracht, daß hier und da Regimenter jungen cantonpflichtigen Leuten, welche mit dem Zeugniß der Reife zur Universität abgehen wollen, oder schon abgegangen sind, zwar die Erlaubniß zum Studiren ertheilten, jedoch zugleich verlangt haben, daß dergleichen Subjecte sich an dem Orte ihres Aufenthalts bey der jedesmaligen Cantons-Revisions-Commission gestellen sollen.

Eine solche Forderung kann nun unter solchen Umständen nicht gebilliget werden. Denn ob es sich gleich von selbst verstehet, daß, wenn cantonpflichtige Subjecte ihre academische Zeit schlecht angewendet haben, und darüber hinlängliche Beweise vorhanden sind, die Regimenter wieder in ihre Rechte eintreten, und solche Subjecte einziehen können; so stehet ihnen dieses letztere doch keinesweges zu, wenn sie einmal den Consens zum Studiren ertheilt haben, und die damit versehenen Subjecte sich fleißig und ordentlich auf der Universität betragen, indem die Regimenter auf solchen Fall sich ihrer Ansprüche an die Cantonpflichtigen begeben haben, mithin die jährliche Gestellung solcher Subjecte, welche ohnehin zu mancherley Inconvenienzien Anlaß giebt, nicht zu verlangen befugt sind.

Seine Königl. Majestät lassen dem N. N. demnach solches als eine, auf das neue Canton-Reglement sich gründende Vorschrift hierdurch bekannt machen, mit dem Befehl, die Regimenter seiner Inspection diesem gemäß zu in-

ſtruiren, damit ſie in allen Fällen, wo ſie jungen Cantoniſten den Conſens zum Studiren ertheilen, ſich genau darnach achten. Signatum Berlin den 6ten May 1792.

Ad Mandatum Speciale.

Rohdich.

No. LXXXIV.

d. d. Breslau den 8ten May 1792.

Publicandum

wegen Erhebung der Filial-Zoll-Aemter Katſcher und Loslau zu würklichen Haupt-Zoll-Aemtern.

An ſämmtliche Oberſchleſiſche Land- und Steuerräthe.

Da reſolviret worden, daß

1) die bisherigen Filial-Zoll-Aemter Katſcher und Loslau, welches erſtere dem Haupt-Zollamte Rattibor, letzteres aber dem Haupt-Zollamte Sorau untergeordnet geweſen, zu wirklichen Haupt-Zollämtern, und zwar dergeſtalt erhoben worden, daß beyde Aemter vom 1ten Junii c. a. an, alle Functiones wirklicher Haupt-Zollämter verrichten;

2) Daß an der Oeſterreichſchen Grenze ſowohl zur Bequemlichkeit des Publici, als zur Sicherſtellung der Königl. Gefälle nachfolgende Grenz-Filial-Zollämter, als

1) zu

1. zu Pülsch

2. » Klingebeutel bey Klein-Hoschütz und

3. » Golkowitz

errichtet werden, welche mit dem 1ten Junii c. a. ihre Amts-Expeditionen eröfnen, und wovon die Grenz-Aemter Pülsch und Klingebeutel dem Haupt-Zollamte Katscher, Golkowitz aber dem Haupt-Zollamte Loslau untergeordnet werden, und

3) daß bey dem Haupt-Zollamte Berun noch ein besonderer Cassen-Controlleur angesetzt werde, und dieses Amt dadurch die Authorisation erlange, daß seine von Amtswegen und pflichtmäßig ertheilte Atteste über ausser Landes auf Bonification versandte Waaren von den Behörden als gültig anerkannt, und darauf die Bonification ertheilt werde.

So werden diese zum Besten des Publici getroffene Veränderungen hiemit Jedermänniglich, insbesondere aber den commercirenden Kauf- und Handelsleuten zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

No.

No. LXXXV.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 22ten May 1792.

Circulare

wegen Bescheinigung der Waaren, die aus accisbaren Städten an Eximirte des Landes gehen.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Bewegungsgründe.

Unsern ꝛc. Durch die Verordnung vom 13ten Februar 1789. ist festgesetzt, daß die adeliche Creis-Einsassen und die übrige Eximirte auf dem Lande über die Versteurung der hoch impostirten Waaren, als Wein, Zucker, Coffee durch Ueberreichung der gelöseten Passir-Zettel sich gehörig ausweisen sollen. Diese Verordnung hat den Erfolg gewähret, der beabsichtet wurde, und sie wird daher hierdurch jedoch mit einigen abgeänderten Bestimmungen bestätiget.

Die Passirzettel sollen von den Landräthen gesammelt und an die Directiones übermacht werden.

1) Habt ihr nicht nur, wie zeither, von den adelichen Creis-Einsassen, sondern auch von allen übrigen Eximirten auf dem Lande halbjährig die über obgenannte Waaren gelöste Passir-Zettel zu sammlen, und der Accise- und Zoll-Direction mittelst der vorgeschriebenen Designation zu gehöriger Zeit an Johanni und Weihnachten einzusenden.

Von den Passirzetteln soll ein Verzeichniß angefertiget und das Duplicat den Eximirten zurückgeschickt werden.

2) Einige Eximirte haben zeither Bedenken getragen, ihre Passir-Zettel aus den Händen zu geben, weil es ihnen, wenn sie verlohren giengen, an dem gehörigen Ausweis fehlen würde. Dieser Besorgniß kann dadurch abgeholfen werden, wenn die Eximirte ihre Zettel mit einem doppelten Verzeichniß an Euch einsenden,

den, worauf Ihr ihnen das Duplicat davon mit Empfangs-Quittung versehen, zurückschicket.

3) Habt Ihr selbst und nicht das Steueramt, wie hin und wieder geschehen ist, die Zettel nebst den Designationen den Accise-Directionen zu übermachen. Diese Verordnung gründet sich bekanntlich auf eine Unserer Allerhöchsten Cabinets-Ordres, und dienet zur Sicherstellung eines nicht unbedeutenden Theiles der Landeseinkünfte. Wer daher diese Verordnung pünktlich beobachtet, leistet einen vorzüglichen Beweis seines Patriotismus und Gehorsams gegen Unsere Landesherrlichen Befehle, und ein solcher, der sich jederzeit durch die eingereichte Passir-Zettel gehörig ausweiset, soll nicht nur von allen Hausrevisionen verschonet bleiben, sondern bey vorfallenden Contraventions-Processen, soll sein Ehrenwort, nach Befund der Umstände, als ein Beweis angenommen werden.

Wer sich mit Passir-Zetteln ausweiset, bleibt von der Haus-Revision verschonet.

Wer hingegen sich nicht hinreichend, oder gar nicht vorschriftsmäßig ausweiset, bleibet der Defraudation mehr oder weniger verdächtig.

Wer sich nicht ausweiset, bleibt der Defraudation verdächtig.

Auf diese wird daher von Seiten des Accise-Departements desto genauer Acht gegeben werden, und sie können von anzustellenden Haus-Untersuchungen bey hinlänglichem Verdachte nicht verschont bleiben, welches schon in dem Accise-Justiz-Reglement vom 11ten Julii 1772 festgesetzt ist. Da auf den äusserſten Fall wird das General-Accise-Departement sich genöthiget sehen, Unsrer Allerhöchsten Person unmittelbar Anzeige zu machen.

4) Damit nun aber das Accise-Departement desto richtiger beurtheilen kann, wer sich hinlänglich ausgewiesen hat, oder nicht, so habt Ihr nach beyliegendem Schemate jährlich nach Weihnachten

Anfertigung einer jährlichen Designation von denen Eximirten, die sich ausgewiesen, und

denen, die sich nicht ausgewiesen haben.

a) ein Verzeichniß von denjenigen adlichen und andern Eximirten anzufertigen, welche sich nach Eurem Urtheile hinlänglich ausgewiesen haben.

b) ein Verzeichniß derer, welche sich in quali et quanto unzureichend legitimiret haben, nebst Anzeige, was die Ursache davon seyn mag, als z. B. ob sie ihr Guth im Creise gar nicht oder nur selten bewohnen, ob sie verreiset gewesen sind, oder ob sonst eine so geringe Consumtion von ihnen zu erwarten ist.

c) ein Verzeichniß von denjenigen, die sich gar nicht ausgewiesen haben.

Wie mit dieser Designation weiter zu verfahren.

Von diesen Verzeichnissen, welche mit der gehörigen Vorsicht, Sorgfalt und Unpartheylichkeit anzufertigen sind, habt Ihr ein Exemplar an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, und ein Exemplar der Accise-Direction einzusenden. Die Accise-Directionen, welche durch obenerwehntes Accise-Justiz-Reglement im 6, 15. und 16. §. bey dergleichen Verfahren zu der äussersten Behutsamkeit angewiesen sind, werden diese Verzeichnisse durch ihre Provinzial-Inspectoren mit Bemerkung versehen lassen, um sodann mit der sorgfältigsten und gewissesten Ueberzeugung diejenigen bestimmen zu können, gegen welche ein Verdacht der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift obwaltet. Die Liste davon wird die Accise-Direction Unserer Cammer communiciren, und dieselbe wird sie Euch zur weitern Besorgung zufertigen. Mit dem Termin Johannis nimmt diese erneuerte Einrichtung ihren Anfang, und nach Weihnachten habt Ihr oberwähnte 3 Verzeichnisse für dieses laufende Jahr einzureichen. Sind ꝛc.

Num-

Nummer	Nahmen der Landes-Stände und Eximirten	Wohnort	Eingereichte Legitimation über						Ob die Land-Stände sich auf ihren Gütern das ganze Jahr, nur bisweilen oder gar nicht aufhalten?	Bemerkungen des Landraths, ob die Legitimationen der vermuthlichen Consumtion angemessen seyn oder nicht? und aus welchem Gründe?
			Ungarischen Wein		Franz-Wein		Coffee	Zucker		
			Eym.	Qu.	Eym.	Qu.	℔.	℔.		

No. LXXXVI.

d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 25ten Junii 1792.

Circulare

wegen Abstellung der kostspieligen Gelage bey dem Lossprechen der Papiermacher-Lehrlinge.

An sämmtliche Landräthe, ingl. m. m. an sämmtliche Steuerräthe, in deren Creisen und Departements Papiermühlen gelegen, wie auch an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir müssen mißfälligst in Erfahrung bringen, daß, des Verbothes vom 18ten August 1784 ohngeachtet, die kostspieligen Eß- und Trink-Gelage bey dem Freysprechen der Papiermacher-Lehrlinge noch immer fortdauern.

Ob nun gleich darauf Bedacht genommen werden wird, diese in ganz Deutschland herrschenden Mißbräuche gänzlich abzuschaffen, indem sie dadurch besonders für die armen Lehrlinge so kostspielig werden, daß dergleichen Gelage mehrere Tage dauren, und daß aus zu viel benachbarten Papiermühlen Gesellen dazu gebethen werden; so ist doch solches für jetzt noch nicht thunlich. Es erfordert aber die Nothwendigkeit, auf Verminderung dieser Mißbräuche vorzudenken, und jene Gelage mehr einzuschränken. Zu dem Ende wird hierdurch festgesetzt; daß diese Gelage nur einen Tag dauern sollen, und daß dazu höchstens aus 3 benachbarten Papiermühlen, nicht aber aus mehreren, Gesellen dazu eingeladen werden müssen.

Damit aber eine strengere Policey-Aufsicht über die Befolgung dieser Vorschriften gehalten werden kann, so soll allemal der Eigenthümer der Papiermühle, wo ein Lehrling freygesprochen wird, dem Magistrat des Orts, oder wenn die Papiermühle zum platten Lande gehöret, dem Landrath des Creises den Tag der Lossprechung und des Gelages anzeigen, damit der Landrath oder,

der

der Magiſtrat deſto genauer auf die Befolgung dieſer Vorſchriften Acht geben laſſe.

Unterläßt der Eigenthümer einer Papiermühle dieſe Anzeige, ſo ſoll er eine Strafe von 30 Rthlr. erlegen. Dieſe Vorſchriften habt Ihr ſofort in dem Creiſe Eurer Inſpection beſonders den Papiermüllern und Eigenthümern der Papiermühlen zur genauſten Achtung bekannt zu machen, Eures Orts aber auf die ſtrengſte Befolgung derſelben zu halten, und was Ihr hierunter verfügt habt, ad Acta anhero anzuzeigen. Sind ꝛc.

No. LXXXVII.

d. d. Berlin den 7ten Junii 1792.

Publicandum.

wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers bey Wechſeln und Schuldſcheinen.

publicatum mittelſt Ober-Amts-Regierungs-Currenden d. d. Breslau den 1ten und Brieg den 3ten Auguſt 1792, ingl. den Circularien der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 14. und 31ten Auguſt 1792.

Da Se. Königl. Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, höchſt mißfällig wahrgenommen, daß, der Vorſchrift des Stempel-Edicts vom 13ten May 1766. §. 8 und 13. ohngeachtet, ſehr viele trockene und eigene Wechſel und Schuldſcheine nicht auf den feſtgeſetzten Stempelbogen zu 6 Ggr. ausgefertigt werden, ſo wird dieſe geſetzliche Verordnung dem Publico zur Nachricht und Achtung hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Beyfügen,

daß im Unterlassungs-Fall von den Contravenienten jedesmal eine Strafe von 5 Rthlr., welche halb der Aussteller des Wechsels oder Schuldscheins und die andere Hälfte der Gläubiger oder Innhaber des Wechsels oder Schuldscheins zu entrichten hat, erfordert und beygetrieben, von dieser Strafe auch die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Hauptstempel-Casse zufließen soll.

Se. Königl. Majestät befehlen demnach hierdurch Höchst Dero Landes-Collegiis, auf die genaue Beobachtung des Stempelpapier-Gebrauchs und Bestrafung derjenigen welche derselben zuwider handeln, nicht nur selbst sorgfältig zu halten, sondern auch die ihnen subordinirten Untergerichte, Magistrate und andere Behörden gleichmäßig zu instruiren, ingleichen das Officium Fisci an die hierunter obhaltende Pflichten nachdrücklich zu erinnern, wie denn auch der Haupt-Stempel- und Charten-Cammer aufgegeben wird, ihrer Seits sich hiernach genau zu achten. Signatum Berlin den 7ten Junii 1792.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

von Reck, Wöllner, Goldbeck.

No.

No. LXXXVIII.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 20ten Junii 1792.

Circulare

wegen der Juden-Söhne, welche zu Erlernung eines Handwerks von christlichen Meistern aufgenommen werden.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe und m. m. an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist itzt im Werke das gesammte Judenwesen in Schlesien nach den Zeitumständen zu reguliren. Wenn aber bis zur völligen Beendigung dieser Angelegenheit noch einige Zeit verstreichen möchte, es aber doch nöthig ist, wegen Erlernung der Handwerker, wozu Juden-Söhne Lust bezeigen, vorläufig etwas zu bestimmen; so haben Wir Euch Unsere Willensmeynung darüber bekannt machen wollen.

Zuvörderst wird es Uns zum besondern Wohlgefallen gereichen, wenn ein Mittel, wie zum Beyspiel die Chirurgi zu Brieg und die Schneider zu Loslau gethan, sich zur Aufnahme der Juden-Söhne freywillig entschliesset, und den Wünschen Unserer Allerhöchsten Person hierunter ein Genüge leistet.

Wie zu verfahren, wenn die Mittels-Aeltesten sich weigern.

Dahingegen setzen Wir hierdurch fest, daß, wenn einzelne christliche Meister Juden-Jungen aufnehmen wollen, und die Mittels-Aeltesten sich weigern, sie vor der Lade zu inscribiren, diesen einzelnen Meistern erlaubt seyn soll, selbige privatim in die Lehre zu nehmen, und nach ausgestandener Lehrzeit solches dem Magistrat anzuzeigen, welcher nomine des Mittels den Jungen die

Lehr-

Lehrbriefe ertheilt, und sollen die Mittel davon auch nicht das geringste an Sportuln erhalten, sondern sämmtliche Gebühren vom Magistrat erhoben werden.

Vorzüge des Meisters, der einen Juden-Jungen in die Lehre nimmt.

Ein solcher Meister soll, wenn er es verlangt, zu Unserem Königl. Hof- und Frey-Meister ernannt werden, und seinen Sitz neben den Aeltesten haben, auch, so lange der Juden-Junge in der Lehre stehet, jährlich einen Monat keinen Servis von seiner Nahrung entrichten, und soll jedes Jahr eine Liquidation vom Ausfall dieses Serviſes an Unsere Cammer eingereicht werden, um dessen Erstattung zu verfügen.

Diese vorläufigen Vorschriften habt Ihr sämmtlichen Mitteln in den Städten Eures Departements durch die Magistrate zu ihrer Achtung zu publiciren und alles sonst Erforderliche darnach an selbige zu verfügen. Sind ꝛc.

No. LXXXIX.

d. d. Glogau den 29ten Junii und Breslau den 3ten August 1792.

Circulare

wegen der aufgehobenen Anordnung in Ansehung der Bedarfs-Atteste der Getreyde-Einkäufer.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die angeordneten Präcautiones zu Verhütung der Getreyde-Exportation nach Pohlen, Böhmen und Mähren vor-

vorißt nicht weiter erforderlich ſind, und Wir dahero auch die Vorſchrift, nach welcher jeder einländiſche Getreyde-Einkaufer ſich mit einem gerichtlichen Bedarfs-Atteſt beym Einkauf des Getreydes legitimiren muß, vor der Hand wieder aufzuheben befunden; ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, ſolches in dem Creiſe (Städten) Eurer Inſpection ſofort gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XC.

Breslau den 30ten Julii 1792.

Circulare

wegen Beſcheinigung der Waaren, die aus accisbaren Städten an Eximirte des Landes gehen und wer unter den Eximirten zu verſtehen.

An ſämmtliche Landräthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc In der Verordnung vom 13ten Februar 1789 iſt feſtgeſetzt, daß die Landräthe ſowohl von den adelichen Bewohnern des platten Landes, als auch von den übrigen Eximirten die Paſſirzettel über die Verſteuerung der conſumirten hoch impoſtirten Waaren einſammeln ſollen. Hierdurch iſt die Anfrage veranlaßt worden: wer unter die Klaſſe der Eximirten auf dem Lande zu rechnen ſey? Der Beſcheid hierauf iſt, daß jeder auf dem Lande, weil es ihm frey ſtehet, dergleichen Waaren zu conſumiren, und ſich kommen zu laſſen, ſich auch, wofern er ſie würklich kommen läßt, über die richtige Erlegung der

darauf feststehenden Accise- und Zoll-Gefälle durch Einsendung der gelöseten Passirzettel an den Landrath ausweisen muß, widrigenfalls er von dem Accise-Departement in Anspruch genommen werden wird.

Ihr habet also dafür zu sorgen, daß besonders diejenigen wohlhabenden Bewohner des platten Landes in Euerm unterhabenden Creise, die dergleichen Waaren kommen lassen, von dieser Vorschrift gehörig unterrichtet werden. Sind ꝛc.

No. XCI.

d. d. Breslau den 7ten August 1792.

Circuläre

wegen des Etablissements einiger Kaufleute in kleinen Städten, Behufs des Absatzes der daselbst verfertigt werdenden Tücher.

An sämmtliche Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch kann nicht unbekannt seyn, daß die Tuchmacher in den kleinen Städten, wo keine Tuchhändler befindlich, und sie folglich keine Abnahme ihrer gefertigten Tücher finden, genöthiget sind, ihre Tücher mit Kosten und Versäumniß entweder nach Breslau, oder nach einem andern entfernten Ort, wo Tuchkaufleute sind, zu bringen, oder gewinnsüchtigen Mäklern, die ihnen die Tücher um ein Spottgeld abdringen, in die Hände zu fallen. Um diesem bisher unvermeidlich gewesenen Uebel, wodurch der arme Tuchmacher noch

mehr

mehr zurückgesetzt wird, abzuhelfen, halten Wir für das beste Mittel, daß in den kleinen Städten, wo viele Tuchmacher, aber noch keine Tuchhändler vorhanden, ein oder mehrere Tuchkaufleute, bey welchen der Tuchmacher zu aller Zeit einen sichern Absatz seiner verfertigten Waare finden möge, zum Etablissement angezogen, und sie möglichst beneficiret werden. Wie nun diese auf das Beste der armen Tuchmacher in den kleinen Städten abzweckende Landesväterliche Absicht am besten zu erreichen sey, darüber wollen Wir, nachdem Ihr die gehörige Untersuchung angestellet, und die Sache in reifliche Ueberlegung genommen habt, zuförderst Eure allgemeinen Vorschläge, demnächst aber zu jeder einzelnen Stadt in Eurem Departement mit Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Tuchmacher, und auf das Locale specielle Vorschläge darüber erwarten,

1) Ob und wie viele dergleichen Kaufleute zur Beförderung des Debits der vorhandenen Fabricanten anzuziehen seyn dürften.

2) Wie diese Ansetzung jedes Orts am füglichsten geschehen, und welche Erleichterungen und Vortheile ihnen nach Beschaffenheit der concreten Umstände bewilligt werden könnten. Sind ꝛc.

No. XCII.

d. d. Breslau den 11ten August 1792.

Circulare

wegen Abstellung der fortdaurenden Medicinal- und Cur-Pfuschereyen.

An sämmtliche Land- u. Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements und m. m. an das Collegium medicum.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet per Circularia vom 23ten Februar 1756 und 15ten September 1777. auch sonst in vielen einzelnen vorgekommenen Fällen alle Medicinal- und Cur-Pfuschereyen untersagt und verordnet worden, daß alle dergleichen Pfuscher schlechterdings nicht geduldet, vielmehr den Creis-Physicis bey eigener Verantwortung angezeigt, sie mit Arrest belegt und ihnen ihr mediciniſcher Kram weggenommen werden soll; so müssen Wir doch zu Unserm äußersten Mißfallen vernehmen, daß diesen Vorschriften nicht nachgelebt, vielmehr diese dem Publico so äußerst nachtheilige Pfuschereien überall überhand nehmen. Da nun ausserdem die von Uns Allerhöchst approbirte Medicinal-Ordnung ausdrücklich vorschreibt, daß keine andere, als examinirte und approbirte Medici und Chirurgi sich mit Curiren befassen, auch keine Medicinal-Waaren ohne Prüfung Unseres Collegii Medici und erhaltene Erlaubniß verkauft werden sollen; so befehlen Wir Euch, obige Vorschriften von neuem gehörig bekannt zu machen, und zu verfügen, daß keine dergleichen Pfuscher weiter geduldet werden, vielmehr sollen die Gerichts-Obrigkeiten, sobald der Creis-Physicus ihnen einen Pfuscher anzeigt, demselben sofort nachdrücklichst

Nurexaminirte und approbirte Medici und Chirurgi sollen sich mit Curen befassen können.

das

das Handwerk legen, ohne deshalb erst eine weitläuftige Untersuchung und Correspondenz zu verursachen; Wobey hierdurch festgesetzt wird, daß jeder Medicinal- und Cur-Pfuscher im ersten und zweyten Betretungsfall nach den Umständen mit 2, 3, 4 oder 5 Rthlr. Strafe zur Haupt-Armenhaus-Casse, und bey seinem Unvermögen mit 3 auch 8tägigem Gefängniß bey Wasser und Brod beleget, das drittemal aber zur Inquisition gezogen und zum Zuchthause condemnirt werden soll. Sind ꝛc. Bestrafung der Pfuscher.

P. M. Dieses Circulare ist auch dem Collegio Medico und dem General-Fiscal communicirt worden.

No. XCIII.

d. d. Berlin den 3ten September 1792.

Verordnung

wie es mit den Rechtsangelegenheiten der ins Feld gerückten Militair-Personen während der Abwesenheit derselben aus ihren Standquartieren gehalten werden soll.

publ. mittelst Ober-Amts-Regierungs-Currende d. d. Breslau den 27ten November und dem Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 18ten Decbr. 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor! Hochwohlge-

bohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders Liebe und liebe Getreue!

Da Wir durch die gegenwärtigen Conjuncturen veranlaßt worden, einen Theil Unserer Truppen aus ihren Standquartieren ins Feld rücken zu lassen, wodurch die bey selbigen stehende Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen, imgleichen die sonst zum Militair-Etat gehörende Personen an der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten gehindert werden; so finden Wir nöthig, in Ansehung der solche Personen angehenden Prozesse und Rechtssachen Unsere sämmtliche Justiz-Collegia und übrige Gerichte mit nachstehender Instruction zu versehen.

§. I.

Zuförderst Wollen Wir, daß die gegenwärtige Verordnung nur angehen soll

1) Diejenigen, welche zu dem würklich ins Feld gerückten Corps d'Armee gehören, und entweder in würklichen Kriegesdiensten stehen, oder bey dem Feld-Krieges-Commissariat, dem Lazareth, den verschiedenen Trains u. s. w. angestellt sind, oder sonst bey diesem Truppen-Corps zum würklichen Militair-Etat gehören;
2) Diejenigen, welche etwa in der Folge noch bey besagtem Corps auf diese oder jene Art würklich in Dienste treten möchten;
3) Die bey den Regimentern, Bataillons oder Corps würklich engagirten Marketender;
4) Die etwa von den Feinden weggeführten Geissel;
5) Die Ehefrauen aller vorstehend benannten Personen und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder derselben.

§. II.

Diese Verordnung betrift ferner alle den vorbenannten Militair-Personen zustehenden Activ- und Passiv-Forderungen; sie mögen schon jetzt vorhanden seyn, oder erst in der Folge auf irgend eine Art an dieselben gelangen. Sollte jedoch eine Militair-Person erst nach der Publication der gegenwärtigen

Ver-

Verordnung eine Forderung durch Cessien an sich lösen, so kann dieselbe in Ansehung einer solchen Forderung sich auf den Innhalt dieser Verordnung nicht anders berufen, als wenn zugleich von ihr nachgewiesen wird, daß sie sich in die Cession nicht aus bloßer freyer Willkühr und am allerwenigsten nur zum Schein in der Absicht, irgend einen andern, welcher ein Interesse bey der Sache hat, in dem rechtlichen Betriebe desselben aufzuhalten, eingelassen habe.

§. III.

Was nun die Rechtsangelegenheiten der obbestimmten Militair-Personen selbst anlangt; so müssen zuförderst diejenigen Civil-Prozesse, welche sich gegenwärtig schon im Gange befinden, in der Lage, in welcher sie würklich sind, so lange ununterbrochen fortgesetzt werden, als der Rechts-Beystand oder Bevollmächtigte der Militair-Person, nach der von ihr erhaltenen Information, dieselben zweckmässig fortzusetzen, und die Rechte der Parthey gehörig wahrzunehmen im Stande ist. Sobald hingegen ein solcher Bevollmächtigter oder Assistent auf seine Pflicht anzeigt, daß er ohne nähere Nachricht oder Anweisung seiner Parthey fernere Schritte in der Sache zu thun sich nicht getraue, muß demselben, nach Beschaffenheit der Umstände, und seinem eigenen Antrage, entweder eine geraume Frist zur Einziehung der nöthigen Information gestattet, allenfalls auch dieselbe von Zeit zu Zeit verlängert, oder der ganze Prozeß bis zum Ende der gegenwärtigen Krieges-Unruhen suspendiret werden. Es kann also bis dahin gegen eine der §. I. näher bestimmten Militair-Personen keine Präclusion und kein Verfahren in Contumaciam statt finden, auch kann kein wider sie ergangenes Urtel, welches entweder erst nach Publication der gegenwärtigen Verordnung eröfnet wird, oder gegen welches zu dieser Zeit die gesetzmässige Fristen zur Einwendung der zulässigen Rechtsmittel noch nicht verlaufen sind, die Kraft eines Judicati gegen sie erlangen. Es muß daher unter jedes dergleichen Urtel von dem Referenten oder Decernenten von Amts wegen bemerkt werden, daß die Rechtskraft desselben so lange, bis sie entweder von der Militair-Parthey ausdrücklich anerkannt worden, oder die gegenwärtige Verordnung wieder aufgehoben wird, suspendiret bleibe; wohingegen es sich von selbst versteht, daß die Suspension kein Beneficium commune ist, der Gegentheil der Militair-Person, wenn er sich bey einem solchen Erkenntniß

nicht

nicht beruhigen will, das ihm zustehende Rechtsmittel dagegen nicht nur einwenden, sondern auch mit der Instruction desselben so weit, als es wegen der dabey erforderlichen Mitwürkung der Militair-Person nach Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphen geschehen kann, verfahren werden müsse.

§. IV.

In so fern hingegen wider eine Militair-Person schon würkliche Executionen verhängt, oder doch Judicata verhanden sind, aus welchen Execution gesucht werden kann, kann und muß letztere auf den Antrag des Gegners ihren rechtlichen Fortgang haben. Es sind daher in einem solchen Falle gegen die Militair-Parthey Sequestrationen, Immissionen, Beschlagnehmung von Einkünften und Verkümmerung von Activ-Capitalien zulässig. Dagegen kann wider eine solche Parthey weder mit Auspfändung und Versteigerung ihrer Mobilien, noch mit gerichtlichem Verkaufe ihrer Grundstücke verfahren werden. Wenn auch die Militair-Person dem Gericht anzeigt, und durch das Zeugniß ihres Chefs, Commandeurs oder sonstigen Dienst-Vorgesetzten bescheinigt, daß sie zur Wiederanschaffung einer verlohren gegangenen Equipage, oder zu andern den Dienst betreffenden dringenden Ausgaben einen Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte nothwendig gebrauche, und der Extrahent der Sequestration, Immission oder Verkümmerung, nicht sofort nachweisen kann, daß noch anderes Vermögen, aus welchem die Ausgabe bestritten werden könnte, vorhanden sey; so sollen die Gerichte dem Schuldner aus den in Beschlag genommenen Revenüen oder Capitalien so viel, als zu dem nachgewiesenen Bedürfniß unumgänglich erfordert wird, verabfolgen lassen.

§. V.

Neue Klagen gegen Militair-Personen können zwar angenommen, und es muß wegen der Instruction einer solchen Klage bis dahin, daß die Vorladung erlassen werden kann, alles Erforderliche verfügt werden. Die Vorladung selbst aber und die weitere Fortsetzung der Instruction bleibt in der Regel suspendirt; es wäre denn

1. daß die Militair-Person selbst auf erhaltene Nachricht von der wider sie angestellten Klage die Fortsetzung der Sache ausdrücklich verlangte; oder

2. daß der Beklagte unter Vormundschaft stünde, und die Klage nicht seine Person oder sein eigenes Faktum beträfe, sondern nur das unter vormundschaftlicher Aufsicht und Verwaltung stehende Vermögen zum Gegenstande hätte; oder

3. daß von Forderungen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, Zinsen, die erst nach Publication der gegenwärtigen Verordnung fällig worden, eingeklagt würden; in welchem Falle die Citation erlassen, und auf dem verpfändeten Gute insinuirt, auch allenfalls in contumaciam auf Bezahlung erkannt, und die Execution in das Grundstück verfügt werden kann; oder

4. daß nur von einem Possessorio Summarissimo die Rede wäre; wo die Citation ebenfalls auf dem Guthe insinuirt wird, und die Verwalter, Wirthschaftsbeamte oder Pächter, die Rechte des Beklagten wahrzunehmen, aufgefordert und zugelassen werden müssen.

§. VI.

Wenn die beklagte Militair-Person Litisconsorten z. E. Miterben oder Mitbesitzer hat, und sich nicht etwa gleich bey Aufnehmung der Klage findet, daß die Militair-Person es sey, welche allein oder doch vorzüglich die nöthigen Nachrichten zur Instruction der Sache besitzt oder an die Hand geben kann; so muß die Vorladung an die Litisconsorten ergehen, und der Proceß mit ihnen so lange ununterbrochen fortgesetzt werden, als sie nicht glaubhaft nachweisen können, daß sie ohne Zuziehung der Militair-Person und ohne Rücksprache mit derselben, ihre eignen Gerechtsame gehörig wahrzunehmen und zu vertheidigen nicht im Stande sind. Doch versteht es sich von selbst, daß aus den gegen solche Litisconsorten ergangenen Judicatis keine Execution gegen die Militair-Person verhängt werden kann: und daß dieser vorbehalten bleibt, diejenigen Gründe zur Vertheidigung, die ihr entweder besonders eigen, oder die von den übrigen Beklagten nicht beygebracht und urgiret worden sind, nach aufgehobener Suspension rechtlich auszuführen.

§. VII.

Wenn bey einem neuen Prozesse die Militair-Person Klägers Stelle vertritt; so bedarf es in der Regel keiner Suspension, sondern es wird, nach gehörig aufgenommener Klage, die Vorladung und weitere Instruction wie gewöhnlich verfügt. Wenn jedoch im Fortgange der Instruction sich findet, daß der Bevollmächtigte eines solchen Klägers, aus Mangel der erforderlichen Nachrichten und Anweisungen dieselbe nicht weiter zweckmässig betreiben könne; so muß auf seinen Antrag auch ein solcher Proceß suspendirt werden, und es finden auf diesen Fall alle Vorschriften des §. III. insonderheit auch wegen der gegen eine solche Militair-Person nicht eintretenden Rechtskraft der ergehenden Urtel Anwendung.

Hievon ist allein der Fall auszunehmen, wenn der Kläger Personal-Arrest ausgebracht hat; wo die Sache nothwendig so lange fortgesetzt werden muß, bis über die Rechtmässigkeit oder Wiederaufhebung desselben ein rechtskräftiges Urtel vorhanden ist; dergestalt, daß in diesem Falle eine Fortsetzung der Instruction selbst in contumaciam des Klägers statt finden kann.

Ist hingegen nur Real-Arrest nachgesucht und verhängt worden; so kann zwar das fernere Verfahren in der Hauptsache auf den Antrag der Militair-Person ausgesetzt bleiben; es müssen aber vorzüglich in diesem Falle, die unten §. XI. vorgeschriebenen Anstalten zur Abwendung eines unwiederbringlichen Nachtheils von dem Arrestaten getroffen werden.

§. VIII.

In allen Fällen, wo die Militair-Person die schon jetzt schwebenden Prozesse fortsetzen läßt, oder auch neue Klagen anstellt, muß sie nicht nur die Fortsetzung der wider sie angestellten Reconventionen sich gefallen lassen; sondern sie kann sich auch der Einlassung auf andere Klagen, welche von eben demselben Gegner wider sie angestellt worden, nicht entbrechen; sobald eine solche Klage von der Art ist, daß dadurch ein Compensations-Recht auf den von der Militair-Person formirten Anspruch begründet werden könnte.

§. IX.

Wenn in einem Prozesse unter andern Partheyen einer Militair-Person Lis denuncirt wird, auch so viel bescheinigt ist, daß ein rechtliches Fundament zur Litisdenunciation vorhanden sey, und daß von diesem Litisdenunciaten Nachrichten, Gründe oder Beweismittel, deren sich der Denunciant gegen den Kläger bedienen könnte, zu erwarten seyn möchten; so muß in eben den Fällen, in welchen die Suspension eines Prozesses gegen die Militair-Person als Beklagten nach §. V. statt finden würde, auch der Haupt-Prozeß zwischen dem Kläger und dem Litisdenuncianten auf den Antrag des letztern ausgesetzt werden.

§. X.

Wenn die Militairperson bey einem Prozesse als Hauptintervenient Antheil nimmt; so folgt aus der Aussetzung dieser Intervention keine Suspension des unter den beyden andern Partheyen schwebenden Prozesses, sondern dieser muß bis zum Erfolge einer rechtskräftigen Entscheidung unter ihnen fortgesetzt werden. Wenn es aber zur Execution kommt; so findet dieselbe nur so weit Statt, als dadurch die Lage der Sache zum Nachtheil des Militair-Interveni-enten nicht verändert wird.

§. XI.

In allen solchergestalt suspendirten Prozessen, müssen zur Sicherstellung beyder Theile die erforderlichen interimistischen Verfügungen nach Vorschrift der Prozeßordnung Part. I. Tit. XX. §. 10. der Suspension ohnerachtet, durch Dekrete getroffen werden, sobald Fälle vorhanden sind, bey welchen zu besorgen stehet, daß einem oder dem andern Theile durch die Suspension ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen könnte.

Besonders muß in Prozessen zwischen Militairpersonen und ihren Pächtern, wegen Räumung der verpachteten Güther in Prozessen solcher Militairpersonen mit ihren Unterthanen, wegen zu leistender Dienste und bey Gränzstreitigkeiten, nach vorhergegangener Untersuchung und Aufklärung der Sache so weit diese ohne förmliche Prozeß-Instruction und bey der Abwesenheit der Militairperson möglich

ist, festgesetzt werden: wie es mit Vorbehalt des Rechts beyder Theile während der Suspension des Prozesses gehalten werden solle.

§. XII.

So viel hiernächst die Concours- und Liquidations-Prozesse betrift, welche nach Publication der gegenwärtigen Verordnung etwa entstehen möchten; se setzen Wir fest, daß weder darinn, noch bey andern Arten der Aufgebote, eine Präclusion der dabey interessirenden Militairpersonen, welchen nach §. I. die Suspension zu statten kommt, zulässig seyn soll.

Da man nun niemals wissen kann: ob nicht unter den unbekannten Interessenten eine solche Militairperson befindlich sey; und daher die Erlassung von Edictal-Citationen, denen die Würkung der Präclusion nicht uneingeschränkt beygelegt werden kann, von keinem Nutzen seyn, sondern bey der in der Folge doch immer erforderlichen Wiederholung den Interessenten nur vergebliche Kosten verursachen würde; so soll in allen Provinzen, so lange die Suspension dauert, in der Regel gar keine Edictal-Citation erlassen werden, sondern dieselbe bis nach wiederaufgehobener Suspension ausgesetzt bleiben.

Wenn hingegen die Interessenten die Erlassung der Edictal-Citation ausdrücklich verlangen; so muß ihnen darunter zwar gewillfahrt; es müssen aber in den Edictalien denjenigen Militairpersonen, welchen nach § I. die Rechtswohlthat der Suspension zu statten kommt, ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten, auch dieser Vorbehalt in dem darauf erfolgenden Präclusions Erkenntnisse wiederholt werden.

§. XIII.

Jedennoch aber müssen in beyden Fällen, die Edictal-Citation mag ergehen, oder nicht, die Gerichte einen solchen Concurs- oder Liquidations-Prozeß, so weit es ohne eine rechtskräftige Präclusion möglich ist, fortsetzen und betreiben.

Es müssen also die bekannten Gläubiger durch besondere Verordnungen gewöhnlichermaßen vorgeladen, die Forderungen derselben in Ansehung der Richtigkeit und des ihnen zukommenden Ortes gehörig instruirt, beydes durch ein Prioritäts-Urtel bestimmt, die Appellationen und Revisionen gegen dieses Er-

Erkenntniß instruirt und abgeurtelt, und überhaupt die ganze Passiv-Masse bis auf den Punkt wegen Präclusion der unbekannten Gläubiger constituirt werden.

Eben so ist mit Ausmittelung, Einziehung und Versilberung der Aktiv-Masse unter alleiniger Ausnahme dessen, was wegen der Subhastationen unten verordnet wird, nach den vorhandenen Vorschriften zu verfahren.

Auch erhalten nicht nur die eingetragenen Gläubiger während des Concurses ihre Zinsen aus den Einkünften des Grundstücks nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften, sondern es kann auch, nach eben diesen Vorschriften, eine Partial-Vertheilung der Masse selbst unter die Gläubiger der zweyten und dritten Classe Statt finden.

Auch in Ansehung der übrigen Classen kann das Distributions-Urtel abgefaßt und publicirt werden. Vor der Hand aber kann kein Gläubiger dieser Classen das ihm angewiesene Quantum anders, als gegen eine Real-Caution wegen allenfalls zu leistender Rückgabe erhalten, wenn sich nach aufgehobener Suspension auf die alsdann ergehende Edictal-Vorladung annoch unbekannte Gläubiger, welchen vor seiner Forderung die Priorität gebührete, melden sollten. Diejenigen Quanta, welche solchergestalt nicht erhoben werden können, bleiben zwar im Deposito zurück; sie werden aber in besondere Massen auf den Namen der Interessenten, welchen sie angewiesen sind, transferirt; damit die davon gewonnenen Zinsen in der Folge, so weit nicht etwa die Dazwischenkunft unbekannter Gläubiger eine Aenderung macht, diesen Interessenten zu gute kommen mögen.

§. XIV.

Wenn bey einem Concurs- oder Liquidations-Prozesse eine der §. I. beschriebenen Militairpersonen als bekannter Gläubiger Theil nimmt; so kann derselbe wider seinen Willen nicht angehalten werden, seine Forderung zu liquidiren, und auf die Instruction wegen deren Richtigkeit und des ihr zukommenden Orts sich einzulassen.

Der Concurs behält aber im übrigen nach Vorschrift §. XIII. seinen Fortgang; nur daß der Militairperson in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel ihre

Rechte ausdrücklich vorbehalten werden müssen; und daß eine Vertheilung unter die übrigen Gläubiger nur in so weit, als sie der Militairperson ganz ungezweifelt vorgehn, Statt findet. Gehört letztere selbst zu den eingetragenen Gläubigern; so müssen die übrigen Creditores vernommen werden: ob sie gegen den Ansatz dieser Post an Capital, so wie dasselbe aus dem Hypothekenbuche erhellet, und an fortlaufenden sowohl, als privilegirten rückständigen Zinsen, etwas zu erinnern haben. Findet sich keine solche Erinnerung; so wird der eingetragene Gläubiger, auch ohne sich ausdrücklich gemeldet zu haben, in dem Prioritäts-Urtel an der nach dem Hypothekenbuche ihm zukommenden Stelle angesetzt, und es werden ihm nicht nur die laufenden Zinsen, sondern auch bey der demnächst erfolgenden Distribution das Capital nebst den privilegirten Zinsen auf sein Verlangen verabfolgt. Findet sich aber ein Widerspruch; so wird ihm davon Nachricht gegeben; und, so lange er nicht für gut findet, die Sache mit den übrigen Gläubigern auszumachen, wird von dem auf ihn kommenden Quanto so viel, als zur Deckung der widersprechenden Gläubiger nöthig ist, im Deposito zurückbehalten.

§. XV.

Was die bereits schwebenden Concurs- und Liquidations-Prozesse betrift, in welchen ein rechtskräftiges Präclusions-Urtel vorhanden ist, so haben dieselben ihren ununterbrochenen Fortgang; mit dem einzigen Unterschiede, daß, wenn zu den Liquidanten eine der §. I. benannten Militairpersonen gehört, deren Forderung noch nicht rechtskräftig feststeht, in Ansehung derselben die Vorschriften des §. VII. Anwendung finden.

§. XVI.

Wenn hingegen in einem solchen bereits schwebenden Concurs- oder Liquidations-Prozesse noch kein rechtskräftiges Präclusions-Erkenntniß vorhanden ist; so kann dergleichen auch in der Folge während der Suspension nicht eröfnet werden; sondern es gilt auf diesen Fall alles das, was §. XII. XIII. XIV. wegen der erst nach eingetretener Suspension eröfneten Concurs- und Liquidations-Prozesse verordnet ist. Wenn auch ein Präclusions-Urtel, so kurz

vor

vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung ergangen seyn sollte, daß die Fristen zur Einwendung der Appellation oder des Rechtsmittels der Wiederherstellung in den vorigen Stand noch nicht verlaufen wären, so soll dergleichen Erkenntniß zum Nachtheil etwaniger unbekannten Militair-Interessenten die Rechtskraft nicht beschreiten, sondern es soll in der Sache weiter eben so, als wenn gar kein Präclusions-Urtel verhanden wäre, verfahren, und obgedachter Vorbehalt für die Militairperson unter das Urtel registrirt werden.

§. XVII.

Nothwendige sowohl, als freywillige Subhastationen können in der Regel, der Suspension ungeachtet, nachgesucht und verfügt, auch diejenigen, welche bereits im Gange sind, fortgesetzt, und in beyden Fällen Adjudications-Erkenntnisse publicirt und vollstreckt werden. Hievon sind nur allein folgende Fälle auszunehmen:

1) Wenn der Besitzer des Grundstücks selbst zu den §. I. beschriebnen Militairpersonen gehört; in welchem Falle nicht nur keine neue Subhastation der Vorschrift §. IV. gemäß statt findet; sondern auch auf diejenigen, welche etwa schon veranlaßt sind, ohne die Einwilligung des Besitzers keine Adjudication erfolgen kann.

2) Wenn das Grundstück von der Art ist, daß darauf irgend jemandem vermöge der vorhandenen Provinzial-Gesetze ein Vor- oder Wiederkaufs- oder ein Retrakt-Recht zusteht. In einem solchen Falle müssen Subhastation und Zuschlag bis nach erfolgender Wiederaufhebung der Suspension ausgesetzt bleiben.

Hievon findet allein eine Ausnahme statt, wenn die Gläubiger auf der Subhastation bestehen, und auf vorhergegangene Bedeutung sich gefallen lassen, daß die Ausbietung und der Zuschlag unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte etwaniger unbekannter Militair-Interessenten erfolgen.

Wenn hingegen ein dergleichen Wiederkaufs-Vorkaufs-Näher-Recht ꝛc. nicht in Provinzial-Gesetzen, sondern in einem Vertrage oder andern speciellen im Hypothekenbuch eingetragenen Titel sich gründet; so muß nachgeforscht werden: ob unter den darnach berechtigten Interessenten eine von den §. I. benannten Militairpersonen sich befinde. Kann hierüber zu keiner Gewißheit gelangt wer-

werden; so finden eben die Vorschriften Statt, welche für den Fall, wenn dergleichen Befugnisse aus Provinzial-Gesetzen entspringen, vorstehend ertheilt worden.

3) Wenn auf das subhastirte Grundstück ein solches Gebot geschiehet, bey welchem eine der obbenannten Militairpersonen, die bey der Sache als ein bekannter Gläubiger interessirt, mit ihrer Forderung ganz, oder zum Theil ausfallen würde, so muß mit dem Zuschlage, wenn auch selbiger nach allgemeinen Grundsätzen sonst Statt fände, dennoch nicht verfahren, sondern reiflich erwogen werden: ob nach Beschaffenheit der Umstände ein solches höheres Gebot, bey welchem die Militairperson zur Hebung gelangen könnte, mit irgend einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sey. Allenfalls muß darüber, mit umständlicher Anzeige aller zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Umstände, und zwar von Untergerichten bey ihrem vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio, von diesem aber, wenn bey ihnen der Fall sich ereignet, bey dem Justiz-Departement angefragt werden.

Wenn übrigens die Distribution in einem Concurs bloß dadurch, daß wegen der gegenwärtigen Suspension keine Subhastation oder kein Zuschlag erfolgen kann, aufgehalten wird, so soll von dem Tage an, wo nach gesetzlichen Vorschriften der letzte Licitations-Termin eingetreten seyn würde, mit Zurechnung eines Zeitraums von 2 Monathen, der Lauf der Zinsen auch in Ansehung derjenigen Gläubiger, gegen die derselbe durch den eröffneten Concurs gehemmt worden, wieder hergestellet werden.

§. XVIII.

Uebrigens bleiben alle Citationen der Verschollenen, welche sonst zum Behuf der Todes-Erklärung verhängt werden können, und alle Urtel auf Todes-Erklärung selbst, während der Suspension ausgesetzt. Edictal-Vorladungen ausgetretener Cantonisten hingegen behalten nach wie vor ihren Fortgang.

§. XIX.

Wenn in Rechts-Angelegenheiten anderer Partheyen, bey welchen eigentlich keine Militairperson unmittelbar interessirt, gleichwohl etwas von einer sol-

solchen nach §. I. zu bestimmenden Person geleistet werden soll; z. E. wenn eine Edition, die Ableistung eines Editions- oder Manifestations-Eides, die Ablegung eines Zeugnisses ꝛc. von ihr gefordert wird; so kann dieselbe wider ihren Willen dazu nicht angehalten werden, sondern es muß eine solche Handlung entweder bis zur erfolgenden Wiederaufhebung der Suspension, oder doch so lange, bis die Truppen ruhige Winterquartiere bezogen haben, ausgesetzt werden; in welchem letztern Falle sodann die Parthey, welcher an der Fortsetzung der Sache gelegen ist, den Aufenthalt der Militairperson dem Richter anzeigen und auf Erlassung der Requisitorialien an das gehörige Kriegsgericht antragen kann.

Unterdessen muß die Instruction des Haupt-Prozesses so weit, als es nach Lage der Sache, ohne die Mitwirkung der Militairperson geschehen kann, fortgesetzt werden. Wird aber der Abschluß der Instruction dadurch verzögert, daß der Beklagte von einer solchen Militairperson Edition fordert, oder dieselbe zum Zeugen vorschlägt; so muß er nicht nur (wie bey Editions-Gesuchen schon allgemein verordnet ist) wenigstens wahrscheinlich nachweisen, daß die Militairperson sich wirklich im Besitz der verlangten Urkunde befinde; oder daß sie von den Thatsachen, worüber sie Zeugniß ablegen soll, unterrichtet seyn könne; sondern er muß auch, auf Verlangen des Klägers, den Eid für Gefährde dahin: daß das Editionsgesuch, oder der Vorschlag zum Zeugen, nicht blos zum Aufenthalt der Sache, sondern nur in Ermangelung anderer hinreichenden Beweismittel angebracht worden, ohne Widerrede ableisten.

§. XX.

Wegen der allgemeinen Wiederaufhebung der vorstehend angeordneten Suspension wird zu seiner Zeit, nach wiederhergestellter Ruhe, das Nöthige erlassen werden. In Ansehung der einzelnen Partheyen aber hört die Suspension auf, sobald die Militairperson, zu deren Gunsten sie verfügt war, ihrer Dienste bey den ins Feld gerückten Truppen auf eine oder die andere Art wieder entlassen wird. Auch können die Erben einer Militairperson, welche die Rechtswohlthat der Suspension genossen hat, deren Fortsetzung, in so fern sie ihnen nicht für ihre eigenen Personen zukommt, nicht verlangen.

Wenn also der Gegentheil der Militairperson anzeigt und bescheinigt, daß dieselbe ihrer Dienste entlassen, oder mit Tode abgegangen sey; so muß das Gericht sie und resp. ihre Erben zur Fortsetzung der Sache unverzüglich auffordern, und dazu eine nach den Umständen billig abzumessende Frist bestimmen.

§. XXI.

Wenn eine Prozeß führende Parthey erst in der Folge in die Zahl derer-jenigen Personen eintritt, welchen nach §. I. die Rechtswohlthat der Suspension zu statten kommt; so ist sie schuldig, diese Veränderung dem Richter, vor welchem der Prozeß schwebt, anzuzeigen, und gehörig zu bescheinigen. Geschieht dieses nicht; so muß zwar der Richter, wenn ihm die veränderte Qualität einer solchen Parthey auf andere Art glaubhaft bekannt wird, die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in Ansehung ihrer dennoch befolgen. Wenn aber aus Mangel solcher Anzeige und Kenntniß etwas gegen eine solche Militairperson verfügt worden, was sonst vermöge der hier verordneten Suspension nicht hätte geschehen sollen; so kann einer solchen Verfügung weder der Vorwurf der Nullität gemacht, noch der Richter deswegen zur Verantwortung gezogen werden.

§. XXII.

Uebrigens muß der Vorgesetzte eines jeden Gerichts, sobald die gegenwärtige Verordnung bey selbigem einkommt, die Acten in sämmtlichen vor ihm schwebenden Civil-Concurs- und Liquidations-Prozessen, nach Anleitung der Prozeß-Listen ungesäumt durchgehn; und diejenigen Civil-Prozeß-Acten, bey welchen Militairpersonen interessiren, so wie diejenigen Concurs- und Liquidations-Acten, in welchen noch kein rechtskräftiges Präclusions-Erkenntniß vorhanden ist, auf den Tagezettel zum Vortrage durch den ordentlichen Decernenten am nächsten Sessionstage setzen lassen, damit näher geprüft werden könne: ob und was in der Sache nach Lage derselben und nach den gegenwärtigen Vorschriften etwa zu verfügen sey.

Wir

Wir befehlen also hierdurch Unsern sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis, sich nicht nur selbst nach der gegenwärtigen Verordnung pflichtmäßig zu achten, sondern auch dieselbe den ihnen subordinirten Untergerichten zur gleichmäßigen Nachachtung schleunigst bekannt zu machen. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Gegeben Berlin, den 3ten September 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

No. XCIV.

d. d. Breslau den 6ten und Glogau den 17ten September 1792.

Circulare
wegen des Verbots der fremden Frisolet- und Floret-Bänder.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die im Lande befindlichen Band-Fabriken den innländischen Bedarf in gehöriger Qualität zu liefern im Stande sind, Verbot selbst.

ſind, und Wir daher für nöthig befunden haben, die bisher zur innern Conſumtion erlaubten fremden Bänder zum Theil ganz zu verbieten, zum Theil höher zu impoſtiren; ſo wird hiermit feſtgeſetzt:

1) daß gleich von jetzt an, alle fremde halbſeidene und ſogenannten Floret- und Friſolet-Bänder, bis zur Breite von Einem Zoll, welche vormals gegen eine Abgabe von 18 Ggr. pro Pfd. einzuführen erlaubt geweſen, zur innern Conſumtion ganz verboten ſeyn ſollen.

Erlaubniß-Päſſe auf fremde ꝛc.

Wir behalten Uns jedoch vor, in Fällen, wo die Kaufmannſchaft ihren Bedarf von dergleichen Bändern aus den einländiſchen Fabriken nicht etwan gleich erhalten kann, auf fremde Floret- und Friſolet-Bänder annoch Erlaubniß-Päſſe zu ertheilen.

Die den Provinzen jenſeits der Weſer fabricirte Bänder werden höher impoſtiret.

Was die in den Provinzen jenſeits der Weſer fabrizirten Bänder dieſer Art betrift; ſo ſoll es, wenn ſie mit gehörigen Atteſten begleitet ſind, fernerhin erlaubt ſeyn, dieſelben gegen die geordneten Abgaben einzuführen; doch ſoll davon ſtatt der bisherigen 12 Ggr. pro Pfd., nunmehro der Satz von 18 Ggr. pro Pfd. erhoben werden.

Beſtimmung des höhern Impoſts auf fremde.

2) Werden die von ganz ſeidenen, fremden Bändern zu bezahlende Impoſte von jetzt an dergeſtalt beſtimmt, daß

a) Sammet-Bänder und Schnüre, welche auf Bretter oder Pappe geſchlagen ſind, ohne Unterſchied der Breite und Gattung mit Innbegriff der Bretter pro Pfd. brutto ſtatt der bisherigen 18 Ggr. künftig 1 Rthlr. 3 Ggr., dergleichen ohne Bretter und Pappe aber pro Pfd. ſtatt 1 Rthlr. 6 Ggr. — 1 Rthlr. 21 Ggr.

b) Seidene Schnüre, als Rundlitzen, Mühl-Cordons, Herz-Schnüre und ſchmale ſeidene Taffet-Bänder, ohne Unterſchied der Sorten bis zur Breite von 1 Zoll, incl. mit Bretter oder Pappe, pro Pfd. ſtatt der bisherigen 22 Ggr. — 1 Rthlr. 9 Ggr., dergleichen ohne Bretter und

Pap-

Pappe aber, ſtatt der bisherigen 1 Rthlr. 6 Ggr., 1 Rthlr. 21 Ggr. erlegen ſollen.

In Anſehung der Crefelder Bänder und Schnüre, wenn ſie mit gültigen Fabriken-Atteſten verſehen ſind, werden die bisherigen Sätze dahin abgeändert: daß von denjenigen Sorten, wovon die fremden künftig 1 Rthlr. 3 Ggr. Impoſt pro Pfd. bezahlen müſſen, die Crefelder 18 Ggr., von denen, wovon jene 1 Rthlr. 21 Ggr. pro Pfd. entrichten, dieſe 1 Rthlr. 12 Ggr., und von den Sorten, wo die ausländiſchen 1 Rthlr. 9 Ggr. pro Pfd. geben, die Crefelder 1 Rthlr. bezahlen ſollen. Impoſtirung der Crefelder.

Wir befehlen Euch daher, dieſes dem Handlungtreibenden Publiko zur Nachachtung gehörig bekannt machen zu laſſen.

Sind ꝛc.

No. XCV.

d. d. Glogau den 14ten September und Breslau den 5ten Oktober 1792.

Circulare

wegen der Legitimation der Bewohner des platten Landes in Anſehung der in den Städten erkauften hoch impoſtirten Waaren.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben mißfällig wahrgenommen, daß der Verordnung vom (13ten Febr. und 2ten April) 23ten Junii 1789,

und (9ten 16ten) May c. wegen der von den Bewohnern des platten Landes in den Städten zu erkaufenden hoch impoſirten Waaren, nicht nachgelebet wird, indem ſich die wenigſten über dieſe Waaren mit Paſſirzetteln oder auf Kleinigkeiten mit Rechnungen legitimirt, ſondern nur vorgeſchützt haben, daß ſie die Bezettelung für unnöthig erachtet hätten.

Wir wollen und verordnen daher hierdurch wiederholentlich:

1) daß ſich jeder Bewohner des platten Landes auf die hoch impoſirte Waaren mit Paſſirzetteln oder in den ausgenommenen Fällen mit Rechnungen der Kaufleute verſehen, und nicht verabſäumen muß, den Ausgang der Waaren von den Thorſchreibern atteſtiren zu laſſen;
2) Dieſe Legitimationen wohl zu aſſerviren und ſolche demnächſt halbjährig — nemlich um Weihnachten und Johannis — an Euch einzuſenden.

Ihr habt daher dieſe Unſere Willensmeynung den Einſaſſen Eures Kreiſes zur genaueſten Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XCVI.

d. d. Glogau den 11ten und Breslau den 13ten Septbr. 1792.

Circulare

wegen mehrerer Invigilance auf die vorgehende Contrebande

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat. zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr ſeyd zwar per Circularia d. d. Breslau den 1ten Januar, 22ten März, 5ten Julii und 15ten Oktober 1789. (d. d. Glogau den 5ten Janu-

Januar, 8ten April, 21ten Julii, 1ten November 1768, 29ten Julii 1783, 26ten Januar und 25ten April 1789) angewiesen worden, auf die zum Nachtheil der einländischen Industrie und derer Staatseinkünfte vielfältig vorgehende heimliche Einschwärzungen ein wachsames Auge zu haben, und nicht nur Eure Unterbedienten zur diesfälligen Invigilanz zu instruiren, sondern auch dahin zu sehen, daß den Brigadiers und übrigen Zoll-Bedienten von den Dominiis und Gemeinden die nöthige Assistence jederzeit geleistet werde. Ferner ist Euch durch das Circulare vom 4ten August 1783 aufgegeben worden, die sämmtlichen Forstbedienten, als welche zum öftern Gelegenheit haben, die Beurlaubten von der Armee, Bürger und Bauern, und überhaupt jedermann, welcher die Contrabandiers anhält, und ihnen die Contrabande abnimmt, zu assistiren oder auch die Schlupfwinkel, wo sie solche zu verstecken pflegen, zu entdecken, unter dem Versprechen einer convenablen Belohnung dazu aufzufordern. Und endlich ist Euch noch unterm 28ten Januar 1789 bekannt gemacht worden, daß denen Landleuten, welche Contrabandiers einbringen, nicht nur die Hälfte der Saisie und der zu erkennenden Geldstrafe, sondern auch noch überdem ein Prämium von 3 bis 5 Rthlr. zu Theil werden soll. Dieser Bekanntmachung ist aber unterm 1ten Januar a. c. noch die Erinnerung angehängt worden: daß die Dorfgerichte und Gemeinden dadurch angereitzt werden sollten, auf die Einwohner des Dorfs und deren Nahrungs-Erwerb aufmerksam zu seyn, und diejenigen, welche sich mit dem Contrabandiren abgeben, zu entdecken, und solche entweder, wenn sie bey der Einschwärzung selbst, oder bey solchen Handlungen betroffen werden sollten, die eine beabsichtete Contravention schließen lassen, anhalten, desgleichen, wenn Contrabandiers sich im Dorfe einfinden, um auf Contrabande auszugehen, oder wenn ganze Troups mit den Waaren durchs Dorf gehen oder daselbst im Kretscham einkehren, solche arretiren und abliefern sollen.

Die bishero wegen des Contrabandirens erlassene Ordres werden wiederholet, und

Da

sollen aufs neue publiciret werden.

Da aber gleichwohl von allen diesen Anordnungen zeither wenig und fast gar kein Erfolg verspürt worden, und daher von Seiten des Accise- und Zoll-Departements über Mangel an Assistence von Seiten der Landes-Polizey geklaget wird, diese Klagen hingegen auf die Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit der Gerichtsobrigkeiten, Dorfgerichte und der Gemeinden begründet wird, mit welchen diese den Contrebandiers die freye und sichere Passage sowohl durch die Dörfer als über ihre Grundstücke gestatten, ohne sich, ihrer Unterthanen Pflicht gemäß, die Befolgung des ihnen gewordenen Befehls angelegen seyn zu lassen, dergleichen dem allgemeinen Wohl so nachtheilige Defraudanten anzuhalten, und zur Bestrafung abzuliefern. So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, den Gerichts-Obrigkeiten, Dorfgerichten und Gemeinden in dem Creise Eurer Inspection, (den Magistraten in den Städten Eures Departements) nicht nur die Verordnung vom 1ten Junii 1789 aufs neue zu publiciren, und selbigen deren Inhalt zur genauesten Befolgung einzuschärfen, sondern ihnen auch dabey bekannt zu machen, daß alle diejenigen, die in der Folge bey einer etwa entdeckten Contravention überführt werden sollten, um das verbotene Gewerbe eines Contrebandiers gewußt und solches nicht entdeckt zu haben, ohne Ansehen der Person in eben der Art als der Contrebandier selbst, und nach Befinden mit Zuchthaus-Strafe belegt werden sollen. Sind ꝛc.

Bestrafung derjenigen, die um die Contrebande gewußt u. nicht entdeckt haben.

No.

No. XCVII.

d. d. Breslau den 24ten Septbr. 1792.

Circulare

betreffend die Revision der Annotations-Bücher der Branntweinbrenner, Fleischer und Bäcker unter der Meile.

An sämmtliche Landräthe Breslauschen Accise- und Zoll-Bezirks.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mit vielem Mißvergnügen vernehmen müssen, daß denen Accise-Officianten bey Revision der Annotations-Bücher der Branntweinbrenner, Fleischer und Bäcker, ohnerachtet der von Uns erlassenen Verordnungen, noch immer mancherley Hindernisse in den Weg gelegt werden. Wir befehlen Euch daher in Gnaden, denen oben genannten Handwerkern in Eurem unterhabenden Creise alles Ernstes und bey Vermeidung unliebsamer Verfügungen aufzugeben, sich den Revisionen der Annotations-Bücher nicht zu widersetzen, sie nicht zu erschweren, sondern den Accise-Offizianten, welche sie vornehmen, mit aller Achtung zu begegnen. Sind ꝛc.

No. XCVIII.

d. d. Glogau den 1ten und Breslau den 18ten Oktober 1792.

Circulare

wegen besserer Hülfsleistung mit den städtischen Spritzen bey Entstehung eines Feuers in der Nachbarschaft und über der Meile.

An sämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In der neu revidirten Feuer-Löschordnung vom 6ten December 1776, ist unter andern §. 4. Tit. IV. festgesetzt, daß, wenn auf den Dörfern

binnen der Meile der Stadt ein Feuer entstehet, die Spritzen aus der Stadt solchen zu Hülfe geschickt werden, jedoch eine und mehrere Spritzen in der Stadt verbleiben sollen, damit ihr selbst bey einem entstehenden Feuer damit zu Hülfe geeilet werden könne. Nach dieser Verordnung sind die Städte verpflichtet, eine oder mehrere Spritzen eine Meile zum Löschen abzusenden; keinesweges aber ist damit gemeynet, noch weniger verboten, daß, wenn das Feuer über eine Meile von der Stadt entfernt ist, die Spritzen nicht dahin geschickt werden sollen. Wenn nun aber von einigen Magistraten dies gleichwohl so verstanden werden will, daß die städtischen Spritzen nicht weiter als eine Meile zum Löschen abgeschickt werden dürfen, die Absicht dieser Verordnung aber keinesweges dahin gehet, die Absendung derselben blos auf eine Meile einzuschränken, und der allgemeinen Menschenliebe und der Pflicht, sich wechselsweise beyzustehen, dadurch Grenzen zu setzen; so sehen Wir uns genöthiget, besonders da sich Fälle ereignen, daß die Städtischen Spritzen, wenn sie schon eine Meile weit gefahren, und das Feuer etwas weiter entfernt gewesen ist, in der Meynung schon genung gethan zu haben, wieder zurück gefahren sind, und denen Unglücklichen gar keine Hülfe geleistet haben, um in künftigen Fällen dergleichen Mißverständnisse der General-Feuer-Löschordnung zu coupiren, den Sinn jener Verordnung dahin zu declariren, daß die Absendung der städtischen Spritzen nur auf eine Meile weit befohlen, nicht aber dadurch, sie weiter zu senden, und dem Feuer über der Meile zu Hülfe zu eilen, verboten ist. Da aber besonders die nahe bey einander liegende Städte mit einander in genauerer Verbindung stehen, so ist derselben vorzüglichste Pflicht, einander, ohne auf das Meilenmaaß Rücksicht zu nehmen, bey entstehendem Feuer wechselseitig zu Hülfe zu eilen, und eine oder mehrere Spritzen nebst der dazu erforderlichen Mannschaft dahin abzuschicken, jedoch ohne dabey der eigenen am Orte etwa entstehenden Gefahr nachtheilig zu werden. Hiernach habt Ihr die Magistrate der Städte Eures Departements gehörig anzuweisen, und hoffen Wir, daß sie sich darnach achten, und nicht weiter in der Feuer-Löschordnung einen Entschuldigungs-Grund der unterlassenen Hülfsleistung suchen werden. Sind ꝛc.

No.

No. XCIX.

d. d. Glogau den 3ten und Breslau den 5ten Oktober 1792.

Circulare

wegen verbotener Einbringung der fremden und dem untersagten Spielen mit ungestempelten Charten.

An die Landräthe der Grenz-Creise, ingl. m. m. an den General-Fiscal.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben höchstmißfällig in Erfahrung gebracht, daß in einigen Dörfern an der Grenze mit jenseitigen Charten nicht allein in den Kretschams, sondern auch von andern Spielliebenden bey Zusammenkünften in ihren Wohnungen gespielt wird, wodurch der Debit der gestempelten einländischen Charten gehemmt, und Unsere Revenüen geschmälert werden. Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden, durch die Creis-Dragoner bey Bereitung des Creises, in den Dorf-Kretschams, genaue Untersuchung deshalb anstellen, auch künftig auf dergleichen Contraventiones genau invigiliren zu lassen, und dem Creise zugleich die bereits verschiedentlich erlassene Edicte, wegen verbotener Einbringung fremder, und dem Spiele mit ungestempelten Charten von neuem in geschärfte Erinnerung zu bringen. Sind ꝛc.

No. C.

d. d. Glogau den 17ten Oktober 1792 und Breslau den 11ten Januar 1793.

Circulare

wegen des gänzlichen Verbots des fremden Milch-Flores.

An sämmtliche Steuerräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da bey der angestellten Untersuchung sich ergeben, daß die im Lande befindlichen Fabriken den Bedarf an Milch-Floren vollständig zu beschaffen im Stande sind, überdem aber die Fabrication derselben Jedermann freystehet, und Wir daher Allerhöchst Selbst zu resolviren gefunden, den Eingang der fremden Milch-Flore vom Tage der erfolgten Promulgation dieses Verboths an gänzlich zu untersagen; So habt Ihr solches in den Städten Eures Departements sofort zur Publication gelangen zu lassen. Sind ꝛc.

P. M. Im Breslauschen Departement ist dieses Circulare auch an die Landräthe erlassen und demselben das Publicandum vom 10ten September beygelegt worden.

No. CI.

d. d. Breslau den 5ten November 1792.

Circulare

wegen der von den Einliegern bey den Frey-Scholtiseyen und Freygütern zu prästirenden Hofedienste.

An sämmtliche Königl. und Bischöfliche Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Es ist bey der Königl. Cammer angefraget worden, ob die Einlieger bey den Frey-Scholtiseyen und Freygütern die gewöhnlichen Robotdienste, welche den übrigen Einliegern obliegen, zu prästiren schuldig sind. Diese Frage ist von der Königl. Cammer folgendergestalt entschieden worden: Wenn der Einlieger ein Unterthan ist, oder bey seinem Anzuge sich der persönlichen Unterthänigkeit unterworfen hat; so ist selbiger schuldig, die gewöhnliche Roboten, welche andern Einliegern obliegen, zu prästiren, wenn er gleich bey einem Freyguts-Besitzer dienet, weil er sich durch dieses Factum von denjenigen Schuldigkeiten nicht selbst freymachen kann, welche die Herrschaft von ihm, als Unterthan zu fordern berechtiget ist.

Doch leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn entweder in Urbarien oder andern zu recht beständigen Verträgen oder in den Kaufbriefen oder in den Privilegien eines solchen Freyguts-Besitzers, oder durch eine rechtsgültige Observanz feststehet, daß die bey solchen Freyguts-Besitzern wohnende Innlieger der Herrschaft keine Dienste zu leisten schuldig.

Was nun noch die Frage anbetrift: was in Ansehung der Einlieger statt finde, welche sich bey ihrem Anzuge der persönlichen Unterthänigkeit nicht unterworfen haben; so wird dabey auch vorausgesetzt, daß der Regel nach in Ansehung derselben ebenfalls kein Unterschied Statt findet, ob sie bey Besitzern von freyen oder robotsamen Gütern wohnen, insofern nicht einer von oben angeführten eine Ausnahme begründenden Fällen eintritt.

Ueberhaupt kann von den Schuldigkeiten der Einlieger, welche in nexu Subditelae mit der Herrschaft stehen, auf freye Menschen, welche blos deren Gerichtsbarkeit unterworfen sind, kein Schluß gemacht werden, und können daher, da der Regel nach ein freyer Mensch zu keinen Roboten verpflichtet ist, dergleichen Einlieger zu keinen Diensten angehalten werden, insofern nicht entweder diese Leute bey ihrer Annahme im Dorfe sich zu gewissen Diensten verpflichten, oder durch Verträge, Urbarien, oder eine rechtsgültige Observanz feststehet, daß auch diejenigen Einlieger, welche keine Unterthanen sind, die gewöhnliche Hofedienste der unterthänigen Einlieger zu verrichten gehalten sind; Diese allgemeine Verfassung verbindet den anziehenden Fremden um deßwillen, weil es jedem oblieget, der einen neuen Wohnort erwählet, sich von den Schuldigkeiten, welche daselbst bey andern, mit denen er in eine Classe tritt, eingeführet sind, zu unterrichten.

Da der Regel nach die fremden Einlieger zu den Schuldigkeiten der unterthänigen nicht verpflichtet sind, so erwächset daraus die Besorgniß, daß die letztern von den erstern verdrängt werden dürften, wodurch die Einheimischen würden in die Nothwendigkeit gesetzt werden, ihr Unterkommen auswärts zu suchen, und wodurch die Herrschaft die Dienste derselben verlieren würde. Diesem abzuhelfen, wird der Herrschaft, ohne deren Vorwissen ohnedies kein Fremder im Dorfe aufgenommen werden darf, die Befugniß vorbehalten, die Annahme eines fremden Einliegers in dem Falle zu verweigern, wenn entweder dieselbe gegen dessen Person gegründete Ausstellungen machen kann, oder wenn noch Unterthanen vorhanden sind, die kein Unterkommen im Dorfe finden können. Hiernach hat sich das Amt N. in vorkommenden Fällen zu achten.

No. CII.

d. d. Breslau den 13ten und Glogau den 22ten November 1792.

Circulare

wegen des ermäßigten Imposts auf die aus dem Oesterreichschen Schlesien nach Sachsen gehende weisse Garne.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Im Transito-Tarif vom Jahre 1788 wurde ein Impost von 30 pro Cent auf die aus dem Oesterreichschen Oberschlesien nach Sachsen gehende weisse leinene Garne festgesetzt. Wie aber die Durchfuhre dieser Garne sich vermindert hat, und deshalb zu Begünstigung des Transito-Verkehrs, so wie zum Besten der hiesigen Leinwand-Manufactur, resolviret worden, gedachten zeitherigen Impost von 30 pro Cent aufzuheben und auf 16 Sgr. auf das Schock zu ermäßigen: So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, solches in dem Euch anvertrauten Creise (Departement) überall sofort bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CIII.

d. d. Glogau den 17ten November und Breslau den 3ten December 1792.

Circulare

wegen der Gelage bey Freysprechung der Papiermacher-Lehrlinge.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, wo Papiermühlen vorhanden sind, und m. m. an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Durch das Circulare d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 25ten Junii c. ist zwar zu den Gelagen beym Freysprechen der Papiermacher-Lehrlinge Ein Tag verordnet worden; es sind aber dagegen von Seiten der hiesigen Papiermacher dringende Vorstellungen geschehen, auf deren Grund nunmehro resolvirt worden, die Dauer dieser Gelage auf Drey Tage, jedoch unter denen, in jenem Circulari bestimmten Maasgaben festzusetzen. Wir machen Euch solches demnach zur weitern Verfügung hiemit bekannt. Sind ꝛc.

No. CIV.

d. d. Breslau den 26ten November 1792.

Königl. Cammer-Resolutum,

daß bey einem Unterthan, der unter der Aemtlichen Jurisdiction einen Freyfundum übernimmt, neben dem Lytro personali auch das lytrum reale gefordert werden könne.

An das Domainen-Amt Creutzburg.

Dem Domainen-Amte Creutzburg wird auf dessen Anfrage vom 1ten hujus, ob von einem Unterthan, der unter der Jurisdiction einen Frey-Fundum übernimmt

nimmt, neben dem lytro personali auch das lytrum reale gefordert werden kann, hierdurch zur Resolution ertheilet, daß die Königl. Cammer hierunter dem Sentiment des Amts völlig beytritt und dahero genehmiget, daß in obgedachtem Falle auſſer dem lytro personali auch das lytrum reale erhoben werden kann.

No. CV.

d. d. Breslau den 26ten November und Glogau den 12ten December 1792.

Circulare

wegen des Detail-Handels der fremden Juden auf einländiſchen Meſſen und Jahrmärkten.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat und die Juden-Commiſſion zu Breslau desgl. an das Züllzer Schloßamt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da bisher häufig wahrgenommen worden, daß pohlniſche und andere fremde Juden, die Meſſen und Jahrmärkte, nicht um die einzuführen erlaubte Produkte ihres Landes abzuſetzen, oder um Waaren zur Exportation und zum Vertrieb in ihrem Lande einzukaufen, beſuchen, ſondern die eingebrachten und auf den Meſſen gekaufte Manufaktur-Waaren hier im Lande zur Meßzeit und auf den Jahrmärkten en detail feil zu halten, auch ſogar damit zu hauſiren, und ſolche Gelegenheit zugleich zur Einführung und Urſache der Verordnung.

Absetzung vieler Contrebande zu mißbrauchen, hierdurch aber nicht nur den einländischen christlichen und jüdischen Kaufleuten und Krämern ihre Nahrung und Gewerbe geschmälert, sondern auch zum Nachtheile der Fabriken und Königl. Gefälle die Contrebande sehr ausgebreitet wird; So wird hierdurch verordnet und festgesetzt, daß keinem pohlnischen und andern Fremden, auch keinem unvergleitetem hiesigem Juden fernerhin verstattet seyn soll, Fabriken-Waaren, es mögen Einländische oder erlaubte Ausländische seyn, en detail in Laden, Buden, auf Tischen oder mittelst Herumtragens feil zu halten und zu verkaufen, sondern sie sollen nur die einzukaufenden Fabriken-Waaren auffer Landes mit sich nehmen dürfen.

Den Pohlnischen und andern fremden Juden wird der en Detail-Handel mit Fabriken-Waaren auf einländischen Messen and Jahrmärkten verboten.

Wer von ihnen dawider zu handeln betroffen werden wird, dessen sämmtliche Waaren, die er bey sich führet, sollen confisciret, und derselbe sofort über die Grenze geschafft werden.

Deren Bestrafung.

Dafern aber ein solcher Jude auf Hausiren in einer Stadt oder auf dem platten Lande betroffen wird, und überdem einzuführen verbotene Fabriken-Waaren bey ihm gefunden werden, soll er auffer der Confiscation, noch mit denen in den Gesetzen deshalb verordneten Strafen belegt werden.

Damit auch die Mühe und Wachsamkeit derjenigen, so dergleichen Hausirer entdecken, besser, als bishero geschehen, belohnet werde; so wird ihnen hiermit das ganze Confiscatum nach Abzug der etwanigen Kosten zugesichert, und soll dafür gesorgt werden, daß sie dessen auszumittelnden Werth zum größten Theil sofort nach der Saisie baar ausgezahlt erhalten, ohne auf das Ende der Untersuchung zu warten, welche von den Behörden vor allen andern beschleuniget werden soll.

Denunzianten erhalten das ganze Confiscatum.

Und da auch bekanntermaßen der eigentliche Absatz nach Pohlen, insofern er durch jüdische Kaufleute geschiehet, sich in den Händen solcher Juden befindet, die mit pohlnischen und rußischen rohen Landes Produkten oder Waaren nach Schlesien kommen, sie hier verkaufen und sodann mit den hier eingekauften Waaren gerade

rade auſſer Landes gehen; ſo wird hiermit declariret, daß es mit dieſen nützlichen Juden völlig bey der zeitherigen Verfaſſung bleiben müſſe; dagegen aber ſoll in Zukunft jeder detaillirende Jude, um zu überzeugen daß er ein Einländer ſey, entweder, wenn er ein Land-Jude iſt, durch die Toleranz-Zettel, oder, wenn er ein Zültzer oder Glogauer Jude iſt, des Schloß-Amts, oder, wenn er ein Breslauer Jude iſt, durch ein Atteſt der Gemeinden ſich ausweiſen.

Womit ſich die einländiſchen Juden zu legitimiren haben.

Alle dieſe Feſtſetzungen, und daß auch ſolche erſt nach der nächſtbevorſtehenden Frankfurter Reminiſcere-Meſſe zur Vollſtreckung gedeihen ſollen, habt Ihr, in der Euch anvertrauten Inſpection, um ſo ſchleuniger zur allgemeinen Publication zu bringen, und auch alles ſonſt Erforderliche wegen der verordneten Ausweiſungen zu verfügen, womit die in Eurer Inſpection befindlichen Kaufleute und Fabrikanten ſich mit denen fremden Juden, wegen der geſchehenen Ausborgung bey Zeiten auseinanderſetzen und zum Vertriebe ihrer Waaren en detail auf Meſſen und Jahrmärkten ſich, ſtatt jener fremden Juden, entweder einländiſche Chriſten oder Juden wählen können. Sind ꝛc.

Publication der Verordnung.

No. CVI.

d. d. Breslau den 8ten December 1792.

Circulare

betreffend die fehlerhaften Nachrichten von den zum Foro medico gehörigen Personen.

An sämmtliche Landräthe, Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements, an den Breslauschen Magistrat und an das Collegium medicum, m. m.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bey Errichtung der Collegiorum medicorum in Schlesien ist den Adjunctis derselben zur Pflicht gemacht worden, halbjährige Tabellen von den in ihrem Sprengel befindlichen Aerzten, Badern, Barbierern, Apothekern, Hebammen, Operateurs, Oculisten, Zahnärzten und wer sonst ad Forum medicum gehöret, einzureichen, auch dabey anzuzeigen, welche Personen noch nicht ad Praxin legitimiret sind.

Diese Tabellen sind aber zeithero äusserst unvollständig, und wenn die Adjuncti darüber rectificirt werden, so beschweren selbige sich, und entschuldigen ihre fehlerhaften Anzeigen durch den Mangel an Nachrichten, die sie deshalb aus den Creisen und Städten erhalten.

Zu Abhelfung dieser Beschwerde wird Euch dahero hierdurch anbefohlen, die Verfügung zu treffen, daß bey dem Anzuge oder dem Abgange der mit Euren sich abgebenden Personen, sie mögen ad Praxin legitimiret seyn oder nicht, jedesmal von den Orts-Gerichten den Adjunctis, welches größtentheils die Physici sind, Nachricht gegeben werden müsse. Sind ꝛc.

No. CVII.

d. d. Breslau den 12ten December 1792.

Circulare

betreffend die Verpachtung des Bier- und Branntwein-Urbars an Juden.

An sämmtliche Landräthe in den Oberschlesischen Creisen, und m. m. an die Landräthe der übrigen Creise des Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zwar in Rücksicht auf das Beste des Schlesischen Adels und des Pohlnischen und Rußischen Commercii, unterm 28ten April 1787, nachzugeben geruhet, daß den Juden diejenigen Pachtstücke, die sie vormals in Pacht zu nehmen befugt gewesen, wieder Pachtweise überlassen werden können, dabey aber auch ausdrücklich Einschränkungen und Bedingungen festgesetzt. Um Uns nun zu überzeugen, ob bey denen bisherigen Pachtungen nach diesen Vorschriften gehandelt worden, da die vielen jüdischen Pachtungen vermuthen lassen, daß solche zu weit ausgedehnet worden sind; so befehlen Wir Euch in Gnaden, eine Nachweisung anfertigen zu lassen, welche folgende Nachrichten enthalten muß:

1) Namen des Creises.
2) Namen des Dorfes, wo jüdische Pächter sind,
3) Benennung der Pacht, ob es nemlich eine Branntwein-Bier- oder Potasche-Pacht sey,
4) Namen des Pacht-Juden,
5) Ob er ein Ein- oder Ausländer?
6) Wenn letzteres, quo dato er nach Schlesien gekommen,

7) Ob der Pächter das Bier Faß- und den Branntwein Quart-Weise oder im kleinsten Detail verkaufet,

8) Ob er Gäste gesetzet und beherberget,

9) Ob das Dorf an einer Heerstraße und an welcher gelegen,

Diese Nachweisung habt Ihr unfehlbar binnen 14 Tagen mittelst Berichts einzureichen. Sind ꝛc.

No. CVIII.

d. d. Breslau den 13ten December 1792 und Glogau den 15ten März 1793.

Circulare

wegen der den Canton-Pflichtigen zu ertheilenden Erlaubniß zum Studiren.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir dato wegen Ertheilung der Erlaubniß zum Studiren der Cantons-Pflichtigen an das hiesige Bischöfliche General-Vicariat-Amt und die Decanos der Ollmützer, Cracauer und Prager Diöces wiederholentlich zu erlassen für nöthig befunden, lassen Wir Euch hiebey in Abschrift mit dem Befehle zufertigen, Euch auch Eurerseits aufs genauste darnach zu achten und alles das, wozu Ihr diesfalls bereits unterm Glogau den 31ten Julii und Breslau den 9ten August 1764 ausführlich angewiesen, genau zu befolgen. Sind ꝛc.

Bey-

Beylage.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben zwar, um dem Mißbrauch des Studirens der Söhne gemeiner Leute Einhalt zu thun, unterm Breslau den 19ten Novbr. 1791 und Glogau den 15ten März 1792 zu befehlen geruhet, daß kein junger Mensch, der Cantonspflichtig ist, er sey weß Standes er wolle, eine Universität beziehen soll, wenn er nicht dazu von der ressortirenden Kriegs- und Domainen-Cammer und von dem Regiment, zu dessen Canton er gehöret, ausdrückliche Erlaubniß hat, wobey sowohl auf die Vermögensumstände der Eltern des Supplicanten, als auch auf den wahrscheinlichen Erfolg seines Vorhabens gehörige Rücksicht genommen, und besonders in Betrachtung gezogen werden soll, was für eine Erziehung selbiger genossen hat. Demohngeachtet haben Wir mißfällig wahrnehmen müssen, daß es immer noch eine Menge junger Leute giebt, die, statt bey dem Gewerbe ihrer Eltern als Bürger oder Bauer sich ehrlich zu ernähren, aus Liebe zur Bequemlichkeit sich dem Studiren widmen, und am Ende sich selbst und dem Staate zur Last werden. Wir wollen Euch daher die diesfalls unterm (31ten Julii, 9ten August) 1764 festgesetzten Modalitäten nochmals ins Gedächtniß bringen, nach welchen

Was in der Erlaubniß enthalten seyn soll.

1) Keine Kinder der Bauern, Gärtner oder noch geringerer Leute, ohne daß ihre Eltern bey dem Landrathe des Creises vorher davon Anzeige thun, und einen Licenz-Schein erhalten, in die lateinische Schule gethan werden sollen, maßen, wenn die sogenannte deutsche oder Trivial-Schulen, sowohl in den Städten als auf dem Lande gut eingerichtet und besorgt werden, wo dann die Kinder alles dasjenige, was sie zu erlernen nöthig haben, in solchen hinlänglich begreifen können. Sollte sich jedoch bey einem oder anderm Subjecte besondere Fähigkeit und ein Verlangen äußern, ein Mehreres zu erlernen,

Modalitäten, unter welchen die Erlaubniß zu ertheilen.

nen, als worüber der Landrath des Creises vor Ertheilung des Licenz-Scheins eine kurze doch genaue Prüfung anzustellen hat, so sind Wir zwar

2) nicht entgegen, daß dergleichen Kinder in die lateinische Schule gethan werden mögen; Wir declariren aber demnach, daß, weil Wir vernehmen, daß in der 5ten und 6ten Classe die Poesie und Rhetoric vorzüglich getrieben wird, dergleichen Subjecten

3) Weiter nichts, als die 4 ersten Classen zu frequentiren, vergönnt seyn soll, wohingegen und wenn sie weiter gehen oder sich den Studiis widmen wollen, Wir befehlen, daß

4) alsdenn die Präceptoren in derjenigen Classe, wo sich dergleichen Subjecte befinden, mit denenselben, an einem jährlich festzusetzenden Tage in Gegenwart des Land- und Steuerraths, welchem dieser Tag bekannt zu machen, ein öffentliches Examen, wie es ohnedieß bey wohl eingerichteten Schulen gebräuchlich ist, halten sollen; Und damit Wir

5) wissen mögen, wie deren Fähigkeiten beschaffen, auch von was für Condition und Vermögen sie sind, so haben die Land- und Steuerräthe conjunctim hierüber ein umständliches Protocoll aufzunehmen, und solches mit ihrem gutachtlichen Berichte zur Approbation bey Unserer ꝛc. Cammer einzureichen, bis wohin denn kein Lehrling in weitere und höhere Classen translocirt werden muß.

[Berichtserstattung an die Cammer.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, diese Vorschriften allen unter Eurer Aufsicht stehenden lateinischen Schulen zur genausten Befolgung und Richtschnur wiederholentlich bekannt zu machen, und Eurer Seits selbst auf die genaueste Beobachtung derselben zu halten. Sind ꝛc.

No.

No. CIX.

d. d. Breslau den 13ten December 1792 und Glogau den 18ten Januar 1793.

Circulare

wegen Einschränkung der Ertheilung freyer Geburts- und Lehr-Briefe.

An sämmtliche Steuer- und Landräthe und m. m. an den Breslauschen Magistrat, die Stifts-Jurisdictiones und an das Officium Fisci.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es hat Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer seit einer geraumen Zeit eine ungemeine und unverhältnißmäßige Vermehrung der unentgeldlichen Geburts- und Lehrbrief-Gesuche, wodurch die daraus fließenden Gefälle des Arbeitshaus-Fonds und der Stempel-Cammer sehr geschmälert worden, bemerkt, und daher aus bewegenden Ursachen zu resolviren befunden, (pergatur bey den Steuerräthen) daß den Soldatenkindern zwar nach wie vor die gratis Geburts- und Lehrbriefe accordirt werden, jedoch zuvor ihre wirkliche Armuth durch ein Attest des Compagnie-Chefs bescheiniget werden müsse; in Ansehung der unbemittelten Bürger, oder anderer Städtischen Einwohner Kinder aber die diesfälligen Kosten, wie schon durch das Circulare vom 22ten Januar 1776 festgesetzt ist, von den Cämmereyen vorgeschossen, und von dem ersten Gesellenlohne der ausgelernten Lehrlinge successive wieder erstattet werden sollen, auch die Lehrbriefe sowohl für das Militair als Civile nicht eher zu accordiren, als bis der Lehrbursche wirklich losgesprochen werden dürfte;

In Verfolg dessen wird es auch nöthig seyn, eine Revision der Handwerks-Laden vorzunehmen, um sich zu überzeugen, in wiefern denen gesetzlichen Vorschriften nach Maasgabe des Arbeitshaus-Reglements vom Jahre 1747 Genüge geschehen; auch denen Handwerks-Assessoren zugleich auf das schärfeste an-

zubefehlen, für die Zukunft keinen Burschen, er sey auch, wer er wolle, eher aufnehmen oder lossprechen zu lassen, als bis die diesfällige Geburts- und Lehrbriefe gelöset worden. Vom Verfolg der abgehaltenen Revisionen der Handwerksladen gewärtigen Wir zu seiner Zeit und spätestens binnen 3 Monathen nähere Anzeige, so wie Wir Euch ersteres hierdurch zur genauesten Achtung bekannt machen. (Ponatur bey den Landräthen) daß hinführo diejenigen Burschen des platten Landes, welche ein Handwerk zu erlernen Willens sind, die Geburts- und Lehrbriefe nicht unentgeldlich verabfolgt, sondern bezahlt werden müssen, als wornach Ihr Euch bey vorkommenden Fällen zu richten habt. Sind ꝛc.

No. CX.

d. d. Breslau den 14ten December 1792 und Glogau den 8ten Januar 1793.

Circulare

wegen Verbots des Rodens durch Anzünden der Stöcke und des Holzes.

An sämmtliche Landräthe und m. m. an sämmtliche Forstämter ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da durch die hie und da gebräuchliche Art, das Holz durch das Anzünden der Stöcke zu roden, sehr leicht Unglück veranlaßt werden kann, besonders bey entstehendem Winde, und erst kürzlich dadurch ein Wald-Feuer entstanden ist; so soll in Zukunft dieses Roden mit Feuer ganz und gar nicht mehr Statt finden, und derjenige, der sich dieser Methode dennoch bedienet, nach-

nachdrücklich bestraft werden. Wir befehlen Euch daher, dieses allgemeine Verbot zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und auf die Befolgung desselben genau invigiliren zu lassen. Sind ꝛc.

No. CXI.

d. d. Breslau den 27ten und Glogau den 28ten December 1792.

Circulare

wegen nicht zu fordernden Reversalien bey Vermögens-Verabfolgungen in die Kaiserlichen Staaten.

An sämmtliche Landräthe, und m. m. an sämmtliche Steuerräthe und Mediat-Regierungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch durch das Circulare d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 17ten Februar 1789 bekannt gemacht worden, daß die Beybringung der Reversalien de observando reciproco in Erbschafts-Fällen zwischen den Königl. Preußischen und sämmtlich Oestreichschen Staaten aufgehoben sey. Da nun durch eine nachträgliche Declaration diese Beybringung auch in Emigrations-Fällen, wenn ein Unterthan aus einem Staat in den andern zieht und sein Vermögen mit Erlaubniß exportirt, für überflüßig geachtet wird, so habt Ihr in Verfolg jenes Circulars solches gehörig bekannt zu machen, und Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Sind ꝛc.

No. CXII.

d. d. Berlin den 27ten December 1792.

Publicandum

betreffend die verstärkte Grenzbesetzung im Glogauschen Departement.

publicatum per Circulare der Glogauschen Krieges- und Domainen-Cammer d. d. Glogau den 15ten April 1793.

Seine Königl. Majestät haben seit dem Antritt Ihrer Regierung auf die Verbesserung des allgemeinen Nahrungsstandes Ihrer Unterthanen alle diejenige Aufmerksamkeit verwendet, die ein für Ihre Regenten-Pflicht so wichtiger Gegenstand erfordert.

Allerhöchstdieselben haben dahero keine Kosten gesparet, um den National-Fleiß zu ermuntern, und die einländische Fabriken zu vervollkommnen. Sie haben durch wiederholte Verordnungen die Ausführung roher Materialien, als Garn, Flachs, Wolle und dergleichen verboten, damit solche im Lande verarbeitet, und Ihre getreue Unterthanen dadurch ihren Unterhalt gewinnen möchten.

Sie haben die Einführung fremder fabricirter Waaren untersagt, damit der einländische Fabrikant und Arbeiter seine verfertigte Waaren abzusetzen Gelegenheit finden, und ihm dadurch die Früchte seiner Arbeiten gesichert werden möchten. Sie haben die heimliche Einschleppung mit Impoſten und Abgaben belegter Waaren verboten, damit der sich redlich nährende Kaufmann bey seinem Gewerbe geschützt, und dem Staate die zu seiner Erhaltung und Vertheidigung erforderliche Abgaben nicht entzogen werden möchten.

Allein mit dem äusserſten Mißfallen haben Se. Königliche Majestät wahrgenommen, daß diese Ihre Landesväterliche Absichten bisher größtentheils durch den Eigennutz und die Verwegenheit der Schleichhändler vereitelt worden, die

die theils heimlich, theils mit gewaffneter Hand sich der Wachsamkeit der bestellten Grenz-Aufseher zu entziehen gewußt haben.

Um dergleichen Stöhrungen der öffentlichen Sicherheit und gewaltsamen Angriffen auf die geordneten Staatseinkünfte und das Eigenthum Ihrer getreuen redlichen Unterthanen auf eine wirksame Art zu begegnen, und das Ansehen der dahin abzweckenden Landesgesetze aufrecht zu erhalten, haben Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, die Zahl der Grenzaufseher in dem Glogauschen Departement Dero Herzogthums Schlesien, durch Anstellung eines besondern Grenz-Jäger-Corps zu vermehren, und in dem des Endes bereits vollzogenen Reglement vom 27ten December a. c. zweckmäßige Vorschriften sowohl für diese Officianten selbst, als für die Chefs der Garnisonen, Civil-Obrigkeiten, Schulzen und Dorfgerichte zu ertheilen, auch zugleich Allerhöchst befohlen, den wesentlichen Inhalt desselben zu jedermanns Achtung und Warnung zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Es wird daher durch gegenwärtiges Publikandum öffentlich bekannt gemacht:

1.

Daß diese Grenz-Jäger mit Seiten- und Schieß-Gewehr versehen sind, und die Befugniß erhalten haben, gegen diejenigen Schleichhändler, die sich durch die Flucht oder mit Gewalt den Folgen ihres strafbaren Gewerbes zu entziehen trachten, sich ihrer Waffen zu bedienen.

2.

Diejenigen Schleichhändler, die sich ohne Weigerung und Widersetzlichkeit anhalten lassen, haben keine Gewalt von den Grenz-Jägern zu fürchten, diejenigen aber, die sich mit Gewalt widersetzen, sollen für die Folgen ihrer Widersetzlichkeit verantwortlich seyn, und in so fern ein Grenz-Jäger oder sonst jemand dadurch beschädiget oder getödtet wird, dem Befinden nach als Stöhrer der öffentlichen Sicherheit nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

3.

Da das Contrebandiren von selbst aufhören wird, wenn die Schleichhändler keine Gelegenheit haben, ihre Contrebande-Waaren abzusetzen, so haben Se. Königliche Majestät allen Dero Unterthanen aufs ernstlichste verboten, solchen Leuten, welche zum Handel nicht berechtigt sind, sondern mit der heimlichen Einschleppung sich befassen, und daraus ein Gewerbe machen, verbotene und hoch imposirte Waaren abzukaufen, oder ihnen Niederlagen in ihren Häusern zu verstatten. Wer dagegen handelt, soll als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und bestraft werden.

4.

Haben Se. Königl. Majestät es sämmtlichen Chefs der Garnisonen, so wie allen Civil-Obrigkeiten, Schulzen und Gerichten zur Pflicht gemacht, den Grenz-Jägern auf ihr Ansuchen zu Anhaltung der Contrebandiers ohne allen Aufenthalt den erforderlichen Beystand zu leisten, widrigenfalls sie für die hierunter bezeigte Verspätung oder Verweigerung verantwortlich seyn sollen.

5.

Die Krieges- und Domainen-Kammern, insbesondere aber die Landräthe und Gerichts-Obrigkeiten sind auf das ernstlichste angewiesen, auf das Gewerbe und die Lebensart der einzelnen Dorfbewohner ein genaues Augenmerk zu haben, und die des Schleichhandels verdächtige Personen dem nächsten Accise- oder Zollamte, oder der nächsten Grenz-Postirung anzuzeigen.

Da diese Verfügung allein das allgemeine Beste, und das Wohl eines jeden rechtschaffenen Unterthanen zum Zweck hat, so erwarten Se. Königliche Majestät, daß ein jeder in seinem Verhältniß und nach seinen Kräften zur Vermeidung und Ausrottung des für den Staat und jeden einzelnen rechtschaffenen Unterthan gleich verderblichen Schleichhandels mitwirken werde, und haben, um sich davon überzeugen zu können, verordnet, daß ihnen in der monatlichen Liste der vorgefallenen Defraudationen zugleich der Wohnort der Contrebandiers und deren Gerichts-Obrigkeit angezeigt werden soll.

Damit

Damit aber alles dieses ohnfehlbar zu Jedermanns Wissenschaft komme, so wollen und verordnen Se. Königliche Majestät, daß gegenwärtiges Publikandum nicht allein auf dem gewöhnlichen Wege sämmtlichen Militair- und Civil-Obrigkeiten bekannt gemacht, sondern auch den Zeitungen und Intelligenz-Blättern dreymal hinter einander inserirt, ferner von allen Kanzeln verlesen, auch längstens binnen 14 Tagen a die publicationis von dem Auditeur eines jeden Regiments und Bataillons den Truppen und von dem Justitiario jeden Orts der ganzen versammleten Gemeinde, so wie in den Städten von den Magistraten der sämmtlichen Bürgerschaft und den übrigen städtischen Einwohnern publicirt und erklärt, auch alle diese geordnete Publikationen alle Jahr termino Johannis, bey den Regimentern und Bataillons hingegen zur Zeit, wenn sämmtliche Beurlaubten einberufen, und selbige complett beysammen sind, auf eben die Art wiederholt, und endlich ein Abdruck dieses Publikandi an die Kirchthüren, Rathhäuser, Accise- und Zoll-Amts-Stuben, so wie in allen Wirthshäusern und an andern öffentlichen dazu schicklichen Orten angeschlagen werden soll.

Gegeben, Berlin den 27ten December 1792.

v. Hoym. v. Struensee.

No. CXIII.

d. d. Berlin den 27ten December 1792.

Reglement

die Allerhöchst verordnete Besetzung der Grenzen des Glogauschen Departements durch Grenzjäger betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Wir höchst-

höchstmißfällig wahrnehmen müssen, daß die heimliche Einführung der theils verbotenen, theils mit Impoſten belegten Waaren, und die unerlaubte Ausfuhr der Unſern Fabriken unentbehrlichen Landesprodukte noch immer, besonders in Schleſien fortdauert, und gewinnſüchtige Perſonen, anſtatt ſich anſtändigen Gewerben zu widmen, und ihr Brod auf eine ehrliche Art zu verdienen, häufig den Schleichhandel betreiben, dadurch den redlichen Kaufmann und Fabrikanten, imgleichen einen großen Theil Unſerer Unterthanen, welche durch Fabriken und Handel, Beſchäftigung und Unterhalt finden, in ihrer Nahrung beeinträchtigen und ihnen die Früchte ihres Fleiſſes, ſo wie dem Staate die zur Beſtreitung der unentbehrlichſten Ausgaben dienende Gefälle entziehen.

Da die wider dieſes Uebel bisher angewandte Mittel fruchtlos geblieben ſind, ſo haben Wir nöthig gefunden, dagegen wirkſamere Maasregeln zu ergreifen, um den Kaufmann und Fabrikanten, ſo wie die durch ſelbige in Arbeit und Nahrung geſetzte Unterthanen, imgleichen Unſere Staatseinkünfte gegen die Beeinträchtigung der Schleichhändler nachdrücklich zu ſchützen.

Zu dem Ende haben Wir beſchloſſen, vorerſt die Grenzen des Glogauiſchen Departements, jedoch mit Ausnahme des Schwiebusſchen Diſtricts, mit einer hinreichenden Anzahl Officianten beſetzen zu laſſen, denſelben die im folgenden bemerkte Einrichtung und Verfaſſung zu geben, und des Endes nachſtehende nähere Vorſchriften zu ertheilen.

Erſtes Kapitel.

Organiſation dieſer Grenzbeſetzung.

§. I.

Dieſe Grenzbeſetzung ſoll aus einem Ober-Grenz-Inſpector, dem die Aufſicht über den ganzen Grenz-Cordon, unter der Leitung und Ober-Aufſicht der Glogauiſchen Provincial-Acciſe und Zolldirection anvertrauet wird, aus 4 Grenz-Inſpektoren, deren jedem ein gewiſſer Bezirk zur Aufſicht angewieſen werden wird, ferner aus 18 Ober- und 108 gefreyten und gemeinen ſtehenden Grenz-

jä-

jägern, imgleichen aus 5 Ober- und 20 gefreyten und gemeinen roulirenden Grenzjägern, und endlich aus 5 Ordonanzen bestehen.

Dem Ober-Grenz-Inspectori wollen Wir gleichen Rang mit den Provincial-Inspectoren hiermit beylegen. Die Grenz-Inspektoren hingegen sollen mit den Stadt-Inspectoren rangiren; die Oberjäger aber und die Ordonanz des Ober-Grenz-Inspectors, welche das Prädikat als Oberjäger führt, mit den Mühlen-Waagemeistern, und die übrigen gefreyten und gemeinen Jäger mit den Amts-Visitatoren in gleichem Verhältniß stehen.

§. 2.

Wegen der Standquartiere der Grenz-Postirung, so wie wegen der Districte, die täglich zu patrouilliren sind, wird in dem Dislocationsplan das Erforderliche zwar festgesetzt werden, jedoch verstehet es sich von selbst, daß es der Accise-Direction, und dem Ober-Grenz-Inspektori unbenommen ist, den Umständen nach hierunter Veränderungen vorzunehmen.

Auf jeden Posten sollen zwey Jäger angestellt, und der eine dem andern als Gefreyter vorgesetzt werden. Ferner sollen 6 Grenzjäger einem Oberjäger, und 4 bis 6 Oberjäger-Commandos einem Grenz-Inspektori untergeordnet seyn. Ueber die ganze Grenzpostirung hingegen führt der Ober-Grenz-Inspektor die Aufsicht.

§. 3.

Ausserdem sollen annoch fünf roulirende Jäger-Divisionen, jede aus einem Oberjäger und vier Gemeinen bestehend, angestellt, und nach der Disposition der Provincial-Direction oder des Ober-Grenz-Inspectoris, vornehmlich in den der Defraudationen am meisten verdächtigen Gegenden gebraucht werden. Selbige müssen so viel als möglich, sowohl bey Tage, als zur Nachtzeit, in beständiger Bewegung seyn, und nicht allein selbst den Defraudationen steuern, sondern auch die stehenden Grenz-Posten auf alle Weise unterstützen, und Falls sich bey denselben Contrebandiers durchgeschlichen haben sollten, selbige ins Innere des Landes verfolgen, und daselbst die ihnen etwan zu ertheilende Aufträge besorgen.

§. 4.

Der Stamm zu den gemeinen Grenzjägern soll von unserm Fuß-Jäger-Regiment abgegeben, die übrige Mannschaft aber aus den vorhandenen Supernumerarien und Invaliden, in so fern letztere nicht über 40 höchstens 45 Jahr alt, und zu diesem Dienst völlig brauchbar sind, genommen werden. Es müssen aber schlechterdings zu Grenz-Jägern keine andere, als solche Leute angestellt werden, welche gesund, rührig und robust sind, auch von Seiten ihrer Aufführung in einem guten Ruf stehen, damit man sich von ihnen nützliche Dienste mit Gewißheit versprechen kann.

§. 5.

Vorzüglich müssen zu Oberjägern völlig zuverläßige Subjekte, von guter Conduite und bekannter Rechtschaffenheit, gewählt werden. Da es ausserdem nothwendig ist, daß selbige von der Accise- und Zoll-Verfassung schon Kenntniß besitzen, so sind dazu vorjetzt geschickte und brauchbare Grenz- und Mühlen-Bereuter, oder sonstige tüchtige Accise- und Zoll-Officianten, auch einige vom Fußjäger-Regiment abzugebende Oberjäger, in Vorschlag zu bringen.

In der Folge sollen diejenigen gefreyten Jäger, welche sich durch Treue, Eifer und gute Conduite auszeichnen, auch die übrigen erforderlichen Eigenschaften besitzen, zu Oberjägern befördert werden.

Es sollen aber keine andere Subjekte dazu angestellt werden, als welche eine gesunde und robuste Leibes-Constitution, und eine hinreichende Kenntniß vom Schreiben haben, dergestalt, daß sie die Fatiguen auszuhalten, einen Rapport und Denunciation verständlich abzufassen, und eine Straf- und Conduiten-Liste auszufüllen im Stande sind.

§. 6.

Zu den Posten der Grenz- und des Ober-Grenz-Inspektors, werden gesunde, robuste, thätige, und mit den Accise- und Zoll-Reglements, Tarifs, und andern Gesetzen bereits hinlänglich bekannte, in einem guten Ruf stehende, auf Ehre haltende, und in der Feder geübte Subjekte, erfordert, welche aus

den

den bereits gedienten Accise- und Zoll-Officianten nach genauer Prüfung, und mit möglichster Vorsicht auszuwählen sind, weil der Effect dieser Grenzbesetzung von der guten Anführung, der Aufsicht und dem Beyspiel der Obern, vorzüglich abhangt.

§. 7.

Sowohl dem Ober- als jedem Grenz-Inspektori wird eine Ordonnanz bewilliget, die ihn auf seinen Ritten beständig begleiten, und nöthigenfalls seine Befehle an die Commandos überbringen muß.

Zu der Ordonnanz des Ober-Grenz-Inspektoris, welche den Rang eines Oberjägers haben soll, ist ein der Feder gewachsenes Subjekt auszuwählen, damit er solches zu Führung der Correspondenz und der Register mit brauchen kann. Die Ordonnanzen der Grenz-Inspektoren rangiren mit den gemeinen Jägern.

Zweytes Capitel.

Vom Gehalte der Grenzbesetzungs-Officianten.

§. 8.

An Gehalt wollen Wir vorbenannten Grenz-Officianten folgendes hiermit allergnädigst aussetzen, als:

dem Ober-Grenz-Inspektori monatlich	60	Rthlr.	—
jedem Grenz-Inspektori monathlich	40	—	—
der Ordonnanz des Ober-Grenz-Inspektoris monatlich	10	—	—
jeder Ordonnanz der Grenz-Inspektoren	6	—	—
einem roulirenden Oberjäger	16	—	—
einem stehenden Oberjäger	14	—	—
einem roulirenden gemeinen Jäger	6	—	—
und einem stehenden gemeinen Jäger	5	—	—

Es sind aber sowohl der Ober- als die Grenz-Inspektores, imgleichen die Oberjäger verbunden, sich für dieses Gehalt ihre und erstere ihrer Ordonnanzen Pferde anzuschaffen, und zu unterhalten.

Diejenigen Grenz-Zoll- und Mühlen-Bereuter, welche als Oberjäger angestellt werden, sollen ihr jetziges Gehalt nach wie vor unverkürzt erhalten.

Drittes Capitel.

Von den Gratificationen der Grenz-Officianten.

§. 9.

Wir behalten Uns vor, mit Ablauf des Rechnungsjahres, nach Maßgabe des durch diese Grenz-Besetzung bewürkten Nutzens denjenigen Vorgesetzten und Untergebenen, welche durch vorzüglichen Diensteifer, Vigilance, und sittlicher Aufführung sich ausgezeichnet, die mehreste Contrebande entdeckt, und Contrebandiers von Profession eingebracht haben, eine besondere Gratification nach Befinden zu accordiren.

Viertes Capitel.

Von den Quartier-Geldern der Grenzjäger.

§. 10.

Wegen der mit den roulirenden und stehenden sowohl Ober- als gemeinen Jägern vorzunehmenden öftern Versetzungen, werden denselben folgende Quartier-Gelder hiermit bewilliget, wofür sie sich aber das nöthige Quartier aller Orten selbst besorgen müssen, nehmlich:

Dem

Dem roulirenden Oberjäger, monatlich -	1 Rthlr.	10 Sgr.	
dem stehenden - - - -	1	—	— —
dem roulirenden gemeinen Jäger - -	—	—	25 —
dem stehenden - - - -	—	—	20 —

Die Ordonnanz des Ober-Grenz-Inspektoris empfängt das Quartiergeld gleich einem roulirenden Oberjäger, und die Ordonnanzen der Grenz-Inspektoren erhalten solches als gemeine roulirende Jäger.

§. 11.

Dafern diesen Grenz-Officianten das Unterkommen an einem oder dem andern ihnen zum Standquartier angewiesenen Orte versagt oder erschweret werden sollte, so haben sie sich dieserhalb an die dasige Obrigkeit zu wenden, und derselben solches anzuzeigen. Allen und jeden Obrigkeiten aber befehlen Wir hiermit ausdrücklich, in diesem Falle den Grenzjägern so viel als möglich zur Erlangung des nöthigen Unterkommens behülflich zu seyn; ohne jedoch hierdurch einen Landeinwohner, am wenigsten einen Weber, wenn es an Gelaß mangelt, ungebührlich zu belästigen.

Fünftes Capitel.

Von der Mondirung der Grenz-Besetzung.

§. 12.

Jeder gemeine und gefreyte, sowohl stehende als roulirende Grenzjäger, soll jährlich folgende Mondirungsstücke erhalten:

a) eine grüne Jacke mit Aermeln, schwarzem tuchenen Kragen und Aufschlägen;
b) einen grünen Ueberrock, und
c) einen Huth.

§. 13.

Die roulirenden und ſtehenden Oberjäger, imgleichen die Ordonnanzen erhalten jährlich

a) einen grünen Rock mit ſchwarzem Kragen und Aufſchlägen;
b) eine grüne Weſte ohne Aermel;
c) einen Huth, und
d) alle zwey Jahr einen grünen Flügel-Mantel.

§. 14.

Alle übrige Mondirungsſtücke, als: Beinkleider, Stiefeln und dergleichen, müſſen die Grenzjäger ſich ſelbſt anſchaffen. Sollten aber einige von ihnen bey ihrer Anſtellung nicht vermögend ſeyn, die Auslagen dazu aus eigenem Vermögen zu beſtreiten, ſo ſoll ihnen aus der Provinzial-Acciſe- und Zollcaſſe ein Vorſchuß gegen Quittung gegeben, und ihnen ſucceſsivé von ihrem Tractament binnen Jahres-Friſt abgezogen werden.

§. 15.

Der Ober- und die Grenz-Inſpektoren ſollen zwar die nehmliche Uniform tragen, jedoch verbunden ſeyn, ſich ſelbige auf eigene Koſten anzuſchaffen.

§. 16.

Den Oberjägern, imgleichen den Grenz-Inſpektoren lieget ob, bey der Viſitation der ihnen untergeordneten Poſtirungen nachzuſehen, ob die Grenzjäger die Mondirungsſtücke reinlich halten, und nichts davon abhänden gebracht haben.

Wenn ein Grenzjäger vor Ablauf des Jahrs dimittirt, oder anderweitig verſorgt wird, muß er die gelieferte Mondirungsſtücke an ſeinen Vorgeſetzten abgeben, welcher auch, im Fall ein Grenzjäger verſtirbt, gehalten iſt, die Mondirungsſtücke nebſt den Waffen in Verwahrung zu nehmen.

Sechstes Capitel.

Von den Waffen der Grenz-Jäger.

§. 17.

Jedem gemeinen sowohl stehenden als roulirenden Grenzjäger soll ein für allemal

eine Flinte,
ein Säbel nebst Gehenke, und
eine Cartouche mit Riemen;

Den Oberjägern und den Ordonnanzen hingegen

ein Paar Pistolen,
ein Cavallerie-Pallasch nebst Gehenke, und
eine Cartouche mit Riemen,

geliefert werden. Der Ober-Grenz-Inspektor aber muß nebst den Grenz-Inspektoren sich die nöthigen Waffen aus eigenen Mitteln anschaffen.

§. 18.

Wegen Conservation und Ablieferung der Waffen soll das nehmliche Statt finden, was §. 16. wegen der Mondirungsstücke verordnet worden.

Siebentes Capitel.

Allgemeine Obliegenheiten der Grenz-Officianten.

§. 19.

Da die Beschaffenheit des Dienstes der Grenzjäger, die öftere Verlegung derselben auf andere Posten, mithin eine häufige Veränderung ihres Quartier-Standes nöthig macht, so wollen Wir in Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche ein verheyratheter Jäger seines und seiner Familie Unterkommens halber finden mögte, daß, so viel als möglich, unbeweibte Subjekte sowohl zu Ober- und gemeinen Jägern, als deren Vorgesetzten, angenommen, und ihnen

nen die Verheyrathung ohne besondere von der Accise- und Zoll-Direction dazu erhaltene Erlaubniß, bey Strafe der Dienstentlassung, untersagt bleiben soll. Der Accise- und Zoll-Direction aber befehlen Wir hiermit allergnädigst, die Erlaubniß zum Heyrathen nur sparsam und nicht anders, als aus ganz erheblichen Ursachen zu geben.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß diejenigen Jäger, welche beweibt in Dienst treten, oder denen die Verheyrathung in besondern Fällen nachgelassen worden ist, sich gefallen lassen müssen, von ihren Familien entfernt zu leben, wenn sie solche an dem Orte unterzubringen keine Gelegenheit finden, wohin sie auf Postirung kommandirt worden sind.

§. 20.

Ein jeder dieser Grenz-Officianten muß sich ohne Unterschied bey seinem Engagement der ausdrücklichen Bedingung unterwerfen, daß, wenn er zu diesem Dienst untauglich, oder demselben seine Beybehaltung nicht zuträglich befunden wird, er nach 3monatlicher Aufkündigung wiederum entlassen werde, ohne daß er auf eine anderweite Versorgung oder Pension Anspruch machen kann.

Was die zu Grenzjägern etwan angestellte Invaliden anbetrift, so können dieselben, wenn sie nach ihrer Anstellung untauglich befunden werden sollten, zwar nicht beybehalten werden, weil Wir schlechterdings keine unbrauchbare Subjekte unter den Grenzjägern dulden wollen. Indessen sollen dieselben nicht, gleich den nicht unterm Militair gedienten Jägern, dimittirt werden, sondern Wir behalten Uns vor, wegen ihrer anderweiten Unterbringung annoch das Nöthige zu verordnen, und durch Unser General-Accise- und Zoll-Departement und Ober-Krieges-Collegium festsetzen zu lassen, dafern sie sich nur nicht solcher Vergehungen schuldig gemacht haben, welche die Dienstentlassung, Cassation oder eine andere härtere Leibesstrafe nach sich ziehen.

§. 21.

Es ist jedoch Unser allergnädigster Wille, daß diejenigen Grenzjäger und deren Vorgesetzte, welche im Dienste selbst invalide geworden sind, und sich

darin

darin untadelhaft aufgeführt haben, nach Befinden der Umstände entweder pensionirt, oder bey dem Accise- und Zollfache in einem solchen Posten anderweit versorgt werden sollen, der ihrem Alter, Gesundheit und Geschicklichkeit angemessen ist, und ihnen ein nothdürftiges Auskommen gewährt.

§. 22.

Ein jeder Grenz-Officiant ist verpflichtet, sich nach diesem Reglement, der ihm bey seiner Anstellung einzuhändigenden Dienst-Instruction und den Befehlen seiner Vorgesetzten auf das pünktlichste zu richten, und alles genau zu befolgen.

§. 23.

Welchergestalt die Grenz-Officianten einander subordinirt seyn sollen, ist bereits §. 1. 2. und 3. vorgeschrieben.

Zugleich werden sie sämmtlich der Glogauischen Accise- und Zoll-Direktion hiermit untergeordnet, und angewiesen, die von selbiger zu erlassende Ordres genau zu befolgen.

Damit aber die Direktion von allen die Grenzbesetzung betreffenden Vorfällen jederzeit unterrichtet sey, so soll der Ober-Grenz-Inspektor gehalten seyn, in den ihm bestimmten Terminen an dieselbe von den Dienst-Verrichtungen, Beschlagnehmungen, Rencontres mit Contrebandiers, und der Aufführung der Grenzjäger und ihrer Vorgesetzten, so wie überhaupt von allen dahin gehörigen Angelegenheiten Bericht zu erstatten, bey pressanten und wichtigen Fällen aber sofort an sie zu referiren.

§. 24.

Die Ober- und gemeinen Jäger, sie mögen stehend oder roulirend seyn, werden der Mitaufsicht des Provinzial-Accise- und Zoll-Inspektors, in dessen Departement sie sich postirt befinden, untergeordnet, und hiermit angewiesen, dessen Anordnungen und Verfügungen unweigerlich Folge zu leisten.

Den Provinzial-Inspektoren wird hierdurch zwar nachgelassen, im Fall wenn sie Nachricht erhalten, daß Contrebande oder hochimpostirte Waaren

eingebracht werden sollen, oder schon eingeführt worden sind, sich der Grenzpostirung entweder allein, oder mit Zuziehung der nächsten Accise- und Zoll-Officianten zu bedienen. Sie müssen aber, ehe sie die Grenzpostirungen beordern, sich vorher von dem Grund oder Ungrund der Denunciation überzeugen, und die erhaltene Nachricht prüfen, damit die Grenzjäger nicht vergeblich von ihren Posten entfernt werden.

Da auch den Provinzial-Inspektoren besonders obliegt, auf den Gang der Contrebande und der Defraudationen in ihrem Departement ein genaues Augenmerk zu richten, und davon jederzeit unterrichtet zu seyn, mithin im Stande sind, dagegen zweckmässige Maasregeln an die Hand zu geben, so wird ihnen hierdurch zur Pflicht gemacht, mit dem Ober- und den Grenz-Inspektoren darüber fleissig zu concertiren, und ihnen ihre Vorschläge mitzutheilen.

§. 25.

Ferner müssen die Provinzial-Inspektores die ihnen subordinirte Aemter mit den Vorschriften und der Verfassung der Grenzjäger bekannt machen, damit selbige sich auch ihrer Seits darnach achten können, und besonders dahin sehen, daß zwischen den Accise- und Zoll Officianten und den Grenzjägern ein gutes Einverständniß unterhalten und zu gleichem Zwecke gearbeitet werde, wozu die Grenzjäger gleichfalls ernstlich hierdurch angewiesen werden.

§. 26.

Ausserdem soll jeder Provinzial-Inspektor, in dessen Bezirk Grenzpostirungen befindlich sind, seinem monathlichen Dienstjournal jedesmal einen besondern Rapport in Betref derselben beyfügen, welcher ausser den ihm bekannt gewordenen erheblichen Vorfällen eine pflichtmässige Anzeige von den etwanigen Vergehungen der Jäger oder andern zu seiner Wissenschaft gekommenen Mängeln, auch zu Abhelfung der letztern diensame Vorschläge enthalten muß.

§. 27.

Obgleich den Provinzial-Inspektoren die Mitaufsicht über die in ihrem Departement postirte Grenzjäger nach §. 24. aufgetragen worden, und die Ober-

Oberjäger sowohl als Gemeine verbunden sind, ihren Verfügungen Folge zu leisten, so sind selbige keinesweges berechtiget, dem Ober-Grenz-Inspektor, oder den Grenz-Inspektoren Befehle zu ertheilen, als welche nicht ihnen, sondern lediglich der Accise- und Zoll-Direktion und respective dem Ober-Grenz-Inspektori subordinirt seyn sollen. Sie müssen dahero in allen den Fällen, wo es das Beste des Dienstes erfordert, ihre Anträge per modum requisitionis an sie gelangen lassen. Diese aber sind schuldig, denselben in allen billigen und zum Dienst gehörigen Angelegenheiten ohnweigerlich zu deferiren.

Wenn die Provinzial-Inspektores den Grenz-Ober- und gemeinen Jägern in den §. 24. gedachten Fällen Befehle ertheilen, so müssen sie hernachmals den Grenz-Inspektor davon grhörig benachrichtigen. Wenn aber keine Gefahr bey dem Verzuge obwaltet, die etwanige Verfügungen mit demselben vorher verabreden, und durch ihn an die Grenzjäger ergehen lassen.

§. 28.

Ob zwar die Grenzjäger den Accise- und Zollämtern auf keine Weise subordinirt sind, so sollen sie doch bey jeder Passage durch solche Oerter, wo dergleichen Aemter befindlich sind, mit gegenseitiger Beobachtung einer anständigen Höflichkeit und Bescheidenheit von denselben besonders über folgende Punkte Erkundigung einziehen:

a) über den Gang der Contrebande und Defraudationen in dasiger Gegend;
b) mit welchen Objecten solche bey der Ein- Aus- und Durchfuhr vorzüglich betrieben werden;
c) welche Personen sich besonders damit abgeben;
d) welche Wege sie zu wahlen pflegen;
e) wo sie ihre Niederlagen gewöhnlich haben;
f) an wen sie die eingeschleppten Waaren verkaufen;

hiernächst auch sich über alles Aufschluß geben lassen, was zur Entdeckung der Contrebande und der Contrebandiers dienen kann.

Die Accise- und Zollämter müssen, ihrer Pflicht gemäß, zu Verhütung der Contrebande und Defraudationen, alles, was in ihren Kräften stehet, beytragen, und den Grenzjägern die darauf abzweckende Mittel und Nachrichten

willig mittheilen, widrigenfalls diejenigen, welche sich hierunter nachlässig erweisen sollten, eine strenge Bestrafung zu gewärtigen haben.

§. 29.

Damit diese Vorschriften um so zuverlässiger befolgt werden, so befehlen Wir den Stadt-Inspektoren und Accise- auch Zoll-Rendanten, ihren Journalen und historischen Berichten einen eigenen Rapport beyzufügen, und darin umständlich anzuzeigen, was sie gemeinschaftlich mit den Grenzjägern oder deren Vorgesetzten zum Besten des Dienstes verabredet haben, wie solches vollzogen worden, und welche Maasregeln sie ihnen zur Behinderung und Entdeckung des Schleichhandels an die Hand gegeben haben, und was von Seiten der Grenzjäger darauf unternommen worden.

Zugleich haben sie dieser Anzeige ihre allgemeine Bemerkungen über den Effect der Postirungen beyzufügen.

§. 30.

Denen sämmtlichen bey der Grenz-Postirung angestellten Ober- und Unterbedienten wird hiermit auf das gemessenste anbefohlen, jedermann mit Höflichkeit und Bescheidenheit zu begegnen, und das Publikum auf keine Weise ungebührlich zu belästigen. Auf der andern Seite aber ist es auch Unser ernster Wille, daß ihnen gleichfalls von jedermann anständig begegnet werden soll, und wollen Wir ihnen hiermit Unsern Schutz gegen diejenigen, welche sich einer unanständigen Behandlung, oder Grobheiten, oder gar Thätlichkeiten gegen irgend einen von ihnen zu Schulden kommen lassen sollten, zusichern, und ihnen gebührende Satisfaction angedeihen lassen, wogegen Wir aber den Grenzjägern bey ernstlicher Ahndung untersagen, bey erlittenen Beleidigungen sich nicht selbst zu rächen, und eigene Gnugthuung zu verschaffen.

Achtes Capitel.

Vom Gebrauch der Waffen.

§. 31.

Die Grenzjäger müssen bey ihren Patrouillen und nächtlichen Wachen mit der größten Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gehen, bey Betreffung der Con-

Contrebandiers mit Mäßigung und Schonung verfahren, solche zur freywilligen Ergebung anmahnen, und wenn solches nicht fruchtet, sich ihrer auf eine solche Weise zu bemächtigen suchen, daß dabey der Gebrauch der Waffen vermieden wird, als welcher ihnen nur alsdann verstattet seyn soll, wenn sie sich in der Gefahr befinden, durch eine Rotte Contrebandiers übermannt und gemißhandelt zu werden, und sie daher gezwungen sind, zur Vertheidigung ihres Leibes und Lebens sich der Waffen zu bedienen.

Damit diese Vorschrift desto sicherer befolgt, und alle Excesse verhütet werden; so wird hiermit festgesetzt, daß das in dem Fall der Nothwehr sich befindende Grenz-Commando ohne ausdrücklichen Befehl des commandirenden Vorgesetzten sich nicht unterstehen soll, sich seiner Waffen zu bedienen. Auch muß der Vorgesetzte jedesmal die Art und Weise bestimmen, wie die Waffen gebraucht werden sollen, welcher, wenn er zum Gebrauch der Waffen Befehl ertheilet hat, jederzeit darüber verantwortlich bleibt, daß dabey vorschriftsmäßig verfahren worden, und daß er der Gewaltthätigkeit der Contrebandiers nicht anders als durch Gegengewalt steuern, und sein und seines untergebenen Commando Leben und Gesundheit retten können.

Solchemnach soll der Gebrauch der Waffen schlechterdings allein im Nothfall und nur gegen wirkliche Complots und Banden von Contrebandiers, niemals aber gegen einzelne Defraudanten und fliehende Personen, am allerwenigsten aber gegen Weibspersonen erlaubt seyn; auch ist Unser Wille, daß in solchen Fällen, wenn die Complots Dörfer passiren müssen, solche zu möglichster Verhütung aller gewaltsamen Mittel, und davon besorglichen traurigen Folgen bis dahin verfolgt, und daselbst mit Hülfe der Gerichte und Einwohner angehalten werden sollen.

Den Gerichten und Einwohnern solcher Dörfer wird hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, sodann den Grenz-Officianten alle nur mögliche Hülfe und Unterstützung zu leisten, und sollen diejenigen, so es daran ermangeln lassen, nach aller Strenge bestraft werden.

Uebrigens soll den Jägern, wenn sie sich im Fall der Nothwehr befinden, und von dem Schießgewehr Gebrauch machen müssen, nur erlaubt seyn, mit Schroot auf die sich widersetzenden Contrebandiers zu schießen, welches sie nebst dem Pulver sich selbst anschaffen müssen.

Neuntes Capitel.

Von der Justiz-Pflege.

§. 32.

Da eine prompte Justiz-Pflege ohne alle nicht höchstnöthige Weitläuftigkeit zu Erhaltung der bey der Grenz-Postirung so nöthigen Ordnung und Regelmäßigkeit unumgänglich nöthig ist, so setzen Wir hiermit fest, daß alle Vergehen, so die dabey angestellte Ober- und Unterbediente gegen die Vorschrift dieses Reglements und ihrer Instructionen und sonst sich zu Schulden kommen lassen, sofort genau untersucht, und derjenige, welcher eines Verbrechens oder Vergehens überwiesen worden, mit der verdienten Strafe sonder Aufschub belegt werden soll, weshalb Wir folgendes hiermit verordnen:

§. 33.

Schwere Criminal-Verbrechen der Grenz-Officianten sollen dem competenten Foro zur gesetzlichen Untersuchung und Entscheidung vorbehalten bleiben.

§. 34.

Die gemeinen und gefreyten Jäger sollen wegen wenig erheblicher Fehler und Dienstvergehungen mit mäßigen Fuchteln, bey Wiederholungs-Fällen oder wichtigern Vergehen aber mit Krummschließen oder Arrest bey Wasser und Brod, bey groben Verbrechen hingegen und befundener Incorrigibilité, mit Dienstentlassung, Cassation und nach Befund der Umstände mit Festungsstrafe belegt werden.

§. 35.

Die Oberjäger sollen bey geringen Fehlern und Vergehungen obiger Art, imgleichen wegen ungebührlicher Härte oder Chicane gegen ihre Untergebene das erste und zweyte mahl mit Arrest, bey gröbern Verbrechen hingegen oder wiederholten ähnlichen Excessen mit Dienstentlassung, Cassation oder Festungs-Arrest bestraft werden.

§. 36.

Gleiche Bestrafung, welche auch vorkommenden Umständen nach bey leichten Vergehen in Geldstrafe verwandelt werden kann, findet gegen die Grenz-Inspektoren, auch gegen den Ober-Grenz-Inspektor Statt, wenn sich selbige Dienstnachlässigkeiten, Vergehungen, einer ungebührlichen Härte und Chicane gegen ihre Untergebene schuldig machen sollten. In solchem Fall hat die Provinzial-Direction die nöthige Untersuchung zu veranlassen, und demnächst darüber mit Beyfügung ihres Gutachtens an Unser General-Accise- und Zoll-Departement zu Entscheidung und Festsetzung der Strafe zu berichten.

Sollte sich ein Ober-Grenz-Officiant wiederholter Dienstfehler zu Schulden kommen lassen, so muß er ohne alle Weitläuftigkeit dimittiret, im Fall grober Dienstvergehungen aber, als Plackereyen, Durchstechereyen, Einverständniß mit den Defraudanten, oder Nachsicht gegen dieselben, Untreue, Insubordination und dergleichen, sogleich cassirt werden.

§. 37.

Zu den geringen Dienstfehlern und Vergehungen gehören, Unordnung im Dienst, unsittlicher Lebenswandel, Uebermaas im Trunk, Zänkereyen und Händel, Vernachlässigung der Waffen und Mondirungs-Stücke, Entfernung vom Posten ohne Urlaub, Uebergang über die Schlesische Grenze, es sey unter welchem Vorwand es wolle, und dergleichen.

§. 38.

Wiederholungen vorbenannter Fehler, Nachlässigkeit im Dienst, Verabsäumung der erhaltenen Dienstbefehle, Feigherzigkeit, Annahme von Geschenken in eigener Person oder durch andere, auch niederträchtige Handlungen werden zu wichtigern Fehlern gerechnet, und sollen der Provinzial-Direction jedesmal angezeigt werden.

§. 39.

Für grobe Verbrechen sind zu halten: Dreymahl wiederholte Fehler und Vergehungen der zweyten Klasse, incorrigible Fehler der ersten, Plackereyen, Insubordination ohne Unterschied, Einverständniß und Collusion mit den Contreban-

trebandiers und Defraudanten, und deren Helfern und Genossen, Untreue, Unterschlagung confiscirter Waaren, Verheimlichung gemachter Beschläge, eigenmächtige Bestrafung oder Entlassung angehaltener Contrebandiers, Begünstigung und Unterstützung des Schleichhandels, und alle Theilnahme daran, sie geschehe mittel- oder unmittelbar.

§. 40.

Die Oberjäger sollen befugt seyn, die geringen Fehler und Vergehungen der gemeinen und gefreyten Jäger mit der Fuchtel bis zu Fünf Hieben zu bestrafen.

§. 41.

Die Grenz-Inspektores können sothane Strafe bis auf Zehen Fuchtel bestimmen, auch Zwölfstündigen Arrest, oder Zweystündiges Krummschließen festsetzen.

§. 42.

Dem Ober-Grenz-Inspektori aber wird hiermit die Befugniß ertheilt, bis zu Funfzehn Fuchtel, Vier und zwanzigstündigen Arrest, und Vierstündiges Krummschließen zu verfügen. Mit der Strafe des Arrestes muß inzwischen so selten als möglich, vorgeschritten werden, weil solche dem Dienst nachtheilig ist.

§. 43.

Härtere Bestrafungen bleiben der Provinzial-Accise- und Zoll-Direction zu bestimmen allein überlassen.

§. 44.

Dagegen bleiben alle Erkenntnisse gegen die Grenz-Inspektoren und den Ober-Grenz-Inspektor Unserm General-Accise- und Zoll-Departement vorenthalten; so wie auch ohne Vorwissen und Genehmigung desselben keine Dienst-Entlassungen und Cassationen Statt finden sollen.

§. 45.

§. 45.

Solche Verbrechen der Grenzjäger, welche auſſer der Caſſation noch eine Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe nach ſich ziehen, als alle wiederholte Dienſtveruntreuungen, Plackereyen und dergleichen, ferner grobe mit Thätlichkeit begleitete Subordinations-Fehler, ſollen richterlichem Erkenntniß überlaſſen, und Seitens der Provinzial-Direction nach eingeholter Approbation Unſeres General-Aeciſe- und Zoll-Departements dem Provinzial-Regie-Gericht angezeigt, und demnächſt Acta zur Entſcheidung an die competente Inſtanz abgegeben werden.

§. 46.

Jeder wegen grober Vergehungen in Arreſt gebrachte Grenz-Officiant ohne Unterſchied erhält von dem Tage ſeiner Verhaftnehmung bis zur Publikation der Sentenz nur die Hälfte ſeines Gehalts. Die andere Hälfte ſoll entweder zur Beſtreitung der Prozeßkoſten, oder zu Salarirung eines Supernumerarii, der ſtatt des Arreſtanten den Grenz-Dienſt verſieht, verwandt werden. Dieſer Abzug findet jedoch bey einem ſolchen Arreſt nicht Statt, welcher blos zur Strafe verfügt wird.

Wenn ein zu Pferde dienender Grenz-Officiant zur gefänglichen Haft gebracht wird, ſo müſſen von ſeinem etatsmäßigen Gehalte zur Unterhaltung des Dienſtpferdes monatlich Sechs Rthlr. zuvor abgezogen und des Endes angewandt werden. Von dem Ueberreſt wird ihm alsdann erſt die Hälfte zu Theil. Wenn der Arreſt blos zur Strafe verhängt wird, ſo iſt das Pferd auf Koſten des Arreſtanten zu unterhalten.

§. 47.

Kein Grenz-Officiant, weder von der obern noch untern Klaſſe, welcher ſich durch Fehler und Vergehungen im Dienſt ſeine Dimiſſion oder Caſſation zugezogen hat, kann weder auf eine Penſion, noch auf eine anderweite Verſorgung Anſpruch machen.

Zehntes Capitel.

Vom Verfahren in Denunciations- und Contraventions-Sachen.

§. 48.

Alle Entdeckungen von Defraudationen und Contraventionen müssen binnen vier und zwanzig Stunden dem nächsten Accise- oder Zollamte angezeigt, und demselben die in Beschlag genommene Waaren nebst den angehaltenen Contrebandiers und Defraudanten zugleich mit überliefert werden.

§. 49.

Bekannte, angesessene und sichere Einländer, welche einzeln betroffen werden, sollen von den Grenz-Officianten nicht in Verhaft genommen, sondern blos an das nächste Accise- oder Zollamt zum Verhör verwiesen werden; jedoch sind dieselben schuldig, vor den Dorfgerichten des nächsten Orts sich zu den angehaltenen Waaren und ihrem Nahmen zu bekennen, damit sie bey der nachherigen Untersuchung keins von beyden ableugnen. Diesemnach sind blos unbekannte und unsichere Personen, Contrebandiers von Profession, und solche, so im Complott betroffen werden, zu arretiren, und an das nächste Accise- oder Zollamt abzuliefern.

§. 50.

Wenn Grenzjäger allein und ohne Anwesenheit eines Oberjägers oder Grenz-Inspektoris Beschläge machen, und Defraudanten anhalten, so sind sie verbunden, solches sonder Anstand dem vorgesetzten Oberjäger oder Grenz-Inspektor anzuzeigen. Diesem liegt alsdann ob, den Vorgang sofort zu untersuchen, deshalb ein Protocoll aufzunehmen, darin den Hergang der Sache mit Benennung der beschlagenen Objecte nach der strengsten Wahrheit zu vermerken, und solches dem nächsten Accise- oder Zollamte nebst den angehaltenen Waaren und Contrebandiers einzuliefern.

§. 51.

Seitens der gedachten Aemter müssen die Grenz-Officianten, die dergleichen Denunciationen überbringen, auf das promteste expedirt werden, damit sie ohne Aufenthalt auf ihren Posten zurückkehren können.

§. 52.

Insofern solcher Anzeigen wegen eine nähere Untersuchung erforderlich ist, müssen die Accise- oder Zollämter sich derselben nach Vorschrift der Gesetze unterziehen, und nach deren Beendigung Acta der vorgesetzten Provinzial-Direction einreichen.

Wenn die vorgefallene Contravention das Accise und Zoll-Fach nicht concernirt, sondern zum Foro einer andern Instanz gehört, so ist die geschehene Anzeige von dem Accise- oder Zollamte dahin abzugeben, der Provinzial-Direction aber Abschrift davon einzusenden.

§. 53.

Wenn die beschlagene Waaren und angehaltene Contrebandiers nicht sogleich nach dem nächstbelegenen Accise- oder Zollamte transportirt werden können, so müssen solche vorläufig der nächsten Gerichtsstätte zur Aufbewahrung überliefert werden. Die beschlagene Waaren sind alsdann in Gegenwart der Gerichte und der Contrebandiers zu specificiren, oder wenn dieses nicht thunlich, mit dem Gerichtssiegel und dem Pettschaft des Denuncianten dergestalt zu versiegeln, daß davon ohne Verletzung dieser Siegel nichts entfremdet werden kann.

Wir befehlen hierdurch sämmtlichen Gerichtsbarkeiten, diesem genau nachzuleben, den Accise- und Zollämtern aber, bey der hernachmaligen Ablieferung solcher Waaren, die Siegel jedesmal genau zu recognosciren, deren Beschaffenheit im Protocoll zu vermerken, und wenn sothane Waaren noch nicht nach Quantität und Qualität specificirt worden, solches in Gegenwart des überbringenden Oberjägers und der angehaltenen Contrebandiers zu bewerkstelligen.

§. 54.

Auſſer obigen Vorſchriften müſſen die Grenz-Officianten ſich bey Ausübung ihrer Amtspflichten nach dem Inhalte des Acciſe-Juſtiz-Reglements de dato Berlin, den 11ten Juny 1772 und des Straf-Edicts de dato Berlin, den 26ſten März 1787 genau achten. Jedem Grenz-Inſpektor ſoll des Endes ein Exemplar davon zugeſtellt werden; ihm aber lieget ob, den untergebenen Grenzjägern deſſen Innhalt hinlänglich bekannt zu machen.

Damit auch die Vorgeſetzten der Grenz-Poſtirungen um ſo mehr in Stand geſetzt werden, die ihnen obliegende Pflichten und ihren Wirkungskreis zu überſehen, ſo befehlen Wir der Acciſe- und Zoll-Direction, denſelben nicht nur die übrigen Reglements und Edicte zu communiciren, welche mit ihren Dienſtverrichtungen in Verbindung ſtehen, ſondern auch den Innhalt derjenigen Verordnungen bekannt zu machen, ſo ihnen zu wiſſen nöthig oder nützlich ſind,

§. 55.

Bey den Verhören der Denunciaten ſoll der Oberjäger, oder, wenn die Saisies in ſeiner Abweſenheit geſchehen, einer von den dabey gegenwärtig geweſenen Grenzjägern nur in den Fällen zugezogen, und von dem Amte, welches das Verhör beſorgt, dazu erfordert werden, wenn ſeine Gegenwart zur Ueberzeugung des Denunciaten oder zur nähern Aufklärung des Vorgangs unumgänglich nöthig iſt.

§. 56.

Jeder Oberjäger muß von allen Beſchlägen und andern Strafvorfällen ſeines Bezirks ohne Ausnahme eine genaue Liſte nach dem vorgeſchriebenen Schemate führen, und ſolche den 24ſten jeden Monats abſchließen, demnächſt aber dem ihm vorgeſetzten Grenz-Inſpektor bey deſſen nächſter Ueberkunft einhändigen. Die Grenz-Inſpektores müſſen die erhaltene Straf-Liſten an den Ober-Grenz-Inſpektor abliefern, welcher, nach Maasgabe derſelben, ein Strafregiſter anzufertigen, und ſolches der Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction einzureichen hat.

§. 57.

§. 57.

Zu desto mehrerer Aufmunterung zum Dienstfleiß und zur Aufmerksamkeit accordiren Wir hierdurch den Grenz-Officianten von den durch ihre Vigilanz einkommenden Strafen, und denjenigen Geldern, welche aus den beschlagenen Waaren und Sachen gelöset werden, die Hälfte dessen, was nach Abzug der etwanigen Kosten und der Antheile der Aemter und Justiz-Personen übrig bleibt, welche folgendermaßen unter selbige vertheilet werden soll;

a) der Ober-Grenz-Inspektor erhält von allen solchen Denuncianten-Antheilen vom Thaler Einen guten Groschen;

b) Jeder Grenz-Inspektor von den Strafgeldern, so die seiner speciellen Aufsicht anvertraute Grenz-Officianten erhalten, vom Thaler zwey gute Groschen;

c) der Oberjäger von den Denuncianten-Antheilen der unter seinem Commando stehenden gemeinen Jäger vom Thaler zwey gute Groschen;

d) Alles, was nach Abzug dessen noch übrig bleibt, wird unter die gemeinen Jäger, welche die Saisie gemacht haben, zu gleichen Theilen vertheilt.

e) Wenn der Ober-Grenz-Inspektor, die Grenz-Inspektores oder auch die Oberjäger bey der Beschlagnehmung der Contrebande und defraudirten Waaren zugegen sind, so erhalten sie doppelten Antheil, in welchem Fall aber obiger Antheil wegfällt.

Den Accise- und Zollämtern wird hierdurch aufgegeben, nach Beendigung des Processes, den der Grenz-Postirung gebührenden Antheil mit pflichtmäßiger Genauigkeit auszumitteln, davon eine genaue Specification zu halten, und die Gelder quartaliter den Percipienten gegen Quittung auszuzahlen. Die Accise- und Zoll-Direction muß dahin sehen, und darauf halten, daß hierunter mit aller Promptitude und Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen werde.

Falls die Grenz-Officianten den andern Accise- und Zollbedienten, bey Beschlagnehmung der heimlich eingebrachten Waaren und Sachen, oder auf andere Weise auf ihr Ansuchen hülfreiche Hand leisten, so sollen zwar diejenigen, welche dabey concurriren, von den einkommenden Strafen mit participi-

ren, die Obern der Grenz-Postirung aber nicht befugt seyn, davon einen Antheil zu fordern.

§. 58.

Da Uns zur Steuerung des Defraudirens und Contrebandirens vorzüglich daran gelegen ist, daß diejenigen, so sich damit befassen, zur Haft gebracht werden; so setzen Wir hiermit fest: daß in solchen Fällen, wenn nebst dem corpore delicti auch die Contrebandiers oder Defraudanten sämmtlich, oder zum Theil eingebracht werden, den Saisissanten der ganze Werth der beschlagenen Waaren, nach Abrechnung der vorgedachten Abzüge, gelassen und ausgezahlt werden soll.

§. 59.

Bey dem öffentlichen Verkauf solcher Waaren, die zur innern Landes-Consumtion erlaubt sind, folglich nicht exportirt werden dürfen, ist Seitens des Accise- und Zollamtes, welches den Verkauf besorgt, dem Käufer jedesmal die Bedingung zu machen, daß er ausser dem offerirten Kauf-Pretio, die davon zu entrichtende Accise- und Zollgefälle separatim zu erlegen habe, und es findet folglich kein besonderer Abzug derselben von dem Verkaufs-Quanto Statt.

§. 60.

Haus-Revisiones sind den Grenzjägern in keinem andern Fall verstattet, als bey gegründetem und hinlänglich geprüftem Verdacht einer verübten Defraudation. Es muß aber dabey stets mit der größten Ordnung und Bescheidenheit zu Werke gegangen, und allem dem nachgelebet werden, was in deren Betreff den Accise- und Zollämtern und deren Officianten gesetzlich vorgeschrieben ist. Ausserdem ist dabey noch nachstehendes von den Grenz-Officianten zu beobachten:

a) Bey adlichen Einwohnern des platten Landes, Unsern Beamten, den Predigern und andern eximirten Personen, soll ohne Vorwissen und schriftlicher Genehmigung Unserer Glogauischen Provinzial-Accise- und Zoll-Direction, keine Hausrevision gehalten werden.

b) Auch

b) Auch bey andern Einwohnern des platten Landes soll keinem Ober- oder gemeinen Jäger erlaubt seyn, eigenmächtig eine Hausrevision zu unternehmen, vielmehr selbiger schuldig seyn, den etwan vorhandenen Verdacht einer verübten Defraudation, mit Anführung der vorkommenden Umstände, dem ihm vorgesetzten Grenz-Inspektor zu eröfnen, welcher die letztern genau prüfen, und Falls er solche gegründet und erheblich gefunden, die Hausrevision anordnen, und solche jederzeit in seiner Gegenwart vornehmen lassen muß.

Wäre der Grenz-Inspektor zu weit entfernt, so muß sothane Anzeige dem nächstbelegenen Accise- oder Zollamte geschehen, welches hiernächst, nachdem es das erforderliche beobachtet, befugt seyn soll, die Visitation unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten und mit Zuziehung der Grenzjäger zu unternehmen.

c) Bey jeder Hausrevision muß Seitens der Gerichte jemand gegenwärtig seyn. Derjenige, welcher dergleichen vornehmen will, und dazu vorstehendermaaßen befugt ist, ist daher schuldig, in Städten bey dem dirigirenden Bürgermeister, auf dem platten Lande aber bey dem Gerichts-Schulzen sich zuvor zu melden, und von Gerichtswegen die Zugabe einer Person zur Beywohnung der Haus-Visitation zu erfordern. Den Obrigkeiten und Dorfgerichten wird hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Officianten, Behufs der Hausrevision, die nöthige Assistenz sonder den mindesten Anstand zu leisten.

§. 61.

Die Grenz-Inspektores sollen gehalten seyn, bey der Passage durch die Dörfer mit den bey sich habenden Grenzjägern zu Zeiten die darin domiciliirende, dem städtischen Bier-Ausschroot unterworfene Kretschamme, imgleichen die Krämer und Müller, jedoch mit Zuziehung der Dorfgerichte zu revidiren; nicht minder die unter der städtischen Meile wohnenden Fleischer, Bäcker und Branntweinbrenner, wobey sie sich jedoch aller Bescheidenheit zu befleißigen und dahin zu sehen haben, daß auch von ihren Untergebenen niemanden ungebührlich begegnet, und zu Beschwerden Anlaß gegeben werde. Falls bey diesen Revisionen Unrichtigkeiten entdeckt werden, so haben die Grenz-Inspektores

res dem nächsten Acciseamte davon schriftliche Anzeige zu machen. Den Grenz-Ober- gemeinen und gefreyten Jägern aber wird hiermit ausdrücklich untersagt, niemals für sich allein, und ohne Beyseyn des Grenz-Inspektoris, dergleichen Revisionen bey obgedachten Professionisten vorzunehmen.

Eilftes Capitel.

Die Versetzungen der Grenz-Officianten betreffend.

§. 62.

Die Grenz-Officianten müssen sich, so oft es das Beste des Dienstes erheischt, und solches für nöthig erachtet wird, nicht nur ihre Verlegung nach andern Posten gefallen lassen, sondern Wir verordnen auch hiermit, daß sowohl die Grenz-Inspektores, als auch die Ober und gemeinen Jäger, zu Verhütung aller Connexionen und einer genauen Bekanntschaft mit den Einwohnern, imgleichen damit sie alle Grenzen des Glogauschen Accise- und Zoll-Departements succelsive kennen lernen, wenigstens alle Jahr aus einem Grenz-Inspektions-Bezirk in den andern versetzt werden sollen; befehlen auch hierdurch sämmtlichen Grenz-Officianten bey Strafe der Dienstentlassung, den ihnen deshalb zukommenden Ordres auf das prompteste zu genügen, und sich nach den Posten, wohin sie angewiesen werden, auf dem nächsten Wege zu verfügen.

§. 63.

Damit aber auf jedem Posten ein Officiant verbleibe, welcher der Gegend kundig ist, so sollen nicht alle Officianten auf einmal versetzt werden, sondern jedesmal einer daselbst von der vorigen Postirung stehen bleiben, der die Greinze kennt, und seine Cameraden zurecht weisen kann.

Die des Endes erforderliche Anordnungen und Verfügungen muß die Provinzial-Direction mit Rücksicht auf die Seitens des Ober-Grenz-Inspektoris des Endes zu erfordernde gutachtliche Vorschläge besorgen.

§. 64.

§. 64.

Damit den Grenzjägern diese Versetzungen erleichtert werden, so bewilligen Wir denselben für jede Meile der Entfernung ihres neuen Grenzpostens von den vorigen Vier gute Groschen, worüber der Ober-Grenz-Inspektor jedesmal eine Liquidation anzufertigen, die Provinzial-Direction aber selbige nach geschehener Revision zu Approbation und Anweisung der Gelder bey Unserm General-Accise- und Zoll-Departement einzureichen hat.

§. 65.

Die Grenz-Inspektores erhalten keine dergleichen Vergütung bey ihrer Versetzung, indem darauf bey Bestimmung ihres Gehalts schon Rücksicht genommen ist. Auch findet sothane Entschädigung nicht Statt, wenn ein Ober- oder gemeiner Jäger durch sein Betragen sich seine Versetzung ausser der Zeit selbst zuzieht.

§. 66.

Bey dergleichen Versetzungen müssen die Oberjäger und gemeinen täglich Drey Meilen marschiren. Am dritten Tage können sie Rasttag halten. Zugleich wird ihnen zur Pflicht gemacht, sich auf ihrem Marsche, so viel es die gerade Straße erlaubt, an der Grenze zu halten, und während desselben auf die verbotwidrige Ein- und Ausfuhre eben so gut zu vigiliren, als wenn sie auf ihren Posten stehen. Zu dem Ende wollen Wir, daß die zu versetzende Jäger sich auf ihrem Marsche so viel als möglich in Trupps von zwey bis vier und mehrern Personen unter der Aufsicht eines Oberjägers zusammenhalten sollen.

Zwölftes Capitel.

Rapports und Berichtserstattungen in Dienstangelegenheiten.

§. 67.

Die gemeinen und gefreyten Jäger sollen ihre Dienst-Rapports dem ihnen vorgesetzten Oberjäger mündlich machen, und zu dem Ende ihm, so oft

er den Posten revidirt, von allen seit seiner letzten Anwesenheit sich ereigneten Vorfällen Bericht erstatten, auch wenn während seiner Abwesenheit sich etwas von Wichtigkeit, so keinen Aufschub leidet, zuträgt, ihn davon auf eine oder die andere Art sofort benachrichtigen. Die Oberjäger, sowohl stehende, als roulirende, sollen von den Tag für Tag gemachten Anordnungen und deren Effect ein Journal halten, wobey sie sich der möglichsten Kürze und Deutlichkeit zu befleißigen haben, und solches alle vierzehn Tage, nehmlich den 10ten und 25ten jeden Monats dem ihnen vorgesetzten Grenz-Inspektori einreichen. Was ausserdem Erhebliches vorgefallen ist, haben sie in ihrem Journal nach der Tagesordnung ebenfalls zu bemerken.

Ferner müssen die stehenden Oberjäger monathlich eine Haupt-Tabelle von den im Laufe des Monats durch sie und ihre Untergebene, theils allein, theils gemeinschaftlich mit den roulirenden Posten gemachten Beschlägen und angebrachten Denunciationen anfertigen.

Die roulirende Oberjäger haben eine gleiche Tabelle zu formiren, jedoch darin blos die Beschläge und Denunciationen zu bemerken, welche von der roulirenden Postirung allein und ohne Concurrenz der stehenden Jäger gemacht worden sind.

Damit auch allen Unordnungen und Excessen desto sicherer vorgebeuget werde, so sollen sämmtliche Oberjäger eine Conduiten-Liste von ihren subordinirten Grenzjägern vorerst und bis auf weitere Ordre monathlich, in der Folge aber den Umständen nach, nur am Ende eines halben oder ganzen Jahres anfertigen.

Alle diese Anzeigen müssen bey harter Ahndung vollkommen richtig und der Wahrheit gemäß abgefaßt, und den Grenz-Inspektoren, bey Gelegenheit, wenn sie die Posten revidiren, übergeben werden.

§. 68.

Jeder Grenz-Inspektor ist verbunden, für die prompte Ablieferung vorgedachter Journale, Tabellen und Conduiten-Listen zu sorgen, auch selbst ein Dienst-Journal zu halten, wohin er alle erhebliche Vorfälle getreulich anzuzeigen, auch zum Besten des Dienstes diensame Vorschläge hinzuzufügen hat.

So-

Sothanes Journal hat derselbe, nachdem er die von den Oberjägern eingekommene nachgesehen und mit seinen Anmerkungen versehen hat, alle halbe Monat an den Ober-Grenz-Inspektor zu übersenden, die von den Oberjägern erhaltene Straf-Tabellen und Conduiten-Listen aber nebst der von ihm beyzufügenden Conduiten-Liste von den unter seiner Inspektion stehenden Oberjägern, alle Monat bey demselben einzureichen.

§. 69.

Der Ober-Grenz-Inspektor ist verbunden, die bey ihm eingekommene vorgedachte Anzeigen der Grenz-Inspektoren genau durchzusehen, solche mit seinen Bemerkungen zu begleiten, und sodann nebst seinem eigenen Dienstjournal, welches in der obgedachten Art mit pflichtmäßiger Genauigkeit geführet werden muß, imgleichen der von ihm anzufertigenden Conduiten-Liste von sämmtlichen Grenz-Inspektoren und seinem Ordonnanzjäger der vorgesetzten Provinzial-Direktion zur weitern Verfügung monatlich einzureichen.

Von den vorkommenden Straffällen hat derselbe ein genaues Register zu führen, und darin alle Denunciationes bis zur völligen Beendigung der Prozesse einzutragen und zu controlliren.

Dreyzehntes Capitel.

Besondere Dienst-Anweisung für die Grenz-Jäger in Rücksicht auf die zur Ein- und Ausfuhr verbotene oder mit Impoſten belegte Waaren und Produkte.

§. 70.

Den Grenz-Officianten soll von der Provinzial-Direction ein Verzeichniß aller zur Ein- und Ausfuhr verbotenen Waaren und Produkte, imgleichen der fremden hoch impostirten Waaren zu ihrer Nachricht und Achtung zugestellet werden. Desgleichen hat sie dem Ober-Grenz-Inspektori von allen Circulairen, welche Verbothe, Imposte oder andere auf die Grenz-Bedeckung

Bezug habende Gegenstände betreffen, jedesmal eine hinlängliche Anzahl zu seiner eigenen Nachricht und Achtung, und zur Vertheilung an die Grenz-Inspektoren und Oberjäger zuzufertigen. Letztere müssen den Innhalt derselben den gemeinen Grenzjägern bekannt machen, alle Grenz-Officianten aber auf die genaue Befolgung der Vorschriften möglichst halten.

Damit auch die Kenntniß dessen, was zur Ein- und Ausfuhr verboten, oder hoch impostirt ist, desto mehr erleichtert werde, so soll davon bey jedem Grenzposten ein Verzeichniß gehalten und die vorkommende Veränderungen darin von den Oberjägern eingetragen werden.

Den Grenz-Inspektoren lieget ob, sich bey jeder Grenz-Bereisung zu überzeugen, daß solches wirklich geschehen und der Innhalt des Verzeichnisses gehörig bekannt gemacht wird.

§. 71.

Ausser den Vorschriften des Accise-Reglements, Zoll-Mandats, und der Tarifs, des Accise-Justiz-Reglements vom 11ten Junii 1772, des Edicts: die Vergehungen und Bestrafungen der Accise- und Zoll-Officianten vom 16ten Oktober 1783. und des Straf-Edicts vom 26ten März 1787., welche die Grenz-Inspektores sich nicht allein selbst bekannt zu machen haben, sondern auch ihren Untergebenen von Zeit zu Zeit vortragen müssen, ist vornehmlich noch folgendes zu beobachten:

a) Alle zum Eingange verbotene oder hoch impostirte Waaren, welche durch Contrebandiers in Complots oder auch einzeln von solchen Personen, die als Contrebandiers bekannt sind, eingebracht werden, sind anzuhalten, so bald sie die Schlesische Grenze berührt haben, sie mögen auf richtiger Straße betroffen werden oder nicht.

b) Kauf- und Fuhrleute und andere Personen können nur in dem Fall wegen der bey sich habenden verbotenen oder hoch impostirten und sonstigen steuerbaren Waaren in Anspruch genommen werden, wenn sie das erste Grenz-Zollamt, ohne Ansage der Waaren, vorbey passirt sind, oder sich zu dessen Vermeidung eines Schleifweges bedienen.

c) Zur Ausfuhr verbotene Produkte und andere Objecte sind in Beschlag zu nehmen, wenn sie nahe an der Grenze, jenseits des letzten Zollamtes betrof-

troffen, und ihre Bestimmung innerhalb Landes nicht gehörig nachgewiesen werden kann.

d) Alle Waaren, deren Ein- und Ausfuhr erlaubt ist, müssen beym Eingange in dem ersten Grenz-Zollamte angesagt, und bezettelt, beym Ausgange hingegen bey der dem Abführungs-Orte am nächsten belegenen Zoll-Stätte ebenfalls declarirt und zur Ausfuhr verzollet, auch bezettelt werden.

Was ohne dergleichen Zettel und Quittungen nach passirter ersten Zoll-Stätte betroffen wird, ist anzuhalten, und zu denunciiren; jedoch verstehet es sich von selbst, daß alle mit gültigen Freypässen begleitete Objecte, es sey zum Ein- oder Ausgang, ungehindert passirt, und blos zur Ansage bey dem Grenzamte und Producirung des Freypasses angehalten werden müssen.

e) Was in Ansehung der einkommenden Frachtfuhrleute und Meß-Fieranten, imgleichen der Revision der Reisenden zu beobachten ist, besaget das Straf-Edict vom 26ten März 1787. umständlich, auf dessen Innhalt also die Grenzjäger auch insofern hierdurch verwiesen werden. Die Revision der Reisenden muß nie auf der Landstraße, sondern allererst bey der nächsten Zoll-Stätte geschehen, bis dahin die Grenzjäger folgen müssen.

Einwohner der Grenz-Orte, welche, ohne ein Grenz-Zollamt zu passiren, dahin gelangen können, oder solche Reisende, so nach Orten sich verfügen wollen, welche zwischen der Grenze und dem ersten Grenzamte belegen sind, müssen von den Grenzjägern bis zu ihrem Bestimmungsorte begleitet, und daselbst mit Zuziehung einer Gerichtsperson die Revision vorgenommen werden.

f) Ordinaire und Extra-Posten sollen von den Grenzjägern gar nicht revidirt, sondern blos, wenn ein gegründeter Verdacht einer intendirten Contravention oder Defraudation vorhanden ist, bis zum nächsten Postamte gefolgt, und daselbst abseiten des Acciseamtes des Orts, jedoch mit Zuziehung der Grenzjäger, das dieserhalb Nöthige ordnungsmäßig besorgt werden.

Bey dergleichen Revisionen müssen die Jäger sich anständig und bescheiden betragen, und niemanden zu gegründeten Klagen Anlaß geben, widrigenfalls sie einer strengen Bestrafung ohnfehlbar zu gewärtigen haben.

Vierzehntes Capitel.

Die Militair- und Civil-Obrigkeiten sollen der Grenz-Postirung allen Beystand leisten.

§. 72.

Die Chefs der Garnisonen, die Magistrate der Städte, imgleichen die Gerichtsobrigkeiten, und die Schulzen und Gerichte der Dörfer und deren Einwohner sollen schuldig seyn, Unseren Grenz-Officianten auf ihr Ansuchen zur Anhaltung der Contrebandiers und deren Waaren nachdrückliche Hülfe und Beystand zu leisten.

Wer überwiesen wird, diese Hülfe verweigert, oder muthwillig verspätet zu haben, oder aber solcher ausgewichen zu seyn, soll dem Befinden nach bestraft werden.

§. 73.

Da die Gerichtsobrigkeiten wissen müssen, was die Einwohner des Orts für Nahrung treiben, und sie von Amtswegen schon verpflichtet sind, lüderliches Gesindel, welches sich nicht redlich nährt, aufgreifen zu lassen, so wird es denselben, besonders aber den Gerichten auf dem platten Lande zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, auf diejenigen Einwohner des Orts, welche aus dem Contrebandiren ein Gewerbe machen, ein wachsames Auge zu haben, solche, wo möglich, mit ihren Waaren anzuhalten, und an das nächste Accise- oder Zollamt abzuliefern, wenn sie solches aber nicht bewerkstelligen können, wenigstens diese des Contrebandirens verdächtige Personen dem nächsten Accise- oder Zollamte, oder Grenz-Postirung ohnfehlbar anzuzeigen, damit selbige auf sie vigiliren, und sie anhalten können.

§. 74.

Diejenigen Gerichtsobrigkeiten, welche diesen Befehl nicht befolgen, und dadurch den Contrebandiers stillschweigend Schutz angedeihen lassen, sollen bey deren Betretung dafür angesehen und bestraft werden. Im Fall auch durch dergleichen Nachsicht, oder durch verweigerte und verspätete Hülfe Grenzjäger oder andere Officianten blessirt, oder gar getödtet werden sollten, so wol-

len

len Wir, daß die schuldige Gerichtsobrigkeiten Unserer allerhöchsten Person durch das General-Accise- und Zoll-Departement namentlich angezeigt, von allen vorgefallenen Umständen Bericht erstattet, und auf eine exemplarische Bestrafung angetragen werden soll.

§. 75.

Ferner befehlen Wir, daß die Uns Allerhöchst Selbst monatlich vorzulegende Listen der vorgefallenen Defraudationen mit verbotenen oder hoch impostirten Waaren dergestalt gefertiget werden sollen, daß darin die Orte und Creise, woselbst die Contrebandiers wohnhaft sind, und ihre Gewerbe treiben, so wie die Namen der Grundherrschaften und Obrigkeiten dieser Orte ausdrücklich benannt werden, damit Wir diejenigen daraus entnehmen können, in deren Gerichtsbarkeit dergleichen dem Staate und der Landes-Wohlfahrt schädliche Unordnungen häufig vorfallen, und also gewissermaaßen geduldet werden.

§. 76.

Da das der einländischen Industrie und Unsern Einkünften gleich nachtheilige Contrebandiren und Defraudiren von selbst aufhören würde, wenn diejenigen, so sich damit befassen, nicht Gelegenheit hätten, das, was sie heimlich eingebracht, zu verkaufen und abzusetzen; so wird jedermänniglich hiermit ausdrücklich verboten, solchen Leuten, welche zum Handel nicht befugt sind, sondern mit der heimlichen Einschleppung sich befassen, und daraus ein Gewerbe machen, verbotene und hoch impostirte Waaren abzukaufen, oder denselben Niederlagen in ihren Häusern und Grundstücken zu gestatten. Wer dagegen handelt, soll als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und bestraft werden.

§. 77.

Seine Königliche Majestät hegen zu Dero getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß jeder nach seinem Verhältniß und Wirkungskreis sich bestreben werde, hierunter allerhöchst Dero, auf das Beste der einländischen Industrie und der allgemeinen Landes-Wohlfahrt abzweckende Willensmeynung zu erfüllen, und zu Unterdrückung des Contrebandirens und der Accise-Defraudationen nach Möglichkeit beyzutragen, damit diejenigen, welche mit diesem schädlichen Gewerbe zeithero sich befaßt haben, genöthiget werden, in der Folge

sich

sich auf eine redliche Art zu ernähren, durch Fleiß und Thätigkeit zum allgemeinen Besten mitzuwirken, auch die zur Erhaltung des Staats nothwendig erforderlichen Einkünfte mit gleichen Schultern getragen werden.

Seine Königliche Majestät befehlen daher Allerhöchst Dero Militair-Finanz- und Justiz-Instanzien und allen Gerichtsobrigkeiten so gnädigst als ernstlichst, dieser Ihrer Allerhöchsten Willensmeynung überall gehörig nachzuleben.

§. 78.

Damit auch dieses Reglement zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll nach Maasgabe desselben ein Publikandum abgefaßt, und solches nicht allein auf dem gewöhnlichen Wege sämmtlichen Militair- und Civilobrigkeiten bekannt gemacht, sondern auch den Zeitungen und Intelligenz-Blättern Dreymahl hinter einander inserirt, ferner von allen Kanzeln verlesen, und längstens binnen vierzehn Tagen a die publicationis von dem Auditeur eines jeden Regiments und Bataillons Unsern Truppen, und von dem Justitiario jeden Orts der versammleten Gemeinde, so wie in den Städten von den Magistraten der Bürgerschaft, und übrigen städtischen Einwohnern publicirt und erklärt, auch diese Publikation alle Jahr Termino Johannis, bey den Regimentern und Bataillons hingegen zur Zeit, wenn solche complet beysammen und sämmtliche Beurlaubte einberufen sind, auf eben die Art wiederholt, und endlich ein Abdruck dieses Publikandi an die Kirchthüren, Rathhäuser, Accise- und Zoll-Amtsstuben, so wie in allen Wirthshäusern und an andern dazu schicklichen Orten, angeschlagen werden.

Sollte eine Obrigkeit oder Gerichtsamt die Publikation unterlassen, und dadurch Unsere Unterthanen durch Unwissenheit des Gesetzes in Schaden bringen; so soll dasselbe vorkommenden Falls an die Stelle des Schuldigen treten, und für Strafe und Kosten verhaftet bleiben, weshalb denn diese geschehene Publikation in den Gerichts-Acten des Orts jedesmahl zu registriren ist.

Hierdurch geschiehet Unser gnädigster Wille. Gegeben Berlin, den 27. December 1792.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Hoym. v. Struensee.

Samm-

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz-Polizey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

vom Anfange bis Ende des Jahres 1793.

Digitized by Google

No. CXIV.

d. d. Berlin den 3ten Januar 1793.

Edikt

die Abberufung der in französischen Krieges-Diensten stehenden Königlichen Unterthanen betreffend.

publ. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 25ten Febr. und Glogau den 1ten März 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: demnach das deutsche Reich zu seiner Vertheidigung gegen Frankreich die Waffen zu ergreifen beschlossen, und des Kaisers Majestät in Ansehung der in den Kriegesdiensten dieser Nation befindlichen Reichs-Vasallen und Unterthanen Avocatorien erlassen, Wir auch Unsern Lehen-Leuten und Unterthanen in dem Dienst der feindlichen Nation ferner zu verbleiben nicht gestatten können, noch wollen; als befehlen und gebieten Wir hiermit und in Kraft dieses Unsers offenen Briefes allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, welche dermalen in den Kriegesdiensten der französischen Nation sich befinden, sie mögen seyn hohe oder niedere Befehlshaber, Ober- oder Unter-Officiere, oder auch gemeine Krieges-Leute, daß sie sofort nach Verkündigung dieser Unserer Avocatorien, und längstens binnen Drey Monaten, solche ihre bisherige Dienste verlassen, auch inskünftige dieselbe nicht wieder annehmen sollen, bey Vermeidung Unserer Höchsten Ungnade, auch Verlust aller und jeder von Uns oder Unsern in Gott ruhenden Vorfahren erlangten oder sonst besitzenden Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Haabe und Güter, Lehne und Erbe, aller Zunft- und Stadtgerechtigkeiten, und da sie betreten würden, Leib und Lebens; Wornach ein jeder, den es angehet, sich allergehorsamst, und eigentlich so lieb ihm ist, oberwähnte Strafe zu verhüten, zu richten und zu achten hat. Des zu Urkund haben Wir

diese Avocatoria eigenhändig unterschrieben, und dieselbe mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 3ten Januar 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein. Schulenburg.

No. CXV.

d. d. Breslau den 10ten und Glogau den 18ten Januar 1793.

Circulare

wegen der nachgegebenen Pferde-Ausfuhr nach dem Oesterreichschen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Da resolviret worden, das zeitherige Verbot der Pferde-Ausfuhr nach den Oesterreichschen Landen wiederum aufzuheben, und die Ein- und Ausfuhr derselben zwischen beyderseitigen Staaten nunmehro wieder völlig frey zu geben; so machen Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, solches in Eurem Creise (Departement) gehörig zu publiciren.

Sind ꝛc.

No. CXVI.

d. d. Breslau den 12ten und Glogau den 25ten Januar 1793.

Circulare

die verbotene Einfuhr der jenseits der Weser fabricirten Floret- und Frisolet-Bänder betreffend.

An sämmtliche Landräthe, und m. m. an sämmtliche Steuerräthe und den Breslauschen Magistrat.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In der d. d. Berlin den 25ten Juny v. J. erlassenen Verordnung, wodurch die fremde Floret- und Frisolet-Bänder verbothen worden, ist zugleich nachgegeben, daß die in Unsern Provinzen jenseits der Weser fabricirten Floret- und Frisolet-Bänder, gegen eine Abgabe von 18 Ggr. pro Pfund, eingelassen werden sollen.

Da sich aber bey angestellter Untersuchung ergeben, daß in gedachten Provinzen dergleichen Bänder itzt nicht verfertiget werden, so haben Wir für nöthig gefunden, den Eingang dieser angeblichen Westphälischen Floret- und Frisolet-Bänder gleichfalls zu verbieten, wannenhero Ihr denn dieses Verbot gehörig zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen habet. Sind ꝛc.

No. CXVII.

d. d. Berlin den 14ten Januar und Breslau den 16ten Februar 1793.

Allerhöchste Confirmation

der von den Landständen der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer erweiterten Statuten des bereits in Anno 1781 errichteten Inquisitions-Fonds.

Wir Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns das Landschafts-Collegium Unserer Fürstenthümer Schweidnitz

und Jauer Allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, daß es die Nothdurft erfordert habe, die bereits im Jahre 1781 abgefaßte und von Uns Allerhöchst confirmirte Statuta zu Errichtung eines Inquisitions-Fonds in gedachten beyden Fürstenthümern, theils wegen Unserer nach dieser Zeit in Criminalibus publicirten Verordnungen zu erweitern, theils wegen der zeither gemachten mehrern Erfahrungen näher zu bestimmen, obgenanntes Landschafts-Collegium Unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer daher mit Einstimmung der associirten Stände nachstehende erweiterte Statuta, welche von Wort zu Wort folgendermaaßen lauten:

Nachdem die sub dato Jauer den 11ten December 1781 errichtete und sub dato Breslau den 22ten ejusdem mensis et Anni Allerhöchst confirmirte Statuta zu Errichtung eines Inquisitions-Fonds in denen beyden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, theils wegen derer nach der Zeit in Criminalibus publicirten Königlichen Verordnungen einige Zusätze, theils bey denen gemachten Erfahrungen, nähere Bestimmungen erfordern; So hat das Landschafts-Collegium gedachter beyder Fürstenthümer mit Beystimmung deren associirten Herren Stände für nöthig befunden, nachstehende erweiterte Statuta diesfalls entwerfen zu lassen.

§. 1.

Einem jeden Dominio, welchem die Criminal-Jurisdiction, oder die sogenannten Obergerichte zustehen, ist unbenommen, sich bey dem Inquisitions-Fond zu associiren; es wird sich aber dasselbe gefallen lassen, alsdenn wenigstens fünf Beyträge an die Fond-Casse zu bezahlen.

§. 2.

Wenn ein associirtes Mitglied aus der zeitherigen Verbindung treten will, so kann solches zwar nach Gefallen geschehen; es muß aber ein halbes Jahr vorhero dem Herrn Landes-Aeltesten des Creises davon Anzeige geschehen, damit derselbe den Abgang dieses Dominii in dem zu führenden Creis-Register vermerken und die abzuführende Beyträge genauer übergeben, auch dem Directori Nachricht ertheilen könne. Wenn aber ein dergleichen Dominium bey gehabten Inquisitions-Fällen die demselben durch erhaltene Criminal-Urtel bey dem

dem Unvermögen der Inquisiten zur Last gefallenen Kosten aus dem gemeinschaftlichen Fond ein oder mehrmals bezahlt erhalten, so muß zuförderst untersucht werden, ob die bezahlten Beyträge den Betrag derer aus dem Fond refundirten Inquisitions-Kosten erreichen, mithin ist der Cassen-Rendant gehalten, ein genaues Journal zu führen, woraus sich ergiebt, wenn und wieviel jegliches associirtes Dominium an Uebertragungs-Geldern erhalten und von welchem Beytrage an es associirt gewesen, auf dessen Grund das Collegium den Abgang eines Dominii bewilligen kann. Ist dieses nicht, so wird sich ein dergleichen Dominium gefallen lassen, das übersteigende Quantum an die Fond-Casse zu vergüten.

§. 3.

Wenn ferner ein Dominium zwey verlangte Beyträge zu bezahlen unterlassen sollte; so wird dafür gehalten, daß solches stillschweigend dieser Societät entsagt habe; es ist aber dasselbe gleichwohl verbunden, den restirenden Beytrag an den colligirenden Landes-Aeltesten des Creises 14 Tage nach geschehener Erinnerung berichtigen zu lassen.

§. 4.

Zur Erhaltung und Verbesserung des Inquisitions-Fonds bezahlt

a) Jedes Dominium von jeder unterthänigen Possession ohne Unterschied der Größe einen Silbergroschen bey jedesmaliger Colligirung, ohne Unterschied, ob das Guth im Lande oder Gebirge liegt, in Courant, und muß jedes Dominium bey Einsendung seines Beytrages die wirkliche Anzahl derer Possessionen bey erfolgter neuen Vermehrung derselben anzeigen.

b) Dieser Beytrag wird entweder vor dem Creißtage oder längstens an demselben dem ersten Herrn Landes-Aeltesten gegen Quittung eingehändiget, und wenn ein neues Membrum beytritt, so übergiebt dasselbe zugleich mit denen oben §. 1. bestimmten Beyträgen die von demselben unterschriebene Consignation sämmtlicher unterthäniger Possessionen in duplo, wovon Ein Exemplar an das Directorium einzusenden, das Andere aber zu den Creiß-Acten geheftet werden soll.

c) Der erste Herr Landes-Aelteste des associirten Creisses übersendet oder übergiebt die eingenommenen Beyträge dem zeitigen Herrn Landes-Directori

sub

sub Specificatione gegen Quittung auf dem nächsten Fürstenthums-Tage nach der von dem Directorio verfügten Ausschreibung.

Wenn ein Interessent mit seinem Beytrage zurück bleibt; so wird derselbe von dem Landes-Aeltesten des Creises von 8 zu 8 Tagen auf seine Kosten durch Bothen erinnert, und wenn solches dreymal fruchtlos geschehen, so wird dem Directori Anzeige davon gemacht, welcher nöthigenfalls die Königl. Ober-Amts-Regierung um Assistence bittet. Eben so wird es gehalten, wenn wider Vermuthen der colligirende Landes-Aelteste die eingesammlete Beyträge und Consignationes nicht eingesendet haben sollte.

d) Das Directorium legt die baaren Gelder, so wie zeithero geschehen, ferner auf Pfandbriefe an, welche im Deposito asserviret, so wie die eingehende Zinsen zu Capital geschlagen werden, ist aber der Fond bis auf 200 Rthlr. erschöpft, so wird ein neuer Beytrag angeschrieben.

e) Rechnung über diesen Fond und das Journal führt der Rendant gegen ein Douceur halbjährlich von Einem Ducaten, und bey jedesmaligem Fürstenthums-Tage wird diese Rechnung a Collegio revidirt, abgenommen und dem Rendanten Decharge ertheilet.

§. 5.

Wenn bey einem associirten Dominio ein Inquisitions-Fall vorkommt, oder ein Inquisit eingebracht wird: so hat das Dominium zu veranlassen, daß durch einen Justitiarium,

1) die erste Summarische Vernehmung des Inquisiten geschehe. Nicht weniger

2) der Damnificatus vernommen werde, insofern derselbe am Orte oder in der Nähe befindlich ist.

3) Ist von dem Justitiario die Erhebung und Festsetzung des Corporis delicti unter gleichen Umständen zu besorgen, mithin die Obduction, die Aufnehmung des Augenscheins, bey Furtis qualificatis die Taxation oder Abnehmung des Eydes über den Werth der gestohlenen Sachen, oder den Betrag des verursachten Schadens. Ferner hat der Justitiarius

4) Die erforderlichen Nachrichten de vita ante Acta des Inquisiten einzuziehen, insoferne sie ohne schriftliche Correspondance durch Vernehmung

von

von Personen, die am Orte oder in der Nähe befindlich sind, erhalten werden können: Endlich

5) die Ausmittelung, Beschlagnehmung und Sicherstellung des Vermögens des Inculpaten.

6) Mit diesen über die General-Inquisition aufgenommenen Akten wird der Inquisit unter sicherer Begleitung und mit einem vierwöchentlichen Abzugs-Vorschuße, welcher finita Inquisitione vergütet wird, an den Inquisitorem publicum abgeschickt, auch

7) von diesem Inquisitions-Falle und dem Vermögen des Inquisiten wird dem zeitigen Herrn Landes-Direktori durch ein Attest des Justitiarii Anzeige gemacht, welcher nöthigenfalls die fernere Correspondance mit dem Inquisitore, die Beschleunigung des Prozesses und die Bezahlung der Kosten besorgt.

8) So wie die Gemeinde des Orts, wo der Inquisit eingezogen worden, bis zur Ablieferung desselben an den Inquisitoren publicum verbunden ist, die Bewachung und Transportirung des Inquisiten auch bis ins Zuchthaus oder zum Richtplatze unentgeldlich zu besorgen. So kann auch

9) der Fond weder für Verpflegung des Inquisiten während der General-Inquisition noch für diese Untersuchung selbst, einige Kosten an das Dominium oder den Justitiarium oder die Gerichte refundiren, als welche bey dem Unvermögen des Inquisiten von dem inquirirenden Dominio getragen werden müssen. Nicht weniger muß

10) ein dergleichen zur Special-Inquisition abgelieferter Inquisit wenigstens auf Ein Jahr mit nothdürftiger Kleidung und Hemden versorgt seyn, welche das Dominium bey dem Unvermögen des Inquisiten anzuschaffen, sich nicht entziehen kann.

§. 6.

Bey geringen unerheblichen Criminal-Verbrechen, wo der Justitiarius des Orts die Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung als ad opus Dominicum, Geld- und Stock-Arrest besorgen kann, werden die dabey aufgelaufenen Kosten niemalen aus dem Fond bezahlt. Unter diesen delictis levioribus werden nur solche verstanden, auf welche die Gesetze höchstens vierzehn-

tägiges Gefängniß oder Strafarbeit oder bis 5 Rthlr. Geldstrafe verordnen, oder die an gemeinen Leuten nach den Gesetzen nur mit mäßiger Züchtigung, oder öffentlicher, jedoch nicht entehrender Ausstellung geahndet werden sollen.

§. 7.

Es verstehet sich ferner von selbsten, daß auf Kosten des Fonds keine Gerichts-Stätte weder repariret noch erbauet werden kann, sondern jedes Dominium dergleichen Kosten ex propriis besorgen lassen müsse.

§. 8.

Dahingegen sollen aus dem Inquisitions-Fond alle diejenigen Kosten nach vorher geschehener Communication des Urtels und der festgesetzten Kosten-Liquidation bezahlt werden, welche

a) zur Verpflegung des Inquisiten während der Special-Inquisition im Stockhause und bis zur Execution des Urtels erforderlich gewesen, als worunter auch Sitz-Gebühren und Lager-Stroh gehören.

b) Die Copial- und Defensions-Gebühren und Medicinal-Kosten während der Inquisition.

c) Die Urtels- und Executions-Kosten, und zwar letztere bey Capital-Verbrechen.

§. 9.

Wenn die Königliche Criminal-Collegia

a) eine Lebens-Strafe,

b) Zuchthaus- oder Vestungsstrafe auf Lebenszeit, oder

c) Zuchthaus- und Vestungs-Strafe auf 6 Monathe bis auf 10 Jahr und länger, durch Urthel bestimmt haben.

d) Wenn ferner ein Verbrechen sich zu diesen Strafen nach den Gesetzen qualificiret, das Judicium supremum aber wegen vorkommender mitigirenden Umstände eine dieser gedachten Strafen in Geld- oder Gefängniß-Strafe oder zur Dominial-Arbeit zu verwandeln für gut finden sollte, gleichwohl aber auf Verordnung der Königl. Ober-Amts-Regierung specialiter inquirirt werden müssen; so werden die diesfälligen Inquisitions-Kosten aus dem Fond ebenfalls bezahlt.

§. 10.

§. 10.

Auf sämmtliche in Criminalibus zeithero ergangene oder noch zu publicirende Allerhöchste Königl. Edicte und Verordnungen, soll ohne Ausnahme bey allen Inquisitions-Fällen genaue Rücksicht genommen werden, als:

auf das Reglement für die bestellten Inquisitores publicos d. d. Berlin den 9ten September 1750.

Die Declaration d. d. Breslau den 9ten August 1754.

Die General-Instruction für die Criminal-Collegia d. d. den 20ten May 1756.

Die nähere Instruction, wie es wegen der General- und Particulair-Landes-Visitation zu halten, d. d. Breslau den 1ten April 1772. besonders auch

auf das Edict wegen näherer Bestimmung des Gerichtsstandes bey Criminal-Untersuchungen und der Verbindlichkeit zu Tragung der dabey vorkommenden Kosten d. d. Berlin den 21ten July 1787.

Uebrigens sind diese Statuta von dem versammelten Fürstenthums-Collegio approbirt und unterschrieben worden, und sollen selbige zu Allerhöchster Königl. Confirmation befördert, sodann aber jedem Dominio Ein gedrucktes Exemplar mit dabey befindlichem Verzeichniß der associirten Dominiorum nach Ordnung der Creise, und nach dem Alphabeth der Dörfer ohnentgeldlich zugestellt werden.

So geschehen Jauer den 17ten December 1792.

Landschafts-Collegium der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer,
Gustav Graf Rödern, C. S. von Gellhorn, G. Freyherr von Richthofen, von Niebitsch, L. von Schweinitz, von Tempsky, von Sonnenberg, von Crauß, von Tschirsky.

entworfen und Uns präsentiret habe, nebst hinzugefügter allerunterthänigster Bitte, daß Wir diesen erweiterten Statuten Unsere Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruhen möchten, Wir auch diesem Gesuche in Gnaden Statt gegeben haben: Als haben Wir vorstehende Statuta der zum Inquisitions-Fond in Unsern beyden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer vereinigten Stände, wie hiermit geschiehet, seinem ganzen Innhalte nach ratificirt und

genehmiget, Unſerer Breslauſchen Ober-Amts-Regierung und Krieges- und Domainen-Cammern anbefehlend, über dieſe von Uns beſtätigte Statuta zu halten, die Stände dabey gebührend zu ſchützen, und keine Contraventiones dagegen zu geſtatten.

Deß zu Urkund iſt gegenwärtige Confirmation mit Unſerm Königl. Innſiegel bedruckt und von Unſerm Groß-Canzler und dem in Schleſien dirigirenden Finanz-Miniſter unterſchrieben worden. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 14ten Januar 1793 und Breslau den 16ten Februar 1793.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

Frhr. v. Carmer. Graf v. Hoym.

No. CXVIII.

d. d. Breslau den 17ten Januar 1793.

Publicandum

wegen Verhütung des Roulirens der leichten Ducaten und anderer Gold-Münzen.

publicatum per Circulare der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 12. Februar u. Glogau den 6ten März 1793.

Obgleich durch das Edict vom 13ten Februar 1749. die Einbringung unwichtiger Ducaten und deren Gebrauch im Handel, bey Vermeidung der Confiscation und Erlegung einer Strafe von einem Reichsthaler für jedes Stück verboten, dieſe Diſpoſition auch in den nachherigen Verordnungen vom 15ten November 1780, 3ten April 1781, 30ſten März 1782 und 16ten September

1784

1784 nicht nur bestätiget, sondern auch ausdrücklich befohlen worden, alles leichte Gold zur Münze für den in diesen Verordnungen bestimmten Preis abzuliefern; so wird doch nichts desto weniger mißfällig bemerkt, daß die Beobachtung dieser Verordnungen vernachlässiget, und dadurch die Menge der leichten Ducaten ansehnlich vermehret worden ist.

Um nun dem Nachtheil vorzubeugen, welcher daraus besonders für den armen Fabrikanten und Landmann nothwendig entstehet; so wird hierdurch festgesetzt: daß

1) alles Circuliren leichter Ducaten, Louisd'or, Souverain d'or und anderer Goldmünzen, gänzlich und dergestalt untersagt bleibt, daß die Nichtbefolgung dieses Verbots für den Contravenienten nicht nur die Confiscation der leichten Goldmünzen selbst, sondern auch noch ausserdem pro Stück 1 Rthlr. Strafe nach sich ziehet.

2) Sollen sämmtliche, sowohl christliche als jüdische Mäkler darauf sehen, daß keine Zahlungen in leichten Ducaten geschehen, sondern es wird vielmehr den christlichen Mäklern bey Verlust ihrer Mäkler-Concession und anderweiter Leibes- oder Geldstrafe, den jüdischen Mäklern aber bey gleichmäßigem Verlust ihrer Mäkler-Concession, und noch überdem bey Entziehung ihres Privilegii, Stamm-Nummer oder sonstigen Schutz-Begünstigungen hierdurch ausdrücklich anbefohlen, alle und jede ihnen bekannt werdende Contraventionen gegen diese Verordnung sogleich gehörigen Orts anzuzeigen, und um sowohl diese Personen, als auch alle andere gutgesinnte, und gehorsame Königliche Unterthanen für die Befolgung dieser Landesherrlichen Befehle zu belohnen; so soll

3) dem Denuncianten der dritte Theil des Werths der confiscirten Goldmünzen und der dafür zu erlegenden Strafe anheim fallen.

4) Damit aber den größtentheils unschuldigen gegenwärtigen Besitzern der leichten Goldmünzen eine Gelegenheit eröfnet werde, solche los zu werden, so wird ihnen verstattet, dieselben bis zum 1ten May des laufenden Jahres entweder ausser Landes zu schaffen, oder nach dem Gewicht an die Münzen abzuliefern. Nach diesem Termin aber werden dergleichen leichte Goldmünzen daselbst nicht anders, als der Ducaten zu 2 Rthlr. 23 Ggr. 6 Pf. in Courant angenommen, und für jedes fehlende As 1 Ggr. 6 Pf. abgezogen, so wie solches bereits in den Eingangs angezogenen ältern Verordnungen festgesetzt ist.

5) Da inzwischen der kleine Fabrikant und Ackersmann auf dem platten Lande nicht Gelegenheit hat, sein ihm aufgedrungenes leichtes Gold auf den so eben angeführten Wegen los zu werden, und er daher Gefahr laufen würde, gewissenlosen Wuchrern in die Hände zu fallen, Seiner Königlichen Majestät Landesväterliche Fürsorge aber besonders auf diese nützliche und achtungswerthe Volks-Classe gerichtet ist; so sind sämmtliche Steuerämter angewiesen worden, von den Unterthanen bey Bezahlung ihrer Steuern leichte Ducaten zu 3 Rthlr. und blos gegen Abzug von 1 Ggr. 6 Pf. für jedes fehlende As anzunehmen. Von dieser Begünstigung sind jedoch die Dominia ausgeschlossen, da diesen die sub No. 4. vorgeschlagene Mittel offen stehen. Signatum Breslau, den 17ten Januar 1793.

(L. S.)

Königlich Preußische Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. CXIX.

d. d. Breslau den 26ten Januar 1793.

Circulare

wegen der Porto-Freyheit von eingehenden Königl. Gelderu.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, und an die Königl. Accise-Directiones Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da von denen an hiesige Krieges-Casse eingesandten sonst portofrey gehenden Königl. Geldern zeither verschiedentlich das Postgeld um deshalb gefor-

gefordert worden, weil auf den Couverts von den Einsendern nicht deutlich genung bemerkt worden, was für Gelder es sind; (an die Landräthe) so habt Ihr die Euch untergebene Creis-Casse (an die Steuerräthe) die Magistrate Eures Departements anzuweisen, diese Bemerkung auf den Geld-Couverts hinführo deutlich auszudrücken. Sind ꝛc. (an die Accise-Directiones) so ersuchen Wir Eine Königl. Accise- u. Zolldirection, die resp. Königl. Acciseämter gefälligst zu instruiren, diese Bemerkung auf die Geld-Converte hinführo deutlich auszudrücken.

No. CXX.

d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 22ten Februar 1793.

Circulare

wegen der in Zukunft nur den Kunstverständigen zu verstattenden Acquirirung der Apotheken.

An sämmtliche Steuerräthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da in Erfahrung gebracht worden, daß sich an verschiedenen Orten der Mißbrauch eingeschlichen, daß Leute, welche sich nie mit dem Medicinalfache abgegeben, Apotheken eigenthümlich an sich bringen, oder die ihnen auf irgend eine Weise zugefallnen Officinen an diejenigen veräußern, welche das Meiste dafür bezahlen, ohne daß von Seiten der Gerichtsobrigkeit nur die mindeste Rücksicht auf die Kenntnisse der Acquirenten genommen werde; aus diesem Mißbrauche aber sowohl für das Publicum überhaupt, als auch insbesondere für die gelernte Provisores Nachtheil erwächst, indem erstres mit schlechter Arzney versehen, letzteren aber die Gelegenheit sich zu etabliren erschweret wird; so wird hiemit festgesetzt, daß, die Apotheken derjenigen Wittwen ausgenommen, welche bereits ad secunda vota geschritten, und welche bis zu derselben Absterben oder anderweitigen Disposition in statu quo bleiben mögen, künftighin keine

keine Apotheke anders, als von einer mit Medicinal-Kenntnissen versehenen Person acquiriret, erkauft und besessen, und daß bey einer nahmhaften Strafe von keinem Gerichte eine Apotheke unqualificirten Subjecten verreicht werden darf, und jeder Acquirent sich vor der Verreichung zuförderst zu diesem Behufe durch die Approbation des Collegii Medici legitimiren soll. Wir befehlen Euch daher, diese Verfügung den Magistraten in denjenigen Städten Eures Departements, wo Apotheken vorhanden sind, gehörig bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß solche überall genau befolgt werde. Sind ꝛc.

No. CXXI.

d. d. Breslau den 19ten Februar 1793.

Königliche Cammer-Verordnung die Censur der Druckschriften betreffend.

An den Krieges- und Steuerrath Ludendorff, ingl. m. m. an die Steuerräthe, in deren Departement Buchdruckereyen befindlich sind, wie auch an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben unterm 28ten März pr. Euch bekannt gemacht, daß, so wie es in Unsern übrigen Staaten schon geschehen, Wir auch in Schlesien wegen der Censur derer zu den Drucker-Pressen kommenden Sachen, Unsere Willensmeynung Euch vorher eröfnen würden. Wir wollen nicht länger anstehen, Euch gegenwärtig hierüber umständlich mit Vorschrift nachstehend zu versehen. Zuförderst machen Wir Euch in Gnaden bekannt, wie Wir für gut befinden, die Censur aller und jeder Drucksache, ohne Ausnahme, mithin auch der theologischen und juristischen, Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu unterordnen. Hiernächst bleibt es dabey, daß bey denen 2 Buchdruk-

kereyen

kereyen in Brieg der Stadt-Director Schultz die Censur verrichte. Falls aber derselbe durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert seyn werde, so soll der Syndikus Pläschke die Censur übernehmen. Bey der Druckerey in Neisse wird die Censur dem Stadt-Directori Kirchstein und in dessen Behinderung dem Syndico Selbstherr aufgetragen. Diesen Censoribus wird hierdurch die Vollmacht ertheilet, allen currenten, und sonst dortigen Orts zum Druck kommenden Manuscripten, wovon allein die ganzen Werke, und die einzelnen Bogen in welchen von den Gerechtsamen und Prärogativen Unsers Königl. Hauses die Rede ist, ausgenommen werden, die Druckfreyheit zu ertheilen. Da unter den ersten viele kleine theologische Aufsätze, Gesang- oder Gebetbücher vorkommen werden, so ist Unser Wille, daß der Censor, wenn es die protestantische Religion betrift, den dortigen Archidiaconum Strodt um die Censur derselben requiriren solle. Der ꝛc. Strodt muß aber das Manuscript, mit seiner Censur-Unterschrift versehen, dem weltlichen Censori zurückschicken, und dieser es ebenfalls unterschreiben, zur Bescheinigung, daß auch er seinerseits bey solchem nichts zu erinnern gefunden. Die katholischen Religionsbücher, welche etwa dort gedruckt werden sollen, sind gewöhnlich schon mit der Censur Unsers Bischöflichen Vicariats-Amtes in Breslau versehen. Sollte solches aber nicht seyn, so muß der Censor dieses Vicariat-Amt um die Censur ersuchen, in einem so wie in dem andern Fall aber das imprimatur des Vicariat-Amts mit unterschreiben, weil überhaupt ohne dessen Signatur keine Censur bey der Druckerey gültig seyn soll. Wenn auch in Brieg verschiedene pohlnische Piecen zum Druck kommen, so habt Ihr Uns ein Subject vorzuschlagen, welches dieser Sprache mächtig ist, und dabey die Fähigkeiten besitzt, die Prüfungen in eben der Art als der Archidiaconus Strodt bey den protestantischen Sachen vorzunehmen. In Neisse wird nach Eurem Bericht vom 14ten April pr. nichts Bedeutendes gedruckt. Sollte jedoch in der Folge dergleichen dorten etwa vorkommen; so müssen die dortigen Censores nach Verschiedenheit des Inhalts entweder an den Archidiaconum Strodt oder an das Vicariat-Amt sich wenden. Wir haben die ganzen Werke, und die einzelnen Bogen, in denen von den Gerechtsamen und Prärogativen Unsers Königl. Hauses die Rede, die etwa in Brieg oder Neisse gedruckt werden sollten, von der Durchsicht der dortigen Censur ausgenommen, die eine so wie die andere, sie mögen von

einem Inhalte seyn von welchem sie wollen, müssen zu der hiesigen Haupt-Censur, an Unsern Geh. R. und C. D. v. Klöber eingesandt werden. Wollte auch ein Verfasser oder Verleger sein Manuscript hier censiren, und hernach in einer von den Druckereyen Eures Departements drucken lassen, so stehet ihm solches völlig frey, jedoch muß die Druckerey über die hier erhaltene Censur bey dem Censore des Orts sich ausweisen, und dieser sein vide darunter vermerken. Ohne Censur darf die Druckerey sich nicht unterstehen einiges, und wenn es auch nur ein Blatt, ein paar Zeilen, oder ein Band wäre, zu drucken. Hat der Censor einzelne Stellen in dem Manuscript oder auch nur Ausdrücke gestrichen, so darf der Buchdrucker das Gestrichene nicht mit drucken. Wollte der Verleger oder Verfasser, jedoch während dem Druck, und also nach der Censur, noch Abänderungen in dem imprimendo machen, so ist ihm solches unbenommen, jedoch muß in diesem Falle das Manuscript nochmals dem Censori vorgelegt, und über die Abänderung dessen Zustimmung eingeholet werden.

Welcher Buchdrucker hierwider contravenirt, wird unausbleiblich in eine Strafe von 5 bis 50 Rthlr. genommen werden, und wenn sich noch überdem finden sollte, daß der Inhalt des heimlich ohne Censur Gedruckten so beschaffen ist, daß er die hiesige Censur nicht würde haben passiren können; so wird diese Strafe erhöhet, und die ganze Auflage confiscirt werden. Würde dagegen der Verfasser, Verleger oder Drucker glauben, daß ihm von dem Censori zu nahe getreten worden, so stehet ihm frey, seine Beschwerde bey Unserer Kr. und Dom. Cammer anzubringen, es muß aber bey demjenigen sein Verbleiben behalten, was diese entscheiden wird.

Sobald ein imprimendum völlig abgedruckt ist, muß der Drucker ein gedrucktes Frey-Exemplar dem Censori zustellen, um diesen zu überzeugen, daß der Abdruck auch wörtlich geschehen. Hierdurch wird aber auch die unterm 19ten Novbr. 1789. befohlene Absendung von denen in dieser Verordnung benannten Drucksachen an Unsere Bibliotheque in Berlin nicht aufgehoben, diese bleibt vielmehr nach wie vor.

Hat ein Manuscript einmal von dem competenten Censore das imprimatur erhalten; so ist der Drucker und der Verleger, insofern der letzte nicht selbst Verfasser ist, von aller Verantwortung frey, der Drucker hat aber das mit der Censur-Unterschrift versehene Manuscript wenigstens 2 Jahre zu asserviren,

um

um mit solchem sich nöthigen Falls ausweisen zu können. Damit auch Unsere ꝛc. Cammer von allem, was gedruckt wird, Wissenschaft erlangen möge, so ist schon längst verordnet worden, daß bey derselben von jedem impresso einige Exemplaria alle Vierteljahre unter Beylegung einer Consignation derselben eingesandt werden sollen.

Wir erneuern hierdurch diese Verordnung und bestimmen die Zahl der Exemplaria auf drey, statt daß sonst deren zwölf gewesen, setzen zugleich aber auch fest, daß die Consignation jedesmal von dem Censore, zum Zeichen daß er die darin vermerkte impressa wirklich censirt, unterschrieben seyn muß. Alle diese Vorschriften finden auch ihre Anwendung, wenn ausserhalb Schlesien schon gedruckte Sachen hier neu aufgelegt werden sollen. Ueberhaupt unterliegt alles und jedes zu druckende der Censur, blos die von Unsern Landes-Collegiis verordnete oder von andern Obrigkeiten verabfaßte Publicanda sind hiervon ausgenommen, als welche allein nicht censirt werden dürfen.

Da das Geschäft der Censur sehr mühsam ist; so haben Wir gleich demjenigen, was in Unsern übrigen Staaten feststehet, auch allhier befunden, daß dem Censori für seine Arbeit, ausser dem Frey-Exemplare eine Remuneration angedeihen, und derselbe für den Bogen, wenn es ein gedruckter ganzer ist, 2 Sgr., wenn die Censur aber nicht einen vollen gedruckten Bogen beträgt, 1 Sgr. erhalten solle, welches Douceur die Druckerey ihm bezahlet, und denen Druckkosten zurechnet. Bey ganz kleinen unbedeutenden Sachen, wird der Censor wohl von selbst geneigt seyn, die Censur gratis zu verrichten, und verstehet sich von selbst, daß, wer die Censur besorgt, auch das Douceur bekommen müsse. Wir erwarten aber dagegen auch, daß die Censores die Censur dergestalt befördern, und sich arrangiren werden, daß die Pressen in ihrem Nahrungsbetriebe nicht aufgehalten werden, so wie die Verleger oder Drucker dafür sorgen müssen, daß die zur Censur kommende Manuscripte deutlich und leserlich geschrieben seyn.

Die Aufmerksamkeit der Censur muß sich aber nicht allein auf die Druckereyen erstrecken: sie muß auch auf die im Orte aufzuführende Schauspiele gerichtet werden. Wenn daher eine Gesellschaft Schauspieler sich dorten einfinden sollte, so muß dieselbe das aufzuführende Schauspiel dem Censori vorher anzeigen, und ohne dessen Vorwissen und Genehmigung keines, es mag gedruckt,

druckt, oder noch in der Handschrift seyn, auf den Schauplatz bringen, der Censor hingegen muß das Stück nach denen Grundsätzen der Censur prüfen und nach Befund dessen Vorstellung entweder genehmigen oder untersagen.

Weil aber gewöhnlich die allhier befindliche Wäserſche Gesellschaft einige ihrer Mitglieder in die andern Städte abzuschicken pflegt, und diesen hier schon censirte Stücke mitgiebt, so braucht es in diesem Falle keiner besondern Prüfung, jedoch muß aber die allhier zu jedem Stück erhaltene Approbation dorten beym Censore ausgewiesen werden.

Damit der Censor auch bey Prüfung derer ihm unter handen kommenden Piecen eine Anleitung haben möge, wollen Wir auch Unsere Gedanken über die Grundsätze der Censur allergnädigst bekannt machen. Unser Wille und Unsere Absicht ist keinesweges, die Aufklärung in Unsern Landen zu unterdrücken, oder zu verhindern, und denen Schriftstellern einen lästigen Zwang aufzulegen. Da aber der Ausdruck Aufklärung in den heutigen Tagen so gemißbraucht, und der mit selbigem verknüpfte Begriff dergestalt verdrehet wird, daß die frechsten und schändlichsten gegen alle Moral und Religion streitenden Sätze mit dieser sonst so edlen Benennung belegt werden: so ist es höchst nothwendig, daß die Censur bey Ausübung ihres Amtes einen richtigen Begriff desselben sich beständig gegenwärtig halte. Unter wahrer Aufklärung kann nichts anders verstanden werden, als die Entdeckung und Beförderung der denen Menschen nach ihren verschiedenen Verhältnissen und Fähigkeiten nützlichen Wahrheiten und Kenntnissen. Alles also was dahin abzielet: jede reine auf Wahrheit und Kenntnisse abzweckende Critik der gesunden Vernunft, die in einem bescheidenen der Sache angemessenen Vortrage dargestellt wird, kann und muß die Censur passiren, wenn deren Resultate auch gleich mit denen Begriffen des Censoris nicht übereinstimmen.

Dagegen muß jeder freche und unehrerbietige Tadel irgend eines Lehrbegriffs und Gebrauchs derer im Staate tolerirten Religionen und vorzüglich jede Verspottung der allgemeinen und besondern Grundsätze derselben, jeder Ausdruck, der Beleidigungen der geheiligten Person Sr. Majestät und des Königlichen Hauses enthält, oder Allerhöchst Dero unmittelbare Staats-Verwaltung herabwürdiget, jeder Ausruf des Mißvergnügens über die bestehende Regierungsform, jede Anpreisung der irrigen Begriffe von nützlichen Revolutionen,

onen von National-Freyheit und Gleichheit, jede Verspottung, jeder freche und unbescheidene Tadel der subsistirenden Landesgesetze und Verordnungen im Staate, jede unehrerbietige und boshafte Critik über die Amtsführung derer Landes-Collegiorum und anderer Obrigkeiten, jede Herabsetzung der Ehrfurcht, so man überhaupt fremden Mächten, regierenden Herren und deren Familien schuldig ist; jede vorsätzliche und auffallende Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens eines oder mehrerer Individuen; jede unschickliche Verwechselung der Stände in Hinsicht auf Titulaturen, kurz alles was zur Stöhrung der moralischen und bürgerlichen Ordnung und Ruhe augenscheinlich abzweckt, und die guten Sitten beleidiget, wohin auch schädliche und dahin weisende Kupferstiche und Holzschnitte zu rechnen, schlechterdings bey der Censur nicht durchgehen.

Wir haben dem Archidiaconum Strodt, die Buchdruckereyen, desgleichen das Bischöfliche Vicariat-Amt, hiernach, so weit es einen jeden angehet, instruiret. Euch aber befehlen Wir, die zu Censoribus ernannte Magistrats-Membra nach vorstehend umständlich anzuweisen, und es ihnen zur verantwortlichsten Pflicht zu machen, nach denen Euch eröfneten Grundsätzen der Censur sich zu richten, und alles Vorstehende auf das genaueste zu beobachten. Sollten in der Application der Grundsätze auf einzelne Fälle dem Censori Bedenklichkeiten zustoßen, die er sich nicht getraut sogleich zu heben, so hat derselbe ohne Unterschied des Objects deshalb mit Einreichung des Manuscripts bey Unserer Cammer anzufragen, und von ihr Vorbescheidung zu gewärtigen.

Obgleich in den Städten Eures Departements keine eigentliche Buchhandlungen befindlich sind, und wegen des Bücher-Depots des hiesigen Buchhändler Gutsche in Brieg dieser angewiesen worden, seinen dortigen Commissionair zu instruiren, so pflegen doch die Buchdrucker oder Buchbinder auch mit Büchern zu handeln, und vielleicht sind gleichfalls in einem oder dem andern Orte Lesegesellschaften errichtet worden. Wir finden es dahero für dienlich, Euch auch von demjenigen Nachricht zu geben, was hiesigen Orts deshalb für gut befunden worden. Es ist nämlich sämmtlichen Buchhändlern aufgegeben worden, bey Uebernahme auswärts gedruckter Bücher sich nach vorstehenden Censur-Principiis zu richten, die Schriften nach solchen zu beurtheilen, und diejenigen, welche gegen selbige anstossen, zum hiesigen Debit nicht zu über-

nehmen, vielweniger im Lande öffentlich oder heimlich zu verkaufen. Wäre solches unwissend geschehen, so muß der Buchführer, sobald er von der Gesetzwidrigkeit der Piece Kenntniß erhält, mit dem Debit inne halten, von der verdächtigen Piece mit Beylegung eines Exemplars Unserer Cammer Anzeige machen, und von derselbelben weitere Vorschriften erwarten; sollte dieses unterlassen werden, die Buchführer auch wohl gar dergleichen Schriften ausserhalb Landes drucken lassen, um der hiesigen Censur zu entgehen, so wird darauf unnachbleiblich die Confiscation der Bücher, und nach dem Grade des Vergehens die empfindlichste Geld- oder auch Leibesstrafe erfolgen. Es ist denen Buchhändlern dabey angerathen worden, zu ihrer eigenen Sicherheit, ihre Verlags-Artikel, selbst diejenigen, deren Verfasser ausser Schlesien leben und die sie auswärts drucken lassen, der hiesigen Censur zu unterwerfen. Und in eben der Art haben Wir auch die Unternehmer und Vorsteher von Lese-Gesellschaften angewiesen, nach gleichen Principiis die Bücher, so sie circuliren lassen, zu prüfen und die Wahl derselben zu bestimmen, wobey Wir ihnen nicht verhalten haben, daß, wenn sie wissentlich hierwider handeln sollten, sie in eine Strafe von 5 bis 50 Rthlr. werden genommen werden. Sollte einer von ihnen über die Zu- oder Unzulässigkeit einer Piece zweifelhaft seyn, so kann er deshalb bey Euch anfragen, und wenn auch Ihr Euch nicht getrauet die Entscheidung zu übernehmen, so habt Ihr an Unsere Cammer davon zu berichten.

Wir glauben Unsere Intention Euch nunmehr hinlänglich bekannt gemacht zu haben, und erwarten von Euch, daß Ihr nicht allein die benannte weltliche Censores instruiren, sondern auch, wenn in Eurem Departement mit Büchern gehandelt wird, oder Lesegesellschaften gehalten werden, denen Unternehmern obige Vorschriften, in so weit solche auf sie anwendbar sind, mittheilen, und überhaupt auch Eures Orts auf die Befolgung derselben mit aller Attention wirken werdet.

Schließlich wollen Wir noch bemerken, daß, wenn Schauspieler in solchen Städten Eures Departements sich einfinden sollten, in welchen keine besondere Censores bestellt sind, die Prüfung der aufzuführenden Stücke, von dem Magistrat, oder auch von einzelnen Membris desselben, als welches Wir Eurem Gutbefinden überlassen, da Ihr die Subjecte am besten kennt, geschehen müssen,

ſen, und ohne deren oder deſſen Genehmigung keine Piece auf das Theater gebracht werden darf. Sind ꝛc.

P. M. Nach dieſen Grundſätzen ſind auch ſämmtliche übrige Behörden ſpecialiter inſtruiret worden, indem bey der Weitläuftigkeit und dem Bezug auf Localität der Abdruck unterbleiben müſſen.

No. CXXII.

d. d. Berlin den 4ten März 1793.

Allerhöchſte Confirmation

der von dem Oberſchleſiſchen Landſchafts-Collegio errichteten Societät zu Uebertragung der Inquiſitions-Koſten.

publicatum mittelſt Schreiben an die Oberſchleſiſche Ober-Amts-Regierung, Landſchafts-Direction Fürſtbiſchöfl. Regierung zu Neiſſe, General-Fiſcal Berger, Krieges- und Steuerrath Lonſert, und die Inquiſitores publicos in Oberſchleſien d. d. Breslau den 9ten April 1793.

Confirmation.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß Uns das Oberſchleſiſche Landſchafts-Collegium allerunterthänigſt vorgetragen, wie es zu gemeinſchaftlicher Uebertragung der Inquiſitions-Koſten

Koſten in eine beſondere Societät treten, und ſolche nachfolgendem, Uns zur Confirmation eingereichten Plane, errichten wolle, welcher von Wort zu Wort alſo lautet:

Plan

Nach welchem ſich der gröſßte Theil der Oberſchleſiſchen Stände, wegen Errichtung eines gemeinſchaftlichen Fonds zu Uebertragung der Inquiſitions-Koſten in delictis privatis vereiniget haben.

Bewegungsgründe.

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, wie drückend die Aufbringung der Inquiſitions-Koſten einzelnen Dominiis zur Laſt gefallen; ſo iſt ſchon ſeit mehreren Jahren der Wunſch entſtanden, daß dieſe Laſt, durch eine zweckmäßige Vertheilung unter das Ganze erleichtert, und eine Societät zu Uebertragung der Inquiſitions-Koſten in delictis privatis errichtet werden möge. Es haben daher die in dieſer Beylage verzeichnete Dominia aus allen zwölf Creiſen des Oberſchleſiſchen Departements ſich zu einem ſo löblichen Vorhaben vereiniget, und bis auf Approbation des hohen Etats-Miniſterii zur Erreichung des gedachten Endzwecks nachfolgende Maasregeln feſtgeſetzt.

§. 1.

Anſtellung des Inquiſitoris, des Actuarii und der Aſſeſſoren.

Es ſoll ein eigener Ständiſcher Inquiſitor angeſetzt werden, welcher aus dem gemeinſchaftlich zuſammen zu bringenden Fond ſalarirt wird, und die vorfallenden Criminal-Geſchäfte, respectu des hiebey anzuwendenden Fleiſſes und Thätigkeit unter der Aufſicht und Controlle der Oberſchleſiſchen Landſchaft bearbeitet, auch denſelben ſeiner Amtsführung halber reſponſable bleibt. Die Wahl eines hiebey erforderlichen Criminal-Actuarii und zweyer Aſſeſſorum wird dem Inquiſitori dergeſtalt überlaſſen, daß derſelbe die diesfälligen Subjecte dem Landſchafts-Collegio, oder Directorio zur Approbation in Vorſchlag bringt. Die erwählten Subjecta eines Inquiſitoris und Actuarii werden ſodann zur Prüfung ihrer Qua-

Qualification, und zur Confirmation der Königl. Ober-Amts-Regierung präsentiret.

§. 2.

Fixirter Ort des Inquisitoris.

In der Stadt und Festung Cosel, als dem Meditullio von Oberschlesien und dem beständigen Sitz der Landschaft, soll ein massiv gemauertes Stockhaus, nebst Wohnung des Stockmeisters erbauet, und die diesfälligen Kosten von dem bey Errichtung der Landschaft zusammen gebrachten Ständischen Vorschusse bestritten werden.

§. 3.

Anstellung des Stockmeisters.

Auch soll ein eigener Stockmeister hierzu angesetzt und demselben, anstatt der sonst gewöhnlichen Sitz-Gebühren, ein fixirtes Gehalt bewilligt werden.

§. 4.

Was für Inquisitiones vor den Ständischen Inquisitor gehören.

Alle Inquisitiones, wo der publique Fond die Kosten trägt, gehören für den Inquisitorem publicum. Alle Inquisitiones hingegen, wo die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, bey dem Unvermögen der Inquisiten, die Kosten tragen müssen, gehören für den Ständischen Inquisitorem In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob der publique Fond die Kosten tragen werde, sind die Inquisiten an den Ständischen Inquisitorem einzuliefern, welcher sogleich dem Landschafts-Direktorio gutachtlichen Bericht erstattet. Unterdessen wird die Untersuchung von dem Inquirenten Salvo jure fortgesetzt; indem wenn sich am Ende findet, daß die Sache vor den Königl. Inquisitorem gehört, dem Ständischen Fond die vorgeschossenen Kosten erstattet werden müssen.

§. 5.

In Fällen, wo nicht der geringste Zweifel obwaltet, daß die Kosten dem publiquen Fond zur Last fallen, werden die Inquisiten unmittelbar an den Inquisitorem publicum abgeliefert.

§. 6.

Einsendung der Akten an das Criminal-Collegium.

Die abgeschlossenen Untersuchungs-Acta werden an das Criminal-Collegium zur Aburtelung eingesendet, und wie solches geschehen, dem Landschafts-Direktorio angezeigt.

§. 7.

Welche Verbrechen zu dem Ressort des ständischen Inquisitoris gehören und wenn der Deliquent abzuliefern ist.

Zu dem Ressort eines Ständischen Inquisitoris gehören nur solche Verbrecher, welche nach den Gesetzen eine öffentliche Bestrafung, d. ist Zuchthaus-Festungs- oder Todesstrafe nach sich ziehen. Es können daher Delinquenten, deren Verbrechen sich zu keiner ordentlichen Inquisition qualificiren, an den Ständischen Inquisitor nicht eingeliefert werden, vielmehr ist bey einem dergleichen eintretenden Falle der Inquisitor verbunden, dem Direktorio sofort davon gutachtlichen Bericht zu erstatten, und nach dessen eingeholten Anweisung den Delinquenten auf Kosten des Einsenders an die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wozu derselbe gehört, zurückzusenden.

§. 8.

Wie weit die Patrimonial-Gerichtsbarkeit den Proceß zu instruiren hat.

Da jeder, mit der Gerichtsbarkeit beliehene Stand verbunden ist, einen ordentlichen Justitiarium zu unterhalten; so bleibt es auch die Pflicht der Herren Stände, bey jedem eintretenden Falle, das Corpus delicti durch ihre Justitiarios ordnungsmäßig erheben, das erste summarische Verhör vornehmen, und sodann erst die Inquisiten mit den diesfälligen Protokollen kostenfrey einliefern zu lassen.

§. 9.

Wenn daher ein Delinquent eher, als das Corpus delicti erhoben, und die erste summarische Vernehmung geschlossen wäre, eingeliefert würde: so gehen die Sitz- und Atzungskosten so lange für die alleinige Rechnung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, bis solche diesen beyden nothwendigen Erfordernissen genüget; wie denn

denn auch dieselbe alle Kosten, welche aus den von ihr vernachläßigten, und also durch den Inquisitorem nachzuholenden Erfordernissen entstehen, ex propriis zu tragen verbunden ist.

§. 10.

Abliferung des Inquisiten an das Forum delicti commissi.

Die Erhebung des Corporis delicti und erste summarische Vernehmung gehört nach Vorschrift des Edikts vom 21ten July 1787. für das Forum delicti commissi. Nach §. 5 und 6 dieses Edikts ist das Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft gezogen hat, in keinem Falle schuldig, die Untersuchung gegen denselben zu führen; sondern es steht ihm frey, den eingezogenen Verbrecher an das Gericht des Orts, wo die That begangen worden, abzuliefern, welches letztere sich niemals entbrechen kann, den Inquisiten anzunehmen.

§. 11.

Wegen Eniirung des Vermögens des Inquisiten

Da auch jeder Inquisit zu denen Inquisitions-Kosten, so weit als sein sämmtliches Vermögen dazu hinreicht, verbunden ist: So ist es auch bey eigener Vertretung eine indispensable Pflicht einer jeden Patrimonial-Gerichtsbarkeit, sofort bey Kundwerdung oder Ergreifung eines Verbrechers, dessen sämmtliches Vermögen, es bestehe worinnen es wolle, unter gerichtliche Sperre und in Beschlag zu nehmen, dasselbe bis zum Ausgange der Sache zu administriren, den statum bonorum aber jedesmal sogleich bey der Einlieferung des Inquisiten mitzusenden.

§. 12.

und Rechnungsführung über die Inquisitionskosten.

Der Inquisitor hält über sämmtliche Ausgaben und Kosten ordentliche Conto-Bücher, so daß nach jeder beendigten einzelnen Inquisition, die Kosten derselben genau nachgewiesen werden können. Ist nun der Inquisit straffällig befunden worden; so ist der Inquisitor schuldig, durch Requisitoriales an die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten das in Beschlag genommene Vermögen des Inquisiten versilbern zu lassen, und hiermit den Vorschuß aus

dem gemeinschaftlichen Fond ganz oder wenigstens zum Theil zu rembourſiren.

§. 13.

Wie es bey Requisitorialibus zu halten.

Bey gehöriger Befolgung der Grundſätze ad Num. 8 et 9. dürfte der Fall nur ſelten eintreten, daß während dem Fortgange der Inquiſition an auswärtigen Orten Unterſuchungen oder Beweis-Aufnahmen erforderlich, und entweder der Inquiſitor ſelbſt zu reiſen, oder Requisitoriales zu erlaſſen verbunden ſeyn ſollte. Wenn jedoch die Nothwendigkeit dergleichen erfordert: ſo verpflichtet ſich im erſtern Falle jede Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welcher der Regel nach die Koſten zur Laſt fallen dürften, die Ab- und Zufuhre des Inquisitoris auf ihre alleinige Koſten zu beſorgen, der Inquiſitor aber kann auſſer baaren Auslagen keine beſondere Reiſe-Diäten liquidiren. In dem zweyten Falle hingegen, wenn von dem Inquisitore Requisitoriales erlaſſen werden müſſen, folgt es ebenfalls aus der Pflicht eines Mitgliedes von einer zu einem gemeinſchaftlichen Zweck verbundenen Geſellſchaft, daß jede Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch ihren Justitiarium die unentgeldliche Befolgung des Requisitoriales beſorgen laſſe, damit der Fond durch dergleichen auſſerordentliche Fälle nicht zu ſehr onerirt werde.

§. 14.

Bey vermögenden Inquiſiten ſind die Inquiſitions-Koſten beſonders zu verrechnen.

Der Inquiſitor bearbeitet jede Inquiſition unentgeldlich, jedoch wird ihm, auſſer ſeinem Gehalt, ein beſtimmtes Quantum auf Schreibmaterialien bewilliget. Da ſich aber auch Fälle ereignen können, daß das Vermögen eines Inquiſiten ganz zureichend iſt, alle Koſten zu erſtatten; ſo iſt in einem ſolchen Falle der Inquiſitor verbunden, ſowohl ſeine, als auch die Gebühren des Actuarii, der Aſſeſſorum und des Stockmeiſters, nach der geſetzlichen Sportul-Ordnung zu liquidiren, und den diesfälligen Betrag zum Soulagement des Unterhaltungs-Fonds als extraordinair in Einnahme zu bringen.

§. 15.

§. 15.

Wegen Führung und

Der Inquisitor ist schuldig, jede Special-Inquisition so schleunig als immer möglich zu beendigen, auf die Beendigung der Defension mit Nachdruck zu invigiliren, und solche sodann sonder Verzug an die Königl. Oberamtsregierung einzusenden.

§. 16.

Beschleunigung der Processe.

Es ist ferner die Pflicht des Inquisitors, den ersten Tag jedes Monats pflichtmäßige Inquisitions-Tabellen, welche die erforderlichen Nachrichten über den Anfang, Fortgang, Beendigung oder Hindernisse der Inquisition enthalten, der Königl. Oberamtsregierung sowohl als dem Landschafts-Direktorio zu überreichen, welches die Pflicht über sich nimmt, für die Beschleunigung der Inquisitionen zu wachen und den Inquisitor, so oft als es erforderlich ist, durch Excitatoria oder Anzeigen bey der Königl. Oberamtsregierung dazu anzuhalten. Auf gleiche Art muß der Inquisitor über die zum Spruche eingesandten Inquisitions-Akten jedesmal eine besondere Tabelle mit überreichen.

§. 17.

Die Correspondenz wird unter der Unterschrift des Landschafts-Directorii geführet.

Es gehört ferner zur Pflicht des Inquisitors, alle Correspondenz, welche in Inquisitions-Sachen unter der Unterschrift des Landschafts-Direktorii oder Collegii geführt wird, zu besorgen und hierinnen dessen Anordnung gewärtig zu seyn.

§. 18.

Der Inquisitor dependirt von der Landschaft.

Der Inquisitor ist in dieser Qualität ganz von den verbundenen Herren Ständen und dem sie repräsentirenden Landschafts-Collegio abhängig, welches nicht nur die jedesmalige freye Wahl des Inquisitors, sondern auch im Falle derselbe sich pflichtwidrig oder nachlässig im Amte betrüge, das Recht ausdrücklich vorbehält, denselben praevia causae cognitione, welche bey der Königl. Oberamtsregierung geführt wird, ab officio zu removiren.

§. 19.

Aufbringung des hierzu erforderlichen Fonds.

Zu Aufbringung des hiezu erforderlichen gemeinschaftlichen Fonds haben die verbundenen Dominia einen jährlichen Beytrag von 1 Ggr. von jeder Feuerstelle bewilliget, welcher Beytrag von den Associatis Termino Johannis an die Herren Landes-Aeltesten entrichtet, und von diesen zum Fürstenthumstage mitgebracht wird.

§. 20.

Wegen Beytritt zu dieser Societät.

Jedes Dominium, so in der Folge bey dieser Verbindung annoch eintreten will, muß sich tempestive beym Collegio dieserhalb melden, welches dessen Annahme decretirt, insofern nicht etwa zu dieser Zeit in loco quaestionis ein bereits vorauszusehender Inquisitions-Fall oder ein anderes wichtiges Hinderniß vorwaltet; jedoch muß ein solches beytretendes Dominium sich gefallen lassen, den ganzen Beytrag von Anfang des Instituts gerechnet nachträglich zu bezahlen.

§. 21.

Dauer derselben.

Diese gemeinschaftliche Verbindung wird vorerst auf 6 Jahre eingegangen, nach deren Verlauf sich die Herren Stände die Freyheit vorbehalten, die Societät nach Befinden entweder zu continuiren oder wieder aufzuheben.

Cosel den 14ten Januar 1793.

Oberschlesisches Landschafts-Collegium.

v. Schipp, Frhr. v. Welczeck, Max. Gr. Sedlnicki, v. Schimonsky, v. Paczensky, F. v. Arnstädt, v. Strachwitz, v. Larisch, v. Marcklowsky. v. Koschützky, v. Hoscheck.

Wenn Wir nun sämmtliche in diesem Plan enthaltenen Modalitäten genau erwogen, und solche theils zur Beschleunigung der Inquisitionen, theils zur Erleichterung der Kosten zweckmäßig befun-

befunden haben: So haben Wir auch Unsere Landesherrliche Bestätigung nicht versagen wollen, sondern ratificiren und genehmigen hiermit obgedachten Plan nach seinem ganzen Inhalte, und befehlen Unserer Breslauis. Kriegs- und Domainen-Cammer und Ober-Amts-Regierung, über diese von Uns, Kraft dieses, confirmirte Statuten zu halten und die Stände gedachten Landschafts-Systems dabey gebührend zu schützen, auch keine Contraventiones dagegen zu gestatten.

Deß zu Urkund ist gegenwärtige Confirmation mit Unserem Königl. Insiegel bedrucket und von Unserm Groß-Canzler und dem in Schlesien dirigirenden Minister gemeinschaftlich unterschrieben worden. So geschehen zu Breslau den 22ten Februar und Berlin den 4ten März 1793.

(L. S.)

A. S. B.

v. Carmer. Graf v. Hoym.

Confirmation

der von dem Oberschlesischen Landschafts-Collegio errichteten Societät zu Uebertragung der Inquisitions-Kosten.

No.

No. CXXIII.

d. d. Breslau den 9ten März 1793.

Circulare

wegen der zu Brieg für Gemüthskranke Personen zu errichtenden Anstalt.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es fehlte bishero in hiesiger Provinz an einer Anstalt, worinn Gemüthskranke Personen, die zwar durch einen hohen Grad von Schwermuth zu Geschäften unfähig und ihren Verwandten zur Last sind, sich aber doch zur Aufnahme in ein Irrhaus nicht qualificiren, aufgenommen, gehörig verpfleget, und unter der Aufsicht eines erfahrnen Arztes für ihre Herstellung gesorgt werden könnte. Diesem Mangel ist nunmehr abgeholfen und zu Brieg in dem Hause des ehmaligen Chirurgi Ducius eine solche Anstalt für dergleichen Gemüthskranke Personen von Condition, welche bemittelt genug sind, das auf 130 Rthlr. festgesetzte jährliche Pensions-Quantum zu bezahlen, errichtet, und da auch alles Erforderliche bereits regulirt worden, solche vierzehn Tage nach Ostern c. eröffnet werden kann. Dieses Institut ist auf acht Pensionairs angelegt, welche für das zu zahlende Quantum alle Bequemlichkeit und Pflege genießen werden, und was ihre Kost betrifft, so besteht solche in folgendem:

Des Morgens wird Thee mit Milch und einer Semmel, des Mittags eine Fleisch-Suppe und eine Fleischspeise mit Gemüse, und die Woche zweymal Braten, des Abends aber eine Suppe mit Butterbrod, den Pensionairs katholischer Religion auch an Fasttagen beliebige Fastenspeise gereicht werden. Ein jeder Pensionair muß aber, wenn er in die Anstalt eintritt, sein eignes Bett, so wie Messer, Gabel und Löffel und 6 Servietten mitbringen, für deren Conservation der Hausvater sorgen wird. Auf Ordnung, Reinlichkeit und gute Pflege wird der Kriegs- und Steuerrath Ludendorff und der Hofrath D. Glawnig

Glawnig, welchen beyden die specielle Aufsicht übertragen worden, genau Acht haben, so daß Wir versichert seyn können, es werde alles Unsrer Absicht gemäß ausgeführet werden. Wir lassen Euch daher solches hierdurch bekannt machen, damit, wenn sich dergleichen Gemüthskranke Personen von Condition in dem Creise Eurer Inspektion (in den Städten Eures Departements) befinden, Ihr solche namentlich anzeigen möget, damit, wenn die festgesetzte Anzahl nicht überschritten wird, auf solche Individua sogleich oder successive nach erfolgtem Abgange in dieser Pensionsanstalt reflectiret werden kann. Sind ꝛc.

No. CXXIV.

d. d. Breslau den 20ten März 1793.

Circulare

wegen Bestimmung der Insertions-Gebühren mit 1 Sgl. für jede Zeile in den Intelligenz-Blättern.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da die Nothwendigkeit erfordert, die Insertions-Gebühren in die Intelligenz-Blätter um so viel zu erhöhen, als erforderlich ist, die durch die seit dem Jahre 1742. so unendlich höher gestiegenen Praetia rerum nothwendig gewordene mehrere Ausgaben zu bestreiten, und dahero bereits unterm 29ten März 1791. festgesetzt worden, daß, vom 1ten April d. a. an, für eine Zeile eines zu inserirenden Avertissements 1 Sgl. erlegt werden soll; so ha-

bet Ihr solches den Einwohnern Eures Creises per Currendam (in den Städten Eures Departements durch die Magistrate) bekannt zu machen, mit dem Beyfügen, wie die Insertions-Gebühren jederzeit mit dem Publicando an das Addreß-Comptoir eingesandt werden müßten, indem letzteres sich über die unordentliche Abführung dieser Gebühren öfter beklaget, und solches um so weniger ferner gestattet werden kann, da das Addreß-Comtoir dadurch derangiret, und selbigem Anlaß zu gegründeten Klagen über Unordnung der Interessenten gegeben wird. Sind ꝛc.

No.

No. CXXV.

d. d. Breslau den 25ten März 1793.

neu revidirte Canzeley-Gebühren-Taxe für die Schlesische Krieges- und Domainen-Cammer-Canzeleyen.

publ. per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 19ten Julii und der Glogauschen vom 15ten August 1793.

	Canzeley-Jura. Rthlr.	Ggr.
Für eine Resolution	—	8
Für ein Rescript, als Mandatum, Remissoriale zum Bericht, Excitatorium, Rescriptum Justitiae, Executoriale, Arrestatorium, Citation, Commissorium ex off. in Partheysachen, Requisitoriales oder Subsidiales	—	12
Wenn ein Requisitoriale in einer fremden Sprache ergehet	1	—
Für ein Rescriptum decisivum	1	—
Pro Notificatorio einer erhaltenen Dilation, wenn es nicht processualia betrift	—	8
Für ein Commissorium ad instantiam partium, wenn Extrahent ausdrücklich darauf angetragen	1	—
Pro Relatione	1	—
wenn solche in mundo über zwey Bogen	2	—
Für Aufnahme eines Protocolls in Privatsachen, nach Beschaffenheit des Objects und der Ausführlichkeit des Protocolls	—	12
bis	1	—

	Canzeley-Jura. Rthlr.	Ggr.
Bey Publication der Standes-Erhöhungen durch die Land- und Steuerräthe und andere Behörden, wenn solche verlangt wird, für jede Verfügung	1	—
Für die Publication des Incolats	1	—
Für die Renovation des Kornschen Privilegii auf das Evangelische Gesangbuch, welche alle 25 Jahre nachgesucht wird	25	—
Für die Renovation eines jeden andern Privilegii oder Concession wird eben so viel entrichtet, als bey Ertheilung des Privilegii selbst bezahlt worden.		
Für die Concession zu Anlegung einer Wassermangel, jedoch nur zu eigenem Gebrauch und nicht für fremde Waaren	50	—
ist sie aber zu allgemeinem Gebrauch	100	—
Für die Concession zu Anlegung einer Roßmangel	50	—
Für die Concession zum Bau einer Wassermühle mit einem Gange	15	—
wenn mehrere Gänge angelegt werden, für jeden Gang, item, für einen sogenannten Spitzgang	5	—
Für die Concession zum Windmühlen-Bau	10	—
Zum Bau einer Papiermühle	50	—
Zum Bau einer Oelmühle	10	—
Zu Anlegung einer Walkmühle	5	—
Pro Concessione zu einer Bücher-Auction	5	—
Pro Concessione zu Producirung allerhand Künste nach Beschaffenheit des Verdienstes und des kürzern oder längern Aufenthalts des Concessionirten	3	—
bis	5	—
Pro Concessione zur Dorfkrämerey	2	—
zum Getreydehandel auf dem Lande	5	—

Pro

	Canzeley-Jura. Rthlr.	Ggr.
Pro Concessione zum Flachs- Vieh- Victualien- Handel	2	—
" " zu Anlegung eines hohen Ofen	50	—
" " " " eines Frischfeuers	25	—
Pro Concessione zum Caffee-Schank und Billard		
zu Breslau in der Stadt	33	8
in der Vorstadt	12	—
in andern Städten nach Beschaffenheit des Orts	5	—
bis	10	—
Pro Concessione zum Fourage-Einkauf für entreprenirte Privat-Lieferung, Behufs der Cavallerie-Verpflegung		
pro 100 Scheffel Haber	1	12
" 100 Centner Heu	1	—
" 100 Schock Stroh	1	—
Pro Concessione zu Anlegung einer Glashütte	5	—
Pro Confirmatione der Innungs-Artikul nach Beschaffenheit des Orts, der Anzahl Individuorum, so das Mittel constituiren und der Einträglichkeit des Gewerbes	5	—
	10	—
bis	50	—
Für ein Patent zum Hof-Befreyten, die Hälfte der Chargen-Jurium; wenn derselbe aber von letztern dispensiret wird	5	—
bis	10	—
Für eine Concession zur Jahrmarkts-Freyheit oder zu Wochen-Märkten	5	—
bis	10	—
Wegen eines conferirten Canonicats, evangelisch oder katholischer Pfarrethey regiae collationis, und anderer Kirchen- und Schul-Bedienung, wird an Canzley-Gebühren so viel genommen, als der Antecessor gegeben.		

	Canzeley-Jura. Rthlr.	Sgr.
Pro Decreto restitutionis famae	5	—
von ganz Armen wird nichts genommen.		
Für eine Dispensation der Handwerker wegen gar nicht oder nur zum Theil vollbrachter Wanderjahre	3	—
bis	5	—
Bescheiniget der Impetrant seine Armuth durch ein gerichtliches Attest, so wird er gratis dispensirt.		
Für eine Reise-Permission eines Land- oder Steuerraths	—	16
Für die übrigen Bedienten	—	8
Für einen Licenzschein eines Siebmachers, Hechelträgers ꝛc.	—	16
Das Transmissoriale ergehet gratis.		
dito für einen Garnsammler	—	16
Für einen Licenzschein zum Garnhandel	5	—
dito zum Leinwandsammeln	5	—
Für ein Salz-Seller-Patent	—	16
und pro Notificatorio	—	12
Pro Mandato wegen Ertheilung eines jüdischen Trauscheins	—	16
Pro Confirmatione eines Repräsentanten bey der Juden-Gemeine zu Breslau	10	—
ein jüdischer Schammes oder Mäkler in Breslau bezahlt	10	—
bis	20	—
Für Wiederbesetzung einer der Breslauschen Judengemeine zugefallenen vacantgewordenen Stamm-Nummer	30	—
Für Anstellung eines Schulbedienten und Aufwärters in der Landschule und der Peckoyhof-Schule	20	—
Anstellung eines Vorsängers	10	—
substituirten Sängers	5	—
Gehülf-Aufwärters	5	—
einer Taucherin	5	—

Für

	Canzeley-Jura. Rthlr.	Ggr.
Für Anstellung eines Todtengräbers	5	—
Pro Confirmatione der Kaufmanns-Aeltesten zu Breslau	10	—
Für die letzte Expedition in Salz-fiscalischen und andern bey der Krieges- und Domainen-Cammer dictirten Strafen, ingleichen wenn ein bonum vacans zur Königl. Casse eingezogen wird, von jedem Reichsthaler	—	1
Für die Loslassung der Unterthanen selbst wird nichts bezahlt. Wenn sie aber Vermögen transferiren, von jedem Reichsthaler, so zur Königlichen Casse fließet	—	3
Eben so viel wird auch genommen von denen Geldern, so ausser Landes gehen, sie bezahlen Abschoß oder nicht, ausgenommen von denjenigen Geldern, so ins Land gebracht worden, und wieder ins Ausland Abschoßfrey zurückgehen.		
Für eine Concession ausser Landes zu gehen, wenn es eine adeliche Person ist	10	—
eine bürgerliche	5	—
vom Bauer-Stande	1	—
Wenn Capitalia von den Stiftsämtern ausgeliehen werden, für die letzte Expedition, vom Darlehn bis 50 Rthlr.	—	12
bis 100 Rthlr.	1	—
und wenn das Darlehn über 100 Rthlr. von jedem 100 Rthlr. nur	—	8
Für Prästirung einer gerichtlichen Caution	—	16
Für ein gerichtliches Attest	1	—
Für einen Zoll- und Schleusenfreyen Paß nach Beschaffenheit der Sache	—	8
bis	1	—
Die Pässe auf Baumaterialien werden gratis expedirt.		

	Canzeley-Jura. Rthlr.	Ggr.
Für einen Paß auf die nach Duisburg, Crefeld, Iserlohe ꝛc. auszuführende Wolle pro 100 Stein	1	8
Pro Concessione zum Einschlag und Verkauf einer Anzahl Eichen, es sey aus Königlichen oder Privat-Forsten		
vom 100 Stück Eichen	5	—
vom 100 Stück Kiefern	3	—
und hiernächst wenn der Ausfuhr-Paß auf die ausgearbeitete Rinken extrahirt wird, von jedem 100 Rinken Staabholz	1	8
Alle Expeditiones in Domainen- und städtschen Bausachen, desgleichen in Remissions-Sachen werden ex officio ausgefertiget.		
Für einen Domainen-General-Pacht-Contract auf 6 Jahre nach Abzug der beständigen Gefälle, Dienstgelder und übrigen zur Berechnung bleibenden Stücke von jedem 100 Rthlr. der Einnahme von den eigentlichen Pacht-Stücken	—	16
auf 9 Jahre	1	—
Eben so bezahlen auch die Pächter der Cämmerey-Güter.		
Bey verpachteten kleinen Cämmerey Pertinenzien bezahlt der Pächter, wenn die Pachtpension 10 bis 20 Rthlr. beträgt	—	12
beträgt sie aber 20 bis 50 Rthlr.	1	—
Pro Confirmatione der Contracte über verkaufte städtische Pertinenzien bezahlt der Käufer pro 100 Rthlr.	1	—
Sonst werden sämmtliche Rathhäusliche und Cämmereysachen ex officio expediret, ingleichen die Hospitalsachen, ausgenommen die Hospitäler ad St. Trinitatem und St. Hieronymum zu Breslau, wo jede Expedition mit 12 Ggr. bezahlt wird.		

Pro

	Canzeley-Jura. Rthlr.	Ggr.
Pro Confirmatione einer Erbverschreibung, je nachdem das Object von Wichtigkeit ist	1	—
bis	2	—
Pro Confirmatione der Contracte über die von den Dominiis an Juden verpachtete Bier- und Brandtwein-Urbars, Pottaschsiedereyen ꝛc.	3	—
Von dem fixirten Gehalt der Officianten wird bezahlt, pro 100 Rthlr.	5	—
Diejenigen, so in keinem fixirten Tractament stehen, ingleichen die Titulares bezahlen an Canzley-Gebühren die Hälfte der Stempel-Jurium nach dem Stempeledikt.		
Ein Senator Supernumerarius in einer großen Stadt	5	—
in einer kleinen	2	—
bis	3	—
Ein Amts-Justitiarius	5	—
und von seinem fixirten Gehalt wie die übrigen Bedienten 5 pro Cent.		
Ein Stadt-Vogt nach Beschaffenheit des Orts und seines Gehalts; Desgleichen ein Gerichts-Actuarius	1	—
bis	2	—

Gebühren-Taxe für die Registratur

	Rthlr.	Ggr.
Pro Communicatione einer Abschrift ex actis inclus. der Copial. à 2 Ggr. für jeden Bogen	—	6
Für Vidimirung einer Copey für den ersten Bogen	—	16
Für jeden der folgenden Bogen	—	4

Gebühren-Taxe
für die Registratur.

	Rthlr.	Ggr.
Von Bedienten so vereydet werden, für Aufsuchung und Abschreibung des Eydes, nach dem Tractament und Character des Officianten	—	16
auch	1	8
Für Aufsuchung alter reponirter Acten seit 1742.	—	8
vor Anno 1742.	1	—
Für Ertheilung der Recognition über bestellte Caution von 100 Rthlr. Cautions-Quantum excl. Copialien à 2 Ggr. pro Bogen.	—	8
Für Löschung der Cautionen, indistincte	1	—
Für Anfertigung des Rotuli zur Acten-Inrotulation, von jeder Parthey	1	—
wenn es weitläuftige Acta	1	12

Gebühren-Taxe
für die Cammer-Procuratores.

Bey höhern Auslagen von 5 Rthlr. an gerechnet, erhalten die Cammer-Procuratores 1 Ggr. pro Reichsthaler Verlags- und Procuratur-Gebühren. Ist aber die Auslage weniger als 5 Rthlr. so bekommen sie für jede ausgelöfete Sache 4 Ggr. und keine Verlags-Gebühren.

Gebühren-Taxe.

für die Canzeley-Diener.

Diese besorgen die Insinuation der Privatsachen blos in der Stadt Breslau und den Vorstädten, und erhalten dafür in der Stadt für jedes Insinuatum 2 Ggr. und in der Vorstadt 3 Ggr.

Wenn Commissiones in Partheysachen auf der ꝛc. Cammer gehalten werden, bezahlt ihnen jede Parthey 6 Ggr. Aufwarte-Gebühren.

Generalia.

Zu allen Expeditionen in Privat-Angelegenheiten wird regulariter ein 6 Ggr. Stempelbogen genommen. Ausserdem regulirt sich der Stempel-Satz nach der Vorschrift des Decreti, des Stempel-Edikts und dessen Declaratorien.

Für jeden Reichsthaler Canzeley-Gebühren werden 4 Ggr. Siegelgeld bezahlt.

Die Copial. werden der Bogen mit 2 Ggr. bezahlt.

Die bey der Cammer-Justiz-Deputation ergehende Expeditiones werden mit der Justiz-Sportul-Taxe belegt.

Vorstehende neu revidirte Canzeley-Gebühren-Taxe für die Schlesische Krieges- und Domainen-Cammer-Canzeleyen wird hiedurch überall approbirt, und ist solche vom 1ten Juny dieses Jahres an, geltend. Breslau den 25ten März 1793.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Graf v. Hoym.

No. CXXVI.

d. d. Berlin den 27ten März 1793.

Publicandum

wegen der zu atteſtirenden Penſions-Quittungen invalider Officiers.

publicatum mittelſt Avertiſſements in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern vom 12ten April, ingl. der Breslauſchen Ober-Amts-Regierungs-Currende d. d. Breslau den 17ten Septbr. und dem Circulare der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 23ten Oktober 1793.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben zeithero mehrmalen höchſtmißfällig wahrgenommen, daß, wenn penſionirte invalide Officiers mit Tode abgegangen, nach deren Ableben ihre aus der General-Invaliden-Caſſe erfolgende Penſionen verfaſſungswidrig bey Verſchweigung ihres Abſterbens noch eine Zeit lang von andern Innhabern ihrer Penſions-Quittungen erhoben, und hierdurch hernach bey Entdeckung ihres erfolgten Todes die Wiedereinziehung ſolcher unrechtmäſſig empfangenen Penſions-Gelder mit vielen Schwierigkeiten verbunden geweſen iſt. Um dieſem fürs künftige vorzubeugen, befehlen Höchſtdieſelben allen und jeden invaliden Staabs- und andern Officiers, welche aus dem Fond der General-Invaliden-Caſſe Penſion erhalten, hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, vom 1ten Juny d. J. an, quartaliter unter ihren Penſions-Quittungen die Fortdauer ihres Lebens, entweder durch eine Gerichtsperſon des Orts und Beydrückung des Gerichtsſiegels, oder durch den Prediger des Orts und Beyfügung ſeines Siegels beſcheinigen zu laſſen. Die General-Invaliden-Caſſe iſt beordert, ohne Beibringung dieſer vierteljährigen Atteſte, keine Penſion weiter zu verabfolgen, und haben die penſionirten invaliden Officiers es ſich daher ſelbſt beyzumeſſen, wenn ihnen bis zur Erfüllung dieſer Vorſchrift ihre Penſion vorenthalten wird. Uebrigens wollen Se. Königl. Majeſtät Allergnädigſt, daß jeder penſionirte Officier unter

ter den monatlichen Pensions-Quittungen nicht nur seinen Aufenthaltsort, Vor- und Zunamen, sondern auch seinen Charakter und den Namen des Regiments, bey welchem er gestanden, bemerke, und in Ansehung derjenigen pensionirten Officiers, welche sich an dem nemlichen Orte der, Namens und im Auftrage der General-Invaliden-Casse zahlenden, Casse selbst aufhalten, auch das Attest dieser letztern Casse unter ihren Quittungen, statt des obgedachten gerichtlichen oder Prediger-Attests, als hinreichend annehmen lassen. Signatum Berlin den 27ten März 1793.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Rohdich. v. Schulenburg.

No. CXXVII.

d. d. Glogau den 13ten April und Breslau den 3ten May 1793.

Circulare

wegen des uneingeschränkt zu verstattenden Heyrathens der noch nicht eingezogenen Cantonisten.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet Euch schon mehrmalen, und zwar durch die Circularia d. d. Breslau den 31ten Oktober 1760, 21ten März 1763, 20ten September 1764 und 1ten July 1765, ingleichen d. d. Glogau den 10ten November 1760, 26ten März 1763, 20ten September 1764 und 8ten July 1765. Unsere höchste Willensmeynung wegen ungehinderter Verstattung der Heyrathen

then zur Peuplirung des Landes eingeschärft und bekannt gemacht worden, daß zur Verheyrathung der Cantonisten so wenig eine Anzeige an Euch als ein Trauschein von Euch nöthig sey: So muß es Uns doch äusserst mißfällig seyn, zu vernehmen, daß einige Landräthe sich dieses noch anmaßen, und daß dieser Mißbrauch so weit gehe, daß an theils Orten Dominia (als welchen wegen des Unterthänigkeits-Nexus ihr daraus entspringendes Recht zur Einwilligung in das Heyrathen ihrer Unterthanen vorbehalten bleibt, obwohl Einwilligung in diese Heyrathen nur aus ganz erheblichen Gründen, die jedoch selten eintreten werden, würde versagt werden können,) ihre ex Nexu subditelae nothwendige Einwilligungen nicht eher zu ertheilen pflegen, als bis sie den Erlaubnißschein des Landraths produciret, so daß dergleichen Leute doch nicht ohne den letztern von den Predigern aufgeboten und getraut werden können. Es wird Euch demnach obiges Verbot hierdurch wiederholt eingeschärft, und würdet Ihr, wenn Ihr diesem ohngeachtet ferner darauf bestehen solltet, die für Euch sodann daraus entspringende Verantwortung und nachtheilige Folgen Euch selbst beyzumessen haben. Sind ꝛc.

No. CXXVIII.

d. d. Breslau den 15ten April 1793.

Publicandum

wegen Abhelfung der Beschwerden der Weber im Gebirge über Bedrückungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien ꝛc. haben zeither der Gebürgs-Leinwand- und Schleier-Fabrique, und allen dabey interessirten Personen, insbesondere den Webern, Unsere Allerhöchste Vorsorge, und in

jeden

jeden Vorfällen Unsere huldreichste Unterstützung angedeihen lassen. Um so weniger hätten Wir erwartet, daß selbige diese Unsere Allerhöchste Huld und Gnade nicht mit der tiefsten Devotion, als ihre einzige Zuflucht, erkennen, und die Wege verlassen sollten, auf welchen allein sie sich Unsrer fernern Allerhöchsten Protection würdig machen können.

Demohnerachtet haben die Weber in der Gegend von Landshut es gewaget, durch ein tumultuarisches Betragen auf den Garnmärkten zu Landshut, Liebau, Schömberg und Bolkenhayn, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu stöhren, und durch Gewaltthätigkeiten der obrigkeitlichen Rechtshülfe vorzugreifen.

Nothwendig hat dieses so unverantwortliche und höchst strafbare Benehmen Unsern gerechten Unwillen reizen müssen, und Uns genöthiget, ernstliche Mittel zu ergreifen, und ein beträchtliches Commando von Infanterie und Cavallerie in jene Gegenden zu senden, um die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Ob nun gleich hierdurch der Zweck erreichet ist, und diese getroffenen Vorkehrungen zur allgemeinen Warnung dienen werden; so behalten Wir Uns gleichwohl noch die schärfste und nachdrücklichste Ahndung, besonders gegen die Rädelsführer vor.

Inzwischen unterdrücket Unser so gerechter Unwille über jenen so unverantwortlichen Vorgang, Unsern Landesväterlichen Antheil an dem Wohl und Nahrungsstande der Weber überhaupt, auf keine Weise. Wir beherzigen vielmehr die gegenwärtigen, für sie so nahrungslosen Zeiten auf alle Art, und sind so geneigt als bereitwillig, zu allem die Hand zu bieten, was nur irgend etwas zu ihrem Soulagement beytragen kann.

Daher haben Wir denn auch Allerhöchst Selbst besondere Commissionen aus Unsern beyden Landes-Collegiis niedergesetzt, welche die Klagen, Beschwerden und Anträge der Weber umständlich ad protocollum nehmen, den Grund oder Ungrund derselben erörtern, und die diesfälligen Akten hiernächst Unserm in Schlesien dirigirenden Geheimen Etats- und Krieges-Ministre, Grafen von Hoym, zur Decision und weitern nöthigen Veranlassung vorlegen sollen.

Da Wir inzwischen aus jenen Akten vorläufig entnommen haben, daß vorzüglich

theils

theils Bedrückungen der Kaufleute dadurch, daß selbige die Waaren beschreiben, durch das diesfällige Zeichen gewissermaßen den Preis verabreden, und dadurch für den Weber alle Hofnung zu einem bessern Verkaufs-Preis unterdrücken; ferner, daß selbige beschnittene Ducaten und anderes schlechtes ungangbares Geld dem Weber zur Zahlung aufdringen, und selbigen dadurch im bedungenen Preise verkürzen,

theils der Wucher der Garnsammler und Garnhändler, welche den Verkaufs-Preis der Garne, sowohl auf den Gebürgs-Garn-Märkten, als beym einzelnen Verkauf an die Weber, gegen den Einkaufs-Preis ganz unverhältnißmäßig vertheuren, und

theils die Plackereyen der Müller, Bäcker, Branntweinbrenner und Brauer auf dem platten Lande, welche, ohngeachtet des jetzt so wohlfeilen Getraides, dennoch dem armen verdienstlosen Landmanne mit Wucher in unverantwortlich hohen Preisen verkaufen,

das Mißvergnügen des armen Webers und Landmanns aufreizen, und Wir dies den bisher schon zum öftern publicirten Landesgesetzen entgegen laufende Unwesen äusserst mißbilligen, auch demselben mit größerem Nachdruck Maas und Ziel gesetzet wissen wollen; so haben Wir dieserhalb Allerhöchst zu verordnen befunden,

daß jeder Kaufmann,

der schuldig gefunden wird, den Vorschriften und dem ausdrücklichen Verbot der Leinwand- und Schleier-Ordnung entgegen, fernerweit ein Webe oder Schock Schleier oder Leinwand beschrieben, und solches dadurch unverkäuflich an andere gemacht zu haben,

oder der einen Weber bey Bezahlung seiner Waare, durch beschnittene Ducaten, anderes ungangbares Geld, oder ungangbare schlechte Münze, an dem bedungenen Preise verkürzt hat,

nicht nur aus der Handlungs-Societät herausgestoßen, und aller Befugniß, in der Provinz Schlesien irgend eine Art Handels zu etabliren, für verlustig und unwürdig erklärt, sondern auch noch überdem empfindlich bestraft werden soll.

Fer-

Ferner haben Wir, um dem Wucher der Garn-Händler und Garnsammler zu hemmen, Allerhöchst anzuordnen geruhet,

daß die Magistrate derjenigen Oerter des platten Landes, wo die stärksten Garnmärkte sind, als zu Neisse, Liegnitz, Jauer, Haynau, Frankenstein, den Magistraten der Gebirgs-Städte, als: Hirschberg, Schmiedeberg, Landshut, Waldenburg, Greiffenberg, von Markttage zu Markttage, durch Magistratualische Unterschrift und beygedrucktes Stadtsiegel, beglaubte Preis-Courante, oder wie hoch der Garnpreis dort gestanden hat, einsenden, diese sodann an den Rathhäusern der vorbenannten Gebirgs-Handels-Städte affigiret, und dadurch den Webern eine Schutzwehre gegen allen unchristlichen Wucher der Garnsammler und Garnhändler aufgestellet werden soll,

weil alsdenn mit Zuschlag der Transport-Kosten, und einer billigen Provision, an welche der Garnsammler allerdings Ansprüche hat, sehr leicht die Billig- oder Unbilligkeit der Garnpreise des Garnhändlers oder Garnsammlers berechnet, und der betroffene Wucherer zur Bestrafung angezeiget werden kann.

Und ob zwar bey diesen Modalitäten nicht abzusehen ist, daß die mindere oder mehrere Zahl der Garnsammler, wie hin und wieder behauptet werden will, an der geklagten Vertheurung der Garne irgend einen Antheil behalten könne; so wollen Wir jedoch auch diesen Gegenstand in nähere Erwägung ziehen, und nach Befinden, wo es die Nothwendigkeit erfordert, oder auch nur zu erfordern scheinet, auf die Verminderung der Garnsammler Bedacht nehmen.

Was übrigens die geklagten Plackereyen der Müller, Bäcker, Branntweinbrenner und Brauer, und die selbigen angeschuldigte Vertheurung ihrer Fabricate betrift; so haben Wir Allerhöchst Selbst den Dominis aufs nachdrücklichste befohlen, auf das Gebahren dieser Leute ein wachsames Auge zu halten, von Zeit zu Zeit von deren Verkaufs-Preisen die genaueste Erkundigung einzuziehen, dabey zu examiniren, in wie weit selbige, mit Anrechnung eines billigen Gewinnstes, in einen unerlaubten Wucher ausarten oder nicht, im erstern Falle allenfalls den Verkaufs-Preis nach Recht und Billigkeit zu determiniren, diesen von Zeit zu Zeit durch einen Anschlag im Kretscham oder an der Gerichtsstätte bekannt zu machen, solchergestalt ihre Unterthanen für die Excesse jener Professionisten zu sichern, selbige zur Entdeckung vorgehender

Contraventions-Fälle aufzufordern, diese sodann gehörig zu untersuchen, und hiernächst nach Befund aufs nachdrücklichste zu bestrafen.

Wir lassen demnach diese zum Soulagement der Weber Allerhöchst getroffenen vorläufigen Verfügungen hiermit öffentlich bekannt machen, und hoffen, es werden die sämmtlichen Weber dies als einen neuen Beweis Unserer Allerhöchsten Vorsorge für die Conservation ihres Nahrungs-Standes erkennen, sich durch allerunterthänigste Zuversicht auch für die Zukunft um selbige verdient machen, und vorzüglich sich nie irre und auf Abwege führen, besonders sich nicht verleiten lassen, sich zusammen zu rottiren, und durch starke Wanderstäbe in der Hand oder auf andre Art den Schein von beabsichtigten Gewaltthätigkeiten wider sich zu erregen, vielmehr die weiteren Vorkehrungen, welche zur Abhelfung ihrer übrigen, durch die niedergesetzte Untersuchungs-Commission zu erörternden Beschwerden, nach deren Beendigung, werden gewählt, und ihnen bekannt gemacht werden, ruhig und mit der Zuversicht abwarten, daß ihr Wohlstand und dessen Erhaltung jederzeit eifrigst werde beherziget werden, wenn sie nicht widrigenfalls Unsere Allerhöchste Ungnade reizen, und gewärtigen wollen, daß Wir zu sehr strengen und gewaltsamen Maasregeln, und nöthigenfalls zur Lebensstrafe zu schreiten, Uns genöthiget sehen, und sie durch solche in die Schranken des Gehorsams und der Ordnung zurück zuführen wissen, durch welche es ihre Pflicht ist, sich als treue und gehorsame Unterthanen hinführo auszuzeichnen, und sich um Unsere künftige Allerhöchste Gnade und Huld verdient zu machen. Gegeben Jauer den 15ten April 1793.

(L.S.)

Auf Sr. Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Hoym.

No.

No. CXXIX.

d. d. Breslau den 20ten April 1793.

Publicandum

betreffend die zur Abhelfung der Klagen der Weber im Gebirge wegen der Vertheurung des Flachses, der Garne ꝛc. getroffene Modalitäten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien ꝛc. machen in Verfolg des unterm 15ten dieses erlassenen Publicandi hierdurch in Gnaden bekannt, daß, da nunmehro die zur Untersuchung der Beschwerden der Weber in den Gebirgsdörfern niedergesetzte Commission in ihren diesfälligen Erörterungen vorgerückt ist, Wir gegenwärtig die noch unentschiedenen Gegenstände jener Klagen in nähere Erwägung gezogen, und hierbey gefunden haben, daß die Weber

1) eine Vertheurung des Flachses behaupten, diese den subsistirenden Flachs-Händlern zueignen, und deshalb auf deren Abschaffung angetragen haben;
2) über eine Vertheurung der Garne klagen, diese der angeblich zu großen Menge Garnsammler und Garnhändler beymessen, und deren Verminderung wünschen;
3) auf die ehemalige Bezettelung der Garne durch die Spinner antragen;
4) die Entrichtung der Schaugebühr à 1 Sgr. pr. Schock oder Webe zu lästig finden, weil der Kaufmann ihnen entweder dessen Vergütigung versage, oder wenigstens am Kaufpreise abrechne, und daß sie daher, wo nicht ganz von dieser Abgabe befreyet zu werden, doch wenigstens wünschen, solche auf den ehemaligen Kreutzer reduciret zu sehen.
5) es als anstössig für sich ansehen, daß bey den Ober-Schauämtern Kaufleute und blos städtsche Weber angestellet sind, diese also in ihrer eige-

nen Sache Richter wären, und daß selbige die völlige Aufhebung der Ober-Schauämter wünschen, endlich aber

6) über Mangel an dem nöthigen Webergesinde klagen, und darauf antragen, daß vorzüglich für ihre diesfällige Nothdurft, vor den Bauren und Gärtnern geforget werden möchte.

Was nun das erstere, nehmlich die den Flachs-Händlern angeschuldigte Vertheurung des Flachses, und den Antrag auf deren Verminderung und Abschaffung betrift; so ist zuförderst auszumitteln, in wiefern die gegenwärtige Anzahl der Flachshändler, mit dem Bedarf der Spinner, in einem gehörigen Verhältnisse stehe. Hiernächst ist die Existenz der Flachshändler ein selbst von den Spinnern zu ihrer Bequemlichkeit gewünschtes Mittel, um ihren Flachs-Bedarf gleich in der Nähe um sich zu haben.

Die in Antrag gebrachte gänzliche Abschaffung dieser bisher zum schnellern Umlauf des für die Leinwand-Fabrique erforderlichen Flachs-Materialis nothwendig erachteten Flachshändler, würde also theils den Spinnern jene Bequemlichkeit entziehen, theils würde dadurch der Abzug der für die Fabrique benöthigten ansehnlichen Quantität Flachs aus dem platten Lande, und dessen Heraufschaffung ins Gebirge beirret werden. Eben so ist eine schleunige Verminderung dieser Leute höchst mißlich, weil zu befürchten, daß dadurch wenigstens eine Zeitlang ein Flachsmangel für die Spinner veranlasset werden möchte. Es kann also vor der Hand auch eine Verminderung der Flachshändler nicht verfüget werden, sondern es muß erst durch eine Local-Untersuchung hervorgehen, ob hie und da ein Flachshändler unnöthig ist. Zu dieser Untersuchung sind Dato die Landräthe angewiesen und genau instruiret, und nach deren Befund sollen die entbehrlichen Flachshändler sofort cassiret, auch in der Folge darauf gehalten werden, daß der Abgang eines Flachshändlers nur im Nothfalle, und nicht anders, als nach vorher nachgewiesener Unentbehrlichkeit für die Spinner des einen oder andern Dorfs, wieder ersetzet werden soll.

Dagegen haben Wir, um dem den Flachshändlern angeschuldigten Wucher und Vertheurung des Flachses gehörige Schranken zu setzen, Allerhöchst zu resolviren befunden, daß überall, wo es möglich, Flachsmärkte angeleget, des Endes

1) beym

1) beym Schleſiſchen Gebirge die zeither etablirten Garnmärkte zugleich zu Flachsmärkten erkläret,
2) im platten Lande jeder Getraide-Markt zugleich zum Flachsmarkt beſtimmet, und
3) auf dieſen Flachsmärkten den Spinnern allemal vor den Flachshändlern ein Vorkaufs-Recht eingeräumet werden ſoll, dergeſtalt, daß nach dem Locali jeden Orts eine gewiſſe Stunde beſtimmet werden muß, bis zu welcher die Spinner ausſchließungsweiſe kaufen können, und vor deren Eintritt kein Flachshändler, bey Strafe der Confiscation, ſich im geringſten in keinen Flachshandel einlaſſen darf.

Nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſtädtſche Einwohner, welche zu ihrem eigenen Bedarf und nicht zum Handel, Flachs einkaufen, mit den Spinnern gleiche Rechte behalten, und ihre Nothdurft zugleich mit den Spinnern einkaufen mögen. Wir haben hiernach die Magiſtrate bereits inſtruiret, und haben auch ferner

4) den Landräthen aufgegeben, die Dominia und Gemeinden des platten Landes zu inſtruiren, daß ſie ihre Garnvorräthe auf die gewöhnlichen Getraidemärkte bringen, diejenigen des Gebirges aber zu animiren, daß ſie ihre Flachsvorräthe auf die Garn- und Leinwand-Märkte ins Gebirge ſchaffen, und zu eben der Zeit dort verkaufen laſſen, wenn die Spinner und Weber dieſe Märkte beſuchen.

Da hierdurch mehr Flachs zum Verkauf kommen wird, und durch das den Spinnern zugeeignete Vorkaufsrecht auf den Flachsmärkten die Spinner den willkührlichen Behandlungen der Flachshändler entzogen werden; ſo werden ſich auch dadurch die bisherigen Klagen über Vertheurung des Flachſes größtentheils heben.

Den zweyten Punkt, nehmlich die geklagte Vertheurung der Garne durch die angeblich große Menge der Garnſammler, und den gemachten Antrag auf deren Verminderung betreffend, findet zum Theil eben dasjenige Statt, was vorhin bey den Flachshändlern geſagt iſt.

Wenigſtens kann ohne Gefahr, die Zufuhr der Garne ins Gebürge zu hemmen, ſofort keine Verminderung der Garnhändler und Garnſammler verfügt werden.

Um jedoch die bey diesem Gewerbe eingeschlichenen Unordnungen mehr in Uebersicht zu nehmen, und ihnen zu steuern, haben Wir Allerhöchst zu verfügen resolviret:

1) den Unterschied zwischen Garnhändlern und Garnsammlern genauer, wie bisher, beobachten zu lassen.
2) durchaus keine Garnhändler weiter auf dem platten Lande, sondern in den Städten, zu dulden. Dagegen
3) aber auch den städtschen Garnhändlern keine Eingriffe in das eigentliche Gewerbe der ländlichen Garnsammler, mithin solchen auf keine Weise, gleich diesen, das einzelne Sammlen der Garne auf dem platten Lande zu gestatten. Ferner
4) den Garnsammlern schlechterdings zu untersagen, auf den Gebirgs-Garnmärkten von andern Garnsammlern Garne erkaufen zu dürfen.
5) den Garnsammlern durchaus nicht zu gestatten, ihre Garnvorräthe über das nach der Leinwand- und Schleyer-Ordnung festgesetzte Quantum von 12 Schock anhäufen zu dürfen.
6) durch ein geschärftes Verbot wiederholt untersagen zu lassen, daß sich niemand auf dem Lande ohne Concession oder Licenzschein der Cammer, mit dem Garnsammlen befassen, und auf seinen Namen durch andere sammlen lassen solle; auch wird
7) die genaueste Aufsicht auf die städtschen Garnhändler angeordnet, daß selbige nicht etwa zu viele Vorräthe zum Nachtheil des Publici auf Vertheurung häufen. Endlich ist
8) den Webern auf den Garnmärkten ein Vorkaufsrecht vor den Garnhändlern zu gestatten, welches nach den Umständen auf eine gewiße Stunde festgesetzt wird.

Zugleich haben Wir alle Contraventiones gegen die sub 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 festgesetzten Verbote mit Confiscation der Garne verpoenen lassen, von deren Werth die Hälfte dem Denuncianten zu Theil werden soll.

Alle diese jetzt getroffenen Modalitäten werden ohne Zweifel, mit der bereits unterm 4ten dieses Monats gemachten Anordnung vereinigt, nach welcher nehmlich aus den Städten des platten Landes von Markttage zu Markttage die Garn-Preiscourante an die Magistrate der Gebirgs-Handelsstädte eingesandt

gesandt werden müssen, dem geklagten bisherigen Wucher der Garnhändler und Garnsammler hinlänglich Maas und Ziel setzen.

Indessen werden Wir auf ein noch mehr sicheres Mittel, nemlich auf die Anlegung von öffentlichen Flachs- und Garn-Magazinen im Gebirge Bedacht nehmen, und dahin sehen, ob dieses Materiale, nicht noch mehr wie bisher, durch ein solches Etablissement zum Vortheil der Spinner und Weber aus der erstern Hand zu ziehen seyn dürfte.

Ferner haben Wir alle bisher zur Hemmung der Garn-Exportation erlassene an sich heilsame Verfügungen aufs neue wiederholt, und werden auch dem neuerrichteten Grenzjäger-Corps die vorzügliche Invigilance auf selbige zur Pflicht machen, und hoffen Wir, es werden die Weber Unsere Allerhöchste Landesväterliche Vorsorge auch hierbey auf alle Weise erkennen.

Demnächst den dritten Punkt, nemlich die gewünschte Bezeichnung der Garne von den Spinnern durch Zettel anlangend, um theils das schlechte Weisen, theils das schlechte Spinnen desto besser verhüten zu können; so ist bereits aus der Erfahrung bekannt, daß diese ehemals subsistirte Einrichtung von gar keinem Nutzen, sondern vielmehr blos eine unvermeidliche Gelegenheit und Anlaß zu unnützen, und oft dem unschuldigen Theile zur Last fallenden Prozessen ist.

Wenigstens kann nur ein sehr unbeträchtlicher Theil der Spinner etwas schreiben. Die Bezettelung und Bezeichnung der Garne erfolgt also vom Garnsammler, und dieser mißbraucht sodann den Namen eines unschuldigen Spinners, um seine Betrügereyen zu beschönigen. Die Recognition der Garne wird oft mißlich, selbst der Unschuldige weiß sich nicht immer von den boshaften Anschuldigungen des Garnsammlers loszuwickeln; es ist also die Bezettelung der Garne auf keine Weise ein zum Zweck dienliches Mittel. Dagegen ist nach den allgemeinen Polizey-Gesetzen jeder Verkäufer richtiges Maas und Gewicht zu liefern verbunden, und diesem Gesetze ist auch der Garnsammler unterworfen. Dieser allein kann die Spinner am besten übersehen. Bey seinen öfteren wiederholten Sammlungen lernet derselbe jeden seiner Spinner, und den guten und richtigen Weiser eben so als den unrichtigen kennen. Es ist seine Sache, letztern zurecht zu weisen, und allenfalls zur Bestrafung anzuzeigen; seine Instruction verpflichtet ihn hierzu. Der vorzügliche Vortheil,

den derselbe bey diesem Gewerbe findet, vergrößert diese Verpflichtung, und es muß also dabey sein Bewenden behalten, daß lediglich der Garnsammler in dem Falle responsable bleibt, wenn er schlechte und falsch geweifte Garne zum Verkauf ausbiethet, oder einen armen Weber damit betrogen hat. Diesen muß man also unter specielle Aufsicht nehmen, und dieser soll bey jedem Stück Garn seinen Namen und Wohnungsort bemerken und bezetteln, worüber die geschärftesten Verfügungen ergehen werden.

In Ansehung des vierten Punkts, welcher die Beschwerde der Weber über die mit 1 Sgl. pro Schock oder Webe zu entrichtende Schaugebühr betrift, ist zwar nicht abzusehen, wie solche dem Weber im geringsten lästig fallen könne, da selbige beym Verkauf seines Fabricati ihm vorschriftmäßig vergütet werden muß.

Da inzwischen diese, obgleich von jeher subsistirte Einrichtung, zu Streit und Widerwillen zwischen dem Kaufmann und Weber, und oft zu unangenehmen Prozessen Gelegenheit giebt; so haben Wir, um den Webern ein ganz besonderes Merkmal Unserer Allerhöchsten Gnade zu geben, zu resolviren befunden, selbige von der bisherigen Verbindlichkeit, den Schaumeistern eine Schaugebühr zu entrichten, völlig zu dispensiren, und dagegen die Schaumeister durch ein auszumittelndes Fixum entschädigen zu lassen. Da jedoch die diesfällige Regulirung nicht übereilt werden kann, sondern Zeit und Ueberlegung erfordert; so werden Wir die Weber noch besonders davon benachrichtigen lassen, von welcher Zeit an die Entrichtung der Schaugebühr an die Schaumeister cessiren soll. Bis dahin, und auf eine kurze Zeit also, muß es bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden behalten. Nur wird den Webern noch hierdurch versichert, daß Wir Allerhöchst dafür Sorge tragen werden, daß das neue diesfällige Regulativ mit aller möglichen Beschleunigung zu Stande gebracht werden soll.

Dagegen aber müssen Wir in Absicht des fünften Punkts der angebrachten Beschwerden den Webern vorhalten, daß sie in dem Glauben, als ob die bey den etablirten Ober-Schauämtern als Assistenten angestellte Kaufleute und Weber, mit zu den Decisionen in vorkommenden Contraventions Fällen gegen die Leinwand und Schleyer-Ordnung concurrirten, mithin in ihrer eigenen Sache handelten, und Kläger und Richter zugleich wären, ganz irrig sind.

Die

Die Kaufleute und Weber concurriren bey dem Ober-Schauamte blos als artis periti, oder Kunst- und Sachverständige, zur Beurtheilung der Güte, desgleichen des richtigen gesetzmäßigen Maaßes der Fabricatorum, keinesweges aber zur Entscheidung der vorkommenden Contraventionen. Letztere ist vielmehr dem aus dem Mittel des Magistrats ernennten rechtsverständigen und verpflichteten Präsidi vorbehalten und zugeeignet worden.

Es ist also kein Grund vorhanden, aus welchem auf die Abschaffung der Ober-Schauämter angetragen worden, und da bey diesen den Ober-Schauämtern zugeeigneten Geschäften nicht blos das Fabriquen- sondern auch das Handlungs-Interesse concurriret, beydes die Landes-Polizey afficirt, und diese um so mehr verpflichtet ist, vorzüglich auf richtiges Maas, sowohl bey der Fabricatur, als bey den auswärtigen Versendungen der Waaren zu sehen, als davon der Credit der Fabrique, von diesem die Vervielfältigung der auswärtigen Bestellungen, mithin der eigene Wohl- und Nahrungs-Stand der Weber abhängt, zu diesem Zwecke aber das Etablissement der Ober-Schauämter, wie die bisherige Erfahrung beweiset, das vorzüglichste Mittel ist; So muß auch diese, selbst für den rechtschaffenen Weber, so nützliche und auf keine Weise nachtheilige Einrichtung nach wie vor beybehalten werden. Dagegen aber wollen Wir, um alles Mißtrauen gegen das richtige Gebahren der Ober-Schauämter zu heben, die Verfügung treffen, daß neben dem städtschen Weber noch ein Landweber als Assistent bey dem Ober-Schauamte angestellet werde; Wie Wir denn nicht weniger die Execution der Strafe den Gerichts-Obrigkeiten jeden Orts überlassen, und muß selbige, dem Erkenntniß gemäß und prompt vollzogen werden, worüber nähere Vorschrift erfolgen wird.

Ferner haben Wir, um den Weber desto mehr einer rechtlichen und billigen Behandlung zu versichern, den Steuerräthen aufgetragen, auf das Benehmen der Ober-Schauämter ein vorzüglich wachsames Auge zu haben, und können daher diejenigen Weber, die sich etwa durch ein Ober-Schauamtliches Decret gravirt befinden, sich mit ihren vermeintlichen gravaminibus an den ihnen in der Nähe wohnenden Steuerrath verwenden, und bey gegründeten Beschwerden, von selbigem abhelfliche Maaße erwarten.

Was endlich den letzten und sechsten Punkt ihrer Beschwerden anbetrift, nemlich, daß es den Webern zum öftern an dem nöthigen Gesinde zum Betrieb

ihrer Weberey ermangelte; so ist es zwar lediglich ihre eigene Sache, sich das benöthigte Gesinde zu verschaffen: Indessen haben Wir, um ihnen auch hierinnen Unsere Allerhöchste Vorsorge soviel möglich zu bezeugen, den Dominiis anbefehlen lassen, bey Vertheilung des Gesindes an die Bauern und Gärtner, denenselben hiervon nur soviel anzuweisen, als selbige zur Besorgung ihrer Bauer- und Gärtner-Wirthschaften bedürfen, hiernächst den Webern das zu ihrem Gewerbe erforderliche Gesinde zuzutheilen, und wenn alsdenn noch Gesinde übrig bleiben sollte, den Bauern und Gärtnern frey zu lassen, solches zum Betrieb ihrer als ein Neben-Werk exercirenden Weberey anzunehmen.

So wie nun hierdurch, und nach den vorstehenden umständlichen Vorbescheidungen alles geschehen ist, was nur irgend zur Begünstigung der Weber hat geschehen können; So hoffen Wir auch, daß nunmehro die Weber diese so besonderen Merkmale Unserer Allerhöchsten Gnade und Landesväterlichen Vorsorge mit dem allerunterthänigsten Danke erkennen, und sich künftig als gehorsame und getreue Unterthanen betragen werden. Widrigenfalls werden Wir die Bedrohungen des Publicandi vom 15ten dieses Monats in Erfüllung setzen, und gewiß an denen ein schreckliches Exempel statuiren lassen, die sich etwa so weit vergessen sollten, ihren schuldigen Gehorsam gegen Uns und die gegebenen Gesetze zu verletzen, und Unsere Vorsorge und Schonung zu verkennen. Gegeben Breslau den 20ten April 1793.

(L. S.)

Auf Sr. Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. Hoym.

No.

No. CXXX.

d. d. Breslau den 22ten April 1793.

Cammer-Rescript

wegen der den hiesigen Hospital-Knaben zu ertheilenden Gratis-Geburtsbriefe.

An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr habet zwar in einer, an das hiesige Finanz-Ministerium gerichteten Vorstellung gebeten, den Hospital-Knaben, so wie andern armen Bürgersöhnen hier in Breslau die Geburts- und Lehrbriefe fernerhin unentgeldlich verabfolgen zu lassen.

Selbiges aber hat mittelst Rescripts festzusetzen befunden, Euch mit Eurem Gesuche, in soferne es die Bürgersöhne anbetrift, ein für allemal abzuweisen, dahingegen denen in den Hospitälern befindlichen Knaben diese Prärogative bey den Geburtsbriefen zuzustehen.

Indem Ihr also in Ansehung der erstern lediglich auf das Circulare vom 13ten December a. pr. zurückgewiesen werdet, habet Ihr wegen der letztern die Einrichtung zu treffen, daß die Geburtsbriefe in jedem speciellen Fall mit Einreichung eines Attestes von den Hospital-Vorstehern bey Uns nachgesuchet, die Lehrbriefe aber bezahlt und nach und nach vom Gesellenlohn des Freygesprochenen der Vorschuß der Cämmerey wieder erstattet werde. Sind ꝛc.

No. CXXXI.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 15ten May 1793.

Circulare

wegen des Verbots, das auf den Wochenmärkten in den Städten an der Pohlnischen Grenze aufgekaufte Vieh nach Böhmen und Sachsen auszuführen.

An sämmtliche Steuerräthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da bemerket worden, daß von den Wochenmärkten in den Städten an der Pohlnischen Grenze, besonders in Herrnstadt, fast alles von pohlnischen Leuten zum Verkauf gebrachte Rindvieh, von Sächsischen und Böhmischen Viehhändlern oder Fleischern aufgekauft, ausser Landes getrieben und der innländischen Consumtion entzogen wird, welches denn dazu mitwirkt, um den hohen Preis des Rindviehes, worüber die Fleischer sich beklagen, zu erhalten: so haben Wir festzusetzen befunden, daß fernerhin keine Ausfuhre pohlnischen Rindviehes von den Wochenmärkten in den Städten nach Sachsen und Böhmen gestattet werden soll.

Wir lassen Euch solches, indem Wir Euch zugleich auf die unterm 10ten Januar 1761 und 17ten October 1784. wider die Vor- und Aufkauferey des Schlachtviehes erlassene Verordnungen verweisen, hierdurch bekannt machen, mit dem Befehle, dieses Verboth den Magistraten in den Städten Eures Departements gehörig zu publiciren, und mit aller Sorgfalt darauf invigiliren zu lassen, daß demselben nicht zuwider gehandelt wird. Sind ꝛc.

No. CXXXII.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 15ten May 1793.

Circulare

wegen des verbotenen Garnhandels der Königl. Officianten.

An sämmtliche Landräthe, ingl. m. m. an sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe und den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben mit großem Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß viele in Unsern Diensten stehende Officianten itzt neben ihrem öffentlichen Amte einen wucherlichen Garnhandel treiben. Da aber die große Anzahl der städtischen Garnhändler ohnedies zur Vertheuerung der Garne viel beyträgt, dies Gewerbe überdieß itzt ein gehässiges Vorurtheil gegen sich hat, wodurch die Achtung Unsrer Officianten, wenn sie dieses Gewerbe treiben, nothwendig leiden muß; so habt Ihr denen in Euerm unterhabenden Creise sich befindenden Officianten, die zeither den Garnhandel betrieben haben, anzudeuten, diesen Handel sofort einzustellen, oder zu gewärtigen, daß ihre Dienstentlassung unausbleiblich erfolgen würde. Und da auch vielleicht einige derselben lieber ihr Amt, als ihren Wucher mit Garn aufgeben dürften; so ist ihnen, um sie davon abzuschrecken, bekannt zu machen, daß der städtsche Garnhandel nächstens durch ein allgemeines Gesetz sehr große Einschränkungen erleiden und bloß auf den Handel ins Ausland mit denenjenigen Sorten Garnen, die zur Exportation erlaubt sind, eingeschränkt werden wird. Sind ꝛc.

No. CXXXIII.

d. d. Breslau den 16ten und Glogau den 17ten May 1793.

Circulare

wegen Regulirung der Flachs- und Garn-Preise.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ungeachtet der zur Verminderung der Flachs- und Garnpreise erlassenen Generalien vom 15ten und 28ten v. M. fangen die Garnpreise wieder an bis gegen 40 Rthlr. zu steigen, und hieran soll das unbesonnene Aufkaufen der Garnsammler und Händler vorzüglich Schuld seyn.

Es bleibt Uns daher weiter nichts übrig, als diesen Leuten eine billige Provision für ihre Mühe und fixe Sätze auf Fuhrlohn künftig zu bestimmen, damit sie so wenig den Spinner drücken als die Weber bevortheilen können. Ihr habt daher Angesichts dieses Vorschläge zu machen, wieviel künftig die Garnsammler in den Städten Eures Departements dem Spinner für jedes Stück Schuß- und Werfte-Garn, insofern solches kleine ordinaire Wasser-Garne sind, auch wie theuer sie nach eben dieser Proportion künftig das Schock Rasen-Garn bezahlen sollen. In den Städten des dritten Glogauschen Cammer-Departements, und den zu solchem gehörenden Creisern Militsch, Trachenberg, Wohlau, Steinau, Guhrau und Lüben haben Wir bereits das Stück

1) Schuß-Garn auf 14 Sgl. mithin das Schock auf 28 Rthlr.
2) Werfte-Garn 14½ — — — 29 —
3) das Rasen-Garn auf 1 Rthlr. fürs Schock theurer bestimmen lassen.

Denn es müssen sich die Spinner an Verdienste nicht zu schlecht stehen, um sie dadurch zum Gespinnste, Behufs des ferneren Bedarfs der Webereyen, animiren, und deshalb müssen ihnen auch die Preise des Flachses aufs möglichste heruntergesetzt werden.

Da

Da die Güte des letztern sehr verschieden ist, so läßt sich freilich der Preis desselben nicht so genau bestimmen, inzwischen wird Euch hierdurch aufgegeben, Euch deren Herabsetzung bey den Gutsbesitzern, und allen, die Vorräthe haben, nach Maasgabe obgedachter Generalien äußerst angelegen seyn zu lassen, und Vorschläge zu machen, wie theuer das Pfund Flachs zu verkaufen seyn möchte. Den Garnsammlern, das heißt solchen Leuten aus den Dörfern, die Kraft ihrer stets bey sich habenden Licenzscheine zum Einsammeln der Garne von den Dorf-Spinnern und zum Verkauf derselben an die Weber in den Dörfern, die Garnhändler in den Städten und auf öffentlichen Märkten, berechtigt worden, haben Wir in obgedachtem Steuerräthlichen Departement und den dazu gehörigen Creisen, wegen ihrer Mühwaltung beym einzelnen Herbeyschaffen der Garne von den Spinnern fürs Stück 1 Kreuzer, mithin fürs Schock 20 Sgl. an Provision bewilligt, und dabey auf die Verschiedenheit der Garne weiter nicht Rücksicht genommen. Den Garnhändlern dagegen, d. h. solchen Personen, die mit besondern Licenzscheinen zum Garnhandel in gedachten Städten versehen sind, und die Garne aus den Städten besagten Departements auf die Märkte nach Liegnitz, Striegau und Landshut directe führen, sollen nur an 10 Sgl. Provision fürs Schock passiren, da ihr Gewerbe nicht so mühsam, und sie durch die Menge der transportirenden Garne ihren Gewinn befördern können. Da sie jedoch zugleich nach Verhältniß der Weite des Transports in Rücksicht des Fuhrlohns entschädigt werden müssen, so ist zum generellen Satz angenommen worden, daß dergleichen Garnhändler auf die Meile fürs Schock 3 Gröschel als Fuhrlohn anrechnen können, indem im Durchschnitt hiernach ein Transport von 20 Schock Garn von Wohlau nach Liegnitz auf 5 Meilen 2½ Rthlr. kostet.

Ein gleiches Fuhrlohn soll auch im Gebirge für die Meile nur passiren, da die dortigen Wege größtentheils im Stande sind, und man wegen des stärkern Zugviehes daselbst mehr laden kann. Hingegen soll den Garnhändlern, welche aus diesen Städten tiefer ins Gebirge die Garne schaffen, oder herbey holen, für ihre Mühe annoch eine Provision von 10 Sgl. fürs Schock ebenfalls angedeihen, mithin kommt ein Schock Garn, was dem Spinner im platten Lande z. B. mit 28 Rthlr. abgekauft wird, demnach im Gebirge bey einer Distance von 12 Meilen, ungeachtet es im Nothfalle durch 3 Unterhändler geht, nur 29 Rthlr.

Rthlr. 19 Sgl., wobey der Weber äußerst nothdürftig bestehen kann. Ihr habt daher alle diese Sätze in Rücksicht auf die Städte Eures Departements genau und sorgfältig zu prüfen, und nach Anleitung derselben, die von euch erforderten Vorschläge bestimmt abzugeben, da Wir gesonnen sind eine gleiche Einrichtung in der ganzen hiesigen Provinz zu treffen. Wir werden jedoch hiernächst denen Webern noch niedrigere Preise durch Depots in den Gebirgsstädten zu verschaffen suchen, auch näher reguliren, wie es mit dem ganz starken Garn, welches der Gebirgsweber nicht sonderlich sucht, gehalten werden soll, und wollen Euch, wenn Ihr nach Maasgabe des Circularis vom 28ten v. M. die beyzubehaltenden Garnhändler und Sammler werdet designirt haben, besonders erwägen, ob nicht jeder Garnhändler des platten Landes seine gewissen Städte im Gebirge angewiesen erhalten kann, um die obgedachte zweyte Provision von 10 Sgl. für die Gebirgshändler zu menagiren: Als weshalb Wir gleichfalls Eure Vorschläge gewärtigen. Zugleich wollen Wir sodann die Zahl der den Garnsammlern bisher zum Bestande nachgegebenen 12 Schock Garn wieder auf die ehemaligen 4 Schock reduciren, wenn die neuen Licenzscheine auf Euren und die Landräthlichen Berichte expedirt werden; indem zwar jene 12 Schock zu Gewinnung mehrerer Sortiments concedirt worden, solches aber die Garnsammler verleitet hat, sich große Lager zu halten, wodurch und wenigstens bey den Quantis der 12 Schock für jeden eine große Menge der Circulation entzogen werden, nicht zu gedenken, daß sie bey solchen Beständen weit eher Contraventionen zur Exportation versuchen können, die ihnen bey 4 Schock nicht viel Gewinn, mithin weniger Reiz bringen kann. Der Sammler müßte sodann auch seine Bestände, wenn er nur 4 Schock halten darf, häufiger losschlagen, und dadurch mühsamer im Einsammeln einzelner Strehne werden, welches seine Hauptbestimmung ist.

Da dieser Punkt von vielen negirt wird; so habt Ihr ihn annoch gemeinschaftlich mit den in Eurem Steuerräthlichen District befindlichen Landräthen ꝛc. in Ueberlegung zu nehmen, um gleichfalls Euer Gutachten darüber abzustatten. Wir erwarten von Euch, daß Ihr alles anwenden werdet, um dieser Vorsorge wegen des Nahrungsstandes der Gebirgsweber bestens nachzukommen, welches jetzt über alle Considerationen gehet. Besonders aber schärfen Wir Euch hier-

hierdurch noch besonders ein, Eure Bemerkung ohne den allermindesten Aufschub bey Uns einzureichen, da Wir gesonnen sind, diese neue Einrichtung mit Anfang künftigen Monats allgemeiner zu machen. Sind ꝛc.

No. CXXXIV.

d. d. Bodenheim den 20ten May 1793.

Patent

wegen der in Schlesien ausgebrochenen Unruhen.

publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 6ten Juny 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. vernehmen mit vielem Mißvergnügen, daß sich unter Unseren getreuen Schlesischen Unterthanen, theils im Gebirge, theils in der Stadt Breslau, Ruhestöhrer eingefunden, welche durch Ausstreuung schändlicher Aufruhr-Zettel und Ausbreitung verkehrter Begriffe von Freyheit und Gleichheit, bey den schwachen Gemüthern einiger Unserer dortigen Unterthanen, die nicht fähig sind, Wahrheit vom Schein zu unterscheiden, sich Eingang und Beyfall zu verschaffen gesucht, und hierdurch manchen, sonst gut gesinnten Professionisten und Arbeiter aus der niedern Volksklasse zur Unzufriedenheit mit seiner Lage gereitzt, ihm bessere Verhältnisse vorgespiegelt, unerreichbare Wünsche in ihm erreget, und zur Gewinnung derselben, gesetzwidrige Wege vorgeschlagen haben.

Bewegungsgründe dieses Edikts.

ben. Wir bedauern in wahrer Königlicher Huld und Milde solche leichtgläubige Menschen, die sich dadurch verleiten lassen, nach eigener Willkühr Recht zu verlangen, und bey dessen Verweigerung, sich eigenmächtig solches verschaffen zu wollen. Alle diejenigen, welche sich der Gerechtigkeits-Pflege Unserer Staaten, die von je her eine der vorzüglichsten gewesen, durch Ungehorsam, Widersetzlichkeit und tumultuarische Auftritte, bey Unserer Allerhöchsten dermaligen Abwesenheit zu entziehen gesucht, werden sich bald selbst durch die schädlichen Folgen ihrer Vernachlässigung der Gesetze belehrt fühlen, in welches Elend sie theils sich selbst gestürzt, theils andere und oft unschuldige, hinein gezogen haben.

Es ist Unsrer Allerhöchsten Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß der Schlesische Gebirgs-Handelstand, durch die in Frankreich verübten Greuel-Scenen der dieses sonst so blühende Königreich gänzlich verheerenden Partheyen, sehr leiden muß, und ein jeder Vernünftiger wird sich aus dem dadurch über jene Nation verbreiteten unabsehbaren Unglück aufs neue überzeugen, was die menschliche Erfahrung bey jedem Aufruhr überhaupt zeither bestätigt hat, daß Verlassung göttlicher Gesetze, und Widerstreben der guten Ordnung im Staate, ins zeitliche und ewige Verderben zieht.

Mit vielem Schmerz haben Wir daher auch empfunden, daß das über Frankreich ausgebreitete Elend, auf den Schlesischen Handel nachtheiligen Einfluß erzeuget, und deshalb sind von Uns nicht nur die zweckmässigsten Mittel in Unserer Provinz Schlesien, zur Verbesserung des Nahrungsstandes der Weber, nach Möglichkeit angewandt worden, sondern Wir werden auch durch Unsere glückliche Waffen in Vereinigung anderer hohen Mächte nicht verfehlen, Friede und Ruhe in jenem Königreiche wieder herzustellen, und durch Beglückung dieses Landes zugleich Unsern getreuen Unterthanen, so wie dem ganzen deutschen Reiche, Wohlfahrt und Ehre zu erwerben, um die besten Folgen eines allgemeinen Friedens, besonders auch für Unsere Staaten aufs baldigste zu bewirken, und dadurch selbst dem schlesischen Gebirgshandel wieder empor zu helfen.

Um so weniger können Wir aber auch dulden, daß der stockende Handlungszweig der Leinwandten und Schleier von unruhigen Leuten zur Veranlassung aufgesucht werde, in tumultuarische Auftritte überzugehen, oder daß

sich

ſich Handwerks-Gebräuche unter den Geſellſchaften, wie der Fall kürzlich in Breslau geweſen, ſo weit ausdehnen ſollten, mit Vorbeygehung ihrer geſetzlichen Inſtanzien ſich ſelbſt Recht zu nehmen, und in öffentliche Widerſetzlichkeiten und Frevelthaten auszuarten, als welches auch kurz vorher unter andern Umſtänden zu Schmiedeberg geſchehen.

Wir werden Uns Allerhöchſt Selbſt bey Unſrer beglückten Rückkunft von den vorgefallenen Unruhen und Klagen aufs genaueſte unterrichten, und diejenigen, welche ſich geſetzmäſſig betragen, gehörig belohnen, dagegen alle mit der verdienten Strafe belegen, welche wider Geſetze und Ordnung gehandelt und ſogar in Thätlichkeiten ausgeartet ſind.

Zur Erörterung der im Gebirge obgewalteten Urſachen, haben Wir nicht nur beſondere Unterſuchungs-Commiſſionen ernannt, ſondern auch Allerhöchſt Selbſt die Grundſätze beſtimmt, nach welchen die dortigen Aufwiegler und Rädelsführer nebſt ihren Theilnehmern aufs nachdrücklichſte beſtraft werden ſollen; und obwohl Wir bey den Uns genau bekannten rechtſchaffnen und guten Geſinnungen der Schleſiſchen Nation hoften, daß hierdurch allem weitern Unfug vorgebeugt ſeyn würde, ſo nöthigt Uns jedoch der zu Breslau entſtandene Tumult, zu noch mehrern Ahndungen und den härteſten Verfügungen.

Wir haben daher ſofort verfügt, daß die Urſachen, aus welchen ſämmtliche Geſellſchaften daſelbſt in Unruhen ausgebrochen und zu Gewaltthätigkeiten geſchritten ſind, von denen einige, wenn ſie nicht durch die ſchleunigſten Vorkehrungen behindert worden, in Mordſcenen hätten ausarten können, ebenfalls aufs genaueſte unterſucht, die Schuldigen zur Verantwortung gezogen und Uns angezeigt werden ſollen, wobey Wir zur Beſchleunigung der Sache beſchloſſen, die Handwerks-Gebräuche der Geſellen übergehen und ſelbige zur beſondern Verhandlung verweiſen zu laſſen, indem Wir ſämmtliche Mißbräuche unter ihnen abſchaffen und deshalb das Nähere verfügen werden.

Nicht weniger ſollen aber auch diejenigen zur Verantwortung gezogen und nach den Geſetzen beſtraft werden, welche entweder durch Ungerechtigkeiten oder Verweigerung der etwa nachgeſuchten Abhelfung gerechter Beſchwerden, oder auf andere Weiſe die nächſte Veranlaſſung zum Aufruhr gegeben und den Haß der Unterthanen gegen ſich erregt haben.

Wir behalten Uns vor, nach eingegangenem Commissions-Bericht, die Art der Bestrafung Allerhöchst Selbst festzusetzen, und soll es Uns sehr leid seyn, wenn die dortigen Vorfälle Unsere strengste Ahndung erfordern, ohne auf die Uns angeborne Königliche Milde und Gnade für den geringsten Unsrer Unterthanen, zum Wohl des Ganzen Rücksicht nehmen zu dürfen.

So sehr Wir auch überzeugt sind, daß die Bekanntmachung dieses Unsers Allerhöchsten Willens und zugleich die Landesherrliche Zurechtweisung, die Leichtgläubigen und Unverständigen unter der schlesischen Nation von Irrwegen abführen, und in die gesetzlichen Schranken zurück bringen könne: So erfordert jedoch Unsere Allerhöchste Vorsorge, nicht nur zu Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung in der Provinz, sondern auch zur Sicherstellung des Eigenthums und der Rechte eines jeden insbesondere, die ernstlichsten Vorkehrungen zu treffen. Wir verordnen daher, daß dergleichen schändliche Leute, welche durch Fertigung der Aufruhrzettel und deren Anheftung oder Ausstreuung neue Unruhen verbreiten wollen, ohne alle Schonung sogleich vom Leben zum Tode gebracht werden, und wollen auch hiermit denjenigen, welche solche Stöhrer der öffentlichen Ruhe entdecken, unter Verschweigung ihres Namens, ansehnliche Belohnungen austheilen lassen.

Wir haben ferner die Commandeurs Unserer sämmtlichen dortigen Truppen aufs genaueste instruirt, wie sie sich bey fernern Unruhen in irgend einer Stadt oder Dorfe verhalten, und sofort durch Gewalt der Waffen jedem Auflauf steuern, alle Widersetzliche gegen ihre Obrigkeit arretiren, zur Untersuchung abliefern, keines Tumultuanten schonen und bey irgend einem Widerstande gegen das Militaire, theils auf der Stelle an Leib und Leben ahnden, theils nachhero mit den schärfsten Strafen, ohne processualische Weitläuftigkeiten, verfahren sollen.

So wie andererseits Seine Königliche Majestät sich auch stets willig finden lassen wollen, die gerechten Klagen auch des geringsten Ihrer Unterthanen gern anzuhören, und solche gegen alle Bedrückungen zu schützen.

Unsere Allerhöchste Person will daher auch diejenigen Unterthanen mit Landesväterlichem Herzen hierdurch gewarnet haben, welche bey den falschen Nachrichten von den schlesischen Unruhen sich verleiten lassen, die Entscheidung ihrer Uneinigkeiten mit den Grundherrschaften vor den festgesetzten Instanzen,

nicht

nicht abzuwarten, sondern durch Widersetzlichkeit und Unterlassung ihrer Dienste und Schuldigkeiten, dasjenige sofort erzwingen wollen, was sie für Recht halten.

Wegen der Handwerks-Streitigkeiten setzen Wir hiermit fest: daß sich vor der Hand ganz genau nach den Generalien vom 16ten November 1731 und den General-Zunfts-Articuln vom Jahr 1739 §. 2, 5, 10, 14, und Articulo 17 und 22. gerichtet werde, in welchen es heißt:

Daß, wenn die Gesellen unter irgend einem Prätext sich gelüsten lassen, einen Aufstand zu machen, folglich zusammen zu rottiren, und bis ihnen in dieser oder jener vermeintlichen Prätension, oder Beschwerde gefügt worden, keine Arbeit mehr zu thun, an einem Werktage zu feiern, und was des dahin einschlagenden Unfugs mehr wäre, dergleichen Frevler und Missethäter mit Gefängniß und Vestungsbau, auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebenen Renitenz und wirklich verursachten Unheils, am Leben gestraft werden sollen.

Wir verordnen vorläufig deshalb folgendes:

Wie sich die Gesellen oder Gesellenschaften verhalten sollen, wenn sie Ursache zu Beschwerden haben.

1) Die Gesellenschaften der Zünfte sollen mit Unterwerfung unter die Landes- und Handwerks-Gesetze, und unter die bey ihnen üblichen guten Ordnungen, sich einer vernünftigen und christlichen Aufführung überhaupt befleißigen, und wenn irgend ein Geselle, oder eine Gesellenschaft eine Prätension oder Beschwerde hat, solche bey den Mittels-Aeltesten oder dem Magistrat bescheiden und geziemend, und wenn es die Gesellenschaft überhaupt betrift, durch die Altgesellen anmelden, rechtliche Entscheidung gewärtigen und solcher allen Gehorsam leisten. Sollten die querulirenden Gesellen, oder die Gesellenschaft Ursache zu glauben haben, bey dem Befund der Aeltesten oder des Magistrats nicht zu acquiesciren: So bleibt es ihnen, wie es bisher geschehen, unbenommen, sich an die höhern Landes-Instanzien und sodann an Unsere Allerhöchste Person zu verwenden, und alles Schutzes bey ihren wirklichen Gerechtsamen, den jeder Staatsbürger ohne Aus-

nahme bisher erhalten hat, und noch ferner erhalten soll, gewärtig zu seyn.

Es liegt daher

Wie die Ungehorsamen und Aufwiegler zu bestrafen.

2) den Gesellen ob, während und nach der Untersuchung und Entscheidung ihrer Handwerks-Angelegenheiten, sich in ihrer Arbeit ruhig zu verhalten, den Meistern mit gebührender Achtung und Gehorsam zu begegnen und an keinem Werktage zu feiern. Sollte sich aber ein Geselle, oder eine ganze Gesellenschaft beykommen lassen, unter welch einem Vorwand es auch sey, die Arbeit der Meister ordnungswidrig zu verlassen, zur Unzeit zu feiern, tumultuarische Zusammenkünfte auf der Herberge, oder sonst zu veranstalten und dort zu schwelgen, öffentlich ohne alle erlaubte Veranlassung herum zu ziehen, Auflauf zu erregen, und solchergestalt die in einem wohlgeordneten Staate herrschende Ruhe zu stöhren, auch solches ordnungswidrige Verfahren als ein Mittel betrachten, die Meisterschaft oder die Obrigkeit zu einer für die Gesellenschaft vortheilhaften Entscheidung etwaniger Streitigkeiten zu forciren: so soll die schärfste Untersuchung gegen solche ungehorsame und unruhige Gesellen veranlaßt, und jeder, welcher ordnungswidrig und aus Halsstarrigkeit aus der Arbeit gegangen, hart gestraft, auch auf die Entschuldigung, als sey die Gesellenschaft geschimpft worden, und müsse jeder einzelne Geselle sich nach der Meynung und dem Unsinn einiger unruhigen und rebellischen Köpfe bequemen, als welche üble Gewohnheit schon längst durch die Handwerks-Gesetze verbannt seyn soll, nicht weiter geachtet werden. Wir hegen das gerechte Vertrauen zu der Ordnungsliebe des größten Theils der Gesellen, daß von nun an die besser denkenden Gesellen sich durch Ruhestöhrer und Aufwiegler, welche den Ton angeben, nicht weiter in ihr unseliges Complot ziehen lassen werden, und indem Wir diese Vorschriften zugleich den Obrigkeiten jeden Orts und denen höhern Instanzien zur genauesten Anwendung ertheilen: so verordnen Wir auch, daß gegen solche Aufwiegler und Rädelsführer, nach Inhalt der peinlichen

chen und Handwerks-Gesetze, mit der härtesten Strafe nach Umständen, dem Zuchthause, Vestungsbaue und andern körperlichen Ahndungen an Leib und Leben, unausbleiblich verfahren, und die Gesellenschaft von solchen unwürdigen Mitgliedern gereinigt werden soll; welches alles hauptsächlich geschärft werden muß, wenn

Wie die Gesellenschaft zu bestrafen, die andere Gesellenschaften zum Aufruhr verleiten.

3) einzelne Gesellen, oder eine ganze Gesellenschaft einen förmlichen Aufruhr veranstalten, und die Gesellenschaften anderer Zünfte, welche bey den Mittels-Streitigkeiten gar nicht interessirt sind, zum Aufstande aufrufen, und diese andern Zünfte aus falschem Ehrgefühl und mißverstandnem Gemeinsinn, an dem Aufstande irgend einer Gesellenschaft Antheil nehmen, ihre Arbeiten ebenfalls verlassen, Unruhe und Auflauf vermehren, anderes Gesindel in ihr Interesse ziehen, und, wie geschehen, Gewaltthätigkeiten gegen irgend jemand, oder dessen Eigenthum verüben, sich den Verfügungen der Obrigkeit hartnäckig widersetzen, und dadurch den Staat in seinen Grundvesten erschüttern sollten, als in welchem Falle wie vorher erwähnt worden, das Militare solchem Unfug auf das nachdrücklichste und kräftigste durch die Gewalt der Waffen zu steuern befugt, und für die Folgen, wenn sie auch noch so traurig wären, keinesweges verantwortlich seyn, sondern mit der äussersten Strenge vorzugehen berechtiget seyn soll; weshalb auch gegen diejenigen Rebellen, welche ihr Leben davon gebracht, nach Befund der Umstände und der Größe ihres Frevels, andern zum abschreckenden Beyspiel, in der verfügten Art, mit den höchsten Strafen an Leib und Leben verfahren, und gegen diejenigen, welche sich durch die Flucht retten könnten, mit den diensamsten Maasregeln zu ihrer Bestrafung fortgeschritten werden soll; ohngeachtet ihnen jede Flucht deshalb um so schwerer werden wird, da alle Mächte sich verbunden haben, dergleichen Stöhrer der öffentlichen Ruhe nirgends zu dulden, sondern sie auszuliefern. Endlich

4) er-

Altgesellen, Beysitzer, Meister, Aeltesten u. Magistrate sollen den Beschwerden sogleich abzuhelfen suchen.

4) erwarten Wir sowohl von den Altgesellen, Beysitzern und andern Meistern, Herberge-Vätern, Aeltesten der Zünfte und ihren Assessoren, als auch von dem Magistrat selbst, daß sie, soviel an ihnen liegt, die etwannigen Beschwerden an jedem Orte abzustellen, jeden Saamen des Unfriedens in seiner Geburt zu ersticken, und den Geist der Ordnung zu erhalten und auszubreiten bemüht seyn werden; weshalb Wir auch gegen diejenigen von ihnen, welche ihre Pflicht nicht erfüllen, mit der gerechtesten Ahndung verfahren lassen werden.

Publication.

Uebrigens soll dieses Patent zu mehrerer Einschärfung von den Kanzeln in Schlesien abgelesen, und jeder Einwohner, unter Vorhaltung christlicher Beweggründe, zur guten Ordnung ermahnet und vor jedem Auflauf, wenn er ihn auch blos als Zuschauer abwarten wollte, aufs sorgfältigste gewarnet werden; wie denn auch diese Unsere Allerhöchste Willensmeynung allen Schlesischen Zünften und Gesellenschaften, in Verbindung mit den Handwerks-Generalien und General-Zunfts-Artikeln überall zur Wissenschaft gebracht werden muß. Gegeben in Unserm Hauptquartier zu Bodenheim den 20ten May 1793.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

No.

No. CXXXV.

d. d. Breslau den 20ten May 1793.

Circulare

wegen zweckmäßiger Bewirthschaftung der den Bauern gehörigen Waldungen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet in der Schlesischen Forst-Ordnung von 1756 und vorzüglich in den 12, 13, 14 und 15. §. des 26ten Tit. verschiedenes verordnet worden, was auf die zweckmäßige Bewirthschaftung und Erhaltung der Waldungen der Unterthanen Bezug hat: so sind doch diese heilsamen Gesetze bisher wenig in Ausübung gebracht, und die Waldungen der Bauern an den meisten Orten sehr unwirthschaftlich behandelt worden, wodurch die Eigenthümer sich nicht nur selbst und ihren Nachfolgern, sondern auch dem ganzen Publico einen beträchtlichen Schaden verursachen. Es ist daher nothwendig, dem Nachtheile, welcher sowohl aus dem übertriebenen Abnutz oder aus der Vernachlässigung des Anbaues und der Schonung der abgeholzten Stellen in dergleichen den Bauern zugehörigen Waldungen entsteht, durch zweckmäßige Einschränkung und Aufsicht vorzubeugen. Bewegungsgründe.

Die erste Grundlage einer bessern Bewirthschaftung dieser Particulier-Forsten ist die Bestimmung des Maaßes des Abnutzes für jedes Individuum nach Verhältniß der Stärke und Beschaffenheit seiner Holzungen. Es bedarf diese Regulirung keine Kostenverursachende Operation, sondern kann, nachdem die Waldeigenthümer Unterthanen eines Domainen-Amtes, einer Cämmerey Bestimmung des Abnutzes für jedes Individuum.

merey oder eines Dominii sind, durch Königliche Städtische und Herrschaftliche Forstbedienten unter Zuziehung von Scholz und Gerichten und des Waldeigenthümers gemeinschaftlich vorgenommen, das Maas des Abnutzes genau bestimmt, und zugleich auch wegen des Anbaues der ledigen Stellen und Schonung derselben das Nöthige bemerkt und Anweisung dazu ertheilt werden. Sollten die Forstbedienten eines oder des andern Dominii aus Mangel hinlänglicher Forstwirthschaftlicher Kenntnisse diesem Geschäfte nicht gewachsen seyn: so müssen die in der Nähe befindlichen Königl. oder Städtische Forst-Beamte dazu adhibirt werden. Für die zweckmäßige Ausführung des Angeordneten und daß das bestimmte Maaß der Benutzung nicht überschritten werde, liegt Scholzen und Gerichten ob, gehörige Sorge zu tragen: zu welchem Ende dieselben Einem aus ihrem Mittel die specielle Aufsicht über die Bauer-Waldungen übertragen, und darauf invigiliren lassen müssen, daß keiner das bestimmte Maas des Abnutzes überschreite, oder dem Wiederaufwuchse des abgeholzten Terrains durch Unterlassung der nöthigen Schonung nachtheilig werde.

Den Land- und Steuer-Räthen wird die Ausführung übertragen.

Wir befehlen Euch daher zur Bewerkstelligung dieser heilsamen Maasregeln bey denjenigen Gemeinen Eures Creises, wo die Bauern eigne Waldungen besitzen, das Nöthige gehörig einzuleiten, und darauf zu sehen, daß die Ausführung zweckmäßig erfolge. Was die Aufsicht über die Beholzung eines solchen Holz-Abnutzungs-Regulativs für die Unterthanen anbelangt; so finden Wir für gut, Euch solche in der Art zu übertragen: daß sowohl die Grundherrschaften, als auch Scholz und Gerichte von der zweckmäßigen Befolgung dieser Einrichtung von Zeit zu Zeit Euch Anzeige machen sollen, damit die etwa vorkommende Beschwerden des einen oder des andern Theils gehörig untersucht, nach Befund der Umstände abgeändert, und auf den eigentlichen Zweck der Sache zurückgebracht werden. Ihr habt daher dieses den Dominiis und Gemeinen Eures Creises (denen Magisträten, deren

Cäm-

Cämmerey-Unterthanen Waldungen besitzen) bekannt zu machen, und von dem Erfolge selbst zu seiner Zeit Bericht zu erstatten. Sollten jedoch in der dortigen Gegend ansehnliche Flächen von dergleichen Waldungen vorkommen, die nicht nach einer ohngefähren Uebersicht in Anschlag gebracht werden können: so muß alsdenn zu einer ordentlichen Aufnahme geschritten und das Resultat der Stärke der Holzungen ausgemittelt und deren Abnutzung bestimmt werden, und habt Ihr in dergleichen Fällen nähere Verhaltungsmaße einzuholen. Was die Schonung der abgeholzten Stellen anbetrift: so habt Ihr die bereits ergangene Verordnung, daß Ziegen ganz und gar nicht in die Holzungen eingelassen werden sollen, die Schaafe aber nicht anders auf diejenigen Stellen, wo der Aufschlag bereits dem Verbeissen des Viehes entwachsen ist, bey der Gelegenheit wiederholentlich einzuschärfen, und auf die Befolgung gehörig invigiliren zu lassen. Da diese Angelegenheit sowohl auf das Beste der einzelnen Eigenthümer, als auch des ganzen Publicums keinen unbeträchtlichen Einfluß hat: so erwarten Wir, daß Ihr auf die zweckmäßige Ausführung der vorgeschriebenen Maasregeln pflichtmäßige Sorgfalt verwenden werdet. Sind ꝛc.

Schonung der abgenutzten Stellen.

No. CXXXVI.

d. d. Breslau den 21ten May und Glogau den 25ten Julii 1793.

Circulare

wegen des Ankaufs der Immobilien im Auslande.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und m. m. an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es steht nach den Principiis des allgemeinen Staats-Rechts und der bisherigen Observanz fest, daß kein Schlesischer Vasall oder Unterthan sich ohne Unsere Erlaubniß im Auslande possessionirt machen darf. Wenn einer indessen eine solche Acquisition intendirt, so hat er vor völliger Abschliessung des Contracts sich deshalb bey Unserer ꝛc. Cammer zu melden, dabey die ihn dazu bewegenden Ursachen, die Kaufbedingungen, besonders aber die Art der Bezahlung des Pretii genau und umständlich, auch so viel möglich mit Urkunden belegt, anzuzeigen, und das Weitere zu gewärtigen. Diejenigen, welchen ex titulo lucrativo durch Erbschaft oder sonst ein Immobile im Auslande zufällt, müssen wenigstens mit Beylegung der Urkunden davon eine Anzeige machen. Vorstehendes wird Euch zu Eurer eigenen Direction bekannt gemacht, und habt Ihr auf die Auswärtigen Acquisitionen der Creis-Einsassen zu invigiliren und diejenigen, welche dergleichen vorhaben, hiernach anzuweisen. Sind ꝛc.

P. M. In dem diesfälligen von der Glogauschen Krieges- und Domainen-Cammer unterm 25ten Julii c. a. erlassenen Circulare ist auch dasjenige enthalten, was in dem d. d. Breslau den 16ten August c. a. vorkommt.

No. CXXXVII.

d. d. Glogau den 21ten May und Breslau den 4ten Junii 1793.

Circulare

wegen der Einfuhre des Getraides und anderer verbotenen Waaren aus der neu acquirirten Pohlnischen Provinz.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an die Accise- und Zoll-Directiones und den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Uns angezeiget worden, daß seit kurzem verschiedentlich aus der neuen Acquisition eines Theils von Pohlen Getraide über die diesseitige Grenze eingebracht worden, wobey die Einbringer sich damit entschuldiget, daß sie die Einbringung für erlaubt gehalten, weil dieser Theil von Pohlen nunmehr Preußisch wäre.

Da aber die zeither in Absicht auf Pohlen wegen der Einfuhre des Getraides und anderer verbotenen Waaren subsistirten Verordnungen und Gesetze in Ansehung des jetzt neu acquirirten Süd-Preußens noch ferner und so lange in ihrer völligen Kraft bleiben, bis Wir Allerhöchst Selbst in der Folge andere Dispositiones hierunter zu treffen befinden dürften. Wir machen Euch daher solches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, solches in Eurem Creise (in den Städten Eures Departements durch die resp. Magistrate) zu Jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, damit bey vorkommenden Contraventions-Fällen sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann. Sind ꝛc.

P. M. Auch an die Accise- und Zoll-Directiones ist das Nöthige erlassen worden.

No. CXXXVIII.

d. d. Glogau den 6ten Juny und Breslau den 21ten Julii 1793.

Circulare.

wegen der getroffenen Einrichtung in Anschung des Beytrages der Accise- und Zoll-Officianten zur städtschen Armen-Casse.

An sämmtliche Steuerräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bey Gelegenheit der Ansprüche, welche die Wittwe eines in dürftigen Umständen verstorbenen Accise-Visitators auf eine Unterstützung aus der städtischen Armen Casse gemacht, generaliter festgesetzt worden, daß, wenn die Accise- und Zoll-Officianten hiesiger Provinz den in jeder Stadt festgesetzten Armen-Beytrag von jedem Groschen Servis, der Reglementsmäßig von ihrem Gehalte und Emolumenten gegeben werden muß, entrichten, alsdenn auch deren nothleidenden Wittwen und Waisen gleich den übrigen Armen eine Unterstützung aus dem städtischen Armen-Fond zu Theil werden soll; weil die allgemeine Disposition des Armen-Reglements, nach welchem jeder Ort seine Armen zu unterhalten verbunden ist, sich auf die billige Voraussetzung gründet, daß jedes Mitglied bey seinen Lebzeiten zum Unterhalt der Armen pro rata beygetragen. Wenn nun dem zu Folge sämmtliche Accise- und Zoll-Officianten in den Städten von der Accise- und Zoll-Direction per Circularia vom 29ten May c. aufgefordert worden:

> den in jeder Stadt festgesetzten Armen-Beytrag von jedem Groschen Servis, welcher reglementsmäßig von ihrem Gehalt und Emolumenten gegeben werden muß, zu leisten, damit ihre Wittwen und Waisen bedürfenden Falles sich einer Unterstützung aus den öffentlichen Fonds erfreuen können,

so machen Wir Euch solches hierdurch bekannt und wird denen Magistraten von denen Accise-Aemtern ein Verzeichniß der zu diesem Beytrage sich verstandenen

Accise-

Accise- und Zoll-Officianten communicirt werden. Ihr habt nunmehro die Magistrate Eures Departements gleichfalls davon zu benachrichtigen und sie anzuweisen, sothanen Beytrag nach Maasgabe des abzuführenden Servises vom Gehalt auszumessen, mit einzuziehen, und zur Armen-Casse gehörig zu verrechnen; übrigens aber binnen 14 Tagen a die recepti anzuzeigen, wie hoch sich der von jedem Groschen Servis monathlich zu entrichtende Armen-Cassen-Beytrag in dieser Stadt beläuft, worüber Wir sodann Euren Bericht gewärtigen. Sind ꝛc.

No. CXXXIX.

d. d. Berlin den 6ten Junii 1793.

Edikt

das Verhalten der Königlichen Unterthanen bey dem gegenwärtigen Kriege mit Frankreich betreffend.

publ. per Circulare d. d. Breslau den 23ten und Glogau den 18ten Julii 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: nachdem das deutsche Reich zu seiner Vertheidigung gegen Frankreich die Waffen ergriffen, und des Kaisers Majestät, in Gemäßheit eines Reichsschlusses einen offnen Brief in das Reich ergehen lassen; so haben Wir Landesväterlich beschlossen, für Unsere Chur- und Reichslande folgendes darauf sich beziehendes Edict zu ertheilen, auch als Haupt-Kriegführender Theil, für Unsere souveraine Staaten eben dieselbe Verordnung ergehen zu lassen.

I.

1.

Alle Unsere Vasallen und Unterthanen, welche sich in Kriegs- oder Civildiensten Frankreichs befinden, sollen sich der gedachten Dienste gänzlich enthalten, solche sofort verlassen, auch künftig dieselben nicht wieder annehmen; weshalb Wir Uns auf Unsere, bereits am 3ten Januar dieses Jahres erlassene Avocatorien hiermit nochmals beziehen, und solche hierdurch erneuern, und einschärfen, auch befehlen, daß niemand Unserer Vasallen und Unterthanen in die Dienste Frankreichs von neuem treten solle, bey Vermeidung der bereits angekündigten, in den Avocatorien ausgedrückten Strafen.

2.

Da überall in Unsern souverainen Staaten, Chur- und Reichsländern zu Unserem Wohlgefallen, und zu Unserer allergnädigsten Landesväterlichen Zufriedenheit, unter Unserer Oberherrschaft eine ununterbrochene Ruhe und Ordnung herrschet, von welchen die stete Ausübung der Gesetze, die öffentliche Sicherheit und ein blühender Wohlstand die glückseligen Folgen sind, welche Wir zu erhalten und zu vermehren Uns unablässig Landesväterlich bemühen; so wollen Wir zur steten Erhaltung der eben gedachten großen Vortheile, daß diejenigen, welche dennoch sich beygehen lassen sollten, Unruhen, oder Empörung zu erregen, oder zu Werkzeugen derselben sich gebrauchen zu lassen, überhaupt, öffentlich oder ins geheim zu einem solchen Zweck, obschon ohne Erfolg, zu wirken, als muthwillige Verbrecher gegen Uns und ihr Vaterland, gesetzlich zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, auch so wenig in Unsern souverainen Staaten, Chur- und Reichslanden, als es irgendwo im deutschen Reich geschehen würde, aufgenommen, sondern allenthalben ergriffen, und der Ahndung der Gesetze überliefert werden sollen.

3.

Soll kein, von dem jetzigen feindseligen Frankreich abhängender Geschäftsträger, Agent oder Correspondent in irgend einem Unserer souverainen Staaten, Chur- und Reichslanden geduldet; vielmehr sollen alle Franzosen, welches Standes und Geschlechts sie seyn mögen, diejenigen ausgenommen, welche von Unsern Vorfahren, oder von Uns, als Unsere Unterthanen bereits aufgenom-

genommen sind, oder annoch fernerhin in dieser Eigenschaft von Uns besonders aufgenommen werden, aus Unsern sämmtlichen souverainen Staaten, Chur- und Reichslanden fort- und hinweggeschaffet werden.

4.

Bestätigen und erneuern Wir die am 3ten Januar dieses Jahres erlassene Inhibitorien, dergestalt, als wären die darin verbotenen, dem Feinde nicht zuzuführenden noch zu seinem Nutzen oder Dienst aufzukaufenden, oder zu verkaufenden Waaren wörtlich hier ausgedruckt. Jedoch sollen die, in den gedachten Inhibitorien nicht verbotenen und namentlich nicht ausgedrückten Handelszweige, in so fern Wir nicht deshalb besondere Verordnungen haben ergehen lassen, oder fernerhin ertheilen, auch während des Krieges, wenigstens so lange, als dieser Theil des Handels von Französischer Seite nicht unterbrochen und zerstört wird, als erlaubt angesehen werden.

5.

Damit der, bey den sogenannten französischen, es sey würklichen oder nachgemachten Assignaten sich ergebende Verlust von Unsern sämmtlichen Staaten und Landen desto vorsorglicher abgehalten werde, und dem Feinde auch von dieser Seite Abbruch geschehe, soll den Assignaten nirgend ein Umlauf gestattet, sondern es sollen dieselben aller Orten als eine, für das Innere Unserer Staaten und Lande verbotene Waare geachtet und behandelt werden.

6.

Da es die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt erheischet, daß während des Krieges auf den Briefwechsel überhaupt, und besonders bey den Feld- und Gränz-Postämtern, eine genaue Aufsicht geführet werde; wobey besonders derjenige Briefwechsel als verboten anzusehen ist, welcher auf die Kriegsverhältnisse und Kriegesoperationen eine Beziehung hat, und dem Feinde oder dessen Anhängern irgend einen Vorschub geben kann; so befehlen Wir hierdurch, daß alle und jede Unsere Unterthanen, besonders die Kauf- und Handelsleute, keine verdächtige ihnen zukommende Briefe oder Packete übersen-

den, sondern solche ihren Obrigkeiten zustellen, diese aber ihr Amt und ihre Pflichten dabey beobachten sollen. Wie denn auch alle Unsere Postämter und zur Bestellung der Briefe angestellte Behörden hiermit angewiesen werden, gute Aufsicht zu führen, und, bey sich äußernden Verdacht, der ihnen vorgesetzten Behörde Anzeige zu thun, damit durch dieselbe Unser Cabinetsministerium von einem solchen Falle Kenntniß erhalte.

7.

Verbieten Wir auf das schärfste die Verbreitung aller, sowohl französischen, als inländischen zur Empörung reizenden Schriften, besonders solcher, wodurch etwas, der gegenwärtigen Verfassung des deutschen Reichs Nachtheiliges beabsichtet wird; und wollen, daß Unser Censuredict fernerhin genau beobachtet und gehandhabet werde. Des zu Urkund haben Wir dieses gegenwärtige Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 6ten Juny 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein. Alvensleben.

No.

No. CXL.

d. d. Breslau den 13ten Juny 1793.

Circulare

wegen Abstellung verschiedener Irregularitäten beym Garnhandel.

An sämmtliche Landräthe und einige Steuerräthe Breslauischen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bey Gelegenheit der Untersuchung der Beschwerden, welche von den Webern eingebracht worden, noch mehrere Irregularitäten bemerkt, welche ebenfalls zum Druck derselben beytragen.

So findet sich, daß mehrere Subjecte zu gleicher Zeit Concessiones

Zum Betriebe des Garnsammlens,
— — des Leinwandsammlens,
— — des Flachshandels
— — und der Krämerey

besitzen. Dergleichen ist an sich ganz unstatthaft, denn es ist bekannt genug, wie leicht und wie sehr diese vereinigte Gewerbe zur Bedrückung des Spinners und Webers gebraucht werden können.

Ferner haben mehrere ländliche Garnsammler specielle Concessiones auf 40 und mehr Schock Garne. Dieses ist der Leinwand- und Schleyer-Ordnung entgegen, welche die Vorräthe dieser Leute auf 12 Schock einschränkt, und verhindert auch den geschwinden Umsatz der Garne und begünstigt die durch Auflegen derselben entstehende Vertheurung.

Auch will verlauten, daß sich hin und wieder sogar Officianten und deren Frauen mit dem Flachs- und Garnhandel befassen. Nun ist aber nicht nur im Accise-Reglement d. a. 1756 allen Officianten und ihren Frauen jeder Handels-Betrieb überhaupt untersagt, sondern es lassen sich auch die Gründe sehr leicht ersehen, welche dieses Verbot auch itzt noch fortdaurend machen müssen.

Wir befehlen Euch daher, diese Umstände in Eurem Creise aufs genaueste zu untersuchen, und daß Ihr demnächst zuförderst den mit mehrern Concessiones beneficirten Personen nur diejenige Concession lasset, welche nach jeden Orts Gelegenheit am unentbehrlichsten ist,

die übrigen aber abnehmet, und an Uns einsendet; Ferner alle diejenigen Concessiones, welche auf höhere Quanta als 12 Schock lauten, zur Rectification einschicket, und endlich dahin sehet, daß kein Officiant sich mit irgend einer Art Handel einlasse, auch die hierunter befindlichen Contravenienten Uns sofort anzeiget. Sind ꝛc.

No. CXLI.

d. d. Breslau den 13ten Juny 1793.

Publicandum

betreffend das Aufgreifen der herumstreifenden Vagabonds.

Ohngeachtet durch mehrere und oft wiederholte Verordnungen dem Herumstreifen allerley unter verschiedenen Namen sich angebenden liederlichen Gesindels vorgebeugt werden sollen; so ist dennoch mißfällig bemerkt worden, daß sich seit einiger Zeit wiederum viele dergleichen Leute ohne Gewerbe, als Sammler für die in der Türkey befindlichen Sklaven, Bärenführer, Taschenspieler, Bettler ꝛc. in hiesigen Landen herumtreiben. Wann nun erstere gar nicht, und letztere nur in dem Fall, wenn sie mit Concessionen Unserer Krieges- und Domainen Cammern versehen sind, in hiesigen Landen gelitten werden sollen: so ist für nöthig erachtet worden, die deshalb vielfältig ergangenen Verordnungen von neuem einzuschärfen.

Nach

Nach selbigen sollen

1) Weder Gastwirthe noch andere Leute in Städten oder Dörfern irgend jemanden bey sich beherbergen, ohne solches sofort den Gerichten des Orts oder der Polizey-Behörde anzuzeigen.

2) Findet diese bey vorgenommener Untersuchung, daß die Fremden Bettler sind, so müssen solche, insofern sie zu den Einländern gehören, sofort durch den Schub nach ihrem Geburtsort, Ausländer hingegen auf die Art über die Grenze gebracht werden.

3) Sind es hingegen andere Vagabonden, welche sich durch gute Pässe und richtige Angabe der Geschäfte, welche sie zur Reise bewogen haben, nicht gehörig ausweisen können; so kommt es darauf an, ob solche sich ausser dem Excesse, Diebstähle, Betrügereyen oder Aufwiegeleyen und unehrerbietige Aeusserungen gegen die Obrigkeit erlaubt haben, oder nicht. Im ersten Falle müssen solche sofort zur gefänglichen Haft und gerichtlichen Untersuchung gezogen, auch davon an den Land- oder Steuerrath unverzüglich Anzeige gemacht werden, im letztern Falle hingegen, sind solche ebenfalls durch den Schub entweder an ihren Geburtsort, oder über die Grenze zu transportiren, je nachdem es Ein- oder Ausländer sind.

Im übrigen werden allen und jeden die Verordnungen vom 14ten December 1747 und vom 1ten December 1782 zur genauesten Beobachtung eingeschärft.

No. CXLII.

d. d. Breslau den 20ten Juny und Glogau den 1ten July 1793.

Circulare

wegen Aufhebung des Glatzer Ein- und Ausfuhr-Zolles und der extraordinairen Trank-Steuer.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, imgl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person geruhet hat, den bisher zwischen Schlesien und der Grafschaft Glatz bestandenen Ein- und Ausfuhr-Zoll (ponatur an den Landratz der Grafschaft Glatz: desgleichen die bisher in der Grafschaft Glatz erhobene extraordinaire Trank-Steuer) aufzuheben, um dadurch dieser Provinz einen neuen Beweis von Gnade und väterlicher Zuneigung zu geben, so habt Ihr solches in Eurem unterhabenden Creise (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CXLIII.

d. d. Glogau den 28ten Juny und Breslau den 26ten July 1793.

Circulare

wegen Bestrafung derjenigen, welche die Bäume in den Alleen beschädigen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob zwar die Strafen für die Beschädiger der Bäume in den Alleen, besonders in dem Circulare vom 23ten Jan. 1764. und dessen §. 14 festgesetzt

gesetzt worden, Wir auch geglaubet haben, daß dadurch dergleichen Excesse, als wodurch eine große Quantität Stämme unverantwortlicher Weise dem Verderben Preiß gegeben werden, unterbleiben würde; So haben Wir dennoch aller diesfällig ergangenen Verordnungen ungeachtet, mit gerechtem Mißfallen wahrgenommen, daß die Bosheit verschiedener Menschen zum Theil nicht erlaube die so nützlichen Anlagen möglichst zu poussiren, als welche vielmehr ein Vergnügen daran finden, solche zu beschädigen, wodurch mehrere Dominia, welche sich sonst, zu Unserem Wohlgefallen und Zufriedenheit, die Anpflanzung der Bäume, und Anlegung der Alleen angelegen seyn lassen, abgeschreckt worden, oder endlich wohl gar anderweitigen Anbau unterlassen. Um nun aber diesem eingerissenen Uebel möglichst Grenzen zu setzen; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, dieses wiederholte Verbot des förderſamsten in dem Creise Eurer Inspection unter der Warnigung circuliren zu lassen, daß derjenige, so einen Baum auf der Landstraße, es sey auf welche Art es wolle, beschädiget, für jeden beschädigten Baum 14 Tage bestimmte Straßen- oder andere willkührliche Arbeit unentgeldlich zu verrichten verbunden, auch nach Verhältniß des Verbrechens mit vierwöchentlicher Zuchthaus- und noch weit härterer Leibesstrafe belegt, und überdies auch dem Denuncianten Einen Rthlr. pro Vigilantia entrichten soll. Eltern sind bey dergleichen Unfug verbunden, ihre Kinder zu vertreten, da sie letztere davon abzuhalten bemüht seyn müssen.

Ihr habt hiernach die Schulzen und Gerichte auf denen Dörfern alles Ernstes dahin anzuweisen, auf dergleichen Contraventionen ein wachsames Auge zu halten, und Euch die betroffenen Contravenienten prompt anzuzeigen, damit Ihr selbige zur Verantwortung ziehen, und hiernächst die diesfalls aufzunehmende Protocolle bey Unserer ꝛc. Cammer zur weitern Veranlassung und Bestrafung einreichen könnet.

Uebrigens habt Ihr alle Jahre diese Verordnung in Eurem Creise einem jeden zur Warnung republiciren zu lassen, auch die Creis Dragoner hierdurch zur genauesten Invigilanee zu instruiren, Eurer Seits aber auf die genauste Befolgung mit allem Nachdruck zu halten. Sind ꝛc.

No.

No. CXLIV.

d. d. Gunthersblum den 14ten Julii 1793.

Edikt

daß bey denen Catholischen Kirchen in Schlesien und der Grafschaft Glatz taugliche Kirchen-Vorsteher bestellt, das Kirchen-Vermögen gut verwaltet, und die Kirchen-Rechnungen zu rechter Zeit gelegt und abgenommen werden sollen.

publicatum per Circulare der Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer vom 8ten und der Glogauschen vom 22ten Oktober 1793.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben höchstmißfällig vernommen, daß bey mehrern katholischen Kirchen in Schlesien, besonders an Orten, wo denen Privat-Dominiis das Patronats-Recht zusteht, die Abnahme der Kirchen-Rechnungen von Zeit zu Zeit vernachlässiget, und mit dem Kirchen-Vermögen schlecht gewirthschaftet worden. Der Nachtheil, welcher für die Kirchen-Patronos und Parochianos entsteht, wenn die Kirchen-Aeraria erschöpft sind, und sie sodann die Bauten der Kirchen, Pfarrer- und Schul-Gebäude übernehmen müssen, ist für sie äusserst lästig, und wird durch die vielen Gesuche um Kirchen-Collecten bestätiget. Unsere Landesväterliche Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen fordert Uns dahero auf, auch diesem Uebel zu steuern, und vermöge der Uns zustehenden Landesherrlichen Ober-Aufsichts-Rechte Vorschriften zu machen, welchergestalt in Zukunft, bey Bestellung der Kirchen-Vorsteher, der Administration des Kirchen-Vermögens, und den Kirchen-Rechnungen verfahren werden soll. Wir sind hiebey nicht gemeynt, dem gegenwärtigen Bischöflichen Vicariat-Amte und denen Herren Bischöffen die ihnen zustehenden Rechte zu schmälern; Wir wollen aber Unsern Krieges- und Domainen-Cammern eine solche Mitwürkung verschaffen, daß dadurch alle bisherige Mißbräuche

che und insbesondere das eigenmächtige willkührliche Verfahren der Pfarrer und Kirchen-Vorsteher fürs künftige unmöglich gemacht werde.

Wir verordnen und befehlen dahero so gnädig als ernstlich folgendes:

I.

Wegen Bestellung der Kirchen-Vorsteher.

1. Bey jeder Pfarrkirche, desgleichen bey Filialkirchen, die ein eigenes Vermögen haben, sollen zwey taugliche Kirchen-Vorsteher bestellt werden.
2. Die Wahl derselben steht den Patronis der Kirchen zu.
3. Sie sind aber schuldig, solche Männer dazu auszuwählen,
   a. die mit Grundstücken ansässig sind,
   b. das Vertrauen des Pfarrers und der Gemeinde haben, folglich guten Rufs sind, und
   c. lesen und schreiben können.
4. Sollten an einem Orte keine Männer sich befinden, die lesen und schreiben können; so kann der Patronus zwar andere auswählen, er muß aber alsdenn jemanden von seinen Beamten bestimmen, der diesen Leuten die Rechnung führt.
5. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die jetzt schon vorhandene Kirchenvorsteher taugliche Subjekte sind, solche beybehalten werden können, und daß, wenn künftig einer der Vorsteher abgeht, sofort ein anderer bestellt werden muß.
6. Die Pfarrer sind schuldig, dem Bischöflichen Amte binnen 4 Wochen die Wahl der Kirchenvorsteher und ob die gegenwärtig schon bestellten beybehalten werden, anzuzeigen.
7. Ist der Kirchen-Patron in Bestellung tauglicher Kirchenvorsteher nachläßig, so muß alsdenn der Pfarrer ihn darum requiriren, und wenn dies ohne Erfolg ist, dem Bischöflichen Amt Anzeige machen, welches sodann der Krieges- und Domainen Cammer des Departements davon berichten, diese aber den erstern zu seiner Schuldigkeit anhalten soll.

II.

Wegen Verwaltung des Kirchen-Vermögens.

1. Die Verwaltung des Kirchenvermögens müssen die Kirchenvorsteher mit Zuziehung des Pfarrers übernehmen.
2. Um einestheils zu wissen, in was dermahlen das Vermögen einer Kirche bestehe, anderntheils aber auch richtige Grundsätze zu haben, nach welchen man die künftigen Rechnungen beurtheilen kann, muß binnen 4 Wochen nach Publikation dieses Edikts von den Kirchenvorstehern mit Zuziehung des Pfarrers ein Verzeichniß des gesammten Kirchenvermögens aufgenommen werden.

Dieses Verzeichniß muß enthalten, eine deutliche Anzeige

a. der zur Kirche, der Pfarre und Schule gehörigen, ihre Fundationen und Rechte betreffenden Dokumente,

b. der sämmtlichen zur Kirche, Pfarre und Schule gehörigen Gebäude und deren Inventarien-Stücke, und in welchem Zustande sich solche jetzt befinden,

c. der zur Kirche und dem Gottesdienst gehörigen Geräthschaften, Kostbarkeiten und andern Sachen,

d. der zur Kirche, Pfarre und Schulen gehörigen Forsten,

e. der fixirten (das ist, unabänderlichen)
Einnahmen und
Ausgaben,

f. und des Betrags des Kirchenvermögens nach der letztern Rechnung, und wie solcher darinn nachgewiesen worden ist.

3. Der Kirchenpatron am Orte der Kirche ist schuldig, die Kirchenvorsteher anzuhalten, daß dieses Verzeichniß binnen der bestimmten Frist angefertiget und ihm sodenn vorgelegt werde.
4. Hat er solches empfangen, so muß er mit allem Fleiß und Genauigkeit dessen Richtigkeit prüfen. Findet sich, daß dagegen etwas Erhebliches zu erinnern ist, so zeigt er solches dem Pfarrer und denen Kirchen-Vorstehern an. Sind diese Erinnerungen gehoben, oder er hat das Verzeichniß richtig befunden; so müssen die Kirchenvorsteher solches dreymal abschrei-

schreiben lassen. Das eine Exemplar wird von dem Kirchenpatron an die Krieges- und Domainen Cammer des Departements und das zweyte von dem Pfarrer an das Bischöfliche Amt eingesandt, das dritte erhält der Kirchenpatron zu seinen Kirchen-Akten, und das Concept bleibt bey den Dokumenten der Kirche. Sowohl das Concept, als die drey davon gemachten Abschriften, unterschreibt sowohl der Pfarrer, als die Kirchenvorsteher. Auch muß der Kirchenpatron auf die beyden Abschriften, die an die Cammer und das Bischöfliche Amt gesandt werden, vermerken, daß er solche für richtig anerkannt habe. Kommt binnen 6 Wochen, vom Tage der Publication dieses Edikts angerechnet, dies Verzeichniß bey den Cammern nicht ein, so müssen sie deren Einsendung dem Kirchenpatron aufgeben; ein gleiches wird das Bischöfliche Amt an den Pfarrer erlassen.

5. Alle willkührliche Disposition über das Vermögen der Kirchen wird den Pfarrern und Kirchenvorstehern schlechterdings verboten; Und sie sollen
6. für sich nur authorisirt seyn
   a. zu denen fixirten und
   b. solchen Ausgaben, wo eine schleunige Verwendung nothwendig ist, und ein Verzug Schaden brächte.
7. Zu allen andern Ausgaben ist die Einwilligung des Kirchenpatrons erforderlich, und wenn die Ausgabe mehr denn dreyßig Reichsthaler beträgt, noch überdies die Approbation des Bischöflichen Amts.

Ist der Kirchenpatron abwesend, so muß er entweder das Wirthschaftsamt, oder den Justitiarium zur Approbation der extraordinairen Ausgaben bis dreyßig Reichsthaler generaliter authorisiren. Bey höheren Ausgaben aber ist der eigene Consens des abwesenden Patroni erforderlich, es wäre denn, daß er jemand auch dahin ausdrücklich bevollmächtigt hätte, mehr betragende Ausgaben gut zu heissen.

Hat eine Kirche mehrere Patronos, die auf ihren Gütern wohnen, oder doch in der Nähe sind, alsdenn muß jeder seine Einwilligung zu den extraordinairen Ausgaben ertheilen, oder sie müssen sich über einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vergleichen, oder dahin eines werden, daß die Einwilligung des am Orte befindlichen Patroni hinreichend seyn soll. Sind die Compatroni aber abwesend, oder entfernt, alsdenn müs-

sen sie schlechterdings jemanden auf ihren Gütern, oder in der Nähe bevollmächtigen, der in ihrem Namen dergleichen Approbationen ertheilet.

8. Die Kirchenpatroni und das Bischöfliche Amt müssen keine Ausgaben bewilligen, die nicht nothwendig oder nützlich sind. Künftig passiren also keine Ausgaben für Schmausereyen bey Abnahme der Kirchen-Rechnungen.

9. Und damit den Pfarrern und Kirchenvorstehern, auch den Kirchenbedienten so viel möglich alle Gelegenheit benommen werde, der Kirche mehr Ausgaben zu machen, als wirklich erforderlich sind, so müssen die alle Jahr vorkommende unbestimmte Ausgaben, zum Beyspiel, für Reinigung der Kirchenwäsche, auf einen fixirten Geldbetrag gesetzt werden.

10. Darlehne können aus dem Kirchen Vermögen nicht anders gegeben werden, als: auf Pfandbriefe,
auf Hypothek, die durch die erste Hälfte des Kaufgeldes gedeckt sind,
auf Banco-Obligationen.

11. Sie müssen mit Vorwissen und Genehmigung des Kirchenpatroni geschehen; die besondere Genehmigung des Bischöflichen Amts ist aber bey der No. 10. gegebenen Vorschrift, nicht erforderlich, weil solche, wenn sie eingeholt werden müßte, nur unnütze Weitläuftigkeiten machen würde.

12. Selbst der Kirchenpatron kann keine Kirchengelder an sich nehmen, es wäre denn, daß er sie zuvor durch eine vorschriftsmäßige Hypothek sicher gestellt hätte.

13. Sollte eine Kirche schon jetzt Gelder auf mindere Sicherheit ausstehen haben, so müssen die Kirchenvorsteher bey eigener Vertretung solche aufkündigen, und von ihnen dafür gesorgt werden, daß sie vorschriftsmäßig wiederum untergebracht werden können. Sind sie in Aufkündigung und Einziehung solcher Gelder nachlässig, alsdenn muß der Pfarrer solches dem Kirchenpatrono anzeigen, dieser aber sie zu ihrer Pflicht anhalten.

14. In der Kirchen-Casse müssen nie über zwanzig Reichsthaler baar ungenutzt liegen bleiben, es wäre denn, daß mehrere Gelder zu nöthigen Ausgaben bestimmt wären. Die Vorsteher müssen sich vielmehr Mühe geben, solche gegen vorschriftsmäßige Hypothek auszuleihen, und wenn sich dazu binnen 3 Monaten keine Gelegenheit findet, solche immittelst als Kirchengel-

gelder, Unſerer Breslauiſchen Bank gegen Zinſen einſenden. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß, wenn nachher dieſe Gelder gegen Hypothek ausgethan werden können, ſie ſodann Unſerer Bank wieder aufzukündigen und einzuziehen ſind.

15. Die Pfarrer ſind ſchuldig, die Kirchenvorſteher in ſolchen Fällen fleiſſig an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn dieſe demohngeachtet nachläſſig ſeyn ſollten, dem Kirchenpatron davon Anzeige zu thun, welcher ſie ſodann zu ihrer Pflicht anhalten muß.

16. Die zur Kirche, Pfarre und Schule gehörige Fundations-Briefe und andere wichtige Documente, desgleichen die Pfandbriefe, Hypotheken, Banco-Obligationen, und baaren Gelder, müſſen in einem beſondern Kaſten, der mit drey Schlöſſern verſehen iſt, verwahret werden. Den Schlüſſel zu dem einen Schloſſe hat der Pfarrer, den zum andern der erſte, und den zum dritten der zweyte Kirchenvorſteher.

17. Wenn dieſer Kaſten geöfnet werden ſoll, müſſen alle dieſe drey Perſonen gegenwärtig ſeyn. Wäre einer von ihnen krank, alsdenn muß er jemanden von den Parochianis ſeinen Schlüſſel anvertrauen, und ſeine Stelle durch ihn vertreten laſſen.

Da auf dem Lande die Kirchen-Caſſe in dem Hauſe des Pfarrers ſicherer iſt als in der Kirche; ſo kann ſolche, unter vorgedachten Vorſichtsregeln, auch dort ſtehen bleiben.

18. Eine gleiche Sorgfalt muß wegen der, der Kirche zugehörigen, zum Gottesdienſt beſtimmten Koſtbarkeiten, die nur an Feſttagen gebraucht zu werden pflegen, angewandt werden.

19. Um allen Unterſchleifen mit den Kirchengeldern vorzubeugen, ſollen alle Zahlungen nur gegen eine von dem Pfarrer und den Kirchenvorſtehern ausgeſtellte Quittung geſchehen, und nur eine ſolche Quittung ſoll für den Zahler gültig ſeyn, und Effectum liberationis haben.

Da jedoch bey manchen Kirchen-Aerariis kleine fixirte Einnahmen, die oft nur wenig Groſchen betragen, vorkommen, und es zu weitläuftig ſeyn würde, wenn, ſo oft ſich ein ſolcher Zahler meldet, der Pfarrer und beyde Kirchenvorſteher convocirt werden müßten; ſo können dem Pfarrer über ſolche kleine Poſten, die jedoch die Summe von höchſtens zwey

Reichsthalern nicht übersteigen müssen, in Voraus von den Vorstehern unterschriebene Quittungen mit ofnem Dato zugestellt werden. Bey der Rechnungslegung aber müssen sich solche Posten in Einnahme finden, oder, wenn sie in Rest gestellt sind, so muß sich der Pfarrer durch Vorzeigung von den Debenten noch nicht ausgelößter Quittungen legitimiren.

Uebrigens muß der Pfarrer kein zur Kirchencasse gehöriges Geld an sich behalten, sondern solches an die Casse abliefern, diese aber nie über fünf Reichsthaler, und bey Kirchen, wo nur ungewöhnliche Ausgaben von wenigen Silbergroschen vorkommen, nie über zwey Reichsthaler hinter sich behalten.

20. Wenn Pfandbriefe in die Kirchencasse gelegt werden sollen, müssen sie zuvor ausser Cours gesetzt werden. Die Interessen-Recognition muß nicht in derselben Casse, wo die Pfandbriefe sind, verwahret werden, damit bey einem Diebstahle nicht beydes gestohlen werden kann. Auch muß jedesmal die Nummer des Pfandbriefes und das Guth, worauf der Pfandbrief ausgefertigt worden ist, in das Rechnungsbuch eingetragen werden.

III.

Wegen der Kirchen-Rechnungen und deren Abnahme.

1. Die Rechnungen über das Kirchenvermögen führen beyde, der Pfarrer und die Kirchenvorsteher.
2. Es werden dazu zwey Bücher gehalten. Das eine vom Pfarrer und das andere von den Vorstehern.
3. Diese Rechnungsbücher müssen auf gleiche Art geführet werden. Auf der einen Seite wird die Einnahme, auf der andern die Ausgabe vorgetragen.
4. Jede Einnahme und Ausgabe muß, sobald es geschehen kann, in beyde Bücher eingeschrieben werden.
5. Diese Bücher werden alle Jahr mit ultimo December abgeschlossen, und sodenn eine Jahresrechnung angefertiget.
6. Diese Jahresrechnung muß enthalten,

Tit. I.

Den Uebertrag des Kirchenvermögens und in was es nach der letzten Rechnung bestanden.

Tit. II.

Die Einnahme, und zwar
1. den Uebertrag des baaren Cassen-Bestandes aus voriger Rechnung,
2. die fixirte Einnahme,
3. die zufällige Einnahme.

Tit. III.

Die Ausgabe und zwar
1. die fixirte Ausgabe,
2. die zufällige Ausgabe.

Tit. IV.

Die Recapitulation der Einnahme und Ausgabe und den Saldo.

Tit. V.

Eine Nachweisung, was ultimo December jeden Jahres das Kirchenvermögen betragen, und wie es angelegt ist.

7. Diese von dem Pfarrer und den Kirchenvätern zu unterschreibende Rechnung wird mit den dazu gehörigen Belägen dem Kirchenpatron längstens binnen 3 Wochen, von ultimo December an gerechnet, zugestellt.
8. Dieser ist schuldig, solche entweder selbst, oder durch einen seiner Beamten zu revidiren, das ist, zu untersuchen,
   a. ob das Vermögen der Kirche, und der Cassen-Bestand aus voriger Rechnung richtig übergetragen,
   b. die fixirte Einnahme vollständig aufgeführt, und
   c. die Ausgaben belegt sind,
   d. ob gegen die nicht fixirten Ausgaben etwas zu erinnern, und
   e. ob die Rechnung in Calculo richtig ist.
9. Ist dies geschehen, so setzt er einen Tag zur Rechnungs-Abnahme an, und macht ihn dem Pfarrer und denen Kirchenvorstehern bekannt.

10. In

10. In Termino der Rechnungs-Abnahme, welcher spätestens gegen das Ende des Monats April abgehalten werden muß, müssen die Rechnungen nach der oben sub No. 8. gegebenen Anleitung durchgegangen, die Dokumente über die ausgeliehenen Capitalien und der Cassen-Bestand vorgezeigt, die Monita des Patroni vorgetragen und abgemacht, und falls Reste ausstünden, die ohne obrigkeitliche Hülfe nicht beygetrieben werden können, die Vorsteher angewiesen werden, auf diese Beytreibung bey der Behörde anzutragen. Uebrigens muß über alles dies ein Protocoll aufgenommen und unterschrieben werden.

11. Der Kirchenpatron ist berechtiget, sein Wirthschafts-Amt, oder den Justitiarium zur Rechnungs-Abnahme zu authorisiren.

12. Sind mehrere Kirchen-Patroni, so müssen sie sich über den Tag der Rechnungs-Abnahme vereinigen, der Patronus am Orte der Kirche aber hat das Recht, zu verlangen, daß die Rechnungs-Abnahme in seinem Hause geschehe.

13. Der Pfarrer ist schuldig, dem Erzpriester eine Abschrift der Rechnung und das bey der Abnahme aufgenommene Protocoll zuzustellen, und bleibt es übrigens, was die Zuziehung des Erzpriesters zur Rechnungs-Abnahme betrift, bey dem Reglement vom 8ten August 1750.

14. Wenn der Erzpriester die Rechnungen von sämmtlichen unter ihm stehenden Kirchen erhalten, welches längstens bis ultimo Junii jeden Jahres geschehen muß, so fertigt derselbe daraus einen summarischen Extrakt, welcher, wie die Beylage A. zeigt, folgende Colonnen enthält:

Namen der Kirche,
Bestand des nach der vorigen Rechnung gebliebenen Vermögens,
Die diesjährige Einnahme,
Die Ausgabe,
Der diesjährige Betrag des Kirchenvermögens,
Ob also das Vermögen im letzten Jahre zugenommen, oder ob es abgenommen,
Ursachen des Plus und Minus,
Ob das Vermögen vorschriftsmäßig ausstehe oder nicht, und warum nicht,

15. Die-

15. Diesen Extrakt muß der Erzpriester mittelst Berichts, wozu in der Anlage sub B. ein Schema befindlich, an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements, und das Duplicat an das Bischöfliche Amt längstens ultimo August einsenden. Beydes, der Extrakt und Bericht, muß künftig in deutscher Sprache abgefaßt seyn.

16. Ergiebt sich aus diesem Extrakt, daß das Vermögen einer Kirche abgenommen, und die Ursachen dem Bischöflichen Amte, oder der Cammer kein Genüge leisten; so wird ersteres vom Pfarrer, letztere aber vom Patrono der Kirche die nöthige Explication fordern, und wenn es erforderlich wäre, eine nähere Untersuchung veranlassen.

17. Unsere Krieges- und Domainen-Cammern müssen darauf invigiliren lassen, daß diese Berichte und Extracte zu der bestimmten Zeit einkommen. Ein gleiches wird das Bischöfliche Amt thun. Und wenn dahero der Erzpriester die Abschrift der Kirchen-Rechnungen nicht zu rechter Zeit erhalten sollte, muß er dem Bischöflichen Amte Anzeige machen, damit dies den Pfarrer zu Befolgung seiner Pflicht mit Nachdruck anweisen kann.

18. Entstünde über die Administration der Kirchengelder, oder deren Berechnung ein Streit, und es kann solcher gütlich nicht beygelegt werden, so muß das Bischöfliche Amt solchen gründlich untersuchen und rechtlich entscheiden. Unsern Cammern aber befehlen Wir, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu attendiren.

19. Die abgenommene Kirchen-Rechnungen werden in einem besondern Behältnisse in der Sakristey aufbewahrt.

20. Uebrigens müssen bey jeder Kirchen-Rechnungs-Abnahme,
   a. die zur Kirche und dem Gottesdienst gehörigen Kostbarkeiten und Sachen,
   b. desgleichen, wie in dem folgenden Abschnitte vorkommen wird, auch die Forsten der Kirchen und Pfarre, und
   c. die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude nachgesehen,

und der Befund ins Rechnungs-Abnahme-Protocoll beym Schluß desselben mit vermerkt werden.

IV.

Wegen Benutzung und Erhaltung der zu den Kirchen und Pfärren gehörigen Forsten.

1. Die in Unserer Holz- Mast- und Jagdordnung d. d. Potsdam den 19ten April 1756. Tit. I. §. 4 enthaltene Vorschrift, daß von denen Wiedemuthen der Pfarrer und anderer Geistlichen, welche nur kleine Waldungen haben, ohne Erlaubniß Unserer Cammern gar kein Holz, ausser Strauch- und lebendig Holz verkauft, sondern die Forsten nur zum Bau und der Feuerung genutzt werden sollen, muß künftig aufs genaueste befolgt werden.
2. Der Kirchenpatron und die Kirchenvorsteher sind, wenn der Pfarrer dieser Unserer höchsten Vorschrift entgegen handelt, verbunden, solches sofort Unserer Cammer anzuzeigen, welche denn das Officium Fisci gegen den Pfarrer excitiren, und die zu Erhaltung der Forsten nöthige Maasregeln nehmen muß.
3. Ueberdies sollen, wie oben schon Tit. III. No. 20. vorgekommen ist, alle Jahre bey Abnahme der Kirchen-Rechnungen die Forsten nachgesehen, und der vorgeschriebene Vermerk im Protocoll mit darauf gerichtet werden, ob die Forsten reglementsmäßig genutzt worden, oder was deshalb zu erinnern ist.
4. Sollten auch dergleichen Forsten abgeholzte und unbebauete Plätze haben, so muß deshalb bey der Rechnungs-Abnahme ein besonders umständliches Protocoll aufgenommen, und mit Zuziehung eines Forstverständigen ein Vorschlag gemacht werden, wie dergleichen Plätze wieder zu benutzen sind. Dieses Protocoll wird an Unsere Cammer eingesandt, welche es durch Unser Ober-Forstamt prüfen, und die nöthigen Vorschriften sodenn ertheilen wird.

V.

Wegen Reparaturen und Bauten.

1. Ehe das Rechnungs Abnahme-Protocoll geschlossen wird, muß der Kirchenpatronus entweder selbst, oder durch seine Beamten mit Zuziehung des Pfarrers und der Kirchenvorsteher auch sämmtliche Kirchen, Pfarr- und Schulgebäu-

gebäude in Augenschein nehmen, ob und was für Reparaturen und Bauten nöthig sind, und den Befund in gedachtes Protocoll vermerken lassen.

2. Ist der Fall einer solchen Reparatur vorhanden, die der Pfarrer mit seinen Leuten bestreiten kann, so muß der Kirchen-Patronus den Pfarrer bedeuten, daß er, nach Anleitung des Reglements vom 8ten August 1750, schuldig ist, diese Reparatur zu übernehmen. Ist dieser in Befolgung solcher Schuldigkeit nachläßig, so muß jener das Bischöfliche Amt requiriren, den Pfarrer dazu mit Nachdruck anzuhalten.

3. Ist dies der Fall nicht, die Reparatur oder der Bau kann aber aus dem Kirchen-Aerario bestritten werden, und der Kirchen-Patronus, Parochus, und die Kirchenvorsteher sind über die Nothwendigkeit und Art und Weise, wie der Bau oder die Reparatur geschehen soll, einig, und die Kosten betragen nach einem von einem Bauverständigen gemachten Anschlage nicht über funfzig Reichsthaler; so kann diese Ausgabe sofort beschlossen werden. Die Vorsteher übernehmen mit Zuziehung des Pfarrers die Sorge, daß der Bau oder die Reparatur tüchtig und mit möglichster Ersparniß aller überflüssigen Ausgaben geschehe.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Bau, oder eine Reparatur vor Abnahme der Kirchen-Rechnung nöthig wäre, der diesfällige Beschluß nicht bis zur Kirchen-Rechnungs-Abnahme ausgesetzt bleiben dürfe, es muß aber alsdenn ein besonderes Protocoll darüber aufgenommen, solches zu den Kirchen-Akten genommen, und in dem künftigen Rechnungs-Abnahme-Protocoll sich darauf bezogen werden.

4. Beträgt der Bau mehr, als funfzig Reichsthaler, oder man ist bey einer unter dieser Summe betragenden Reparatur ꝛc. über die Nothwendigkeit, oder die Art und Weise, wie sie geschehen soll, uneins, alsdenn wird nach Vorschrift des Reglements vom 8ten August 1750. verfahren.

VI.

Wegen neuer Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen, Pfarrtheyen und Schulen.

1. Da Unseren Ober-Amts-Regierungen alle Dispositionen zur Genehmigung eingesandt werden müssen, in welchen den Kirchen, Pfarrtheyen und

Schulen, Vermächtniſſe oder Schenkungen geſchehen ſind, und dafür geſorgt werden muß, daß dieſe Gelder, nach erfolgter Approbation, zu derjenigen Caſſe, der ſie beſtimmt ſind, bezahlt werden; So befehlen Wir, daß ſie in einem jeden ſolchen Falle dem Biſchöflichen Amte davon Nachricht geben, denen Kirchenpatronis und dem Pfarrer aber einen vidimirten Extrakt der Diſpoſition zufertigen ſollen.

2. Dieſer Extrakt wird zu den Dokumenten der Kirchen genommen. In den künftigen Kirchen-Rechnungen aber muß der neue Zuwachs des Vermögens in Einnahme geſtellt, auch im Rechnungs-Protocoll deſſen umſtändlich erwehnet werden.

VII.

Beſondere Bemerkungen.

A. Bey denen Kirchen, wo Uns Selbſt das Patronats-Recht zuſtehet, müſſen

1. Unſere Cammern ein, auch nach Befund der Umſtände, zwey Commiſſarien beſtellen, die ſich der denen Kirchen-Patronis nach obigen Vorſchriften obliegenden Pflichten unterziehen. In den Städten ſollen dazu Mitglieder des Magiſtrats, auf dem Lande aber der Domainen-Pächter, oder Adminiſtrator und Juſtitiarius genommen werden.

2. Alle Jahre muß der Cammer des Departements längſtens bis ultimo Junii ein Duplicat der Kirchen-Rechnung und des Rechnungs-Abnahme-Protocolls eingeſandt werden.

3. Keine Ausgabe, die zehn Reichsthaler und drüber beträgt, kann, wenn ſie nicht unter die fixirten, ſondern zufälligen gehört, ohne beſondere Genehmigung der Cammer in Rechnung gelten.

B. Bey denen Kirchen, wo der zeitige Herr Biſchof von Breslau das Patronats-Recht hat.

ſoll, ſo lange die Adminiſtration des Biſthums dauert, eben dies, was sub Lit. A. vorgeſchrieben iſt, geſchehen.

C. Bey

C. Bey denen Kirchen, die unter denen Herren Biſchöffen von Prag, Ollmütz und Cracau ſtehen,

haben alle oben gegebene Vorſchriften, in ſo weit ſie anwendbar ſind, Statt. Insbeſondere wird denen geiſtlichen Commiſſarien dasjenige zur Pflicht gemacht, was in dem dritten Abſchnitt sub No. 14. und 15. denen Erzprieſtern vorgeſchrieben worden iſt.

D. Bey denen Kirchen des Maltheſer-Ordens.

verſtehet es ſich von ſelbſt, daß dasjenige, was wegen des Biſchöflichen Amts und der Erzprieſter vorgeſchrieben worden, auf dieſe Kirchen keine Anwendung hat. Dagegen befehlen Wir, daß alles übrige, was Wir in obigen Abſchnitten wegen Beſtellung tauglicher Vorſteher, guter Adminiſtration des Kirchenvermögens, insbeſondere wegen Aufnahme eines vollſtändigen Verzeichniſſes und deſſen Einſendung an Unſere Cammern, ferner dasjenige, was wegen der Kirchen-Rechnungen und der jährlich an Unſere Cammern einzuſchickenden Extrakte derſelben und wegen vorſchriftsmäßiger Benutzung und Erhaltung der Forſten ꝛc. verordnet worden, und auf ſie Anwendung haben kann, von denen Commandeurs der Commenden befolgt, und die Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude von ihnen im guten Stande erhalten werden ſollen, weil Wir auch denen Commandeurs das willkührliche Gebahren mit dem Kirchenvermögen und den Forſten, und die Vernachläßigung der Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude ſchlechterdings nicht geſtatten wollen.

E. Wegen der Kirchen derjenigen Stifter, die Exemti Ordinis ſind, als der Ciſterzienſer, Prämonſtratenſer und der Creuz-Herren.

hat gleichfalls dasjenige bey ihnen nicht Statt, was wegen der Erzprieſter und des Biſchöflichen Amts in vorſtehenden Abſchnitten befohlen worden. Dieſe Stifter müſſen aber dafür haften, daß bey denenjenigen ihrer Kirchen, welche ein eigenes Peculium haben, ſolches erhalten, die Forſten derſelben vorſchriftsmäßig benutzt, und die Gebäude der Kirchen, Pfarren und Schulen in gutem Bauſtande conſervirt werden.

F. Da Unſer Allerhöchſter Wille nicht iſt, daß durch die in obigen Abſchnitten enthaltene neue Vorſchriften denen Kirchen neue Koſten gemacht werden ſollen; ſo befehlen Wir,

1. Daß die in denen Fällen sub Lit. A. et B. zu bestellenden Commissarien keine Commissions Gebühren fordern und ihre Arbeiten gratis verrichten sollen.
2. Daß in Kirchensachen keine Canzeley-Taxen genommen werden sollen, ausser in solchen Fällen, wo dergleichen bisher schon bezahlt worden sind.
3. Daß Unser General-Postamt die Berichte, welche an Unsere Cammern in Kirchensachen vorgeschriebenermaßen erstattet werden müssen, Postfrey gehen lassen soll.

Wir hoffen, daß Unsere getreue Vasallen und Unterthanen, diese in vorstehendem Edikte enthaltene Vorschriften, als einen sprechenden Beweis Unserer Landesväterlichen Fürsorge für Kirchen und Schulen erkennen, die Herren Bischöffe, die Commandeurs des Maltheser-Ordens und die geistlichen Stifter aber zu Erreichung des von Uns beabsichteten heilsamen Zwecks gern und aus allen Kräften mitwirken werden.

Unseren Krieges- und Domainen-Cammern, Oberamts-Regierungen und dem Officio Fisci, befehlen Wir auf die genaue Befolgung dieses Edikts zu halten, und nicht zu gestatten, daß demselben entgegen gehandelt werde.

Uebrigens soll dieses Edikt, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt, sondern auch jedem geistlichen Commissario und Erzpriester, jedem Parocho zu den Kirchen-Akten, jedem Kirchen-Patrono, denen Kirchenvorstehern jeder Parochie, und jeder Gemeinde, wo eine Parochie ist, durch den Landrath des Creises zugefertiget, und der Inhalt des §. 19. des II. Abschnitts durch ein besonderes Publicandum in den Zeitungen dahin bekannt gemacht werden, daß bey Zahlungen an Kirchen nur die vom Parocho und denen Kirchenvorstehern gemeinschaftlich ausgestellten Quittungen gelten und Effectum liberationis für den Debenten haben sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So geschehen im Hauptquartier Güntersblum, den 14ten Julii 1793.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carmer. Hoym.

A.

A.

Extract

aus

denen Kirchen-Rechnungen

des

Archipresbyteriats

zu

N. N.

fürs Jahr 1792.

gefertiget

von

N. N. N.

N. den 30ten Junii 1793.

No.

No.	Nahmen derer Kirchen.	Der ganze Vermögens-Betrag nach der Rechnung 1791.			Einnahme im Jahr 1792.			Ausgabe im Jahr 1792.			Der ganze Vermögens-Betrag nach der Rechnung 1792.		
		Rthlr.	sgr.	d'.	Rthlr.	sgr.	d'.	Rthlr.	sgr.	d'.	Rthlr.	sgr.	d'.

Plus

Plus gegen 1791.			Minus gegen 1791.			Ursachen des Plus oder Minus.	Ob die Capitalien sicher vorschriftsmäßig ausstehen oder nicht, und warum nicht?
Rthlr.	sgr.	d'.	Rthlr.	sgr.	d'.		

B.

Schema zum Bericht.

Unterthänigster Bericht.

Des Erzpriesters zu
fürs Jahr 1792.

Ewr. ꝛc. überreiche ich in der Anlage den im Reglement vom Tit. 3. §. 14. anbefohlnen Extract, die zu meiner Inspection gehörigen mit einem eigenen Peculio versehenen Kirchen betreffend, mit der unterthänigsten Anzeige,

1) daß die Revision sämmtlicher Kirchen-Rechnungen reglementsmäßig geschehen.

Bey der Kirche zu N. sind ein paar äusserst nachläßige Kirchenvorsteher. Daher kommt es, daß die unsichern Capitalien noch nicht beygetrieben worden. Der Herr Patronus wird aber ein paar andere taugliche Männer bestellen, und diese mit Nachdruck anhalten, daß sie die Debitores ausklagen.

2) Daß die Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude nachgesehen und die nöthigen Beschlüsse genommen worden.

3) Daß ein gleiches bey den Forsten geschehen, und dabey nur zu erinnern gewesen, daß zu N. ein großer abgeholzter unbebauter Platz befindlich ist, und daß der Patronus Ewr. Königl. Majestät deshalb eine besondere Anzeige machen wird.

Ich ersterbe

Ewr. Königl. Majestät

No.

No. CXLV.

d. d. Breslau den 29ten July 1793.

Circulare

wegen der bey den Steuerämtern anzunehmenden leichten Ducaten gegen Ersatz von 1½ Ggr. pro As.

An sämmtliche Steuerämter Breslauschen Cammer-Departements.

Da zum Besten der Leinen-Fabricanten, so wie des Landmanns resolviret worden, daß mit der im Publicando vom 17ten Jan. c. a. befohlenen Annahme des leichten Goldes noch immerfort und bis auf weitere Ordre in der Maasse, den Ducaten zu 2 Rthlr. 23 Gr. 6 D'. zu rechnen und für jedes fehlende As 1½ Ggr. abzuziehen, continuiret werden soll: So wird solches dem hiesigen Steueramte mit dem Beyfügen:

> daß, wenn bey leichtem Golde ein halbes As nach dem Gewichte fehlet, solches nothwendig als ein fehlendes volles As angesehen und behandelt werden muß, wenn der Ersatz von 1½ Ggr. pro As hinreichend seyn soll,

hiermit zur genauesten diesfälligen Befolgung bekannt gemacht.

No. CXLVI.

d. d. Breslau den 29ten July und Glogau den 13ten August 1793.

Circulare

an sämmtliche Land- und Steuerräthe und den Magistrat zu Breslau, wegen der Pferdeausfuhr nach Südpreußen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, und m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bekanntermaaßen ist die Pferdeausfuhre aus Schlesien nach auswärtigen Landen verboten, unter welchem Verbot auch der Theil von Pohlen, welcher das jetzige Südpreußen ist, mitbegriffen gewesen. Nachdem aber Südpreußen nunmehro in eine einländische Provinz verwandelt worden, und dahero auf selbige erwähntes Ausfuhr-Verbot keine Anwendung mehr findet, so ist die Ausfuhre der Pferde nach Preußen von nun an in vorkommenden Fällen nachgegeben worden; Welches Wir Euch zur weitern Bekanntmachung (in den Städten Eures Departements, in Euerm unterhabenden Creise) hierdurch nachrichtlich zu wissen fügen. Sind ꝛc.

No. CXLVII.

d. d. Breslau den 16ten August 1793.

Circulare

betreffend die Modalitäten, wenn Schlesische Vasallen Grund-Stücke im Auslande acquiriren.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, und m. m. an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind Euch unterm Breslau den 21ten May d. J. die Principia und Modalitäten bekannt gemacht worden, die Statt finden sollen, wenn Schlesische Vasallen oder Unterthanen Grundstücke im Auslande zu acquiriren Willens sind.

Da jedoch dieses zu einer Mißdeutung Anlaß geben, und vielleicht nur auf Acquisitionen unter fremder Landeshoheit gezogen werden könnte; so wird hiemit jenes Circulare dahin näher erkläret, daß eben diese Principia und Modalitäten alsdann auch angewendet werden sollen, wenn ein Schlesischer Vasall oder Unterthan Grundstücke in einer andern Königl. Preuß. Provinz ausser Schlesien und besonders in dem neu acquirirten Südpreußen an sich zu bringen gedenket. Ihr habet dahero genau auf solche Fälle zu invigiliren und dabey die Vorschrift vorerwähnten Circularis vom 27ten May c. genau zu befolgen. Sind ꝛc.

No. CXLVIII.

d. d. Breslau den 19ten und Glogau den 22ten August 1793.

Avertissement

wegen des zu den Mieths-Contracten zu adhibirenden Stempel-Papiers.

Ohngeachtet in dem unterm 8ten Februar 1770. emanirten Edict ausführlich vorgeschrieben worden, wie es unter andern auch in Ansehung des zu den Mieths-Contracten zu adhibirenden Stempelpapiers gehalten werden soll; diese Vorschrift auch in der Circular-Verordnung vom 8ten Oktober 1771. näher dahin declariret worden, daß

1) zwar alle schriftliche Mieths-Contracte bis 30 Rthlr. und drunter ganz Stempelfrey seyn, dagegen

2) zu den schriftlichen Mieths-Contracten von 30 Rthlr. und drüber ein Stempelbogen von 4 Ggr. welcher jedoch expost auf 6 Ggr. bestimmet worden, adhibiret werden soll; so ist doch vielfältig befunden worden, daß diese Vorschriften entweder ganz vernachlässiget, oder doch nicht gehörig befolgt worden. Um nun dergleichen, zu Schmälerung des Allerhöchsten Stempel-Interesse abzweckende Mißbräuche abzustellen, und damit die Contrahenten sich für Schaden hüten können, wird hierdurch generaliter festgesetzt, daß, wenn Miether oder Vermiether gar keine schriftliche Contracte errichten, und die jährl. Miethe über 30 Rthlr. beträgt, es bey der in Eingangs gedachtem Edict vom 8ten Februar 1770. bestimmten gesetzlichen Strafe der Nullität der verwaltenden Handlung sein Bewenden behalten, und wenn in dergleichen Sachen bey vorfallenden gerichtlichen Streitigkeiten demnächst ein Contract, der nach dem Objecte nicht Stempelfrey ist, ungestempelt produciret wird, alsdenn in Gemäßheit der ergangenen Verordnungen nicht blos die Strafe des doppelten Stempelsatzes, sondern noch einen Rthlr. in jedem Falle verwirkt, und erlegt werden soll. Ein jeder Mieths-Contract über Häuser und Gärten muß also, wenn die jährliche Miethe über 30. bis 600 Rthlr. beträgt, mit einem

6 Ggr.

6 Sgr. Stempelbogen verſehen ſeyn; In Abſicht des Stempels zu höheren Miethe-Contracten aber bleibt es bey der, in dem Stempeledict vom 13ten May 1766 ertheilten Vorſchrift, und was die Prolongationes der Contracte anbetrift; ſo bedarf es dazu keines weiteren Stempels. Wenn jedoch bey ſolchen Contracts-Verlängerungen, es ſey in den Haupt- oder Nebenpunkten etwas verändert wird; ſo muß die Hälfte des urſprünglichen Stempelſatzes bey Vermeidung der oben angeführten Strafen, entrichtet werden.

Damit man nun überzeugt werde, daß dieſe Vorſchriften gehörig befolgt worden, ſind die Polizey-Officianten angewieſen, bey Gelegenheit der Aufnahme der Seelenzahl dergleichen Miethe-Contracte zu revidiren, und wenn ſie Contraventiones gegen gegenwärtige Verordnung entdecken, ſolche zur Beſtrafung anzuzeigen; wornach ſich alſo jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Signatum ꝛc.

P. M. Dieſes Avertiſſement iſt durch die Zeitungen und Intelligenzblätter publiciret, und dem Magiſtrat zu Breslau, Brieg, Schweidnitz und Neiſſe zur Achtung und Anweiſung für die Polizeybedienten communicirt worden.

No. CXLIX.

d. d. Brieg den 23ten Auguſt 1793.

Königl. Ober-Amts-Currende wegen der Stempel-Strafe bey Schuldſcheinen und trocknen Wechſeln.

publicatum per Circulare der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 3ten September 1793.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind Zweifel entſtanden, in wie fern die geſetzlichen Stempel-Strafen in Fällen Statt finden, wo Schuldſcheine und trockene Wechſel, die

auf

auf ungestempeltem Papiere ausgestellt werden, zwar nicht als Klaggrund, aber doch bey Gelegenheit einer andern Klage als Beweisstücke der gezahlten Valuta oder sonst zu den Akten producirt werden. Da nun nach dem §. 8. des Stempeledicts trockene Wechsel und Schuldscheine, sogleich bey ihrer Ausstellung mit dem gesetzmäßigen Stempelbogen versehen werden sollen, mithin die Contravention, schon dadurch, daß dabey die Adhibirung des Stempelpapieres unterlassen worden, für consumirt zu achten ist; so muß allerdings, wenn ein solches ungestempeltes Document auch nun bey andern Gelegenheiten zu den Akten kommt, und dadurch die Contravention zur Wissenschaft des Rechtens gelangt, die gesetzmäßige Strafe verhängt werden, und es ist Unser gnädigster Wille, daß Ihr künftig in dergleichen vorkommenden Fällen Euch hiernach genau achten, und verfahren sollt. Sind ꝛc. Gegeben Brieg den 23ten August 1793.

No. CL.

d. d. Breslau den 28ten August 1793.

Circulare

wegen Untersuchung der Forst-Contraventionen.

An sämmtliche Amts-Justitiarien Breslauschen Cammer-Departements.

Die Königl. Cammer hat bey den eingehenden Forst-Defraudations-Protokollen bemerket, daß die Untersuchungen von Forst-Contraventionen lange verschoben und bey den Verhören nicht mit der gehörigen Genauigkeit und Behutsamkeit verfahren werde. Es setzt daher dieselbe fest, daß bey vorfallenden Forst-Contraventionen die Facta so sorgfältig als möglich eruiret, und nicht ohne

ohne völlige Ueberweiſung auf Beſtrafung angetragen, eben ſo wenig, wenn es nicht evident nothwendig iſt, in contumaciam erkannt, ſondern lieber ein anderer Termin zum Verhör angeſetzt, und der ausgebliebene Denunciat durch die Dorfgerichte zur Unterſuchung geſtellet werde. Endlich ſollen allemal bey den Verhören die Juſtitiarien nach reiflicher Erwägung jedes Falles, und wenn auf arbitraire Leibesſtrafe zu erkennen iſt, ihr Gutachten beyfügen. Hiernach hat ſich der Juſtitiarius N. zu N. zu achten.

Sollte dieſer Verordnung nicht auf das pünktlichſte nachgekommen werden; ſo wird der Juſtitiarius im erſtern Fall mit 10 Rthlr. Strafe, im 2ten mit 20 Rthlr. und im 3ten mit Entſetzung von ſeinem Dienſt beſtrafet werden.

2) An ſämmtliche Forſtämter Breslauſchen Cammer-Departements.

Das dato an ſämmtl. Amts-Juſtitiarien erlaſſene Circulare wegen Unterſuchung der Forſt-Contraventionen wird anbey dem Forſtamte N. abſchriftlich zur Nachricht und Achtung zugefertiget, mit der Aufgabe, ſolches ſeinerſeits auf das genaueſte zu befolgen.

Sollte demſelben im Fall der Verzögerung einer Unterſuchung etwas zur Laſt geleget werden können; ſo wird daſſelbe zur Erlegung der doppelten Strafe verurtheilet werden.

No. CLI.

d. d. Breslau den 13ten September 1793.

Circulare

wegen genauer Aufsicht auf die Entrepreneurs der Lesegesellschaften und besonders auf die darinnen circulirende Bücher.

An sämmtliche Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bemerkt worden, daß Mitglieder von Lesegesellschaften sich erdreusten, in die circulirende Lesebücher die beissendsten Anmerkungen gegen verschiedene Stände an den Rand zu schreiben, und daß eine Menge unnützer Köpfe sich dieses Mittels bedienen, durch Ausfälle auf diesen oder jenen Stand im Staate Mißvergnügen und Erbitterung zu verbreiten. Um diesem Unfuge zu steuern, ist es nöthig, die in Lesegesellschaften circulirende Bücher einer strengern Aufsicht zu unterwerfen. Wir befehlen Euch daher, allen Inhabern von Leihbibliotheken und Entrepreneurs von Lesegesellschaften in den Städten Eures Departements durch die Magistrate andeuten zu lassen, alle ihre circulirende Lesebücher aufs genaueste nachzusehen und keine hineingeschriebene für irgend Jemanden beleidigende Anmerkungen in solchen zu dulden, und wenn sie beym Empfange eines Buches dergleichen finden, sofort nach dem Thäter zu forschen und ihn zur gebührenden Bestrafung, bey eigner Verantwortung, anzuzeigen, auch ihren Interessenten bekannt zu machen, daß die Gesetze auf dergleichen Schmähungen, nach der Größe derselben, verhältnißmäßig Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestimmt haben. Sind ꝛc.

No. CLII.

d. d. Hauptquartier Edinghofen den 16ten September 1793.

Declaration

nach welcher die Söhne der wirklichen Forstbedienten der Stände und Klöster in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz dem Feld-Jäger-Regiment zum Dienst verpflichtet seyn sollen.

publ. durch unten folgendes Circulare d. d. Glogau den 5ten und Breslau den 19ten November 1793.

Nach der bisherigen Schlesischen Cantonverfassung sind die Söhne der Oberförster, der Waldbereuter, und der rechnungsführenden Förster, welche in den Domainen-Aemtern des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz einem eigenen Revier vorstehen, dem reitenden Jäger-Corps obligat, und gleiche Verbindlichkeit haben die Söhne der Forstbedienten von eben diesem Grade in den dortigen Cämmerey-Forsten der Immediat- oder Königlichen Städte, da sie mit erstern gleiche Vorzüge geniessen, indem diese Stellen jederzeit aus dem reitenden Jäger-Corps besetzt werden.

Dahingegen sind nur die Söhne der reitenden Förster in den Königlichen Aemtern und Städten, welche nicht ein selbstständiges Revier und darüber Rechnung zu führen haben, sondern den Forstämtern subordinirt sind, imgleichen die Söhne der Unterförster und Revierjäger, zur Recrutirung des Feldjäger-Regiments zu Fuß bestimmt.

Da aber Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Erwägung gezogen, daß diese letztere, schon lange subsistirende Bestimmung, zur Recrutirung des Feldjäger-Regiments nicht hinlänglich ist: so wollen Allerhöchstdieselben solche für die Zukunft auch auf die Söhne wirklicher Forstbedienten des Bißthums, der Prälaten, der Stifter, ordensritterlichen Commenderien, der Klöster, und aller übrigen Stände extendiren.

Es sind aber hierunter nur diejenigen wirklichen Forstbedienten, welche eigene Dienstwohnungen und besondere Forstreviere unter ihrer speciellen Aufsicht haben, und dieses als einen fixirten Beruf ansehen können, in so fern sie die Jägerey erlernt, zu verstehen; nicht aber bloße Dienstjäger, Holzwärter, oder Waldläufer, auch nicht diejenigen, welche Livree tragen, und von ihren Herrschaften zur Bedienung gebraucht werden.

Alles hingegen, was unter diesem bestimmten Grade ist, bleibt den Canton-Regimentern, nach wie vor, obligat; indem es dem Endzweck nicht entsprechen würde, wenn die Recruten des Feldjäger-Regiments nicht aus solchen Subjecten beständen, deren Väter selbst die Jägerey und Forstwesen wissenschaftlich und kunstmäßig treiben, ihre Söhne zu ihrem Metier erziehen, sie während des Feldjäger-Dienstes unterstützen, und auch während des Urlaubs ihrem Beruf gemäß beschäftigen können.

Seine Königl. Majestät verordnen daher hierdurch in Gnaden: daß diese oben detaillirten Bestimmungen nunmehro in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz zur genauen Richtschnur dienen sollen, welche ständische Forstbedienten zur Recrutirung des Feldjäger-Regiments für die Zukunft gezogen werden können, als worüber die Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, mit besonderer Zuziehung des dabey befindlichen Forst-Departements, genaue Listen anfertigen und dem jedesmaligen Chef des Feldjäger-Regiments zusenden müssen.

Zugleich setzen Seine Königliche Majestät aber auch fest: daß alle hiezu einmal aufgenommenen Forstbedienten der Stände, in Absicht ihrer Söhne, welche die Jägerey erlernt haben, dem Feldjäger-Regiment obligat bleiben, so lange sich ihre Condition nicht deteriorirt, und daß dahero jeder, der Fähigkeit zum Feld-Jägerdienst hat, verbunden ist, sich auf Erfordern zum Regiment zu gestellen; wenn aber ein solcher Forst-Bedientensohn das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, ohne daß er wirklich eingestellt worden ist, so tritt derselbe in die schlesische Cantonpflicht wieder zurück.

Dahingegen wollen aber auch Seine Königliche Majestät diesen bey dem Feldjäger-Regiment eingestellten Cantonisten, wenn selbige invalide und daher zum Feld-Jägerdienst unbrauchbar geworden sind, gleich den Königlichen Forst-Be-

Bedientensöhnen, nach ihrer Ancienneté und mit Rücksicht auf Wohlverhalten und Application, als Forstbedienten versorgen lassen.

Gegeben im Hauptquartier Edinghofen, den 16ten September 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoym. Graf v. der Schulenburg. v. Rohdich.

No. CLIII.

d. d. Breslau den 1ten Oktober 1793.

Circulare

wegen Prüfung der von den Cammer-Procuratoren angefertigten Liquidationen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Euch unterm 19ten Julii d. J. die revidirte Cammer-Canzley-Sportultare zufertigen lassen. Damit Wir Uns jedoch versichert halten können, daß selbige in keinem Satze bey den von den Cammer-Procuratoribus Euch zur Einziehung zugefertigten Liquidationen überschritten werde; so habt Ihr alle dergleichen Liquidationes genau darnach zu prüfen, und von den Ueberschreitungen Anzeige zu machen, indem Ihr Selbst widrigenfalls dafür responsable bleibt. Sind ꝛc.

No. CLIV.

d. d. Breslau den 11ten Oktober 1793.

Circulare

betreffend die Publication der Ober-Amts-Currende wegen der Inquisitions-Kosten.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch beygehendes von Unserer Breslauschen Ober-Amts-Regierung vom 28ten Junii (von Unserer Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung vom 1ten Julii) in pto. der Inquisitions-Kosten erlassenes Circulare mit dem Befehl zufertigen: solches sämmtlichen Patrimonial-Gerichten Eures Creises (den respektive Magistraten der Städte Eures Departements) per Currendam bekannt zu machen, demnächst aber cum documentis factae publicationis wieder anhero einzusenden.

Uebrigens habt Ihr bey dessen Publication zur Vermeidung aller Mißdeutungen der Publications-Ausfertigung ausdrücklich zu inseriren, daß es demohngeachtet bey der Verfügung verbleibe, daß die Kosten der Untersuchung wider Vagabonds, die sich keines delicti specialis schuldig gemacht, aus den publiquen Fonds bezahlet werden. Sind ꝛc.

Beylage.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. In Unserm Edikt vom 21ten Julii 1787. ist zwar genau und deutlich bestimmt, in wie fern bey vorkommenden Criminal-Untersuchungen, die Kosten von dem Foro domicilii et dilicti Commissi getragen werden müssen,

ſen, und es folgt aus den §. §. 6. 7 und 10. dieſes eben erwähnten Edikts, daß, wenn der Inquiſit im rechtlichen Sinn ein Vagabond iſt, der in Unſern Landen keinen Wohnſitz hat, das Forum delicti Commissi allein die Koſten tragen müſſe.

Es ſind aber Zweifel darüber entſtanden:

ob dieſe Vorſchriften auch auf Landes-Eingebohrne angewendet werden können, die, ohne Vagabonds im rechtlichen Sinn zu ſeyn, noch keinen eigentlichen feſten Wohnſitz in Unſern Landen genommen haben? oder, ob in Anſehung ſolcher Inquiſiten, die das Forum Domicilii betreffende Vorſchriften des Edikts auf das Forum Originis derſelben zu ziehen ſind?

Um nun hierüber etwas gewiſſes zu beſtimmen, haben Wir durch ein dieſerwegen von Unſerm Hoflager zu Berlin sub dato den 10ten hujus et recepto hodierno an Unſre hieſige Ober-Amts-Regierung erlaſſenes Reſcript nach vernommenen Gutachten Unſerer Geſetz-Commiſſion obenerwähntes Edikt dahin zu declariren befunden:

daß bey Inquiſitionen gegen Verbrecher, welche Landes-Eingeborne ſind, aber noch keinen feſten Wohnſitz in Unſern Landen genommen haben, die Gerichtsobrigkeit ihres Einländiſchen Geburtsorts, die in dem Edikt dem ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande auferlegte Verbindlichkeiten in der Regel übernehmen muß, und daß dieſes auch alsdann, wann der Inquiſit ſich nicht mehr in ſeinem Geburtsort aufhält, und zwar ohne Unterſchied der Zeit Statt findet, in ſo fern er noch unter Eltern oder Vormündern ſteht, oder als Unterthan einer Guthsherrſchaft unterworfen iſt, daß aber, wenn der Unquiſit in keinem dieſer Verhältniſſe ſich befindet, ſondern ein völlig freyer Menſch iſt, ſobald derſelbe ſeit 3 Jahren oder länger von ſeinem Geburtsorte abweſend iſt, die Verbindlichkeit des Fori Originis wegfällt, und das Forum delicti Commissi die Koſten auſſer dem Falle des §. 2. des Edikts allein tragen ſoll.

Ihr habt Euch daher in vorkommenden Fällen hiernach auf das genaueſte und pflichtſchuldigſte zu achten, und übrigens gegenwärtige Currende zum Beweis der Euch geſchehenen Inſinuation derſelben gewöhnlichermaaßen zu unterzeich-

zeichnen. Hieran geschiehet Unser Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen.
Gegeben Breslau den 28ten Junii 1793.

Frhr. v. Seidlitz. (L.S.) v. Schlechtendahl.

No. CLV.

d. d. Breslau den 12ten Oktober 1793.

Circulare

wegen Ausfuhre der Schlesischen Wolle nach Südpreußen.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Unsern ꝛc. Es soll die Ausfuhre Südpreußischer Wolle in fremde Länder gänzlich verboten werden, woraus die Folge gezogen wird, daß die Südpreußische Wolle, so bisher in Oesterreichische Staaten gekommen, zum Besten Unserer Länder wird können angewendet werden, wobey denn besonders die Schlesischen Tuch-Fabriquen ansehnlich gewinnen dürften. Gegentheils wünschen die Südpreußischen Tuchmacher, daß das bisherige Verbot der Wolle-Ausfuhre aus Schlesien in Ansehung Südpreußens aufgehoben werde, maaßen zu erwarten, daß die Tuch-Fabrique durch ein zwischen Südpreußen und Schlesien zu eröfnendes wechselseitiges Verkehr mit Wolle in beyden Provinzien gewinnen würde, und daß der Aufhebung des Verbots der Schlesischen Woll-Ausfuhre nach Südpreußen nichts entgegenstehen könne, sobald Südpreußen in allen übrigen Verhältnissen mit andern Königl. Provinzien gleichgesetzt sey.

Wenn

Wenn es nun hierbey darauf ankömmt, ob unter der bisher aus Südpreußen in die Oesterreichschen Staaten geführten Wolle viel zweyschürige gewesen, die in Schlesien künftig zu denen Tüchern verarbeitet werden kann? so habet Ihr darüber, so viel möglich durch die Magistrate Eures Departements zuverlässige Nachrichten einzuziehen, und wegen der Beschaffenheit der quäst. Wolle des forderſamſten Auskunft zu geben. Sind ꝛc.

No. CLVI.

d. d. Breslau den 5ten und Glogau den 19ten November 1793.

Circulare

wegen Abschaffung der sogenannten Geitz-Rädel, und daß nicht starkes und schwaches Garn auf eine Weife geweifet werden soll.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, und m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben sehr mißfällig vernehmen müſſen, daß in verſchiedenen Gegenden von Schleſien, ſich eine Art Spinnräder eingeſchlichen haben, welche wegen ihrer ſchnellern Umdrehungen, zwar mehr Garn, als die gewöhnlichen liefern, und deshalb Geitz- oder Freß-Rädel genannt werden, jedoch aber da die Hand des Spinners auf denſelben nicht ſchnell genug ziehen kann, mehrentheils den Faden überdrehen, und ſogenanntes meiſeldrehigtes Garn gewähren, welches, wenn es hernach ins Waſſer kommt, ganz zuſammenfährt, und nicht anders wieder auseinander zu kriegen iſt, als wenn viele Faden davon zerriſſen werden; überhaupt aber bey fernerer Bearbeitung häufig bricht,

und dieserhalb weder zur Werfte noch zum Schuß tauglich ist. Es zeichnen sich diese Geitzrädel von den gewöhnlichen Spinnrädern aber durch ihre Bauart sehr kenntlich aus, indem bey denselben die Spille an dem einem Ende ganz los ist, anstatt daß sie bey den gewöhnlichen an beyden Enden auf einem kleinen Gestelle ruht, und mit einem Riemen daran befestigt ist. Da man nun in allen Gegenden, wo man die erwähnten Geitzrädel, welche besonders in Böhmen, in der Gegend von Trautenau verfertigt werden sollen, kennt, über die Schädlichkeit derselben allgemein einverstanden ist, und der Gebrauch derselben zum wesentlichen Nachtheil der Leinwand-Manufacturen gereicht, so wollen Wir hierdurch den Gebrauch dieser sogenannten Geizrädel auf künftighin gänzlich und ernstgemessenst untersagen, als welches Ihr sämmtlichen Einsassen des Euch anvertrauten Creises (Magistraten des Euch anvertrauten Departements) bekannt zu machen habet, mit dem Beyfügen, daß derjenige, der diesem Unserm Verbot zuwider handelt, ausser der Wegnahme des Rädels selbst, überdies noch mit einer irremissiblen Geldstrafe von 1 Rthlr. oder proportionirlicher Leibesstrafe belegt werden soll. Eben so werden von den Webern auch darüber viele Klagen geführt, daß sehr häufig starke und schwache Garne zusammen auf eine Weise geweift werden. Da nun dieses ebenfalls von sehr nachtheiligen Folgen für die Leinwand-Manufaktur ist, indem die aus dergleichen Garnen gewebten Leinwande immer ungleich ausfallen, so habt Ihr auch besonders dahin zu invigiliren, daß in Eurem unterhabenden Creise (in den Städten Eures unterhabenden Departements) dieser schädlichen Gewohnheit möglichst gesteuert werde. Sind ꝛc.

No.

No. CLVII.

d. d. Breslau den 11ten November und Glogau den 3ten December. 1793.

Circulare

wegen zu treffender Vorkehrungen wider das Crepiren des Rind- und Schaafviehes.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus den Nachweisungen vom crepirten Rind- und Schaafvieh ergiebt sich, daß eine große Menge Vieh alle Jahre sowohl an der Seuche als an ordinairen Krankheiten verlöhren geht, wodurch nicht nur Unserer Casse starke Remissions-Ausgaben, sondern auch den Associatis äusserst lästige Assecuranz-Beyträge verursachet werden.

Besonders bey dem Rindvieh liegt der Grund darinn, daß die Einwohner besonders in den Oberschlesischen Creisen nicht die gehörige Sorgfalt für ihr Vieh tragen:

1) treiben sie solches auf Hutung in die Wälder und an sumpfige Oerter, wo die Weide sichtbar schädlich ist, und lassen es, da die Vorschrift, einen allgemeinen Hirten zu halten, so schlecht beobachtet wird, ohne alle Aufsicht.
2) Halten sie mehr Vieh als sie wirthschaftlich im Futter auszuhalten im Stande sind, welches daher schwach und elend bleibt, worauf der Eigenthümer selbst zu wenig Werth legt, und an dessen Erhaltung demselben besonders bey der zu erwartenden reichlichen Bonification wenig gelegen ist.
3) Können sie bey einer sich äussernden Seuche nicht die von dem Creis-Physico anzurathenden Hülfsmittel gebrauchen, weil sie denselben nicht sogleich zur Hülfe holen, ja bleiben wohl so sorglos, daß sie öf-

ters dem Landrath und Creis-Physico nicht eher davon Anzeige machen, bis eine Menge Vieh gefallen ist.

Damit nun diesen Uebeln und Inconvenienzien künftig mit mehrerm Ernst vorgebeuget werde; so habt Ihr sofort den Insassen und besonders den Gemeinden auf das Beste anzuempfehlen, daß

1) eine jede Gemeinde ihr Vieh durch einen zu haltenden Hirten zusammen hüten lasse, und nicht, wie an vielen Orten geschiehet, ein jeder Wirth solches besonders auf die Hutung treiben und gewöhnlich ohne alle Aufsicht läßt.
2) daß sie ihren Viehstand nicht über ihre Kräfte vermehren, sondern statt des vielen schwachen und elenden Viehes auf bessere Zucht bedacht seyn; und
3) daß bey einer sich äussernden Seuche die angegebenen heilsamen Vorschriften, als das Edict vom 2ten Oktober 1745 besagt, welche wiederum in Erinnerung zu bringen sind, schlechterdings bey Verlust der Bonification genau befolgt werden;

als worauf Ihr vorzüglich wachen müsset. Sind ꝛc.

No. CLVIII.

d. d. Breslau den 14ten November 1793.

Circulare

wegen der Proeuratur-Gebühren, als Nachtrag zu der Cammer-Canzley-Gebühren-Taxe vom 25ten März 1793.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau, die Mediat-Regierungen, den General-Fiscal Berger und an die Cammer-Procuratores.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben auf Ansuchen der Cammer-Procuratorum den von ihren Gebühren handelnden Passum in der neuen Cammer-Canzley-Sportul-Taxe

re

re in nähere Erwägung gezogen, und gefunden, daß selbiger einiger Mißdeutungen fähig sey, und daß sie an ihren bisher genossenen legalen Emolumenten zu sehr verkürzt werden würden. Es wird daher gedachter Passus hiermit dahin respektive suppliret, und declariret:

a) für jede einzelne ausgelöfete Expedition ist der Cammer-Procurator befugt, 4 Ggr. zu nehmen.

b) wenn mehrere Expeditiones in einem Decret, oder die Auslagen einen Reichsthaler überstiegen, so kann der Cammer-Procurator bis zu 5 Rthlr. inclusive der Auslage, 4 Ggr. für jeden Reichsthaler nehmen.

c) Falls die Auslage höher als 5 Rthlr. ist, so hat der Cammer-Procurator für die erstern 5 Rthlr. pro Rthlr. 4 Ggr. für das mehrere aber zwey Ggr. für jeden Reichsthaler zu fordern. Z. E. für 8 Rthlr. kann er an Procuratur-Gebühren 1 Rthlr. 2 Ggr. fordern.

d) Verstehet sich von selbst, daß übrigens alle andere Procura, Verlag ꝛc. wegfallen.

Wir machen Euch demnach solches hiemit bekannt, mit der Aufgabe es gehörigen Orts in Eurem Creise (Departement) überall zur Publication zu bringen, und Euch bey Prüfung der diesfälligen Liquidation darnach zu achten. Sind ꝛc.

No. CLIX.

d. d. Breslau den 15ten November 1793.

Circulare

betreffend die zu Coupirung des Stehlens der Obst- und anderer Bäume zu treffende Modalitäten.

An sämmtliche Landräthe mit Weglassung des Bolkenhayn-Landeshutschen ingl. m. m. an sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bereits unterm 10ten Julii 1743. haben Wir Euch durch eine gedruckte Circular-Verordnung öffentlich bekannt machen lassen, daß diejeni-

gen, welche sich boshafter Weise gelüsten lassen, die angepflanzten Bäume an den Alleen zu beschädigen, oder gar abhauen und ausreissen, exemplarisch bestraft werden sollen. Diesem Unfuge ist zwar, wie die Erfahrung gelehret, hierdurch zeithero soviel möglich gesteuert worden, und die Dominia und andere begüterte Personen sind zufrieden gewesen, wenn ihre diesfälligen Bemühungen nicht ganz fruchtlos gewesen.

Wenn Uns aber neuerlich angezeiget worden, daß seit einigen Jahren, und ganz besonders seit dem Jahre, in welchem fast alle Obstbäume erfroren, das Stehlen der Bäume so sehr überhand genommen, daß ein Anbauer seines Gartens kaum im Stande ist, seine angepflanzten Bäume zu erhalten, und überdies die Dreustigkeit des Baum-Stehlens noch dieses begünstiget, daß, wenn auch ein Baumdieb Bäume zum öffentlichen Verkauf entweder herumträget oder fähret, selbiger sich mit nichts legitimiren, noch vielweniger ihn jemand darüber: ob es seine eigen erzogene oder gekaufte Bäume sind, oder wem sie angehören, und woher er solche habe? befragen darf; so haben Wir, um das Stehlen der Obst- und anderer Bäume zu coupiren und selbigem Einhalt zu thun, hiermit festzusetzen befunden: daß ohne ein gerichtliches Attest, worauf die Quantität und Qualität der Obst- und anderer Bäume mit Benennung des Verkäufers bestimmt ist, Niemand in Zukunft mehr dergleichen Bäume sowohl auf dem Lande, als auch in den Städten bey 1 Rthlr. Strafe für das Stück zum Verkauf bringen darf, und daß derjenige, welcher sich dessen schuldig macht, und dergleichen gestohlene Bäume kaufet, zu der nehmlichen Strafe condemnirt werden soll. Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, diese Unsere Allerhöchste Verordnung in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) sofort zur Publication zu bringen, und auf deren genaueste Befolgung mit allem Ernst zu halten, auch Euch bey Vermeidung der härtesten Ahndung darnach zu achten. Sind ꝛc.

Ohne gerichtliches Attest soll Niemand Bäume bey 1 Rthlr. Strafe pro Stück, zum Verkauf bringen.

No.

No. CLX.

d. d. Glogau den 5ten und Breslau den 19ten November 1793.

Circulare

betreffend die Erweiterung der Werbe-Freyheit des Feldjäger-Regiments.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch anliegend ein Exemplar der von Uns Allerhöchst erlassenen Declaration, nach welcher die Söhne der wirklichen Forstbedienten der geistlichen und weltlichen Stände in Schlesien und der Grafschaft Glatz dem Feldjäger-Regiment zum Dienst verpflichtet seyn sollen, hierdurch zufertigen, um solches in Eurem Creise baldigst zur Publication zu bringen.

Zugleich befehlen Wir Euch, eine Liste der in Eurem Creise befindlichen Ständischen Forstbedienten und ihrer Söhne, welche sich nach der gegenwärtigen Declaration zum Dienst beym Feldjäger-Regiment qualificiren, und zwar unter nachstehenden Rubriken

1) Nahmen der Bisthums-Aemter, Stifter, Ordensritterlichen Commenderien, Klöster, Standesherrschaften oder anderer Dominiorum.
2) Nahmen und Charakter der Forstbedienten,
3) Ort der Wohnung,
4) Religion und Alter,
5) Ob sie verheyrathet?
6) Anzahl und Nahmen ihrer Söhne,
7) Alter derselben,
8) Ob sie sich der Jägerey widmen,
9) Wie ihr Betragen, Application, Größe und Gesundheit beschaffen?

forderſamst einzusenden, wobey jedoch nicht nur auf die bereits dienstauglichen, sondern auf alle Söhne dieser Forstbedienten reflectirt werden muß. Sind ꝛc.

No.

No. CLXI.

d. d. Breslau den 21ten und Glogau den 23ten November 1793.

Circulare

wegen des Einfuhr-Zolles von den aus Südpreußen nach Schlesien kommenden Hammeln und Schaafen.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem resolviret worden, das aus Südpreußen zur Schlesischen Consumtion eingehende Schaaf-Schlachtvieh künftig ohne Unterschied der Zeit, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Eingangs-Zolles einpassiren zu lassen, und folglich den durch die Circularien vom Breslau den 11ten Junii 1780. und 26ten November 1783. festgesetzten Impost von 12 Ggr. pro Stück aufzuheben; So befehlen Wir Euch, solches in dem Creise Eurer Inspection (in den Städten Eures Departements) gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CLXII.

d. d. Glogau den 8ten und Breslau den 12ten December 1793.

Circulare

betreffend die Einfuhre fremder baumwollener Waaren.

An sämmtliche Kriegs- und Steuerräthe ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind zwar die ausländischen über $\frac{5}{4}$ breite Nesseltuche, die weissen Mousseline und andere glatte, gestreifte, mouchirte, façonirte und gestick-

te

te feine baumwollene Waaren bishero noch gegen eine Abgabe von 4 Ggr. pro Rthlr. wegen Mangel des dazu erforderlichen feinen Gespinnstes, auch weil diese Waaren hier nicht so vollkommen, als es zu wünschen, gemacht werden, zur innern Consumtion einzuführen erlaubt gewesen; da aber die bisherigen Vorschriften und Benennungen, welche fremde weisse baumwollene Waaren zur Einfuhre erlaubt, und welche dagegen verboten seyn sollen, verschiedene Unvollkommenheiten mit sich führen, und daher fremde weisse ordinaire Cattune, welche schon längst gesetzlich verboten, noch immer unter den Nahmen von Cassus Bastus und andern Benennungen, deren es unendlich viele giebt, zum Nachtheil der einländischen Industrie eingebracht, und so jedes specielle Verbot einer fremden baumwollenen Waare stets eludirt worden; So haben Wir für nöthig erachtet, um künftige Mißbräuche zu verhüten, eine Vergleichung des Gewichts der weissen baumwollenen Waare anstellen zu lassen, und auf diese Weise zu bestimmen, welche fremde baumwollene Waaren ohne Rücksicht der Benennung und ohne Schaden für die im Lande befindlichen Fabriquen eingelassen werden können:

Auf den Grund der diesfälligen Resultate wird demnach hiermit festgesetzt,

1) daß alle fremde, weisse, feine baumwollene Waaren, sie mögen glatt, gestreift, façonirt, mouchirt oder gestickt seyn, nur dann eingehen können, wenn die Berliner Quadrat-Elle $1\frac{1}{4}$ Loth und drunter wiegt;
2) daß diejenigen, so schwerer sind, unter welchem Nahmen sie auch angegeben werden, als der einländischen Industrie schädlich, einzuführen verboten bleiben;
3) daß der Werth einer solchen zum einländischen Debit erlaubten feinen baumwollenen Waare, die Berliner Quadrat-Elle zu 16. Ggr. angenommen, und hiervon die gesetzliche bestimmte Abgabe à 4 Ggr. pro Thlr. also mit 2 Ggr. 8 Pf. pro Quadrat-Elle entrichtet werde; und
4) daß diese fremde baumwollene Waare wegen richtiger Angabe und Versteuerung nur an denjenigen Orten, wo Accise-Directionen, oder andere Ober-Accise-Bedienten befindlich sind, eingelassen und versteuert werden können.

In Ansehung des Durch-Handels mit diesen Waaren aber bleibt es da, wo solcher Statt findet, bey der bisherigen Verfassung. Ihr habt demnach

solches den Kaufleuten in Eurem unterhabenden Departement durch die Magistrate zur Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CLXIII.

d. d. Breslau den 16ten und Glogau den 24ten December 1793.

Circulare

betreffend das Verbot der Abschaffung und Verminderung der Schaafheerden.

An sämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es kann Euch der Einfluß nicht unbekannt seyn, den die Schaafzucht auf den Nahrungsstand und das gemeinschaftliche Beste des Landes hat, und es beweisen die zu ihrer Aufnahme und Verbesserung erlassenen mannigfaltigen Verordnungen hinlänglich, wie sehr Wir solche Unserer besondern Aufmerksamkeit werth geachtet haben. So groß und nützlich die davon bemerkten Folgen sind; so entsprechen sie dennoch Unserer für das Wohl des Landes hegenden Absicht nicht so vollständig, daß Wir es für überflüssig halten könnten, dieserhalb Unsere Allerhöchste Willensmeynung wiederholt zu eröfnen.

Wenn Wir dahero die in den Jahren 1751. 63. 64. 65. 69. 73. 74. 84. und 1788. deshalb ergangene Verordnungen nochmals in Erinnerung bringen; so setzen Wir noch besonders fest:

1) daß auf die unterm Breslau den 9ten Oktober und Glogau den 6ten November 1788. verbotene Abschaffung und Verminderung der Schaafe eine Strafe von 100 Ducaten geleget werden soll, wenn eines von beyden, ohne ausdrückliche Concession von Unserer Krieges- und Domainen-

nen-Cammer dazu erhalten zu haben, geschiehet, die Verminderung mehr als 100 Stück beträgt, und solche durch etliche Jahre, ohne einen hinreichenden Grund, als Krankheiten, Futter-Mangel angeben zu können, fortgeführet wird. Diese Vorschrift gehet nur die Dominia und nicht die Gemeinden an, und wird der Schaafstand von 1774. hiebey zum Grunde gelegt.

2) Wird es zu Behebung des Futter-Mangels mit gereichen, wenn die umgerissenen und zu Ackerland gemachten Wiesen wiederum zu letzten liegen bleiben, und nebst den übrigen durch künstliche Bedüngungen, Bewäßerungen ꝛc. zu einem stärkern Graswuchs gebracht werden.

3) Werden Wir gerne sehen, daß zur Vermehrung und zur Verfeinerung der Wolle, und zur Erhaltung der Gesundheit der Schaafe,

a) ein besseres Verhältniß der Lämmerzucht beobachtet, und das Muttervieh nicht so zeitig zugelassen werde. Hierdurch entstehet größeres Vieh, und es kann mehr Gelde-Vieh eingewintert werden, welches mehr Wolle liefert. Daß

b) große, fein haarigte und soviel möglich aus andern bessern Schäfereyen gewechselte wenigstens 3 Jahr alte Stähre genommen werden. Das Edikt vom 24ten May 1751. schreibt dieses zum Theil mit einer Strafe von 50 Rthlr. vor, auch weiset das Tuch-Reglement vom 19ten März 1765. dazu an. Daß

c) die Menge- und Vorschaafe abgeschaft, und andere Einrichtungen mit dem Lohn der Schäfer und ihrer Knechte getroffen werden; daß

d) den Schaafen das Salz so wenig als das Tränken vorenthalten werde, und daß

e) dem Vorurtheil der Schäfer entgegen, das Versetzen und Verschließen der Ställe zur Winterszeit, wodurch dem Vieh die frische Luft entzogen wird, abgeschaft werde.

Ihr habt dieses in dem Euch anvertrauten Creise gehörig bekannt zu machen, und versichern Wir, demjenigen Unsere höchste Gnade durch besondere Belohnungen zu erkennen zu geben, welcher seine Schaafheerden merklich verbessern und besonders eine feinere Wolle erzeugen wird, ohne an dem Gewicht den Nutzen des höhern Preises wieder einzubüßen. Zuletzt befehlen Wir Euch,

bey vorkommenden Zergliederungen der Dominial-Grundstücke und Vorwerker darauf zu sehen, daß solche nicht Anlaß zur Verminderung der Schaafzucht geben mögen. Sind ꝛc.

No. CLXIV.

d. d. Glogau den 18ten und Breslau den 22ten December 1793.

Circulare

wegen Aufgreifung des brodlosen und liederlichen Gesindels bey Gelegenheit der bisherigen Beraubungen der ordinairen Posten.

An sämmtliche Land- und Steuerräthe und m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bekannt, was wegen der Vagabonds und Ausrottung und Aufgreifung des brodlosen und liederlichen Gesindels in den Jahren 1744. 47. 1750. 52. 53. 56. 59. 1764. 1772. 79. 1782. und 1784. vielfältig verordnet worden. Da es aber scheinet, daß alle diese heilsamen Verfügungen sehr vernachlässiget worden, indem sogar seit einiger Zeit die Posten auf öffentlicher Landstraße beraubt worden; so wird es zur äussersten Nothwendigkeit, diesem gefährlichen Uebel der Unsicherheit mit allem Nachdruck abzuhelfen und vorzubeugen. Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, in Eurem unterhabenden Creise darauf zu sehen, daß besonders in den Gegenden und Dörfern, wo der Post-Cours geht, öfters durch Scholzen und Gerichte in allen Häusern schleunige Visitationes veranlaßt werden, ob sich dort Leute, die sich nicht gemeldet haben, aufhalten, und selbige, wenn sie sich nicht gehörig ausweisen, sofort arretiret, und mit dem aufgenommenen Protocoll an die nächste Creis-Stadt geschickt werden. Wie denn jeder Grundobrigkeit daran gelegen seyn muß, von allen in ihrem Bezirk befindlichen Personen Kenntniß zu haben, und zu wissen, ob und wie fern selbige verdächtig sind oder nicht, und zu dem

Ende

Ende die Aufmerksamkeit auf deren Betragen und Gewerbe zu verdoppeln. Ihr habt also hiernach förderſamſt das Nöthige in dem Euch anvertrauten Creiſe zu verfügen, und wenn dergleichen verdächtige Leute entdeckt und arretirt werden, darüber beſonders Bericht zu erſtatten. Sind ꝛc.

No. CLXV.

d. d. Breslau den 20ten December 1793.

Circulare

wegen der Maasregeln gegen die überhand nehmenden Wild-Diebereyen, durch Abnahme der Gewehre.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben ſeit einiger Zeit mit dem größten Mißfallen vielfältige Klagen über die ſich häufende Wild-Diebereyen vernommen; beſonders ſollen ſich deſſen verſchiedene Einwohner kleiner Städte, vorzüglich der Vorſtädte, und ſelbſt viele unter den Landleuten ſchuldig gemacht haben. Um dieſen Mißbräuchen mit Erfolg zu begegnen, iſt es am beſten, daß allen dergleichen Unfugs-Verdächtigen die Gewehre, welche zur Jagd gemißbraucht werden können, abgenommen, und in gerichtliche Verwahrſame gebracht werden; wobey Wir Euch indeſſen zugleich empfehlen müſſen, daß von Seiten der Unterbedienten alle Plackereyen, nicht minder alles Aufſehen und beleidigende Gewaltthätigkeiten vermieden werden. Ihr habt hiezu die gewöhnlichen Landes-Viſitationes zu benutzen, und verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die Schützengilden mit ihrem blos zum Scheibenſchießen tauglichen Gewehre, und die Bürger, welche in den Städten, wo die Garniſon fehlt, Wachen halten müſſen, davon ausgenommen, und die Wegnahme der Gewehre blos bey denjenigen zu realiſiren iſt, welche der Wilddiebereyen ſich ſehr verdächtig gemacht, und als Raubſchützen bekannt ſind. Endlich muß ſolches auch keinen Eingriff in das Eigenthum involviren, und dahero jedem freygeſtellet werden, ſeine ihm abgenommene Gewehr-

wehre zu verkaufen, nur nicht wieder an Personen, welche nicht zu Jagden berechtigt sind, und davon Mißbrauch machen können, als worauf jedes Orts Obrigkeiten sehen müssen. Hiernach habt Ihr also das Nöthige, so weit es das platte Land (die Städte) betrift, in den Creisen Eurer Inspektion (in den Städten Eures Departements) sofort zu verfügen. Sind ꝛc.

No. CLXVI.

d. d. Breslau den 20ten December 1793.

Circulare

wegen der dem Züchner-Mittel zu Zduny ertheilten Erlaubniß, mit seinen eigenen Fabricatis die Schlesischen Jahrmärkte wieder beziehen zu dürfen.

An sämmtliche Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Uns angezeiget worden, wie das Züchner-Mittel zu Zduny sich darüber beschweret, daß ihm vor 20 Jahren die Beziehung der nächstgelegenen Schlesischen Jahrmärkte mit seinen Waaren untersaget worden, ohnerachtet die Schlesischen Züchner in Absicht des Verkaufs ihrer Fabrikate auf den Jahrmärkten zu Zduny keine Einschränkung erlitten hätten, und hat daher gebeten, jenes Verbot, da es nun unter Unserer Landeshoheit stehe, nunmehro wieder aufzuheben. Da Wir nun diesem Gesuche zu deferiren und daher zu resolviren befunden haben, daß die Züchner aus Zduny die Schlesischen Jahrmärkte mit ihren selbst gefertigten Fabricatis hinführo beziehen können; so machen Wir Euch solches zur weitern Publication in den Städten Eures Departements hierdurch zur Nachricht bekannt. Sind ꝛc.

No.

No. CLXVII.

d. d. Breslau den 20ten December 1793. und Glogau den 8ten Januar 1794.

Circulare

Wegen Verbeſſerung der Pferdezucht.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da zur Beförderung des Fortgangs der Pferdezucht reſolviret worden, daß fürs künftige die Hengſt-Reuter kein Pferd unter 5 Jahren bey 10 Rthlr. Strafe zu Beſchälern im Creiſe herum reiten ſollen; ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch in Gnaden bekannt, mit der Anweiſung, dieſe Unſere Allerhöchſte Verordnung in Eurem Creiſe gehörig zu publiciren, und darauf zu halten, daß ſolche von Jedermann befolgt werde. Sind ꝛc.

No. CLXVIII.

d. d. Breslau den 24ten December 1793.

Circulare

wegen Unterſuchung des Hagel-Schadens.

An ſämmtliche Landräthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben verſchiedentlich bemerket, daß bey Unterſuchung des Hagel-Schadens Behufs der darnach auszumeſſenden Remiſſion nicht allemal nach den ergangenen diesfälligen Vorſchriften zu Werke gegangen worden.

Da-

Damit nun für die Zukunft hiebey Ordnungs und Principienmäßig procedirt werde, habt Ihr jedesmal, sobald ein Hagel-Schaden in Eurem Creise erfolgt, Uns davon Anzeige zu machen und Unsere Befehle, wie es mit der diesfälligen Untersuchung zu halten, zu erwarten, bis dahin aber Euch aller Recherche des Schadens zu enthalten. Sind ꝛc.

No. CLXIX.

d. d. Breslau den 24ten December 1793. und Glogau den 6ten Januar 1794.

Circulare

wegen Prolongation des den Kaufleuten Gebrüdern Möllendorff ertheilten Privilegii auf die Tobaks-Pfeifen-Fabrique zu Sborowsky.

An sämmtliche Steuerräthe, ingl. m. m. an den Magistrat zu Breslau und an die Accise- und Zoll-Directiones.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir den jetzigen Besitzern der Tobaks-Pfeifen-Fabrique zu Sborowsky, den hiesigen Kaufleuten Franz Heinrich und Joh. Carl Christian Gebrüdern Möllendorff das ihnen ehehin darüber ertheilte Privilegium anderweitig auf 20 Jahr als bis zum 1ten Januar 1813. angesuchtermaßen zu prolongiren geruhet; so wird Euch eine Abschrift des ihnen neuerdings darüber ertheilten Privilegii zugefertigt, mit dem Befehl, solches den Kaufleuten in den Städten Eures Departements durch die Magistrate bekannt zu machen, und dabey auf die etwannigen Contraventiones mit ausländischen Pfeifen vigiliren zu lassen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

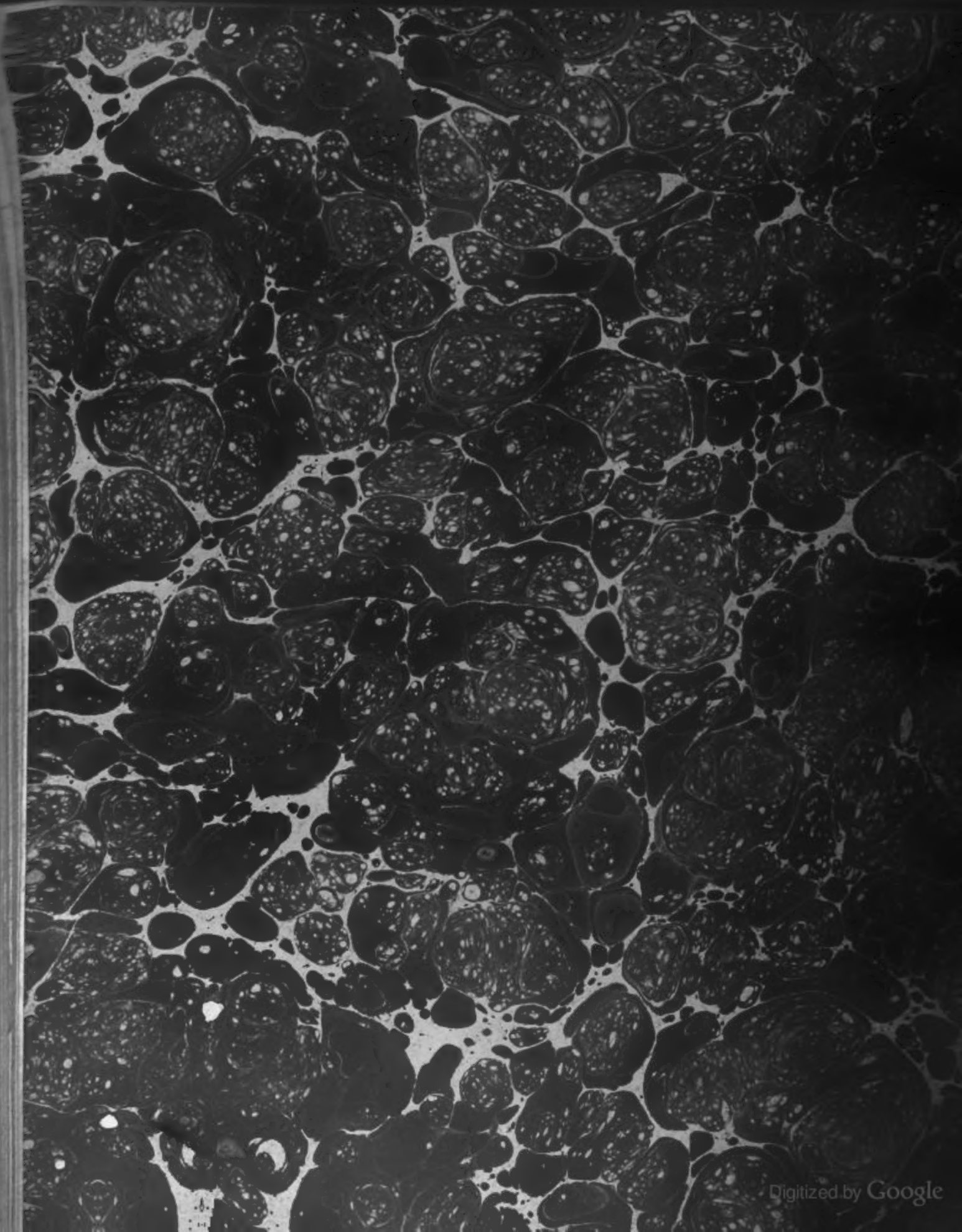
Digitized by Google

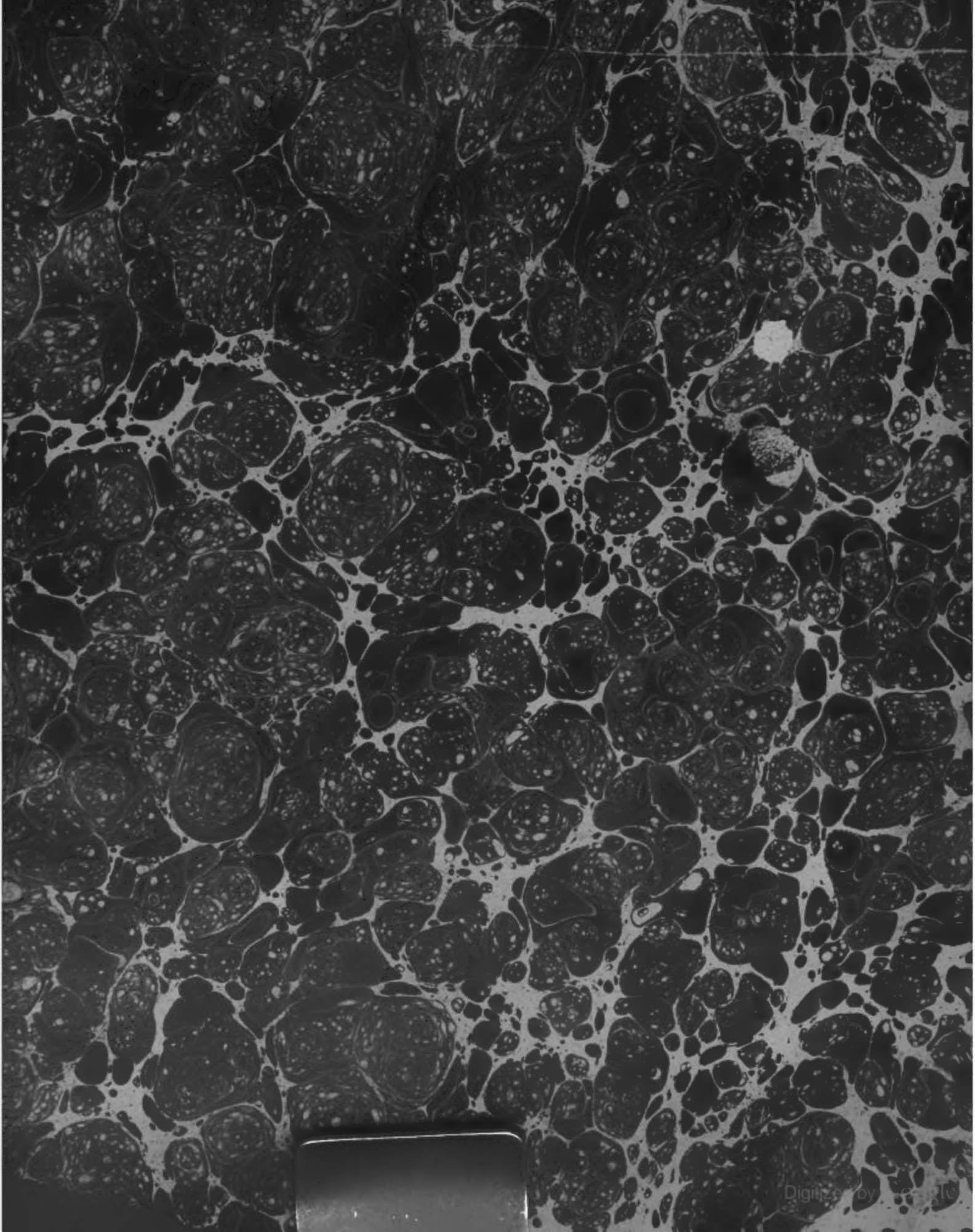

Digitized by Google